

Wehrli Carla

Von: Gerschwiler Stefan
Gesendet: Donnerstag, 22. April 2021 15:26
An: Departement Bildung
Betreff: AW: Gesetz über die Volksschule; Einladung zur Vernehmlassung
Anlagen: gleitf-d.pdf

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
sehr geehrte Frau Departementssekretärin

Ich danke für die eingeräumte Gelegenheit zur Vernehmlassung zur Totalrevision des Gesetzes über die Volksschule und zur Besoldungsverordnung. Zu Letzterer habe ich keine Bemerkungen.

Im totalrevidierten Volksschulgesetz soll Art. 69 die gesetzliche Grundlage für die Bearbeitung von (auch) besonders schützenswerten Personendaten durch "Schulorgane, Lehr- und Fachpersonen sowie kantonale Vollzugsstellen" bilden.

Gemäss Art. 4 Abs. 2 DSG (bGS 146.1) dürfen besonders schützenswerte Daten nur bearbeitet werden, "wenn es für die in einem formellen Gesetz klar umschriebene Aufgabe unentbehrlich ist".

Der im Entwurf vorgeschlagene Art. 69 erfüllt das Erfordernis der Formellgesetzlichkeit. Er ist aber mit Bezug auf die "klar umschriebene Aufgabe" und die diesbezügliche Unentbehrlichkeit zu wenig konkret. Aus der Formulierung im Entwurf wird nicht klar, wer welche Daten zu welchem Zweck gestützt auf diese gesetzliche Grundlage wie bearbeiten darf.

Ich verweise dazu auf den angehängten Gesetzgebungsleitfaden (2019) des Bundesamts für Justiz, S. 215 ff. Die Rechtslage auf Bundesebene bzw. die datenschutzrechtliche/gesetzgebungstechnische Herausforderung ist grundsätzlich dieselbe wie bei uns im Kanton. Die Anforderungen an Normgehalt und Normdichte der gesetzlichen Grundlagen für Datenbearbeitungen werden im Leitfaden eingehend dargestellt. Ergänzend weise ich auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung hin, die insbesondere auch verlangt, dass Aufbewahrungsdauer und Vernichtung der erhobenen Daten geregelt werden: BGE 146 I 11 E.3 (namentlich E.3.3.2).

Ich stehe in diesem Zusammenhang gerne beratend zu Ihrer Verfügung.

Freundliche Grüsse

Stefan Gerschwiler

Appenzell Ausserrhoden
Datenschutz-Kontrollorgan
Poststrasse 23
9001 St. Gallen
www.ar.ch
Stefan Gerschwiler, Datenschutz-Kontrollorgan
+41 71 228 29 30
stefan.gerschwiler@ar.ch

Von: Ittensohn Daniela im Auftrag von Departement Bildung
Gesendet: Freitag, 19. Februar 2021 08:51
An: Departement Bildung
Betreff: Gesetz über die Volksschule; Einladung zur Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat hat den Entwurf zur Totalrevision des Gesetzes über die Volksschule (Volksschulgesetz) zur Vernehmlassung verabschiedet. Das Departement Bildung und Kultur ist beauftragt, das Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Für Einzelheiten zu der Vorlage wird auf den erläuternden Bericht verwiesen.

Die Vernehmlassungsunterlagen sind ab sofort im Internet unter www.ar.ch/vernehmlassungen abrufbar.

Wir laden Sie ein, zu der Revisionsvorlage Stellung zu nehmen und ersuchen Sie, Ihre Vernehmlassung bis spätestens **Freitag, 30. April 2021** dem Departement Bildung und Kultur, Regierungsgebäude, 9102 Herisau, einzureichen. Für die fristgerechte Zustellung als **Word-Datei** (E-Mail: bildung.kultur@ar.ch) danken wir Ihnen im Voraus.

Für Auskünfte steht Ihnen Daniela Ittensohn, Departementssekretärin Bildung und Kultur, gerne zur Verfügung (071 353 68 22, daniela.ittensohn@ar.ch).

Freundliche Grüsse

Daniela Ittensohn

Appenzell Ausserrhoden
Departement Bildung und Kultur
Departementssekretariat
Regierungsgebäude
9102 Herisau
www.ar.ch

Daniela Ittensohn, Departementssekretärin
Telefon +41 71 353 68 22
daniela.ittensohn@ar.ch



Gemeindekanzlei 071 791 70 29
E-Mail: sandra.eugster@buehler.ar.ch

Departement Bildung und Kultur
Regierungsgebäude
9102 Herisau
bildung.kultur@ar.ch

Böhler, 30. April 2021

Vernehmlassungsantwort des Gemeinderates Böhler zum Gesetz über die Volksschule

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Stricker

Mit Schreiben vom 19. Februar 2021 geben Sie dem Gemeinderat Böhler die Gelegenheit, zur Totalrevision des Gesetzes über die Volksschule Stellung zu nehmen. Dafür danken wir Ihnen.

Wir haben unsere Bemerkungen zu den Artikeln in die Tabelle eingefügt und bitten um Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Gemeinderat Böhler

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiberin

Jürg Engler

Sandra Eugster-Tanner

Gesetz über die Volksschule (Volksschulgesetz; VSG)

<p>Art. 7 Kantonaler Schulkostenbeitrag</p> <p>¹ Der Kanton leistet jedem Schulträger jährlich einen pauschalen Schulkostenbeitrag von 2'125.30 Franken pro Schülerin und Schüler.</p> <p>² Der Beitrag wird mit dem kantonalen Voranschlag der Besoldungsentwicklung der Lehrpersonen angepasst.</p>	<p>Keine Beträge im Gesetz: In der Verordnung soll sowohl der Betrag als auch der Prozess für Betragsanpassung unter Einbezug der Gemeinden geregelt werden.</p> <p>Der Schulkostenbeitrag soll nicht ausschliesslich von der Besoldungsentwicklung der Lehrpersonen abhängen. Es gibt weitere Einflussfaktoren, welche eine neue Austerierung dieser Beiträge rechtfertigen.</p>
<p>Art. 11 Schulleitung</p> <p>¹ Der Gemeinderat setzt Schulleitungen ein, die für die organisatorische, pädagogische, personelle und finanzielle Führung der Schule verantwortlich sind.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt die fachlichen Anforderungen und die Aufgaben der Schulleitung. Er definiert die erforderlichen Stellenprozente und bestimmt die Bandbreite der Besoldung.</p> <p>³ Im Übrigen unterstehen die Schulleitungen dem Personalrecht der Gemeinden.</p>	<p>Verantwortlich für die operative Umsetzung der strategischen Vorgaben (Art. 9).</p> <p>Aufgaben / Kompetenz / Verantwortung bitte sauber trennen: Gemeinde: Strategische Führung Schulleitung: Operative Führung</p> <p>→ Hier passt es nicht, dass der Regierungsrat in operative Details reinredet (Pensum, Besoldung ist Sache der Gemeinde). Rahmenvorgaben sind ok.</p>
<p>Art. 13 Schuleintritt</p> <p>¹ Die Schulleitung kann den Aufschub oder die Vorverlegung des Schuleintritts bewilligen, wenn es dem Kindeswohl dient.</p>	<p>Rekursinstanz ist die Schulkommission.</p>

<p>Art. 14 Gliederung und Dauer der Schulzeit</p> <p>¹ Die Schulzeit gliedert sich in drei lehrplanmässige Zyklen:</p> <p>a) der erste Zyklus umfasst zwei Jahre Kindergarten und zwei Jahre Primarstufe (1. bis 4. Schuljahr);</p> <p>b) der zweite Zyklus umfasst vier Jahre Primarstufe (5. bis 8. Schuljahr);</p> <p>c) der dritte Zyklus umfasst drei Jahre Sekundarstufe I (9. bis 11. Schuljahr).</p> <p>² Schülerinnen und Schüler können die lehrplanmässigen Zyklen schneller oder langsamer durchlaufen.</p> <p>³ Ein freiwilliger Schulaustritt ist nach dem 10. Schuljahr möglich.</p>	<p>Nur möglich bei bestehender Anschlusslösung.</p>
<p>Art. 16 Lernmedien und Schulmaterial</p> <p>¹ Lernmedien und Schulmaterial werden den Schülerinnen und Schülern unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Für ausserordentliche Materialkosten kann ein angemessener Beitrag erhoben werden.</p> <p>² Das Departement Bildung und Kultur kann die Verwendung bestimmter Lernmedien für verbindlich erklären.</p> <p>³ Der Kanton kann die Schulträger mit Lernmedien versorgen oder Beiträge an deren Beschaffung leisten. Er kann eigene Lernmedien herausgeben.</p>	<p>Das ist in der Verordnung genauer zu definieren. Chancengleichheit, Umgang mit finanzschwachen Haushalten.</p>

<p>Art. 24 b) Kosten</p> <p>¹ Kanton und Schulträger tragen je zur Hälfte die Kosten der verstärkten Massnahmen.</p> <p>² Der Kostenanteil für separative Massnahmen wird dem Schulträger jährlich mit einer Pauschale in Rechnung gestellt, die auf den durchschnittlichen Kosten pro Schülerin und Schüler im kantonalen Gesamtaufwand beruht.</p> <p>³ Die Schülerinnen und Schüler beteiligen sich angemessen an den Kosten für Verpflegung und Betreuung in Tagesstrukturen und stationären Einrichtungen.</p>	<p>Unterstützen wir vollständig, im Sinne eines Sozialausgleiches.</p>
<p>Art. 26 Unterstützende Dienste</p> <p>¹ Der Kanton führt interdisziplinäre Dienste mit Fachpersonen, insbesondere aus den Bereichen schulische Heilpädagogik, Schulpsychologie, Logopädie, Psychomotorik, Lehrpersonenberatung und Schulsozialarbeit.</p> <p>² Die unterstützenden Dienste beraten und unterstützen Schulträger und Betroffene im Bereich der Fördermassnahmen. Sie klären den Bedarf ab und können selbst integrative Massnahmen durchführen.</p>	<p>Die regionalen Strukturen funktionieren punktuell gut. Auf dem Funktionierenden soll weiter aufgebaut werden. Die Kosten sind zu teilen.</p>

<p>Art. 38 Unterrichtsberechtigung</p> <p>¹ Lehrpersonen sind zum Unterrichten berechtigt, wenn sie über ein von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) anerkanntes Lehrdiplom¹⁾ verfügen, das dem lehrplanmässigen Zyklus entspricht.</p> <p>² Das Departement Bildung und Kultur kann andere Personen zum Unterrichten berechtigen, wenn sie dafür als ausreichend qualifiziert erscheinen.</p> <p>³ Sie verlangt von Bewerberinnen und Bewerbern mindestens einen Sonderprivatauszug aus dem Strafregister²⁾. Sie kann über sie Auskünfte bei der EDK einholen.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt die Verteilung der Arbeitszeit auf die Aufgaben des Berufsauftrags. Er kann nach Kategorien und Funktionen unterschiedliche Verteilungen vorsehen.</p>	<p>In der Verordnung soll definiert werden, was das heisst (Unbedingt auch vernehmlassen)</p>
<p>Art. 46 Altersentlastung</p> <p>¹ Nach Vollendung des 57. Altersjahrs haben Lehrpersonen wie folgt Anspruch auf eine Altersentlastung:</p> <p>a) bei einem Pensum von 70 bis 100 Prozent: 130 Stunden pro Schuljahr;</p> <p>b) bei einem Pensum von 40 bis 69 Prozent: 65 Stunden pro Schuljahr.</p> <p>² Die Altersentlastung wird auf Beginn des nächsten Schuljahres gewährt, sofern die Lehrperson voraussichtlich noch mindestens zwei Semester ohne Unterbruch unterrichtet</p>	<p>Um Lehrpersonen im Alter zu entlasten, ist eine Annäherung an die entsprechenden Regeln im privatrechtlichen Bereich anzulehnen: Erhöhung des Ferienanspruchs, z.B. 1 Woche ab 50 Jahren und 1 Woche ab 60 Jahren. In jedem Fall sind die Reduktionen linear zum Pensum festzulegen.</p>

Art. 64

Tagesstrukturen und Tagesschulen

¹ Die Gemeinden stellen bedarfsgerechte, auf die üblichen Arbeitszeiten ausgerichtete Tagesstrukturen zur Verfügung, in denen Schülerinnen und Schüler über die Unterrichtszeit hinaus betreut werden.

² Sie können Tagesschulen führen, in denen Unterricht und Betreuung durch pädagogische, organisatorische, personelle und räumliche Massnahmen verbunden sind.

³ Der Kanton kann sich an den Kosten von Tagesstrukturen und Tagesschulen beteiligen oder solche Angebote selber führen.

Die Gemeinde wünscht sich eine namhafte Beteiligung an den Kosten der Tagesstrukturen.

Gemeindekanzlei Gais, Postfach 46, 9056 Gais

Departement Bildung und Kultur
Herr Regierungsrat Alfred Stricker
Regierungsgebäude
9102 Herisau

Gais, 23. April 2021

Vernehmlassung | Volksschulgesetzgebung

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat hat den Entwurf des Gesetzes über die Volksschule (Volksschulgesetz) verabschiedet und das Departement Bildung und Kultur beauftragt, die Vernehmlassung zu eröffnen. Mit Schreiben vom 19. Februar 2021 lädt das Departement zur Vernehmlassung interessierte Kreise bis 30. April 2021 zur Stellungnahme ein.

Das total revidierte Volksschulgesetz soll das kantonale Gesetz über Schule und Bildung (Schulgesetz) ablösen. Das Schulgesetz wurde ursprünglich als Rahmengesetz konzipiert, welches das ganze Bildungswesen umfasste. Beim Entwurf des Volksschulgesetzes handele es sich vorwiegend um ein Organisationsgesetz mit einheitlichen Begrifflichkeiten. Damit lässt das Gesetz über die Volksschule genügend Raum für Entwicklungen in pädagogischer, wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Hinsicht.

So komme der Entwurf dem Anliegen nach, zeitgemässe Grundlagen für eine zukunftsfähige Volksschule zu schaffen, ist gesellschaftlichen und bildungspolitischen Anforderungen und Rahmenbedingungen angepasst und verbessert die Anstellungsbedingungen der Lehrpersonen.

Der Gemeinderat Gais dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Nebst den einzelnen Positionen im Gesetzesentwurf (beiliegende Tabelle) bringen wir zusätzlich nachfolgende Anmerkungen zu der Vorlage an.

⇒ **Allgemein | Kompetenzen Schulleitungen**

Das revidierte Volksschulgesetz sieht vor, dass viele Entscheidungen neu durch den Gemeinderat gefällt werden, welche bis anhin in der Kompetenz der Schulleitung lagen. Der Gemeinderat Gais ist der Meinung, dass die Schulleitung die bisherigen Kompetenzen beibehalten sollte.



⇒ **Art. 46 Altersentlastung**

Es wird eine Reduktion der Netto-Gesamtarbeitszeit ab dem vollendeten 57. Altersjahr vorgeschlagen. Bei einem Pensum von 70% (21 Lektionen Unterricht pro Woche) bis 100% (30 Lektionen Unterricht pro Woche), erfolgt eine Reduktion der Unterrichtsverpflichtung um 130 Stunden pro Schuljahr (zwei Lektionen pro Schulwoche). Für die Gemeinden fallen folglich höhere Personalkosten an, da die Lektionen durch andere Lehrpersonen abgedeckt werden müssen. Zudem ist unseres Erachtens die Spanne von 70% bis 100% viel zu gross. Es ist unsinnig einer Lehrperson mit 70% Arbeitspensum die gleiche Altersentlastung zu gewähren, wie einer Lehrperson mit 100% Arbeitspensum. Hier müsste es eine kleinere und sinnvolle Abstufung erfolgen. Der Gemeinderat spricht sich daher klar gegen die vorgeschlagene Form der Altersentlastung aus.

⇒ **Art. 64 Tagesstrukturen und Tagesschulen**

Die Gemeinden sollen dazu verpflichtet werden, auf die üblichen Arbeitszeiten ausgerichtete Tagesstrukturen zur Verfügung zu stellen, in denen Schülerinnen und Schüler über die Unterrichtszeit hinaus betreut werden. Sie können Tagesschulen führen, in denen Unterricht und Betreuung durch pädagogische, organisatorische, personelle und räumliche Massnahmen verbunden sind.

Der Kanton möchte die Gemeinden zu solch finanziell einschneidenden Massnahmen verpflichten, ohne sich daran finanziell zu beteiligen. Sollte der Zwang zur Führung solcher Strukturen gesetzlich festgelegt werden, ist auch die Finanzierung entsprechend zu regeln. Es wurde hier gänzlich versäumt ein Finanzierungsmodell festzulegen, obwohl es sich der Regierungsrat zum erklärten Ziel (Ziel 4 des Regierungsprogramms 2020-2023) gemacht hat, dass kantonsweit erwerbskompatible Tagesstrukturen eingeführt werden sollen. Der Gemeinderat spricht sich daher klar gegen die vorgeschlagene Form der Tagesstrukturen und Tagesschulen aus.

Wir hoffen, mit unseren Hinweisen zu einer tragfähigen Lösung beizutragen und bitten daher um wohlwollende Aufnahme unserer Anregungen.

Gemeinde Gais



Ernst Koller
Gemeindepräsident



Katja Pantaleo-Palancon
Schulpräsidentin

Gesetz über die Volksschule (Volksschulgesetz; VSG)

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort Gemeinde Gais
I.	
1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen ^(1.)	
Art. 1 Zweck ¹ Dieses Gesetz dient der Regelung von Bildung und Erziehung in der Volksschule. ² Es bildet die Grundlage für weitere Bildungs- und Erziehungsangebote, welche die Angebote der Volksschule ergänzen.	
Art. 2 Bildungs- und Erziehungsziele ¹ Die Volksschule orientiert sich an humanistischen und demokratischen Wertvorstellungen. Sie lässt die Schülerinnen und Schüler zu lebensbejahenden, verantwortungsbewussten, eigenständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten heranwachsen. ² Die Volksschule vermittelt grundlegende Kenntnisse und Kompetenzen. Sie weckt und fördert die Freude am Lernen und die schöpferischen Kräfte als Grundlage zu lebenslangem Lernen. Die Schülerinnen und Schüler sollen befähigt werden, auf ihrem Lebensweg kulturelle, soziale und wirtschaftliche Leistungen zu erbringen. ³ Die Volksschule setzt sich für Chancengerechtigkeit ein. Die individuellen Fähigkeiten und Begabungen der Schülerinnen und Schüler werden beachtet.	
Art. 3 Recht auf Schulbesuch ¹ Alle schulpflichtigen Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt im Kanton haben das Recht, die öffentliche Volksschule unentgeltlich zu besuchen. ² Sie haben das Recht, auf eigene Kosten eine Privatschule zu besuchen, in der die Schulpflicht erfüllt werden kann. Die Schulpflicht kann unter Wahrung der gesetzlichen Voraussetzungen auch durch Privatunterricht erfüllt werden.	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort Gemeinde Gais
<p>Art. 4 Schulpflicht</p> <p>¹ Kinder, die bis zum 30. April eines Jahres das vierte Altersjahr vollenden, werden auf Beginn des nächsten Schuljahres schulpflichtig.</p>	
<p>2. Abschnitt: Öffentliche Volksschule (2.)</p>	
<p>I. Grundsätzliches (2.1.)</p>	
<p>Art. 5 Schulträger</p> <p>¹ Die Gemeinden sind Träger der Volksschule. Sie sorgen für die Bereitstellung der notwendigen Infrastruktur und den Betrieb der Schule.</p> <p>² Sie können zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben mit anderen Gemeinden oder mit privaten Organisationen zusammenarbeiten.</p> <p>³ Der Regierungsrat kann die Gemeinden zur Zusammenarbeit verpflichten, wenn dies zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben erforderlich ist.</p>	
<p>Art. 6 Schulort</p> <p>¹ Die Schülerinnen und Schüler besuchen die Volksschule in der Gemeinde, in der sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.</p> <p>² Der Gemeinderat kann im Einverständnis mit dem aufnehmenden Schulträger für bestimmte Schülerinnen und Schülern den auswärtigen Schulbesuch anordnen, insbesondere bei unzumutbaren Schulwegen, aus pädagogischen Gründen oder um vorgegebene Richtgrössen zu erreichen. Die beteiligten Gemeinden regeln die Kostenabgeltung.</p> <p>³ Die Erziehungsberechtigten können auf eigene Kosten mit dem aufnehmenden Schulträger einen auswärtigen Schulbesuch vereinbaren.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort Gemeinde Gais
<p>⁴ Bei Unterbringung in einem Kinder- oder Jugendheim oder in einer Pflegefamilie übernimmt im innerkantonalen Verhältnis die Gemeinde am bisherigen Schulort die Schulkosten. Die beteiligten Gemeinden können eine abweichende Regelung treffen.</p>	<p>die Wohnsitzgemeinde</p>
<p>Art. 7 Kantonaler Schulkostenbeitrag</p> <p>¹ Der Kanton leistet jedem Schulträger jährlich einen pauschalen Schulkostenbeitrag von 2'125.30 Franken pro Schülerin und Schüler.</p> <p>² Der Beitrag wird mit dem kantonalen Voranschlag der Besoldungsentwicklung der Lehrpersonen angepasst.</p>	<p>Der Betrag soll nicht im Gesetz verankert, sondern flexibel angepasst werden können und deshalb in der Verordnung geregelt werden.</p>
<p>Art. 8 Kantonale Schulen</p> <p>¹ Der Kanton kann Angebote der Volksschule an kantonalen Schulen führen.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt die Kostenabgeltung mit den entlasteten Schulträgern.</p>	
<p>II. Schulorgane (2.2.)</p>	
<p>Art. 9 Gemeinderat</p> <p>¹ Der Gemeinderat nimmt als oberste Schulbehörde die strategische Führung und die Aufsicht über die Volksschule in der Gemeinde wahr.</p> <p>² Er führt die Schule nach den Grundsätzen der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit und legt im Rahmen der kantonalen Vorgaben ihre Organisation fest.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort Gemeinde Gais
<p>Art. 10 Schulkommission</p> <p>¹ Der Gemeinderat kann seine Aufgaben nach diesem Gesetz an eine Schulkommission delegieren.</p> <p>² Führen zwei oder mehrere Gemeinden gemeinsam eine Schule, können sie eine gemeinsame Schulkommission einsetzen.</p>	
<p>Art. 11 Schulleitung</p> <p>¹ Der Gemeinderat setzt Schulleitungen ein, die für die organisatorische, pädagogische, personelle und finanzielle Führung der Schule verantwortlich sind.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt die fachlichen Anforderungen und die Aufgaben der Schulleitung. Er definiert die erforderlichen Stellenprozente und bestimmt die Bandbreite der Besoldung.</p> <p>³ Im Übrigen unterstehen die Schulleitungen dem Personalrecht der Gemeinden.</p>	
<p>III. Schulbetrieb (2.3.)</p>	
<p>Art. 12 Grundsatz</p> <p>¹ Der Schulbetrieb orientiert sich am Wohl der Schülerinnen und Schüler.</p> <p>² Lehr- und Fachpersonen sowie Erziehungsberechtigte arbeiten im Rahmen ihrer Verantwortlichkeiten zusammen.</p>	
<p>Art. 13 Schuleintritt</p> <p>¹ Die Schulleitung kann den Aufschub oder die Vorverlegung des Schuleintritts bewilligen, wenn es dem Kindeswohl dient.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort Gemeinde Gais
<p>Art. 14 Gliederung und Dauer der Schulzeit</p> <p>¹ Die Schulzeit gliedert sich in drei lehrplanmässige Zyklen:</p> <p>a) der erste Zyklus umfasst zwei Jahre Kindergarten und zwei Jahre Primarstufe (1. bis 4. Schuljahr);</p> <p>b) der zweite Zyklus umfasst vier Jahre Primarstufe (5. bis 8. Schuljahr);</p> <p>c) der dritte Zyklus umfasst drei Jahre Sekundarstufe I (9. bis 11. Schuljahr).</p> <p>² Schülerinnen und Schüler können die lehrplanmässigen Zyklen schneller oder langsamer durchlaufen.</p> <p>³ Ein freiwilliger Schulaustritt ist nach dem 10. Schuljahr möglich.</p>	
<p>Art. 15 Lehrplan</p> <p>¹ Der Regierungsrat erlässt den Lehrplan mit den Stundentafeln.</p> <p>² Der Lehrplan regelt verbindlich die zu erreichenden Lernziele und Kompetenzen sowie die grundlegenden Inhalte des Unterrichts.</p> <p>³ Die Stundentafeln bezeichnen die obligatorischen Fächer und den fakultativen Unterricht. Der Regierungsrat kann für den fakultativen Unterricht eine Angebotspflicht festlegen.</p>	
<p>Art. 16 Lernmedien und Schulmaterial</p> <p>¹ Lernmedien und Schulmaterial werden den Schülerinnen und Schülern unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Für ausserordentliche Materialkosten kann ein angemessener Beitrag erhoben werden.</p> <p>² Das Departement Bildung und Kultur kann die Verwendung bestimmter Lernmedien für verbindlich erklären.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort Gemeinde Gais
<p>³ Der Kanton kann die Schulträger mit Lernmedien versorgen oder Beiträge an deren Beschaffung leisten. Er kann eigene Lernmedien herausgeben.</p>	
<p>Art. 17 Unterrichtsorganisation</p> <p>¹ Der Unterricht findet in der Regel in Klassen, Lerngruppen oder Lerngemeinschaften statt. Andere Formen der Unterrichtsorganisation sind möglich.</p> <p>² Der Regierungsrat legt Richtgrössen für die Unterrichtsorganisation fest.</p>	<p>Andere Formen der Unterrichtsorganisation werden durch die Schulleitung genehmigt.</p>
<p>Art. 18 Schuljahr und Schulferien</p> <p>¹ Das Schuljahr ist in zwei Semester unterteilt und umfasst dreizehn Wochen Schulferien. Es beginnt nach den Sommerferien.</p> <p>² Das Departement Bildung und Kultur legt die jährliche Ferienregelung fest. Es kann die Schulträger ermächtigen, zwei Ferienwochen selbständig zu bestimmen.</p>	<p>Das Departement Bildung und Kultur legt die jährliche Ferienregelung fest. Die Schulträger sind dazu ermächtigt, zwei Ferienwochen selbständig zu bestimmen..</p>
<p>Art. 19 Unterrichtsfreie Halbtage</p> <p>¹ Die Schulträger können pro Schuljahr maximal fünf unterrichtsfreie Halbtage bestimmen, insbesondere für Anlässe von lokaler Bedeutung.</p>	
<p>Art. 20 Unterrichtszeiten und Schulanlässe</p> <p>¹ Der Unterricht findet von Montag bis Freitag statt. Er wird auf pädagogisch, didaktisch und organisatorisch sinnvolle Einheiten verteilt.</p> <p>² Die Schulleitungen können Schulanlässe ausserhalb der regulären Unterrichtszeiten vorsehen.</p> <p>³ Für obligatorische Schulanlässe wie Klassenverlegungen, Exkursionen und Lager können Unkostenbeiträge im Umfang durchschnittlicher Lebenshaltungskosten erhoben werden.</p>	<p>genehmigen</p>

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort Gemeinde Gais
<p>Art. 21 Schulhaus und Schulweg</p> <p>¹ Über die Zuteilung zu einem bestimmten Schulhaus entscheidet der Gemeinderat.</p> <p>² Ist der Schulweg wegen seiner Länge, Gefährlichkeit oder aus anderen Gründen für bestimmte Schülerinnen und Schüler unzumutbar, trifft der Gemeinderat geeignete Massnahmen zur Abhilfe.</p>	<p>.... entscheidet die Schulleitung</p> <p>...trifft die Schulleitung geeignete Massnahmen</p> <p>Zusatz: Aufsicht beim Schulweg obliegt den Erziehungsberechtigten.</p>
<p>IV. Fördermassnahmen (2.4.)</p>	
<p>Art. 22 Fördermassnahmen der Schulträger</p> <p>¹ Die Schulträger bieten im Rahmen der ordentlichen Unterrichtsorganisation reguläre Förderangebote an, deren Besuch allen Schülerinnen und Schülern offensteht.</p> <p>² Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf haben Anspruch auf zusätzliche Förderung. Sie wird als niederschwellige Massnahme im Rahmen des Regelunterrichts oder zusätzlich als heilpädagogische oder sozialpädagogische Unterstützung durchgeführt.</p> <p>³ Über die zusätzliche Förderung entscheidet die Schulleitung. Sie kann Schülerinnen und Schülern eine Lernzielanpassung bewilligen.</p>	<p>Die Richtwerte dazu sind in der Verordnung zu regeln.</p>
<p>Art. 23 Verstärkte Massnahmen a) Anordnung</p> <p>¹ Reichen die Fördermassnahmen des Schulträgers nicht aus, um dem besonderen Bildungsbedarf einer Schülerin oder eines Schülers Rechnung zu tragen, sind verstärkte Massnahmen zu prüfen.</p> <p>² Die Massnahmen orientieren sich am Wohl und den Entwicklungsmöglichkeiten der Schülerin oder des Schülers und berücksichtigen das schulische Umfeld. Integrative Lösungen in der Regelschule sind separativen Massnahmen vorzuziehen.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort Gemeinde Gais
<p>³ Über die erforderlichen Massnahmen entscheidet die zuständige kantonale Stelle auf der Grundlage eines standardisierten Abklärungsverfahrens. Sie erteilt die Kostengutsprache.</p> <p>⁴ Separative Massnahmen werden längstens bis zum Ende des Schuljahres gewährt, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird.</p>	
<p>Art. 24 b) Kosten</p> <p>¹ Kanton und Schulträger tragen je zur Hälfte die Kosten der verstärkten Massnahmen.</p> <p>² Der Kostenanteil für separative Massnahmen wird dem Schulträger jährlich mit einer Pauschale in Rechnung gestellt, die auf den durchschnittlichen Kosten pro Schülerin und Schüler im kantonalen Gesamtaufwand beruht.</p> <p>³ Die Schülerinnen und Schüler beteiligen sich angemessen an den Kosten für Verpflegung und Betreuung in Tagesstrukturen und stationären Einrichtungen.</p>	<p>Die Erziehungsberechtigten beteiligen sich an den Kosten...nicht die Schülerinnen und Schüler</p>
<p>Art. 25 Förderung besonderer Begabungen</p> <p>¹ Schülerinnen und Schüler mit besonderer Begabung werden soweit möglich im Rahmen der ordentlichen Unterrichtsorganisation gefördert.</p> <p>² Die Schulträger können mit Bewilligung des Departementes Bildung und Kultur besondere Talentklassen führen, insbesondere in den Bereichen Sport und Kultur. Der Unterricht kann von den Stundentafeln abweichen, sofern die Erreichung der Bildungs- und Erziehungsziele gewährleistet bleibt.</p> <p>³ Können Schülerinnen und Schüler mit hoher Begabung in der Volksschule nicht oder nicht ausreichend gefördert werden, kann das Departement Bildung und Kultur den Besuch einer Schule für Hochbegabte bewilligen. Der Kanton trägt 75 Prozent, der betroffene Schulträger 25 Prozent des Schulgeldes.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort Gemeinde Gais
<p>Art. 26 Unterstützende Dienste</p> <p>¹ Der Kanton führt interdisziplinäre Dienste mit Fachpersonen, insbesondere aus den Bereichen schulische Heilpädagogik, Schulpsychologie, Logopädie, Psychomotorik, Lehrpersonenberatung und Schulsozialarbeit.</p> <p>² Die unterstützenden Dienste beraten und unterstützen Schulträger und Betroffene im Bereich der Fördermassnahmen. Sie klären den Bedarf ab und können selbst integrative Massnahmen durchführen.</p>	<p>Bei der Schulsozialarbeit sollen die regionalen Strukturen aufrechterhalten werden, der Kanton soll sich an den Kosten beteiligen.</p>
<p>V. Schülerinnen und Schüler (2.5.)</p>	
<p>Art. 27 Rechte</p> <p>¹ Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht auf Unterricht und Bildung nach dem aktuellen Wissensstand und dem geltenden Lehrplan.</p> <p>² Sie werden in die sie betreffenden Entscheidungsprozesse angemessen einbezogen.</p>	
<p>Art. 28 Beurteilung und Promotion</p> <p>¹ Die fachlichen Kompetenzen, der Stand der Lernentwicklung sowie das Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten der Schülerinnen und Schüler werden regelmässig beurteilt.</p> <p>² Ab dem zweiten lehrplanmässigen Zyklus werden Noten vergeben.</p> <p>³ Die Gesamtbeurteilung einer Schülerin oder eines Schülers bildet die Grundlage für den Entscheid über die Promotion.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort Gemeinde Gais
<p>Art. 29 Pflichten, Schulbesuch und Absenzen</p> <p>¹ Die Schülerinnen und Schüler beteiligen sich aktiv am Schulbetrieb. Sie besuchen den Unterricht und die Pflichtveranstaltungen und übernehmen altersgemäss Verantwortung für den eigenen Lernerfolg.</p> <p>² Sie respektieren Mitschülerinnen und Mitschüler, Lehrpersonen sowie weitere in der Schule tätige Personen.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt das Absenzenwesen, den Urlaub und die Dispensationen von einzelnen Fächern und vom Unterricht.</p>	
<p>Art. 30 Disziplinarwesen a) Grundsatz</p> <p>¹ Disziplinarische Schwierigkeiten werden soweit möglich durch die Lehrperson gelöst.</p> <p>² Ist eine Lösung durch die Lehrperson nicht möglich, können disziplinarische Massnahmen angeordnet werden.</p>	Können durch die Schulleitung disziplinarische Massnahmen.....
<p>Art. 31 b) Disziplinarische Massnahmen</p> <p>¹ Die Schulleitung kann folgende Massnahmen ergreifen:</p> <p>a) schriftlicher Verweis;</p> <p>b) vorübergehende Wegweisung vom Unterricht für längstens vier Wochen;</p> <p>c) Versetzung in eine andere Klasse, Lerngruppe oder Lerngemeinschaft;</p> <p>d) vorzeitige Entlassung im letzten Schuljahr.</p> <p>² Der Gemeinderat kann folgende Massnahmen ergreifen:</p> <p>a) Versetzung in eine andere Schule;</p>	«Der Gemeinderat» ersetzen mit «Die Schulleitung» und somit anpassen und weiterführen e) und f)

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort Gemeinde Gais
<p>b) teilweiser oder vollständiger Schulausschluss, wenn eine schwerwiegende Belastung des Schulbetriebs nicht anders behoben werden kann.</p> <p>³ Die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten sind vorgängig anzuhören.</p>	
<p>Art. 32 c) Begleitende Massnahmen</p> <p>¹ Bei einer vorübergehenden Wegweisung vom obligatorischen Unterricht sowie bei einem teilweisen oder vollständigen Schulausschluss ordnet der Schulträger die notwendigen Begleitmassnahmen an.</p>	
<p>VI. Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten (2.6.)</p>	
<p>Art. 33 Erziehungsberechtigte</p> <p>¹ Erziehungsberechtigte nach diesem Gesetz sind Personen, welche die elterliche Sorge über eine Schülerin oder einen Schüler unmittelbar oder stellvertretend ausüben.</p>	
<p>Art. 34 Mitwirkung im Schulbetrieb</p> <p>¹ Die Erziehungsberechtigten wirken mit, wenn wichtige Entscheidungen für ihr Kind zu treffen sind. Sie können verpflichtet werden, an schulischen Gesprächen und Anlässen teilzunehmen.</p> <p>² Sie können nach vorgängiger Absprache mit der Lehrperson den Unterricht besuchen. Der Schulbetrieb darf nicht beeinträchtigt werden.</p>	
<p>Art. 35 Befolgung der Schulpflicht</p> <p>¹ Die Erziehungsberechtigten sind verantwortlich dafür, dass ihr Kind regelmässig zur Schule geht.</p>	<p>Änderungswunsch: ..., dass ihr Kind regulär die Schule besucht. (oder deutlichere Formulierung für «regelmässig»)</p>

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort Gemeinde Gais
<p>² Sie können ihr Kind an maximal vier Halbtagen pro Schuljahr ohne Begründung vom Unterricht dispensieren lassen.</p>	
<p>Art. 36 Informationsaustausch</p> <p>¹ Die Erziehungsberechtigten haben Anspruch auf regelmässige Information über das Verhalten und die Leistungen ihres Kindes in der Schule.</p> <p>² Sie informieren die Lehrpersonen oder die Schulleitung über besondere Ereignisse und das Verhalten ihres Kindes ausserhalb der Schule, soweit es für die Schule und den Schulalltag von Bedeutung ist.</p>	
<p>Art. 37 Sanktionen</p> <p>¹ Erziehungsberechtigte, die ihre Pflichten nach diesem Gesetz verletzen, werden durch die Schulleitung verwarnt.</p> <p>² Bei wiederholter oder schwerwiegender Pflichtverletzung kann der Gemeinderat eine Busse bis zu 2'000 Franken verfügen.</p>	<p>Einheitliches Vorgehen im Kanton: Bussenkatalog soll in der Verordnung geregelt werden.</p>
<p>3. Abschnitt: Lehrpersonen (3.)</p>	
<p>I. Allgemeines (3.1.)</p>	
<p>Art. 38 Unterrichtsberechtigung</p> <p>¹ Lehrpersonen sind zum Unterrichten berechtigt, wenn sie über ein von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) anerkanntes Lehrdiplom¹⁾ verfügen, das dem lehrplanmässigen Zyklus entspricht.</p> <p>² Das Departement Bildung und Kultur kann andere Personen zum Unterrichten berechtigen, wenn sie dafür als ausreichend qualifiziert erscheinen.</p>	

¹⁾ Vgl. Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen (bGS [411.3](#))

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort Gemeinde Gais
<p>Art. 39 Entzug und Wiedererteilung der Unterrichtsberechtigung</p> <p>¹ Das Departement Bildung und Kultur kann die Unterrichtsberechtigung entziehen, wenn eine Lehrperson ihre Berufspflichten wiederholt oder schwer verletzt hat, die Eignung für die Lehrtätigkeit nicht oder nicht mehr gegeben ist oder ihre Vertrauenswürdigkeit schwer beeinträchtigt erscheint.</p> <p>² Bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse kann die Unterrichtsberechtigung wiedererteilt werden.</p> <p>³ Schulträger, die Kenntnis von einem möglichen Grund für den Entzug der Unterrichtsberechtigung haben, melden dies umgehend dem Departement Bildung und Kultur.</p> <p>⁴ Das Departement Bildung und Kultur teilt den Entzug und die Wiedererteilung der Unterrichtsberechtigung der EDK mit¹⁾.</p>	
<p>II. Lehrpersonen der öffentlichen Volksschule (3.2.)</p>	
<p>Art. 40 Berufsauftrag</p> <p>¹ Die Lehrpersonen sind verpflichtet, die Schülerinnen und Schüler entsprechend den Zielsetzungen und Vorgaben dieses Gesetzes und des Lehrplanes zu unterrichten und zu fördern. Sie haben das Recht, den Unterricht im Rahmen dieser Zielsetzungen und Vorgaben frei zu gestalten.</p> <p>² Der Berufsauftrag umfasst als weitere Hauptaufgaben:</p> <p>a) die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts sowie weitere Arbeiten im Unterrichtsverband;</p> <p>b) die Beteiligung an der Gestaltung, Organisation und Weiterentwicklung der Schule;</p> <p>c) die berufliche Fort- und Weiterbildung.</p>	<p>Wir gehen davon aus, dass dies in der Verordnung geregelt wird.</p>

¹⁾ Vgl. Art. 12^{bis} Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen (bGS [411.3](#))

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort Gemeinde Gais
<p>Art. 41 Anstellungsbehörde</p> <p>¹ Die Anstellung von Lehrpersonen erfolgt durch den Gemeinderat. Er kann diese Aufgabe ganz oder teilweise an die Schulleitung delegieren.</p> <p>² Die Anstellungsbehörde achtet darauf, dass sie Lehrpersonen anstellt, die dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Volksschule entsprechen.</p> <p>³ Sie verlangt von Bewerberinnen und Bewerbern mindestens einen Sonderprivatauszug aus dem Strafregister¹⁾. Sie kann über sie Auskünfte bei der EDK einholen.</p>	
<p>Art. 42 Anwendbares Personalrecht</p> <p>¹ Die Arbeitsverhältnisse der Lehrpersonen sind öffentlich-rechtlich.</p> <p>² Soweit dieses Gesetz keine abweichende Regelung enthält, ist das kantonale Personalgesetz²⁾ sinngemäss anwendbar.</p>	
<p>Art. 43 Probezeit</p> <p>¹ Die Probezeit kann im befristeten und unbefristeten Arbeitsverhältnis vertraglich wegbedungen werden.</p>	
<p>Art. 44 Besoldung</p> <p>¹ Der Kantonsrat regelt die Besoldung der Lehrpersonen.</p>	
<p>Art. 45 Arbeitszeit</p> <p>¹ Die Netto-Gesamtarbeitszeit beträgt im vollen Pensum 1'940 Stunden pro Schuljahr.</p>	

¹⁾ Vgl. Art. 25c f. VOSTRA-Verordnung (SR [331](#))

²⁾ PG (bGS [142.21](#))

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort Gemeinde Gais
<p>² Der Regierungsrat regelt die Verteilung der Arbeitszeit auf die Aufgaben des Berufsauftrags. Er kann nach Kategorien und Funktionen unterschiedliche Verteilungen vorsehen.</p>	
<p>Art. 46 Altersentlastung</p> <p>¹ Nach Vollendung des 57. Altersjahrs haben Lehrpersonen wie folgt Anspruch auf eine Altersentlastung:</p> <p>a) bei einem Pensum von 70 bis 100 Prozent: 130 Stunden pro Schuljahr;</p> <p>b) bei einem Pensum von 40 bis 69 Prozent: 65 Stunden pro Schuljahr.</p> <p>² Die Altersentlastung wird auf Beginn des nächsten Schuljahres gewährt, sofern die Lehrperson voraussichtlich noch mindestens zwei Semester ohne Unterbruch unterrichtet.</p>	<p>Eine Altersentlastung ist durchaus zeitgemäss. Die vorgeschlagene Variante aber absolut inakzeptabel.</p> <p>Änderungswunsch: Die Altersentlastung wird auf Beginn des nächsten Schuljahres gewährt. (Rest streichen, analog PG ohne Verpflichtungsanspruch)</p>
<p>Art. 47 Variabler Beschäftigungsgrad</p> <p>¹ Der Arbeitsvertrag kann im unbefristeten Arbeitsverhältnis einen variablen Beschäftigungsgrad vorsehen, der sich innerhalb einer Bandbreite von höchstens 20 Prozent eines vollen Pensums bewegt.</p> <p>² Die Anstellungsbehörde legt den Beschäftigungsgrad jeweils für ein Schuljahr innerhalb der vertraglich vereinbarten Bandbreite fest.</p> <p>³ Die Anpassung von Beschäftigungsgrad und Besoldung ist der Lehrperson spätestens einen Monat vor Beginn des Schuljahres schriftlich mitzuteilen.</p>	
<p>Art. 48 Schulferien</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort Gemeinde Gais
<p>¹ Lehrpersonen können während der Schulferien für Aufgaben im Rahmen des Berufsauftrags zur Präsenz verpflichtet werden. Die Präsenzpflcht umfasst maximal 10 Tage pro Schuljahr.</p>	
<p>Art. 49 Kündigung</p> <p>¹ Das Arbeitsverhältnis kann von jeder Partei mit einer Kündigungsfrist von vier Monaten auf Ende eines Schulsemesters ordentlich gekündigt werden. Die Kündigung durch die Anstellungsbehörde bedarf eines sachlichen Grundes.</p> <p>² Im befristeten Arbeitsverhältnis kann die ordentliche Kündigung vertraglich ausgeschlossen werden.</p> <p>³ Aus wichtigen Gründen kann das Arbeitsverhältnis von jeder Partei mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden. Als wichtiger Grund gilt jeder Umstand, der eine Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses für die kündigende Partei unzumutbar macht.</p>	
<p>Art. 50 Fort- und Weiterbildung</p> <p>¹ Lehrpersonen sind zur eigenständigen beruflichen Fort- und Weiterbildung verpflichtet.</p> <p>² Das Departement Bildung und Kultur kann den Besuch bestimmter Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen für obligatorisch erklären.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt die Kostenbeteiligung an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen.</p>	
<p>Art. 51 Intensivweiterbildung</p> <p>¹ Lehrpersonen haben Anspruch auf eine einmalige bezahlte Intensivweiterbildung von drei Monaten, wenn sie während mindestens fünfzehn Jahren in einer öffentlichen Volksschule im Kanton tätig gewesen sind und davon die letzten fünf Jahre beim gleichen Schulträger angestellt waren.</p>	<p>Die Regelung in der aktuellen Anstellungsverordnung soll so beibehalten werden (Art. 30).</p>

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort Gemeinde Gais
<p>² Der Regierungsrat kann ein Höchstalter für den Bezug der Intensivweiterbildung festlegen.</p>	
<p>4. Abschnitt: Kantonale Schulaufsicht und Schulentwicklung (4.)</p>	
<p>I. Volksschulen (4.1.)</p>	
<p>Art. 52 Qualitätssicherung</p> <p>¹ Das Departement Bildung und Kultur überprüft regelmässig die Qualität der Volksschulen und erstattet dem Schulträger Bericht.</p> <p>² Es legt Qualitätsstandards fest und trifft mit dem Schulträger bei wesentlichen Mängeln die notwendigen Massnahmen.</p> <p>³ Es unterbreitet dem Regierungsrat periodisch einen Gesamtbericht über die Qualität der Volksschulen.</p>	
<p>Art. 53 Schulversuche und Projektbeiträge</p> <p>¹ Das Departement Bildung und Kultur kann Schulversuche für bestimmte Schulen oder Schulbereiche bewilligen und die Kosten ganz oder teilweise übernehmen. Die Schulversuche werden befristet und ausgewertet.</p> <p>² Im Rahmen der Schulversuche kann von gesetzlichen Vorgaben und Lehrplan abgewichen werden, sofern die Erreichung der Bildungs- und Lernziele gewährleistet bleibt.</p> <p>³ Der Kanton kann Projekte der Schulentwicklung mit Beiträgen unterstützen.</p>	
<p>II. Privatschulen und Privatunterricht (4.2.)</p>	
<p>Art. 54 Bewilligungspflicht</p> <p>¹ Einer Bewilligung des Departementes Bildung und Kultur bedürfen:</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort Gemeinde Gais
<p>a) das Führen einer Privatschule, in der die Schulpflicht erfüllt werden kann;</p> <p>b) die Erfüllung der Schulpflicht durch Privatunterricht.</p> <p>² Die Bewilligung ist zu befristen. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.</p>	
<p>Art. 55 Privatschulen</p> <p>¹ Das Führen einer Privatschule wird bewilligt, wenn:</p> <p>a) die schulpflichtigen Kinder eine der öffentlichen Volksschule gleichwertige Bildung und Erziehung erhalten und ihnen die Kompetenzen gemäss Lehrplan vermittelt werden;</p> <p>b) die schulpflichtigen Kinder keinen pädagogischen oder weltanschaulichen Einflüssen ausgesetzt sind, die den Bildungs- und Erziehungszielen der Volksschule zuwiderlaufen;</p> <p>c) in ausreichender Zahl qualifizierte Lehrpersonen zur Verfügung stehen, deren Unterrichtsberechtigung dem lehrplanmässigen Zyklus entspricht;</p> <p>d) die Privatschule in organisatorischer und finanzieller Hinsicht gesichert ist und über eine geeignete Infrastruktur verfügt.</p>	
<p>Art. 56 Privatunterricht</p> <p>¹ Als Privatunterricht gelten der Einzelunterricht und der Unterricht in einer Gruppe von maximal fünf Schülerinnen und Schülern.</p> <p>² Die Erfüllung der Schulpflicht durch Privatunterricht wird bewilligt, wenn:</p> <p>a) die Voraussetzungen nach Art. 55 lit. a und b erfüllt sind;</p> <p>b) die unterrichtenden Lehrpersonen über eine Unterrichtsberechtigung verfügen;</p>	<p>Eine Übergangsfrist ist zu regeln in Art. 71.</p>

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort Gemeinde Gais
c) die soziale Integration der unterrichteten Schülerinnen und Schüler gewährleistet ist.	
<p>Art. 57 Meldepflicht</p> <p>¹ Die Erziehungsberechtigten sind gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde meldepflichtig, wenn ihr Kind die Schulpflicht in einer Privatschule oder durch Privatunterricht erfüllt.</p> <p>² Die zuständige Gemeindebehörde kann entsprechende Nachweise verlangen.</p>	
<p>Art. 58 Aufsicht</p> <p>¹ Das Departement Bildung und Kultur prüft regelmässig, ob die gesetzlichen Vorgaben für Privatschulen und Privatunterricht eingehalten werden. Es trifft nötigenfalls geeignete Massnahmen.</p> <p>² Es kann im Rahmen seiner Aufsichtspflicht insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">a) unangekündigte Besuche vor Ort durchführen;b) Einsicht in Akten nehmen betreffend Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler, Schule und Schulbetrieb;c) Berichterstattungen und Meldepflichten festlegen;d) die Unterrichtsberechtigung von Lehrpersonen entziehen;e) eine Bewilligung ganz oder teilweise entziehen.	
<p>Art. 59 Kantonale Schulkostenbeiträge</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort Gemeinde Gais
<p>¹ Der Kanton kann Schulkostenbeiträge nach Art. 7 an Privatschulen ausrichten, wenn diese dem öffentlichen Interesse entsprechen und dem Gemeinwesen erhebliche Schullasten abnehmen.</p>	
<p>III. Sonderschulen (4.3.)</p>	
<p>Art. 60 Bewilligungspflicht</p> <p>¹ Auf Sonderpädagogik spezialisierte öffentliche oder private Institutionen für Kinder und Jugendliche (Sonderschulen) bedürfen einer Bewilligung des Departementes Bildung und Kultur.</p> <p>² Der Betrieb wird bewilligt, wenn die Institution:</p> <ul style="list-style-type: none">a) über ein geeignetes sonderpädagogisches Schulkonzept verfügt;b) über eine ausgebildete Leitung und qualifiziertes Personal in ausreichender Zahl verfügt;c) über geeignete Räumlichkeiten und die erforderliche Ausrüstung verfügt;d) zweckmässig organisiert und geführt wird;e) eine gesicherte Finanzierung belegen kann. <p>³ Die Bewilligung ist zu befristen. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.</p>	
<p>Art. 61 Aufsicht</p> <p>¹ Sonderschulen unterstehen der Aufsicht des Departementes Bildung und Kultur. Art. 58 ist sinngemäss anwendbar.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort Gemeinde Gais
<p>² Vorbehalten bleiben besondere Zuständigkeiten im interkantonalen Verhältnis.</p>	
<p>5. Abschnitt: Ergänzende Bildungs- und Erziehungsangebote (5.)</p>	
<p>Art. 62 Frühe Bildung</p> <p>¹ Kanton und Gemeinden können Angebote führen und Projekte unterstützen, die Kinder bereits vor dem Schuleintritt fördern.</p>	
<p>Art. 63 Heilpädagogische Früherziehung</p> <p>¹ Kinder mit Wohnsitz im Kanton, deren Entwicklung eingeschränkt oder gefährdet ist oder die voraussichtlich dem Unterricht in der Regelschule ohne spezifische Unterstützung nicht werden folgen können, haben Anspruch auf heilpädagogische Früherziehung.</p> <p>² Der Kanton trägt die Kosten bis zur Einschulung.</p>	
<p>Art. 64 Tagesstrukturen und Tagesschulen</p> <p>¹ Die Gemeinden stellen bedarfsgerechte, auf die üblichen Arbeitszeiten ausgerichtete Tagesstrukturen zur Verfügung, in denen Schülerinnen und Schüler über die Unterrichtszeit hinaus betreut werden.</p> <p>² Sie können Tagesschulen führen, in denen Unterricht und Betreuung durch pädagogische, organisatorische, personelle und räumliche Massnahmen verbunden sind.</p>	<p>In der Verordnung sind genaue Angaben zu regeln (An welchen Zeiten müssen und an welchen Zeiten können Tagesstrukturen zur Verfügung gestellt werden?).</p> <p>.</p>

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort Gemeinde Gais
<p>³ Der Kanton kann sich an den Kosten von Tagesstrukturen und Tagesschulen beteiligen oder solche Angebote selber führen.</p>	<p>Wenn sich der Kanton an den Kosten beteiligen kann, sollen die Gemeinden Tagesstrukturen führen dürfen oder können – und nicht müssen! Ansonsten soll sich der Kanton an den Kosten beteiligen.</p> <p>Wie möchte der Kanton solche Angebote selber führen???</p>
<p>Art. 65 Integrationsmassnahmen</p> <p>¹ Die Gemeinden bieten Schülerinnen und Schülern, die dem Unterricht in der Volksschule aufgrund ihrer Sprachkenntnisse und Herkunft nicht oder nur ungenügend folgen können, Massnahmen für die sprachliche und kulturelle Integration an. Die Massnahmen dauern so lange wie notwendig, in der Regel jedoch nicht länger als ein Jahr.</p> <p>² Der Kanton kann eigene Angebote führen.</p>	<p>Anpassungswunsch :... aufgrund ihrer Sprachkenntnisse nicht oder nur ungenügend... («Herkunft» streichen)</p> <p>Änderungswunsch: Die Massnahmen dauern so lange wie notwendig. Streichen: «in der Regel jedoch nicht länger als ein Jahr».</p>
<p>Art. 66 Spitalschulen</p> <p>¹ Besuchen Schülerinnen und Schüler der öffentlichen Volksschule während eines Klinikaufenthalts eine Spitalschule, übernehmen Kanton und Schulträger je die Hälfte der Unterrichtskosten.</p> <p>² Für den Besuch der Spitalschule ist vorgängig eine Kostengutsprache des Departementes Bildung und Kultur einzuholen. Andernfalls können finanzielle Beiträge gekürzt oder verweigert werden.</p>	
<p>Art. 67 Musikschulen</p> <p>¹ Die Gemeinden können Musikschulen führen.</p> <p>² Der Kanton leistet auf der Grundlage von Leistungsvereinbarungen jährliche Pauschalbeiträge an Musikschulen.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort Gemeinde Gais
<p>³ Die Höhe des Pauschalbeitrags bemisst sich nach der Anzahl Schülerinnen und Schüler. Er beträgt maximal 10 Prozent der Betriebskosten.</p>	
6. Abschnitt: Schluss- und Übergangsbestimmungen (6.)	
<p>Art. 68 Vollzug</p> <p>¹ Der Regierungsrat beaufsichtigt den Vollzug dieses Gesetzes. Er erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.</p> <p>² Das Departement Bildung und Kultur sorgt für den Vollzug dieses Gesetzes, soweit keine andere Zuständigkeit vorliegt.</p> <p>³ Das Departement Bildung und Kultur kann Leistungsvereinbarungen abschliessen, die im Anwendungsbereich dieses Gesetzes den Zugang zu inner- und ausserkantonalen Bildungs- und Erziehungsangeboten ermöglichen.</p>	
<p>Art. 69 Datenschutz</p> <p>¹ Die Schulorgane sorgen für die Einhaltung der Datenschutzvorschriften¹⁾. Das Departement Bildung und Kultur kann unter Konsultation des Datenschutz-Kontrollorgans schulspezifische Empfehlungen erlassen.</p> <p>² Schulorgane, Lehr- und Fachpersonen sowie kantonale Vollzugsstellen sind berechtigt, besonders schützenswerte Personendaten zu bearbeiten, soweit dies für eine zweckmässige Schulung und Betreuung der Schülerinnen und Schüler notwendig ist. Dazu gehören namentlich Daten über die Gesundheit und über Verfahren und Massnahmen im Bereich des Kindesschutzes.</p>	

¹⁾ Vgl. Datenschutzgesetz (bGS [146.1](#))

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort Gemeinde Gais
<p>³ Die für die Aufnahme und die Beschulung notwendigen Personendaten werden bei einem Schulwechsel an die zuständigen Stellen weitergegeben.</p>	
<p>Art. 70 Rechtsweg</p> <p>¹ Gegen Verfügungen der Schulleitung steht der Rekurs an das obere Schulorgan der Gemeinde offen.</p> <p>² Verfügungen und Rekursentscheide der obersten Schulbehörde der Gemeinde können mit Rekurs beim Departement Bildung und Kultur angefochten werden.</p> <p>³ Im Übrigen richten sich Rechtsweg und Verfahren nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege¹⁾.</p>	
<p>Art. 71 Übergangsbestimmung</p> <p>¹ Altrechtliche Bewilligungen zum Führen einer Privatschule verlieren vier Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre Gültigkeit.</p>	
<p>II.</p>	
<p>1. Der Erlass «Personalgesetz (PG; bGS 142.21) vom 24. Oktober 2005 (Stand 1. Juni 2019)» wird wie folgt geändert:</p>	
<p>Art. 60 Arbeitszeit und Arbeitszeitmodelle</p> <p>¹ Die Arbeitszeit beträgt bei vollem Pensum:</p>	

¹⁾ VRPG (bGS [143.1](#))

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort Gemeinde Gais
b) für Lehrpersonen an kantonalen Schulen 1'940 Stunden (Netto-Gesamtarbeitszeit) pro Schuljahr, wobei der gleiche Anspruch auf Altersentlastung besteht wie für Lehrpersonen an der Volksschule ¹⁾	
2. Der Erlass «Gesetz über die Mittel- und Hochschulen (MHG; bGS 413.1) vom 24. März 2014 (Stand 1. Januar 2015)» wird wie folgt geändert:	
Art. 4 Bildungsgänge ¹ Die gymnasialen Bildungsgänge beginnen in der Regel nach dem vollendeten 10. Schuljahr, dauern vier Jahre, schliessen mit der gymnasialen Maturität ab und bereiten insbesondere auf ein Studium an einer universitären Hochschule vor. ² Fachmittelschulbildungsgänge beginnen in der Regel nach dem vollendeten 11. Schuljahr, dauern drei Jahre, schliessen mit dem Fachmittelschulabschluss ab und bereiten auf Ausbildungen an Fachhochschulen und höheren Fachschulen vor. Anschliessend kann in einem vierten Ausbildungsjahr fakultativ die Fachmaturität erworben werden. ³ Werden an der kantonalen Mittelschule Brückenangebote oder Ausbildungen der beruflichen Grundbildung geführt, so beginnen diese in der Regel nach dem vollendeten 11. Schuljahr.	
3. Der Erlass «Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (EG zum BBG; bGS 414.11) vom 24. September 2007 (Stand 1. Januar 2016)» wird wie folgt geändert:	
Art. 7 Aufgehoben.	

¹⁾ Vgl. Art. 46 Volksschulgesetz

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort Gemeinde Gais
III.	
1. Der Erlass «Gesetz über Schule und Bildung (Schulgesetz; bGS 411.0) vom 24. September 2000 (Stand 1. Januar 2016)» wird aufgehoben.	
2. Der Erlass «Verordnung zum Gesetz über Schule und Bildung (Schulverordnung; bGS 411.1) vom 26. März 2001 (Stand 30. September 2016)» wird aufgehoben.	
IV. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.	

Gesetz über die Volksschule (Volksschulgesetz; VSG)

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
I.	
1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen ^(1.)	
Art. 1 Zweck ¹ Dieses Gesetz dient der Regelung von Bildung und Erziehung in der Volksschule. ² Es bildet die Grundlage für weitere Bildungs- und Erziehungsangebote, welche die Angebote der Volksschule ergänzen.	
Art. 2 Bildungs- und Erziehungsziele ¹ Die Volksschule orientiert sich an humanistischen und demokratischen Wertvorstellungen. Sie lässt die Schülerinnen und Schüler zu lebensbejahenden, verantwortungsbewussten, eigenständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten heranwachsen. ² Die Volksschule vermittelt grundlegende Kenntnisse und Kompetenzen. Sie weckt und fördert die Freude am Lernen und die schöpferischen Kräfte als Grundlage zu lebenslangem Lernen. Die Schülerinnen und Schüler sollen befähigt werden, auf ihrem Lebensweg kulturelle, soziale und wirtschaftliche Leistungen zu erbringen. ³ Die Volksschule setzt sich für Chancengerechtigkeit ein. Die individuellen Fähigkeiten und Begabungen der Schülerinnen und Schüler werden beachtet.	
Art. 3 Recht auf Schulbesuch ¹ Alle schulpflichtigen Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt im Kanton haben das Recht, die öffentliche Volksschule unentgeltlich zu besuchen. ² Sie haben das Recht, auf eigene Kosten eine Privatschule zu besuchen, in der die Schulpflicht erfüllt werden kann. Die Schulpflicht kann unter Wahrung der gesetzlichen Voraussetzungen auch durch Privatunterricht erfüllt werden.	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>Art. 4 Schulpflicht</p> <p>¹ Kinder, die bis zum 30. April eines Jahres das vierte Altersjahr vollenden, werden auf Beginn des nächsten Schuljahres schulpflichtig.</p>	
<p>2. Abschnitt: Öffentliche Volksschule (2.)</p>	
<p>I. Grundsätzliches (2.1.)</p>	
<p>Art. 5 Schulträger</p> <p>¹ Die Gemeinden sind Träger der Volksschule. Sie sorgen für die Bereitstellung der notwendigen Infrastruktur und den Betrieb der Schule.</p> <p>² Sie können zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben mit anderen Gemeinden oder mit privaten Organisationen zusammenarbeiten.</p> <p>³ Der Regierungsrat kann die Gemeinden zur Zusammenarbeit verpflichten, wenn dies zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben erforderlich ist.</p>	
<p>Art. 6 Schulort</p> <p>¹ Die Schülerinnen und Schüler besuchen die Volksschule in der Gemeinde, in der sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.</p> <p>² Der Gemeinderat kann im Einverständnis mit dem aufnehmenden Schulträger für bestimmte Schülerinnen und Schülern den auswärtigen Schulbesuch anordnen, insbesondere bei unzumutbaren Schulwegen, aus pädagogischen Gründen oder um vorgegebene Richtgrössen zu erreichen. Die beteiligten Gemeinden regeln die Kostenabgeltung.</p>	<p>Anpassungswunsch: „Die Schulleitung kann im Einverständnis mit dem aufnehmenden Schulträger für bestimmte Schülerinnen und Schülern den auswärtigen Schulbesuch anordnen, ...“</p> <p>Auch die Zusammenarbeit mit einer Privatschule sollte möglich sein. Somit wird folgende Anpassung vorgeschlagen:</p> <p>„Die beteiligten Gemeinden oder privaten Organisationen regeln die Kostenabgeltung.“</p>

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>³ Die Erziehungsberechtigten können auf eigene Kosten mit dem aufnehmenden Schulträger einen auswärtigen Schulbesuch vereinbaren.</p> <p>⁴ Bei Unterbringung in einem Kinder- oder Jugendheim oder in einer Pflegefamilie übernimmt im innerkantonalen Verhältnis die Gemeinde am bisherigen Schulort die Schulkosten. Die beteiligten Gemeinden können eine abweichende Regelung treffen.</p>	<p>Dieser Artikel Abs. 3 soll ersatzlos gestrichen werden. Es ist nicht erwünscht, dass Eltern ihre Kinder an eine andere öffentliche Schule anmelden können, wenn sie es selbst bezahlen. Eine solche Möglichkeit würde der Chancengleichheit widersprechen.</p>
<p>Art. 7 Kantonaler Schulkostenbeitrag</p> <p>¹ Der Kanton leistet jedem Schulträger jährlich einen pauschalen Schulkostenbeitrag von 2'125.30 Franken pro Schülerin und Schüler.</p> <p>² Der Beitrag wird mit dem kantonalen Voranschlag der Besoldungsentwicklung der Lehrpersonen angepasst.</p>	<p>Der Betrag soll nicht im Gesetz verankert werden, sondern flexibel angepasst werden können und darum in der Verordnung geregelt werden. Der Beitrag soll auch für IVM Kinder ausbezahlt werden.</p>
<p>Art. 8 Kantonale Schulen</p> <p>¹ Der Kanton kann Angebote der Volksschule an kantonalen Schulen führen.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt die Kostenabgeltung mit den entlasteten Schulträgern.</p>	
<p>II. Schulorgane (2.2.)</p>	
<p>Art. 9 Gemeinderat</p> <p>¹ Der Gemeinderat nimmt als oberste Schulbehörde die strategische Führung und die Aufsicht über die Volksschule in der Gemeinde wahr.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>² Er führt die Schule nach den Grundsätzen der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit und legt im Rahmen der kantonalen Vorgaben ihre Organisation fest.</p>	
<p>Art. 10 Schulkommission</p> <p>¹ Der Gemeinderat kann seine Aufgaben nach diesem Gesetz an eine Schulkommission delegieren.</p> <p>² Führen zwei oder mehrere Gemeinden gemeinsam eine Schule, können sie eine gemeinsame Schulkommission einsetzen.</p>	
<p>Art. 11 Schulleitung</p> <p>¹ Der Gemeinderat setzt Schulleitungen ein, die für die organisatorische, pädagogische, personelle und finanzielle Führung der Schule verantwortlich sind.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt die fachlichen Anforderungen und die Aufgaben der Schulleitung. Er definiert die erforderlichen Stellenprozente und bestimmt die Bandbreite der Besoldung.</p> <p>³ Im Übrigen unterstehen die Schulleitungen dem Personalrecht der Gemeinden.</p>	
<p>III. Schulbetrieb (2.3.)</p>	
<p>Art. 12 Grundsatz</p> <p>¹ Der Schulbetrieb orientiert sich am Wohl der Schülerinnen und Schüler.</p> <p>² Lehr- und Fachpersonen sowie Erziehungsberechtigte arbeiten im Rahmen ihrer Verantwortlichkeiten zusammen.</p>	
<p>Art. 13 Schuleintritt</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>¹ Die Schulleitung kann den Aufschub oder die Vorverlegung des Schuleintritts bewilligen, wenn es dem Kindeswohl dient.</p>	
<p>Art. 14 Gliederung und Dauer der Schulzeit</p> <p>¹ Die Schulzeit gliedert sich in drei lehrplanmässige Zyklen:</p> <p>a) der erste Zyklus umfasst zwei Jahre Kindergarten und zwei Jahre Primarstufe (1. bis 4. Schuljahr);</p> <p>b) der zweite Zyklus umfasst vier Jahre Primarstufe (5. bis 8. Schuljahr);</p> <p>c) der dritte Zyklus umfasst drei Jahre Sekundarstufe I (9. bis 11. Schuljahr).</p> <p>² Schülerinnen und Schüler können die lehrplanmässigen Zyklen schneller oder langsamer durchlaufen.</p> <p>³ Ein freiwilliger Schulaustritt ist nach dem 10. Schuljahr möglich.</p>	<p>...auf schriftlichen Antrag und bei nachgewiesener Anschlusslösung.....</p>
<p>Art. 15 Lehrplan</p> <p>¹ Der Regierungsrat erlässt den Lehrplan mit den Stundentafeln.</p> <p>² Der Lehrplan regelt verbindlich die zu erreichenden Lernziele und Kompetenzen sowie die grundlegenden Inhalte des Unterrichts.</p> <p>³ Die Stundentafeln bezeichnen die obligatorischen Fächer und den fakultativen Unterricht. Der Regierungsrat kann für den fakultativen Unterricht eine Angebotspflicht festlegen.</p>	
<p>Art. 16 Lernmedien und Schulmaterial</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>¹ Lernmedien und Schulmaterial werden den Schülerinnen und Schülern unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Für ausserordentliche Materialkosten kann ein angemessener Beitrag erhoben werden.</p> <p>² Das Departement Bildung und Kultur kann die Verwendung bestimmter Lernmedien für verbindlich erklären.</p> <p>³ Der Kanton kann die Schulträger mit Lernmedien versorgen oder Beiträge an deren Beschaffung leisten. Er kann eigene Lernmedien herausgeben.</p>	
<p>Art. 17 Unterrichtsorganisation</p> <p>¹ Der Unterricht findet in der Regel in Klassen, Lerngruppen oder Lerngemeinschaften statt. Andere Formen der Unterrichtsorganisation sind möglich.</p> <p>² Der Regierungsrat legt Richtgrössen für die Unterrichtsorganisation fest.</p>	
<p>Art. 18 Schuljahr und Schulferien</p> <p>¹ Das Schuljahr ist in zwei Semester unterteilt und umfasst dreizehn Wochen Schulferien. Es beginnt nach den Sommerferien.</p> <p>² Das Departement Bildung und Kultur legt die jährliche Ferienregelung fest. Es kann die Schulträger ermächtigen, zwei Ferienwochen selbständig zu bestimmen.</p>	<p>Das Departement Bildung und Kultur legt die jährliche Ferienregelung fest. Es kann die Die Schulträger ermächtigen, können zwei Ferienwochen selbständig zu bestimmen.</p>
<p>Art. 19 Unterrichtsfreie Halbtage</p> <p>¹ Die Schulträger können pro Schuljahr maximal fünf unterrichtsfreie Halbtage bestimmen, insbesondere für Anlässe von lokaler Bedeutung.</p>	
<p>Art. 20 Unterrichtszeiten und Schulanlässe</p> <p>¹ Der Unterricht findet von Montag bis Freitag statt. Er wird auf pädagogisch, didaktisch und organisatorisch sinnvolle Einheiten verteilt.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>² Die Schulleitungen können Schulanlässe ausserhalb der regulären Unterrichtszeiten vorsehen.</p> <p>³ Für obligatorische Schulanlässe wie Klassenverlegungen, Exkursionen und Lager können Unkostenbeiträge im Umfang durchschnittlicher Lebenshaltungskosten erhoben werden.</p>	
<p>Art. 21 Schulhaus und Schulweg</p> <p>¹ Über die Zuteilung zu einem bestimmten Schulhaus entscheidet der Gemeinderat.</p> <p>² Ist der Schulweg wegen seiner Länge, Gefährlichkeit oder aus anderen Gründen für bestimmte Schülerinnen und Schüler unzumutbar, trifft der Gemeinderat geeignete Massnahmen zur Abhilfe.</p>	<p>«Der Gemeinderat» ersetzen durch «Die Schulleitung»</p> <p>«Der Gemeinderat» ersetzen durch «Die Schulleitung»</p> <p>Die Aufsicht beim Schulweg obliegt den Erziehungsberechtigten, ausser wenn die Schule den Transport organisiert (z.B. Schulbus). Dies sollte mindestens in der Verordnung stehen.</p>
<p>IV. Fördermassnahmen (2.4.)</p>	
<p>Art. 22 Fördermassnahmen der Schulträger</p> <p>¹ Die Schulträger bieten im Rahmen der ordentlichen Unterrichtsorganisation reguläre Förderangebote an, deren Besuch allen Schülerinnen und Schülern offensteht.</p> <p>² Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf haben Anspruch auf zusätzliche Förderung. Sie wird als niederschwellige Massnahme im Rahmen des Regelunterrichts oder zusätzlich als heilpädagogische oder sozialpädagogische Unterstützung durchgeführt.</p> <p>³ Über die zusätzliche Förderung entscheidet die Schulleitung. Sie kann Schülerinnen und Schülern eine Lernzielanpassung bewilligen.</p>	
<p>Art. 23 Verstärkte Massnahmen a) Anordnung</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>¹ Reichen die Fördermassnahmen des Schulträgers nicht aus, um dem besonderen Bildungsbedarf einer Schülerin oder eines Schülers Rechnung zu tragen, sind verstärkte Massnahmen zu prüfen.</p> <p>² Die Massnahmen orientieren sich am Wohl und den Entwicklungsmöglichkeiten der Schülerin oder des Schülers und berücksichtigen das schulische Umfeld. Integrative Lösungen in der Regelschule sind separativen Massnahmen vorzuziehen.</p> <p>³ Über die erforderlichen Massnahmen entscheidet die zuständige kantonale Stelle auf der Grundlage eines standardisierten Abklärungsverfahrens. Sie erteilt die Kostengutsprache.</p> <p>⁴ Separative Massnahmen werden längstens bis zum Ende des Schuljahres gewährt, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird.</p>	
<p>Art. 24 b) Kosten</p> <p>¹ Kanton und Schulträger tragen je zur Hälfte die Kosten der verstärkten Massnahmen.</p> <p>² Der Kostenanteil für separative Massnahmen wird dem Schulträger jährlich mit einer Pauschale in Rechnung gestellt, die auf den durchschnittlichen Kosten pro Schülerin und Schüler im kantonalen Gesamtaufwand beruht.</p> <p>³ Die Schülerinnen und Schüler beteiligen sich angemessen an den Kosten für Verpflegung und Betreuung in Tagesstrukturen und stationären Einrichtungen.</p>	<p>Änderungswunsch: Zurück auf Status vor Entlastungsprogramm 2015 (¼ Gemeinde, ¾ Kanton) mit der Begründung, dass kurzfristig in einer Gemeinde hohe Mehrkosten entstehen können und darum diese solidarisch von der grösseren Gemeinschaft mitgetragen werden sollen. Zudem ist der Kanton Entscheidungsinstanz. Übereinstimmend mit Art. 25, Abs.3 im Sinne der Gleichbehandlung.</p> <p>Änderungswunsch: Die Erziehungsberechtigten beteiligen sich...</p>
<p>Art. 25 Förderung besonderer Begabungen</p> <p>¹ Schülerinnen und Schüler mit besonderer Begabung werden soweit möglich im Rahmen der ordentlichen Unterrichtsorganisation gefördert.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>² Die Schulträger können mit Bewilligung des Departementes Bildung und Kultur besondere Talentklassen führen, insbesondere in den Bereichen Sport und Kultur. Der Unterricht kann von den Stundentafeln abweichen, sofern die Erreichung der Bildungs- und Erziehungsziele gewährleistet bleibt.</p> <p>³ Können Schülerinnen und Schüler mit hoher Begabung in der Volksschule nicht oder nicht ausreichend gefördert werden, kann das Departement Bildung und Kultur den Besuch einer Schule für Hochbegabte bewilligen. Der Kanton trägt 75 Prozent, der betroffene Schulträger 25 Prozent des Schulgeldes.</p>	<p>Änderungswunsch: Löschen von «insbesondere in den Bereichen Sport und Kultur»</p> <p>Kostenteiler zustimmend, in Übereinstimmung mit Art. 24 im Sinne der Gleichbehandlung</p>
<p>Art. 26 Unterstützende Dienste</p> <p>¹ Der Kanton führt interdisziplinäre Dienste mit Fachpersonen, insbesondere aus den Bereichen schulische Heilpädagogik, Schulpsychologie, Logopädie, Psychomotorik, Lehrpersonenberatung und Schulsozialarbeit.</p> <p>² Die unterstützenden Dienste beraten und unterstützen Schulträger und Betroffene im Bereich der Fördermassnahmen. Sie klären den Bedarf ab und können selbst integrative Massnahmen durchführen.</p>	<p>Bei der Schulsozialarbeit sollen die regionalen Strukturen aufrechterhalten werden, der Kanton soll sich an den Kosten beteiligen.</p>
<p>V. Schülerinnen und Schüler (2.5.)</p>	
<p>Art. 27 Rechte</p> <p>¹ Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht auf Unterricht und Bildung nach dem aktuellen Wissensstand und dem geltenden Lehrplan.</p> <p>² Sie werden in die sie betreffenden Entscheidungsprozesse angemessen einbezogen.</p>	
<p>Art. 28 Beurteilung und Promotion</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>¹ Die fachlichen Kompetenzen, der Stand der Lernentwicklung sowie das Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten der Schülerinnen und Schüler werden regelmässig beurteilt.</p> <p>² Ab dem zweiten lehrplanmässigen Zyklus werden Noten vergeben.</p> <p>³ Die Gesamtbeurteilung einer Schülerin oder eines Schülers bildet die Grundlage für den Entscheid über die Promotion.</p>	
<p>Art. 29 Pflichten, Schulbesuch und Absenzen</p> <p>¹ Die Schülerinnen und Schüler beteiligen sich aktiv am Schulbetrieb. Sie besuchen den Unterricht und die Pflichtveranstaltungen und übernehmen altersgemäss Verantwortung für den eigenen Lernerfolg.</p> <p>² Sie respektieren Mitschülerinnen und Mitschüler, Lehrpersonen sowie weitere in der Schule tätige Personen.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt das Absenzenwesen, den Urlaub und die Dispensationen von einzelnen Fächern und vom Unterricht.</p>	
<p>Art. 30 Disziplinarwesen a) Grundsatz</p> <p>¹ Disziplinarische Schwierigkeiten werden soweit möglich durch die Lehrperson gelöst.</p> <p>² Ist eine Lösung durch die Lehrperson nicht möglich, können disziplinarische Massnahmen angeordnet werden.</p>	
<p>Art. 31 b) Disziplinarische Massnahmen</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>¹ Die Schulleitung kann folgende Massnahmen ergreifen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) schriftlicher Verweis;b) vorübergehende Wegweisung vom Unterricht für längstens vier Wochen;c) Versetzung in eine andere Klasse, Lerngruppe oder Lerngemeinschaft;d) vorzeitige Entlassung im letzten Schuljahr. <p>² Der Gemeinderat kann folgende Massnahmen ergreifen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Versetzung in eine andere Schule;b) teilweiser oder vollständiger Schulausschluss, wenn eine schwerwiegende Belastung des Schulbetriebs nicht anders behoben werden kann. <p>³ Die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten sind vorgängig anzuhören.</p>	<p>Ergänzen: e) konstruktive Massnahmen wie Soziale Einsätze, usw.</p> <p>Änderungswunsch: «Der Gemeinderat» ersetzen mit «Die Schulleitung» und somit anpassen und weiterführen d) und f)</p>
<p>Art. 32 c) Begleitende Massnahmen</p> <p>¹ Bei einer vorübergehenden Wegweisung vom obligatorischen Unterricht sowie bei einem teilweisen oder vollständigen Schulausschluss ordnet der Schulträger die notwendigen Begleitmassnahmen an.</p>	
<p>VI. Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten (2.6.)</p>	
<p>Art. 33 Erziehungsberechtigte</p> <p>¹ Erziehungsberechtigte nach diesem Gesetz sind Personen, welche die elterliche Sorge über eine Schülerin oder einen Schüler unmittelbar oder stellvertretend ausüben.</p>	
<p>Art. 34 Mitwirkung im Schulbetrieb</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>¹ Die Erziehungsberechtigten wirken mit, wenn wichtige Entscheidungen für ihr Kind zu treffen sind. Sie können verpflichtet werden, an schulischen Gesprächen und Anlässen teilzunehmen.</p> <p>² Sie können nach vorgängiger Absprache mit der Lehrperson den Unterricht besuchen. Der Schulbetrieb darf nicht beeinträchtigt werden.</p>	
<p>Art. 35 Befolgung der Schulpflicht</p> <p>¹ Die Erziehungsberechtigten sind verantwortlich dafür, dass ihr Kind regelmässig zur Schule geht.</p> <p>² Sie können ihr Kind an maximal vier Halbtagen pro Schuljahr ohne Begründung vom Unterricht dispensieren lassen.</p>	<p>Änderungswunsch: ..., dass ihr Kind regulär die Schule besucht. (oder deutlichere Formulierung für «regelmässig»)</p>
<p>Art. 36 Informationsaustausch</p> <p>¹ Die Erziehungsberechtigten haben Anspruch auf regelmässige Information über das Verhalten und die Leistungen ihres Kindes in der Schule.</p> <p>² Sie informieren die Lehrpersonen oder die Schulleitung über besondere Ereignisse und das Verhalten ihres Kindes ausserhalb der Schule, soweit es für die Schule und den Schulalltag von Bedeutung ist.</p>	
<p>Art. 37 Sanktionen</p> <p>¹ Erziehungsberechtigte, die ihre Pflichten nach diesem Gesetz verletzen, werden durch die Schulleitung verwarnt.</p> <p>² Bei wiederholter oder schwerwiegender Pflichtverletzung kann der Gemeinderat eine Busse bis zu 2'000 Franken verfügen.</p>	
<p>3. Abschnitt: Lehrpersonen (3.)</p>	
<p>I. Allgemeines (3.1.)</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>Art. 38 Unterrichtsberechtigung</p> <p>¹ Lehrpersonen sind zum Unterrichten berechtigt, wenn sie über ein von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) anerkanntes Lehrdiplom¹⁾ verfügen, das dem lehrplanmässigen Zyklus entspricht.</p> <p>² Das Departement Bildung und Kultur kann andere Personen zum Unterrichten berechtigen, wenn sie dafür als ausreichend qualifiziert erscheinen.</p>	<p>....qualifiziert sind</p>
<p>Art. 39 Entzug und Wiedererteilung der Unterrichtsberechtigung</p> <p>¹ Das Departement Bildung und Kultur kann die Unterrichtsberechtigung entziehen, wenn eine Lehrperson ihre Berufspflichten wiederholt oder schwer verletzt hat, die Eignung für die Lehrtätigkeit nicht oder nicht mehr gegeben ist oder ihre Vertrauenswürdigkeit schwer beeinträchtigt erscheint.</p> <p>² Bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse kann die Unterrichtsberechtigung wiedererteilt werden.</p> <p>³ Schulträger, die Kenntnis von einem möglichen Grund für den Entzug der Unterrichtsberechtigung haben, melden dies umgehend dem Departement Bildung und Kultur.</p> <p>⁴ Das Departement Bildung und Kultur teilt den Entzug und die Wiedererteilung der Unterrichtsberechtigung der EDK mit²⁾.</p>	
II. Lehrpersonen der öffentlichen Volksschule (3.2.)	
<p>Art. 40 Berufsauftrag</p>	

¹⁾ Vgl. Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen (bGS [411.3](#))

²⁾ Vgl. Art. 12^{bis} Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen (bGS [411.3](#))

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>¹ Die Lehrpersonen sind verpflichtet, die Schülerinnen und Schüler entsprechend den Zielsetzungen und Vorgaben dieses Gesetzes und des Lehrplanes zu unterrichten und zu fördern. Sie haben das Recht, den Unterricht im Rahmen dieser Zielsetzungen und Vorgaben frei zu gestalten.</p> <p>² Der Berufsauftrag umfasst als weitere Hauptaufgaben:</p> <p>a) die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts sowie weitere Arbeiten im Unterrichtsverband;</p> <p>b) die Beteiligung an der Gestaltung, Organisation und Weiterentwicklung der Schule;</p> <p>c) die berufliche Fort- und Weiterbildung.</p>	
<p>Art. 41 Anstellungsbehörde</p> <p>¹ Die Anstellung von Lehrpersonen erfolgt durch den Gemeinderat. Er kann diese Aufgabe ganz oder teilweise an die Schulleitung delegieren.</p> <p>² Die Anstellungsbehörde achtet darauf, dass sie Lehrpersonen anstellt, die dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Volksschule entsprechen.</p> <p>³ Sie verlangt von Bewerberinnen und Bewerbern mindestens einen Sonderprivatauszug aus dem Strafregister¹⁾. Sie kann über sie Auskünfte bei der EDK einholen.</p>	<p>Ergänzungswunsch: „Die Lehrpersonen müssen vor einem Lohnklassenwechsel oder spätestens alle 10 Jahre einen aktuellen Sonderprivatauszug vorlegen.“</p>
<p>Art. 42 Anwendbares Personalrecht</p> <p>¹ Die Arbeitsverhältnisse der Lehrpersonen sind öffentlich-rechtlich.</p> <p>² Soweit dieses Gesetz keine abweichende Regelung enthält, ist das kantonale Personalgesetz²⁾ sinngemäss anwendbar.</p>	

¹⁾ Vgl. Art. 25c f. VOSTRA-Verordnung (SR [331](#))

²⁾ PG (bGS [142.21](#))

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>Art. 43 Probezeit</p> <p>¹ Die Probezeit kann im befristeten und unbefristeten Arbeitsverhältnis vertraglich wegbedungen werden.</p>	
<p>Art. 44 Besoldung</p> <p>¹ Der Kantonsrat regelt die Besoldung der Lehrpersonen.</p>	
<p>Art. 45 Arbeitszeit</p> <p>¹ Die Netto-Gesamtarbeitszeit beträgt im vollen Pensum 1'940 Stunden pro Schuljahr.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt die Verteilung der Arbeitszeit auf die Aufgaben des Berufsauftrags. Er kann nach Kategorien und Funktionen unterschiedliche Verteilungen vorsehen.</p>	
<p>Art. 46 Altersentlastung</p> <p>¹ Nach Vollendung des 57. Altersjahrs haben Lehrpersonen wie folgt Anspruch auf eine Altersentlastung:</p> <p>a) bei einem Pensum von 70 bis 100 Prozent: 130 Stunden pro Schuljahr;</p> <p>b) bei einem Pensum von 40 bis 69 Prozent: 65 Stunden pro Schuljahr.</p> <p>² Die Altersentlastung wird auf Beginn des nächsten Schuljahres gewährt, sofern die Lehrperson voraussichtlich noch mindestens zwei Semester ohne Unterbruch unterrichtet.</p>	<p>Die Regelung der Altersentlastung müsste überdacht werden, eine bevorzugte Behandlung der LP ist zu vermeiden, allenfalls eine Angleichung an die übrigen kantonalen Angestellten</p>
<p>Art. 47 Variabler Beschäftigungsgrad</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>¹ Der Arbeitsvertrag kann im unbefristeten Arbeitsverhältnis einen variablen Beschäftigungsgrad vorsehen, der sich innerhalb einer Bandbreite von höchstens 20 Prozent eines vollen Pensums bewegt.</p> <p>² Die Anstellungsbehörde legt den Beschäftigungsgrad jeweils für ein Schuljahr innerhalb der vertraglich vereinbarten Bandbreite fest.</p> <p>³ Die Anpassung von Beschäftigungsgrad und Besoldung ist der Lehrperson spätestens einen Monat vor Beginn des Schuljahres schriftlich mitzuteilen.</p>	
<p>Art. 48 Schulferien</p> <p>¹ Lehrpersonen können während der Schulferien für Aufgaben im Rahmen des Berufsauftrags zur Präsenz verpflichtet werden. Die Präsenzpflcht umfasst maximal 10 Tage pro Schuljahr.</p>	
<p>Art. 49 Kündigung</p> <p>¹ Das Arbeitsverhältnis kann von jeder Partei mit einer Kündigungsfrist von vier Monaten auf Ende eines Schulsemesters ordentlich gekündigt werden. Die Kündigung durch die Anstellungsbehörde bedarf eines sachlichen Grundes.</p> <p>² Im befristeten Arbeitsverhältnis kann die ordentliche Kündigung vertraglich ausgeschlossen werden.</p> <p>³ Aus wichtigen Gründen kann das Arbeitsverhältnis von jeder Partei mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden. Als wichtiger Grund gilt jeder Umstand, der eine Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses für die kündigende Partei unzumutbar macht.</p>	
<p>Art. 50 Fort- und Weiterbildung</p> <p>¹ Lehrpersonen sind zur eigenständigen beruflichen Fort- und Weiterbildung verpflichtet.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>² Das Departement Bildung und Kultur kann den Besuch bestimmter Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen für obligatorisch erklären.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt die Kostenbeteiligung an Fort- und Weiterbildungs-massnahmen.</p>	
<p>Art. 51 Intensivweiterbildung</p> <p>¹ Lehrpersonen haben Anspruch auf eine einmalige bezahlte Intensivweiterbil-dung von drei Monaten, wenn sie während mindestens fünfzehn Jahren in einer öffentlichen Volksschule im Kanton tätig gewesen sind und davon die letzten fünf Jahre beim gleichen Schulträger angestellt waren.</p> <p>² Der Regierungsrat kann ein Höchstalter für den Bezug der Intensivweiterbildung festlegen.</p>	
4. Abschnitt: Kantonale Schulaufsicht und Schulentwicklung (4.)	
I. Volksschulen (4.1.)	
<p>Art. 52 Qualitätssicherung</p> <p>¹ Das Departement Bildung und Kultur überprüft regelmässig die Qualität der Volksschulen und erstattet dem Schulträger Bericht.</p> <p>² Es legt Qualitätsstandards fest und trifft mit dem Schulträger bei wesentlichen Mängeln die notwendigen Massnahmen.</p> <p>³ Es unterbreitet dem Regierungsrat periodisch einen Gesamtbericht über die Qualität der Volksschulen.</p>	
<p>Art. 53 Schulversuche und Projektbeiträge</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>¹ Das Departement Bildung und Kultur kann Schulversuche für bestimmte Schulen oder Schulbereiche bewilligen und die Kosten ganz oder teilweise übernehmen. Die Schulversuche werden befristet und ausgewertet.</p> <p>² Im Rahmen der Schulversuche kann von gesetzlichen Vorgaben und Lehrplan abgewichen werden, sofern die Erreichung der Bildungs- und Lernziele gewährleistet bleibt.</p> <p>³ Der Kanton kann Projekte der Schulentwicklung mit Beiträgen unterstützen.</p>	
II. Privatschulen und Privatunterricht (4.2.)	
<p>Art. 54 Bewilligungspflicht</p> <p>¹ Einer Bewilligung des Departementes Bildung und Kultur bedürfen:</p> <p>a) das Führen einer Privatschule, in der die Schulpflicht erfüllt werden kann;</p> <p>b) die Erfüllung der Schulpflicht durch Privatunterricht.</p> <p>² Die Bewilligung ist zu befristen. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.</p>	
<p>Art. 55 Privatschulen</p> <p>¹ Das Führen einer Privatschule wird bewilligt, wenn:</p> <p>a) die schulpflichtigen Kinder eine der öffentlichen Volksschule gleichwertige Bildung und Erziehung erhalten und ihnen die Kompetenzen gemäss Lehrplan vermittelt werden;</p> <p>b) die schulpflichtigen Kinder keinen pädagogischen oder weltanschaulichen Einflüssen ausgesetzt sind, die den Bildungs- und Erziehungszielen der Volksschule zuwiderlaufen;</p> <p>c) in ausreichender Zahl qualifizierte Lehrpersonen zur Verfügung stehen, deren Unterrichtsberechtigung dem lehrplanmässigen Zyklus entspricht;</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
d) die Privatschule in organisatorischer und finanzieller Hinsicht gesichert ist und über eine geeignete Infrastruktur verfügt.	
<p>Art. 56 Privatunterricht</p> <p>¹ Als Privatunterricht gelten der Einzelunterricht und der Unterricht in einer Gruppe von maximal fünf Schülerinnen und Schülern.</p> <p>² Die Erfüllung der Schulpflicht durch Privatunterricht wird bewilligt, wenn:</p> <p>a) die Voraussetzungen nach Art. 55 lit. a und b erfüllt sind;</p> <p>b) die unterrichtenden Lehrpersonen über eine Unterrichtsberechtigung verfügen;</p> <p>c) die soziale Integration der unterrichteten Schülerinnen und Schüler gewährleistet ist.</p>	
<p>Art. 57 Meldepflicht</p> <p>¹ Die Erziehungsberechtigten sind gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde meldepflichtig, wenn ihr Kind die Schulpflicht in einer Privatschule oder durch Privatunterricht erfüllt.</p> <p>² Die zuständige Gemeindebehörde kann entsprechende Nachweise verlangen.</p>	
<p>Art. 58 Aufsicht</p> <p>¹ Das Departement Bildung und Kultur prüft regelmässig, ob die gesetzlichen Vorgaben für Privatschulen und Privatunterricht eingehalten werden. Es trifft nötigenfalls geeignete Massnahmen.</p> <p>² Es kann im Rahmen seiner Aufsichtspflicht insbesondere:</p> <p>a) unangekündigte Besuche vor Ort durchführen;</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>b) Einsicht in Akten nehmen betreffend Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler, Schule und Schulbetrieb;</p> <p>c) Berichterstattungen und Meldepflichten festlegen;</p> <p>d) die Unterrichtsberechtigung von Lehrpersonen entziehen;</p> <p>e) eine Bewilligung ganz oder teilweise entziehen.</p>	
<p>Art. 59 Kantonale Schulkostenbeiträge</p> <p>¹ Der Kanton kann Schulkostenbeiträge nach Art. 7 an Privatschulen ausrichten, wenn diese dem öffentlichen Interesse entsprechen und dem Gemeinwesen erhebliche Schullasten abnehmen.</p>	
<p>III. Sonderschulen (4.3.)</p>	
<p>Art. 60 Bewilligungspflicht</p> <p>¹ Auf Sonderpädagogik spezialisierte öffentliche oder private Institutionen für Kinder und Jugendliche (Sonderschulen) bedürfen einer Bewilligung des Departementes Bildung und Kultur.</p> <p>² Der Betrieb wird bewilligt, wenn die Institution:</p> <p>a) über ein geeignetes sonderpädagogisches Schulkonzept verfügt;</p> <p>b) über eine ausgebildete Leitung und qualifiziertes Personal in ausreichender Zahl verfügt;</p> <p>c) über geeignete Räumlichkeiten und die erforderliche Ausrüstung verfügt;</p> <p>d) zweckmässig organisiert und geführt wird;</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
e) eine gesicherte Finanzierung belegen kann. ³ Die Bewilligung ist zu befristen. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.	
Art. 61 Aufsicht ¹ Sonderschulen unterstehen der Aufsicht des Departementes Bildung und Kultur. Art. 58 ist sinngemäss anwendbar. ² Vorbehalten bleiben besondere Zuständigkeiten im interkantonalen Verhältnis.	
5. Abschnitt: Ergänzende Bildungs- und Erziehungsangebote (5.)	
Art. 62 Frühe Bildung ¹ Kanton und Gemeinden können Angebote führen und Projekte unterstützen, die Kinder bereits vor dem Schuleintritt fördern.	
Art. 63 Heilpädagogische Früherziehung ¹ Kinder mit Wohnsitz im Kanton, deren Entwicklung eingeschränkt oder gefährdet ist oder die voraussichtlich dem Unterricht in der Regelschule ohne spezifische Unterstützung nicht werden folgen können, haben Anspruch auf heilpädagogische Früherziehung. ² Der Kanton trägt die Kosten bis zur Einschulung.	
Art. 64 Tagesstrukturen und Tagesschulen	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>¹ Die Gemeinden stellen bedarfsgerechte, auf die üblichen Arbeitszeiten ausgerichtete Tagesstrukturen zur Verfügung, in denen Schülerinnen und Schüler über die Unterrichtszeit hinaus betreut werden.</p> <p>² Sie können Tagesschulen führen, in denen Unterricht und Betreuung durch pädagogische, organisatorische, personelle und räumliche Massnahmen verbunden sind.</p> <p>³ Der Kanton kann sich an den Kosten von Tagesstrukturen und Tagesschulen beteiligen oder solche Angebote selber führen.</p>	<p>Die Gemeinden können bedarfsgerechte.....zur Verfügung stellen,</p> <p>Der Kanton beteiligt sich an den Kosten.....oder führt solche Angebote selber.</p>
<p>Art. 65 Integrationsmassnahmen</p> <p>¹ Die Gemeinden bieten Schülerinnen und Schülern, die dem Unterricht in der Volksschule aufgrund ihrer Sprachkenntnisse und Herkunft nicht oder nur ungenügend folgen können, Massnahmen für die sprachliche und kulturelle Integration an. Die Massnahmen dauern so lange wie notwendig, in der Regel jedoch nicht länger als ein Jahr.</p> <p>² Der Kanton kann eigene Angebote führen.</p>	<p>Anpassungswunsch :... aufgrund ihrer Sprachkenntnisse nicht oder nur ungenügend... («Herkunft» streichen)</p> <p>Änderungswunsch: Die Massnahmen dauern so lange wie notwendig. Streichen: «in der Regel jedoch nicht länger als ein Jahr».</p>
<p>Art. 66 Spitalschulen</p> <p>¹ Besuchen Schülerinnen und Schüler der öffentlichen Volksschule während eines Klinikaufenthalts eine Spitalschule, übernehmen Kanton und Schulträger je die Hälfte der Unterrichtskosten.</p> <p>² Für den Besuch der Spitalschule ist vorgängig eine Kostengutsprache des Departementes Bildung und Kultur einzuholen. Andernfalls können finanzielle Beiträge gekürzt oder verweigert werden.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>Art. 67 Musikschulen</p> <p>¹ Die Gemeinden können Musikschulen führen.</p> <p>² Der Kanton leistet auf der Grundlage von Leistungsvereinbarungen jährliche Pauschalbeiträge an Musikschulen.</p> <p>³ Die Höhe des Pauschalbeitrags bemisst sich nach der Anzahl Schülerinnen und Schüler. Er beträgt maximal 10 Prozent der Betriebskosten.</p>	
<p>6. Abschnitt: Schluss- und Übergangsbestimmungen (6.)</p>	
<p>Art. 68 Vollzug</p> <p>¹ Der Regierungsrat beaufsichtigt den Vollzug dieses Gesetzes. Er erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.</p> <p>² Das Departement Bildung und Kultur sorgt für den Vollzug dieses Gesetzes, soweit keine andere Zuständigkeit vorliegt.</p> <p>³ Das Departement Bildung und Kultur kann Leistungsvereinbarungen abschliessen, die im Anwendungsbereich dieses Gesetzes den Zugang zu inner- und ausserkantonalen Bildungs- und Erziehungsangeboten ermöglichen.</p>	
<p>Art. 69 Datenschutz</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>¹ Die Schulorgane sorgen für die Einhaltung der Datenschutzvorschriften¹⁾. Das Departement Bildung und Kultur kann unter Konsultation des Datenschutz-Kontrollorgans schulspezifische Empfehlungen erlassen.</p> <p>² Schulorgane, Lehr- und Fachpersonen sowie kantonale Vollzugsstellen sind berechtigt, besonders schützenswerte Personendaten zu bearbeiten, soweit dies für eine zweckmässige Schulung und Betreuung der Schülerinnen und Schüler notwendig ist. Dazu gehören namentlich Daten über die Gesundheit und über Verfahren und Massnahmen im Bereich des Kindesschutzes.</p> <p>³ Die für die Aufnahme und die Beschulung notwendigen Personendaten werden bei einem Schulwechsel an die zuständigen Stellen weitergegeben.</p>	
<p>Art. 70 Rechtsweg</p> <p>¹ Gegen Verfügungen der Schulleitung steht der Rekurs an das obere Schulorgan der Gemeinde offen.</p> <p>² Verfügungen und Rekursentscheide der obersten Schulbehörde der Gemeinde können mit Rekurs beim Departement Bildung und Kultur angefochten werden.</p> <p>³ Im Übrigen richten sich Rechtsweg und Verfahren nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege²⁾.</p>	
<p>Art. 71 Übergangsbestimmung</p> <p>¹ Altrechtliche Bewilligungen zum Führen einer Privatschule verlieren vier Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre Gültigkeit.</p>	Änderungswunsch: Ergänzen mit Privatunterricht

¹⁾ Vgl. Datenschutzgesetz (bGS [146.1](#))

²⁾ VRPG (bGS [143.1](#))

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
II.	
1. Der Erlass «Personalgesetz (PG; bGS 142.21) vom 24. Oktober 2005 (Stand 1. Juni 2019)» wird wie folgt geändert:	
Art. 60 Arbeitszeit und Arbeitszeitmodelle ¹ Die Arbeitszeit beträgt bei vollem Pensum: b) für Lehrpersonen an kantonalen Schulen 1'940 Stunden (Netto-Gesamtarbeitszeit) pro Schuljahr, wobei der gleiche Anspruch auf Altersentlastung besteht wie für Lehrpersonen an der Volksschule ¹⁾	
2. Der Erlass «Gesetz über die Mittel- und Hochschulen (MHG; bGS 413.1) vom 24. März 2014 (Stand 1. Januar 2015)» wird wie folgt geändert:	
Art. 4 Bildungsgänge ¹ Die gymnasialen Bildungsgänge beginnen in der Regel nach dem vollendeten 10. Schuljahr, dauern vier Jahre, schliessen mit der gymnasialen Maturität ab und bereiten insbesondere auf ein Studium an einer universitären Hochschule vor. ² Fachmittelschulbildungsgänge beginnen in der Regel nach dem vollendeten 11. Schuljahr, dauern drei Jahre, schliessen mit dem Fachmittelschulabschluss ab und bereiten auf Ausbildungen an Fachhochschulen und höheren Fachschulen vor. Anschliessend kann in einem vierten Ausbildungsjahr fakultativ die Fachmaturität erworben werden.	

¹⁾ Vgl. Art. 46 Volksschulgesetz

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>³ Werden an der kantonalen Mittelschule Brückenangebote oder Ausbildungen der beruflichen Grundbildung geführt, so beginnen diese in der Regel nach dem vollendeten 11. Schuljahr.</p>	
<p>3. Der Erlass «Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (EG zum BBG; bGS 414.11) vom 24. September 2007 (Stand 1. Januar 2016)» wird wie folgt geändert:</p>	
<p>Art. 7 Aufgehoben.</p>	
<p>III.</p>	
<p>1. Der Erlass «Gesetz über Schule und Bildung (Schulgesetz; bGS 411.0) vom 24. September 2000 (Stand 1. Januar 2016)» wird aufgehoben.</p>	
<p>2. Der Erlass «Verordnung zum Gesetz über Schule und Bildung (Schulverordnung; bGS 411.1) vom 26. März 2001 (Stand 30. September 2016)» wird aufgehoben.</p>	
<p>IV. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.</p>	

Gemeinderat

Rathaus
Kirchplatz 6
9410 Heiden

Ihre Kontaktperson:
Gallus Pfister
Tel.071 898 89 75
Fax071 898 89 87
gallus.pfister@heiden.ar.ch

Departement Bildung und Kultur
per E-Mail: bildung.kultur@ar.ch

Heiden, 29. April 2021 MS

Vernehmlassungsantwort Totalrevision Volksschulgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. Februar 2021 wurde der Gemeinderat Heiden zur Vernehmlassung bezüglich der Totalrevision des Volksschulgesetzes eingeladen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Vernehmlassung. Der Gemeinderat hat sich mit diesem Thema befasst und nimmt hiermit Stellung.

Allgemeine Bemerkungen

Der Gemeinderat Heiden begrüsst die Revision des Volksschulgesetzes.

Spezifische Bemerkungen

Art. 4	Angeleichen an HarmoS, Stichtag 31.7. / Für einige Kinder drei verlorene Monate (Sozialisierung)
Art. 6 Abs. 3	Falls per Gesetz vorgesehen werden soll, dass Eltern mit genügend finanziellen Mitteln, das Kind auch in anderen Gemeinden (andere öffentliche Schulen) beschulen lassen können, ist die Chancengleichheit nicht gewährleistet.
Art. 10	Ergänzung der beiden Absätze, dass auch eine Delegation an die Schulleitung möglich ist.
Art. 17 Abs. 2	Pensenfaktor pro Zyklus in der Verordnung festhalten.
Art. 20	Die Blockzeiten für Zyklus 1 und 2 sollen in der Verordnung vorgegeben werden, dies entspricht der Tagesstruktur.
Art. 21	Die Schulleitung entscheidet über die Zuteilung zu einem bestimmten Schulhaus sowie über Massnahmen zum Schulweg und nicht der Gemeinderat (strikte Trennung von operativer und strategischer Arbeit).
Art. 22 Abs. 1	Definition «reguläre Förderangebote» in der Verordnung klären. Mindest-Richtwerte mit Untergrenze in Verordnung regeln.
Art. 23 Abs. 4	Separative Massnahmen mit zur Vollendung des 20. Lebensjahres gewähren. Die Finanzierung soll ab dem 16. Lebensjahr der Kanton übernehmen. Angleichen an Sek II, da übernimmt auch der Kanton die vollen Kosten.
Art. 24	Die Kosten für die verstärkten Massnahmen sollen solidarisch und

	mehrheitlich von der grösseren Gemeinschaft getragen werden. Dies auch, weil der Kanton Entscheidungsinstanz ist. Vorschlag: ¼ Gemeinde, ¾ Kanton (Status vor Entlastungsprogramm 2015), dies ist übereinstimmend mit Art. 25, Abs. 3 im Sinne der Gleichbehandlung.
Art. 26 Abs. 2	Ändern auf «Förderzentren» (wird neu so genannt).
Art. 28	Generell soll eine Notenskala von 3 bis 6 kantonal gelten. 6 übererfüllt, 5 gut erreicht, 4 genügend erreicht, 3 nicht erreicht. Schlechter als nicht erreicht ist nicht nötig. Es wird eine Notengebung erst ab dem 3. Zyklus vorgeschlagen.
Art. 30 bis 32	In einem Volksschulgesetz drei Artikel mit disziplinarischen Massnahmen zu belegen ist fragwürdig. Diese könnten zusammengefasst und mit einem Absatz «Der Regierungsrat regelt die Disziplinarischen Massnahmen» ergänzt werden, wie in anderen Artikeln. Der Artikel 31 ist ganz zu streichen. Der Artikel 32, begleitende Massnahmen ist im Artikel 30 zu ergänzen.
Art. 39 Abs. 3	Absatz streichen, ist überflüssig.
Art. 44	Die Gemeinden sollen bezüglich der Festlegung der Besoldung frühzeitig konsultiert werden.
Art. 45	Abs. 1: Eine revolutionärere Variante wäre begrüssenswert, Beispiel Basel-Stadt. Auch müssen die Nebenschauplätze geklärt werden, bei verhaltensauffälligen Kindern wird sehr viel Zusatzarbeit geleistet. Abs. 2: In der Verordnung soll zusätzlich erwähnt werden, dass die Schulleitung zusätzliches Pensum für Zusatzarbeiten wie z.B. Schulentwicklungsarbeit erteilen kann.
Art. 46	Diese wird begrüsst, ist doch der Kanton AR der einzige Kanton, der dies für Lehrpersonen nicht vorsieht. Zum Vergleich mit dem Personalgesetz des Kantons erhalten auch Kantonale Angestellte eine zusätzliche Ferienwoche bereits ab dem 50. Altersjahr. Grundsätzlich soll die Altersentlastung klar anteilig am Anstellungspensum geregelt werden, wobei aber nicht mehr als 100% Lohn ausbezahlt werden darf. Vorschlag: 6.66% ab dem 57. Altersjahr.
Art. 47	Für Lehrpersonen ist ein fixes Pensum nur für ein Schuljahr gültig. Damit die Schulleitung auch kurzfristig planen kann, wird der Absatz 3 begrüsst. Damit die Lehrpersonen eine gewisse finanzielle Sicherheit haben, soll die Bandbreite auf 10% gekürzt werden (Abs.1).
Art. 48	Während den Schulferien ändern auf während der Unterrichtsfreien Zeit (dann kann auch Mittwochnachmittag oder Samstag beansprucht werden).
Art. 57 Abs. 2	Anpassung: Die Schulleitung verlangt entsprechende Nachweise.
Art. 62	Umformulierung: "Kanton und Gemeinden führen Angebote und unterstützen Projekte, die Kinder bereits vor dem Schuleintritt fördern." Der Artikel muss verpflichtend sein!

Wir hoffen, mit dieser Vernehmlassung einen Beitrag zur Einführung eines praxistauglichen Volksschulgesetzes zu leisten.

Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.



Freundliche Grüsse

Gemeinderat Heiden

Gallus Pfister
Gemeindepräsident

Marco Stübi
Gemeindeschreiber



Gemeinderat

G E M E I N D E H E R I S A U

9102 Herisau
Postfach 1160
Telefon 071 354 54 40
Telefax 071 354 54 11
www.herisau.ch
E-Mail
unser Zeichen
Datum

Thomas.Baumgartner@herisau.ar.ch
tb
29. April 2021

Kanton Appenzell Ausserrhoden
Departement Bildung und Kultur
Regierungsrat Alfred Stricker
Regierungsgebäude
9102 Herisau
Per E-Mail an: bildung.kultur@ar.ch

Vernehmlassung zur Totalrevision Volksschulgesetzgebung

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Stricker
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. Februar 2021 haben Sie den Gemeinderat Herisau eingeladen, sich zur Totalrevision der Volksschulgesetzgebung bis am 30. April 2021 vernehmen zu lassen. Gerne reicht der Gemeinderat fristgerecht nachfolgende Vernehmlassung ein.

I. Allgemeines

Der Gemeinderat Herisau begrüsst die Harmonisierung und Verbesserung der Durchlässigkeit des Bildungsraums, welche mit der Totalrevision angestrebt werden. Für die Harmonisierungsbestrebungen sprechen insbesondere der internationale Bildungswettbewerb, die Kleinräumigkeit unserer Region im Speziellen, die Mobilität der Wohnbevölkerung und das Bedürfnis der Bevölkerung in der Schweiz und im Kanton nach einem durchlässigen Bildungssektor. Aus diesen Gründen stimmt aus Sicht des Gemeinderats Herisau die Stossrichtung der Totalrevision, auch wenn die Revision hätte mutiger ausfallen können.

Ferner begrüsst der Gemeinderat die Vereinheitlichung der rechtlichen Grundlagen. Aufgrund der Fachkompetenz der Schulleitung und deren Nähe zu den Entscheidungsgrundlagen ist grundsätzlich zu prüfen, ob der Gemeinderat nicht berechtigt werden sollte, seine Kompetenzen an die Schulleitung zumindest teilweise zu delegieren. So kann jede Gemeinde eine passende Kompetenzverteilung vornehmen. Der Gemeinderat könnte ohne Weiteres seine Aufsichtspflichten in der Funktion als Rekursinstanz sowie mit im Delegationsbeschluss verankerten Meldepflichten der Schulleitung nachkommen. Solche Meldepflichten können im VSG auch zwingend vorgesehen werden.

Betonen möchte der Gemeinderat, dass es bereits jetzt und umso mehr in der Zukunft entscheidend sein wird, dass man im Wettbewerb um qualifiziertes Personal im Vergleich zu benachbarten Kantonen nicht benachteiligt ist. Auch hier geht die Totalrevision in die richtige Richtung.

II. Schulort (Art 6 E-VSG)



In Abs. 2 soll die Kompetenz durch einen Beschluss des Gemeinderates an die Schulleitung delegierbar sein. Dies ist gerade bei grösseren Gemeinden praktikabler. Ferner sei der letzte Satz von Abs. 2 folgendermassen abzuändern: „Die beteiligten Gemeinden *oder privaten Organisationen* regeln die Kostenabgeltung.“ So können alle Fälle in der Praxis von Abs. 2 erfasst werden.

III. Kantonaler Schulkostenbeitrag (Art. 6 Abs. 3 E-VSG)

Im Gegenzug zu den zusätzlichen finanziellen Belastungen der Schulträger soll der Schulkostenbeitrag des Kantons neu auch bei Schülerinnen und Schüler mit integrierten, verstärkten Massnahmen (IVM) ausbezahlt werden. Eine Ungleichbehandlung mit Schülern ohne IVM rechtfertigt sich nicht.

IV. Schulleitung – Rechtsgrundlagen (Art. 11 E-VSG)

Es ist aus Sicht des Gemeinderats nicht nachvollziehbar, warum die Schulleitung nach dem Personalrecht der Schulträger angestellt wird (Art. 11 Abs. 3 E-VSG), die Lehrpersonen hingegen dem kantonalen Personalgesetz unterstellt werden (Art. 42 Abs. 2 E-VSG). Hier wäre eine Vereinheitlichung ebenfalls wünschenswert.

V. Gliederung Schulzeit (Art. 14 E-VSG)

Der Gemeinderat Herisau begrüsst die Ausdehnung des obligatorischen Schulunterrichts auf zwei Jahre Kindergarten. Offensichtlich ist dies auch ein Bedürfnis der Bevölkerung. Es soll zusätzlich verankert werden, dass eine Pflicht für 10 Jahre Schule besteht sowie das 11. Schuljahr üblich ist. Der Schulaustritt nach Absolvierung von 10 Schuljahren sollte nur möglich sein, falls eine Anschlusslösung besteht. Diese wäre in einem entsprechenden Gesuch, welches für den Schulaustritt gestellt werden müsste, nachzuweisen. Weitere Voraussetzungen für den Schulaustritt sind auf Gesetzes- oder Verordnungstufe festzulegen.

VI. Schulferien (Art. 18 E-VSG)

Das Departement Bildung und Kultur soll dazu verpflichtet werden, die Schulträger zu ermächtigen, zwei Ferienwochen selbst zu bestimmen. Alternativ kann diese Kompetenz direkt im Gesetz festgehalten werden.

VII. Schulhaus und Schulweg (Art. 21 E-VSG)

Auch hier wäre es wünschenswert, dass der Gemeinderat diese Kompetenzen an die Schulleitung delegieren kann. Ein Entscheid durch den Gemeinderat selbst ist in der Praxis nur mit erheblichen Mehraufwand und einer zeitlichen Verzögerung umsetzbar. Ferner ist festzuhalten, dass die Aufsicht auf dem Schulweg den Erziehungsberechtigten obliegt. Zudem ist der Kanton als Eigentümer von Kantonsstrassen ebenfalls in die Pflicht bezüglich der Sicherheit von Schulwegen zu nehmen.

VIII. Unterstützende Dienste (Art. 26 E-VSG)

Die Gemeinden beschäftigen heute schon eigenes Personal im Bereich der Schulsozialarbeit. Die Kompetenz der Schulträger zur Anstellung dieser Personen soll im Gesetz verankert werden. Ferner lässt die Bestimmung viele Fragen offen, wie z.B. die Kostentragung der kantonalen Massnahmen. Sie ist daher detaillierter auszugestalten.

IX. Beurteilung Promotion (Art. 28 E-VSG)



Es ist der ausdrückliche Wunsch der Schulen Herisau, dass das Noten-System auf Verordnungsebene auf die Noten 3 – 6 reduziert wird.

X. Pflichten, Schulbesuch und Absenzen (Art. 29 E-VSG)

Die Kompetenz für die Erteilung von Urlaub und Dispensationen soll in der Verordnung der Schulleitung zugeordnet werden. Mindestens sei wiederum die Möglichkeit zur Delegation der Kompetenz an die Schulleitung vorzusehen, sollte der Regierungsrat die Kompetenz dem Gemeinderat zuordnen. Auch hier könnten Meldepflichten vorgesehen werden, sofern dies als notwendig angesehen wird.

XI. Disziplinarwesen (Art. 30 ff. E-VSG)

Bei der Anordnung von Disziplinarmaßnahmen kommt es aus Sicht der Gemeinde Herisau in der Praxis oft auf eine schnelle Klärung der Situation an, da diese stets belastend ist und meist seit längerem bestand. Eine disziplinarische Massnahme soll diese Situation bereinigen. Infolgedessen möchte die Gemeinde Herisau beliebt machen, dass Rekurse gegen Disziplinarmaßnahmen von Gesetzes wegen keine aufschiebende Wirkung haben, auch wenn der Entzug im Einzelfall bereits jetzt möglich ist (Art. 36 Abs. 1 VRPG). Damit würde die Verfügung der Schulleitung sofort ihre Wirkung entfalten. Durch Rekurse mit aufschiebender Wirkung sind die betroffenen Kinder, Eltern und Lehrpersonen in einer unklaren Situation. Dies ist insbesondere bei schweren Massnahmen unpraktisch (Art. 31 Abs. 1 lit. b – d sowie Abs. 2 E-VSG). Dass ein Schüler bis zum rechtskräftigen Entscheid z.B. über die temporäre Wegweisung aus dem Unterricht in der Klasse verbleibt und am Unterricht teilnimmt, und dann bspw. 12 Wochen nach dem massnahmeauslösenden Verhalten den Unterricht doch verlassen muss, ist untragbar. Insbesondere dann, wenn der Entzug der aufschiebenden Wirkung bei der Verfügung der Massnahme vergessen ging. Bei den schwereren Massnahmen dürfte bereits heute die aufschiebende Wirkung ohnehin regelmässig entzogen werden. Dies im Gesetz zu regeln, führt womöglich auch zu weniger Anfechtungen des Entzugs der aufschiebenden Wirkung.

Des Weiteren wäre zu überlegen, ob nicht zusätzliche Massnahmen, wie Projektarbeit oder gemeinnützige Arbeit bei Kindern ab einem gewissen Alter als mögliche Massnahmen in das Gesetz aufgenommen werden sollten. Im Jugendstrafrecht, welches auf Kinder ab einem Alter 10 Jahren anwendbar ist, sind Sozialstunden jedenfalls als erzieherische Massnahmen gängige Praxis und haben sich als verhaltenssteuernde Massnahme bewährt (vgl. Art. 23 JStG).

Zudem wäre es auch hier wünschenswert, dass der Gemeinderat seine Kompetenzen nach Art. 31 Abs. 2 E-VSG an die Schulleitung delegieren könnte, da diese über die nötige Fachkompetenz und Nähe zum Streitgegenstand verfügt. Im Rahmen eines Rekursverfahrens und von Meldepflichten bei der Anordnung von Massnahmen gemäss Abs. 2 kann der Gemeinderat dann die Aufsicht wahrnehmen.



XII. Anstellungsbehörde (Art. 41 E-VSG)

Abs. 3 ist dahingehend zu ergänzen, dass der Sonderprivatauszug bei kurzen, befristeten Stellvertretungen nicht (vorab) eingeholt werden muss. Dies ist manchmal nicht möglich, insbesondere wenn die Anstellung kurzfristig erfolgt. Denkbar wäre auch, dass innert weniger Wochen nach Anstellung der Auszug vorgelegt werden muss, falls die Zeit dafür vor der Anstellung nicht ausreicht.

Ferner ist unklar, ob die Schulleitung respektive der Schulträger jedes Mal aktiv über allfällige Berufsverbote in Zusammenhang mit strafrechtlichen Verurteilungen informiert wird. Um hier das Risiko einzudämmen, ist eine Pflicht zur Vorlage des Sonderprivatauszuges alle fünf Jahre vorzusehen. Alternativ ist eine Pflicht zur regelmässigen Abfragung allfälliger Einträge bei der EDK (Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren) durch die Schulleitung ins Gesetz aufzunehmen.

XIII. Arbeitszeit (Art. 45 E-VSG)

Bekanntlich ist die Belastung von Klassenlehrpersonen besonders hoch. Gewisse umliegende Kantone kennen daher eine Entlastung für diese Personen, indem eine zusätzliche Entlastungslektion vorgesehen ist. Um im Wettbewerb um qualifiziertes Personal gleich lange Spiesse zu haben, ist es dem Gemeinderat Herisau und insbesondere dem Ressort Schule ein Anliegen, dass der Regierungsrat in der Verordnung die vorgesehene Kompetenz entsprechend wahrnimmt.

XIV. Altersentlastung (Art. 46 E-VSG)

Es ist nicht ersichtlich, warum Lehrpersonen mit tiefen Pensen ebenfalls eine Reduktion der Soll-Arbeitszeit erhalten sollen. Eine zusätzliche Entlastung ist nicht notwendig. Es würde sich um eine verdeckte Lohnerhöhung handeln. Daher ist zu prüfen, ob die Reduktion der Soll-Arbeitszeit nicht erst ab einem gewissen Pensum oder nur Klassenlehrpersonen gewährt werden soll. Ferner ist zu prüfen, ob den Lehrpersonen nicht eine Wahl zwischen Lohnerhöhung oder Reduktion der Soll-Arbeitsstunden gewährt werden soll. Zudem sind alternative Lösungen zur Entlastung zu prüfen.

XV. Variabler Beschäftigungsgrad (Art. 47 E-VSG)

Es wird angeregt, dass die Festlegung des Beschäftigungsgrades gemäss Abs. 2 auf ein Semester gekürzt werden soll. So wird Flexibilität gewonnen, was im Wettbewerb um Lehrpersonen vorteilhaft sein kann. Sind beide Parteien einverstanden, ist eine Festlegung für ein Schuljahr oder eine längere Zeit ohne weiteres möglich. Abs. 3 wäre entsprechend anzupassen.

XVI. Intensivweiterbildung (Art. 51 E-VSG)

Zu prüfen wäre, ob die Intensivweiterbildung an eine Verpflichtung zu einer minimalen Anzahl weiterer Unterrichtsjahren beim zahlenden Schulträger geknüpft werden sollte.

XVII. Privatunterricht (Art. 54 ff. E-VSG)

Mit Blick auf die integrative Funktion der Volksschule und den damit verbundenen sozialen Austausch mit gleichaltrigen Kindern aller Gesellschaftsschichten und Subgruppen, könnte der Privatunterricht aus Sicht des Gemeinderates auch restriktiver geregelt werden (vgl. zur Zulässigkeit einer restriktiven Regelung: BGE 2C_1005/2018, E. 5.2.2). Die Bundesverfassung kennt keinen Anspruch auf privaten Einzelunterricht respektive Privatunterricht im



Sinne des E-VSG (BGE 2C_738/2010, E. 3.3.2; BGE 2C_1005/2018). Dasselbe gilt für die Kantonsverfassung. Jedoch besteht ein elterliches Erziehungsrecht, woraus sich aber kein Recht auf Unterricht zu Hause ableiten lässt (Art. 13 Abs. 1 BV). Das Erziehungsrecht findet seine Grenze im Kindeswohl, welches mit Art. 11 BV ebenfalls Verfassungsrang hat, sowie dem kantonalen Schulrecht (BGE 117 Ia 27, E. 7c). Das Recht ein Kind zu Hause zu unterrichten, ist wie vorgesehen zu wahren, wobei die Mindeststandards strikt einzuhalten sind. Die Anzahl an zu Hause unterrichteten Kindern verglichen zur Gesamtzahl Schülerinnen und Schülern ist in unserem Kanton weit über dem schweizerischen Durchschnitt. Insbesondere wäre der Abschottung von gewissen homogenen Gruppierungen (bspw. strenggläubige Gruppen jeglicher Weltanschauung oder vermehrt Personen gleicher Nationalität oder Ethnie) Einhalt zu gebieten, damit einer allfälligen Entwicklung hin zu einer Parallelgesellschaft frühzeitig entgegen gewirkt werden kann. Dies ist durch die zuständige Stellen jedoch im Auge zu behalten, damit die integrative Funktion der Volksschule weitmöglichst zum Tragen kommt.

Jedes Kind hat das Recht auf eine taugliche Grundausbildung (Art. 23 Kinderrechtskonvention; BGE 2C_738/2010, E. 3.5.4). Ein Anspruch ergibt sich auch aus Art. 27 E-VSG. Ferner lassen sich aus dem Recht auf tauglichen Grundschulunterricht auch Vorschriften zur Qualifikation derjenigen Person, welche das Kind unterrichtet, ableiten. Darunter kann eine vertiefte methodische-didaktische Ausbildung verstanden werden (BGE 2C_738/2010, E. 3.5.4). Diese Anforderungen sind im Sinne des Kindeswohls streng zu handhaben. Entsprechend ist Art. 38 Abs. 2 E-VSG in der Praxis umzusetzen.

Sofern kein staatlicher Grundschulunterricht erfolgt, ist sicherzustellen, dass der Privatunterricht die Kinder befähigt, ein selbstverantwortliches Leben im modernen Alltag zu führen (vgl. Art. 2 E-VSG). Zudem soll die Chancengleichheit durch die Vermittlung von unverzichtbaren Lerninhalten gewahrt werden (BGE 130 I 352, E. 3.2; vgl. auch Art. 36 Abs. 1 KV). Dieses Recht verpflichtet den Staat in verschiedenen Bereichen zu aktiven Handlungen. Die durch die Bundesverfassung vorgegebene Aufsichtspflicht ist rigoros wahrzunehmen, damit die Kinder auch im Privatunterricht zu ihrem oben erwähnten Recht kommen (St. Galler BV-Kommentar, 3. Aufl., EHRENZELLER, Art. 62 N 28 und 31). Bereits alleine durch soziale Isolation eines Kindes im Privatunterricht kann der Anspruch auf den oben erwähnten ausreichenden Grundschulunterricht verletzt sein (vgl. BGE 2C_1005/2018, E. 5.2.2). Die vorgesehenen Kontrolltätigkeiten nach Art. 58 Abs. 2 E-VSG taugen nicht dazu, die von den privat unterrichteten Kindern tatsächlich beherrschten Lerninhalte und sozialen Fähigkeiten respektive soziale Integration abzuklären. In Art. 52 E-VSG oder alternativ Art. 58 E-VSG ist infolgedessen eine Bestimmung zur Qualitätssicherung des Privatunterrichts durch Lernkontrollen sowie Nachweis sozialer Aktivitäten des Kindes aufzunehmen, damit der verfassungsrechtlich garantierte Mindeststandard zum Wohle des Kindes gewährleistet ist. So kann auch die notwendige Durchlässigkeit zur Volksschule sichergestellt werden, sollte der Privatunterricht sich als ungenügend erweisen oder aus anderen Gründen nicht mehr möglich sein (REICH, Homeschooling zwischen elterlichem Erziehungsrecht, staatlicher Schulpflicht und Kindeswohl, in: Zbl 11/2012, S. 605). Diese Durchlässigkeit in die Volksschule ist durch Kontrollen zu gewährleisten, damit der Staat seine Verpflichtung gegenüber dem Kind wahrnimmt und subsidiär die Möglichkeit auch tatsächlich besteht, dass ein Kind vom Privatunterricht in die Volksschule wechseln kann, ohne dass es zurückgestuft werden muss.

XVIII. Tagesstrukturen und Tagesschulen (Art. 64 E-VSG)

Der Gemeinderat begrüsst die Möglichkeit zur Kostenbeteiligung durch den Kanton, wie dies Art. 64 Abs. 3 E-VSG vorsieht. In Übereinstimmung mit den Zielen des Regierungsrates ist diese Möglichkeit auch entsprechend wahrzunehmen, so dass die Eltern der Schüler/-



innen erwerbstätig sein können, was sich finanziell trotz der Kostenbeteiligung positiv auf den Kanton auswirken wird. Im Lichte dieser finanziellen Vorteile ist aus Sicht der Gemeinde Herisau der Kanton zur Kostenbeteiligung zu verpflichten.

XIX. Integrationsmassnahmen (Art. 65 E-VSG)

Aus Sicht des Gemeinderats ist die sprachliche Integration eine Grundvoraussetzung für die gesellschaftliche, soziale und später wirtschaftliche Integration von Kindern, insbesondere für den Erwerb von Wissen in der Schule sowie den Abschluss von beruflichen Qualifikationen. Aufgrund der Wichtigkeit dieser Komponente ist nicht nachvollziehbar, warum Kinder in der Regel nur befristet gefördert werden sollen. Anzumerken ist, dass bereits heute diese Massnahmen respektive der Besuch einer Integrationsklasse in den meisten Fällen mehr als ein Jahr dauert. Die Befristung ist daher ersatzlos zu streichen. Folgekosten einer schlechten sprachlichen Integration übersteigen die Kosten der eingesparten Massnahmen bei weitem. Dabei fällt besonders ins Gewicht, dass bekanntlich Kinder einfacher Sprachen lernen als Erwachsene und daher es am kostengünstigsten ist, diese Kompetenz in der Volksschule zu fördern.

Der Gemeinderat verzichtet auf weitere Ausführungen und bedankt sich für die geleistete Arbeit und für eine angemessene Prüfung und Berücksichtigung der vorliegenden Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

GEMEINDERAT HERISAU

Kurt Geser
Gemeindepräsident

Thomas Baumgartner
Gemeindeschreiber



GEMEINDEVERWALTUNG HUNDWIL

Gemeinderat
Dorf 12
9064 Hundwil

Telefon 071 367 13 13
E-Mail regula.frei@hundwil.ar.ch
Internet www.hundwil.ch

Departement Bildung und Kultur
Vernehmlassungen
Regierungsgebäude
9102 Herisau

9064 Hundwil, 21. April 2021

Totalrevision Volksschulgesetzgebung Stellungnahme Hundwil

Sehr geehrter Herr Landammann Stricker / Lieber Fredi
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. Februar 2021 laden Sie die Gemeinden ein, sich über die Totalrevision der Volksschulgesetzgebung vernehmen zu lassen, wofür wir uns bedanken.

Das kantonale Gesetz über Schule und Bildung (Schulgesetz) soll durch das Volksschulgesetz ersetzt werden. Der Entwurf wurde als Organisationsgesetz mit einheitlichen Begrifflichkeiten aufgestellt. Somit steht genügend Raum für Entwicklungen in pädagogischer, wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Hinsicht zur Verfügung.

Der Gemeinderat hat zusammen mit einigen Mitgliedern der Schulkommision den Entwurf des Volksschulgesetzes behandelt. Nachfolgend finden Sie unsere Erläuterungen und Änderungswünsche.

Art. 6 Abs. 4 / Schulort

Für Gemeinden mit Insitutionsstandorten/Pflegefamilien darf kein Nachteil entstehen. Aus diesem Grund sind die Kosten durch die Gemeinde zu tragen, in welcher das Kind den zivilrechtlichen Wohnsitz hat.

Art. 7 Abs. 1 / Kantonaler Schulkostenbeitrag

Ins Gesetz gehört kein Detailbetrag. Vorschlag: "Der Kanton leistet jedem Schulträger jährlich einen pauschalen Schulkostenbeitrag. Der Betrag lautet auf die Höhe des zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes."

Der Beitrag soll zukünftig auch für Schülerinnen und Schüler mit integrierten, verstärkten Massnahmen (IVM) ausbezahlt werden. Dies ist aktuell nicht der Fall.

Art. 11 Abs. 2 / Schulleitung

Gewisser Spielraum für die Gemeinden vorhanden?

Art. 13 Abs. 1 / Schuleintritt

Wie wird dieser Artikel praktisch umgesetzt? Werden in der Verordnung Entscheidungskriterien aufgelistet oder kann die Schulleitung aus eigener Meinung/Sicht handeln?

Art. 14 Abs. 3 / Gliederung und Dauer der Schulzeit

Ein freiwilliger Schulaustritt ist nach dem 10. Schuljahr nur auf schriftlichen Antrag und bei nachgewiesener Anschlusslösung möglich.

Art. 20 Abs. 3/ Unterrichtszeiten und Schulanlässe

Gemäss Entscheid Bundesgericht für Lager liegt der maximal zulässige Betrag der Erziehungsberechtigten, abhängig vom Kindsalter, zwischen Fr. 10.00 und Fr. 16.00/Tag. Gemeindebeiträge sind möglich, jedoch an das Kostendeckungsprinzip gebunden.

Art. 21 Abs. 1 / Schulhaus und Schulweg

In der Praxis ist es nicht realistisch, dass der Gemeinderat die Schulhäuser zuteilt. Daher wird gewünscht, diese Kompetenz der Schulleitung zu übertragen.

Anpassungswunsch:

Über die Zuteilung zu einem bestimmten Schulhaus entscheidet die Schulleitung.

Art. 36 Abs. 1 / Informationsaustausch

Das Wort regelmässig ist zu streichen. Es weckt Begehrlichkeit und kann zu einer Überlastung der Lehrpersonen führen.

Art. 46 / Altersentlastung

Bei diesem Artikel wurden einige Kritikpunkte laut. Auch wird die Namensgebung "Altersentlastung" als negativ empfunden.

Abs. 1 lit. a)

Es gilt, Kantonsangestellte und Lehrpersonen gleich zu behandeln. Kantonsangestellte erhalten ab dem 50. Lebensjahr zusätzlich 1 Ferienwoche und ab dem 60. Lebensjahr eine weitere Ferienwoche dazu. Die vorgegebenen 130 Stunden/Schuljahr für die "Altersentlastung" belaufen sich auf etwas mehr als 3 Wochen. Damit kein Ungleichgewicht geschaffen wird, ist diese bei einem 100 %-Pensum auf 85 Stunden/Schuljahr herabzusetzen. Dies entspricht ca. 2 Wochen und wird linear auf das jeweilige Pensum berechnet. Dadurch, dass bei Lehrpersonen die "Altersentlastung" ab dem 57. Lebensalter geplant ist, ist die vorzeitige "Altersentlastung" mit 85 h/Schuljahr vertretbar und es muss keine erneute Abstufung gemacht werden.

Abs. 1 lit. b)

Dieser Absatz ist zu streichen.

Art. 56 Abs. 1 / Privatunterricht

Dieser Artikel/Absatz wird sehr begrüsst. Die benötigte Qualifikation der Lehrperson ist neu klar definiert. Zudem müssen die soziale Integration und das Lernumfeld erfüllt werden.

Art. 62 / Frühe Bildung

Es wird eine Koordination mit dem KibeG gewünscht.

Art. 64 Abs. 3 / Tagesstrukturen und Tagesschulen

Das Wort "kann" ist aus dem Absatz zu streichen:

"Der Kanton beteiligt sich an den Kosten von Tagesstrukturen und Tagesschulen oder führt solche Angebote selber."

Art. 65 Abs. 1 / Integrationsmassnahmen

Es wird begrüsst, dass die Dauer von einem Jahr beibehalten wird. Dies hilft und unterstützt die Betroffenen. Die Integration wird nicht künstlich verlängert und die zu Integrierenden müssen die Sprache auch ausserhalb der Schule anwenden und gebrauchen.

Bei der Behandlung der Stellungnahme zur Vernehmlassung des Volksschulgesetzes, haben wir festgestellt, dass einige neue Knackpunkte enthalten sind und auch Schnittstellen gegenüber dem KibeG bestehen. Wir wünschen uns deshalb, dass das KibeG letztendlich im Volksschulgesetz integriert wird. Uns ist bewusst, dass es für den Kanton AR schwieriger wird, die Bundesgelder infolge Zeitmanagement zu erhalten. Diese Variante erscheint uns jedoch als geeigneter, da durch die erneute Überarbeitung des KibeG hohe Kosten zu Lasten der Gemeinden eingespart werden können. Die Bundesgelder förderten eine Gesetzeserstellung (KibeG), die aus unserer Sicht nicht zufriedenstellend ist.

Wir bedanken uns für Ihre Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Eckpunkte.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES GEMEINDERATES HUNDWIL

Die Gemeindepräsidentin:



Margrit Müller-Schoch



Die Gemeindeschreiberin:



Regula Frei

Protokollauszug Gemeinderat Lutzenberg

Sitzungsdatum 12. April 2021
Traktandum Nr. 8
Beschlussnummer 69

3.21.8 Personalwesen Lehrende
Volksschulgesetz, Totalrevision; Einladung zur Vernehmlassung

Sachlage

Mit E-Mail vom 19. Februar 2021 ladet das Departement Bildung und Kultur zur Vernehmlassung der Totalrevision des Volksschulgesetzes ein.

"Sehr geehrte Damen und Herren Der Regierungsrat hat den Entwurf des Gesetzes über die Volksschule (Volksschulgesetz) verabschiedet und das Departement Bildung und Kultur beauftragt, die Vernehmlassung zu eröffnen.

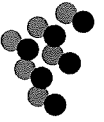
Das total revidierte Volksschulgesetz soll das kantonale Gesetz über Schule und Bildung (Schulgesetz) ablösen. Das Schulgesetz wurde ursprünglich als Rahmengesetz konzipiert, welches das ganze Bildungswesen umfasste. Beim Entwurf des Volksschulgesetzes handelt es sich vorwiegend um ein Organisationsgesetz mit einheitlichen Begrifflichkeiten. Damit lässt das Gesetz über die Volksschule genügend Raum für Entwicklungen in pädagogischer, wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Hinsicht. So kommt der Entwurf dem Anliegen nach, zeitgemässe Grundlagen für eine zukunftsfähige Volksschule zu schaffen, ist gesellschaftlichen und bildungspolitischen Anforderungen und Rahmenbedingungen angepasst und verbessert die Anstellungsbedingungen der Lehrpersonen. Er orientiert sich am Schwerpunkt «Bildung und Arbeit» des Regierungsprogrammes 2020–2023.

Die Unterlagen – bestehend aus Gesetzesentwurf, Gesetzesentwurf in Tabellenform, erläuterndem Bericht sowie Verzeichnis der Vernehmlassungsadressaten – stehen auf www.ar.ch/vernehmlassungen zur Verfügung.

Wir laden Sie ein, zur Vorlage Stellung zu nehmen. Wir ersuchen Sie, Ihre Vernehmlassung bis spätestens Freitag, 30. April 2021 dem Departement Bildung und Kultur einzureichen. Für die fristgerechte Zustellung als Word-Datei an bildung.kultur@ar.ch danken wir Ihnen im Voraus.

Für Auskünfte steht Ihnen Daniela Ittensohn, Departementssekretärin Bildung und Kultur, gerne zur Verfügung (071 353 68 22, daniela.ittensohn@ar.ch).

*Freundliche Grüsse
sig. Alfred Stricker"*



Protokollauszug Gemeinderat Lutzenberg

Erwägungen

Der Erläuternde Bericht und der Entwurf des Volksschulgesetzes liegen dem Traktandum elektronisch bei.

Der Bericht umfasst 35 Seiten. Daher werden die Ausgangslage sowie die Auswirkungen in diesem Traktandum abgebildet. Für weitere Informationen wird auf die Konsultation des Erläuternden Berichts und des Entwurfs des Volksschulgesetzes verwiesen.

A. Ausgangslage

Das Schweizer Schulwesen besteht aus 26 kantonalen Schulsystemen mit eigener Gesetzgebung und eigenen Lehrplänen. Appenzell Ausserrhoden hat eine fortschrittliche Volksschule und setzt auf die Stärkung der integrativen Schulform.

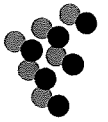
Das Gesetz über Schule und Bildung (Schulgesetz; bGS 411.0) vom 24. September 2000 wurde als Rahmengesetz konzipiert, welches das ganze Bildungswesen umfasst. Gestützt auf die durch die eidgenössische Berufsbildungsgesetzgebung ausgelöste Entflechtung der Bildungserlasse wurden über die letzten Jahre die Berufsbildungsgesetzgebung, die Gesetzgebung über die Mittel- und Hochschulen und die Stipendiengesetzgebung revidiert.

Seit Inkrafttreten des Schulgesetzes sind drei der vier Regelungsbereiche weggefallen. Dies zeigt sich darin, dass in vielen Bestimmungen des Schulgesetzes und in nahezu allen Bestimmungen der dazugehörigen Verordnung zum Gesetz über Schule und Bildung (Schulverordnung; bGS 411.1) Änderungen vorgenommen werden mussten.

Heute beinhaltet das Schulgesetz ausschliesslich Bestimmungen zur Volksschule. Damit sind die Voraussetzungen geschaffen, im Rahmen einer Totalrevision ein neues Volksschulgesetz zu konzipieren. Das Departement Bildung und Kultur hat mit Vertretern der Interessengruppen (Gemeinden, Schulvorstände, Schulleitungen, Lehrpersonen) in der Arbeitsgruppe Volksschulgesetzgebung die Thematiken eruiert, welche einer Überarbeitung bedürfen und inhaltliche Präferenzen herausgeschält.

Das Bildungswesen und damit auch die Bildungslandschaft haben sich verändert. Mit dem neuen Lehrplan für die Volksschule Appenzell Ausserrhoden, welcher auf das Schuljahr 2017/18 (1. August 2017) eingeführt wurde, kann aber auf viel Bewährtem aufgebaut werden.

Aktuell besuchen rund 5'950 Schülerinnen und Schüler die Volksschule in Appenzell Ausserrhoden. Aufgrund der Statistik des Departements Bildung und Kultur lässt sich eine Zunahme von ca. 80 Schülerinnen und Schülern pro Jahr in den nächsten Jahren prognostizieren.



Protokollauszug Gemeinderat Lutzenberg

F. Auswirkungen

Das Volksschulgesetz erfindet die Volksschule nicht neu, Bewährtes bleibt bestehen. Wie einleitend beschrieben geht es mit der Totalrevision vor allem darum, aus dem ehemaligen Rahmenerlass und den vielen Bestimmungen auf Verordnungsstufe ein konsistentes Gesetz zu schaffen. Die organisatorischen Auswirkungen der Totalrevision sind von eher untergeordneter Bedeutung. In personeller Hinsicht sind keine Auswirkungen zu erwarten. Die finanziellen Folgen von allfälligen neuen Angeboten (z.B. frühe Bildung, Schulversuche) sind zurzeit nicht abschätzbar.

1. Auf kantonaler Ebene

Für den Kanton als Träger der kantonalen Schulen hat die Einführung der Altersentlastung unmittelbare finanzielle Auswirkungen. Es ist mit Mehrkosten in der Höhe von jährlich rund Fr. 243'000.– zu rechnen. Diese ergeben sich aus der Altersentlastung für die kantonalen Lehrpersonen.

2. Auf kommunaler Ebene

Im Grundsatz bleibt es dabei, dass die Gemeinden Träger der Volksschule sind und abgesehen vom Kantonsbeitrag, dem kantonalen Kostenbeitrag für verstärkte Massnahmen und den niederschweligen Angeboten der unterstützenden Dienste die Kosten tragen.

Auswirkungen können sich für die Gemeinden aus der Altersentlastung ergeben. Einerseits ergeben sich personelle Auswirkungen. Die „freiwerdenden“ Lektionen müssen durch Stellvertretungen gedeckt werden. Zudem ist in finanzieller Hinsicht mit Mehrkosten in der Höhe von jährlich rund Fr. 625'000.– zu rechnen. Die effektiven Kosten pro Gemeinde sind unter anderem von der Anzahl Lehrpersonen, der Altersstruktur und den Stellvertretungskosten abhängig.

3. Auf Schülerinnen und Schüler und Erziehungsberechtigte

Die Auswirkungen auf die Schülerinnen und Schüler und die Erziehungsberechtigten sind als gering einzuschätzen. Ihnen werden weder grundlegend neue Pflichten auferlegt noch neue Rechte eingeräumt.

Stellungnahme der Gemeindepräsidienkonferenz

Vorbemerkungen

Die Gemeindepräsidien begrüßen es sehr, dass das lange erwartete, revidierte Volksschulgesetz jetzt in die Vernehmlassung gegeben werden konnte. Auch möchten wir positiv vermerken, dass die Gemeindepräsidien in der Arbeitsgruppe Volksschulgesetz vertreten waren. Die Gemeindepräsidien hätten es aber begrüsst, wenn das Volksschulgesetz mit der schulergänzenden Betreuung vor dem Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (KibeG) vorgelegen hätte. Die beiden Gesetze stehen in einem Zusammenhang. Die Gemeindepräsidienkonferenz erwartet daher, dass insbesondere die Auswertung und Weiterbearbeitung der beiden zeitnah durchgeführten Vernehmlassungen zeitlich abgestimmt erfolgen und allfällige Rückkoppelungen beachtet werden.



Protokollauszug Gemeinderat Lutzenberg

Das Volksschulgesetz hat den Anspruch, eine zeitgemässe Grundlage für eine zukunftsfähige Volksschule zu schaffen. Die lange Erarbeitungsdauer hat natürlich auch Erwartungen befeuert, die über ein reines Organisationsgesetz hinausgehen. Die Gemeindepräsidien sind sich aber auch bewusst, dass mit der Einführung des Lehrplans 21 bereits eine grosse Änderung erfolgte, die zuerst implementiert werden muss. Es wird daher im Grundsatz anerkannt und unterstützt, dass man sich auf wenige, aber zukunftsgerichtete Änderungen fokussiert. In diesem Sinne ist die vorliegende Revision nachvollziehbar, aber wenig visionär.

Zu den einzelnen Artikeln

Art. 7 Kantonaler Schulkostenbeitrag

Abs.1: In ein Gesetz gehört u. E. kein konkreter Frankenbetrag (auf Rappen genau). Vielmehr sollte der Betrag im Gesetz definiert werden, z. B. «Der Kanton leistet einen jährlichen Schulkostenbeitrag in der Höhe des zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Betrages.»

Abs. 2: Es stellt sich die Frage, weshalb eine Anpassung des Beitrages nur an der Besoldungsentwicklung der Lehrpersonen anknüpft. Es gibt allenfalls weitere beitragsrelevante Aspekte.

Art. 10 Schulkommission

Der Titel sollte offener formuliert werden: «Zuständige Kommission»

Allenfalls gibt es in Zukunft auch andere Kommissionen bzw. Bezeichnungen, z. B. Bildungskommission.

Art. 11 Schulleitungen

Die Schulleitungen sind von der Aufgabe her mit anderen Gemeindeangestellten zu vergleichen. Dieser Artikel ist in diesem Spannungsfeld zu sehen bzw. der Gesetzgeber muss sich dessen bewusst sein.

Art. 14 Gliederung und Dauer der Schulzeit

Abs. 3, freiwilliger Schulaustritt: Es ist wichtig, dass bei einem freiwilligen Schulaustritt eine Anschlusslösung besteht. Die Anforderungen an einen freiwilligen Schulaustritt sind entweder im Gesetz oder in der Verordnung zu definieren, z. B. «Ein freiwilliger Schulaustritt ist nach dem 10. Schuljahr auf schriftlichen Antrag und bei nachgewiesener Anschlusslösung möglich.»

Art. 21 Schulhaus und Schulweg

Abs. 3 Sicherheit des Schulweges: Diverse Schulwege führen auch entlang von Kantonsstrassen. In diesen Bereichen ist der Kanton als Strasseneigentümer und Bauherr stärker in die Pflicht zu nehmen. Die Verpflichtung kann nicht nur dem Gemeinderat obliegen.

Art. 22 ff. Fördermassnahmen

Die Fördermassnahmen sind im Grundsatz nicht bestritten, soweit sie dem Bedürfnis des Kindes entsprechen, massvoll sind und zum Wohl des Kindes erfolgen. In diesem Zusammenhang regen die Gemeindepräsidien an, die Fördermassnahmen einer Evaluation betreffend Wirksamkeit zu unterziehen.

Protokollauszug Gemeinderat Lutzenberg

Bei der Anordnung von verstärkten Massnahmen (Art. 23), erwarten die Gemeinden, dass sie im Rahmen des Abklärungsprozesses - insbesondere bei separativen Massnahmen - miteinbezogen werden und ihnen eine Mitsprache zukommt.

Abs 3. ist entsprechend zu ergänzen: *«Über die erforderlichen Massnahmen entscheidet die zuständige kantonale Stelle auf der Grundlage eines standardisierten Abklärungsverfahrens und nach Anhörung der Gemeinde.»*

Art. 26 Unterstützende Dienste

Aus den Unterlagen ist nicht klar ersichtlich, was mit *«Der Kanton führt interdisziplinäre Dienste [...]»* gemeint ist und wie sich der Kanton die Umsetzung vorstellt. Aktuell ist die Schulsozialarbeit regional organisiert. Es fragt sich daher:

- Sollen die unterstützenden Dienste an den Kanton übergeben werden?
- Würden die unterstützenden Dienste auch durch den Kanton geführt?
- Wer trägt die Kosten?

Wenn die angestrebte Lösung zu einer Flexibilisierung bzw. Optimierung der Pensen der Fachpersonen führen würde, wäre dies aus Sicht der Gemeinden zu begrüssen.

Art. 28 Beurteilung und Promotion

Es wird begrüsst, dass die Beurteilung einer Schülerin / eines Schülers nicht nur über Noten erfolgt. Es ist aber auch zu beachten, dass die Lehrpersonen zeitlich und administrativ nicht überlastet werden (z. B. mit zusätzlichen, regelmässigen Elterngesprächen vgl. Art. 36 o.ä.). *«Noch mehr»* bedeutet nicht automatisch *«noch besser»*. Diesem Aspekt ist in der Verordnung Beachtung zu schenken.

Art. 31 Disziplinarische Massnahmen

Bei den disziplinarischen Massnahmen werden auch *«konstruktive Massnahmen»* wie

- Projektarbeit
- Sozialdienst

oder ähnlich vermisst. Eine Ergänzung ist zu prüfen.

Art. 36 Informationsaustausch

Der Informationsaustausch wird als wichtig erachtet. Wichtig ist aber auch, dass dabei *«Augenmass»* gehalten wird und kein permanenter Anspruch seitens der Eltern besteht. Ansonsten kann es zu einer übermässigen Belastung des Lehrkörpers führen. Das *«regelmässig»* ist in Abs.1 zu streichen:

«Die Erziehungsberechtigten haben Anspruch auf ~~regelmässige~~ Information über das Verhalten und die Leistungen ihres Kindes in der Schule.»



Protokollauszug Gemeinderat Lutzenberg

Art. 38 Unterrichtsberechtigung

In Abs. 2 muss verlangt werden, dass auch Personen, die über kein entsprechendes Lehrdiplom verfügen, genügend qualifiziert sind (nicht nur «als ausreichend qualifiziert erscheinen»). Dafür sind in der Verordnung allenfalls konkrete Beurteilungskriterien zu definieren. Abs. 2 ist entsprechend anzupassen: *Das Departement Bildung und Kultur kann andere Personen zum Unterricht berechtigen, wenn sie dafür ausreichend qualifiziert sind.*»

Art. 46 Altersentlastung

Das Thema «Altersentlastung» ist vielschichtig und sensibel, nicht nur gegenüber der Lehrerschaft, sondern v.a. auch gegenüber anderen Angestellten in der Verwaltung oder in Heimen. Die Begründung der Altersentlastung mit der «fehlenden» zusätzlichen Ferienwoche ab 50 wird wohl vieler Orts nicht verstanden. Um die Emotionalität etwas aus der Diskussion zu nehmen, sollte der negativ behaftete Titel «Altersentlastung» allenfalls ersetzt werden durch «Reduktion der Soll-Arbeitszeit».

In der Diskussion werden Alternativen vermisst. Es ist nicht ersichtlich, ob solche geprüft und aus welchen Gründen sie allenfalls verworfen wurden (z. B. vorzeitiger Austritt, Pensenreduktionen o.ä.). Da die Belastungen der Lehrpersonen durchaus auch individuell sind, wären auch individuelle Entlastungslösungen zu prüfen. In der vorliegenden pauschalen Form handelt es sich faktisch um eine verdeckte Lohnerhöhung. Nicht ersichtlich ist auch, weshalb man bei tiefen Pensum von 40 - 70 % überhaupt von einer Altersentlastung spricht, wo die Lehrpersonen schon aufgrund des reduzierten Pensums entlastet sind. Auch hier überwiegt wohl der monetäre Aspekt.

Es ist unbestritten, dass der Arbeitgeber gegenüber seinen Angestellten v.a. auch im Alter eine Fürsorgepflicht hat. Ob diese eine ausserordentliche Privilegierung der Lehrpersonen in der vorgesehenen Art rechtfertigt, darf zumindest diskutiert werden. Unter Würdigung der Gleichbehandlung von anderen Angestellten und der vorstehenden Bemerkungen plädiert die Gemeindepräsidienkonferenz für eine angepasste Lösung in nachfolgender Art:

- *Reduktion der Soll-Stunden für Pensen zwischen 80 - 100 %*
- *Lineare Abnahme der Stundenentlastung von 130 h bei 100 % bis zu einem Pensum von 80 %*
- *Reduktion der Soll-Stunden auch bei mehreren Teilpensum in der Lehrtätigkeit, wenn diese zusammen mehr als 80 % ergeben*
- *keine Kumulation der Reduktion der Soll-Stunden mit einer Lohnerhöhung bzw. einem Stufenanstieg*
- *Übergangsbestimmung für bestehende Arbeitsverhältnisse*

5. Abschnitt: Ergänzende Bildungs- und Erziehungsangebote (Art. 62 ff.)

Dieser Abschnitt enthält verschiedene Schnittstellen zum Kinderbetreuungsgesetz (KibeG). Gemäss erläuterndem Bericht zum KibeG umfasst die familienergänzende Kinderbetreuung auch die schulergänzende Betreuung. Eine Koordination ist unerlässlich.

Im Regierungsprogramm 2016 – 2019 formulierte der Regierungsrat das Ziel, attraktive Rahmenbedingungen für Familien mit Kindern und Jugendlichen in Appenzell A.Rh. zu bieten. Im neuen Regierungsprogramm 2020 – 2023 hat der Regierungsrat die Zielsetzung konkretisiert. Danach liegen bis 2023 die gesetzlichen Grundlagen sowie ein Finanzierungsmodell für erwerbskompatible Tagesstrukturen in den Gemeinden vor. Bis 2030 sind kantonsweite Tagesstrukturen eingeführt, die mit dem Erwerbsleben der Eltern kompatibel sind.

Protokollauszug Gemeinderat Lutzenberg

Die Stossrichtung des Regierungsprogramms liegt dabei in hohem Masse in der Standort- und damit auch in der Wirtschaftsförderung des Kantons (Gewährleistung eines Grundangebots). Durch ein attraktives Angebot in der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung sollen – insbesondere auch beruflich höher qualifizierte - Männer und Frauen im Erwerbsleben bleiben können und damit dem Arbeitsmarkt erhalten werden, was sich auch in einem positiven Steuersubstrat auswirken wird. Ein familien- und schulergänzendes Betreuungsangebot liegt im ureigensten Interesse des Kantons, was sich auch in der Mitfinanzierung ausdrücken muss.

Art. 62 frühe Bildung

Koordination mit KibeG zwingend erforderlich (Pflicht und / oder Freiwilligkeit)

Art. 64 Tagesstrukturen und Tagesschulen

Abs. 3 Kostentragung: Gestützt auf die Zielsetzung des Regierungsprogramms hat sich der Kanton an den Kosten zu beteiligen.

«Der Kanton beteiligt sich an den Kosten von Tagesstrukturen und Tagesschulen oder kann solche Angebote selber führen.»

Fremdänderungen:

Einführungsgesetz zum BG über die Berufsbildung

Im Zuge der Bereinigung des Kommissionswesens wurde das Departement Bildung und Kultur beauftragt, die Zusammenführung dreier Kommissionen (Volks-, Mittelschule und Berufsbildung) zu prüfen. Diese Zusammenlegung ist auf Verordnungsstufe geplant.

Die Gemeindepräsidienkonferenz ist der Meinung, dass die Schaffung eines Bildungsrates mit Vertreterinnen und Vertretern von der Basis bereits auf Stufe Gesetz geregelt sein sollte.

Die vollständige Stellungnahmen der Gemeindepräsidien- sowie auch die der Schulpräsidienkonferenz liegen dem Traktandum elektronisch bei.

Antrag

Der Gemeinderat habe zu beraten, ob eine eigene Stellungnahme abgegeben werden soll oder ob die Stellungnahmen der Gemeindepräsidien- sowie auch die der Schulpräsidienkonferenz gestützt werden sollen.



Protokollauszug Gemeinderat Lutzenberg

Der Gemeinderat Lutzenberg beschliesst:

1. Auf eine eigene Stellungnahme wird verzichtet.
2. Die Stellungnahmen der Gemeindepräsidienkonferenz wird gestützt.
3. Die Stellungnahme der Schulpräsidienkonferenz wird zur Kenntnis genommen.

Mitteilung mit Protokollauszug an:

- Departement Bildung und Kultur (als Word-Datei an bildung.kultur@ar.ch)

Versandt: 15. April 2021

Gemeinderat Lutzenberg

Esther Albrecht
Vize-Gemeindepräsidentin

Simona Maiorana
Gemeindeschreiberin

Gemeinderat
Dorf 19
9411 Reute AR
Telefon 071 898 82 60
E-Mail gemeindekanzlei@reute.ar.ch
Internet www.reute.ch



Departement Bildung und Kultur
Regierungsgebäude
9102 Herisau

9411 Reute, 15. April 2021

Totalrevision Gesetz über die Volksschule Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Landammann
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat lässt sich zur Totalrevision des Gesetzes über die Volksschule wie folgt vernehmen:

Die Vernehmlassung der Gemeindepräsidentenkonferenz vom 25. März 2021 wird vollumfänglich unterstützt. Zusätzlich werden zu einzelnen Artikeln die nachfolgenden Bemerkungen angebracht:

Art. 2 Bildungs- und Erziehungsziele

Vermisst wird die Erwähnung, dass die Schule ihre Erziehungsaufgaben in Ergänzung zu den Eltern oder Erziehungsberechtigten erfüllt, welche die Hauptverantwortung für die Erziehung haben.

Art. 6 Schulort

Absatz 3 ist ersatzlos zu streichen. Vereinbarungen der Erziehungsberechtigten mit einem anderen öffentlichen Schulträger über einen auswärtigen Schulbesuch sollen nicht möglich sein.

Art. 16 Lernmedien und Schulmaterial



Wenn das Departement Bildung und Kultur Lernmedien für verbindlich erklärt, muss der Kanton die Schulträger mit diesen versorgen oder zumindest zwingend Beiträge leisten. Dabei geht es beispielsweise auch um vorgeschriebene IT-Infrastruktur.

Art. 36 Informationsaustausch

Wird in der Verordnung zum Volksschulgesetz definiert, was unter besonderen Ereignissen verstanden wird oder welches Verhalten des Kindes ausserhalb der Schule mitgeteilt werden muss?

Art. 41 Anstellungsbehörde

Abs. 2 ist ersatzlos zu streichen. Der Sachverhalt ist in Art. 38 bereits geregelt.

Art. 64 Tagesstrukturen und Tagesschulen

Was wird unter "bedarfsgerecht" verstanden? Genügt der Wunsch einer Familie, um ein Angebot schaffen zu müssen? Die Gemeinden dürfen nicht gezwungen werden, Tagesstrukturen bei nur geringem Bedürfnis einführen zu müssen. Wie sind die "üblichen Arbeitszeiten" definiert?

Freundliche Grüsse

GEMEINDERAT REUTE AR

Der Gemeindepräsident:

sig. E. Pletscher

Der Gemeindeschreiber:

sig. R. Ritter



Gesetz über die Volksschule (Volksschulgesetz; VSG)

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Gemeinderat Schönengrund - Stellungnahme / Fragen
I.	
1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen ^(1.)	
Art. 1 Zweck ¹ Dieses Gesetz dient der Regelung von Bildung und Erziehung in der Volksschule. ² Es bildet die Grundlage für weitere Bildungs- und Erziehungsangebote, welche die Angebote der Volksschule ergänzen.	
Art. 2 Bildungs- und Erziehungsziele ¹ Die Volksschule orientiert sich an humanistischen und demokratischen Wertvorstellungen. Sie lässt die Schülerinnen und Schüler zu lebensbejahenden, verantwortungsbewussten, eigenständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten heranwachsen. ² Die Volksschule vermittelt grundlegende Kenntnisse und Kompetenzen. Sie weckt und fördert die Freude am Lernen und die schöpferischen Kräfte als Grundlage zu lebenslangem Lernen. Die Schülerinnen und Schüler sollen befähigt werden, auf ihrem Lebensweg kulturelle, soziale und wirtschaftliche Leistungen zu erbringen. ³ Die Volksschule setzt sich für Chancengerechtigkeit ein. Die individuellen Fähigkeiten und Begabungen der Schülerinnen und Schüler werden beachtet.	
Art. 3 Recht auf Schulbesuch ¹ Alle schulpflichtigen Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt im Kanton haben das Recht, die öffentliche Volksschule unentgeltlich zu besuchen. ² Sie haben das Recht, auf eigene Kosten eine Privatschule zu besuchen, in der die Schulpflicht erfüllt werden kann. Die Schulpflicht kann unter Wahrung der gesetzlichen Voraussetzungen auch durch Privatunterricht erfüllt werden.	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Gemeinderat Schönengrund - Stellungnahme / Fragen
<p>Art. 4 Schulpflicht</p> <p>¹ Kinder, die bis zum 30. April eines Jahres das vierte Altersjahr vollenden, werden auf Beginn des nächsten Schuljahres schulpflichtig.</p>	
<p>2. Abschnitt: Öffentliche Volksschule (2.)</p>	
<p>I. Grundsätzliches (2.1.)</p>	
<p>Art. 5 Schulträger</p> <p>¹ Die Gemeinden sind Träger der Volksschule. Sie sorgen für die Bereitstellung der notwendigen Infrastruktur und den Betrieb der Schule.</p> <p>² Sie können zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben mit anderen Gemeinden oder mit privaten Organisationen zusammenarbeiten.</p> <p>³ Der Regierungsrat kann die Gemeinden zur Zusammenarbeit verpflichten, wenn dies zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben erforderlich ist.</p>	
<p>Art. 6 Schulort</p> <p>¹ Die Schülerinnen und Schüler besuchen die Volksschule in der Gemeinde, in der sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.</p> <p>² Der Gemeinderat kann im Einverständnis mit dem aufnehmenden Schulträger für bestimmte Schülerinnen und Schüler den auswärtigen Schulbesuch anordnen, insbesondere bei unzumutbaren Schulwegen, aus pädagogischen Gründen oder um vorgegebene Richtgrössen zu erreichen. Die beteiligten Gemeinden regeln die Kostenabgeltung.</p> <p>³ Die Erziehungsberechtigten können auf eigene Kosten mit dem aufnehmenden Schulträger einen auswärtigen Schulbesuch vereinbaren.</p>	<p>... für bestimmte Schülerinnen und Schüler (unseres Erachtens ein Grammatik-Fehler)</p>

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Gemeinderat Schönengrund - Stellungnahme / Fragen
<p>⁴ Bei Unterbringung in einem Kinder- oder Jugendheim oder in einer Pflegefamilie übernimmt im innerkantonalen Verhältnis die Gemeinde am bisherigen Schulort die Schulkosten. Die beteiligten Gemeinden können eine abweichende Regelung treffen.</p>	
<p>Art. 7 Kantonaler Schulkostenbeitrag</p> <p>¹ Der Kanton leistet jedem Schulträger jährlich einen pauschalen Schulkostenbeitrag von 2'125.30 Franken pro Schülerin und Schüler.</p> <p>² Der Beitrag wird mit dem kantonalen Voranschlag der Besoldungsentwicklung der Lehrpersonen angepasst.</p>	<p>Wir schliessen uns der Meinung des Schulrats Schönengrund an.</p>
<p>Art. 8 Kantonale Schulen</p> <p>¹ Der Kanton kann Angebote der Volksschule an kantonalen Schulen führen.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt die Kostenabgeltung mit den entlasteten Schulträgern.</p>	
<p>II. Schulorgane (2.2.)</p>	
<p>Art. 9 Gemeinderat</p> <p>¹ Der Gemeinderat nimmt als oberste Schulbehörde die strategische Führung und die Aufsicht über die Volksschule in der Gemeinde wahr.</p> <p>² Er führt die Schule nach den Grundsätzen der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit und legt im Rahmen der kantonalen Vorgaben ihre Organisation fest.</p>	
<p>Art. 10 Schulrat</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Gemeinderat Schönengrund - Stellungnahme / Fragen
<p>¹ Der Gemeinderat kann seine Aufgaben nach diesem Gesetz an eine Schulrat delegieren.</p> <p>² Führen zwei oder mehrere Gemeinden gemeinsam eine Schule, können sie eine gemeinsame Schulrat einsetzen.</p>	
<p>Art. 11 Schulleitung</p> <p>¹ Der Gemeinderat setzt Schulleitungen ein, die für die organisatorische, pädagogische, personelle und finanzielle Führung der Schule verantwortlich sind.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt die fachlichen Anforderungen und die Aufgaben der Schulleitung. Er definiert die erforderlichen Stellenprozente und bestimmt die Bandbreite der Besoldung.</p> <p>³ Im Übrigen unterstehen die Schulleitungen dem Personalrecht der Gemeinden.</p>	
<p>III. Schulbetrieb (2.3.)</p>	
<p>Art. 12 Grundsatz</p> <p>¹ Der Schulbetrieb orientiert sich am Wohl der Schülerinnen und Schüler.</p> <p>² Lehr- und Fachpersonen sowie Erziehungsberechtigte arbeiten im Rahmen ihrer Verantwortlichkeiten zusammen.</p>	
<p>Art. 13 Schuleintritt</p> <p>¹ Die Schulleitung kann den Aufschub oder die Vorverlegung des Schuleintritts bewilligen, wenn es dem Kindeswohl dient.</p>	
<p>Art. 14 Gliederung und Dauer der Schulzeit</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Gemeinderat Schönengrund - Stellungnahme / Fragen
<p>¹ Die Schulzeit gliedert sich in drei lehrplanmässige Zyklen:</p> <p>a) der erste Zyklus umfasst zwei Jahre Kindergarten und zwei Jahre Primarstufe (1. bis 4. Schuljahr);</p> <p>b) der zweite Zyklus umfasst vier Jahre Primarstufe (5. bis 8. Schuljahr);</p> <p>c) der dritte Zyklus umfasst drei Jahre Sekundarstufe I (9. bis 11. Schuljahr).</p> <p>² Schülerinnen und Schüler können die lehrplanmässigen Zyklen schneller oder langsamer durchlaufen.</p> <p>³ Ein freiwilliger Schulaustritt ist nach dem 10. Schuljahr möglich.</p>	<p>Wir schliessen uns der Meinung des Schulrats Schönengrund an.</p>
<p>Art. 15 Lehrplan</p> <p>¹ Der Regierungsrat erlässt den Lehrplan mit den Stundentafeln.</p> <p>² Der Lehrplan regelt verbindlich die zu erreichenden Lernziele und Kompetenzen sowie die grundlegenden Inhalte des Unterrichts.</p> <p>³ Die Stundentafeln bezeichnen die obligatorischen Fächer und den fakultativen Unterricht. Der Regierungsrat kann für den fakultativen Unterricht eine Angebotspflicht festlegen.</p>	
<p>Art. 16 Lernmedien und Schulmaterial</p> <p>¹ Lernmedien und Schulmaterial werden den Schülerinnen und Schülern unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Für ausserordentliche Materialkosten kann ein angemessener Beitrag erhoben werden.</p> <p>² Das Departement Bildung und Kultur kann die Verwendung bestimmter Lernmedien für verbindlich erklären.</p> <p>³ Der Kanton kann die Schulträger mit Lernmedien versorgen oder Beiträge an deren Beschaffung leisten. Er kann eigene Lernmedien herausgeben.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Gemeinderat Schönengrund - Stellungnahme / Fragen
<p>Art. 17 Unterrichtsorganisation</p> <p>¹ Der Unterricht findet in der Regel in Klassen, Lerngruppen oder Lerngemeinschaften statt. Andere Formen der Unterrichtsorganisation sind möglich.</p> <p>² Der Regierungsrat legt Richtgrössen für die Unterrichtsorganisation fest.</p>	
<p>Art. 18 Schuljahr und Schulferien</p> <p>¹ Das Schuljahr ist in zwei Semester unterteilt und umfasst dreizehn Wochen Schulferien. Es beginnt nach den Sommerferien.</p> <p>² Das Departement Bildung und Kultur legt die jährliche Ferienregelung fest. Es kann die Schulträger ermächtigen, zwei Ferienwochen selbständig zu bestimmen.</p>	
<p>Art. 19 Unterrichtsfreie Halbtage</p> <p>¹ Die Schulträger können pro Schuljahr maximal fünf unterrichtsfreie Halbtage bestimmen, insbesondere für Anlässe von lokaler Bedeutung.</p>	
<p>Art. 20 Unterrichtszeiten und Schulanlässe</p> <p>¹ Der Unterricht findet von Montag bis Freitag statt. Er wird auf pädagogisch, didaktisch und organisatorisch sinnvolle Einheiten verteilt.</p> <p>² Die Schulleitungen können Schulanlässe ausserhalb der regulären Unterrichtszeiten vorsehen.</p> <p>³ Für obligatorische Schulanlässe wie Klassenverlegungen, Exkursionen und Lager können Unkostenbeiträge im Umfang durchschnittlicher Lebenshaltungskosten erhoben werden.</p>	
<p>Art. 21 Schulhaus und Schulweg</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Gemeinderat Schönengrund - Stellungnahme / Fragen
<p>¹ Über die Zuteilung zu einem bestimmten Schulhaus entscheidet der Gemeinderat.</p> <p>² Ist der Schulweg wegen seiner Länge, Gefährlichkeit oder aus anderen Gründen für bestimmte Schülerinnen und Schüler unzumutbar, trifft der Gemeinderat geeignete Massnahmen zur Abhilfe.</p>	<p>Könnte mit dieser Norm der Gemeinderat in die Pflicht genommen werden, z.B. einen Schulbusbetrieb zu finanzieren? Für eine kleine Gemeinde wie Schönengrund wäre das wohl nicht tragbar.</p>
IV. Fördermassnahmen (2.4.)	
<p>Art. 22 Fördermassnahmen der Schulträger</p> <p>¹ Die Schulträger bieten im Rahmen der ordentlichen Unterrichtsorganisation reguläre Förderangebote an, deren Besuch allen Schülerinnen und Schülern offensteht.</p> <p>² Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf haben Anspruch auf zusätzliche Förderung. Sie wird als niederschwellige Massnahme im Rahmen des Regelunterrichts oder zusätzlich als heilpädagogische oder sozialpädagogische Unterstützung durchgeführt.</p> <p>³ Über die zusätzliche Förderung entscheidet die Schulleitung. Sie kann Schülerinnen und Schülern eine Lernzielanpassung bewilligen.</p>	
<p>Art. 23 Verstärkte Massnahmen a) Anordnung</p> <p>¹ Reichen die Fördermassnahmen des Schulträgers nicht aus, um dem besonderen Bildungsbedarf einer Schülerin oder eines Schülers Rechnung zu tragen, sind verstärkte Massnahmen zu prüfen.</p> <p>² Die Massnahmen orientieren sich am Wohl und den Entwicklungsmöglichkeiten der Schülerin oder des Schülers und berücksichtigen das schulische Umfeld. Integrative Lösungen in der Regelschule sind separativen Massnahmen vorzuziehen.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Gemeinderat Schönengrund - Stellungnahme / Fragen
<p>³ Über die erforderlichen Massnahmen entscheidet die zuständige kantonale Stelle auf der Grundlage eines standardisierten Abklärungsverfahrens. Sie erteilt die Kostengutsprache.</p> <p>⁴ Separative Massnahmen werden längstens bis zum Ende des Schuljahres gewährt, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird.</p>	
<p>Art. 24 b) Kosten</p> <p>¹ Kanton und Schulträger tragen je zur Hälfte die Kosten der verstärkten Massnahmen.</p> <p>² Der Kostenanteil für separative Massnahmen wird dem Schulträger jährlich mit einer Pauschale in Rechnung gestellt, die auf den durchschnittlichen Kosten pro Schülerin und Schüler im kantonalen Gesamtaufwand beruht.</p> <p>³ Die Schülerinnen und Schüler beteiligen sich angemessen an den Kosten für Verpflegung und Betreuung in Tagesstrukturen und stationären Einrichtungen.</p>	<p>Wir schliessen uns der Meinung des Schulrats Schönengrund an.</p>
<p>Art. 25 Förderung besonderer Begabungen</p> <p>¹ Schülerinnen und Schüler mit besonderer Begabung werden soweit möglich im Rahmen der ordentlichen Unterrichtsorganisation gefördert.</p> <p>² Die Schulträger können mit Bewilligung des Departementes Bildung und Kultur besondere Talentklassen führen, insbesondere in den Bereichen Sport und Kultur. Der Unterricht kann von den Stundentafeln abweichen, sofern die Erreichung der Bildungs- und Erziehungsziele gewährleistet bleibt.</p> <p>³ Können Schülerinnen und Schüler mit hoher Begabung in der Volksschule nicht oder nicht ausreichend gefördert werden, kann das Departement Bildung und Kultur den Besuch einer Schule für Hochbegabte bewilligen. Der Kanton trägt 75 Prozent, der betroffene Schulträger 25 Prozent des Schulgeldes.</p>	<p>Wir schliessen uns der Meinung des Schulrats Schönengrund an.</p>

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Gemeinderat Schönengrund - Stellungnahme / Fragen
<p>Art. 26 Unterstützende Dienste</p> <p>¹ Der Kanton führt interdisziplinäre Dienste mit Fachpersonen, insbesondere aus den Bereichen schulische Heilpädagogik, Schulpsychologie, Logopädie, Psychomotorik, Lehrpersonenberatung und Schulsozialarbeit.</p> <p>² Die unterstützenden Dienste beraten und unterstützen Schulträger und Betroffene im Bereich der Fördermassnahmen. Sie klären den Bedarf ab und können selbst integrative Massnahmen durchführen.</p>	
<p>V. Schülerinnen und Schüler (2.5.)</p>	
<p>Art. 27 Rechte</p> <p>¹ Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht auf Unterricht und Bildung nach dem aktuellen Wissensstand und dem geltenden Lehrplan.</p> <p>² Sie werden in die sie betreffenden Entscheidungsprozesse angemessen einbezogen.</p>	
<p>Art. 28 Beurteilung und Promotion</p> <p>¹ Die fachlichen Kompetenzen, der Stand der Lernentwicklung sowie das Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten der Schülerinnen und Schüler werden regelmässig beurteilt.</p> <p>² Ab dem zweiten lehrplanmässigen Zyklus werden Noten vergeben.</p> <p>³ Die Gesamtbeurteilung einer Schülerin oder eines Schülers bildet die Grundlage für den Entscheid über die Promotion.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Gemeinderat Schönengrund - Stellungnahme / Fragen
<p>Art. 29 Pflichten, Schulbesuch und Absenzen</p> <p>¹ Die Schülerinnen und Schüler beteiligen sich aktiv am Schulbetrieb. Sie besuchen den Unterricht und die Pflichtveranstaltungen und übernehmen altersgemäss Verantwortung für den eigenen Lernerfolg.</p> <p>² Sie respektieren Mitschülerinnen und Mitschüler, Lehrpersonen sowie weitere in der Schule tätige Personen.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt das Absenzenwesen, den Urlaub und die Dispensationen von einzelnen Fächern und vom Unterricht.</p>	
<p>Art. 30 Disziplinarwesen a) Grundsatz</p> <p>¹ Disziplinarische Schwierigkeiten werden soweit möglich durch die Lehrperson gelöst.</p> <p>² Ist eine Lösung durch die Lehrperson nicht möglich, können disziplinarische Massnahmen angeordnet werden.</p>	
<p>Art. 31 b) Disziplinarische Massnahmen</p> <p>¹ Die Schulleitung kann folgende Massnahmen ergreifen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) schriftlicher Verweis;b) vorübergehende Wegweisung vom Unterricht für längstens vier Wochen;c) Versetzung in eine andere Klasse, Lerngruppe oder Lerngemeinschaft;d) vorzeitige Entlassung im letzten Schuljahr. <p>² Der Gemeinderat kann folgende Massnahmen ergreifen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Versetzung in eine andere Schule;	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Gemeinderat Schönengrund - Stellungnahme / Fragen
<p>b) teilweiser oder vollständiger Schulausschluss, wenn eine schwerwiegende Belastung des Schulbetriebs nicht anders behoben werden kann.</p> <p>³ Die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten sind vorgängig anzuhören.</p>	
<p>Art. 32 c) Begleitende Massnahmen</p> <p>¹ Bei einer vorübergehenden Wegweisung vom obligatorischen Unterricht sowie bei einem teilweisen oder vollständigen Schulausschluss ordnet der Schulträger die notwendigen Begleitmassnahmen an.</p>	
<p>VI. Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten (2.6.)</p>	
<p>Art. 33 Erziehungsberechtigte</p> <p>¹ Erziehungsberechtigte nach diesem Gesetz sind Personen, welche die elterliche Sorge über eine Schülerin oder einen Schüler unmittelbar oder stellvertretend ausüben.</p>	
<p>Art. 34 Mitwirkung im Schulbetrieb</p> <p>¹ Die Erziehungsberechtigten wirken mit, wenn wichtige Entscheidungen für ihr Kind zu treffen sind. Sie können verpflichtet werden, an schulischen Gesprächen und Anlässen teilzunehmen.</p> <p>² Sie können nach vorgängiger Absprache mit der Lehrperson den Unterricht besuchen. Der Schulbetrieb darf nicht beeinträchtigt werden.</p>	
<p>Art. 35 Befolgung der Schulpflicht</p> <p>¹ Die Erziehungsberechtigten sind verantwortlich dafür, dass ihr Kind regelmässig zur Schule geht.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Gemeinderat Schönengrund - Stellungnahme / Fragen
<p>² Sie können ihr Kind an maximal vier Halbtagen pro Schuljahr ohne Begründung vom Unterricht dispensieren lassen.</p>	
<p>Art. 36 Informationsaustausch</p> <p>¹ Die Erziehungsberechtigten haben Anspruch auf regelmässige Information über das Verhalten und die Leistungen ihres Kindes in der Schule.</p> <p>² Sie informieren die Lehrpersonen oder die Schulleitung über besondere Ereignisse und das Verhalten ihres Kindes ausserhalb der Schule, soweit es für die Schule und den Schulalltag von Bedeutung ist.</p>	
<p>Art. 37 Sanktionen</p> <p>¹ Erziehungsberechtigte, die ihre Pflichten nach diesem Gesetz verletzen, werden durch die Schulleitung verwarnt.</p> <p>² Bei wiederholter oder schwerwiegender Pflichtverletzung kann der Gemeinderat eine Busse bis zu 2'000 Franken verfügen.</p>	<p>Wir schliessen uns der Meinung des Schulrats Schönengrund an.</p>
<p>3. Abschnitt: Lehrpersonen (3.)</p>	
<p>I. Allgemeines (3.1.)</p>	
<p>Art. 38 Unterrichtsberechtigung</p> <p>¹ Lehrpersonen sind zum Unterrichten berechtigt, wenn sie über ein von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) anerkanntes Lehrdiplom¹⁾ verfügen, das dem lehrplanmässigen Zyklus entspricht.</p> <p>² Das Departement Bildung und Kultur kann andere Personen zum Unterrichten berechtigen, wenn sie dafür als ausreichend qualifiziert erscheinen.</p>	

¹⁾ Vgl. Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen (bGS [411.3](#))

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Gemeinderat Schönengrund - Stellungnahme / Fragen
<p>Art. 39 Entzug und Wiedererteilung der Unterrichtsberechtigung</p> <p>¹ Das Departement Bildung und Kultur kann die Unterrichtsberechtigung entziehen, wenn eine Lehrperson ihre Berufspflichten wiederholt oder schwer verletzt hat, die Eignung für die Lehrtätigkeit nicht oder nicht mehr gegeben ist oder ihre Vertrauenswürdigkeit schwer beeinträchtigt erscheint.</p> <p>² Bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse kann die Unterrichtsberechtigung wiedererteilt werden.</p> <p>³ Schulträger, die Kenntnis von einem möglichen Grund für den Entzug der Unterrichtsberechtigung haben, melden dies umgehend dem Departement Bildung und Kultur.</p> <p>⁴ Das Departement Bildung und Kultur teilt den Entzug und die Wiedererteilung der Unterrichtsberechtigung der EDK mit¹⁾.</p>	<p>Wir schliessen uns der Meinung des Schulrats Schönengrund an.</p>
<p>II. Lehrpersonen der öffentlichen Volksschule (3.2.)</p>	
<p>Art. 40 Berufsauftrag</p> <p>¹ Die Lehrpersonen sind verpflichtet, die Schülerinnen und Schüler entsprechend den Zielsetzungen und Vorgaben dieses Gesetzes und des Lehrplanes zu unterrichten und zu fördern. Sie haben das Recht, den Unterricht im Rahmen dieser Zielsetzungen und Vorgaben frei zu gestalten.</p> <p>² Der Berufsauftrag umfasst als weitere Hauptaufgaben:</p> <p>a) die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts sowie weitere Arbeiten im Unterrichtsverband;</p> <p>b) die Beteiligung an der Gestaltung, Organisation und Weiterentwicklung der Schule;</p> <p>c) die berufliche Fort- und Weiterbildung.</p>	

¹⁾ Vgl. Art. 12^{bis} Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen (bGS [411.3](#))

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Gemeinderat Schönengrund - Stellungnahme / Fragen
<p>Art. 41 Anstellungsbehörde</p> <p>¹ Die Anstellung von Lehrpersonen erfolgt durch den Gemeinderat. Er kann diese Aufgabe ganz oder teilweise an die Schulleitung delegieren.</p> <p>² Die Anstellungsbehörde achtet darauf, dass sie Lehrpersonen anstellt, die dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Volksschule entsprechen.</p> <p>³ Sie verlangt von Bewerberinnen und Bewerbern mindestens einen Sonderprivatauszug aus dem Strafregister¹⁾. Sie kann über sie Auskünfte bei der EDK einholen.</p>	
<p>Art. 42 Anwendbares Personalrecht</p> <p>¹ Die Arbeitsverhältnisse der Lehrpersonen sind öffentlich-rechtlich.</p> <p>² Soweit dieses Gesetz keine abweichende Regelung enthält, ist das kantonale Personalgesetz²⁾ sinngemäss anwendbar.</p>	
<p>Art. 43 Probezeit</p> <p>¹ Die Probezeit kann im befristeten und unbefristeten Arbeitsverhältnis vertraglich wegbedungen werden.</p>	
<p>Art. 44 Besoldung</p> <p>¹ Der Kantonsrat regelt die Besoldung der Lehrpersonen.</p>	
<p>Art. 45 Arbeitszeit</p> <p>¹ Die Netto-Gesamtarbeitszeit beträgt im vollen Pensum 1'940 Stunden pro Schuljahr.</p>	

¹⁾ Vgl. Art. 25c f. VOSTRA-Verordnung (SR [331](#))

²⁾ PG (bGS [142.21](#))

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Gemeinderat Schönengrund - Stellungnahme / Fragen
<p>² Der Regierungsrat regelt die Verteilung der Arbeitszeit auf die Aufgaben des Berufsauftrags. Er kann nach Kategorien und Funktionen unterschiedliche Verteilungen vorsehen.</p>	
<p>Art. 46 Altersentlastung</p> <p>¹ Nach Vollendung des 57. Altersjahrs haben Lehrpersonen wie folgt Anspruch auf eine Altersentlastung:</p> <p>a) bei einem Pensum von 70 bis 100 Prozent: 130 Stunden pro Schuljahr;</p> <p>b) bei einem Pensum von 40 bis 69 Prozent: 65 Stunden pro Schuljahr.</p> <p>² Die Altersentlastung wird auf Beginn des nächsten Schuljahres gewährt, sofern die Lehrperson voraussichtlich noch mindestens zwei Semester ohne Unterbruch unterrichtet.</p>	<p>Kann eine schriftliche Verpflichtung für diese zwei Semester verlangt werden?</p>
<p>Art. 47 Variabler Beschäftigungsgrad</p> <p>¹ Der Arbeitsvertrag kann im unbefristeten Arbeitsverhältnis einen variablen Beschäftigungsgrad vorsehen, der sich innerhalb einer Bandbreite von höchstens 20 Prozent eines vollen Pensums bewegt.</p> <p>² Die Anstellungsbehörde legt den Beschäftigungsgrad jeweils für ein Schuljahr innerhalb der vertraglich vereinbarten Bandbreite fest.</p> <p>³ Die Anpassung von Beschäftigungsgrad und Besoldung ist der Lehrperson spätestens einen Monat vor Beginn des Schuljahres schriftlich mitzuteilen.</p>	
<p>Art. 48 Schulferien</p> <p>¹ Lehrpersonen können während der Schulferien für Aufgaben im Rahmen des Berufsauftrags zur Präsenz verpflichtet werden. Die Präsenzpflcht umfasst maximal 10 Tage pro Schuljahr.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Gemeinderat Schönengrund - Stellungnahme / Fragen
<p>Art. 49 Kündigung</p> <p>¹ Das Arbeitsverhältnis kann von jeder Partei mit einer Kündigungsfrist von vier Monaten auf Ende eines Schulsemesters ordentlich gekündigt werden. Die Kündigung durch die Anstellungsbehörde bedarf eines sachlichen Grundes.</p> <p>² Im befristeten Arbeitsverhältnis kann die ordentliche Kündigung vertraglich ausgeschlossen werden.</p> <p>³ Aus wichtigen Gründen kann das Arbeitsverhältnis von jeder Partei mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden. Als wichtiger Grund gilt jeder Umstand, der eine Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses für die kündigende Partei unzumutbar macht.</p>	
<p>Art. 50 Fort- und Weiterbildung</p> <p>¹ Lehrpersonen sind zur eigenständigen beruflichen Fort- und Weiterbildung verpflichtet.</p> <p>² Das Departement Bildung und Kultur kann den Besuch bestimmter Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen für obligatorisch erklären.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt die Kostenbeteiligung an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen.</p>	
<p>Art. 51 Intensivweiterbildung</p> <p>¹ Lehrpersonen haben Anspruch auf eine einmalige bezahlte Intensivweiterbildung von drei Monaten, wenn sie während mindestens fünfzehn Jahren in einer öffentlichen Volksschule im Kanton tätig gewesen sind und davon die letzten fünf Jahre beim gleichen Schulträger angestellt waren.</p> <p>² Der Regierungsrat kann ein Höchstalter für den Bezug der Intensivweiterbildung festlegen.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Gemeinderat Schönengrund - Stellungnahme / Fragen
4. Abschnitt: Kantonale Schulaufsicht und Schulentwicklung (4.)	
I. Volksschulen (4.1.)	
Art. 52 Qualitätssicherung ¹ Das Departement Bildung und Kultur überprüft regelmässig die Qualität der Volksschulen und erstattet dem Schulträger Bericht. ² Es legt Qualitätsstandards fest und trifft mit dem Schulträger bei wesentlichen Mängeln die notwendigen Massnahmen. ³ Es unterbreitet dem Regierungsrat periodisch einen Gesamtbericht über die Qualität der Volksschulen.	
Art. 53 Schulversuche und Projektbeiträge ¹ Das Departement Bildung und Kultur kann Schulversuche für bestimmte Schulen oder Schulbereiche bewilligen und die Kosten ganz oder teilweise übernehmen. Die Schulversuche werden befristet und ausgewertet. ² Im Rahmen der Schulversuche kann von gesetzlichen Vorgaben und Lehrplan abgewichen werden, sofern die Erreichung der Bildungs- und Lernziele gewährleistet bleibt. ³ Der Kanton kann Projekte der Schulentwicklung mit Beiträgen unterstützen.	
II. Privatschulen und Privatunterricht (4.2.)	
Art. 54 Bewilligungspflicht ¹ Einer Bewilligung des Departementes Bildung und Kultur bedürfen: a) das Führen einer Privatschule, in der die Schulpflicht erfüllt werden kann; b) die Erfüllung der Schulpflicht durch Privatunterricht.	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Gemeinderat Schönengrund - Stellungnahme / Fragen
<p>² Die Bewilligung ist zu befristen. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.</p>	
<p>Art. 55 Privatschulen</p> <p>¹ Das Führen einer Privatschule wird bewilligt, wenn:</p> <p>a) die schulpflichtigen Kinder eine der öffentlichen Volksschule gleichwertige Bildung und Erziehung erhalten und ihnen die Kompetenzen gemäss Lehrplan vermittelt werden;</p> <p>b) die schulpflichtigen Kinder keinen pädagogischen oder weltanschaulichen Einflüssen ausgesetzt sind, die den Bildungs- und Erziehungszielen der Volksschule zuwiderlaufen;</p> <p>c) in ausreichender Zahl qualifizierte Lehrpersonen zur Verfügung stehen, deren Unterrichtsberechtigung dem lehrplanmässigen Zyklus entspricht;</p> <p>d) die Privatschule in organisatorischer und finanzieller Hinsicht gesichert ist und über eine geeignete Infrastruktur verfügt.</p>	
<p>Art. 56 Privatunterricht</p> <p>¹ Als Privatunterricht gelten der Einzelunterricht und der Unterricht in einer Gruppe von maximal fünf Schülerinnen und Schülern.</p> <p>² Die Erfüllung der Schulpflicht durch Privatunterricht wird bewilligt, wenn:</p> <p>a) die Voraussetzungen nach Art. 55 lit. a und b erfüllt sind;</p> <p>b) die unterrichtenden Lehrpersonen über eine Unterrichtsberechtigung verfügen;</p> <p>c) die soziale Integration der unterrichteten Schülerinnen und Schüler gewährleistet ist.</p>	<p>Wie und wie regelmässig wird die soziale Integration geprüft respektive überwacht?</p>

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Gemeinderat Schönengrund - Stellungnahme / Fragen
<p>Art. 57 Meldepflicht</p> <p>¹ Die Erziehungsberechtigten sind gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde meldepflichtig, wenn ihr Kind die Schulpflicht in einer Privatschule oder durch Privatunterricht erfüllt.</p> <p>² Die zuständige Gemeindebehörde kann entsprechende Nachweise verlangen.</p>	
<p>Art. 58 Aufsicht</p> <p>¹ Das Departement Bildung und Kultur prüft regelmässig, ob die gesetzlichen Vorgaben für Privatschulen und Privatunterricht eingehalten werden. Es trifft nötigenfalls geeignete Massnahmen.</p> <p>² Es kann im Rahmen seiner Aufsichtspflicht insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">a) unangekündigte Besuche vor Ort durchführen;b) Einsicht in Akten nehmen betreffend Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler, Schule und Schulbetrieb;c) Berichterstattungen und Meldepflichten festlegen;d) die Unterrichtsberechtigung von Lehrpersonen entziehen;e) eine Bewilligung ganz oder teilweise entziehen.	<p>Einsicht in Akten nehmen betreffend Schülerinnen und Schülerⁿ, ... (unseres Erachtens ein Grammatik-Fehler)</p>
<p>Art. 59 Kantonale Schulkostenbeiträge</p> <p>¹ Der Kanton kann Schulkostenbeiträge nach Art. 7 an Privatschulen ausrichten, wenn diese dem öffentlichen Interesse entsprechen und dem Gemeinwesen erhebliche Schullasten abnehmen.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Gemeinderat Schönengrund - Stellungnahme / Fragen
III. Sonderschulen (4.3.)	
<p>Art. 60 Bewilligungspflicht</p> <p>¹ Auf Sonderpädagogik spezialisierte öffentliche oder private Institutionen für Kinder und Jugendliche (Sonderschulen) bedürfen einer Bewilligung des Departementes Bildung und Kultur.</p> <p>² Der Betrieb wird bewilligt, wenn die Institution:</p> <ul style="list-style-type: none">a) über ein geeignetes sonderpädagogisches Schulkonzept verfügt;b) über eine ausgebildete Leitung und qualifiziertes Personal in ausreichender Zahl verfügt;c) über geeignete Räumlichkeiten und die erforderliche Ausrüstung verfügt;d) zweckmässig organisiert und geführt wird;e) eine gesicherte Finanzierung belegen kann. <p>³ Die Bewilligung ist zu befristen. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.</p>	
<p>Art. 61 Aufsicht</p> <p>¹ Sonderschulen unterstehen der Aufsicht des Departementes Bildung und Kultur. Art. 58 ist sinngemäss anwendbar.</p> <p>² Vorbehalten bleiben besondere Zuständigkeiten im interkantonalen Verhältnis.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Gemeinderat Schönengrund - Stellungnahme / Fragen
5. Abschnitt: Ergänzende Bildungs- und Erziehungsangebote (5.)	
Art. 62 Frühe Bildung ¹ Kanton und Gemeinden können Angebote führen und Projekte unterstützen, die Kinder bereits vor dem Schuleintritt fördern.	
Art. 63 Heilpädagogische Früherziehung ¹ Kinder mit Wohnsitz im Kanton, deren Entwicklung eingeschränkt oder gefährdet ist oder die voraussichtlich dem Unterricht in der Regelschule ohne spezifische Unterstützung nicht werden folgen können, haben Anspruch auf heilpädagogische Früherziehung. ² Der Kanton trägt die Kosten bis zur Einschulung.	
Art. 64 Tagesstrukturen und Tagesschulen ¹ Die Gemeinden stellen bedarfsgerechte, auf die üblichen Arbeitszeiten ausgerichtete Tagesstrukturen zur Verfügung, in denen Schülerinnen und Schüler über die Unterrichtszeit hinaus betreut werden. ² Sie können Tagesschulen führen, in denen Unterricht und Betreuung durch pädagogische, organisatorische, personelle und räumliche Massnahmen verbunden sind. ³ Der Kanton kann sich an den Kosten von Tagesstrukturen und Tagesschulen beteiligen oder solche Angebote selber führen.	Eine sehr vage Formulierung. Betreffend Kostenbeteiligung müsste Rechtssicherheit erstellt werden. Die Gemeinde Schönengrund wünscht sich eine muss-Regelung betreffend Kostenbeteiligung.

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Gemeinderat Schönengrund - Stellungnahme / Fragen
<p>Art. 65 Integrationsmassnahmen</p> <p>¹ Die Gemeinden bieten Schülerinnen und Schülern, die dem Unterricht in der Volksschule aufgrund ihrer Sprachkenntnisse und Herkunft nicht oder nur ungenügend folgen können, Massnahmen für die sprachliche und kulturelle Integration an. Die Massnahmen dauern so lange wie notwendig, in der Regel jedoch nicht länger als ein Jahr.</p> <p>² Der Kanton kann eigene Angebote führen.</p>	<p>Wir schliessen uns der Meinung des Schulrats Schönengrund an, was die Streichung des Begriffs «Herkunft» anbelangt.</p>
<p>Art. 66 Spitalschulen</p> <p>¹ Besuchen Schülerinnen und Schüler der öffentlichen Volksschule während eines Klinikaufenthalts eine Spitalschule, übernehmen Kanton und Schulträger je die Hälfte der Unterrichtskosten.</p> <p>² Für den Besuch der Spitalschule ist vorgängig eine Kostengutsprache des Departementes Bildung und Kultur einzuholen. Andernfalls können finanzielle Beiträge gekürzt oder verweigert werden.</p>	
<p>Art. 67 Musikschulen</p> <p>¹ Die Gemeinden können Musikschulen führen.</p> <p>² Der Kanton leistet auf der Grundlage von Leistungsvereinbarungen jährliche Pauschalbeiträge an Musikschulen.</p> <p>³ Die Höhe des Pauschalbeitrags bemisst sich nach der Anzahl Schülerinnen und Schüler. Er beträgt maximal 10 Prozent der Betriebskosten.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Gemeinderat Schönengrund - Stellungnahme / Fragen
6. Abschnitt: Schluss- und Übergangsbestimmungen (6.)	
<p>Art. 68 Vollzug</p> <p>¹ Der Regierungsrat beaufsichtigt den Vollzug dieses Gesetzes. Er erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.</p> <p>² Das Departement Bildung und Kultur sorgt für den Vollzug dieses Gesetzes, soweit keine andere Zuständigkeit vorliegt.</p> <p>³ Das Departement Bildung und Kultur kann Leistungsvereinbarungen abschliessen, die im Anwendungsbereich dieses Gesetzes den Zugang zu inner- und ausserkantonalen Bildungs- und Erziehungsangeboten ermöglichen.</p>	
<p>Art. 69 Datenschutz</p> <p>¹ Die Schulorgane sorgen für die Einhaltung der Datenschutzvorschriften¹⁾. Das Departement Bildung und Kultur kann unter Konsultation des Datenschutz-Kontrollorgans schulspezifische Empfehlungen erlassen.</p> <p>² Schulorgane, Lehr- und Fachpersonen sowie kantonale Vollzugsstellen sind berechtigt, besonders schützenswerte Personendaten zu bearbeiten, soweit dies für eine zweckmässige Schulung und Betreuung der Schülerinnen und Schüler notwendig ist. Dazu gehören namentlich Daten über die Gesundheit und über Verfahren und Massnahmen im Bereich des Kinderschutzes.</p> <p>³ Die für die Aufnahme und die Beschulung notwendigen Personendaten werden bei einem Schulwechsel an die zuständigen Stellen weitergegeben.</p>	<p>Wird der Datenschutz für Schüler in einer Verordnung noch detaillierter geregelt? Können Eltern Einsicht nehmen in die Daten und können sie bei berechtigtem Interesse das (definitive) Löschen von Einträgen verlangen?</p>
<p>Art. 70 Rechtsweg</p> <p>¹ Gegen Verfügungen der Schulleitung steht der Rekurs an das obere Schulorgan der Gemeinde offen.</p>	

¹⁾ Vgl. Datenschutzgesetz (bGS [146.1](#))

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Gemeinderat Schönengrund - Stellungnahme / Fragen
<p>² Verfügungen und Rekursentscheide der obersten Schulbehörde der Gemeinde können mit Rekurs beim Departement Bildung und Kultur angefochten werden.</p> <p>³ Im Übrigen richten sich Rechtsweg und Verfahren nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege¹⁾.</p>	
<p>Art. 71 Übergangsbestimmung</p> <p>¹ Altrechtliche Bewilligungen zum Führen einer Privatschule verlieren vier Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre Gültigkeit.</p>	
<p>II.</p>	
<p>1. Der Erlass «Personalgesetz (PG; bGS 142.21) vom 24. Oktober 2005 (Stand 1. Juni 2019)» wird wie folgt geändert:</p>	
<p>Art. 60 Arbeitszeit und Arbeitszeitmodelle</p> <p>¹ Die Arbeitszeit beträgt bei vollem Pensum:</p> <p>b) für Lehrpersonen an kantonalen Schulen 1'940 Stunden (Netto-Gesamtarbeitszeit) pro Schuljahr, wobei der gleiche Anspruch auf Altersentlastung besteht wie für Lehrpersonen an der Volksschule²⁾</p>	

¹⁾ VRPG (bGS [143.1](#))

²⁾ Vgl. Art. 46 Volksschulgesetz

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Gemeinderat Schönengrund - Stellungnahme / Fragen
<p>2. Der Erlass «Gesetz über die Mittel- und Hochschulen (MHG; bGS 413.1) vom 24. März 2014 (Stand 1. Januar 2015)» wird wie folgt geändert:</p>	
<p>Art. 4 Bildungsgänge</p> <p>¹ Die gymnasialen Bildungsgänge beginnen in der Regel nach dem vollendeten 10. Schuljahr, dauern vier Jahre, schliessen mit der gymnasialen Maturität ab und bereiten insbesondere auf ein Studium an einer universitären Hochschule vor.</p> <p>² Fachmittelschulbildungsgänge beginnen in der Regel nach dem vollendeten 11. Schuljahr, dauern drei Jahre, schliessen mit dem Fachmittelschulabschluss ab und bereiten auf Ausbildungen an Fachhochschulen und höheren Fachschulen vor. Anschliessend kann in einem vierten Ausbildungsjahr fakultativ die Fachmaturität erworben werden.</p> <p>³ Werden an der kantonalen Mittelschule Brückenangebote oder Ausbildungen der beruflichen Grundbildung geführt, so beginnen diese in der Regel nach dem vollendeten 11. Schuljahr.</p>	
<p>3. Der Erlass «Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (EG zum BBG; bGS 414.11) vom 24. September 2007 (Stand 1. Januar 2016)» wird wie folgt geändert:</p>	
<p>Art. 7 Aufgehoben.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Gemeinderat Schönengrund - Stellungnahme / Fragen
III.	
1. Der Erlass «Gesetz über Schule und Bildung (Schulgesetz; bGS 411.0) vom 24. September 2000 (Stand 1. Januar 2016)» wird aufgehoben.	
2. Der Erlass «Verordnung zum Gesetz über Schule und Bildung (Schulverordnung; bGS 411.1) vom 26. März 2001 (Stand 30. September 2016)» wird aufgehoben.	
IV. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.	



Gemeinderat, 9103 Schwellbrunn

per e-Mail
Departement Bildung und Kultur
Regierungsgebäude
9102 Herisau
bildung.kultur@ar.ch

Schwellbrunn, 7. Mai 2021

Vernehmlassung: Totalrevision Volksschulgesetz, Stellungnahme des Gemeinderates

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. Februar 2021 lädt das Departement Bildung und Kultur den Gemeinderat Schwellbrunn ein, zur Totalrevision Gesetz über die Volksschule (Volksschulgesetz) bis am 30. April 2021 Stellung zu nehmen.

Der Gemeinderat Schwellbrunn nimmt wie folgt Stellung:

Vorbemerkungen:

Der Gemeinderat begrüsst die Vernehmlassung zum totalrevidierten Gesetz über die Volksschule (Volksschulgesetz). Es wird im Grundsatz als positiv beurteilt, auch wenn es kein visionäres Gesetz ist. Mit der Einführung des Lehrplans 21 ist bereits eine grosse Änderung erfolgt. Dass die Vernehmlassungen zum Kinderbetreuungsgesetz (KibeG) und die Besoldungsverordnung nicht gleichzeitig mit der Vernehmlassung zum Volksschulgesetz durchgeführt wurden, wird bedauert, da die beiden Vernehmlassungen Bezug zum Volksschulgesetz haben.

Im neuen Volksschulgesetz werden Anpassungen vorgenommen, die bereits heute im Schulwesen umgesetzt sind und auch gelebt werden.

Art. 2 Bildungs- und Erziehungsziele

Es sollen die individuellen Fähigkeiten und Begabungen der Schülerinnen und Schüler nicht nur beachtet, sondern **berücksichtigt** werden.

Art. 3 Recht auf Schulbesuch

Die schulpflichtigen Kinder müssen nicht den gewöhnlichen Aufenthalt im Kanton haben, sondern den gesetzlichen Aufenthalt. Deshalb sollte der Wortlaut geändert werden.

Art. 4 Schulpflicht

Wo wird die Ausnahme gemacht? Ausnahmen müssen zum Wohl des Kindes wie auch des Schulträgers möglich sein. Auch sollte bei der Einschulung auf geburtenstarke Jahrgänge geachtet werden stehen.

Art. 5 Schulträger

Abs. 2: Die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden funktioniert bereits heute gut und wird dementsprechend gelebt.

Abs. 3: Mit dieser Regelung wird es dem Regierungsrat ermöglicht Gemeinden zu "zwingen", dass Oberstufen von verschiedenen Gemeinden zusammenschliessen müssen. Es ist unklar, was dieser Absatz für betroffene Gemeinden für Konsequenzen haben wird. Wenn sich die Aussage nur auf dieses Gesetz bezieht, macht die Aussage Sinn. Leider ist die Verordnung nicht bekannt, die ebenfalls Einfluss auf diesen Absatz haben kann

Art. 6 Schulort

Abs. 1: Gewöhnlicher Aufenthalt sollte mit dem Begriff "gesetzlicher Wohnsitz" geändert werden. Anpassung an die heutigen Lebens- und Familienverhältnisse und Familienformen.

Abs. 3: Es besteht die Befürchtung, dass Eltern ihre Kinder in eine auswärtige Schule schicken, wenn sie es sich finanziell leisten können.

Bei einem auswärtigen Schulbesuch ist auch das Einverständnis des bisherigen Schulträgers notwendig. Ansonsten eröffnet dies Eltern die Möglichkeit, wenn sie mit einzelnen Behördenmitgliedern / Schulbehörden nicht einverstanden sind, ihr Kind bei einem auswärtigen Schulträger in die Schule zu schicken. Es muss zwingend die Zustimmung der Schulbehörde am Wohnsitz eingeholt werden.

Art. 7 Kantonaler Schulkostenbeitrag

In einem Gesetz soll die Höhe des Betrages nicht genannt werden, da dieser sich jährlich oder periodisch verändern kann. Der Betrag wird vom Kantonsrat jährlich mit einem Beschluss festgelegt.

Art. 10 Schulkommission

Abs. 2: Diesem Absatz wird zugestimmt, da bereits heute dies in den Gemeinden praktiziert wird.

Art. 11 Schulleitung

Abs. 3: Diese Anordnung ist sinnvoll.

Art. 12 Grundsatz

Abs. 2: Der Absatz wird als überflüssig angesehen, da er im praktischen Alltag keinen Nutzen bringt.

Art. 14 Gliederung und Dauer der Schulzeit

Abs. 3: Auch in Appenzell Ausserrhoden sollten die Schülerinnen und Schüler erst nach dem 11. Schuljahr aus der Schule austreten können. Die Absolvierung der gesamten 11 Schuljahre ist die Basis für den späteren beruflichen Lebensweg und wichtig für die Entwicklung der jungen Menschen. Ein vorzeitiger Schulaus-

tritt ist nur mit Zustimmung der Schulbehörde möglich. Nach unserer Ansicht macht diese Regelung in der heutigen Zeit keinen Sinn mehr.

Art. 15 Lehrplan

Abs. 3: Der fakultative Unterricht ist für die Gemeinden finanziell teuer. Es sollte hier die Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden möglich sein.

Art. 18 Schuljahr und Schulferien

Abs. 1: Es ist keine neue Anordnung, da bereits heute das Schuljahr mit den Schulferien auf dies Weise umgesetzt wird.

Art. 19 Unterrichtsfreie Halbtage

Art. 1: In Schwellbrunn sind folgende Anlässe von grosser Bedeutung und sind ganztägig:

- Viehschau
- Bloch
- Alter Silvester

Diese drei Tage ergeben sechs halbe Tage. Für Schwellbrunn sind fünf unterrichtsfreien Halbtage zu wenig.

Art. 21 Schulhaus und Schulweg

Art. 2: Die Aussage in Absatz zwei, dass der Gemeinderat geeignete bauliche Massnahmen treffen, ist nicht korrekt. Bei Anfragen für bauliche Veränderungen bei Kantonsstrassen gibt der Kanton vielfach seine Zustimmung nicht. Auch sind ohne die Zustimmung bei Privatstrassen keine baulichen Veränderungen möglich. Dies wäre ein Eingriff ins Privateigentum.

Art. 22 Fördermassnahmen der Schulträger

Abs. 2: Die Gemeinde Schwellbrunn ist gegen die Pflicht im Gesetz.

Art. 24 Kosten

Abs. 1: Es wird im Gesetz nicht genannt, welche Berechnungsgrundlage für die Kosten genommen wird. Es sollte das Schuljahr als Berechnungsgrundlage dienen, 1. August bis 31. Juli.

Abs. 3: Die Formulierung dieses Absatzes ist nicht optimal. Nicht die Schülerinnen und Schüler sollten genannt werden, sondern die Erziehungsberechtig.

Art. 26 Unterstützende Dienst

Abs. 2: Der erste Satz dieses Absatzes wird als zweckmässig und positiv beurteilt. Die Unterstützung und Beratung wird vom Schulträger gewünscht.

Jedoch ist der zweite Satz nicht notwendig und kann gestrichen werden

Art. 29 Pflichten, Schulbesuch und Absenzen

Art. 3: Die Regelung ist zu begrüssen. Jedoch sollte eine Einheitlichkeit im Kanton erreicht werden.

Art. 32 Begleitende Massnahmen

Abs. 1: Anstelle von "ordnet" das Wort **kann** benutzen.

Art. 41 Anstellungsbehörde

Abs. 3: Dass diese Forderung ins Gesetz aufgenommen wird, wird vom Gemeinderat positiv beurteilt.

Art. 46 Altersentlastung

Abs. 1 Der Gemeinderat lehnt den vorliegenden Vorschlag der Altersentlastung ab.

Art. 47 Variabler Beschäftigungsgrad

Abs. 1: Die Schule Schwellbrunn hat nur variable Verträge mit den Lehrpersonen und möchte keine Änderung diesbezüglich.

Art. 49 Kündigung

Abs. 1: Eine Erhöhung der Kündigungsfrist auf vier Monate ist nach unserer Ansicht nicht notwendig, sondern sie kann bei drei Monaten belassen werden. Sind der Schulleitung / Schulkommission bevorstehende Kündigungen bekannt, kann im Gespräch mit der Lehrperson eine für alle Parteien befriedigende Lösung gefunden werden. Die Kündigungsfrist sollte analog der umliegenden Kantone sein.

Art. 51 Intensivweiterbildung

Abs. 2: Die Festlegung des Höchstalters soll an die Altersentlastung gemäss Art. 46 angebunden werden.

Art. 64 Tagesstrukturen und Tagesschulen

Abs. 1: Gestützt auf die Vernehmlassung des Kinderbetreuungsgesetzes macht der Gemeinderat den Vorschlag, dass der Kanton mit den Bundessubventionen eine Anschubfinanzierung vornimmt, damit die Infrastruktur für die bedarfsgerechten Tagesstrukturen realisiert werden können. Anschliessend obliegt der Betrieb und die Finanzierung der Tagesstrukturen in der Verantwortung der jeweiligen Schulträger.

Art. 67 Musikschulen

Abs. 3: Das Wort maximal aus dem Gesetz löschen. Vorschlag: Er beträgt 10 Prozent der Betriebskosten.

Art. 69 Datenschutz

Abs. 1: Die Details müssen in einer Weisung des Regierungsrates geregelt werden.

Der Gemeinderat dankt Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Gemeinderates Schwellbrunn

Ueli Frischknecht, Gemeindepräsident

Daniela Mohr, Gemeindeschreiberin

Kopie geht an:

- Gemeindepräsident Ueli Frischknecht
- Gemeinderat Reto Roveda
- Kantonsratsmitglieder
- Akten

Gesetz über die Volksschule (Volksschulgesetz; VSG)

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
I.	
1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen ^(1.)	
<p>Art. 1 Zweck</p> <p>¹ Dieses Gesetz dient der Regelung von Bildung und Erziehung in der Volksschule.</p> <p>² Es bildet die Grundlage für weitere Bildungs- und Erziehungsangebote, welche die Angebote der Volksschule ergänzen.</p>	
<p>Art. 2 Bildungs- und Erziehungsziele</p> <p>¹ Die Volksschule orientiert sich an humanistischen und demokratischen Wertvorstellungen. Sie lässt die Schülerinnen und Schüler zu lebensbejahenden, verantwortungsbewussten, eigenständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten heranwachsen.</p> <p>² Die Volksschule vermittelt grundlegende Kenntnisse und Kompetenzen. Sie weckt und fördert die Freude am Lernen und die schöpferischen Kräfte als Grundlage zu lebenslangem Lernen. Die Schülerinnen und Schüler sollen befähigt werden, auf ihrem Lebensweg kulturelle, soziale und wirtschaftliche Leistungen zu erbringen.</p> <p>³ Die Volksschule setzt sich für Chancengerechtigkeit ein. Die individuellen Fähigkeiten und Begabungen der Schülerinnen und Schüler werden beachtet.</p>	<p>Es dürfen nicht nur auch die individuellen Fähigkeiten und Begabungen beachtet werden, sondern diese müssen berücksichtigt werden.</p>
<p>Art. 3 Recht auf Schulbesuch</p> <p>¹ Alle schulpflichtigen Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt im Kanton haben das Recht, die öffentliche Volksschule unentgeltlich zu besuchen.</p> <p>² Sie haben das Recht, auf eigene Kosten eine Privatschule zu besuchen, in der die Schulpflicht erfüllt werden kann. Die Schulpflicht kann unter Wahrung der gesetzlichen Voraussetzungen auch durch Privatunterricht erfüllt werden.</p>	<p>Den gewöhnlichen Aufenthalt ändern in gesetzlichen Aufenthalt im Kanton.</p>

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>Art. 4 Schulpflicht</p> <p>¹ Kinder, die bis zum 30. April eines Jahres das vierte Altersjahr vollenden, werden auf Beginn des nächsten Schuljahres schulpflichtig.</p>	<p>Wo wird die Ausnahme gemacht? Ausnahmen müssen zum Wohl des Kindes wie auch des Schulträgers möglich sein. Auch sollte bei der Einschulung auf geburtenstarke Jahrgänge geachtet werden.</p>
2. Abschnitt: Öffentliche Volksschule (2.)	
I. Grundsätzliches (2.1.)	
<p>Art. 5 Schulträger</p> <p>¹ Die Gemeinden sind Träger der Volksschule. Sie sorgen für die Bereitstellung der notwendigen Infrastruktur und den Betrieb der Schule.</p> <p>² Sie können zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben mit anderen Gemeinden oder mit privaten Organisationen zusammenarbeiten.</p> <p>³ Der Regierungsrat kann die Gemeinden zur Zusammenarbeit verpflichten, wenn dies zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben erforderlich ist.</p>	<p>Dies wird heute bereits gelebt. Die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden funktioniert gut.</p> <p>Mit dieser Regelung wird es dem Regierungsrat ermöglicht Gemeinden zu "zwingen", dass Oberstufen von verschiedenen Gemeinden zusammenschliessen müssen. Es ist unklar, was dieser Absatz für betroffene Gemeinden für Konsequenzen haben wird. Wenn sich die Aussage nur auf dieses Gesetz bezieht, macht die Aussage Sinn. Leider ist die Verordnung nicht bekannt, die ebenfalls Einfluss auf diesen Absatz haben kann.</p>
<p>Art. 6 Schulort</p> <p>¹ Die Schülerinnen und Schüler besuchen die Volksschule in der Gemeinde, in der sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.</p>	<p>Gewöhnlicher Aufenthalt sollte mit dem Begriff "gesetzlicher Wohnsitz" geändert werden. Anpassung an die heutigen Lebens- und Familienverhältnisse und Familienformen.</p>

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>² Der Gemeinderat kann im Einverständnis mit dem aufnehmenden Schulträger für bestimmte Schülerinnen und Schülern den auswärtigen Schulbesuch anordnen, insbesondere bei unzumutbaren Schulwegen, aus pädagogischen Gründen oder um vorgegebene Richtgrössen zu erreichen. Die beteiligten Gemeinden regeln die Kostenabgeltung.</p> <p>³ Die Erziehungsberechtigten können auf eigene Kosten mit dem aufnehmenden Schulträger einen auswärtigen Schulbesuch vereinbaren.</p> <p>⁴ Bei Unterbringung in einem Kinder- oder Jugendheim oder in einer Pflegefamilie übernimmt im innerkantonalen Verhältnis die Gemeinde am bisherigen Schulort die Schulkosten. Die beteiligten Gemeinden können eine abweichende Regelung treffen.</p>	<p>Es besteht die Befürchtung, dass Eltern ihre Kinder in eine auswärtige Schule schicken, wenn sie es sich finanziell leisten können. Bei einem auswärtigen Schulbesuch ist auch das Einverständnis des bisherigen Schulträgers notwendig. Ansonsten eröffnet dies Eltern die Möglichkeit, wenn sie mit einzelnen Behördenmitgliedern / Schulbehörden nicht einverstanden sind, ihr Kind bei einem auswärtigen Schulträger in die Schule zu schicken. Es muss zwingend die Zustimmung der Schulbehörde am Wohnsitz eingeholt werden.</p>
<p>Art. 7 Kantonaler Schulkostenbeitrag</p> <p>¹ Der Kanton leistet jedem Schulträger jährlich einen pauschalen Schulkostenbeitrag von 2'125.30 Franken pro Schülerin und Schüler.</p> <p>² Der Beitrag wird mit dem kantonalen Voranschlag der Besoldungsentwicklung der Lehrpersonen angepasst.</p>	<p>In einem Gesetz sollten keine Beträge genannt werden. Der Betrag wird vom Kantonsrat jährlich mit einem Beschluss festgelegt.</p>
<p>Art. 8 Kantonale Schulen</p> <p>¹ Der Kanton kann Angebote der Volksschule an kantonalen Schulen führen.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt die Kostenabgeltung mit den entlasteten Schulträgern.</p>	
<p>II. Schulorgane (2.2.)</p>	
<p>Art. 9 Gemeinderat</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>¹ Der Gemeinderat nimmt als oberste Schulbehörde die strategische Führung und die Aufsicht über die Volksschule in der Gemeinde wahr.</p> <p>² Er führt die Schule nach den Grundsätzen der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit und legt im Rahmen der kantonalen Vorgaben ihre Organisation fest.</p>	
<p>Art. 10 Schulkommission</p> <p>¹ Der Gemeinderat kann seine Aufgaben nach diesem Gesetz an eine Schulkommission delegieren.</p> <p>² Führen zwei oder mehrere Gemeinden gemeinsam eine Schule, können sie eine gemeinsame Schulkommission einsetzen.</p>	<p>Zustimmung, dies wird bereits heute so in den Gemeinden praktiziert.</p>
<p>Art. 11 Schulleitung</p> <p>¹ Der Gemeinderat setzt Schulleitungen ein, die für die organisatorische, pädagogische, personelle und finanzielle Führung der Schule verantwortlich sind.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt die fachlichen Anforderungen und die Aufgaben der Schulleitung. Er definiert die erforderlichen Stellenprozente und bestimmt die Bandbreite der Besoldung.</p> <p>³ Im Übrigen unterstehen die Schulleitungen dem Personalrecht der Gemeinden.</p>	<p>Diese Anordnung ist sinnvoll.</p>
<p>III. Schulbetrieb (2.3.)</p>	
<p>Art. 12 Grundsatz</p> <p>¹ Der Schulbetrieb orientiert sich am Wohl der Schülerinnen und Schüler.</p> <p>² Lehr- und Fachpersonen sowie Erziehungsberechtigte arbeiten im Rahmen ihrer Verantwortlichkeiten zusammen.</p>	<p>Dieser Absatz wird als überflüssig angesehen, da er im praktischen Alltag keinen Nutzen bringt.</p>

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>Art. 13 Schuleintritt</p> <p>¹ Die Schulleitung kann den Aufschub oder die Vorverlegung des Schuleintritts bewilligen, wenn es dem Kindeswohl dient.</p>	
<p>Art. 14 Gliederung und Dauer der Schulzeit</p> <p>¹ Die Schulzeit gliedert sich in drei lehrplanmässige Zyklen:</p> <p>a) der erste Zyklus umfasst zwei Jahre Kindergarten und zwei Jahre Primarstufe (1. bis 4. Schuljahr);</p> <p>b) der zweite Zyklus umfasst vier Jahre Primarstufe (5. bis 8. Schuljahr);</p> <p>c) der dritte Zyklus umfasst drei Jahre Sekundarstufe I (9. bis 11. Schuljahr).</p> <p>² Schülerinnen und Schüler können die lehrplanmässigen Zyklen schneller oder langsamer durchlaufen.</p> <p>³ Ein freiwilliger Schulaustritt ist nach dem 10. Schuljahr möglich.</p>	<p>Auch in Appenzell Ausserrhoden sollten die Schülerinnen und Schüler erst nach dem 11. Schuljahr aus der Schule austreten können. Die Absolvierung der gesamten 11 Schuljahre ist die Basis für den späteren beruflichen Lebensweg und wichtig für die Entwicklung der jungen Menschen. Ein vorzeitiger Schulaustritt ist nur mit Zustimmung der Schulbehörde möglich. Nach unserer Ansicht macht diese Regelung in der heutigen Zeit keinen Sinn mehr</p>
<p>Art. 15 Lehrplan</p> <p>¹ Der Regierungsrat erlässt den Lehrplan mit den Stundentafeln.</p> <p>² Der Lehrplan regelt verbindlich die zu erreichenden Lernziele und Kompetenzen sowie die grundlegenden Inhalte des Unterrichts.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>³ Die Stundentafeln bezeichnen die obligatorischen Fächer und den fakultativen Unterricht. Der Regierungsrat kann für den fakultativen Unterricht eine Angebotspflicht festlegen.</p>	<p>Der fakultative Unterricht ist für die Gemeinden finanziell teuer. Es sollte hier die Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden möglich sein.</p>
<p>Art. 16 Lernmedien und Schulmaterial</p> <p>¹ Lernmedien und Schulmaterial werden den Schülerinnen und Schülern unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Für ausserordentliche Materialkosten kann ein angemessener Beitrag erhoben werden.</p> <p>² Das Departement Bildung und Kultur kann die Verwendung bestimmter Lernmedien für verbindlich erklären.</p> <p>³ Der Kanton kann die Schulträger mit Lernmedien versorgen oder Beiträge an deren Beschaffung leisten. Er kann eigene Lernmedien herausgeben.</p>	
<p>Art. 17 Unterrichtsorganisation</p> <p>¹ Der Unterricht findet in der Regel in Klassen, Lerngruppen oder Lerngemeinschaften statt. Andere Formen der Unterrichtsorganisation sind möglich.</p> <p>² Der Regierungsrat legt Richtgrössen für die Unterrichtsorganisation fest.</p>	
<p>Art. 18 Schuljahr und Schulferien</p> <p>¹ Das Schuljahr ist in zwei Semester unterteilt und umfasst dreizehn Wochen Schulferien. Es beginnt nach den Sommerferien.</p> <p>² Das Departement Bildung und Kultur legt die jährliche Ferienregelung fest. Es kann die Schulträger ermächtigen, zwei Ferienwochen selbständig zu bestimmen.</p>	<p>Es ist keine neue Anordnung, da bereits heute das Schuljahr mit den Schulferien auf dies Weise umgesetzt wird.</p>
<p>Art. 19 Unterrichtsfreie Halbtage</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>¹ Die Schulträger können pro Schuljahr maximal fünf unterrichtsfreie Halbtage bestimmen, insbesondere für Anlässe von lokaler Bedeutung.</p>	<p>In Schwellbrunn sind folgende Anlässe von grosser Bedeutung und sind ganztägig:</p> <ul style="list-style-type: none">- Viehschau- Bloch- Alter Silvester <p>Diese drei Tage ergeben sechs halbe Tage. Für Schwellbrunn sind fünf unterrichtsfreien Halbtage zu wenig.</p>
<p>Art. 20 Unterrichtszeiten und Schulanlässe</p> <p>¹ Der Unterricht findet von Montag bis Freitag statt. Er wird auf pädagogisch, didaktisch und organisatorisch sinnvolle Einheiten verteilt.</p> <p>² Die Schulleitungen können Schulanlässe ausserhalb der regulären Unterrichtszeiten vorsehen.</p> <p>³ Für obligatorische Schulanlässe wie Klassenverlegungen, Exkursionen und Lager können Unkostenbeiträge im Umfang durchschnittlicher Lebenshaltungskosten erhoben werden.</p>	
<p>Art. 21 Schulhaus und Schulweg</p> <p>¹ Über die Zuteilung zu einem bestimmten Schulhaus entscheidet der Gemeinderat.</p> <p>² Ist der Schulweg wegen seiner Länge, Gefährlichkeit oder aus anderen Gründen für bestimmte Schülerinnen und Schüler unzumutbar, trifft der Gemeinderat geeignete Massnahmen zur Abhilfe.</p>	<p>Die Aussage in Absatz zwei, dass der Gemeinderat geeignete bauliche Massnahmen treffen, ist nicht korrekt. Bei Anfragen für bauliche Veränderungen bei Kantonsstrassen gibt der Kanton vielfach seine Zustimmung nicht. Auch sind ohne die Zustimmung bei Privatstrassen keine baulichen Veränderungen möglich. Dies wäre ein Eingriff ins Privateigentum.</p>
<p>IV. Fördermassnahmen (2.4.)</p>	
<p>Art. 22 Fördermassnahmen der Schulträger</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>¹ Die Schulträger bieten im Rahmen der ordentlichen Unterrichtsorganisation reguläre Förderangebote an, deren Besuch allen Schülerinnen und Schülern offensteht.</p> <p>² Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf haben Anspruch auf zusätzliche Förderung. Sie wird als niederschwellige Massnahme im Rahmen des Regelunterrichts oder zusätzlich als heilpädagogische oder sozialpädagogische Unterstützung durchgeführt.</p> <p>³ Über die zusätzliche Förderung entscheidet die Schulleitung. Sie kann Schülerinnen und Schülern eine Lernzielanpassung bewilligen.</p>	<p>Die Gemeinde Schwellbrunn ist gegen die Pflicht im Gesetz.</p>
<p>Art. 23 Verstärkte Massnahmen a) Anordnung</p> <p>¹ Reichen die Fördermassnahmen des Schulträgers nicht aus, um dem besonderen Bildungsbedarf einer Schülerin oder eines Schülers Rechnung zu tragen, sind verstärkte Massnahmen zu prüfen.</p> <p>² Die Massnahmen orientieren sich am Wohl und den Entwicklungsmöglichkeiten der Schülerin oder des Schülers und berücksichtigen das schulische Umfeld. Integrative Lösungen in der Regelschule sind separativen Massnahmen vorzuziehen.</p> <p>³ Über die erforderlichen Massnahmen entscheidet die zuständige kantonale Stelle auf der Grundlage eines standardisierten Abklärungsverfahrens. Sie erteilt die Kostengutsprache.</p> <p>⁴ Separative Massnahmen werden längstens bis zum Ende des Schuljahres gewährt, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird.</p>	
<p>Art. 24 b) Kosten</p> <p>¹ Kanton und Schulträger tragen je zur Hälfte die Kosten der verstärkten Massnahmen.</p>	<p>Es wird im Gesetz nicht genannt, welche Berechnungsgrundlage für die Kosten genommen wird. Es sollte das Schuljahr als Berechnungsgrundlage dienen, 1. August bis 31. Juli.</p>

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>² Der Kostenanteil für separative Massnahmen wird dem Schulträger jährlich mit einer Pauschale in Rechnung gestellt, die auf den durchschnittlichen Kosten pro Schülerin und Schüler im kantonalen Gesamtaufwand beruht.</p> <p>³ Die Schülerinnen und Schüler beteiligen sich angemessen an den Kosten für Verpflegung und Betreuung in Tagesstrukturen und stationären Einrichtungen.</p>	<p>Die Formulierung dieses Absatzes ist nicht optimal. Nicht die Schülerinnen und Schüler sollten genannt werden, sondern die Erziehungsberechtigten</p>
<p>Art. 25 Förderung besonderer Begabungen</p> <p>¹ Schülerinnen und Schüler mit besonderer Begabung werden soweit möglich im Rahmen der ordentlichen Unterrichtsorganisation gefördert.</p> <p>² Die Schulträger können mit Bewilligung des Departementes Bildung und Kultur besondere Talentklassen führen, insbesondere in den Bereichen Sport und Kultur. Der Unterricht kann von den Stundentafeln abweichen, sofern die Erreichung der Bildungs- und Erziehungsziele gewährleistet bleibt.</p> <p>³ Können Schülerinnen und Schüler mit hoher Begabung in der Volksschule nicht oder nicht ausreichend gefördert werden, kann das Departement Bildung und Kultur den Besuch einer Schule für Hochbegabte bewilligen. Der Kanton trägt 75 Prozent, der betroffene Schulträger 25 Prozent des Schulgeldes.</p>	
<p>Art. 26 Unterstützende Dienste</p> <p>¹ Der Kanton führt interdisziplinäre Dienste mit Fachpersonen, insbesondere aus den Bereichen schulische Heilpädagogik, Schulpsychologie, Logopädie, Psychomotorik, Lehrpersonenberatung und Schulsozialarbeit.</p> <p>² Die unterstützenden Dienste beraten und unterstützen Schulträger und Betroffene im Bereich der Fördermassnahmen. Sie klären den Bedarf ab und können selbst integrative Massnahmen durchführen.</p>	<p>Der erste Satz dieses Absatzes wird als zweckmässig und positiv beurteilt. Die Unterstützung und Beratung wird vom Schulträger gewünscht. Jedoch ist der zweite Satz nicht notwendig und kann gestrichen werden</p>
<p>V. Schülerinnen und Schüler (2.5.)</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>Art. 27 Rechte</p> <p>¹ Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht auf Unterricht und Bildung nach dem aktuellen Wissensstand und dem geltenden Lehrplan.</p> <p>² Sie werden in die sie betreffenden Entscheidungsprozesse angemessen einbezogen.</p>	
<p>Art. 28 Beurteilung und Promotion</p> <p>¹ Die fachlichen Kompetenzen, der Stand der Lernentwicklung sowie das Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten der Schülerinnen und Schüler werden regelmässig beurteilt.</p> <p>² Ab dem zweiten lehrplanmässigen Zyklus werden Noten vergeben.</p> <p>³ Die Gesamtbeurteilung einer Schülerin oder eines Schülers bildet die Grundlage für den Entscheid über die Promotion.</p>	
<p>Art. 29 Pflichten, Schulbesuch und Absenzen</p> <p>¹ Die Schülerinnen und Schüler beteiligen sich aktiv am Schulbetrieb. Sie besuchen den Unterricht und die Pflichtveranstaltungen und übernehmen altersgemäss Verantwortung für den eigenen Lernerfolg.</p> <p>² Sie respektieren Mitschülerinnen und Mitschüler, Lehrpersonen sowie weitere in der Schule tätige Personen.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt das Absenzenwesen, den Urlaub und die Dispensationen von einzelnen Fächern und vom Unterricht.</p>	<p>Die Regelung ist zu begrüssen. Jedoch sollte eine Einheitlichkeit im Kanton erreicht werden.</p>

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>Art. 30 Disziplinarwesen a) Grundsatz</p> <p>¹ Disziplinarische Schwierigkeiten werden soweit möglich durch die Lehrperson gelöst.</p> <p>² Ist eine Lösung durch die Lehrperson nicht möglich, können disziplinarische Massnahmen angeordnet werden.</p>	
<p>Art. 31 b) Disziplinarische Massnahmen</p> <p>¹ Die Schulleitung kann folgende Massnahmen ergreifen:</p> <p>a) schriftlicher Verweis; b) vorübergehende Wegweisung vom Unterricht für längstens vier Wochen; c) Versetzung in eine andere Klasse, Lerngruppe oder Lerngemeinschaft; d) vorzeitige Entlassung im letzten Schuljahr.</p> <p>² Der Gemeinderat kann folgende Massnahmen ergreifen:</p> <p>a) Versetzung in eine andere Schule; b) teilweiser oder vollständiger Schulausschluss, wenn eine schwerwiegende Belastung des Schulbetriebs nicht anders behoben werden kann.</p> <p>³ Die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten sind vorgängig anzuhören.</p>	
<p>Art. 32 c) Begleitende Massnahmen</p> <p>¹ Bei einer vorübergehenden Wegweisung vom obligatorischen Unterricht sowie bei einem teilweisen oder vollständigen Schulausschluss ordnet der Schulträger die notwendigen Begleitmassnahmen an.</p>	<p>Anstelle von "ordnet" das Wort kann benutzen.</p>

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
VI. Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten (2.6.)	
Art. 33 Erziehungsberechtigte ¹ Erziehungsberechtigte nach diesem Gesetz sind Personen, welche die elterliche Sorge über eine Schülerin oder einen Schüler unmittelbar oder stellvertretend ausüben.	
Art. 34 Mitwirkung im Schulbetrieb ¹ Die Erziehungsberechtigten wirken mit, wenn wichtige Entscheidungen für ihr Kind zu treffen sind. Sie können verpflichtet werden, an schulischen Gesprächen und Anlässen teilzunehmen. ² Sie können nach vorgängiger Absprache mit der Lehrperson den Unterricht besuchen. Der Schulbetrieb darf nicht beeinträchtigt werden.	
Art. 35 Befolgung der Schulpflicht ¹ Die Erziehungsberechtigten sind verantwortlich dafür, dass ihr Kind regelmässig zur Schule geht. ² Sie können ihr Kind an maximal vier Halbtagen pro Schuljahr ohne Begründung vom Unterricht dispensieren lassen.	
Art. 36 Informationsaustausch ¹ Die Erziehungsberechtigten haben Anspruch auf regelmässige Information über das Verhalten und die Leistungen ihres Kindes in der Schule. ² Sie informieren die Lehrpersonen oder die Schulleitung über besondere Ereignisse und das Verhalten ihres Kindes ausserhalb der Schule, soweit es für die Schule und den Schulalltag von Bedeutung ist.	
Art. 37 Sanktionen	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>¹ Erziehungsberechtigte, die ihre Pflichten nach diesem Gesetz verletzen, werden durch die Schulleitung verwarnt.</p> <p>² Bei wiederholter oder schwerwiegender Pflichtverletzung kann der Gemeinderat eine Busse bis zu 2'000 Franken verfügen.</p>	
3. Abschnitt: Lehrpersonen (3.)	
I. Allgemeines (3.1.)	
<p>Art. 38 Unterrichtsberechtigung</p> <p>¹ Lehrpersonen sind zum Unterrichten berechtigt, wenn sie über ein von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) anerkanntes Lehrdiplom¹⁾ verfügen, das dem lehrplanmässigen Zyklus entspricht.</p> <p>² Das Departement Bildung und Kultur kann andere Personen zum Unterrichten berechtigen, wenn sie dafür als ausreichend qualifiziert erscheinen.</p>	
<p>Art. 39 Entzug und Wiedererteilung der Unterrichtsberechtigung</p> <p>¹ Das Departement Bildung und Kultur kann die Unterrichtsberechtigung entziehen, wenn eine Lehrperson ihre Berufspflichten wiederholt oder schwer verletzt hat, die Eignung für die Lehrtätigkeit nicht oder nicht mehr gegeben ist oder ihre Vertrauenswürdigkeit schwer beeinträchtigt erscheint.</p> <p>² Bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse kann die Unterrichtsberechtigung wiedererteilt werden.</p> <p>³ Schulträger, die Kenntnis von einem möglichen Grund für den Entzug der Unterrichtsberechtigung haben, melden dies umgehend dem Departement Bildung und Kultur.</p>	

¹⁾ Vgl. Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen (bGS [411.3](#))

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>⁴ Das Departement Bildung und Kultur teilt den Entzug und die Wiedererteilung der Unterrichtsberechtigung der EDK mit¹⁾.</p>	
II. Lehrpersonen der öffentlichen Volksschule (3.2.)	
<p>Art. 40 Berufsauftrag</p> <p>¹ Die Lehrpersonen sind verpflichtet, die Schülerinnen und Schüler entsprechend den Zielsetzungen und Vorgaben dieses Gesetzes und des Lehrplanes zu unterrichten und zu fördern. Sie haben das Recht, den Unterricht im Rahmen dieser Zielsetzungen und Vorgaben frei zu gestalten.</p> <p>² Der Berufsauftrag umfasst als weitere Hauptaufgaben:</p> <p>a) die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts sowie weitere Arbeiten im Unterrichtsverband;</p> <p>b) die Beteiligung an der Gestaltung, Organisation und Weiterentwicklung der Schule;</p> <p>c) die berufliche Fort- und Weiterbildung.</p>	
<p>Art. 41 Anstellungsbehörde</p> <p>¹ Die Anstellung von Lehrpersonen erfolgt durch den Gemeinderat. Er kann diese Aufgabe ganz oder teilweise an die Schulleitung delegieren.</p> <p>² Die Anstellungsbehörde achtet darauf, dass sie Lehrpersonen anstellt, die dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Volksschule entsprechen.</p> <p>³ Sie verlangt von Bewerberinnen und Bewerbern mindestens einen Sonderprivatauszug aus dem Strafregister²⁾. Sie kann über sie Auskünfte bei der EDK einholen.</p>	<p>Dass diese Forderung ins Gesetz aufgenommen wird, wird vom Gemeinderat positiv beurteilt.</p>

¹⁾ Vgl. Art. 12^{bis} Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen (bGS [411.3](#))

²⁾ Vgl. Art. 25c f. VOSTRA-Verordnung (SR [331](#))

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>Art. 42 Anwendbares Personalrecht</p> <p>¹ Die Arbeitsverhältnisse der Lehrpersonen sind öffentlich-rechtlich.</p> <p>² Soweit dieses Gesetz keine abweichende Regelung enthält, ist das kantonale Personalgesetz¹⁾ sinngemäss anwendbar.</p>	
<p>Art. 43 Probezeit</p> <p>¹ Die Probezeit kann im befristeten und unbefristeten Arbeitsverhältnis vertraglich wegbedungen werden.</p>	
<p>Art. 44 Besoldung</p> <p>¹ Der Kantonsrat regelt die Besoldung der Lehrpersonen.</p>	
<p>Art. 45 Arbeitszeit</p> <p>¹ Die Netto-Gesamtarbeitszeit beträgt im vollen Pensum 1'940 Stunden pro Schuljahr.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt die Verteilung der Arbeitszeit auf die Aufgaben des Berufsauftrags. Er kann nach Kategorien und Funktionen unterschiedliche Verteilungen vorsehen.</p>	
<p>Art. 46 Altersentlastung</p> <p>¹ Nach Vollendung des 57. Altersjahrs haben Lehrpersonen wie folgt Anspruch auf eine Altersentlastung:</p> <p>a) bei einem Pensum von 70 bis 100 Prozent: 130 Stunden pro Schuljahr;</p> <p>b) bei einem Pensum von 40 bis 69 Prozent: 65 Stunden pro Schuljahr.</p>	<p>Der Gemeinderat lehnt den vorliegenden Vorschlag der Altersentlastung ab.</p>

¹⁾ PG (bGS [142.21](#))

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>² Die Altersentlastung wird auf Beginn des nächsten Schuljahres gewährt, sofern die Lehrperson voraussichtlich noch mindestens zwei Semester ohne Unterbruch unterrichtet.</p>	
<p>Art. 47 Variabler Beschäftigungsgrad</p> <p>¹ Der Arbeitsvertrag kann im unbefristeten Arbeitsverhältnis einen variablen Beschäftigungsgrad vorsehen, der sich innerhalb einer Bandbreite von höchstens 20 Prozent eines vollen Pensums bewegt.</p> <p>² Die Anstellungsbehörde legt den Beschäftigungsgrad jeweils für ein Schuljahr innerhalb der vertraglich vereinbarten Bandbreite fest.</p> <p>³ Die Anpassung von Beschäftigungsgrad und Besoldung ist der Lehrperson spätestens einen Monat vor Beginn des Schuljahres schriftlich mitzuteilen.</p>	<p>Die Schule Schwellbrunn hat nur variable Verträge mit den Lehrpersonen und möchte diesbezüglich keine Änderung.</p>
<p>Art. 48 Schulferien</p> <p>¹ Lehrpersonen können während der Schulferien für Aufgaben im Rahmen des Berufsauftrags zur Präsenz verpflichtet werden. Die Präsenzpflcht umfasst maximal 10 Tage pro Schuljahr.</p>	
<p>Art. 49 Kündigung</p> <p>¹ Das Arbeitsverhältnis kann von jeder Partei mit einer Kündigungsfrist von vier Monaten auf Ende eines Schulsemesters ordentlich gekündigt werden. Die Kündigung durch die Anstellungsbehörde bedarf eines sachlichen Grundes.</p> <p>² Im befristeten Arbeitsverhältnis kann die ordentliche Kündigung vertraglich ausgeschlossen werden.</p>	<p>Eine Erhöhung der Kündigungsfrist auf vier Monate ist nach unserer Ansicht nicht notwendig, sondern sie kann bei drei Monaten belassen werden. Sind der Schulleitung / Schulkommission bevorstehende Kündigungen bekannt, kann im Gespräch mit der Lehrperson eine für alle Parteien befriedigende Lösung gefunden werden. Die Kündigungsfrist sollte analog der umliegenden Kantone sein.</p>

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>³ Aus wichtigen Gründen kann das Arbeitsverhältnis von jeder Partei mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden. Als wichtiger Grund gilt jeder Umstand, der eine Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses für die kündigende Partei unzumutbar macht.</p>	
<p>Art. 50 Fort- und Weiterbildung</p> <p>¹ Lehrpersonen sind zur eigenständigen beruflichen Fort- und Weiterbildung verpflichtet.</p> <p>² Das Departement Bildung und Kultur kann den Besuch bestimmter Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen für obligatorisch erklären.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt die Kostenbeteiligung an Fort- und Weiterbildungs-massnahmen.</p>	
<p>Art. 51 Intensivweiterbildung</p> <p>¹ Lehrpersonen haben Anspruch auf eine einmalige bezahlte Intensivweiterbildung von drei Monaten, wenn sie während mindestens fünfzehn Jahren in einer öffentlichen Volksschule im Kanton tätig gewesen sind und davon die letzten fünf Jahre beim gleichen Schulträger angestellt waren.</p> <p>² Der Regierungsrat kann ein Höchstalter für den Bezug der Intensivweiterbildung festlegen.</p>	
<p>4. Abschnitt: Kantonale Schulaufsicht und Schulentwicklung (4.)</p>	
<p>I. Volksschulen (4.1.)</p>	
<p>Art. 52 Qualitätssicherung</p> <p>¹ Das Departement Bildung und Kultur überprüft regelmässig die Qualität der Volksschulen und erstattet dem Schulträger Bericht.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>² Es legt Qualitätsstandards fest und trifft mit dem Schulträger bei wesentlichen Mängeln die notwendigen Massnahmen.</p> <p>³ Es unterbreitet dem Regierungsrat periodisch einen Gesamtbericht über die Qualität der Volksschulen.</p>	
<p>Art. 53 Schulversuche und Projektbeiträge</p> <p>¹ Das Departement Bildung und Kultur kann Schulversuche für bestimmte Schulen oder Schulbereiche bewilligen und die Kosten ganz oder teilweise übernehmen. Die Schulversuche werden befristet und ausgewertet.</p> <p>² Im Rahmen der Schulversuche kann von gesetzlichen Vorgaben und Lehrplan abgewichen werden, sofern die Erreichung der Bildungs- und Lernziele gewährleistet bleibt.</p> <p>³ Der Kanton kann Projekte der Schulentwicklung mit Beiträgen unterstützen.</p>	
<p>II. Privatschulen und Privatunterricht (4.2.)</p>	
<p>Art. 54 Bewilligungspflicht</p> <p>¹ Einer Bewilligung des Departementes Bildung und Kultur bedürfen:</p> <p>a) das Führen einer Privatschule, in der die Schulpflicht erfüllt werden kann;</p> <p>b) die Erfüllung der Schulpflicht durch Privatunterricht.</p> <p>² Die Bewilligung ist zu befristen. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.</p>	
<p>Art. 55 Privatschulen</p> <p>¹ Das Führen einer Privatschule wird bewilligt, wenn:</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>a) die schulpflichtigen Kinder eine der öffentlichen Volksschule gleichwertige Bildung und Erziehung erhalten und ihnen die Kompetenzen gemäss Lehrplan vermittelt werden;</p> <p>b) die schulpflichtigen Kinder keinen pädagogischen oder weltanschaulichen Einflüssen ausgesetzt sind, die den Bildungs- und Erziehungszielen der Volksschule zuwiderlaufen;</p> <p>c) in ausreichender Zahl qualifizierte Lehrpersonen zur Verfügung stehen, deren Unterrichtsberechtigung dem lehrplanmässigen Zyklus entspricht;</p> <p>d) die Privatschule in organisatorischer und finanzieller Hinsicht gesichert ist und über eine geeignete Infrastruktur verfügt.</p>	
<p>Art. 56 Privatunterricht</p> <p>¹ Als Privatunterricht gelten der Einzelunterricht und der Unterricht in einer Gruppe von maximal fünf Schülerinnen und Schülern.</p> <p>² Die Erfüllung der Schulpflicht durch Privatunterricht wird bewilligt, wenn:</p> <p>a) die Voraussetzungen nach Art. 55 lit. a und b erfüllt sind;</p> <p>b) die unterrichtenden Lehrpersonen über eine Unterrichtsberechtigung verfügen;</p> <p>c) die soziale Integration der unterrichteten Schülerinnen und Schüler gewährleistet ist.</p>	
<p>Art. 57 Meldepflicht</p> <p>¹ Die Erziehungsberechtigten sind gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde meldepflichtig, wenn ihr Kind die Schulpflicht in einer Privatschule oder durch Privatunterricht erfüllt.</p> <p>² Die zuständige Gemeindebehörde kann entsprechende Nachweise verlangen.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>Art. 58 Aufsicht</p> <p>¹ Das Departement Bildung und Kultur prüft regelmässig, ob die gesetzlichen Vorgaben für Privatschulen und Privatunterricht eingehalten werden. Es trifft nötigenfalls geeignete Massnahmen.</p> <p>² Es kann im Rahmen seiner Aufsichtspflicht insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">a) unangekündigte Besuche vor Ort durchführen;b) Einsicht in Akten nehmen betreffend Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler, Schule und Schulbetrieb;c) Berichterstattungen und Meldepflichten festlegen;d) die Unterrichtsberechtigung von Lehrpersonen entziehen;e) eine Bewilligung ganz oder teilweise entziehen.	
<p>Art. 59 Kantonale Schulkostenbeiträge</p> <p>Zu</p>	
<p>III. Sonderschulen (4.3.)</p>	
<p>Art. 60 Bewilligungspflicht</p> <p>¹ Auf Sonderpädagogik spezialisierte öffentliche oder private Institutionen für Kinder und Jugendliche (Sonderschulen) bedürfen einer Bewilligung des Departementes Bildung und Kultur.</p> <p>² Der Betrieb wird bewilligt, wenn die Institution:</p> <ul style="list-style-type: none">a) über ein geeignetes sonderpädagogisches Schulkonzept verfügt;	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>b) über eine ausgebildete Leitung und qualifiziertes Personal in ausreichender Zahl verfügt;</p> <p>c) über geeignete Räumlichkeiten und die erforderliche Ausrüstung verfügt;</p> <p>d) zweckmässig organisiert und geführt wird;</p> <p>e) eine gesicherte Finanzierung belegen kann.</p> <p>³ Die Bewilligung ist zu befristen. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.</p>	
<p>Art. 61 Aufsicht</p> <p>¹ Sonderschulen unterstehen der Aufsicht des Departementes Bildung und Kultur. Art. 58 ist sinngemäss anwendbar.</p> <p>² Vorbehalten bleiben besondere Zuständigkeiten im interkantonalen Verhältnis.</p>	
<p>5. Abschnitt: Ergänzende Bildungs- und Erziehungsangebote (5.)</p>	
<p>Art. 62 Frühe Bildung</p> <p>¹ Kanton und Gemeinden können Angebote führen und Projekte unterstützen, die Kinder bereits vor dem Schuleintritt fördern.</p>	
<p>Art. 63 Heilpädagogische Früherziehung</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>¹ Kinder mit Wohnsitz im Kanton, deren Entwicklung eingeschränkt oder gefährdet ist oder die voraussichtlich dem Unterricht in der Regelschule ohne spezifische Unterstützung nicht werden folgen können, haben Anspruch auf heilpädagogische Früherziehung.</p> <p>² Der Kanton trägt die Kosten bis zur Einschulung.</p>	
<p>Art. 64 Tagesstrukturen und Tagesschulen</p> <p>¹ Die Gemeinden stellen bedarfsgerechte, auf die üblichen Arbeitszeiten ausgerichtete Tagesstrukturen zur Verfügung, in denen Schülerinnen und Schüler über die Unterrichtszeit hinaus betreut werden.</p> <p>² Sie können Tagesschulen führen, in denen Unterricht und Betreuung durch pädagogische, organisatorische, personelle und räumliche Massnahmen verbunden sind.</p> <p>³ Der Kanton kann sich an den Kosten von Tagesstrukturen und Tagesschulen beteiligen oder solche Angebote selber führen.</p>	<p>Gestützt auf die Vernehmlassung des Kinderbetreuungsgesetzes macht der Gemeinderat den Vorschlag, dass der Kanton mit den Bundessubventionen eine Anschubfinanzierung vornimmt, damit die Infrastruktur für die bedarfsgerechten Tagesstrukturen realisiert werden können. Anschliessend obliegt der Betrieb und die Finanzierung der Tagesstrukturen in der Verantwortung der jeweiligen Schulträger.</p>
<p>Art. 65 Integrationsmassnahmen</p> <p>¹ Die Gemeinden bieten Schülerinnen und Schülern, die dem Unterricht in der Volksschule aufgrund ihrer Sprachkenntnisse und Herkunft nicht oder nur ungenügend folgen können, Massnahmen für die sprachliche und kulturelle Integration an. Die Massnahmen dauern so lange wie notwendig, in der Regel jedoch nicht länger als ein Jahr.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
² Der Kanton kann eigene Angebote führen.	
Art. 66 Spitalschulen ¹ Besuchen Schülerinnen und Schüler der öffentlichen Volksschule während eines Klinikaufenthalts eine Spitalschule, übernehmen Kanton und Schulträger je die Hälfte der Unterrichtskosten. ² Für den Besuch der Spitalschule ist vorgängig eine Kostengutsprache des Departementes Bildung und Kultur einzuholen. Andernfalls können finanzielle Beiträge gekürzt oder verweigert werden.	
Art. 67 Musikschulen ¹ Die Gemeinden können Musikschulen führen. ² Der Kanton leistet auf der Grundlage von Leistungsvereinbarungen jährliche Pauschalbeiträge an Musikschulen. ³ Die Höhe des Pauschalbeitrags bemisst sich nach der Anzahl Schülerinnen und Schüler. Er beträgt maximal 10 Prozent der Betriebskosten.	Das Wort maximal aus dem Gesetz löschen. Vorschlag: Er beträgt 10 Prozent der Betriebskosten.
6. Abschnitt: Schluss- und Übergangsbestimmungen (6.)	
Art. 68 Vollzug ¹ Der Regierungsrat beaufsichtigt den Vollzug dieses Gesetzes. Er erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>² Das Departement Bildung und Kultur sorgt für den Vollzug dieses Gesetzes, soweit keine andere Zuständigkeit vorliegt.</p> <p>³ Das Departement Bildung und Kultur kann Leistungsvereinbarungen abschliessen, die im Anwendungsbereich dieses Gesetzes den Zugang zu inner- und ausserkantonalen Bildungs- und Erziehungsangeboten ermöglichen.</p>	
<p>Art. 69 Datenschutz</p> <p>¹ Die Schulorgane sorgen für die Einhaltung der Datenschutzvorschriften¹⁾. Das Departement Bildung und Kultur kann unter Konsultation des Datenschutz-Kontrollorgans schulspezifische Empfehlungen erlassen.</p> <p>² Schulorgane, Lehr- und Fachpersonen sowie kantonale Vollzugsstellen sind berechtigt, besonders schützenswerte Personendaten zu bearbeiten, soweit dies für eine zweckmässige Schulung und Betreuung der Schülerinnen und Schüler notwendig ist. Dazu gehören namentlich Daten über die Gesundheit und über Verfahren und Massnahmen im Bereich des Kindesschutzes.</p> <p>³ Die für die Aufnahme und die Beschulung notwendigen Personendaten werden bei einem Schulwechsel an die zuständigen Stellen weitergegeben.</p>	<p>Die Details müssen in einer Weisung des Regierungsrates geregelt werden.</p>
<p>Art. 70 Rechtsweg</p> <p>¹ Gegen Verfügungen der Schulleitung steht der Rekurs an das obere Schulorgan der Gemeinde offen.</p> <p>² Verfügungen und Rekursentscheide der obersten Schulbehörde der Gemeinde können mit Rekurs beim Departement Bildung und Kultur angefochten werden.</p> <p>³ Im Übrigen richten sich Rechtsweg und Verfahren nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege²⁾.</p>	

¹⁾ Vgl. Datenschutzgesetz (bGS [146.1](#))

²⁾ VRPG (bGS [143.1](#))

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>Art. 71 Übergangsbestimmung</p> <p>¹ Altrechtliche Bewilligungen zum Führen einer Privatschule verlieren vier Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre Gültigkeit.</p>	
<p>II.</p>	
<p>1. Der Erlass «Personalgesetz (PG; bGS 142.21) vom 24. Oktober 2005 (Stand 1. Juni 2019)» wird wie folgt geändert:</p>	
<p>Art. 60 Arbeitszeit und Arbeitszeitmodelle</p> <p>¹ Die Arbeitszeit beträgt bei vollem Pensum:</p> <p>b) für Lehrpersonen an kantonalen Schulen 1'940 Stunden (Netto-Gesamtarbeitszeit) pro Schuljahr, wobei der gleiche Anspruch auf Altersentlastung besteht wie für Lehrpersonen an der Volksschule¹⁾</p>	
<p>2. Der Erlass «Gesetz über die Mittel- und Hochschulen (MHG; bGS 413.1) vom 24. März 2014 (Stand 1. Januar 2015)» wird wie folgt geändert:</p>	
<p>Art. 4 Bildungsgänge</p> <p>¹ Die gymnasialen Bildungsgänge beginnen in der Regel nach dem vollendeten 10. Schuljahr, dauern vier Jahre, schliessen mit der gymnasialen Maturität ab und bereiten insbesondere auf ein Studium an einer universitären Hochschule vor.</p>	

¹⁾ Vgl. Art. 46 Volksschulgesetz

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>² Fachmittelschulbildungsgänge beginnen in der Regel nach dem vollendeten 11. Schuljahr, dauern drei Jahre, schliessen mit dem Fachmittelschulabschluss ab und bereiten auf Ausbildungen an Fachhochschulen und höheren Fachschulen vor. Anschliessend kann in einem vierten Ausbildungsjahr fakultativ die Fachmaturität erworben werden.</p> <p>³ Werden an der kantonalen Mittelschule Brückenangebote oder Ausbildungen der beruflichen Grundbildung geführt, so beginnen diese in der Regel nach dem vollendeten 11. Schuljahr.</p>	
<p>3. Der Erlass «Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (EG zum BBG; bGS 414.11) vom 24. September 2007 (Stand 1. Januar 2016)» wird wie folgt geändert:</p>	
<p>Art. 7 Aufgehoben.</p>	
<p>III.</p>	
<p>1. Der Erlass «Gesetz über Schule und Bildung (Schulgesetz; bGS 411.0) vom 24. September 2000 (Stand 1. Januar 2016)» wird aufgehoben.</p>	
<p>2. Der Erlass «Verordnung zum Gesetz über Schule und Bildung (Schulverordnung; bGS 411.1) vom 26. März 2001 (Stand 30. September 2016)» wird aufgehoben.</p>	
<p>IV. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.</p>	

Word-Datei per E-Mail an
bildung.kultur@ar.ch

z.H. Departement Bildung und Kultur
Kasernenstrasse 17
9102 Herisau

9042 Speicher, 15. April 2021

Gesetz über die Volksschule (Volksschulgesetz): Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Gemeinde Speicher bedankt sich herzlich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf des totalrevidierten Volksschulgesetzes und nimmt diese gerne wie folgt wahr:

Im Grundsatz stützt der Gemeinderat die Vernehmlassungsantwort der Gemeindepräsidienkonferenz vom 25. März 2021 unter Berücksichtigung folgender Ergänzungen (Gemeinde Speicher):

Art.6 Schulort, Abs. 2

Ist ersatzlos zu streichen.

Begründung: Es ist nicht erwünscht, dass Eltern ihre Kinder an einer anderen öffentlichen Schule anmelden können, auch wenn sie die Beschulung selber bezahlen. Dies widerspricht der Chancengerechtigkeit und dem Grundsatz «Die Volksschule ist unentgeltlich».

Art.24 Kosten, Abs. 1

Die Kostenteilung Kanton und Schulträger ist auf den Status von vor dem kantonalen Entlastungsprogramm 2015 zurück zu führen (Kostentragung Kanton $\frac{3}{4}$ und Gemeinde $\frac{1}{4}$).

Begründung: Es entstehen teilweise kurzfristig hohe Mehrkosten für die Gemeinde. Diese sind solidarisch von der grösseren Gemeinschaft mitzutragen. Zudem ist der Kanton Entscheidungsinstanz für verstärkte Sonderschulmassnahmen.

Art.26 Unterstützende Dienst, Abs. 3

Bei der Schulsozialarbeit sind die regionalen Strukturen aufrechtzuhalten. Der Kanton hat sich an den Kosten zu beteiligen.

Artikel 64 Tagesstrukturen und Tagesschulen, Abs. 3

Es soll heissen, der Kanton **beteiligt** sich an den Kosten von Tagesstrukturen („kann“ streichen).

Begründung: Dies ergibt sich klar aus den Vorschlägen des KibeG.

Artikel 46 Altersentlastung

Eine Altersentlastung für Lehrpersonen ist abzulehnen.

Begründung: Eine Altersentlastung ist eine individuelle Angelegenheit. Jede betroffene Person hat dies selbst zu organisieren und die finanziellen Einbussen zu tragen. Eine solche Regelung stellt aus unserer Sicht keine Gleichberechtigung mit vielen anderen Branchen dar, welche trotz körperlich anstrengender Arbeit, keine solche Entlastung kennen.

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

GEMEINDERAT SPEICHER



Paul König, Gemeindepräsident

Michal Herzog, Gemeindeschreiberin

Kopie an:
Axioma: 2021-24

Departement Bildung und Kultur
Landammann Alfred Stricker
Regierungsgebäude
9102 Herisau

9053 Teufen, 30. April 2021

Vernehmlassung Totalrevision Volksschulgesetzgebung; Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Landammann
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. Februar 2021 laden Sie die Gemeinden im Kanton AR ein, sich in oben erwähnter Angelegenheit bis am 30. April 2021 vernehmen zu lassen. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Der Gemeinderat Teufen hat sich an seiner Sitzung vom 27. April 2021 mit der Vorlage auseinandergesetzt und nimmt dabei wie folgt Stellung:

Vorbemerkungen

Der Gemeinderat bedankt sich für die partizipative Ausarbeitung der Vernehmlassungsvorlage, welche zu einem grundsätzlich unterstützenswerten Ergebnis geführt hat. Im Wesentlichen schliesst sich der Gemeinderat der Stellungnahme der Gemeindepräsidienkonferenz an und nimmt ergänzend zu einzelnen Artikeln wie folgt Stellung:

Art. 7

Auf die Nennung eines konkreten Frankenbetrages sollte im Gesetz verzichtet werden. Die Anpassung des Beitrages sollte sich nicht ausschliesslich nach der Lehrerbesoldung orientieren. Allfällige weitere beitragsrelevante Begebenheiten sollten geprüft werden.

Art. 21

Die Zuständigkeit für die Zuteilungen in die Schulhäuser und den Schulweg sollte bei den Schulleitungen und nicht beim Gemeinderat liegen. Ergänzt werden sollte in Anlehnung an die Stellungnahme der Gemeindepräsidienkonferenz, dass der Kanton wegen Schulwegmassnahmen an Kantonsstrassen ebenfalls in die Pflicht zu nehmen ist.

Art. 24, Abs. 3

Die Erziehungsberechtigten und nicht die Schülerinnen und Schüler beteiligen sich angemessen an den Kosten.....

Art. 26

Aus den Unterlagen ist nicht klar ersichtlich, was mit "Der Kanton führt interdisziplinäre Dienste" gemeint ist. Die Schulsozialarbeit müsste richtigerweise bei den kantonalen Fördermassnahmen gestrichen werden. Diese Schulsozialarbeit ist aktuell regional organisiert. Sollte die Schulsozialarbeit an den Kanton übergeben werden, müssten Organisation, Kostentragung etc. aufgezeigt werden.

Art. 46

Die Altersentlastungen erscheinen als hoch. Bei der Formulierung für einen angepassten Lösungsansatz soll auf die Stellungnahme der Gemeindepräsidienkonferenz abgestützt werden. Anstelle von einer Altersentlastung soll von einer Pensenreduktion die Rede sein.

Art. 64 Abs. 3

Die Beteiligung des Kantons ist verpflichtend und nicht freiwillig. (Verbundlösung Tagesstrukturen)

Verordnung

Auf eine Stellungnahme zur Verordnung wird verzichtet.

Sehr geehrter Herr Regierungsrat, wir bitten Sie höflichst um Aufnahme unserer Anliegen.

Besten Dank.

Freundliche Grüsse

GEMEINDERAT TEUFEN

Reto Altherr
Gemeindepräsident

Markus Peter
Gemeindeschreiber

Kopie an:

- Mitglieder des Kantonsrates aus Teufen (per Mail)

Gemeinderat

Annelies Rutz
Gemeindeschreiberin
Tel. 071 343 78 75

Departement Bildung und Kultur
Regierungsgebäude
9102 Herisau

E-Mail Annelies.Rutz@trogen.ar.ch

Trogen, 30. April 2021

auch per E-Mail: bildung.kultur@ar.ch

Totalrevision Volksschulgesetz; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Stricker
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zum Entwurf eines neuen Volksschulgesetzes äussern zu können.

Sowohl die Mitglieder der Schulkommission als auch des Gemeinderates haben die Unterlagen geprüft und diskutiert. Ferner standen uns die Vernehmlassungen der Gemeinde- und der Schulpräsidien-Konferenzen zur Verfügung.

Unsere Anträge und Bemerkungen haben wir direkt in der synoptischen Darstellung eingefügt. Sie liegt diesem Vernehmlassungsschreiben bei. Den Anträgen haben wir Begründungen beigefügt, soweit uns das sinnvoll erschien.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anträge und Anliegen.

Freundliche Grüsse

GEMEINDERAT TROGEN

D. Altherr
Gemeindepräsidentin

A. Rutz
Gemeindeschreiberin

Beilage

Synoptische Darstellung des Entwurfes "Totalrevision Volksschulgesetzgebung" mit Anträgen des Gemeinderates Trogen

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
I.	
1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen ^(1.)	
<p>Art. 1 Zweck</p> <p>¹ Dieses Gesetz dient der Regelung von Bildung und Erziehung in der Volksschule.</p> <p>² Es bildet die Grundlage für weitere Bildungs- und Erziehungsangebote, welche die Angebote der Volksschule ergänzen.</p>	
<p>Art. 2 Bildungs- und Erziehungsziele</p> <p>¹ Die Volksschule orientiert sich an humanistischen und demokratischen Wertvorstellungen. Sie lässt die Schülerinnen und Schüler zu lebensbejahenden, verantwortungsbewussten, eigenständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten heranwachsen.</p> <p>² Die Volksschule vermittelt grundlegende Kenntnisse und Kompetenzen. Sie weckt und fördert die Freude am Lernen und die schöpferischen Kräfte als Grundlage zu lebenslangem Lernen. Die Schülerinnen und Schüler sollen befähigt werden, auf ihrem Lebensweg kulturelle, soziale und wirtschaftliche Leistungen zu erbringen.</p> <p>³ Die Volksschule setzt sich für Chancengerechtigkeit ein. Die individuellen Fähigkeiten und Begabungen der Schülerinnen und Schüler werden beachtet.</p>	
<p>Art. 3 Recht auf Schulbesuch</p> <p>¹ Alle schulpflichtigen Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt im Kanton haben das Recht, die öffentliche Volksschule unentgeltlich zu besuchen.</p> <p>² Sie haben das Recht, auf eigene Kosten eine Privatschule zu besuchen, in der die Schulpflicht erfüllt werden kann. Die Schulpflicht kann unter Wahrung der gesetzlichen Voraussetzungen auch durch Privatunterricht erfüllt werden.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>Art. 4 Schulpflicht</p> <p>¹ Kinder, die bis zum 30. April eines Jahres das vierte Altersjahr vollenden, werden auf Beginn des nächsten Schuljahres schulpflichtig.</p>	
<p>2. Abschnitt: Öffentliche Volksschule (2.)</p>	
<p>I. Grundsätzliches (2.1.)</p>	
<p>Art. 5 Schulträger</p> <p>¹ Die Gemeinden sind Träger der Volksschule. Sie sorgen für die Bereitstellung der notwendigen Infrastruktur und den Betrieb der Schule.</p> <p>² Sie können zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben mit anderen Gemeinden oder mit privaten Organisationen zusammenarbeiten.</p> <p>³ Der Regierungsrat kann die Gemeinden zur Zusammenarbeit verpflichten, wenn dies zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben erforderlich ist.</p>	
<p>Art. 6 Schulort</p> <p>¹ Die Schülerinnen und Schüler besuchen die Volksschule in der Gemeinde, in der sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.</p> <p>² Der Gemeinderat kann im Einverständnis mit dem aufnehmenden Schulträger für bestimmte Schülerinnen und Schülern den auswärtigen Schulbesuch anordnen, insbesondere bei unzumutbaren Schulwegen, aus pädagogischen Gründen oder um vorgegebene Richtgrössen zu erreichen. Die beteiligten Gemeinden regeln die Kostenabgeltung.</p>	<p>Antrag Ergänzung Der Gemeinderat kann auf Antrag der Schulkommission im Einverständnis ...</p> <p><i>Begründung</i> Der Gemeinderat entscheidet nicht von sich aus. Die Schulkommission muss Antragsrecht haben.</p>

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>³ Die Erziehungsberechtigten können auf eigene Kosten mit dem aufnehmenden Schulträger einen auswärtigen Schulbesuch vereinbaren.</p> <p>⁴ Bei Unterbringung in einem Kinder- oder Jugendheim oder in einer Pflegefamilie übernimmt im innerkantonalen Verhältnis die Gemeinde am bisherigen Schulort die Schulkosten. Die beteiligten Gemeinden können eine abweichende Regelung treffen.</p>	<p>Antrag Ergänzung Die Erziehungsberechtigten können auf eigene Kosten mit dem privaten aufnehmenden Schulträger einen auswärtigen Schulbesuch vereinbaren.</p>
<p>Art. 7 Kantonaler Schulkostenbeitrag</p> <p>¹ Der Kanton leistet jedem Schulträger jährlich einen pauschalen Schulkostenbeitrag von 2'125.30 Franken pro Schülerin und Schüler.</p> <p>² Der Beitrag wird mit dem kantonalen Voranschlag der Besoldungsentwicklung der Lehrpersonen angepasst.</p>	<p>Antrag 1 ¹ Der Kanton leistet jedem Schulträger jährlich einen pauschalen Schulkostenbeitrag von 2'125.30 Franken pro Schülerin und Schüler.</p> <p><i>Begründung</i> Der Betrag soll nicht im Gesetz verankert werden, sondern flexibel angepasst werden können. Er ist deshalb in der Verordnung zu regeln.</p> <p>Antrag 2 Der Beitrag soll auch für IVM-Kinder ausbezahlt werden (Gleichstellung aller Schülerinnen und Schüler).</p>
<p>Art. 8 Kantonale Schulen</p> <p>¹ Der Kanton kann Angebote der Volksschule an kantonalen Schulen führen.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt die Kostenabgeltung mit den entlasteten Schulträgern.</p>	
<p>II. Schulorgane (2.2.)</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>Art. 9 Gemeinderat</p> <p>¹ Der Gemeinderat nimmt als oberste Schulbehörde die strategische Führung und die Aufsicht über die Volksschule in der Gemeinde wahr.</p> <p>² Er führt die Schule nach den Grundsätzen der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit und legt im Rahmen der kantonalen Vorgaben ihre Organisation fest.</p>	
<p>Art. 10 Schulkommission</p> <p>¹ Der Gemeinderat kann seine Aufgaben nach diesem Gesetz an eine Schulkommission delegieren.</p> <p>² Führen zwei oder mehrere Gemeinden gemeinsam eine Schule, können sie eine gemeinsame Schulkommission einsetzen.</p>	<p>Antrag Der Titel muss offener formuliert werden: <u>«Zuständige Kommission»</u></p> <p><i>Begründung</i> Allenfalls gibt es in Zukunft auch andere Kommissionen bzw. Kommissionsbezeichnungen, z.B. Bildungskommission.</p> <p>¹ Der Gemeinderat kann seine Aufgaben nach diesem Gesetz an eine Schul-kommission Kommission delegieren.</p>
<p>Art. 11 Schulleitung</p> <p>¹ Der Gemeinderat setzt Schulleitungen ein, die für die organisatorische, pädagogische, personelle und finanzielle Führung der Schule verantwortlich sind.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt die fachlichen Anforderungen und die Aufgaben der Schulleitung. Er definiert die erforderlichen Stellenprozente und bestimmt die Bandbreite der Besoldung.</p> <p>³ Im Übrigen unterstehen die Schulleitungen dem Personalrecht der Gemeinden.</p>	
<p>III. Schulbetrieb (2.3.)</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>Art. 12 Grundsatz</p> <p>¹ Der Schulbetrieb orientiert sich am Wohl der Schülerinnen und Schüler.</p> <p>² Lehr- und Fachpersonen sowie Erziehungsberechtigte arbeiten im Rahmen ihrer Verantwortlichkeiten zusammen.</p>	<p>Antrag "Wohl" der Kinder muss genauer definiert werden. Was beinhaltet das?</p>
<p>Art. 13 Schuleintritt</p> <p>¹ Die Schulleitung kann den Aufschub oder die Vorverlegung des Schuleintritts bewilligen, wenn es dem Kindeswohl dient.</p>	
<p>Art. 14 Gliederung und Dauer der Schulzeit</p> <p>¹ Die Schulzeit gliedert sich in drei lehrplanmässige Zyklen:</p> <p>a) der erste Zyklus umfasst zwei Jahre Kindergarten und zwei Jahre Primarstufe (1. bis 4. Schuljahr);</p> <p>b) der zweite Zyklus umfasst vier Jahre Primarstufe (5. bis 8. Schuljahr);</p> <p>c) der dritte Zyklus umfasst drei Jahre Sekundarstufe I (9. bis 11. Schuljahr).</p> <p>² Schülerinnen und Schüler können die lehrplanmässigen Zyklen schneller oder langsamer durchlaufen.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>³ Ein freiwilliger Schulaustritt ist nach dem 10. Schuljahr möglich.</p>	<p>Antrag Ein freiwilliger Schulaustritt ist nach dem 10. Schuljahr auf schriftlichen Antrag an die Schulleitung und bei nachgewiesener Anschlusslösung möglich.</p> <p><i>Begründung</i> Es ist wichtig, dass bei einem freiwilligen Schulaustritt eine Anschlusslösung besteht. Die Anforderungen an einen freiwilligen Schulaustritt sind entweder im Gesetz oder in der Verordnung zu definieren.</p>
<p>Art. 15 Lehrplan</p> <p>¹ Der Regierungsrat erlässt den Lehrplan mit den Stundentafeln.</p> <p>² Der Lehrplan regelt verbindlich die zu erreichenden Lernziele und Kompetenzen sowie die grundlegenden Inhalte des Unterrichts.</p> <p>³ Die Stundentafeln bezeichnen die obligatorischen Fächer und den fakultativen Unterricht. Der Regierungsrat kann für den fakultativen Unterricht eine Angebotspflicht festlegen.</p>	
<p>Art. 16 Lernmedien und Schulmaterial</p> <p>¹ Lernmedien und Schulmaterial werden den Schülerinnen und Schülern unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Für ausserordentliche Materialkosten kann ein angemessener Beitrag erhoben werden.</p> <p>² Das Departement Bildung und Kultur kann die Verwendung bestimmter Lernmedien für verbindlich erklären.</p> <p>³ Der Kanton kann die Schulträger mit Lernmedien versorgen oder Beiträge an deren Beschaffung leisten. Er kann eigene Lernmedien herausgeben.</p>	
<p>Art. 17 Unterrichtsorganisation</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>¹ Der Unterricht findet in der Regel in Klassen, Lerngruppen oder Lerngemeinschaften statt. Andere Formen der Unterrichtsorganisation sind möglich.</p> <p>² Der Regierungsrat legt Richtgrößen für die Unterrichtsorganisation fest.</p>	
<p>Art. 18 Schuljahr und Schulferien</p> <p>¹ Das Schuljahr ist in zwei Semester unterteilt und umfasst dreizehn Wochen Schulferien. Es beginnt nach den Sommerferien.</p> <p>² Das Departement Bildung und Kultur legt die jährliche Ferienregelung fest. Es kann die Schulträger ermächtigen, zwei Ferienwochen selbständig zu bestimmen.</p>	<p>Antrag Es kann die Die Schulträger ermächtigen, können zwei Ferienwochen selbständig zu bestimmen.</p> <p><i>Begründung</i> Die Kompetenz soll fix so sein. Das ist schon lange Praxis.</p>
<p>Art. 19 Unterrichtsfreie Halbtage</p> <p>¹ Die Schulträger können pro Schuljahr maximal fünf unterrichtsfreie Halbtage bestimmen, insbesondere für Anlässe von lokaler Bedeutung.</p>	
<p>Art. 20 Unterrichtszeiten und Schulanlässe</p> <p>¹ Der Unterricht findet von Montag bis Freitag statt. Er wird auf pädagogisch, didaktisch und organisatorisch sinnvolle Einheiten verteilt.</p> <p>² Die Schulleitungen können Schulanlässe ausserhalb der regulären Unterrichtszeiten vorsehen.</p> <p>³ Für obligatorische Schulanlässe wie Klassenverlegungen, Exkursionen und Lager können Unkostenbeiträge im Umfang durchschnittlicher Lebenshaltungskosten erhoben werden.</p>	
<p>Art. 21 Schulhaus und Schulweg</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>¹ Über die Zuteilung zu einem bestimmten Schulhaus entscheidet der Gemeinderat.</p> <p>² Ist der Schulweg wegen seiner Länge, Gefährlichkeit oder aus anderen Gründen für bestimmte Schülerinnen und Schüler unzumutbar, trifft der Gemeinderat geeignete Massnahmen zur Abhilfe.</p>	<p>Antrag «Der Gemeinderat» ersetzen durch «Die Schulleitung»</p> <p><i>Begründung</i> Der Gemeinderat kennt die Schülerinnen und Schüler nicht und kann keine Zuteilung machen (operativer Entscheid).</p> <p>Ergänzungsantrag ... zur Abhilfe. Die Aufsicht beim Schulweg obliegt den Erziehungsberechtigten, sofern nicht die Schule den Transport organisiert.</p> <p>Zusatzantrag Diverse Schulwege führen auch entlang von Kantonsstrassen. In diesen Bereichen ist der Kanton als Strasseneigentümer und Bauherr stärker in die Pflicht zu nehmen. Die Verpflichtung kann nicht nur dem Gemeinderat obliegen.</p>
IV. Fördermassnahmen (2.4.)	
<p>Art. 22 Fördermassnahmen der Schulträger</p> <p>¹ Die Schulträger bieten im Rahmen der ordentlichen Unterrichtsorganisation reguläre Förderangebote an, deren Besuch allen Schülerinnen und Schülern offensteht.</p> <p>² Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf haben Anspruch auf zusätzliche Förderung. Sie wird als niederschwellige Massnahme im Rahmen des Regelunterrichts oder zusätzlich als heilpädagogische oder sozialpädagogische Unterstützung durchgeführt.</p> <p>³ Über die zusätzliche Förderung entscheidet die Schulleitung. Sie kann Schülerinnen und Schülern eine Lernzielanpassung bewilligen.</p>	<p><i>Bemerkung</i> Die Fördermassnahmen sind im Grundsatz nicht bestritten, soweit sie dem Bedürfnis des Kindes entsprechen, massvoll sind und zum Wohl des Kindes erfolgen. In diesem Zusammenhang wird angeregt, die Fördermassnahmen einer <u>Evaluation betreffend Wirksamkeit</u> zu unterziehen.</p>

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>Art. 23 Verstärkte Massnahmen a) Anordnung</p> <p>¹ Reichen die Fördermassnahmen des Schulträgers nicht aus, um dem besonderen Bildungsbedarf einer Schülerin oder eines Schülers Rechnung zu tragen, sind verstärkte Massnahmen zu prüfen.</p> <p>² Die Massnahmen orientieren sich am Wohl und den Entwicklungsmöglichkeiten der Schülerin oder des Schülers und berücksichtigen das schulische Umfeld. Integrative Lösungen in der Regelschule sind separativen Massnahmen vorzuziehen.</p> <p>³ Über die erforderlichen Massnahmen entscheidet die zuständige kantonale Stelle auf der Grundlage eines standardisierten Abklärungsverfahrens. Sie erteilt die Kostengutsprache.</p> <p>⁴ Separative Massnahmen werden längstens bis zum Ende des Schuljahres gewährt, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird.</p>	

Art. 24

b) Kosten

¹ Kanton und Schulträger tragen je zur Hälfte die Kosten der verstärkten Massnahmen.

² Der Kostenanteil für separative Massnahmen wird dem Schulträger jährlich mit einer Pauschale in Rechnung gestellt, die auf den durchschnittlichen Kosten pro Schülerin und Schüler im kantonalen Gesamtaufwand beruht.

³ Die Schülerinnen und Schüler beteiligen sich angemessen an den Kosten für Verpflegung und Betreuung in Tagesstrukturen und stationären Einrichtungen.

Art. 25

Förderung besonderer Begabungen

¹ Schülerinnen und Schüler mit besonderer Begabung werden soweit möglich im Rahmen der ordentlichen Unterrichtsorganisation gefördert.

² Die Schulträger können mit Bewilligung des Departementes Bildung und Kultur besondere Talentklassen führen, insbesondere in den Bereichen Sport und Kultur. Der Unterricht kann von den Stundentafeln abweichen, sofern die Erreichung der Bildungs- und Erziehungsziele gewährleistet bleibt.

Antrag

¹ Kanton und Schulträger tragen je zur Hälfte die Kosten der verstärkten Massnahmen im Verhältnis $\frac{3}{4}$ Kanton und $\frac{1}{4}$ Gemeinde).

Begründung

Diese Regelung entspricht dem Status vor dem Entlastungsprogramm 2015. Kurzfristig können in einer Gemeinde hohe Mehrkosten entstehen. Diese sind darum solidarisch von der grösseren Gemeinschaft mitgetragen werden. Wenn der Kanton gemäss Art. 23 Abs. 3 Entscheidungsinstanz ist, soll er auch den grösseren Teil der Kosten tragen. Zudem stimmt dann der Schlüssel mit dem nachfolgenden Art. 25 Abs. 3 überein (Gleichbehandlung von verstärkten Massnahmen und Förderung besonderer Begabungen).

Antrag

Die **Erziehungsberechtigten** beteiligen sich angemessen an den Kosten für Verpflegung und Betreuung in Tagesstrukturen und stationären Einrichtungen.“

Begründung

Wohl kaum werden die Schülerinnen und Schüler die Kosten übernehmen.

<p>³ Können Schülerinnen und Schüler mit hoher Begabung in der Volksschule nicht oder nicht ausreichend gefördert werden, kann das Departement Bildung und Kultur den Besuch einer Schule für Hochbegabte bewilligen. Der Kanton trägt 75 Prozent, der betroffene Schulträger 25 Prozent des Schulgeldes.</p>	
<p>Art. 26 Unterstützende Dienste</p> <p>¹ Der Kanton führt interdisziplinäre Dienste mit Fachpersonen, insbesondere aus den Bereichen schulische Heilpädagogik, Schulpsychologie, Logopädie, Psychomotorik, Lehrpersonenberatung und Schulsozialarbeit.</p> <p>² Die unterstützenden Dienste beraten und unterstützen Schulträger und Betroffene im Bereich der Fördermassnahmen. Sie klären den Bedarf ab und können selbst integrative Massnahmen durchführen.</p>	
<p>V. Schülerinnen und Schüler (2.5.)</p>	
<p>Art. 27 Rechte</p> <p>¹ Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht auf Unterricht und Bildung nach dem aktuellen Wissensstand und dem geltenden Lehrplan.</p> <p>² Sie werden in die sie betreffenden Entscheidungsprozesse angemessen einbezogen.</p>	
<p>Art. 28 Beurteilung und Promotion</p> <p>¹ Die fachlichen Kompetenzen, der Stand der Lernentwicklung sowie das Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten der Schülerinnen und Schüler werden regelmässig beurteilt.</p> <p>² Ab dem zweiten lehrplanmässigen Zyklus werden Noten vergeben.</p> <p>³ Die Gesamtbeurteilung einer Schülerin oder eines Schülers bildet die Grundlage für den Entscheid über die Promotion.</p>	

<p>Art. 29 Pflichten, Schulbesuch und Absenzen</p> <p>¹ Die Schülerinnen und Schüler beteiligen sich aktiv am Schulbetrieb. Sie besuchen den Unterricht und die Pflichtveranstaltungen und übernehmen altersgemäss Verantwortung für den eigenen Lernerfolg.</p> <p>² Sie respektieren Mitschülerinnen und Mitschüler, Lehrpersonen sowie weitere in der Schule tätige Personen.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt das Absenzenwesen, den Urlaub und die Dispensationen von einzelnen Fächern und vom Unterricht.</p>	
<p>Art. 30 Disziplinarwesen a) Grundsatz</p> <p>¹ Disziplinarische Schwierigkeiten werden soweit möglich durch die Lehrperson gelöst.</p> <p>² Ist eine Lösung durch die Lehrperson nicht möglich, können disziplinarische Massnahmen angeordnet werden.</p>	
<p>Art. 31 b) Disziplinarische Massnahmen</p> <p>¹ Die Schulleitung kann folgende Massnahmen ergreifen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) schriftlicher Verweis;b) vorübergehende Wegweisung vom Unterricht für längstens vier Wochen;c) Versetzung in eine andere Klasse, Lerngruppe oder Lerngemeinschaft;d) vorzeitige Entlassung im letzten Schuljahr. <p>² Der Gemeinderat kann folgende Massnahmen ergreifen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Versetzung in eine andere Schule;	

<p>b) teilweiser oder vollständiger Schulausschluss, wenn eine schwerwiegende Belastung des Schulbetriebs nicht anders behoben werden kann.</p> <p>³ Die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten sind vorgängig anzuhören.</p>	
<p>Art. 32 c) Begleitende Massnahmen</p> <p>¹ Bei einer vorübergehenden Wegweisung vom obligatorischen Unterricht sowie bei einem teilweisen oder vollständigen Schulausschluss ordnet der Schulträger die notwendigen Begleitmassnahmen an.</p>	
<p>VI. Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten (2.6.)</p>	
<p>Art. 33 Erziehungsberechtigte</p> <p>¹ Erziehungsberechtigte nach diesem Gesetz sind Personen, welche die elterliche Sorge über eine Schülerin oder einen Schüler unmittelbar oder stellvertretend ausüben.</p>	
<p>Art. 34 Mitwirkung im Schulbetrieb</p> <p>¹ Die Erziehungsberechtigten wirken mit, wenn wichtige Entscheidungen für ihr Kind zu treffen sind. Sie können verpflichtet werden, an schulischen Gesprächen und Anlässen teilzunehmen.</p> <p>² Sie können nach vorgängiger Absprache mit der Lehrperson den Unterricht besuchen. Der Schulbetrieb darf nicht beeinträchtigt werden.</p>	
<p>Art. 35 Befolgung der Schulpflicht</p> <p>¹ Die Erziehungsberechtigten sind verantwortlich dafür, dass ihr Kind regelmässig zur Schule geht.</p>	<p>Antrag ... dass ihr Kind regulär die Schule besucht.</p> <p><i>Begründung</i> deutlichere Formulierung für «regelmässig»</p>

<p>² Sie können ihr Kind an maximal vier Halbtagen pro Schuljahr ohne Begründung vom Unterricht dispensieren lassen.</p>	
<p>Art. 36 Informationsaustausch</p> <p>¹ Die Erziehungsberechtigten haben Anspruch auf regelmässige Information über das Verhalten und die Leistungen ihres Kindes in der Schule.</p> <p>² Sie informieren die Lehrpersonen oder die Schulleitung über besondere Ereignisse und das Verhalten ihres Kindes ausserhalb der Schule, soweit es für die Schule und den Schulalltag von Bedeutung ist.</p>	<p>Anträge Information durch Austausch ersetzen Leistungen durch Lernstand ersetzen</p> <p><i>Begründung</i> Austausch ist gegenseitig, Information einseitig Nicht die Leistungen (Momentaufnahme) sondern der Lernstand sind das Thema.</p>
<p>Art. 37 Sanktionen</p> <p>¹ Erziehungsberechtigte, die ihre Pflichten nach diesem Gesetz verletzen, werden durch die Schulleitung verwarnt.</p> <p>² Bei wiederholter oder schwerwiegender Pflichtverletzung kann der Gemeinderat eine Busse bis zu 2'000 Franken verfügen.</p>	
<p>3. Abschnitt: Lehrpersonen (3.)</p>	
<p>I. Allgemeines (3.1.)</p>	
<p>Art. 38 Unterrichtsberechtigung</p> <p>¹ Lehrpersonen sind zum Unterrichten berechtigt, wenn sie über ein von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) anerkanntes Lehrdiplom¹⁾ verfügen, das dem lehrplanmässigen Zyklus entspricht.</p>	

¹⁾ Vgl. Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen (bGS [411.3](#))

<p>² Das Departement Bildung und Kultur kann andere Personen zum Unterrichten berechtigen, wenn sie dafür als ausreichend qualifiziert erscheinen.</p>	
<p>Art. 39 Entzug und Wiedererteilung der Unterrichtsberechtigung</p> <p>¹ Das Departement Bildung und Kultur kann die Unterrichtsberechtigung entziehen, wenn eine Lehrperson ihre Berufspflichten wiederholt oder schwer verletzt hat, die Eignung für die Lehrtätigkeit nicht oder nicht mehr gegeben ist oder ihre Vertrauenswürdigkeit schwer beeinträchtigt erscheint.</p> <p>² Bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse kann die Unterrichtsberechtigung wiedererteilt werden.</p> <p>³ Schulträger, die Kenntnis von einem möglichen Grund für den Entzug der Unterrichtsberechtigung haben, melden dies umgehend dem Departement Bildung und Kultur.</p> <p>⁴ Das Departement Bildung und Kultur teilt den Entzug und die Wiedererteilung der Unterrichtsberechtigung der EDK mit¹⁾.</p>	<p>Antrag "kann" ersetzen" durch "entzieht"</p> <p><i>Begründung</i> Bei schwerer Verletzung der Berufspflicht muss die Lehrberechtigung zwingend entzogen werden!</p>
<p>II. Lehrpersonen der öffentlichen Volksschule (3.2.)</p>	
<p>Art. 40 Berufsauftrag</p> <p>¹ Die Lehrpersonen sind verpflichtet, die Schülerinnen und Schüler entsprechend den Zielsetzungen und Vorgaben dieses Gesetzes und des Lehrplanes zu unterrichten und zu fördern. Sie haben das Recht, den Unterricht im Rahmen dieser Zielsetzungen und Vorgaben frei zu gestalten.</p> <p>² Der Berufsauftrag umfasst als weitere Hauptaufgaben:</p> <p>a) die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts sowie weitere Arbeiten im Unterrichtsverband;</p>	

¹⁾ Vgl. Art. 12^{bis} Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen (bGS [411.3](#))

<p>b) die Beteiligung an der Gestaltung, Organisation und Weiterentwicklung der Schule;</p> <p>c) die berufliche Fort- und Weiterbildung.</p>	
<p>Art. 41 Anstellungsbehörde</p> <p>¹ Die Anstellung von Lehrpersonen erfolgt durch den Gemeinderat. Er kann diese Aufgabe ganz oder teilweise an die Schulleitung delegieren.</p> <p>² Die Anstellungsbehörde achtet darauf, dass sie Lehrpersonen anstellt, die dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Volksschule entsprechen.</p> <p>³ Sie verlangt von Bewerberinnen und Bewerbern mindestens einen Sonderprivatauszug aus dem Strafregister¹⁾. Sie kann über sie Auskünfte bei der EDK einholen.</p>	
<p>Art. 42 Anwendbares Personalrecht</p> <p>¹ Die Arbeitsverhältnisse der Lehrpersonen sind öffentlich-rechtlich.</p> <p>² Soweit dieses Gesetz keine abweichende Regelung enthält, ist das kantonale Personalgesetz²⁾ sinngemäss anwendbar.</p>	
<p>Art. 43 Probezeit</p> <p>¹ Die Probezeit kann im befristeten und unbefristeten Arbeitsverhältnis vertraglich wegbedungen werden.</p>	
<p>Art. 44 Besoldung</p> <p>¹ Der Kantonsrat regelt die Besoldung der Lehrpersonen.</p>	

¹⁾ Vgl. Art. 25c f. VOSTRA-Verordnung (SR [331](#))

²⁾ PG (bGS [142.21](#))

Art. 45

Arbeitszeit

¹ Die Netto-Gesamtarbeitszeit beträgt im vollen Pensum 1'940 Stunden pro Schuljahr.

² Der Regierungsrat regelt die Verteilung der Arbeitszeit auf die Aufgaben des Berufsauftrags. Er kann nach Kategorien und Funktionen unterschiedliche Verteilungen vorsehen.

Art. 46

Altersentlastung

Das Thema «Altersentlastung» ist vielschichtig und sensibel, nicht nur gegenüber der Lehrerschaft, sondern v.a. auch gegenüber anderen Angestellten in der Verwaltung oder in Heimen.

Die Begründung der Altersentlastung mit der «fehlenden» zusätzlichen Ferienwoche ab 50 wird wohl vielerorts nicht verstanden. Um die Emotionalität etwas aus der Diskussion zu nehmen, sollte der negativ behaftete Titel «Altersentlastung» allenfalls ersetzt werden durch «Reduktion der Soll-Arbeitszeit».

In der Diskussion werden Alternativen vermisst. Es ist nicht ersichtlich, ob solche geprüft und aus welchen Gründen sie allenfalls verworfen wurden (z.B. vorzeitiger Austritt, Pensenreduktionen o.ä.). Da die Belastungen der Lehrpersonen durchaus auch individuell sind, wären auch individuelle Entlastungslösungen zu prüfen.

In der vorliegenden pauschalen Form handelt es sich faktisch um eine verdeckte Lohnerhöhung. Nicht ersichtlich ist auch, weshalb man bei tiefen Pensen von 40 - 70 % überhaupt von einer Altersentlastung spricht, wo die Lehrpersonen schon aufgrund des reduzierten Pensums entlastet sind. Auch hier überwiegt wohl der monetäre Aspekt.

Es ist unbestritten, dass der Arbeitgeber gegenüber seinen Angestellten v.a. auch im Alter eine Fürsorgepflicht hat. Ob diese eine ausserordentliche Privilegierung der Lehrpersonen in der vorgesehenen Art rechtfertigt, darf zumindest diskutiert werden. Unter Würdigung der Gleichbehandlung von anderen Angestellten und der vorstehenden Bemerkungen plädieren wir für eine angepasste Lösung in nachfolgender Art:

- *Reduktion der Soll-Stunden für Pensen zwischen 80 - 100 %*
- *Lineare Abnahme der Stundenentlastung von 130 h bei 100 % bis zu einem Pensum von 80 %*
- *Reduktion der Soll-Stunden auch bei mehreren Teilpensen in der Lehrtätigkeit, wenn diese zusammen mehr als 80 % ergeben*
- *keine Kumulation der Reduktion der Soll-Stunden mit einer Lohnerhöhung bzw. einem Stufenanstieg*
- *Übergangsbestimmung für bestehende Arbeitsverhältnisse*

¹ Nach Vollendung des 57. Altersjahrs haben Lehrpersonen wie folgt Anspruch auf eine Altersentlastung:

<p>a) bei einem Pensum von 70 bis 100 Prozent: 130 Stunden pro Schuljahr;</p> <p>b) bei einem Pensum von 40 bis 69 Prozent: 65 Stunden pro Schuljahr.</p> <p>² Die Altersentlastung wird auf Beginn des nächsten Schuljahres gewährt, sofern die Lehrperson voraussichtlich noch mindestens zwei Semester ohne Unterbruch unterrichtet.</p>	
<p>Art. 47 Variabler Beschäftigungsgrad</p> <p>¹ Der Arbeitsvertrag kann im unbefristeten Arbeitsverhältnis einen variablen Beschäftigungsgrad vorsehen, der sich innerhalb einer Bandbreite von höchstens 20 Prozent eines vollen Pensums bewegt.</p> <p>² Die Anstellungsbehörde legt den Beschäftigungsgrad jeweils für ein Schuljahr innerhalb der vertraglich vereinbarten Bandbreite fest.</p> <p>³ Die Anpassung von Beschäftigungsgrad und Besoldung ist der Lehrperson spätestens einen Monat vor Beginn des Schuljahres schriftlich mitzuteilen.</p>	
<p>Art. 48 Schulferien</p> <p>¹ Lehrpersonen können während der Schulferien für Aufgaben im Rahmen des Berufsauftrags zur Präsenz verpflichtet werden. Die Präsenzpflcht umfasst maximal 10 Tage pro Schuljahr.</p>	
<p>Art. 49 Kündigung</p> <p>¹ Das Arbeitsverhältnis kann von jeder Partei mit einer Kündigungsfrist von vier Monaten auf Ende eines Schulsemesters ordentlich gekündigt werden. Die Kündigung durch die Anstellungsbehörde bedarf eines sachlichen Grundes.</p> <p>² Im befristeten Arbeitsverhältnis kann die ordentliche Kündigung vertraglich ausgeschlossen werden.</p>	

<p>³ Aus wichtigen Gründen kann das Arbeitsverhältnis von jeder Partei mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden. Als wichtiger Grund gilt jeder Umstand, der eine Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses für die kündigende Partei unzumutbar macht.</p>	
<p>Art. 50 Fort- und Weiterbildung</p> <p>¹ Lehrpersonen sind zur eigenständigen beruflichen Fort- und Weiterbildung verpflichtet.</p> <p>² Das Departement Bildung und Kultur kann den Besuch bestimmter Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen für obligatorisch erklären.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt die Kostenbeteiligung an Fort- und Weiterbildungs-massnahmen.</p>	
<p>Art. 51 Intensivweiterbildung</p> <p>¹ Lehrpersonen haben Anspruch auf eine einmalige bezahlte Intensivweiterbildung von drei Monaten, wenn sie während mindestens fünfzehn Jahren in einer öffentlichen Volksschule im Kanton tätig gewesen sind und davon die letzten fünf Jahre beim gleichen Schulträger angestellt waren.</p> <p>² Der Regierungsrat kann ein Höchstalter für den Bezug der Intensivweiterbildung festlegen.</p>	
<p>4. Abschnitt: Kantonale Schulaufsicht und Schulentwicklung (4.)</p>	
<p>I. Volksschulen (4.1.)</p>	
<p>Art. 52 Qualitätssicherung</p> <p>¹ Das Departement Bildung und Kultur überprüft regelmässig die Qualität der Volksschulen und erstattet dem Schulträger Bericht.</p>	

<p>² Es legt Qualitätsstandards fest und trifft mit dem Schulträger bei wesentlichen Mängeln die notwendigen Massnahmen.</p> <p>³ Es unterbreitet dem Regierungsrat periodisch einen Gesamtbericht über die Qualität der Volksschulen.</p>	
<p>Art. 53 Schulversuche und Projektbeiträge</p> <p>¹ Das Departement Bildung und Kultur kann Schulversuche für bestimmte Schulen oder Schulbereiche bewilligen und die Kosten ganz oder teilweise übernehmen. Die Schulversuche werden befristet und ausgewertet.</p> <p>² Im Rahmen der Schulversuche kann von gesetzlichen Vorgaben und Lehrplan abgewichen werden, sofern die Erreichung der Bildungs- und Lernziele gewährleistet bleibt.</p> <p>³ Der Kanton kann Projekte der Schulentwicklung mit Beiträgen unterstützen.</p>	
<p>II. Privatschulen und Privatunterricht (4.2.)</p>	
<p>Art. 54 Bewilligungspflicht</p> <p>¹ Einer Bewilligung des Departementes Bildung und Kultur bedürfen:</p> <p>a) das Führen einer Privatschule, in der die Schulpflicht erfüllt werden kann;</p> <p>b) die Erfüllung der Schulpflicht durch Privatunterricht.</p> <p>² Die Bewilligung ist zu befristen. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.</p>	
<p>Art. 55 Privatschulen</p> <p>¹ Das Führen einer Privatschule wird bewilligt, wenn:</p>	

- a) die schulpflichtigen Kinder eine der öffentlichen Volksschule gleichwertige Bildung und Erziehung erhalten und ihnen die Kompetenzen gemäss Lehrplan vermittelt werden;
- b) die schulpflichtigen Kinder keinen pädagogischen oder weltanschaulichen Einflüssen ausgesetzt sind, die den Bildungs- und Erziehungszielen der Volksschule zuwiderlaufen;
- c) in ausreichender Zahl qualifizierte Lehrpersonen zur Verfügung stehen, deren Unterrichtsberechtigung dem lehrplanmässigen Zyklus entspricht;
- d) die Privatschule in organisatorischer und finanzieller Hinsicht gesichert ist und über eine geeignete Infrastruktur verfügt.

Art. 56

Privatunterricht

¹ Als Privatunterricht gelten der Einzelunterricht und der Unterricht in einer Gruppe von maximal fünf Schülerinnen und Schülern.

² Die Erfüllung der Schulpflicht durch Privatunterricht wird bewilligt, wenn:

- a) die Voraussetzungen nach Art. 55 lit. a und b erfüllt sind;
- b) die unterrichtenden Lehrpersonen über eine Unterrichtsberechtigung verfügen;
- c) die soziale Integration der unterrichteten Schülerinnen und Schüler gewährleistet ist.

Art. 57

Meldepflicht

¹ Die Erziehungsberechtigten sind gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde meldepflichtig, wenn ihr Kind die Schulpflicht in einer Privatschule oder durch Privatunterricht erfüllt.

² Die zuständige Gemeindebehörde kann entsprechende Nachweise verlangen.

<p>Art. 58 Aufsicht</p> <p>¹ Das Departement Bildung und Kultur prüft regelmässig, ob die gesetzlichen Vorgaben für Privatschulen und Privatunterricht eingehalten werden. Es trifft nötigenfalls geeignete Massnahmen.</p> <p>² Es kann im Rahmen seiner Aufsichtspflicht insbesondere:</p> <p>a) unangekündigte Besuche vor Ort durchführen;</p> <p>b) Einsicht in Akten nehmen betreffend Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler, Schule und Schulbetrieb;</p> <p>c) Berichterstattungen und Meldepflichten festlegen;</p> <p>d) die Unterrichtsberechtigung von Lehrpersonen entziehen;</p> <p>e) eine Bewilligung ganz oder teilweise entziehen.</p>	
<p>Art. 59 Kantonale Schulkostenbeiträge</p> <p>¹ Der Kanton kann Schulkostenbeiträge nach Art. 7 an Privatschulen ausrichten, wenn diese dem öffentlichen Interesse entsprechen und dem Gemeinwesen erhebliche Schullasten abnehmen.</p>	
<p>III. Sonderschulen (4.3.)</p>	
<p>Art. 60 Bewilligungspflicht</p> <p>¹ Auf Sonderpädagogik spezialisierte öffentliche oder private Institutionen für Kinder und Jugendliche (Sonderschulen) bedürfen einer Bewilligung des Departementes Bildung und Kultur.</p> <p>² Der Betrieb wird bewilligt, wenn die Institution:</p> <p>a) über ein geeignetes sonderpädagogisches Schulkonzept verfügt;</p>	

- b) über eine ausgebildete Leitung und qualifiziertes Personal in ausreichender Zahl verfügt;
- c) über geeignete Räumlichkeiten und die erforderliche Ausrüstung verfügt;
- d) zweckmässig organisiert und geführt wird;
- e) eine gesicherte Finanzierung belegen kann.

³ Die Bewilligung ist zu befristen. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

Art. 61

Aufsicht

¹ Sonderschulen unterstehen der Aufsicht des Departementes Bildung und Kultur. Art. 58 ist sinngemäss anwendbar.

² Vorbehalten bleiben besondere Zuständigkeiten im interkantonalen Verhältnis.

5. Abschnitt: Ergänzende Bildungs- und Erziehungsangebote (5.)	
<p>Art. 62 Frühe Bildung</p> <p>¹ Kanton und Gemeinden können Angebote führen und Projekte unterstützen, die Kinder bereits vor dem Schuleintritt fördern.</p>	<p>Dieser Abschnitt enthält verschiedene Schnittstellen zum Kinderbetreuungsge- setz (KibeG). Gemäss erläuterndem Bericht zum KibeG umfasst die familiener- gänzende Kinderbetreuung auch die schulergänzende Betreuung. Eine Koordina- tion ist unerlässlich.</p> <p>Im Regierungsprogramm 2016 – 2019 formulierte der Regierungsrat das Ziel, attraktive Rahmenbedingungen für Familien mit Kindern und Jugendlichen in Ap- penzell A.Rh. zu bieten. Im neuen Regierungsprogramm 2020 – 2023 hat der Regierungsrat die Zielsetzung konkretisiert. Danach liegen bis 2023 die gesetzli- chen Grundlagen sowie ein Finanzierungsmodell für erwerbskompatible Tages- strukturen in den Gemeinden vor. Bis 2030 sind kantonsweite Tagesstrukturen eingeführt, die mit dem Erwerbsleben der Eltern kompatibel sind.</p> <p>Die Stossrichtung des Regierungsprogramms liegt dabei in hohem Masse in der Standort- und damit auch in der Wirtschaftsförderung des Kantons (Gewährlei- stung eines Grundangebots). Durch ein attraktives Angebot in der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung sollen – insbesondere auch beruflich höher qualifizierte - Männer und Frauen im Erwerbsleben bleiben können und damit dem Arbeitsmarkt erhalten werden, was sich auch in einem positiven Steuersub- strat auswirken wird. Ein familien- und schulergänzendes Betreuungsangebot liegt im ureigensten Interesse des Kantons, was sich auch in der Mitfinanzierung ausdrücken muss.</p> <p>Koordination mit KibeG zwingend erforderlich (Pflicht und / oder Freiwilligkeit)</p>
<p>Art. 63 Heilpädagogische Früherziehung</p> <p>¹ Kinder mit Wohnsitz im Kanton, deren Entwicklung eingeschränkt oder gefähr- det ist oder die voraussichtlich dem Unterricht in der Regelschule ohne spezifi- sche Unterstützung nicht werden folgen können, haben Anspruch auf heilpäda- gogische Früherziehung.</p> <p>² Der Kanton trägt die Kosten bis zur Einschulung.</p>	<p>Der Kanton muss die Kosten auch während dem Kindergarten übernehmen, da die päd. Früherzieherin diese Aufgabe besser übernehmen kann.</p>

<p>Art. 64 Tagesstrukturen und Tagesschulen</p> <p>¹ Die Gemeinden stellen bedarfsgerechte, auf die üblichen Arbeitszeiten ausgerichtete Tagesstrukturen zur Verfügung, in denen Schülerinnen und Schüler über die Unterrichtszeit hinaus betreut werden.</p> <p>² Sie können Tagesschulen führen, in denen Unterricht und Betreuung durch pädagogische, organisatorische, personelle und räumliche Massnahmen verbunden sind.</p> <p>³ Der Kanton kann sich an den Kosten von Tagesstrukturen und Tagesschulen beteiligen oder solche Angebote selber führen.</p>	<p>Antrag Der Kanton beteiligt sich an den Kosten von Tagesstrukturen und Tagesschulen oder kann solche Angebote selber führen.»</p> <p><i>Begründung</i> Gestützt auf die Zielsetzung des Regierungsprogramms hat sich der Kanton zwingend an den Kosten zu beteiligen.</p>
<p>Art. 65 Integrationsmassnahmen</p> <p>¹ Die Gemeinden bieten Schülerinnen und Schülern, die dem Unterricht in der Volksschule aufgrund ihrer Sprachkenntnisse und Herkunft nicht oder nur ungenügend folgen können, Massnahmen für die sprachliche und kulturelle Integration an. Die Massnahmen dauern so lange wie notwendig, in der Regel jedoch nicht länger als ein Jahr.</p> <p>² Der Kanton kann eigene Angebote führen.</p>	<p>Antrag 1 :... aufgrund ihrer Sprachkenntnisse und Herkunft nicht oder nur ungenügend...</p> <p><i>Begründung</i> Die Herkunft ist irrelevanter, die Sprachkenntnisse sind massgebend.</p> <p>Antrag 2 Streichung des Satzteils «in der Regel jedoch nicht länger als ein Jahr».</p>
<p>Art. 66 Spitalschulen</p> <p>¹ Besuchen Schülerinnen und Schüler der öffentlichen Volksschule während eines Klinikaufenthalts eine Spitalschule, übernehmen Kanton und Schulträger je die Hälfte der Unterrichtskosten.</p>	

<p>² Für den Besuch der Spitalschule ist vorgängig eine Kostengutsprache des Departementes Bildung und Kultur einzuholen. Andernfalls können finanzielle Beiträge gekürzt oder verweigert werden.</p>	
<p>Art. 67 Musikschulen</p> <p>¹ Die Gemeinden können Musikschulen führen.</p> <p>² Der Kanton leistet auf der Grundlage von Leistungsvereinbarungen jährliche Pauschalbeiträge an Musikschulen.</p> <p>³ Die Höhe des Pauschalbeitrags bemisst sich nach der Anzahl Schülerinnen und Schüler. Er beträgt maximal 10 Prozent der Betriebskosten.</p>	
<p>6. Abschnitt: Schluss- und Übergangsbestimmungen (6.)</p>	
<p>Art. 68 Vollzug</p> <p>¹ Der Regierungsrat beaufsichtigt den Vollzug dieses Gesetzes. Er erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.</p> <p>² Das Departement Bildung und Kultur sorgt für den Vollzug dieses Gesetzes, soweit keine andere Zuständigkeit vorliegt.</p> <p>³ Das Departement Bildung und Kultur kann Leistungsvereinbarungen abschliessen, die im Anwendungsbereich dieses Gesetzes den Zugang zu inner- und ausserkantonalen Bildungs- und Erziehungsangeboten ermöglichen.</p>	
<p>Art. 69 Datenschutz</p> <p>¹ Die Schulorgane sorgen für die Einhaltung der Datenschutzvorschriften¹⁾. Das Departement Bildung und Kultur kann unter Konsultation des Datenschutz-Kontrollorgans schulspezifische Empfehlungen erlassen.</p>	

¹⁾ Vgl. Datenschutzgesetz (bGS [146.1](#))

<p>² Schulorgane, Lehr- und Fachpersonen sowie kantonale Vollzugsstellen sind berechtigt, besonders schützenswerte Personendaten zu bearbeiten, soweit dies für eine zweckmässige Schulung und Betreuung der Schülerinnen und Schüler notwendig ist. Dazu gehören namentlich Daten über die Gesundheit und über Verfahren und Massnahmen im Bereich des Kinderschutzes.</p> <p>³ Die für die Aufnahme und die Beschulung notwendigen Personendaten werden bei einem Schulwechsel an die zuständigen Stellen weitergegeben.</p>	
<p>Art. 70 Rechtsweg</p> <p>¹ Gegen Verfügungen der Schulleitung steht der Rekurs an das obere Schulorgan der Gemeinde offen.</p> <p>² Verfügungen und Rekursentscheide der obersten Schulbehörde der Gemeinde können mit Rekurs beim Departement Bildung und Kultur angefochten werden.</p> <p>³ Im Übrigen richten sich Rechtsweg und Verfahren nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege¹⁾.</p>	
<p>Art. 71 Übergangsbestimmung</p> <p>¹ Altrechtliche Bewilligungen zum Führen einer Privatschule verlieren vier Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre Gültigkeit.</p>	<p>Antrag Ergänzen mit Privatunterricht</p>
<p>II.</p>	
<p>1. Der Erlass «Personalgesetz (PG; bGS 142.21) vom 24. Oktober 2005 (Stand 1. Juni 2019)» wird wie folgt geändert:</p>	
<p>Art. 60 Arbeitszeit und Arbeitszeitmodelle</p> <p>¹ Die Arbeitszeit beträgt bei vollem Pensum:</p>	

¹⁾ VRPG (bGS [143.1](#))

<p>b) für Lehrpersonen an kantonalen Schulen 1'940 Stunden (Netto-Gesamtarbeitszeit) pro Schuljahr, wobei der gleiche Anspruch auf Altersentlastung besteht wie für Lehrpersonen an der Volksschule¹⁾</p>	
<p>2. Der Erlass «Gesetz über die Mittel- und Hochschulen (MHG; bGS 413.1) vom 24. März 2014 (Stand 1. Januar 2015)» wird wie folgt geändert:</p>	
<p>Art. 4 Bildungsgänge</p> <p>¹ Die gymnasialen Bildungsgänge beginnen in der Regel nach dem vollendeten 10. Schuljahr, dauern vier Jahre, schliessen mit der gymnasialen Maturität ab und bereiten insbesondere auf ein Studium an einer universitären Hochschule vor.</p> <p>² Fachmittelschulbildungsgänge beginnen in der Regel nach dem vollendeten 11. Schuljahr, dauern drei Jahre, schliessen mit dem Fachmittelschulabschluss ab und bereiten auf Ausbildungen an Fachhochschulen und höheren Fachschulen vor. Anschliessend kann in einem vierten Ausbildungsjahr fakultativ die Fachmaturität erworben werden.</p> <p>³ Werden an der kantonalen Mittelschule Brückenangebote oder Ausbildungen der beruflichen Grundbildung geführt, so beginnen diese in der Regel nach dem vollendeten 11. Schuljahr.</p>	
<p>3. Der Erlass «Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (EG zum BBG; bGS 414.11) vom 24. September 2007 (Stand 1. Januar 2016)» wird wie folgt geändert:</p>	
<p>Art. 7 Aufgehoben.</p>	

¹⁾ Vgl. Art. 46 Volksschulgesetz

Vernehmlassung des Gemeinderates Trogen vom 27.04.2021

III.	
1. Der Erlass «Gesetz über Schule und Bildung (Schulgesetz; bGS <u>411.0</u>) vom 24. September 2000 (Stand 1. Januar 2016)» wird aufgehoben.	
2. Der Erlass «Verordnung zum Gesetz über Schule und Bildung (Schulverordnung; bGS <u>411.1</u>) vom 26. März 2001 (Stand 30. September 2016)» wird aufgehoben.	
IV. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.	

Versandt per Post und E-Mail bildung.kultur@ar.ch am 30.04.2021

GEMEINDERAT TROGEN

D. Altherr
Gemeindepräsidentin

A. Rutz
Gemeindeschreiberin



GEMEINDE URNÄSCH

GEMEINDERAT

P.P. CH-9107 Urnäsch

DIE POST

A-PRIORITY

Departement Bildung und Kultur
Regierungsgebäude
9102 Herisau

9107 Urnäsch, 12. April 2021

Totalrevision des Gesetzes über die Volksschule (Volksschulgesetz); Vernehmlassung, Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Landammann
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. Februar 2021 laden Sie den Gemeinderat Urnäsch ein, sich zu oben erwähntem Gesetzesentwurf bis am 30. April 2021 vernehmen zu lassen. Gerne nehmen wir nachfolgend, ergänzend zur Beilage "Volksschulgesetz_Tabelle_SchuKo-GR an Kt finale" Stellung zur Vorlage.

Die wesentlichen Änderungen im Schulgesetz sind aus unserer Sicht:

- defacto Abschaffung des häuslichen Unterrichts (neu Privatunterricht)
- Einführung der Altersentlastung ab 57 Jahren
- Streichung der schulfreien Tage für die Veranstaltung des Lehrerverbandes.

Nachfolgend zu einzelnen Gesetzesartikel ein paar Erwägungen. Der detaillierte Kommentar/Erwägungen sowie die Anträge und Anmerkungen sind in der beiliegenden Tabelle aufgeführt.

Artikel 46 Altersentlastung

Ausgehend von einem 100% Pensum erhalten Mitarbeiter von Gemeinde/Kanton vom 50 Lebensjahr bis zur Pensionierung mit 65 eine Entlastung von insgesamt 600 Stunden (5 Tage pro Jahr * 15 Jahre * 8 Stunden/Tag). Die vorgeschlagene Altersentlastung von 2 Lektionen ab 57. Lebensjahr bis zur Pensionierung mit 65 ergeben insgesamt 1040 Stunden (130 Stunden / Jahr * 8 Jahre). Die umliegenden Kantone haben die Altersentlastung bereits eingeführt. Die zusätzlichen Kosten (für Ersatz der ausfallenden/entlasteten Stunden) werden vom Departement mit ca. 100 CHF pro Jahr und Schüler angegeben. Für Urnäsch würde dies bei 330 Kindern Mehrkosten von rund 33'000 CHF pro Jahr zur Folge haben. Aufgrund der bezweifelten Wirkung, der fehlenden Notwendigkeit und der hohen Kosten wird die "Altersentlastung" im vorgeschlagenen Rahmen abgelehnt.

Artikel 56 Häuslicher Unterricht (Privatunterricht)

Der Kanton AR ist einer der letzten Kantone, welcher häuslichen Unterricht noch sehr liberal handhabt. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Ausbildungsqualität mit der geplanten Einschränkung des häuslichen Unterrichts insgesamt steigen wird, was unterstützt wird.

Attraktiver Quereinstieg; Antrag

Es fehlt ein schlüssiges Konzept, wie Quereinsteiger attraktiv integriert werden können. Ein attraktiver, proaktiver und konstruktiver Umgang mit Seiteneinsteiger*innen sollte auch in diesem Gesetz verankert werden. Es fehlen sinnvolle, kompakte Einstiegsmöglichkeiten für solche Personen. Die Diskriminierung wie beispielsweise in Art. 3, Abs. 2 lit. b und Art. 5 Besoldungsverordnung (die für den Lohn relevante Erfahrung aus nicht-schulischer Tätigkeit und Ausbildung) ist aufzuheben.

Wir danken für Möglichkeit zur Stellungnahme sowie die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

GEMEINDE URNÄSCH

IM NAMEN DES GEMEINDERATES



P. Kürsteiner
Peter Kürsteiner, Gemeindepräsident

E. Weiss
Erika Weiss, Gemeindeschreiberin

Beilage "Volksschulgesetz_Tabelle_SchuKo-GR an Kt finale"

Gesetz über die Volksschule (Volksschulgesetz; VSG)

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021		
I.		
1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen ^(1.)		
Art. 1 Zweck ¹ Dieses Gesetz dient der Regelung von Bildung und Erziehung in der Volksschule. ² Es bildet die Grundlage für weitere Bildungs- und Erziehungsangebote, welche die Angebote der Volksschule ergänzen.		
Art. 2 Bildungs- und Erziehungsziele ¹ Die Volksschule orientiert sich an humanistischen und demokratischen Wertvorstellungen. Sie lässt die Schülerinnen und Schüler zu lebensbejahenden, verantwortungsbewussten, eigenständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten heranwachsen. ² Die Volksschule vermittelt grundlegende Kenntnisse und Kompetenzen. Sie weckt und fördert die Freude am Lernen und die schöpferischen Kräfte als Grundlage zu lebenslangem Lernen. Die Schülerinnen und Schüler sollen befähigt werden, auf ihrem Lebensweg kulturelle, soziale und wirtschaftliche Leistungen zu erbringen. ³ Die Volksschule setzt sich für Chancengerechtigkeit ein. Die individuellen Fähigkeiten und Begabungen der Schülerinnen und Schüler werden beachtet.		<i>[Anmerkung: Hierzu zählen nicht nur promotionsrelevante Fächer, sondern auch kreative, musische, handwerklich und sportliche Fächer].</i>
Art. 3 Recht auf Schulbesuch ¹ Alle schulpflichtigen Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt im Kanton haben das Recht, die öffentliche Volksschule unentgeltlich zu besuchen. ² Sie haben das Recht, auf eigene Kosten eine Privatschule zu besuchen, in der die Schulpflicht erfüllt werden kann. Die Schulpflicht kann unter Wahrung der gesetzlichen Voraussetzungen auch durch Privatunterricht erfüllt werden.		

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>Art. 4 Schulpflicht</p> <p>¹ Kinder, die bis zum 30. April eines Jahres das vierte Altersjahr vollenden, werden auf Beginn des nächsten Schuljahres schulpflichtig.</p>	
<p>2. Abschnitt: Öffentliche Volksschule (2.)</p>	
<p>I. Grundsätzliches (2.1.)</p>	
<p>Art. 5 Schulträger</p> <p>¹ Die Gemeinden sind Träger der Volksschule. Sie sorgen für die Bereitstellung der notwendigen Infrastruktur und den Betrieb der Schule.</p> <p>² Sie können zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben mit anderen Gemeinden oder mit privaten Organisationen zusammenarbeiten.</p> <p>³ Der Regierungsrat kann die Gemeinden zur Zusammenarbeit verpflichten, wenn dies zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben erforderlich ist.</p>	<p>Erwägungen zu Abs. 3 Die Bedingungen und Kompetenzen sollen genauer definiert werden. Es ist uns nicht klar, wozu diese Kompetenzen von den Gemeinden an den Regierungsrat weitergegeben werden sollten. Wenn der Regierungsrat in die Gemeindeautonomie eingreifen will, muss dies konkreter geregelt werden. Welches sind die Bedingungen, dass der Regierungsrat hier eingreifen darf? Welche Kompetenzen umfasst dies? Es kann nicht sein, dass der Regierungsrat die Oberstufen gegen den Willen der Gemeinden zusammenlegen könnte.</p> <p>Antrag zu Abs. 3: Der Inhalt muss genauer definiert werden.</p>
<p>Art. 6 Schulort</p> <p>¹ Die Schülerinnen und Schüler besuchen die Volksschule in der Gemeinde, in der sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.</p> <p>² Der Gemeinderat kann im Einverständnis mit dem aufnehmenden Schulträger für bestimmte Schülerinnen und Schülern den auswärtigen Schulbesuch anordnen, insbesondere bei unzumutbaren Schulwegen, aus pädagogischen Gründen oder um vorgegebene Richtgrössen zu erreichen. Die beteiligten Gemeinden regeln die Kostenabgeltung.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021		
<p>³ Die Erziehungsberechtigten können auf eigene Kosten mit dem aufnehmenden Schulträger einen auswärtigen Schulbesuch vereinbaren.</p> <p>⁴ Bei Unterbringung in einem Kinder- oder Jugendheim oder in einer Pflegefamilie übernimmt im innerkantonalen Verhältnis die Gemeinde am bisherigen Schulort die Schulkosten. Die beteiligten Gemeinden können eine abweichende Regelung treffen.</p>		
<p>Art. 7 Kantonaler Schulkostenbeitrag</p> <p>¹ Der Kanton leistet jedem Schulträger jährlich einen pauschalen Schulkostenbeitrag von 2'125.30 Franken pro Schülerin und Schüler.</p> <p>² Der Beitrag wird mit dem kantonalen Voranschlag der Besoldungsentwicklung der Lehrpersonen angepasst.</p>	<p>Anträge:</p> <p><i>Dieser Betrag sollte auch für Kinder mit verstärkten Massnahmen geleistet werden. Dies ist heute nicht der Fall. In Art. 24 werden nur die Zusätzlichen Kosten geregelt, die «normalen» Kosten fallen aber auch bei diesen Kindern an.</i></p> <p>Ebenso sollten steigende Kosten für Lehrmittel (insbesondere Informatik) berücksichtigt werden.</p>	
<p>Art. 8 Kantonale Schulen</p> <p>¹ Der Kanton kann Angebote der Volksschule an kantonalen Schulen führen.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt die Kostenabgeltung mit den entlasteten Schulträgern.</p>		
II. Schulorgane (2.2.)		
<p>Art. 9 Gemeinderat</p> <p>¹ Der Gemeinderat nimmt als oberste Schulbehörde die strategische Führung und die Aufsicht über die Volksschule in der Gemeinde wahr.</p> <p>² Er führt die Schule nach den Grundsätzen der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit und legt im Rahmen der kantonalen Vorgaben ihre Organisation fest.</p>	<p>Erwägungen</p> <p>Es wird begrüsst, dass explizit betont wird, dass die Schulen nach den Grundsätzen der Wirksamkeit und der Wirtschaftlichkeit geführt werden sollen.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>Art. 10 Schulkommission</p> <p>¹ Der Gemeinderat kann seine Aufgaben nach diesem Gesetz an eine Schulkommission delegieren.</p> <p>² Führen zwei oder mehrere Gemeinden gemeinsam eine Schule, können sie eine gemeinsame Schulkommission einsetzen.</p>	
<p>Art. 11 Schulleitung</p> <p>¹ Der Gemeinderat setzt Schulleitungen ein, die für die organisatorische, pädagogische, personelle und finanzielle Führung der Schule verantwortlich sind.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt die fachlichen Anforderungen und die Aufgaben der Schulleitung. Er definiert die erforderlichen Stellenprozente und bestimmt die Bandbreite der Besoldung.</p> <p>³ Im Übrigen unterstehen die Schulleitungen dem Personalrecht der Gemeinden.</p>	<p>Erwägungen Es ist nicht klar, wie weit die finanziellen Kompetenzen reichen. Grundsätzlich ist der Gemeinderat für Budget, Visieren von Rechnungen, etc., verantwortlich. Dies sollte auch so bleiben.</p> <p>Bislang werden Stellenprozente und Bandbreite der Besoldung unverbindlich vorgeschlagen. Dies sollte auch so bleiben. Die Einführung von verbindlichen Werten durch den Regierungsrat wird abgelehnt.</p>
<p>III. Schulbetrieb (2.3.)</p>	
<p>Art. 12 Grundsatz</p> <p>¹ Der Schulbetrieb orientiert sich am Wohl der Schülerinnen und Schüler.</p> <p>² Lehr- und Fachpersonen sowie Erziehungsberechtigte arbeiten im Rahmen ihrer Verantwortlichkeiten zusammen.</p>	
<p>Art. 13 Schuleintritt</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021		
<p>¹ Die Schulleitung kann den Aufschub oder die Vorverlegung des Schuleintritts bewilligen, wenn es dem Kindeswohl dient.</p>		
<p>Art. 14 Gliederung und Dauer der Schulzeit</p> <p>¹ Die Schulzeit gliedert sich in drei lehrplanmässige Zyklen:</p> <p>a) der erste Zyklus umfasst zwei Jahre Kindergarten und zwei Jahre Primarstufe (1. bis 4. Schuljahr);</p> <p>b) der zweite Zyklus umfasst vier Jahre Primarstufe (5. bis 8. Schuljahr);</p> <p>c) der dritte Zyklus umfasst drei Jahre Sekundarstufe I (9. bis 11. Schuljahr).</p> <p>² Schülerinnen und Schüler können die lehrplanmässigen Zyklen schneller oder langsamer durchlaufen.</p> <p>³ Ein freiwilliger Schulaustritt ist nach dem 10. Schuljahr möglich.</p>		
<p>Art. 15 Lehrplan</p> <p>¹ Der Regierungsrat erlässt den Lehrplan mit den Stundentafeln.</p> <p>² Der Lehrplan regelt verbindlich die zu erreichenden Lernziele und Kompetenzen sowie die grundlegenden Inhalte des Unterrichts.</p>		

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021		
<p>³ Die Stundentafeln bezeichnen die obligatorischen Fächer und den fakultativen Unterricht. Der Regierungsrat kann für den fakultativen Unterricht eine Angebotspflicht festlegen.</p>		
<p>Art. 16 Lernmedien und Schulmaterial</p> <p>¹ Lernmedien und Schulmaterial werden den Schülerinnen und Schülern unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Für ausserordentliche Materialkosten kann ein angemessener Beitrag erhoben werden.</p> <p>² Das Departement Bildung und Kultur kann die Verwendung bestimmter Lernmedien für verbindlich erklären.</p> <p>³ Der Kanton kann die Schulträger mit Lernmedien versorgen oder Beiträge an deren Beschaffung leisten. Er kann eigene Lernmedien herausgeben.</p>	<p>Erwägungen</p> <p>Es ist nicht klar, inwieweit dies auch Digitale Medien, Software und Hardware betrifft. Ein verbindlicher Bezug solcher digitaler Medien (z. B. verbindlich via ARI) wird abgelehnt. Ebenso soll der Einsatz bestimmter Software oder Hardware (nur Apple oder nur Windows etc.) den Gemeinden überlassen werden. Der Eingriff in die Gemeindeautonomie soll auch hier so gering wie möglich gehalten werden.</p>	
<p>Art. 17 Unterrichtsorganisation</p> <p>¹ Der Unterricht findet in der Regel in Klassen, Lerngruppen oder Lerngemeinschaften statt. Andere Formen der Unterrichtsorganisation sind möglich.</p> <p>² Der Regierungsrat legt Richtgrössen für die Unterrichtsorganisation fest.</p>		

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021		
<p>Art. 18 Schuljahr und Schulferien</p> <p>¹ Das Schuljahr ist in zwei Semester unterteilt und umfasst dreizehn Wochen Schulferien. Es beginnt nach den Sommerferien.</p> <p>² Das Departement Bildung und Kultur legt die jährliche Ferienregelung fest. Es kann die Schulträger ermächtigen, zwei Ferienwochen selbständig zu bestimmen.</p>	<p><i>[Anmerkung: Dies waren zuvor 12 Wochen gem. Gesetz und in der Praxis gem. Aussage Departement auch heute schon 13 Wochen] => Dafür sollen Lehrpersonen keine Ausbildungen/Kursen/Weiterbildungen, auch keine Schulinternen mehr in der Schulzeit besuchen.</i></p>	
<p>Art. 19 Unterrichtsfreie Halbtage</p> <p>¹ Die Schulträger können pro Schuljahr maximal fünf unterrichtsfreie Halbtage bestimmen, insbesondere für Anlässe von lokaler Bedeutung.</p>		
<p>Art. 20 Unterrichtszeiten und Schulanlässe</p> <p>¹ Der Unterricht findet von Montag bis Freitag statt. Er wird auf pädagogisch, didaktisch und organisatorisch sinnvolle Einheiten verteilt.</p> <p>² Die Schulleitungen können Schulanlässe ausserhalb der regulären Unterrichtszeiten vorsehen.</p> <p>³ Für obligatorische Schulanlässe wie Klassenverlegungen, Exkursionen und Lager können Unkostenbeiträge im Umfang durchschnittlicher Lebenshaltungskosten erhoben werden.</p>		
<p>Art. 21 Schulhaus und Schulweg</p> <p>¹ Über die Zuteilung zu einem bestimmten Schulhaus entscheidet der Gemeinderat.</p>	<p><i>[Anmerkung. Heute obliegt dies (de facto) der Schulleitung, was auch sinnvoll ist; gem. Gesetz kann der GR diese Kompetenz aber delegieren, daher ist die Formulierung ok.]</i></p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021		
² Ist der Schulweg wegen seiner Länge, Gefährlichkeit oder aus anderen Gründen für bestimmte Schülerinnen und Schüler unzumutbar, trifft der Gemeinderat geeignete Massnahmen zur Abhilfe.		
IV. Fördermassnahmen (2.4.)		
Art. 22 Fördermassnahmen der Schulträger ¹ Die Schulträger bieten im Rahmen der ordentlichen Unterrichtsorganisation reguläre Förderangebote an, deren Besuch allen Schülerinnen und Schülern offensteht. ² Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf haben Anspruch auf zusätzliche Förderung. Sie wird als niederschwellige Massnahme im Rahmen des Regelunterrichts oder zusätzlich als heilpädagogische oder sozialpädagogische Unterstützung durchgeführt. ³ Über die zusätzliche Förderung entscheidet die Schulleitung. Sie kann Schülerinnen und Schülern eine Lernzielanpassung bewilligen.		
Art. 23 Verstärkte Massnahmen a) Anordnung ¹ Reichen die Fördermassnahmen des Schulträgers nicht aus, um dem besonderen Bildungsbedarf einer Schülerin oder eines Schülers Rechnung zu tragen, sind verstärkte Massnahmen zu prüfen. ² Die Massnahmen orientieren sich am Wohl und den Entwicklungsmöglichkeiten der Schülerin oder des Schülers und berücksichtigen das schulische Umfeld. Integrative Lösungen in der Regelschule sind separativen Massnahmen vorzuziehen. ³ Über die erforderlichen Massnahmen entscheidet die zuständige kantonale Stelle auf der Grundlage eines standardisierten Abklärungsverfahrens. Sie erteilt die Kostengutsprache.		

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021		
<p>⁴ Separative Massnahmen werden längstens bis zum Ende des Schuljahres gewährt, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird.</p>		
<p>Art. 24 b) Kosten</p> <p>¹ Kanton und Schulträger tragen je zur Hälfte die Kosten der verstärkten Massnahmen.</p> <p>² Der Kostenanteil für separative Massnahmen wird dem Schulträger jährlich mit einer Pauschale in Rechnung gestellt, die auf den durchschnittlichen Kosten pro Schülerin und Schüler im kantonalen Gesamtaufwand beruht.</p> <p>³ Die Schülerinnen und Schüler beteiligen sich angemessen an den Kosten für Verpflegung und Betreuung in Tagesstrukturen und stationären Einrichtungen.</p>		
<p>Art. 25 Förderung besonderer Begabungen</p> <p>¹ Schülerinnen und Schüler mit besonderer Begabung werden soweit möglich im Rahmen der ordentlichen Unterrichtsorganisation gefördert.</p> <p>² Die Schulträger können mit Bewilligung des Departementes Bildung und Kultur besondere Talentklassen führen, insbesondere in den Bereichen Sport und Kultur. Der Unterricht kann von den Stundentafeln abweichen, sofern die Erreichung der Bildungs- und Erziehungsziele gewährleistet bleibt.</p> <p>³ Können Schülerinnen und Schüler mit hoher Begabung in der Volksschule nicht oder nicht ausreichend gefördert werden, kann das Departement Bildung und Kultur den Besuch einer Schule für Hochbegabte bewilligen. Der Kanton trägt 75 Prozent, der betroffene Schulträger 25 Prozent des Schulgeldes.</p>		
<p>Art. 26 Unterstützende Dienste</p>		

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021		
<p>¹ Der Kanton führt interdisziplinäre Dienste mit Fachpersonen, insbesondere aus den Bereichen schulische Heilpädagogik, Schulpsychologie, Logopädie, Psychomotorik, Lehrpersonenberatung und Schulsozialarbeit.</p> <p>² Die unterstützenden Dienste beraten und unterstützen Schulträger und Betroffene im Bereich der Fördermassnahmen. Sie klären den Bedarf ab und können selbst integrative Massnahmen durchführen.</p>	<p>Antrag: - Die Schulsozialarbeit sollte bei den Gemeinden bleiben. Dort kann diese besser den individuellen Bedürfnissen vor Ort angepasst werden. - «Schulsozialarbeit» ist zu streichen.</p>	
V. Schülerinnen und Schüler (2.5.)		
<p>Art. 27 Rechte</p> <p>¹ Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht auf Unterricht und Bildung nach dem aktuellen Wissensstand und dem geltenden Lehrplan.</p> <p>² Sie werden in die sie betreffenden Entscheidungsprozesse angemessen einbezogen.</p>		
<p>Art. 28 Beurteilung und Promotion</p> <p>¹ Die fachlichen Kompetenzen, der Stand der Lernentwicklung sowie das Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten der Schülerinnen und Schüler werden regelmässig beurteilt.</p> <p>² Ab dem zweiten lehrplanmässigen Zyklus werden Noten vergeben.</p> <p>³ Die Gesamtbeurteilung einer Schülerin oder eines Schülers bildet die Grundlage für den Entscheid über die Promotion.</p>		

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021		
<p>Art. 29 Pflichten, Schulbesuch und Absenzen</p> <p>¹ Die Schülerinnen und Schüler beteiligen sich aktiv am Schulbetrieb. Sie besuchen den Unterricht und die Pflichtveranstaltungen und übernehmen altersgemäss Verantwortung für den eigenen Lernerfolg.</p> <p>² Sie respektieren Mitschülerinnen und Mitschüler, Lehrpersonen sowie weitere in der Schule tätige Personen.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt das Absenzenwesen, den Urlaub und die Dispensationen von einzelnen Fächern und vom Unterricht.</p>		
<p>Art. 30 Disziplinarwesen a) Grundsatz</p> <p>¹ Disziplinarische Schwierigkeiten werden soweit möglich durch die Lehrperson gelöst.</p> <p>² Ist eine Lösung durch die Lehrperson nicht möglich, können disziplinarische Massnahmen angeordnet werden.</p>		
<p>Art. 31 b) Disziplinarische Massnahmen</p> <p>¹ Die Schulleitung kann folgende Massnahmen ergreifen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) schriftlicher Verweis;b) vorübergehende Wegweisung vom Unterricht für längstens vier Wochen;c) Versetzung in eine andere Klasse, Lerngruppe oder Lerngemeinschaft;d) vorzeitige Entlassung im letzten Schuljahr. <p>² Der Gemeinderat kann folgende Massnahmen ergreifen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Versetzung in eine andere Schule;		

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021		
<p>b) teilweiser oder vollständiger Schulausschluss, wenn eine schwerwiegende Belastung des Schulbetriebs nicht anders behoben werden kann.</p> <p>³ Die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten sind vorgängig anzuhören.</p>		
<p>Art. 32 c) Begleitende Massnahmen</p> <p>¹ Bei einer vorübergehenden Wegweisung vom obligatorischen Unterricht sowie bei einem teilweisen oder vollständigen Schulausschluss ordnet der Schulträger die notwendigen Begleitmassnahmen an.</p>		
VI. Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten (2.6.)		
<p>Art. 33 Erziehungsberechtigte</p> <p>¹ Erziehungsberechtigte nach diesem Gesetz sind Personen, welche die elterliche Sorge über eine Schülerin oder einen Schüler unmittelbar oder stellvertretend ausüben.</p>		
<p>Art. 34 Mitwirkung im Schulbetrieb</p> <p>¹ Die Erziehungsberechtigten wirken mit, wenn wichtige Entscheidungen für ihr Kind zu treffen sind. Sie können verpflichtet werden, an schulischen Gesprächen und Anlässen teilzunehmen.</p> <p>² Sie können nach vorgängiger Absprache mit der Lehrperson den Unterricht besuchen. Der Schulbetrieb darf nicht beeinträchtigt werden.</p>		
<p>Art. 35 Befolgung der Schulpflicht</p> <p>¹ Die Erziehungsberechtigten sind verantwortlich dafür, dass ihr Kind regelmässig zur Schule geht.</p>		

<p>Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021</p>		
<p>² Sie können ihr Kind an maximal vier Halbtagen pro Schuljahr ohne Begründung vom Unterricht dispensieren lassen.</p>		
<p>Art. 36 Informationsaustausch</p> <p>¹ Die Erziehungsberechtigten haben Anspruch auf regelmässige Information über das Verhalten und die Leistungen ihres Kindes in der Schule.</p> <p>² Sie informieren die Lehrpersonen oder die Schulleitung über besondere Ereignisse und das Verhalten ihres Kindes ausserhalb der Schule, soweit es für die Schule und den Schulalltag von Bedeutung ist.</p>		
<p>Art. 37 Sanktionen</p> <p>¹ Erziehungsberechtigte, die ihre Pflichten nach diesem Gesetz verletzen, werden durch die Schulleitung verwarnt.</p> <p>² Bei wiederholter oder schwerwiegender Pflichtverletzung kann der Gemeinderat eine Busse bis zu 2'000 Franken verfügen.</p>		
<p>3. Abschnitt: Lehrpersonen (3.)</p>		
<p>I. Allgemeines (3.1.)</p>		
<p>Art. 38 Unterrichtsberechtigung</p> <p>¹ Lehrpersonen sind zum Unterrichten berechtigt, wenn sie über ein von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) anerkanntes Lehrdiplom¹⁾ verfügen, das dem lehrplanmässigen Zyklus entspricht.</p>	<p>Erwägungen</p>	

¹)

Vgl. Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen (bGS [411.3](#))

<p>Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021</p>		
<p>² Das Departement Bildung und Kultur kann andere Personen zum Unterrichten berechtigen, wenn sie dafür als ausreichend qualifiziert erscheinen.</p>	<p>Der Schulbetrieb kann durch qualifizierte Seiteneinsteiger*innen stark bereichert werden. Dazu ist es notwendig, dass es sinnvolle, kompakte Qualifizierungsmöglichkeiten für Quereinsteiger*innen gibt. Insbesondere könnte dies für die Bereiche Informatik, Handwerken, Sprachen etc. interessant sein. Zudem könnte so dem prognostizierten Lehrermangel entgegengewirkt werden ohne auf Qualität verzichten zu müssen. Die Vorbereitungen hierzu sollten so schnell wie möglich beginnen. Diese Möglichkeit sollte hier ergänzt werden:</p> <p>Antrag <i>«Das Departement Bildung und Kultur bietet im Sinne der Erwägungen kompakte, modular aufgebaute Qualifizierungsmöglichkeiten inklusive einer entsprechenden Anerkennung (siehe Art. 38 Abs.1) an.»</i></p>	
<p>Art. 39 Entzug und Wiedererteilung der Unterrichtsberechtigung</p> <p>¹ Das Departement Bildung und Kultur kann die Unterrichtsberechtigung entziehen, wenn eine Lehrperson ihre Berufspflichten wiederholt oder schwer verletzt hat, die Eignung für die Lehrtätigkeit nicht oder nicht mehr gegeben ist oder ihre Vertrauenswürdigkeit schwer beeinträchtigt erscheint.</p> <p>² Bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse kann die Unterrichtsberechtigung wiedererteilt werden.</p> <p>³ Schulträger, die Kenntnis von einem möglichen Grund für den Entzug der Unterrichtsberechtigung haben, melden dies umgehend dem Departement Bildung und Kultur.</p> <p>⁴ Das Departement Bildung und Kultur teilt den Entzug und die Wiedererteilung der Unterrichtsberechtigung der EDK mit¹⁾.</p>		
<p>II. Lehrpersonen der öffentlichen Volksschule (3.2.)</p>		
<p>Art. 40 Berufsauftrag</p>		

¹)

Vgl. Art. 12^{bis} Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen (bGS [411.3](#))

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>¹ Die Lehrpersonen sind verpflichtet, die Schülerinnen und Schüler entsprechend den Zielsetzungen und Vorgaben dieses Gesetzes und des Lehrplanes zu unterrichten und zu fördern. Sie haben das Recht, den Unterricht im Rahmen dieser Zielsetzungen und Vorgaben frei zu gestalten.</p> <p>² Der Berufsauftrag umfasst als weitere Hauptaufgaben:</p> <p>a) die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts sowie weitere Arbeiten im Unterrichtsverband;</p> <p>b) die Beteiligung an der Gestaltung, Organisation und Weiterentwicklung der Schule;</p> <p>c) die berufliche Fort- und Weiterbildung.</p>	
<p>Art. 41 Anstellungsbehörde</p> <p>¹ Die Anstellung von Lehrpersonen erfolgt durch den Gemeinderat. Er kann diese Aufgabe ganz oder teilweise an die Schulleitung delegieren.</p> <p>² Die Anstellungsbehörde achtet darauf, dass sie Lehrpersonen anstellt, die dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Volksschule entsprechen.</p> <p>³ Sie verlangt von Bewerberinnen und Bewerbern mindestens einen Sonderprivatauszug aus dem Strafregister¹⁾. Sie kann über sie Auskünfte bei der EDK einholen.</p>	<p>Erwägungen: Der Gemeinderat kann die Anstellung von Lehrpersonen auch an die Schulkommission delegieren, nicht nur an die Schulleitung. Antrag: Entweder ist hier die Schulkommission mit aufzunehmen oder die Schulleitung ist zu streichen.</p>
<p>Art. 42 Anwendbares Personalrecht</p> <p>¹ Die Arbeitsverhältnisse der Lehrpersonen sind öffentlich-rechtlich.</p>	

¹)

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>² Soweit dieses Gesetz keine abweichende Regelung enthält, ist das kantonale Personalgesetz¹⁾ sinngemäss anwendbar.</p>	
<p>Art. 43 Probezeit</p> <p>¹ Die Probezeit kann im befristeten und unbefristeten Arbeitsverhältnis vertraglich wegbedungen werden.</p>	
<p>Art. 44 Besoldung</p> <p>¹ Der Kantonsrat regelt die Besoldung der Lehrpersonen.</p>	<p>Erwägungen Da die Gemeinden die Lehrerlöhne bezahlen, sollten auch die Gemeinden resp. Vertreter der Gemeinden über den Stufenanstieg entscheiden (im Sinne von: Wer zahlt – der befiehlt).</p> <p>Antrag Abänderung auf: Die Gemeindepräsidentenkonferenz regelt die Besoldung der Lehrpersonen.</p>
<p>Art. 45 Arbeitszeit</p> <p>¹ Die Netto-Gesamtarbeitszeit beträgt im vollen Pensum 1'940 Stunden pro Schuljahr.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt die Verteilung der Arbeitszeit auf die Aufgaben des Berufsauftrags. Er kann nach Kategorien und Funktionen unterschiedliche Verteilungen vorsehen.</p>	

1)

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>Art. 46 Altersentlastung</p>	<p>Erwägungen Es ist nicht klar, welches Ziel mit der vorgeschlagenen Altersentlastung verfolgt wird. Genannt wurde eine Anpassung fairnesshalber an die Regelung der Kantonsangestellten, welche ab dem 50. Lebensjahr 5 Tage mehr Ferien erhalten. Dies muss aber relativiert werden, da die Lehrpersonen bereits mit 12 Wochen Ferien, abzüglich Vorbereitungsarbeiten von ca. 5 – 6 Wochen, 6 bis 7 Wochen und damit mehr Ferien bezahlt erhalten. 5 Tage mehr Ferien vom 50. Lebensjahr bis zur Pension (mit 65) würde insgesamt 600 Stunden ergeben. Die vorgesehene Entlastung (bei 100%) würden 1'040 Stunden ausmachen. Das zweite Argument - die Anpassung an andere Kantone – greift eher, da eine gewisse Wettbewerbsfähigkeit nötig ist. Es ist aber fraglich, ob dieser Punkt bei der Stellenwahl ausschlaggebend ist. Es muss daher stark bezweifelt werden, ob dem Lehrermangel mit dieser Massnahme entgegengewirkt wird. Eine Entlastung aus gesundheitlichen Gründen könnte (wie auch beim Mutterschutz) so geregelt werden, dass Lehrpersonen ab 57 ein Recht haben, die Arbeitszeit zu reduzieren. In der Praxis würde die Möglichkeit von Pensenreduktionen im Alter – was auch bei anderen Berufen so gehandhabt wird – kein Problem sein, weil im Schulbereich bereits sehr individuelle Teilzeitverträge üblich sind. Auf Antrag kann die Altersentlastung gewährt werden, aber mit entsprechender Lohnreduktion. Auf gar kein Verständnis stösst eine bezahlte Altersentlastung bei Teilzeitpensen (z.B. unter 50 %) und wäre ein Hohn für alle anderen, nicht in Lehrberufen arbeitenden Personen. Aufgrund der bezweifelten Wirkung, der fehlenden Notwendigkeit und der hohen Kosten wird die "Altersentlastung" im vorgeschlagenen Rahmen abgelehnt. Eine Altersentlastung soll nur mit entsprechender Lohnreduktion möglich sein. Wichtig ist, dass auch bei Personen mit Altersentlastung die Obergrenze von 100% (Normalpensum ohne Altersentlastung) gilt und strikt eingehalten wird. Daher sollte dies noch in Art. 46 ergänzt werden.</p> <p>Antrag Art. 46 Altersentlastung sei zu streichen oder nur im Sinne der Erwägungen, d.h. mit Lohnreduktion möglich sein.</p> <p>Ergänzung: Maximales Pensum bei Personen mit Altersentlastung darf nicht höher als 100% (Normalpensum ohne Altersentlastung) sein.</p>

¹ Nach Vollendung des 57. Altersjahrs haben Lehrpersonen wie folgt Anspruch auf eine Altersentlastung:

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021		
<p>a) bei einem Pensum von 70 bis 100 Prozent: 130 Stunden pro Schuljahr; b) bei einem Pensum von 40 bis 69 Prozent: 65 Stunden pro Schuljahr.</p> <p>² Die Altersentlastung wird auf Beginn des nächsten Schuljahres gewährt, sofern die Lehrperson voraussichtlich noch mindestens zwei Semester ohne Unterbruch unterrichtet.</p>		
<p>Art. 47 Variabler Beschäftigungsgrad</p> <p>¹ Der Arbeitsvertrag kann im unbefristeten Arbeitsverhältnis einen variablen Beschäftigungsgrad vorsehen, der sich innerhalb einer Bandbreite von höchstens 20 Prozent eines vollen Pensums bewegt.</p> <p>² Die Anstellungsbehörde legt den Beschäftigungsgrad jeweils für ein Schuljahr innerhalb der vertraglich vereinbarten Bandbreite fest.</p> <p>³ Die Anpassung von Beschäftigungsgrad und Besoldung ist der Lehrperson spätestens einen Monat vor Beginn des Schuljahres schriftlich mitzuteilen.</p>		
<p>Art. 48 Schulferien</p> <p>¹ Lehrpersonen können während der Schulferien für Aufgaben im Rahmen des Berufsauftrags zur Präsenz verpflichtet werden. Die Präsenzplicht umfasst maximal 10 Tage pro Schuljahr.</p>		
<p>Art. 49 Kündigung</p> <p>¹ Das Arbeitsverhältnis kann von jeder Partei mit einer Kündigungsfrist von vier Monaten auf Ende eines Schulsemesters ordentlich gekündigt werden. Die Kündigung durch die Anstellungsbehörde bedarf eines sachlichen Grundes.</p> <p>² Im befristeten Arbeitsverhältnis kann die ordentliche Kündigung vertraglich ausgeschlossen werden.</p>		

<p>Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021</p>	
<p>³ Aus wichtigen Gründen kann das Arbeitsverhältnis von jeder Partei mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden. Als wichtiger Grund gilt jeder Umstand, der eine Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses für die kündigende Partei unzumutbar macht.</p>	
<p>Art. 50 Fort- und Weiterbildung</p> <p>¹ Lehrpersonen sind zur eigenständigen beruflichen Fort- und Weiterbildung verpflichtet.</p> <p>² Das Departement Bildung und Kultur kann den Besuch bestimmter Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen für obligatorisch erklären.</p>	
<p>³ Der Regierungsrat regelt die Kostenbeteiligung an Fort- und Weiterbildungs-massnahmen.</p>	
<p>Art. 51 Intensivweiterbildung</p> <p>¹ Lehrpersonen haben Anspruch auf eine einmalige bezahlte Intensivweiterbildung von drei Monaten, wenn sie während mindestens fünfzehn Jahren in einer öffentlichen Volksschule im Kanton tätig gewesen sind und davon die letzten fünf Jahre beim gleichen Schulträger angestellt waren.</p> <p>² Der Regierungsrat kann ein Höchstalter für den Bezug der Intensivweiterbildung festlegen.</p>	<p><i>[Anmerkung: Dies war bisher nur 90% und ist nun 100% und stellt ebenso eine Erhöhung des Lohnes/der Kosten dar.]</i> <i>Alternativ wäre allenfalls nach 15 Jahren auch eine Tätigkeit in der Privatwirtschaft, statt ein Intensivkurs, lehrreich. Hierbei können wertvolle Einsichten in die Realität der Arbeitswelt gewonnen werden.</i></p>
<p>4. Abschnitt: Kantonale Schulaufsicht und Schulentwicklung (4.)</p>	
<p>I. Volksschulen (4.1.)</p>	
<p>Art. 52 Qualitätssicherung</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021		
<p>¹ Das Departement Bildung und Kultur überprüft regelmässig die Qualität der Volksschulen und erstattet dem Schulträger Bericht.</p>		
<p>² Es legt Qualitätsstandards fest und trifft mit dem Schulträger bei wesentlichen Mängeln die notwendigen Massnahmen.</p>		
<p>³ Es unterbreitet dem Regierungsrat periodisch einen Gesamtbericht über die Qualität der Volksschulen.</p>		
<p>Art. 53 Schulversuche und Projektbeiträge</p> <p>¹ Das Departement Bildung und Kultur kann Schulversuche für bestimmte Schulen oder Schulbereiche bewilligen und die Kosten ganz oder teilweise übernehmen. Die Schulversuche werden befristet und ausgewertet.</p> <p>² Im Rahmen der Schulversuche kann von gesetzlichen Vorgaben und Lehrplan abgewichen werden, sofern die Erreichung der Bildungs- und Lernziele gewährleistet bleibt.</p> <p>³ Der Kanton kann Projekte der Schulentwicklung mit Beiträgen unterstützen.</p>		
<p>II. Privatschulen und Privatunterricht (4.2.)</p>		
<p>Art. 54 Bewilligungspflicht</p> <p>¹ Einer Bewilligung des Departementes Bildung und Kultur bedürfen:</p> <p>a) das Führen einer Privatschule, in der die Schulpflicht erfüllt werden kann;</p> <p>b) die Erfüllung der Schulpflicht durch Privatunterricht.</p> <p>² Die Bewilligung ist zu befristen. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.</p>		
<p>Art. 55 Privatschulen</p>		

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>¹ Das Führen einer Privatschule wird bewilligt, wenn:</p> <p>a) die schulpflichtigen Kinder eine der öffentlichen Volksschule gleichwertige Bildung und Erziehung erhalten und ihnen die Kompetenzen gemäss Lehrplan vermittelt werden;</p> <p>b) die schulpflichtigen Kinder keinen pädagogischen oder weltanschaulichen Einflüssen ausgesetzt sind, die den Bildungs- und Erziehungszielen der Volksschule zuwiderlaufen;</p> <p>c) in ausreichender Zahl qualifizierte Lehrpersonen zur Verfügung stehen, deren Unterrichtsberechtigung dem lehrplanmässigen Zyklus entspricht;</p> <p>d) die Privatschule in organisatorischer und finanzieller Hinsicht gesichert ist und über eine geeignete Infrastruktur verfügt.</p>	
<p>Art. 56 Privatunterricht</p> <p>¹ Als Privatunterricht gelten der Einzelunterricht und der Unterricht in einer Gruppe von maximal fünf Schülerinnen und Schülern.</p> <p>² Die Erfüllung der Schulpflicht durch Privatunterricht wird bewilligt, wenn:</p> <p>a) die Voraussetzungen nach Art. 55 lit. a und b erfüllt sind;</p> <p>b) die unterrichtenden Lehrpersonen über eine Unterrichtsberechtigung verfügen;</p> <p>c) die soziale Integration der unterrichteten Schülerinnen und Schüler gewährleistet ist.</p>	<p><i>Anmerkung: Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Ausbildungsqualität mit der geplanten Einschränkung des häuslichen Unterrichts insgesamt steigen wird.]</i></p>
<p>Art. 57 Meldepflicht</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021		
<p>¹ Die Erziehungsberechtigten sind gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde meldepflichtig, wenn ihr Kind die Schulpflicht in einer Privatschule oder durch Privatunterricht erfüllt.</p>		
<p>² Die zuständige Gemeindebehörde kann entsprechende Nachweise verlangen.</p>		
<p>Art. 58 Aufsicht</p> <p>¹ Das Departement Bildung und Kultur prüft regelmässig, ob die gesetzlichen Vorgaben für Privatschulen und Privatunterricht eingehalten werden. Es trifft nötigenfalls geeignete Massnahmen.</p> <p>² Es kann im Rahmen seiner Aufsichtspflicht insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">a) unangekündigte Besuche vor Ort durchführen;b) Einsicht in Akten nehmen betreffend Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler, Schule und Schulbetrieb;c) Berichterstattungen und Meldepflichten festlegen;d) die Unterrichtsberechtigung von Lehrpersonen entziehen;e) eine Bewilligung ganz oder teilweise entziehen.		
<p>Art. 59 Kantonale Schulkostenbeiträge</p> <p>¹ Der Kanton kann Schulkostenbeiträge nach Art. 7 an Privatschulen ausrichten, wenn diese dem öffentlichen Interesse entsprechen und dem Gemeinwesen erhebliche Schullasten abnehmen.</p>		
<p>III. Sonderschulen (4.3.)</p>		
<p>Art. 60 Bewilligungspflicht</p>		

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021		
<p>¹ Auf Sonderpädagogik spezialisierte öffentliche oder private Institutionen für Kinder und Jugendliche (Sonderschulen) bedürfen einer Bewilligung des Departementes Bildung und Kultur.</p> <p>² Der Betrieb wird bewilligt, wenn die Institution:</p> <ul style="list-style-type: none">a) über ein geeignetes sonderpädagogisches Schulkonzept verfügt;b) über eine ausgebildete Leitung und qualifiziertes Personal in ausreichender Zahl verfügt;c) über geeignete Räumlichkeiten und die erforderliche Ausrüstung verfügt;d) zweckmässig organisiert und geführt wird;e) eine gesicherte Finanzierung belegen kann. <p>³ Die Bewilligung ist zu befristen. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.</p>		
<p>Art. 61 Aufsicht</p> <p>¹ Sonderschulen unterstehen der Aufsicht des Departementes Bildung und Kultur. Art. 58 ist sinngemäss anwendbar.</p> <p>² Vorbehalten bleiben besondere Zuständigkeiten im interkantonalen Verhältnis.</p>		
<p>5. Abschnitt: Ergänzende Bildungs- und Erziehungsangebote (5.)</p>		
<p>Art. 62 Frühe Bildung</p> <p>¹ Kanton und Gemeinden können Angebote führen und Projekte unterstützen, die Kinder bereits vor dem Schuleintritt fördern.</p>		
<p>Art. 63 Heilpädagogische Früherziehung</p>		

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021		
<p>¹ Kinder mit Wohnsitz im Kanton, deren Entwicklung eingeschränkt oder gefährdet ist oder die voraussichtlich dem Unterricht in der Regelschule ohne spezifische Unterstützung nicht werden folgen können, haben Anspruch auf heilpädagogische Früherziehung.</p> <p>² Der Kanton trägt die Kosten bis zur Einschulung.</p>		
<p>Art. 64 Tagesstrukturen und Tagesschulen</p> <p>¹ Die Gemeinden stellen bedarfsgerechte, auf die üblichen Arbeitszeiten ausgerichtete Tagesstrukturen zur Verfügung, in denen Schülerinnen und Schüler über die Unterrichtszeit hinaus betreut werden.</p> <p>² Sie können Tagesschulen führen, in denen Unterricht und Betreuung durch pädagogische, organisatorische, personelle und räumliche Massnahmen verbunden sind.</p> <p>³ Der Kanton kann sich an den Kosten von Tagesstrukturen und Tagesschulen beteiligen oder solche Angebote selber führen.</p>	<p><i>[Anmerkung: Wäre erfreulich und würde sehr begrüsst..]</i></p>	
<p>Art. 65 Integrationsmassnahmen</p> <p>¹ Die Gemeinden bieten Schülerinnen und Schülern, die dem Unterricht in der Volksschule aufgrund ihrer Sprachkenntnisse und Herkunft nicht oder nur ungenügend folgen können, Massnahmen für die sprachliche und kulturelle Integration an. Die Massnahmen dauern so lange wie notwendig, in der Regel jedoch nicht länger als ein Jahr.</p> <p>² Der Kanton kann eigene Angebote führen.</p>		
<p>Art. 66 Spitalschulen</p>		

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021		
<p>¹ Besuchen Schülerinnen und Schüler der öffentlichen Volksschule während eines Klinikaufenthalts eine Spitalschule, übernehmen Kanton und Schulträger je die Hälfte der Unterrichtskosten.</p>		
<p>² Für den Besuch der Spitalschule ist vorgängig eine Kostengutsprache des Departementes Bildung und Kultur einzuholen. Andernfalls können finanzielle Beiträge gekürzt oder verweigert werden.</p>		
<p>Art. 67 Musikschulen</p> <p>¹ Die Gemeinden können Musikschulen führen.</p> <p>² Der Kanton leistet auf der Grundlage von Leistungsvereinbarungen jährliche Pauschalbeiträge an Musikschulen.</p> <p>³ Die Höhe des Pauschalbeitrags bemisst sich nach der Anzahl Schülerinnen und Schüler. Er beträgt maximal 10 Prozent der Betriebskosten.</p>		
<p>6. Abschnitt: Schluss- und Übergangsbestimmungen (6.)</p>		
<p>Art. 68 Vollzug</p> <p>¹ Der Regierungsrat beaufsichtigt den Vollzug dieses Gesetzes. Er erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.</p> <p>² Das Departement Bildung und Kultur sorgt für den Vollzug dieses Gesetzes, soweit keine andere Zuständigkeit vorliegt.</p> <p>³ Das Departement Bildung und Kultur kann Leistungsvereinbarungen abschliessen, die im Anwendungsbereich dieses Gesetzes den Zugang zu inner- und ausserkantonalen Bildungs- und Erziehungsangeboten ermöglichen.</p>		
<p>Art. 69 Datenschutz</p>		

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>¹ Die Schulorgane sorgen für die Einhaltung der Datenschutzvorschriften¹⁾. Das Departement Bildung und Kultur kann unter Konsultation des Datenschutz-Kontrollorgans schulspezifische Empfehlungen erlassen.</p>	
<p>² Schulorgane, Lehr- und Fachpersonen sowie kantonale Vollzugsstellen sind berechtigt, besonders schützenswerte Personendaten zu bearbeiten, soweit dies für eine zweckmässige Schulung und Betreuung der Schülerinnen und Schüler notwendig ist. Dazu gehören namentlich Daten über die Gesundheit und über Verfahren und Massnahmen im Bereich des Kindeschutzes.</p>	
<p>³ Die für die Aufnahme und die Beschulung notwendigen Personendaten werden bei einem Schulwechsel an die zuständigen Stellen weitergegeben.</p>	
<p>Art. 70 Rechtsweg</p> <p>¹ Gegen Verfügungen der Schulleitung steht der Rekurs an das obere Schulorgan der Gemeinde offen.</p> <p>² Verfügungen und Rekursentscheide der obersten Schulbehörde der Gemeinde können mit Rekurs beim Departement Bildung und Kultur angefochten werden.</p> <p>³ Im Übrigen richten sich Rechtsweg und Verfahren nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege²⁾.</p>	
<p>Art. 71 Übergangsbestimmung</p> <p>¹ Altrechtliche Bewilligungen zum Führen einer Privatschule verlieren vier Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre Gültigkeit.</p>	

1)
2)

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021		
II.		
1. Der Erlass «Personalgesetz (PG; bGS 142.21) vom 24. Oktober 2005 (Stand 1. Juni 2019)» wird wie folgt geändert:		
Art. 60 Arbeitszeit und Arbeitszeitmodelle ¹ Die Arbeitszeit beträgt bei vollem Pensum: b) für Lehrpersonen an kantonalen Schulen 1'940 Stunden (Netto-Gesamtarbeitszeit) pro Schuljahr, wobei der gleiche Anspruch auf Altersentlastung besteht wie für Lehrpersonen an der Volksschule ¹⁾		
2. Der Erlass «Gesetz über die Mittel- und Hochschulen (MHG; bGS 413.1) vom 24. März 2014 (Stand 1. Januar 2015)» wird wie folgt geändert:		
Art. 4 Bildungsgänge ¹ Die gymnasialen Bildungsgänge beginnen in der Regel nach dem vollendeten 10. Schuljahr, dauern vier Jahre, schliessen mit der gymnasialen Maturität ab und bereiten insbesondere auf ein Studium an einer universitären Hochschule vor. ² Fachmittelschulbildungsgänge beginnen in der Regel nach dem vollendeten 11. Schuljahr, dauern drei Jahre, schliessen mit dem Fachmittelschulabschluss ab und bereiten auf Ausbildungen an Fachhochschulen und höheren Fachschulen vor. Anschliessend kann in einem vierten Ausbildungsjahr fakultativ die Fachmaturität erworben werden. ³ Werden an der kantonalen Mittelschule Brückenangebote oder Ausbildungen der beruflichen Grundbildung geführt, so beginnen diese in der Regel nach dem vollendeten 11. Schuljahr.		

1)

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021		
3. Der Erlass «Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (EG zum BBG; bGS 414.11) vom 24. September 2007 (Stand 1. Januar 2016)» wird wie folgt geändert:		
Art. 7 Aufgehoben.		
III.		
1. Der Erlass «Gesetz über Schule und Bildung (Schulgesetz; bGS 411.0) vom 24. September 2000 (Stand 1. Januar 2016)» wird aufgehoben.		
2. Der Erlass «Verordnung zum Gesetz über Schule und Bildung (Schulverordnung; bGS 411.1) vom 26. März 2001 (Stand 30. September 2016)» wird aufgehoben.		
IV. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.		

Gemeinderat
Dorf 37, 9044 Wald
Tel. 071 877 29 34
lina.graf@wald.ar.ch

Appenzell Ausserrhoden
Departement Bildung und Kultur
Regierungsgebäude
9102 Herisau

9044 Wald, 19. April 2021

Stellungnahme zur Vernehmlassung Totalrevision Volksschulgesetzgebung (VSG)- Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Landamman
sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. Februar 2021 laden Sie die Gemeinde Wald AR ein, sich in oben erwähnter Angelegenheit bis am 30. April 2021 vernehmen zu lassen. Für die Möglichkeit der Stellungnahme danken wir Ihnen bestens. Die Gemeinde Wald AR hat die Vorlage in einer Arbeitsgruppe behandelt.

Gerne lassen wir Ihnen unsere Überlegungen und Bemerkungen nachfolgend zukommen.

Vorbemerkungen

Dass das lange erwartete, revidierte Volksschulgesetz jetzt in die Vernehmlassung gegeben werden konnte, begrüsst die Gemeinde Wald.

Das Volksschulgesetz hat den Anspruch, eine zeitgemässe Grundlage für eine zukunftsfähige Volksschule zu schaffen. Im Grundsatz wird der Vorschlag anerkannt und unterstützt, jedoch hat man sich Inhaltlich zu wenig auf zukunftsgerichtete Änderungen fokussiert. In diesem Sinne ist die vorliegende Revision nachvollziehbar, aber wenig visionär.

Zu den einzelnen Artikeln

Art. 16 Lernmedien und Schulmaterial

Abs.2: Aus dem Erläuternden Bericht ist nicht ersichtlich wie das Departement Bildung und Kultur die Verwendung bestimmter Lernmedien und Hardware für verbindlich erklären will. Der Absatz ist nicht konkret und beinhaltet keine Richtlinien für eine Umsetzung.

Vorschlag: Art. 16, Abs 2 streichen

Art. 23 Fördermassnahmen der Schulträger

Art. 24 b) Kosten

Ein besonderes Anliegen ist uns jedoch die Finanzierung der vom Kanton verfügbaren Massnahmen für Lernende mit besonderem Förderungsbedarf; und zwar für die Zeit vor dem Schuleintritt (Art. 63), während der obligatorischen Schulzeit (Art.24) und für die Zeit nach

Erfüllung der obligatorischen Schulpflicht bis zum Ende des Schuljahres, in dem das 20. Lebensjahr vollendet wird (Art. 23 Abs 4).

Wie im erläuternden Bericht (S. 17/35) festgehalten, kommt der Integration von Lernenden mit besonderem Förderbedarf (Sonderschülern) ein hoher gesellschaftlicher Wert zu. Die diesbezüglichen Anstrengungen sind im Gesetzesentwurf gut erkennbar und zu begrüßen.

Bei der bisher praktizierten und in der Revision unverändert übernommenen Finanzierung können sich jedoch beträchtliche Gefahren im Hinblick auf Integration ergeben.

Die Belastung der Schulträger mit der Hälfte der Kosten für die Sonderschulung kann in den Gemeinderechnungen dazu führen, dass in kleinen Gemeinden die Kosten für drei Sonderschüler zwischen 0.2 und 0.3 Steuereinheiten ausmachen. In Wald war dies schon der Fall. Glücklicherweise wurde dies trotz belasteter Finanzsituation nie kritisch thematisiert.

Einzelne Menschen, Familien und Gemeinden können von Behinderung schicksalhaft betroffen werden. Die Frage stellt sich, auf welchen staatlichen Ebenen die finanziellen Lasten solidarisch verteilt werden. Bei den Einzel-Leistungen ist es klar die Eidg. Invalidenversicherung. Bei den Beiträgen an Institutionen sind es die Kantone.

Wir sind der Auffassung, dass die, durch kantonale Gesetzgebung und kantonale Verfügungen entstehenden Zusatzkosten für Lernende mit Anspruch auf heilpädagogische Früherziehung (Art. 63) vor dem Schuleintritt, auf verstärkte Massnahmen (Art. 23 Abs 3) und separative Massnahmen (Art. 23 Abs 4) während der obligatorischen Schulzeit und auf Sonderschulung nach der obligatorischen Schulzeit vom Kanton ganz übernommen werden sollten.

Die betroffenen Schulträger haben während der obligatorischen Schulzeit pro Schüler einen Beitrag zu entrichten, der den Kosten für Lernende in den Regelschulen im Kanton entspricht (Art. 24).

Vorschlag Art. 24:

Abs 1 streichen

Abs 2 «Der Kostenanteil der Schulträger für verstärkte und separative Massnahmen während der Dauer der obligatorischen Schulzeit beläuft sich auf die durchschnittlichen Kosten für eine Lernende oder einen Lernenden an der Volksschule im Kanton AR.»

Wir sind überzeugt, dass mit dieser Finanzierungslösung ein wesentlicher Beitrag an eine gelingende Integration von Lernenden mit besonderen Bedürfnissen geleistet werden könnte. Das Herstellen der Solidarität auf kantonaler Ebene verhindert gefährliche, integrationsfeindliche Effekte auf kommunaler Ebene.

Für die Einbeziehung unserer Anliegen danken wir Ihnen im Voraus bestens. Bei allfälligen Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Gemeinderat Wald AR

Edith Beeler
Gemeindepräsidentin

Lina Graf
Gemeindeschreiberin

Gemeinderat
Dorf 84
9428 Walzenhausen

Departement Bildung und Kultur

per Mail an: bildung.kultur@ar.ch

Telefon 071 886 47 84
gemeindekanzlei@walzenhausen.ar.ch

9428 Walzenhausen, 25. März 2021

Volksschulgesetz – Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. Februar 2021 haben Sie uns die Unterlagen zum Entwurf des Volksschulgesetzes zur Vernehmlassung zukommen lassen, wofür wir uns bedanken. Die Volksschule Walzenhausen und der Gemeinderat haben das Gesetz beraten. Gerne lassen wir Ihnen hiermit unsere Rückmeldung zukommen.

Neben diversen Anpassungs- und Präzisierungsvorschlägen, welche der folgenden Übersicht zu entnehmen sind, ist es dem Gemeinderat ein Anliegen, das öffentliche Volksschulwesen im Kanton Appenzell Ausserrhoden weiter zu stärken. Privatschulen und Privatunterricht bleiben auch künftig bewilligungspflichtig. Neu sind die Kriterien für eine Bewilligung im revidierten Volksschulgesetz klar geregelt, was vom Gemeinderat und der Volksschule Walzenhausen begrüsst wird.

Eine Altersentlastung, wie es sie auch umliegende Kantone kennen, ist zeitgemäss und wird begrüsst. Auch im Bewusstsein, dass dies zu Mehrkosten für die Schulträger führt. Der Gemeinderat regt an, das vorgeschlagene System nochmals zu überdenken. Eine Entlastung in Prozenten des jeweiligen Anstellungsgrades ab einem festgelegten Altersjahr erscheint adäquater als das Festlegen von Bandbreiten.

Es wird angeregt, die nicht konsequente Verwendung der Begrifflichkeiten Schulträger, Gemeinden, Gemeinderat, Kommissionen, Schulleitung etc. und die Kompetenzzuweisung in den einzelnen Artikel zu überprüfen und anzupassen. Mit der geleiteten Schule durch eine Schulleitung ist diese auch mit den entsprechenden Kompetenzen auszurüsten.

Rückmeldung zu den einzelnen Artikeln:

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Rückmeldung Gemeinde Walzenhausen
Art. 2 Bildungs- und Erziehungsziele ¹ Die Volksschule orientiert sich an humanistischen und demokratischen Wertvorstellungen. Sie lässt die Schülerinnen und Schüler zu lebensbejahenden, verantwortungsbewussten, eigenständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten heranwachsen.	...unterstützt die Schülerinnen und Schüler zu eigenständigen.... (statt lässt...heranwachsen)

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Rückmeldung Gemeinde Walzenhausen
<p>² Die Volksschule vermittelt grundlegende Kenntnisse und Kompetenzen. Sie weckt und fördert die Freude am Lernen und die schöpferischen Kräfte als Grundlage zu lebenslangem Lernen. Die Schülerinnen und Schüler sollen befähigt werden, auf ihrem Lebensweg kulturelle, soziale und wirtschaftliche Leistungen zu erbringen.</p> <p>³ Die Volksschule setzt sich für Chancengerechtigkeit ein. Die individuellen Fähigkeiten und Begabungen der Schülerinnen und Schüler werden beachtet.</p>	<p>... werden gefördert (statt beachtet).</p>
<p>Art. 4 Schulpflicht</p> <p>¹ Kinder, die bis zum 30. April eines Jahres das vierte Altersjahr vollenden, werden auf Beginn des nächsten Schuljahres schulpflichtig.</p>	<p>Stichtag bewusst so belassen, wird begrüsst.</p> <p>Dass die <i>Pflicht</i> für 10 Jahre Schule besteht und das 11. Schuljahr üblich ist, sollte im Gesetz klar ersichtlich sein. Dies könnte im Artikel 14 notiert werden.</p>
<p>Art. 6 Schulort</p> <p>¹ Die Schülerinnen und Schüler besuchen die Volksschule in der Gemeinde, in der sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.</p> <p>² Der Gemeinderat kann im Einverständnis mit dem aufnehmenden Schulträger für bestimmte Schülerinnen und Schülern den auswärtigen Schulbesuch anordnen, insbesondere bei unzumutbaren Schulwegen, aus pädagogischen Gründen oder um vorgegebene Richtgrössen zu erreichen. Die beteiligten Gemeinden regeln die Kostenabgeltung.</p> <p>³ Die Erziehungsberechtigten können auf eigene Kosten mit dem aufnehmenden Schulträger einen auswärtigen Schulbesuch vereinbaren.</p>	<p>Die Kostenabgeltung ist in der Verordnung zu regeln.</p> <p>Dieser Artikel soll ersatzlos gestrichen werden. Es ist nicht erwünscht, dass Eltern ihre Kinder an eine andere öffentliche Schule anmelden können, wenn sie es selbst bezahlen. Eine solche Möglichkeit würde der Chancengleichheit widersprechen. Der gemeinsame Schulbesuch im Dorf ist wichtiger Bestandteil der Integration.</p> <p>Änderungswunsch: Die Erziehungsberechtigten können auf eigene Kosten mit dem privaten aufnehmenden Schulträger einen auswärtigen Schulbesuch vereinbaren</p>

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Rückmeldung Gemeinde Walzenhausen
<p>⁴ Bei Unterbringung in einem Kinder- oder Jugendheim oder in einer Pflegefamilie übernimmt im innerkantonalen Verhältnis die Gemeinde am bisherigen Schulort die Schulkosten. Die beteiligten Gemeinden können eine abweichende Regelung treffen.</p>	
<p>Art. 7 Kantonaler Schulkostenbeitrag</p> <p>¹ Der Kanton leistet jedem Schulträger jährlich einen pauschalen Schulkostenbeitrag von 2'125.30 Franken pro Schülerin und Schüler.</p> <p>² Der Beitrag wird mit dem kantonalen Voranschlag der Besoldungsentwicklung der Lehrpersonen angepasst.</p>	<p>Der Betrag soll nicht im Gesetz verankert werden, sondern flexibel angepasst werden können und darum in der Verordnung geregelt werden. Der Beitrag soll auch für IVM Kinder ausbezahlt werden.</p> <p>Es stellt sich die Frage, weshalb eine Anpassung des Beitrages nur an der Besoldungsentwicklung der Lehrpersonen anknüpft. Es gibt allenfalls weitere beitragsrelevante Aspekte.</p>
<p>Art. 8 Kantonale Schulen</p> <p>¹ Der Kanton kann Angebote der Volksschule an kantonalen Schulen führen.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt die Kostenabgeltung mit den entlasteten Schulträgern.</p>	<p>Änderungswunsch: Der Kanton kann Angebote der Volksschule an kantonalen Schulen führen.</p>
<p>Art. 10 Schulkommission</p> <p>¹ Der Gemeinderat kann seine Aufgaben nach diesem Gesetz an eine Schulkommission delegieren.</p> <p>² Führen zwei oder mehrere Gemeinden gemeinsam eine Schule, können sie eine gemeinsame Schulkommission einsetzen.</p>	<p>Der Titel sollte offener formuliert werden: <u>«Zuständige Kommission»</u></p> <p>Allenfalls gibt es in Zukunft auch andere Kommissionen bzw. Bezeichnungen, z. B. Bildungskommission.</p>
<p>Art. 12 Grundsatz</p> <p>¹ Der Schulbetrieb orientiert sich am Wohl der Schülerinnen und Schüler.</p> <p>² Lehr- und Fachpersonen sowie Erziehungsberechtigte arbeiten im Rahmen ihrer Verantwortlichkeiten zusammen.</p>	<p>...orientiert sich am Wohl und den Bildungs- und Entwicklungszielen der Schülerinnen und Schüler</p>

<p>Art. 13 Schuleintritt</p> <p>¹ Die Schulleitung kann den Aufschub oder die Vorverlegung des Schuleintritts bewilligen, wenn es dem Kindeswohl dient.</p>	<p>Dieser pragmatische Lösungsansatz wird begrüsst.</p>
<p>Art. 14 Gliederung und Dauer der Schulzeit</p> <p>¹ Die Schulzeit gliedert sich in drei lehrplanmässige Zyklen:</p> <p>a) der erste Zyklus umfasst zwei Jahre Kindergarten und zwei Jahre Primarstufe (1. bis 4. Schuljahr);</p> <p>b) der zweite Zyklus umfasst vier Jahre Primarstufe (5. bis 8. Schuljahr);</p> <p>c) der dritte Zyklus umfasst drei Jahre Sekundarstufe I (9. bis 11. Schuljahr).</p> <p>² Schülerinnen und Schüler können die lehrplanmässigen Zyklen schneller oder langsamer durchlaufen.</p> <p>³ Ein freiwilliger Schulaustritt ist nach dem 10. Schuljahr möglich.</p>	<p>Abs. 3, freiwilliger Schulaustritt: Es ist wichtig, dass bei einem freiwilligen Schulaustritt eine Anschlusslösung besteht. Die Anforderungen an einen freiwilligen Schulaustritt sind entweder im Gesetz oder in der Verordnung zu definieren, z. B. <u>«Ein freiwilliger Schulaustritt ist nach dem 10. Schuljahr auf schriftlichen Antrag und bei nachgewiesener Anschlusslösung möglich.»</u></p>
<p>Art. 17 Unterrichtsorganisation</p> <p>¹ Der Unterricht findet in der Regel in Klassen, Lerngruppen oder Lerngemeinschaften statt. Andere Formen der Unterrichtsorganisation sind möglich.</p> <p>² Der Regierungsrat legt Richtgrössen für die Unterrichtsorganisation fest.</p>	<p>Frage: Wer bewilligt die Unterrichtsorganisation? Diese Regelung fehlt im Gesetz.</p> <p>In der Verordnung sind Stellenprozente auch für die Zyklen 1 und 2 zu regeln «Richtwerte für Regelbetrieb».</p>
<p>Art. 18 Schuljahr und Schulferien</p> <p>¹ Das Schuljahr ist in zwei Semester unterteilt und umfasst dreizehn Wochen Schulferien. Es beginnt nach den Sommerferien.</p> <p>² Das Departement Bildung und Kultur legt die jährliche Ferienregelung fest. Es kann die Schulträger ermächtigen, zwei Ferienwochen selbständig zu bestimmen.</p>	<p>Änderungswunsch: Das Departement Bildung und Kultur legt die jährliche Ferienregelung fest. Es kann die Die Schulträger ermächtigen, können zwei Ferienwochen selbständig zu bestimmen.</p>

<p>Art. 21 Schulhaus und Schulweg</p> <p>¹ Über die Zuteilung zu einem bestimmten Schulhaus entscheidet der Gemeinderat.</p> <p>² Ist der Schulweg wegen seiner Länge, Gefährlichkeit oder aus anderen Gründen für bestimmte Schülerinnen und Schüler unzumutbar, trifft der Gemeinderat geeignete Massnahmen zur Abhilfe.</p>	<p>Änderungswunsch: «Der Gemeinderat» ersetzen durch «Die Schulleitung»</p> <p>Änderungswunsch: «Der Gemeinderat» ersetzen durch «Die Schulleitung» Die Aufsicht beim Schulweg obliegt den Erziehungsberechtigten, ausser wenn die Schule den Transport organisiert (z.B. Schulbus). Dies sollte mindestens in der Verordnung stehen</p> <p>Diverse Schulwege führen auch entlang von Kantonsstrassen. In diesen Bereichen ist der Kanton als Strasseneigentümer und Bauherr stärker in die Pflicht zu nehmen.</p>
<p>IV. Fördermassnahmen (2.4.)</p>	
<p>Art. 22 Fördermassnahmen der Schulträger</p> <p>¹ Die Schulträger bieten im Rahmen der ordentlichen Unterrichtsorganisation reguläre Förderangebote an, deren Besuch allen Schülerinnen und Schülern offensteht.</p> <p>² Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf haben Anspruch auf zusätzliche Förderung. Sie wird als niederschwellige Massnahme im Rahmen des Regelunterrichts oder zusätzlich als heilpädagogische oder sozialpädagogische Unterstützung durchgeführt.</p> <p>³ Über die zusätzliche Förderung entscheidet die Schulleitung. Sie kann Schülerinnen und Schülern eine Lernzielanpassung bewilligen.</p>	<p>Die Richtwerte dazu sind in der Verordnung zu regeln.</p> <p>Die Rolle des Schulpsychologischen Dienstes (SPD), z.B. bei angepassten Lernzielen, sollte in der Verordnung dargelegt werden. Sollte das Kind auch ausserschulische Förderung oder Therapien bekommen, sollte auch da ein Austausch angestrebt werden.</p> <p>Die Fördermassnahmen sollen dem Bedürfnis des Kindes entsprechen, massvoll sein und zum Wohl des Kindes erfolgen. Es wird angeregt, die Fördermassnahmen einer Evaluation betreffend Wirksamkeit zu unterziehen.</p>
<p>Art. 23 Verstärkte Massnahmen a) Anordnung</p> <p>¹ Reichen die Fördermassnahmen des Schulträgers nicht aus, um dem besonderen Bildungsbedarf einer Schülerin oder eines Schülers Rechnung zu tragen, sind verstärkte Massnahmen zu prüfen.</p>	

<p>² Die Massnahmen orientieren sich am Wohl und den Entwicklungsmöglichkeiten der Schülerin oder des Schülers und berücksichtigen das schulische Umfeld. Integrative Lösungen in der Regelschule sind separativen Massnahmen vorzuziehen.</p> <p>³ Über die erforderlichen Massnahmen entscheidet die zuständige kantonale Stelle auf der Grundlage eines standardisierten Abklärungsverfahrens. Sie erteilt die Kostengutsprache.</p> <p>⁴ Separative Massnahmen werden längstens bis zum Ende des Schuljahres gewährt, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird.</p>	<p>In der Verordnung soll festgelegt werden, wie die nötigen Ressourcen dafür zur Verfügung gestellt werden.</p>
<p>Art. 24 b) Kosten</p> <p>¹ Kanton und Schulträger tragen je zur Hälfte die Kosten der verstärkten Massnahmen.</p> <p>² Der Kostenanteil für separative Massnahmen wird dem Schulträger jährlich mit einer Pauschale in Rechnung gestellt, die auf den durchschnittlichen Kosten pro Schülerin und Schüler im kantonalen Gesamtaufwand beruht.</p> <p>³ Die Schülerinnen und Schüler beteiligen sich angemessen an den Kosten für Verpflegung und Betreuung in Tagesstrukturen und stationären Einrichtungen.</p>	<p>Die Kosten für verstärkte Massnahmen mit dem kantonalen Entlastungsprogramm werden je zur Hälfte durch den Kanton und den Schulträger getragen. Der Gemeinderat beantragt eine Kostenverteilung von ¼ durch die Gemeinden und ¾ durch den Kanton, wie dies bereits vor dem Entlastungsprogramm (2015) der Fall war. Dieser Antrag wird mit einer Gleichbehandlung bei der Förderung besonderer Begabungen und der Entscheidungsinstanz durch den Kanton begründet. Weiter können in einer einzelnen Gemeinde kurzfristig hohe Mehrkosten entstehen. Diese Mehrkosten sollen solidarisch durch die grössere Gemeinschaft, dem Kanton über die Gemeindegrenzen mitgetragen werden.</p> <p>Änderungswunsch: Die Erziehungsberechtigten beteiligen sich...</p>
<p>Art. 25 Förderung besonderer Begabungen</p> <p>¹ Schülerinnen und Schüler mit besonderer Begabung werden soweit möglich im Rahmen der ordentlichen Unterrichtsorganisation gefördert.</p> <p>² Die Schulträger können mit Bewilligung des Departementes Bildung und Kultur besondere Talentklassen führen, insbesondere in den Bereichen Sport und Kultur. Der Unterricht kann von den Stundentafeln abweichen, sofern die Erreichung der Bildungs- und Erziehungsziele gewährleistet bleibt.</p>	<p>Änderungswunsch: Löschen von «insbesondere in den Bereichen Sport und Kultur»</p>

<p>³ Können Schülerinnen und Schüler mit hoher Begabung in der Volksschule nicht oder nicht ausreichend gefördert werden, kann das Departement Bildung und Kultur den Besuch einer Schule für Hochbegabte bewilligen. Der Kanton trägt 75 Prozent, der betroffene Schulträger 25 Prozent des Schulgeldes.</p>	<p>Kostenteiler zustimmen, in Übereinstimmung mit Art. 24 im Sinne der Gleichbehandlung.</p>
<p>Art. 26 Unterstützende Dienste</p> <p>¹ Der Kanton führt interdisziplinäre Dienste mit Fachpersonen, insbesondere aus den Bereichen schulische Heilpädagogik, Schulpsychologie, Logopädie, Psychomotorik, Lehrpersonenberatung und Schulsozialarbeit.</p> <p>² Die unterstützenden Dienste beraten und unterstützen Schulträger und Betroffene im Bereich der Fördermassnahmen. Sie klären den Bedarf ab und können selbst integrative Massnahmen durchführen.</p>	<p>Anpassungswunsch: „Der Kanton führt interdisziplinäre Dienste mit Fachpersonen, insbesondere aus den Bereichen schulische Heilpädagogik, Schulpsychologie, Logopädie, Psychomotorik, Lehrpersonenberatung und Schulsozialarbeit.“</p> <p>Die Anstellung von Personen der Schulsozialarbeit für die direkte Arbeit mit Eltern, Kindern und Lehrpersonen soll bei den Gemeinden liegen. Dies soll im Gesetz erwähnt werden. Der Kanton soll sich an den Kosten beteiligen.</p>
<p>Art. 28 Beurteilung und Promotion</p> <p>¹ Die fachlichen Kompetenzen, der Stand der Lernentwicklung sowie das Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten der Schülerinnen und Schüler werden regelmässig beurteilt.</p> <p>² Ab dem zweiten lehrplanmässigen Zyklus werden Noten vergeben.</p> <p>³ Die Gesamtbeurteilung einer Schülerin oder eines Schülers bildet die Grundlage für den Entscheid über die Promotion.</p>	<p>Es wird begrüsst, dass die Beurteilung einer Schülerin / eines Schülers nicht nur über Noten erfolgt. Es ist aber auch zu beachten, dass die Lehrpersonen zeitlich und administrativ nicht überlastet werden (z. B. mit zusätzlichen, regelmässigen Elterngesprächen vgl. Art. 36 o.ä.). «Noch mehr» bedeutet nicht automatisch «noch besser». Diesem Aspekt ist in der Verordnung Beachtung zu schenken.</p>
<p>Art. 29 Pflichten, Schulbesuch und Absenzen</p>	

<p>¹ Die Schülerinnen und Schüler beteiligen sich aktiv am Schulbetrieb. Sie besuchen den Unterricht und die Pflichtveranstaltungen und übernehmen altersgemäss Verantwortung für den eigenen Lernerfolg.</p> <p>² Sie respektieren Mitschülerinnen und Mitschüler, Lehrpersonen sowie weitere in der Schule tätige Personen.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt das Absenzenwesen, den Urlaub und die Dispensationen von einzelnen Fächern und vom Unterricht.</p>	<p>Änderungswunsch: Lernende begegnen einander, Lehrpersonen sowie weitere in der Schule tätige Personen respektvoll.</p> <p>Die Kompetenzen der Schulleitung für Urlaubserteilung und Dispensationen soll in der Verordnung konkret geregelt werden</p>
<p>Art. 31 b) Disziplinarische Massnahmen</p> <p>¹ Die Schulleitung kann folgende Massnahmen ergreifen:</p> <p>a) schriftlicher Verweis;</p> <p>b) vorübergehende Wegweisung vom Unterricht für längstens vier Wochen;</p> <p>c) Versetzung in eine andere Klasse, Lerngruppe oder Lerngemeinschaft;</p> <p>d) vorzeitige Entlassung im letzten Schuljahr.</p> <p>² Der Gemeinderat kann folgende Massnahmen ergreifen:</p> <p>a) Versetzung in eine andere Schule;</p> <p>b) teilweiser oder vollständiger Schulausschluss, wenn eine schwerwiegende Belastung des Schulbetriebs nicht anders behoben werden kann.</p> <p>³ Die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten sind vorgängig anzuhören.</p>	<p>Änderungswunsch: «Der Gemeinderat» ersetzen mit «Die Schulleitung» und somit anpassen und weiterführen d) und f)</p>
<p>Art. 34 Mitwirkung im Schulbetrieb</p> <p>¹ Die Erziehungsberechtigten wirken mit, wenn wichtige Entscheidungen für ihr Kind zu treffen sind. Sie können verpflichtet werden, an schulischen Gesprächen und Anlässen teilzunehmen.</p> <p>² Sie können nach vorgängiger Absprache mit der Lehrperson den Unterricht besuchen. Der Schulbetrieb darf nicht beeinträchtigt werden.</p>	<p>Die Erziehungsberechtigten wirken mit, insbesondere wenn wichtige.... Begründung: Die Erziehungsberechtigten sollen grundsätzlich und nicht nur bei wichtigen Entscheidungen mitwirken.</p>
<p>Art. 35 Befolgung der Schulpflicht</p>	

<p>¹ Die Erziehungsberechtigten sind verantwortlich dafür, dass ihr Kind regelmässig zur Schule geht.</p> <p>² Sie können ihr Kind an maximal vier Halbtagen pro Schuljahr ohne Begründung vom Unterricht dispensieren lassen.</p>	<p>Änderungswunsch: ..., dass ihr Kind regulär die Schule besucht. (oder deutlichere Formulierung für «regelmässig»)</p>
<p>Art. 36 Informationsaustausch</p> <p>¹ Die Erziehungsberechtigten haben Anspruch auf regelmässige Information über das Verhalten und die Leistungen ihres Kindes in der Schule.</p> <p>² Sie informieren die Lehrpersonen oder die Schulleitung über besondere Ereignisse und das Verhalten ihres Kindes ausserhalb der Schule, soweit es für die Schule und den Schulalltag von Bedeutung ist.</p>	<p>Der Informationsaustausch wird als wichtig erachtet. Wichtig ist aber auch, dass dabei «Augenmass» gehalten wird und kein permanenter Anspruch seitens der Eltern besteht. Ansonsten kann es zu einer übermässigen Belastung des Lehrkörpers führen. Das «regelmässig» ist in Abs.1 zu streichen:</p> <p><i>«Die Erziehungsberechtigten haben Anspruch auf regelmässige Information über das Verhalten und die Leistungen ihres Kindes in der Schule».</i></p>
<p>Art. 37 Sanktionen</p> <p>¹ Erziehungsberechtigte, die ihre Pflichten nach diesem Gesetz verletzen, werden durch die Schulleitung verwahrt.</p> <p>² Bei wiederholter oder schwerwiegender Pflichtverletzung kann der Gemeinderat eine Busse bis zu 2'000 Franken verfügen.</p>	<p>Einheitliches Vorgehen im Kanton: Bussenkatalog soll in der Verordnung geregelt werden.</p>
<p>Art. 38 Unterrichtsberechtigung</p> <p>¹ Lehrpersonen sind zum Unterrichten berechtigt, wenn sie über ein von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) anerkanntes Lehrdiplom¹⁾ verfügen, das dem lehrplanmässigen Zyklus entspricht.</p> <p>² Das Departement Bildung und Kultur kann andere Personen zum Unterrichten berechtigen, wenn sie dafür als ausreichend qualifiziert erscheinen.</p>	<p>In Abs. 2 soll ergänzt werden, dass auch Personen, die über kein entsprechendes Lehrdiplom verfügen, genügend qualifiziert sind (nicht nur «als ausreichend qualifiziert erscheinen»). Dafür sind in der Verordnung allenfalls konkrete Beurteilungskriterien zu definieren. Abs. 2 ist entsprechend anzupassen: <i>Das Departement Bildung und Kultur kann andere Personen zum Unterrichten berechtigen, wenn sie dafür ausreichend qualifiziert <u>sind</u>.</i>»</p>

<p>Art. 39 Entzug und Wiedererteilung der Unterrichtsberechtigung</p> <p>¹ Das Departement Bildung und Kultur kann die Unterrichtsberechtigung entziehen, wenn eine Lehrperson ihre Berufspflichten wiederholt oder schwer verletzt hat, die Eignung für die Lehrtätigkeit nicht oder nicht mehr gegeben ist oder ihre Vertrauenswürdigkeit schwer beeinträchtigt erscheint.</p> <p>² Bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse kann die Unterrichtsberechtigung wiedererteilt werden.</p> <p>³ Schulträger, die Kenntnis von einem möglichen Grund für den Entzug der Unterrichtsberechtigung haben, melden dies umgehend dem Departement Bildung und Kultur.</p> <p>⁴ Das Departement Bildung und Kultur teilt den Entzug und die Wiedererteilung der Unterrichtsberechtigung der EDK mit²⁾.</p>	<p>Änderungsantrag: <i>kann ersetzen durch entzieht</i></p>
<p>II. Lehrpersonen der öffentlichen Volksschule (3.2.)</p>	
<p>Art. 40 Berufsauftrag</p> <p>¹ Die Lehrpersonen sind verpflichtet, die Schülerinnen und Schüler entsprechend den Zielsetzungen und Vorgaben dieses Gesetzes und des Lehrplanes zu unterrichten und zu fördern. Sie haben das Recht, den Unterricht im Rahmen dieser Zielsetzungen und Vorgaben frei zu gestalten.</p> <p>² Der Berufsauftrag umfasst als weitere Hauptaufgaben:</p> <p>a) die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts sowie weitere Arbeiten im Unterrichtsverband;</p> <p>b) die Beteiligung an der Gestaltung, Organisation und Weiterentwicklung der Schule;</p> <p>c) die berufliche Fort- und Weiterbildung.</p>	<p>Wir gehen davon aus, dass dies in der Verordnung geregelt wird.</p>
<p>Art. 41 Anstellungsbehörde</p>	

<p>¹ Die Anstellung von Lehrpersonen erfolgt durch den Gemeinderat. Er kann diese Aufgabe ganz oder teilweise an die Schulleitung delegieren.</p> <p>² Die Anstellungsbehörde achtet darauf, dass sie Lehrpersonen anstellt, die dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Volksschule entsprechen.</p> <p>³ Sie verlangt von Bewerberinnen und Bewerbern mindestens einen Sonderprivatauszug aus dem Strafregister³⁾. Sie kann über sie Auskünfte bei der EDK einholen.</p> <p>¹ Die Netto-Gesamtarbeitszeit beträgt im vollen Pensum 1'940 Stunden pro Schuljahr.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt die Verteilung der Arbeitszeit auf die Aufgaben des Berufsauftrags. Er kann nach Kategorien und Funktionen unterschiedliche Verteilungen vorsehen.</p>	<p>Anpassungswunsch; " Sie verlangt von Bewerberinnen und Bewerbern mindestens für Festanstellungen mindestens einen Sonderprivatauszug aus dem Strafregister.“ Bei kurzfristigen Stellvertretungen ist das Einfordern des Sonderprivatauszuges nicht möglich.</p> <p>Ergänzungswunsch: „Die Lehrpersonen müssen vor einem Lohnklassenwechsel oder spätestens alle 10 Jahre einen aktuellen Sonderprivatauszug vorlegen.“</p> <p>Die zusätzliche zweite Entlastungslektion für Klassenlehrpersonen soll in der Verordnung festgehalten werden.</p>
<p>Art. 46 Altersentlastung</p> <p>¹ Nach Vollendung des 57. Altersjahrs haben Lehrpersonen wie folgt Anspruch auf eine Altersentlastung:</p> <p>a) bei einem Pensum von 70 bis 100 Prozent: 130 Stunden pro Schuljahr;</p> <p>b) bei einem Pensum von 40 bis 69 Prozent: 65 Stunden pro Schuljahr.</p>	<p>Eine Altersentlastung ist zeitgemäss. Die vorgeschlagene Variante entspricht dem Appenzell Innerrhoder Modell.</p> <p>Alternativ könnte auch eine Angleichung an kantonale Angestellte erfolgen. Gemäss PG Art. 40 (Ab 50. Altersjahr anstatt 25 neu 30 Tage Ferienanspruch). Da dies bei unterschiedlichen Pensen schwierig ist, empfiehlt sich eine Rechnung in % für die Altersentlastung. So ist die Bandbreite nicht so unterschiedlich. Z.B. ab dem 55. Altersjahr 5% Pensenreduktion bei gleichbleibendem Lohn (Angleichung an umliegende Kantone).</p> <p>Siehe auch allg. Bemerkung zu Altersentlastung im Einleitungstext.</p>

<p>² Die Altersentlastung wird auf Beginn des nächsten Schuljahres gewährt, sofern die Lehrperson voraussichtlich noch mindestens zwei Semester ohne Unterbruch unterrichtet.</p>	<p>Änderungswunsch: Die Altersentlastung wird auf Beginn des nächsten Schuljahres gewährt.</p>
<p>Art. 47 Variabler Beschäftigungsgrad</p> <p>¹ Der Arbeitsvertrag kann im unbefristeten Arbeitsverhältnis einen variablen Beschäftigungsgrad vorsehen, der sich innerhalb einer Bandbreite von höchstens 20 Prozent eines vollen Pensums bewegt.</p> <p>² Die Anstellungsbehörde legt den Beschäftigungsgrad jeweils für ein Schuljahr innerhalb der vertraglich vereinbarten Bandbreite fest.</p>	<p>5. Abschnitt: Ergänzende Bildungs- und Erziehungsangebote (Art. 62 ff.) Dieser Abschnitt enthält verschiedene Schnittstellen zum Kinderbetreuungsgesetz (KibeG). Gemäss erläuterndem Bericht zum KibeG umfasst die familienergänzende Kinderbetreuung auch die schulergänzende Betreuung. Eine Koordination ist unerlässlich.</p> <p>Im Regierungsprogramm 2016 – 2019 formulierte der Regierungsrat das Ziel, attraktive Rahmenbedingungen für Familien mit Kindern und Jugendlichen in Appenzell A.Rh. zu bieten. Im neuen Regierungsprogramm 2020 – 2023 hat der Regierungsrat die Zielsetzung konkretisiert. Danach liegen bis 2023 die gesetzlichen Grundlagen sowie ein Finanzierungsmodell für erwerbskompatible Tagesstrukturen in den Gemeinden vor. Bis 2030 sind kantonsweite Tagesstrukturen eingeführt, die mit dem Erwerbsleben der Eltern kompatibel sind.</p> <p>Die Stossrichtung des Regierungsprogramms liegt dabei in hohem Masse in der Standort- und damit auch in der Wirtschaftsförderung des Kantons (Gewährleistung eines Grundangebots). Durch ein attraktives Angebot in der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung sollen – insbesondere auch beruflich höher qualifizierte - Männer und Frauen im Erwerbsleben bleiben können und damit dem Arbeitsmarkt erhalten werden, was sich auch in einem positiven Steuersubstrat auswirken wird. Ein familien- und schulergänzendes Betreuungsangebot liegt im ureigensten Interesse des Kantons, was sich auch in der Mitfinanzierung ausdrücken muss.</p> <p>Anpassungswunsch: „Die Anstellungsbehörde legt den Beschäftigungsgrad jeweils für ein Semester innerhalb der vertraglich vereinbarten Bandbreite fest.“ V.a. im Zyklus 3 können die Pensen nach einem Semester wechseln.</p>

<p>³ Die Anpassung von Beschäftigungsgrad und Besoldung ist der Lehrperson spätestens einen Monat vor Beginn des Schuljahres schriftlich mitzuteilen.</p>	<p>Anpassungswunsch: „Die Anpassung von Beschäftigungsgrad und Besoldung ist der Lehrperson spätestens einen Monat vor Beginn des Semesters schriftlich mitzuteilen</p>
<p>Art. 49 Kündigung</p> <p>¹ Das Arbeitsverhältnis kann von jeder Partei mit einer Kündigungsfrist von vier Monaten auf Ende eines Schulsemesters ordentlich gekündigt werden. Die Kündigung durch die Anstellungsbehörde bedarf eines sachlichen Grundes.</p> <p>² Im befristeten Arbeitsverhältnis kann die ordentliche Kündigung vertraglich ausgeschlossen werden.</p> <p>³ Aus wichtigen Gründen kann das Arbeitsverhältnis von jeder Partei mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden. Als wichtiger Grund gilt jeder Umstand, der eine Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses für die kündigende Partei unzumutbar macht.</p>	<p>Anpassungswunsch: „Im befristeten Arbeitsverhältnis kann die ordentliche Kündigung vertraglich eingeschlossen werden.“ Bei befristeten Arbeitsverträgen gibt es üblicherweise keine Kündigungsfrist</p>
<p>Art. 51 Intensivweiterbildung</p> <p>¹ Lehrpersonen haben Anspruch auf eine einmalige bezahlte Intensivweiterbildung von drei Monaten, wenn sie während mindestens fünfzehn Jahren in einer öffentlichen Volksschule im Kanton tätig gewesen sind und davon die letzten fünf Jahre beim gleichen Schulträger angestellt waren.</p> <p>² Der Regierungsrat kann ein Höchstalter für den Bezug der Intensivweiterbildung festlegen.</p>	<p>Die Regelung in der aktuellen Anstellungsverordnung soll so beibehalten werden (Art. 30).</p>
<p>Art. 60 Bewilligungspflicht</p> <p>¹ Auf Sonderpädagogik spezialisierte öffentliche oder private Institutionen für Kinder und Jugendliche (Sonderschulen) bedürfen einer Bewilligung des Departementes Bildung und Kultur.</p> <p>² Der Betrieb wird bewilligt, wenn die Institution:</p> <p>a) über ein geeignetes sonderpädagogisches Schulkonzept verfügt;</p> <p>b) über eine ausgebildete Leitung und qualifiziertes Personal in ausreichender Zahl verfügt;</p> <p>c) über geeignete Räumlichkeiten und die erforderliche Ausrüstung verfügt;</p> <p>d) zweckmässig organisiert und geführt wird;</p>	

<p>e) eine gesicherte Finanzierung belegen kann.</p> <p>³ Die Bewilligung ist zu befristen. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.</p>	<p>Ein neuer Absatz soll hinzugefügt werden: „f) die rechtlichen Abweichungen vom Schulgesetz bedingt durch die privat rechtliche Organisationsform geregelt sind.“</p>
<p>Art. 62 Frühe Bildung</p> <p>¹ Kanton und Gemeinden können Angebote führen und Projekte unterstützen, die Kinder bereits vor dem Schuleintritt fördern.</p>	<p>Koordination mit KibeG zwingend erforderlich (Pflicht und / oder Freiwilligkeit)</p>
<p>Art. 63 Heilpädagogische Früherziehung</p> <p>¹ Kinder mit Wohnsitz im Kanton, deren Entwicklung eingeschränkt oder gefährdet ist oder die voraussichtlich dem Unterricht in der Regelschule ohne spezifische Unterstützung nicht werden folgen können, haben Anspruch auf heilpädagogische Früherziehung.</p> <p>² Der Kanton trägt die Kosten bis zur Einschulung.</p>	<p>Dieser Ansatz wird begrüsst. ...haben Anspruch auf regelmässige heilpädagogische Früherziehung, die zeitnah nach der Anmeldung beginnt. (aus meinem Praxisalltag weiss ich, dass sehr lange Wartezeiten für Abklärung und Förderbeginn bestehen und dass der Personalschlüssel so ist, dass häufig auch längere Therapie/Förderpausen entstehen)</p>
<p>Art. 64 Tagesstrukturen und Tagesschulen</p> <p>¹ Die Gemeinden stellen bedarfsgerechte, auf die üblichen Arbeitszeiten ausgerichtete Tagesstrukturen zur Verfügung, in denen Schülerinnen und Schüler über die Unterrichtszeit hinaus betreut werden.</p> <p>² Sie können Tagesschulen führen, in denen Unterricht und Betreuung durch pädagogische, organisatorische, personelle und räumliche Massnahmen verbunden sind.</p>	<p>Ist zu präzisieren. <i>Bedarfsgerecht</i> ist zu vage formuliert. In der Verordnung sind die Eckwerte zu regeln (An welchen Zeiten müssen und an welchen Zeiten können Tagesstrukturen zur Verfügung gestellt werden?).</p>

<p>³ Der Kanton kann sich an den Kosten von Tagesstrukturen und Tagesschulen beteiligen oder solche Angebote selber führen.</p>	<p>Frage: Was ist hier gemeint mit «Der Kanton kann Tagesstrukturen selber führen»?</p> <p>Ergänzungswunsch: Der Kanton beteiligt sich an den Kosten der Tagesstrukturen.</p> <p>Abs. 3 Kostentragung: Gestützt auf die Zielsetzung des Regierungsprogramms hat sich der Kanton an den Kosten zu beteiligen. «Der Kanton <u>beteiligt sich</u> an den Kosten von Tagesstrukturen und Tagesschulen oder kann solche Angebote selber führen.»</p>
<p>Art. 65 Integrationsmassnahmen</p> <p>¹ Die Gemeinden bieten Schülerinnen und Schülern, die dem Unterricht in der Volksschule aufgrund ihrer Sprachkenntnisse und Herkunft nicht oder nur ungenügend folgen können, Massnahmen für die sprachliche und kulturelle Integration an. Die Massnahmen dauern so lange wie notwendig, in der Regel jedoch nicht länger als ein Jahr.</p> <p>² Der Kanton kann eigene Angebote führen.</p>	<p>Anpassungswunsch :... aufgrund ihrer Sprachkenntnisse nicht oder nur ungenügend... («Herkunft» streichen)</p> <p>Änderungswunsch: Die Massnahmen dauern so lange wie notwendig. Streichen: «in der Regel jedoch nicht länger als ein Jahr».</p>
<p>Art. 71 Übergangsbestimmung</p> <p>¹ Altrechtliche Bewilligungen zum Führen einer Privatschule verlieren vier Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre Gültigkeit.</p>	<p>Änderungswunsch: Ergänzen mit Privatunterricht</p>

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

GEMEINDERAT WALZENHAUSEN

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

Michael Litscher

Yvonne Oberlin

Protokollauszug Gemeinderat

4. Gemeinderatssitzung vom 30. März 2021

34	1	STAAT, VOLK UND BEHÖRDEN
	1.9	Kanton AR
	1.9.1	Mitwirkungen, Vernehmlassungen
		Vernehmlassung Totalrevision des Gesetzes über die Volksschule (Volksschulgesetz)

Sachverhalt

Mit Einladungsschreiben vom 19. Februar 2021 hat das Departement Bildung und Kultur folgende Unterlagen zur Vernehmlassung (Frist bis 30. April 2021) unterbreitet:

1. Begleitschreiben Vernehmlassungseröffnung
2. Entwurf Volksschulgesetz(pdf)
3. Entwurf Volksschulgesetz (Tabelle)
4. Erläuternder Bericht
5. Verzeichnis der Vernehmlassungsadressaten

(Unterlagen auf www.ar.ch/Vernehmlassungen)

Alle GR-Mitglieder sind am 19. Februar 2021 mit den Vernehmlassungsunterlagen bedient worden.

Erwägungen

Das total revidierte Volksschulgesetz soll das kantonale Gesetz über Schule und Bildung (Schulgesetz) ablösen. Das Gesetz über Schule und Bildung (Schulgesetz; bGS 411.0) vom 24. September 2000 wurde ursprünglich als Rahmengesetz konzipiert, welches das ganze Bildungswesen umfasste. Gestützt auf die durch die eidgenössische Berufsbildungsgesetzgebung ausgelöste Entflechtung der Bildungserlasse wurden über die letzten Jahre die Berufsbildungsgesetzgebung, die Gesetzgebung über die Mittel- und Hochschulen und die Stipendiengesetzgebung revidiert.

Seit Inkrafttreten des Schulgesetzes sind drei der vier Regelungsbereiche weggefallen. Dies zeigt sich darin, dass in vielen Bestimmungen des Schulgesetzes und in nahezu allen Bestimmungen der dazugehörigen Verordnung zum Gesetz über Schule und Bildung (Schulverordnung; bGS 411.1) Änderungen vorgenommen werden mussten.

Beim Entwurf des Volksschulgesetzes handelt es sich vorwiegend um ein Organisationsgesetz mit einheitlichen Begrifflichkeiten. Damit lässt das Gesetz über die Volksschule genügend Raum für Entwicklungen in pädagogischer, wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Hinsicht. So kommt der Entwurf dem Anliegen nach, zeitgemässe Grundlagen für eine zukunftsfähige Volksschule zu schaffen, ist gesellschaftlichen und bildungspolitischen Anforderungen und Rahmenbedingungen angepasst und verbessert die Anstellungsbedingungen der Lehrpersonen. Er orientiert sich am Schwerpunkt «Bildung und Arbeit» des Regierungsprogrammes 2020–2023.

Neben dem Schulgesetz gibt es aktuell sechs Verordnungen bzw. Weisungen des Kantons- oder Regierungsrates. Die Revision der Volksschulgesetzgebung soll nicht zuletzt in diesem Bereich für eine Konsolidierung und eine verbesserte Übersichtlichkeit sorgen.

Neu sind geplant:

- ein Gesetz in der Kompetenz des Kantonsrates
- eine Vollzugsverordnung in der Kompetenz des Regierungsrates

Die Bestimmungen der Verordnung über die Anstellung der Lehrenden an den Volksschulen (Anstellungsverordnung Volksschule; bGS 412.21) werden grundsätzlich in das Gesetz integriert. Analog zu den kantonalen Lehrpersonen wird die Besoldung weiterhin in einer kantonsrätlichen Verordnung (Besoldungsverordnung des Kantonsrates) festgehalten.

Geplant ist, dass die wesentlichen Regelungsinhalte der weiteren Verordnungen (Verordnung zu den Disziplinarmaßnahmen [Disziplinarverordnung] vom 25. März 2003, Verordnung zu den Förderangeboten in den Gemeinden vom 8. April 2003, Weisungen zu Aufgaben und Anstellung der Schulleitungen der Volksschulen [Weisungen Schulleitung Volksschule] vom 1. Mai 2012, Weisungen zur Organisation der Sekundarstufe I vom 19. Juni 2012) allesamt in eine totalrevidierte Verordnung zum Gesetz über die Volksschule des Regierungsrates integriert werden.

Damit reduziert sich die Anzahl der Erlasse auf drei: Volksschulgesetz, Besoldungsverordnung des Kantonsrates und Schulverordnung des Regierungsrates.

Die Hauptziele der revidierten Volksschulgesetzgebung sind:

- Schaffung von zeitgemässen gesetzlichen Grundlagen für die Ausserrhoder Volksschule;
- Anpassung an gesellschaftliche und bildungspolitische Anforderungen und Rahmenbedingungen;
- Abbildung des Lehrplans;
- Konsolidierung der diversen Rechtsgrundlagen unterschiedlicher Stufen;
- Verbesserung der Anstellungsbedingungen der Lehrpersonen;
- Anpassung der Begrifflichkeiten und der Normstruktur.

Inhaltlich sind folgende Änderungen hervorzuheben:

Thema	Veränderung
<i>Gliederung und Dauer Schulzeit, Schuleintritt, Unterrichtswochen</i>	- Verlängerung der obligatorischen Schulzeit von 9 auf 10 Jahre (das 11. Schuljahr ist weiterhin fakultativ) - 13 Wochen Schulferien (bereits heute faktisch 13 Wochen mit Weihnachten/Neujahr)
<i>Privatunterricht (bisher häuslicher Unterricht)</i>	- Präzisierung der Anforderungen an Privatunterricht (häuslicher Unterricht): stufen- bzw. zyklengerechtes Lehrdiplom
<i>Beurteilung</i>	- Noten ab dem 2. Zyklus (1 Jahr früher als bisher)
<i>Unterrichtsorganisation</i>	- Öffnung der Unterrichtsformen für neue Lernformen
<i>Lehrpersonen (Anstellungsbedingungen, Besoldung, Berufsauftrag, Weiterbildung)</i>	- Altersentlastung für Lehrpersonen ab 57, auch für die Lehrpersonen an kantonalen Schulen - Einführung Anstellungen mit variabler Bandbreite (analog zu kantonalem Recht) - Kündigungsfrist von vier Monaten (1 Monat länger als bisher)
<i>Ergänzende Bildungs- und Erziehungsangebote (Frühe Bildung, Heilpädagogische Früherziehung, Tagesstrukturen und Tagesschulen, Integrationsmassnahmen)</i>	- Schaffung einer bisher fehlenden Rechtsgrundlage für die Finanzierung von Unterricht an Spitalschulen - Wegfall der Bewilligungspflicht für Tagesschulen und Tagesstrukturen - Führung von Tagesstrukturen - Möglichkeit des Kantons, eigene Angebote zu führen oder Angebote finanziell zu unterstützen
<i>Diverse Themen</i>	- Aufhebung der Volksschulkommission - Rechte und Pflichten von Schülerinnen und Schüler sowie Erziehungsberechtigten sind klarer formuliert: Recht auf Einbezug und Mitwirkungspflicht

Altersentlastung für Lehrpersonen

Die Lehrpersonen haben ab dem vollendeten 50. Altersjahr keine zusätzliche Ferienwoche analog der Angestellten in der kantonalen Verwaltung. Um hier einen Ausgleich zu schaffen, sehen die meisten Kantone eine Reduktion entweder der Netto-Gesamtarbeitszeit oder der Unterrichtsverpflichtung vor.

Appenzell Ausserrhoden kennt bislang keine Altersentlastung. Mit dem vorliegenden Entwurf soll eine solche eingeführt werden. Das Ziel der Altersentlastung ist es, die Arbeitsbelastung von Lehrpersonen mit zunehmendem Alter zu reduzieren um mehr Regenerationszeit zur Verfügung zu stellen. Die Altersentlastung ist deshalb als Reduktion der Unterrichtsverpflichtung (inkl. Vor- und Nachbereitung) ausgestaltet. Andere Bezugsformen sind nicht vorgesehen. Es wird eine Reduktion der Netto-Gesamtarbeitszeit ab dem vollendeten 57. Altersjahr vorgeschlagen. Bei einem Pensum ab 70 % erfolgt eine Reduktion der Unterrichtsverpflichtung um 130 Stunden pro Schuljahr (zwei Lektionen pro Schulwoche). Mit Altersentlastung beträgt die Netto-Gesamtarbeitszeit bei einem Vollpensum 1'810 Stunden. Bei einem Teilpensum zwischen 50–69 % erfolgt eine Reduktion der Unterrichtsverpflichtung um 65 Stunden pro Schuljahr (eine Lektion pro Schulwoche).

Die Schulkommission ist der Ansicht, dass eine Altersentlastung zeitgemäss ist. Sie wird von einer Mehrheit befürwortet. Die vorgeschlagene Variante entspricht dem Appenzell Innerrhoder Modell. Alternativ könnte auch eine Angleichung an kantonale Angestellte erfolgen. Gemäss PG Art. 40 (Ab 50. Altersjahr anstatt 25 neu 30 Tage Ferienanspruch). Da dies bei unterschiedlichen Pensen schwierig ist, empfiehlt sich eine Rechnung in % für die Altersentlastung. So ist die Bandbreite nicht so unterschiedlich. Z.B. ab dem 55. Altersjahr 5% Pensenreduktion bei gleichbleibendem Lohn (Angleichung an umliegende Kantone).

Die Gemeindepräsidienkonferenz beanstandet das Fehlen von Alternativen. Es ist nicht ersichtlich, ob solche geprüft und aus welchen Gründen sie allenfalls verworfen wurden (z. B. vorzeitiger Austritt, Pensenreduktionen o.ä.). Da die Belastungen der Lehrpersonen durchaus auch individuell sind, wären auch individuelle Entlastungslösungen zu prüfen. In der vorliegenden pauschalen Form handelt es sich faktisch um eine verdeckte Lohnerhöhung. Nicht ersichtlich ist auch, weshalb man bei tiefen Pensen von 40 - 70 % überhaupt von einer Altersentlastung spricht, wo die Lehrpersonen schon aufgrund des reduzierten Pensums entlastet sind. Auch hier überwiegt wohl der monetäre Aspekt.

Des Weiteren ist die Schulkommission der Meinung, dass die Altersentlastung unabhängig davon gewährt werden soll, ob eine Lehrperson voraussichtlich noch mindestens zwei Semester ohne Unterbruch unterrichtet. Auch die Gemeindepräsidienkonferenz bestreitet die Pflicht des Arbeitgebers gegenüber seinen Angestellten nicht. v.a. auch im Alter eine Fürsorgepflicht hat. Ob diese eine ausserordentliche Privilegierung der Lehrpersonen in der vorgesehenen Art rechtfertigt, darf zumindest diskutiert werden. Unter Würdigung der Gleichbehandlung von anderen Angestellten und der vorstehenden Bemerkungen plädiert die Gemeindepräsidienkonferenz für eine angepasste Lösung in nachfolgender Art:

- Reduktion der Soll-Stunden für Pensen zwischen 80 - 100 %
- Lineare Abnahme der Stundenentlastung von 130 h bei 100 % bis zu einem Pensum von 80 %
- Reduktion der Soll-Stunden auch bei mehreren Teilpensen in der Lehrtätigkeit, wenn diese zusammen mehr als 80 % ergeben
- keine Kumulation der Reduktion der Soll-Stunden mit einer Lohnerhöhung bzw. einem Stufenanstieg
- Übergangsbestimmung für bestehende Arbeitsverhältnisse

Besoldung

Ein weiteres Anliegen betrifft die Erhöhung der Einstiegsgehälter im 1. und 2. Zyklus. Die Gehälter werden in der Anstellungsverordnung Volksschule geregelt. Die Anstellungsverordnung Volksschule wird zurzeit gesondert teilrevidiert (Vernehmlassung vgl. Trakt. Nr. 167/2020). Das Ergebnis der Teilrevision wird in die kantonsrätliche Besoldungsverordnung überführt werden.

Ergänzende Bildungs- und Erziehungsangebote

Unter dem Titel der ergänzende Bildungs- und Erziehungsangebote sollen die Gemeinden weiterhin für ein bedarfsgerechtes Angebot an additiven Tagesstrukturen und Tagesschulen (integratives Modell) sorgen. Tagesstrukturen bezeichnen die Gesamtheit an additiven Betreuungsangeboten für Kinder und Jugendliche ausserhalb der Familie bis zum Ende der obligatorischen Schule. Die häufigsten Erscheinungsformen von Tagesstrukturen sind Blockzeiten, betreute Mittagstische, Angebote von betreuten Randstunden vor oder nach Schulbeginn ohne pädagogisches Programm (z.B. sogenannte Auffangzeiten) oder mit pädagogischem Programm (Lernatelier, Aufgabenhilfe usw.). Schulen mit Tagesstrukturen unterscheiden sich klar von Tagesschulen.

Etliche Gemeinden führen bereits bedarfsgerechte Tagesstrukturen in unterschiedlicher Form. Die Tagesstrukturen verfügen über ein organisatorisches und pädagogisches Konzept. Darin enthalten sind Angaben zur Organisation, zum Angebot, zur Finanzierung, zu pädagogischen Grundsätzen, zur Infrastruktur und zum Personal. Das Amt für Volksschule und Sport hat im Jahr 2016 Rahmenempfehlungen zur schulergänzenden Betreuung herausgegeben und im Jahr 2017 in einer Umfrage das Angebot in den Schulen erhoben.

Der Regierungsrat hat es sich zum erklärten Ziel gemacht, dass kantonsweit erwerbskompatible Tagesstrukturen eingeführt werden sollen (Ziel 4 des Regierungsprogramms 2020–2023). Um dieses Ziel bis 2030 erreichen zu können, ist es notwendig, bedarfsgerechte Angebote selbst oder in Zusammenarbeit sicherzustellen.

Die Gemeinden stellen daher bedarfsgerechte Tagesstrukturen zur Verfügung, welche auf die üblichen Arbeitszeiten auszurichten sind (Art. 64 Abs. 1 E-VSG). Der Entwurf enthält in Art. 64 Abs. 3 E-VSG neu eine „Kann-Bestimmung“ des Kantons zur Führung von kantoneigenen Angeboten und zur Kostenbeteiligung. Ein Finanzierungsmodell (z.B. Anschubfinanzierung oder regelmässige Beiträge mit Leistungsvereinbarung o.ä.) wird nicht festgelegt, da es sich um eine „Kann-Bestimmung“ handelt.

Die Schulkommission beanstandet, dass "bedarfsgerecht" zu vage formuliert ist. In der Verordnung sind die Eckwerte zu regeln (An welchen Zeiten müssen und an welchen Zeiten können Tagesstrukturen zur Verfügung gestellt werden?). Des Weiteren ist sie der Meinung, dass die Gemeinde nicht dazu verpflichtet werden soll, sondern dies mit einer kann-Formulierung im Gesetz festgehalten werden soll. Zudem stellt sich die Schulkommission die Frage, was man sich unter der führung von Tagesstrukturen durch den Kanton vorstellen soll. Es wäre sinnvoller, wenn sich der Kanton ausschliesslich an den Kosten bei den durch die Gemeinden geführten Tagesstrukturen beteiligen würde.

Die Gemeindepräsidienkonferenz hätte es begrüsst, wenn das Volksschulgesetz mit der schulergänzenden Betreuung vor dem Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (KibeG) vorgelegen hätte. Die beiden Gesetze stehen in einem Zusammenhang. Speziell hebt sie hervor, dass ein familien- und schulergänzendes Betreuungsangebot im ureigensten Interesse des Kantons liegt, was sich auch in der Mitfinanzierung ausdrücken muss.

Weitere Inputs der Schulkommission Wolfhalden und der Gemeindepräsidienkonferenz

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort Gemeinde Wolfhalden und Gemeindepräsidienkonferenz
Art. 6 Schulort	
1 Die Schülerinnen und Schüler besuchen die Volksschule in der Gemeinde, in der sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.	
2 Der Gemeinderat kann im Einverständnis mit dem aufnehmenden Schulträger für bestimmte Schülerinnen und Schülern den auswärtigen Schulbesuch anordnen, insbesondere bei unzumutbaren Schulwegen, aus pädagogischen Gründen oder um vorgegebene Richtgrössen zu erreichen. Die beteiligten Gemeinden regeln die Kostenabgeltung.	<p><i>Schuko</i> Änderungswunsch: Der Schulträger kann...</p> <p>Frage: Können auch Eltern einen Antrag stellen, wenn die Schulträger einverstanden sind?</p> <p>Die Kostenabgeltung ist in der Verordnung zu regeln.</p>

3 Die Erziehungsberechtigten können auf eigene Kosten mit dem aufnehmenden Schulträger einen auswärtigen Schulbesuch vereinbaren.	<i>Schuko</i> Änderungswunsch: Die Erziehungsberechtigten können auf eigene Kosten mit dem privaten aufnehmenden Schulträger einen auswärtigen Schulbesuch vereinbaren
Art. 7 Kantonaler Schulkostenbeitrag	
1 Der Kanton leistet jedem Schulträger jährlich einen pauschalen Schulkostenbeitrag von 2'125.30 Franken pro Schülerin und Schüler.	<p><i>Schuko</i>: Der Betrag soll nicht im Gesetz verankert werden, sondern flexibel angepasst werden können und darum in der Verordnung geregelt werden. Der Beitrag soll auch für IVM (Integrativ verstärkte Massnahmen) Kinder ausbezahlt werden.</p> <p><i>GPK</i>: In ein Gesetz gehört i. E. kein konkreter Frankenbetrag (auf Rappen genau). Vielmehr sollte der Betrag im Gesetz definiert werden, z. B. «Der Kanton leistet einen jährlichen Schulkostenbeitrag in der Höhe des zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Betrages.»</p>
2 Der Beitrag wird mit dem kantonalen Voranschlag der Besoldungsentwicklung der Lehrpersonen angepasst.	<i>GPK</i> : Es stellt sich die Frage, weshalb eine Anpassung des Beitrages nur an der Besoldungsentwicklung der Lehrpersonen anknüpft. Es gibt allenfalls weitere beitragsrelevante Aspekte.
Art. 8 Kantonale Schulen	
1 Der Kanton kann Angebote der Volksschule an kantonalen Schulen führen.	<i>Schuko</i> Änderungswunsch: Der Kanton kann Angebote der Volksschule an kantonalen Schulen führen.
Art. 10 Schulkommission	<i>GPK</i> : Der Titel sollte offener formuliert werden: «Zuständige Kommission» Allenfalls gibt es in Zukunft auch andere Kommissionen bzw. Bezeichnungen, z. B. Bildungskommission.
Art. 11 Schulleitung	<i>GPK</i> : Die Schulleitungen sind von der Aufgabe her mit anderen Gemeindeangestellten zu vergleichen. Dieser Artikel ist in diesem Spannungsfeld zu sehen bzw. der Gesetzgeber muss sich dessen bewusst sein.
1 Der Gemeinderat setzt Schulleitungen ein, die für die organisatorische, pädagogische, personelle und finanzielle Führung der Schule verantwortlich sind.	
2 Der Regierungsrat regelt die fachlichen Anforderungen und die Aufgaben der Schulleitung. Er definiert die erforderlichen Stellenprozente und bestimmt die Bandbreite der Besoldung.	<i>Schuko</i> Änderungswunsch: Er definiert empfiehlt die erforderlichen Stellenprozente (Mindestprozent) und bestimmt die Bandbreite der Besoldung
3 Im Übrigen unterstehen die Schulleitungen dem Personalrecht der Gemeinden.	
Art. 14 Gliederung und Dauer der Schulzeit	

<p>³ Ein freiwilliger Schulaustritt ist nach dem 10. Schuljahr möglich.</p>	<p><i>GPK:</i> Es ist wichtig, dass bei einem freiwilligen Schulaustritt eine Anschlusslösung besteht. Die Anforderungen an einen freiwilligen Schulaustritt sind entweder im Gesetz oder in der Verordnung zu definieren, z. B. «Ein freiwilliger Schulaustritt ist nach dem 10. Schuljahr auf schriftlichen Antrag und bei nachgewiesener Anschlusslösung möglich.»</p>
<p>Art. 18 Schuljahr und Schulferien</p>	
<p>1 Das Schuljahr ist in zwei Semester unterteilt und umfasst dreizehn Wochen Schulferien. Es beginnt nach den Sommerferien.</p>	
<p>2 Das Departement Bildung und Kultur legt die jährliche Ferienregelung fest. Es kann die Schulträger ermächtigen, zwei Ferienwochen selbständig zu bestimmen.</p>	<p><i>Schuko</i> Änderungswunsch: Das Departement Bildung und Kultur legt die jährliche Ferienregelung fest. Es kann die Die Schulträger ermächtigen, können zwei Ferienwochen selbständig zu bestimmen.</p>
<p>Art. 21 Schulhaus und Schulweg</p>	
<p>1 Über die Zuteilung zu einem bestimmten Schulhaus entscheidet der Gemeinderat.</p>	<p><i>Schuko</i> Änderungswunsch: «Der Gemeinderat» ersetzen durch «Die Schulleitung»</p>
<p>2 Ist der Schulweg wegen seiner Länge, Gefährlichkeit oder aus anderen Gründen für bestimmte Schülerinnen und Schüler unzumutbar, trifft der Gemeinderat geeignete Massnahmen zur Abhilfe.</p>	<p><i>Schuko</i> Änderungswunsch: «Der Gemeinderat» ersetzen durch «Die Schulleitung» Ergänzungswunsch: Aufsicht beim Schulweg obliegt den Erziehungsberechtigten.</p> <p><i>GPK:</i> Diverse Schulwege führen auch entlang von Kantonsstrassen. In diesen Bereichen ist der Kanton als Strasseneigentümer und Bauherr stärker in die Pflicht zu nehmen. Die Verpflichtung kann nicht nur dem Gemeinderat obliegen.</p>
<p>Art. 22 Fördermassnahmen der Schulträger</p>	<p><i>GPK:</i> Die Fördermassnahmen sind im Grundsatz nicht bestritten, soweit sie dem Bedürfnis des Kindes entsprechen, massvoll sind und zum Wohl des Kindes erfolgen. In diesem Zusammenhang regen die Gemeindepräsidien an, die Fördermassnahmen einer <u>Evaluation betreffend Wirksamkeit</u> zu unterziehen.</p>
<p>Art. 23 Verstärkte Massnahmen a) Anordnung</p>	<p><i>GPK:</i> Bei der Anordnung von verstärkten Massnahmen (Art. 23), erwarten die Gemeinden, dass sie im Rahmen des Abklärungsprozesses - insbesondere bei separativen Massnahmen - miteinbezogen werden und ihnen eine Mitsprache zukommt.</p>
<p>3 Über die erforderlichen Massnahmen entscheidet die zuständige kantonale Stelle auf der Grundlage eines standardisierten Abklärungsverfahrens. Sie erteilt die Kostengutsprache.</p>	<p><i>GPK</i> Ergänzung: «Über die erforderlichen Massnahmen entscheidet die zuständige kantonale Stelle auf der Grundlage eines standardisierten Abklärungsverfahrens und nach Anhörung der Gemeinde.»</p>

Art. 24 b) Kosten	
1 Kanton und Schulträger tragen je zur Hälfte die Kosten der verstärkten Massnahmen.	<i>Schuko</i> Änderungswunsch: Zurück auf Status vor Entlastungsprogramm 2015 (¼ Gemeinde, ¾ Kanton) mit der Begründung, dass kurzfristig in einer Gemeinde hohe Mehrkosten entstehen können und darum diese solidarisch von der grösseren Gemeinschaft mitgetragen werden sollen. Zudem ist der Kanton Entscheidungsinstanz. Übereinstimmend mit Art. 25, Abs.3 im Sinne der Gleichbehandlung.
2 Der Kostenanteil für separative Massnahmen wird dem Schulträger jährlich mit einer Pauschale in Rechnung gestellt, die auf den durchschnittlichen Kosten pro Schülerin und Schüler im kantonalen Gesamtaufwand beruht.	
3 Die Schülerinnen und Schüler beteiligen sich angemessen an den Kosten für Verpflegung und Betreuung in Tagesstrukturen und stationären Einrichtungen.	<i>Schuko</i> Änderungswunsch: Die Erziehungsberechtigten beteiligen sich...
Art. 25 Förderung besonderer Begabungen	
1 Schülerinnen und Schüler mit besonderer Begabung werden soweit möglich im Rahmen der ordentlichen Unterrichtsorganisation gefördert.	
2 Die Schulträger können mit Bewilligung des Departementes Bildung und Kultur besondere Talentklassen führen, insbesondere in den Bereichen Sport und Kultur. Der Unterricht kann von den Stundentafeln abweichen, sofern die Erreichung der Bildungs- und Erziehungsziele gewährleistet bleibt.	<i>Schuko</i> Änderungswunsch: Löschen von «insbesondere in den Bereichen Sport und Kultur»
3 Können Schülerinnen und Schüler mit hoher Begabung in der Volksschule nicht oder nicht ausreichend gefördert werden, kann das Departement Bildung und Kultur den Besuch einer Schule für Hochbegabte bewilligen. Der Kanton trägt 75 Prozent, der betroffene Schulträger 25 Prozent des Schulgeldes.	<i>Schuko</i> : Kostenteiler zustimmend, in Übereinstimmung mit Art. 24 im Sinne der Gleichbehandlung.

Art. 26 Unterstützende Dienste	
<p>1 Der Kanton führt interdisziplinäre Dienste mit Fachpersonen, insbesondere aus den Bereichen schulische Heilpädagogik, Schulpsychologie, Logopädie, Psychomotorik, Lehrpersonenberatung und Schulsozialarbeit.</p>	<p><i>Schuko:</i> Bei der Schulsozialarbeit sollen die regionalen Strukturen aufrechterhalten werden, der Kanton soll sich an den Kosten beteiligen.</p> <p><i>GPK:</i> Aus den Unterlagen ist nicht klar ersichtlich, was mit «Der Kanton führt interdisziplinäre Dienste [...]» gemeint ist und wie sich der Kanton die Umsetzung vorstellt. Aktuell ist die Schulsozialarbeit regional organisiert. Es fragt sich daher:</p> <ul style="list-style-type: none"> –Sollen die unterstützenden Dienste an den Kanton übergeben werden? –Würden die unterstützenden Dienste auch durch den Kanton geführt? –Wer trägt die Kosten? <p>Wenn die angestrebte Lösung zu einer Flexibilisierung bzw. Optimierung der Pensen der Fachpersonen führen würde, wäre dies aus Sicht der Gemeinden zu begrüssen.</p>
<p>Art. 28 Beurteilung und Promotion</p>	
<p>¹ Die fachlichen Kompetenzen, der Stand der Lernentwicklung sowie das Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten der Schülerinnen und Schüler werden regelmässig beurteilt.</p>	<p><i>GPK:</i> Es wird begrüsst, dass die Beurteilung einer Schülerin / eines Schülers nicht nur über Noten erfolgt. Es ist aber auch zu beachten, dass die Lehrpersonen zeitlich und administrativ nicht überlastet werden (z. B. mit zusätzlichen, regelmässigen Elterngesprächen vgl. Art. 36 o.ä.). «Noch mehr» bedeutet nicht automatisch «noch besser». Diesem Aspekt ist in der Verordnung Beachtung zu schenken.</p>
<p>² Ab dem zweiten lehrplanmässigen Zyklus werden Noten vergeben.</p>	
<p>³ Die Gesamtbeurteilung einer Schülerin oder eines Schülers bildet die Grundlage für den Entscheid über die Promotion.</p>	
<p>Art. 31 b) Disziplinarische Massnahmen</p>	<p><i>GPK:</i> Bei den disziplinarischen Massnahmen werden auch «konstruktive Massnahmen» wie</p> <ul style="list-style-type: none"> –Projektarbeit –Sozialdienst <p>oder ähnlich vermisst. Eine Ergänzung ist zu prüfen.</p>
<p>1 Die Schulleitung kann folgende Massnahmen ergreifen:</p>	
<p>a) schriftlicher Verweis;</p>	
<p>b) vorübergehende Wegweisung vom Unterricht für längstens vier Wochen;</p>	
<p>c) Versetzung in eine andere Klasse, Lerngruppe oder Lerngemeinschaft;</p>	
<p>d) vorzeitige Entlassung im letzten Schuljahr.</p>	
<p>2 Der Gemeinderat kann folgende Massnahmen ergreifen:</p>	<p><i>Schuko</i> Änderungswunsch: «Der Gemeinderat» ersetzen mit «Die Schulleitung» und somit anpassen und weiterführen d) und f)</p>
<p>a) Versetzung in eine andere Schule;</p>	

b) teilweiser oder vollständiger Schulausschluss, wenn eine schwerwiegende Belastung des Schulbetriebs nicht anders behoben werden kann.	
3 Die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten sind vorgängig anzuhören.	
Art. 36 Informationsaustausch	
¹ Die Erziehungsberechtigten haben Anspruch auf regelmässige Information über das Verhalten und die Leistungen ihres Kindes in der Schule.	<i>GPK:</i> Der Informationsaustausch wird als wichtig erachtet. Wichtig ist aber auch, dass dabei «Augenmass» gehalten wird und kein permanenter Anspruch seitens der Eltern besteht. Ansonsten kann es zu einer übermässigen Belastung des Lehrkörpers führen. Das «regelmässig» ist in Abs.1 zu streichen: «Die Erziehungsberechtigten haben Anspruch auf regelmässige Information über das Verhalten und die Leistungen ihres Kindes in der Schule».
Art. 37 Sanktionen	
1 Erziehungsberechtigte, die ihre Pflichten nach diesem Gesetz verletzen, werden durch die Schulleitung verwarnt.	
2 Bei wiederholter oder schwerwiegender Pflichtverletzung kann der Gemeinderat eine Busse bis zu 2'000 Franken verfügen.	<i>Schuko:</i> Einheitliches Vorgehen im Kanton: Bussenkatalog soll in der Verordnung geregelt werden.
Art. 38 Unterrichtsberechtigung	
2 Das Departement Bildung und Kultur kann andere Personen zum Unterrichten berechtigen, wenn sie dafür als ausreichend qualifiziert erscheinen.	<i>GPK:</i> In Abs. 2 muss verlangt werden, dass auch Personen, die über kein entsprechendes Lehrdiplom verfügen, genügend qualifiziert sind (nicht nur «als ausreichend qualifiziert erscheinen»). Dafür sind in der Verordnung allenfalls konkrete Beurteilungskriterien zu definieren. Abs. 2 ist entsprechend anzupassen: Das Departement Bildung und Kultur kann andere Personen zum Unterricht berechtigen, wenn sie dafür ausreichend qualifiziert sind.»
Art. 39 Entzug und Wiedererteilung der Unterrichtsberechtigung	
1 Das Departement Bildung und Kultur kann die Unterrichtsberechtigung entziehen, wenn eine Lehrperson ihre Berufspflichten wiederholt oder schwer verletzt hat, die Eignung für die Lehrtätigkeit nicht oder nicht mehr gegeben ist oder ihre Vertrauenswürdigkeit schwer beeinträchtigt erscheint.	<i>Schuko</i> Änderungsantrag: kann ersetzen durch entzieht

Antrag

Stellungnahme zur Vernehmlassung

Beratungen

GP Gino Pauletti erläutert die Gründe für die Totalrevision. Die vorgesehene Altersentlastung wird vor allem bei Teilzeitpensen kritisiert. Es ist de facto eine Lohnerhöhung. GVP Heiko Heidemann hat eine Hochrechnung bezüglich Entlastung und den damit verbundenen Vertretungen gemacht. Es kann mit bis zu Fr. 600'000.00 Mehrkosten gerechnet werden. Eine Lehrperson ab dem 50. Lebensjahr kann nur noch schwerlich als Klassenlehrperson engagiert werden, da sie zu viel fehlen würde.

GR Daniel Lindner hebt nebst der Altersentlastung die Änderungswünsche der Schulkommission bezüglich Verantwortungsverschiebung vom Gemeinderat zur Schulleitung hervor.

Der Vergleich bezüglich Altersentlastung mit anderen Kantonsangestellten kann nicht gemacht werden. Sollte eine Angleichung an andere Angestellten gemacht werden, muss der automatische Lohnstufenanstieg fallen. GVP Heiko Heidemann erläutert die Gründe für die Änderungswünsche der Schulkommission bezüglich Verantwortungsverschiebung vom Gemeinderat zur Schulleitung. Durch diese Änderung wäre der Gemeinderat 1. Rekursinstanz und nicht der Regierungsrat. GR Daniel Lindner sieht den Vorteil, wenn der Gemeinderat die Entscheidungsinstanz ist, dass mehr Rückhalt für die Schulleitung vorhanden ist. GVP Heiko Heidemann erläutert, dass nach altem Gesetz die Schulleitung bereits diese Kompetenzen hat.

GVP Heiko Heidemann weist noch auf Art. 64 Tagesstrukturen. Der Zwang zur Führung wird nicht gutgeheissen. Die Gemeinde soll die Möglichkeit haben, dies bei Bedarf zu führen.

Bei den Sonderbeschulungen soll der Kanton wieder $\frac{3}{4}$ der Kosten übernehmen, da das Entlastungsprogramm abgeschlossen ist.

Beschluss

1. Der Gemeinderat Wolfhalden spricht sich gegen die Altersentlastung nach vorgesehenem Schema aus, da die Begründung nicht nachvollziehbar ist. Sollte eine Angleichung an andere Arbeitnehmer gemacht werden, muss der automatische Lohnstufenanstieg fallen.
2. Der Zwang zur Führung von Tagesstrukturen wird abgelehnt. Den Gemeinden soll es weiterhin freistehen, ob sie eine solche führen.
3. Art. 24 wird abgelehnt. Der Kanton soll wie bis vor dem Entlastungsprogramm $\frac{3}{4}$ der Kosten tragen.
4. Der Gemeinderat Wolfhalden ist der Meinung, dass die Schulleitung die bisherigen Kompetenzen beibehalten und der Gemeinderat die erste Rekursinstanz sein soll.

Auszug an

- Departement Bildung und Kultur, Regierungsgebäude, 9102 Herisau (als Word-Datei an bildung.kultur@ar.ch)
- Kantonsrat Stephan Wüthrich, Hinterbühle 981, 9427 Wolfhalden
- Kantonsrat Martin Ruppner, Högli 672, 9427 Wolfhalden
- Akten

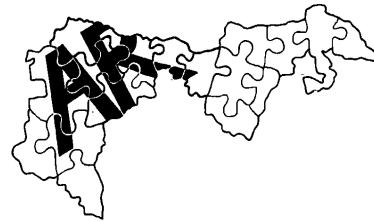
GEMEINDERAT WOLFHALDEN
Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

Gino Pauletti

Sarah Niederer

Versandt am 31.03.2021



Departement Bildung und Kultur
Regierungsgebäude
9102 Herisau

Teufen, 25. März 2021

Totalrevision Volksschulgesetzgebung (VSG)- Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Landamman,
sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. Februar 2021 laden Sie die Gemeindepräsidentenkonferenz AR ein, sich in oben erwähnter Angelegenheit bis am 30. April 2021 vernehmen zu lassen. Für die Möglichkeit der Stellungnahme danken wir Ihnen bestens. Die Gemeindepräsidentenkonferenz hat die Vorlage in einer Arbeitsgruppe behandelt, welcher folgende Personen angehörten:

- Andreas Gantenbein, Gemeindepräsident Waldstatt
- Margrit Müller, Gemeindepräsidentin Hundwil
- Dorothea Altherr, Gemeindepräsidentin Trogen
- Reto Altherr, Gemeindepräsident Teufen
- Alex Müller, Geschäftsführer Gemeindepräsidentenkonferenz AR

Gerne lassen wir Ihnen unsere Überlegungen und Bemerkungen nachfolgend zukommen.

Vorbemerkungen

Die Gemeindepräsidenten begrüßen es sehr, dass das lange erwartete, revidierte Volksschulgesetz jetzt in die Vernehmlassung gegeben werden konnte. Auch möchten wir positiv vermerken, dass die Gemeindepräsidenten in der Arbeitsgruppe Volksschulgesetz vertreten waren. Die Gemeindepräsidenten hätten es aber begrüsst, wenn das Volksschulgesetz mit der schulergänzenden Betreuung vor dem Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (KibeG) vorgelegen hätte. Die beiden Gesetze stehen in einem Zusammenhang. Die Gemeindepräsidentenkonferenz erwartet daher, dass insbesondere die Auswertung und Weiterbearbeitung der beiden zeitnah durchgeführten Vernehmlassungen zeitlich abgestimmt erfolgen und allfällige Rückkoppelungen beachtet werden.

Das Volksschulgesetz hat den Anspruch, eine zeitgemässe Grundlage für eine zukunftsfähige Volksschule zu schaffen. Die lange Erarbeitungsdauer hat natürlich auch Erwartungen befeuert, die über ein reines Organisationsgesetz hinausgehen. Die Gemeindepräsidien sind sich aber auch bewusst, dass mit der Einführung des Lehrplans 21 bereits eine grosse Änderung erfolgte, die zuerst implementiert werden muss. Es wird daher im Grundsatz anerkannt und unterstützt, dass man sich auf wenige, aber zukunftsgerichtete Änderungen fokussiert. In diesem Sinne ist die vorliegende Revision nachvollziehbar, aber wenig visionär.

Zu den einzelnen Artikeln

Art. 7 Kantonaler Schulkostenbeitrag

Abs.1: In ein Gesetz gehört u. E. kein konkreter Frankenbetrag (auf Rappen genau). Vielmehr sollte der Betrag im Gesetz definiert werden, z. B. «Der Kanton leistet einen jährlichen Schulkostenbeitrag in der Höhe des zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Betrages.»

Abs. 2: Es stellt sich die Frage, weshalb eine Anpassung des Beitrages nur an der Besoldungsentwicklung der Lehrpersonen anknüpft. Es gibt allenfalls weitere beitragsrelevante Aspekte.

Art. 10 Schulkommission

Der Titel sollte offener formuliert werden: «Zuständige Kommission»

Allenfalls gibt es in Zukunft auch andere Kommissionen bzw. Bezeichnungen, z. B. Bildungskommission.

Art. 11 Schulleitungen

Die Schulleitungen sind von der Aufgabe her mit anderen Gemeindeangestellten zu vergleichen. Dieser Artikel ist in diesem Spannungsfeld zu sehen bzw. der Gesetzgeber muss sich dessen bewusst sein.

Art. 14 Gliederung und Dauer der Schulzeit

Abs. 3, freiwilliger Schulaustritt: Es ist wichtig, dass bei einem freiwilligen Schulaustritt eine Anschlusslösung besteht. Die Anforderungen an einen freiwilligen Schulaustritt sind entweder im Gesetz oder in der Verordnung zu definieren, z. B. «Ein freiwilliger Schulaustritt ist nach dem 10. Schuljahr auf schriftlichen Antrag und bei nachgewiesener Anschlusslösung möglich.»

Art. 21 Schulhaus und Schulweg

Abs. 3 Sicherheit des Schulweges: Diverse Schulwege führen auch entlang von Kantonsstrassen. In diesen Bereichen ist der Kanton als Strasseneigentümer und Bauherr stärker in die Pflicht zu nehmen. Die Verpflichtung kann nicht nur dem Gemeinderat obliegen.

Art. 22 ff. Fördermassnahmen

Die Fördermassnahmen sind im Grundsatz nicht bestritten, soweit sie dem Bedürfnis des Kindes entsprechen, massvoll sind und zum Wohl des Kindes erfolgen. In diesem Zusammenhang regen die Gemeindepräsidien an, die Fördermassnahmen einer Evaluation betreffend Wirksamkeit zu unterziehen.

Bei der Anordnung von verstärkten Massnahmen (Art. 23), erwarten die Gemeinden, dass sie im Rahmen des Abklärungsprozesses - insbesondere bei separativen Massnahmen - miteinbezogen werden und ihnen eine Mitsprache zukommt.

Abs 3. ist entsprechend zu ergänzen: «Über die erforderlichen Massnahmen entscheidet die zuständige kantonale Stelle auf der Grundlage eines standardisierten Abklärungsverfahrens und nach Anhörung der Gemeinde.»

Art. 26 Unterstützende Dienste

Aus den Unterlagen ist nicht klar ersichtlich, was mit «Der Kanton führt interdisziplinäre Dienste [...]» gemeint ist und wie sich der Kanton die Umsetzung vorstellt. Aktuell ist die Schulsozialarbeit regional organisiert. Es fragt sich daher:

- Sollen die unterstützenden Dienste an den Kanton übergeben werden?
- Würden die unterstützenden Dienste auch durch den Kanton geführt?
- Wer trägt die Kosten?

Wenn die angestrebte Lösung zu einer Flexibilisierung bzw. Optimierung der Pensen der Fachpersonen führen würde, wäre dies aus Sicht der Gemeinden zu begrüssen.

Art. 28 Beurteilung und Promotion

Es wird begrüsst, dass die Beurteilung einer Schülerin / eines Schülers nicht nur über Noten erfolgt. Es ist aber auch zu beachten, dass die Lehrpersonen zeitlich und administrativ nicht überlastet werden (z. B. mit zusätzlichen, regelmässigen Elterngesprächen vgl. Art. 36 o.ä.). «Noch mehr» bedeutet nicht automatisch «noch besser». Diesem Aspekt ist in der Verordnung Beachtung zu schenken.

Art. 31 Disziplinarische Massnahmen

Bei den disziplinarischen Massnahmen werden auch «konstruktive Massnahmen» wie

- Projektarbeit
- Sozialdienst

oder ähnlich vermisst. Eine Ergänzung ist zu prüfen.

Art. 36 Informationsaustausch

Der Informationsaustausch wird als wichtig erachtet. Wichtig ist aber auch, dass dabei «Augenmass» gehalten wird und kein permanenter Anspruch seitens der Eltern besteht. Ansonsten kann es zu einer übermässigen Belastung des Lehrkörpers führen. Das «regelmässig» ist in Abs.1 zu streichen:

«Die Erziehungsberechtigten haben Anspruch auf regelmässige Information über das Verhalten und die Leistungen ihres Kindes in der Schule».

Art. 38 Unterrichtsberechtigung

In Abs. 2 muss verlangt werden, dass auch Personen, die über kein entsprechendes Lehrdiplom verfügen, genügend qualifiziert sind (nicht nur «als ausreichend qualifiziert erscheinen»). Dafür sind in der Verordnung allenfalls konkrete Beurteilungskriterien zu definieren. Abs. 2 ist entsprechend anzupassen: *Das Departement Bildung und Kultur kann andere Personen zum Unterricht berechtigen, wenn sie dafür ausreichend qualifiziert sind.»*

Art. 46 Altersentlastung

Das Thema «Altersentlastung» ist vielschichtig und sensibel, nicht nur gegenüber der Lehrerschaft, sondern v.a. auch gegenüber anderen Angestellten in der Verwaltung oder in Heimen. Die Begründung der Altersentlastung mit der «fehlenden» zusätzlichen Ferienwoche ab 50 wird wohl vieler Orts nicht verstanden. Um die Emotionalität etwas aus der Diskussion zu nehmen, sollte der negativ behaftete Titel «Altersentlastung» allenfalls ersetzt werden durch «Reduktion der Soll-Arbeitszeit».

In der Diskussion werden Alternativen vermisst. Es ist nicht ersichtlich, ob solche geprüft und aus welchen Gründen sie allenfalls verworfen wurden (z. B. vorzeitiger Austritt, Pensenreduktionen o.ä.). Da die Belastungen der Lehrpersonen durchaus auch individuell sind, wären auch individuelle Entlastungslösungen zu prüfen. In der vorliegenden pauschalen Form handelt es sich faktisch um eine verdeckte Lohnerhöhung. Nicht ersichtlich ist auch, weshalb man bei tiefen Pensen von 40 - 70 % überhaupt von einer Altersentlastung spricht, wo die Lehrpersonen schon aufgrund des reduzierten Pensums entlastet sind. Auch hier überwiegt wohl der monetäre Aspekt.

Es ist unbestritten, dass der Arbeitgeber gegenüber seinen Angestellten v.a. auch im Alter eine Fürsorgepflicht hat. Ob diese eine ausserordentliche Privilegierung der Lehrpersonen in der vorgesehenen Art rechtfertigt, darf zumindest diskutiert werden. Unter Würdigung der Gleichbehandlung von anderen Angestellten und der vorstehenden Bemerkungen plädiert die Gemeindepräsidienkonferenz für eine angepasste Lösung in nachfolgender Art:

- Reduktion der Soll-Stunden für Pensen zwischen 80 - 100 %
- Lineare Abnahme der Stundenentlastung von 130 h bei 100 % bis zu einem Pensum von 80 %
- Reduktion der Soll-Stunden auch bei mehreren Teilpensen in der Lehrtätigkeit, wenn diese zusammen mehr als 80 % ergeben
- keine Kumulation der Reduktion der Soll-Stunden mit einer Lohnerhöhung bzw. einem Stufenanstieg
- Übergangsbestimmung für bestehende Arbeitsverhältnisse

5. Abschnitt: Ergänzende Bildungs- und Erziehungsangebote (Art. 62 ff.)

Dieser Abschnitt enthält verschiedene Schnittstellen zum Kinderbetreuungsgesetz (KibeG). Gemäss erläuterndem Bericht zum KibeG umfasst die familienergänzende Kinderbetreuung auch die schulergänzende Betreuung. Eine Koordination ist unerlässlich.

Im Regierungsprogramm 2016 – 2019 formulierte der Regierungsrat das Ziel, attraktive Rahmenbedingungen für Familien mit Kindern und Jugendlichen in Appenzell A.Rh. zu bieten. Im neuen Regierungsprogramm 2020 – 2023 hat der Regierungsrat die Zielsetzung konkretisiert. Danach liegen bis 2023 die gesetzlichen Grundlagen sowie ein Finanzierungsmodell für erwerbskompatible Tagesstrukturen in den Gemeinden vor. Bis 2030 sind kantonsweite Tagesstrukturen eingeführt, die mit dem Erwerbsleben der Eltern kompatibel sind.

Die Stossrichtung des Regierungsprogramms liegt dabei in hohem Masse in der Standort- und damit auch in der Wirtschaftsförderung des Kantons (Gewährleistung eines Grundangebots). Durch ein attraktives Angebot in der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung sollen – insbesondere auch beruflich höher qualifizierte - Männer und Frauen im Erwerbsleben bleiben können und damit dem Arbeitsmarkt erhalten werden, was sich auch in einem positiven Steuersubstrat auswirken wird. Ein familien- und schulergänzendes Betreuungsangebot liegt im ureigensten Interesse des Kantons, was sich auch in der Mitfinanzierung ausdrücken muss.

Art. 62 frühe Bildung

Koordination mit KibeG zwingend erforderlich (Pflicht und / oder Freiwilligkeit)

Art. 64 Tagesstrukturen und Tagesschulen

Abs. 3 Kostentragung: Gestützt auf die Zielsetzung des Regierungsprogramms hat sich der Kanton an den Kosten zu beteiligen.

«Der Kanton beteiligt sich an den Kosten von Tagesstrukturen und Tagesschulen oder kann solche Angebote selber führen.»

Fremdänderungen:

Einführungsgesetz zum BG über die Berufsbildung

Im Zuge der Bereinigung des Kommissionswesens wurde das Departement Bildung und Kultur beauftragt, die Zusammenführung dreier Kommissionen (Volks-, Mittelschule und Berufsbildung) zu prüfen. Diese Zusammenlegung ist auf Verordnungsstufe geplant.

Die Gemeindepräsidienkonferenz ist der Meinung, dass die Schaffung eines Bildungsrates mit Vertreterinnen und Vertretern von der Basis bereits auf Stufe Gesetz geregelt sein sollte.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen im Voraus bestens. Bei allfälligen Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag der Gemeindepräsidentenkonferenz AR:



Reto Altherr, Präsident



Alex Müller, Geschäftsstelle

Kopie an:

- Alle Gemeindepräsidenten AR

P.P. CH-9107 Urnäsch

DIE POST

A-PRIORITY

Departement Bildung und Kultur
Regierungsgebäude
9102 Herisau

9107 Urnäsch, 20. Mai 2021

Vernehmlassungen zu
-Totalrevision des Gesetzes über die Volksschule (Volksschulgesetz)
- Besoldungsverordnung

Sehr geehrter Herr Landammann
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. Februar 2021 laden Sie die Gemeindeschreiberkonferenz A.Rh. ein, sich zu oben erwähnten Vorlagen bis am 30. April 2021 vernehmen zu lassen.

Da es sich bei beiden Vorlagen um mehrheitlich politisch tangierte Themen handelt, verzichtet die Gemeindeschreiberkonferenz A.Rh. auf eine Stellungnahme.

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen

GEMEINDESCHREIBERKONFERENZ AR
Im Namen des Vorstandes



Erika Weiss, Präsidentin

Gesetz über die Volksschule (Volksschulgesetz; VSG)

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsbeitrag der Mitte AR
I.	
1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen ^(1.)	
Art. 1 Zweck ¹ Dieses Gesetz dient der Regelung von Bildung und Erziehung in der Volksschule. ² Es bildet die Grundlage für weitere Bildungs- und Erziehungsangebote, welche die Angebote der Volksschule ergänzen.	
Art. 2 Bildungs- und Erziehungsziele ¹ Die Volksschule orientiert sich an humanistischen und demokratischen Wertvorstellungen. Sie lässt die Schülerinnen und Schüler zu lebensbejahenden, verantwortungsbewussten, eigenständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten heranwachsen. ² Die Volksschule vermittelt grundlegende Kenntnisse und Kompetenzen. Sie weckt und fördert die Freude am Lernen und die schöpferischen Kräfte als Grundlage zu lebenslangem Lernen. Die Schülerinnen und Schüler sollen befähigt werden, auf ihrem Lebensweg kulturelle, soziale und wirtschaftliche Leistungen zu erbringen. ³ Die Volksschule setzt sich für Chancengerechtigkeit ein. Die individuellen Fähigkeiten und Begabungen der Schülerinnen und Schüler werden beachtet.	
Art. 3 Recht auf Schulbesuch ¹ Alle schulpflichtigen Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt im Kanton haben das Recht, die öffentliche Volksschule unentgeltlich zu besuchen. ² Sie haben das Recht, auf eigene Kosten eine Privatschule zu besuchen, in der die Schulpflicht erfüllt werden kann. Die Schulpflicht kann unter Wahrung der gesetzlichen Voraussetzungen auch durch Privatunterricht erfüllt werden.	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsbeitrag der Mitte AR
<p>Art. 4 Schulpflicht</p> <p>¹ Kinder, die bis zum 30. April eines Jahres das vierte Altersjahr vollenden, werden auf Beginn des nächsten Schuljahres schulpflichtig.</p>	
<p>2. Abschnitt: Öffentliche Volksschule (2.)</p>	
<p>I. Grundsätzliches (2.1.)</p>	
<p>Art. 5 Schulträger</p> <p>¹ Die Gemeinden sind Träger der Volksschule. Sie sorgen für die Bereitstellung der notwendigen Infrastruktur und den Betrieb der Schule.</p> <p>² Sie können zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben mit anderen Gemeinden oder mit privaten Organisationen zusammenarbeiten.</p> <p>³ Der Regierungsrat kann die Gemeinden zur Zusammenarbeit verpflichten, wenn dies zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben erforderlich ist.</p>	
<p>Art. 6 Schulort</p> <p>¹ Die Schülerinnen und Schüler besuchen die Volksschule in der Gemeinde, in der sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.</p> <p>² Der Gemeinderat kann im Einverständnis mit dem aufnehmenden Schulträger für bestimmte Schülerinnen und Schülern den auswärtigen Schulbesuch anordnen, insbesondere bei unzumutbaren Schulwegen, aus pädagogischen Gründen oder um vorgegebene Richtgrössen zu erreichen. Die beteiligten Gemeinden regeln die Kostenabgeltung.</p> <p>³ Die Erziehungsberechtigten können auf eigene Kosten mit dem aufnehmenden Schulträger einen auswärtigen Schulbesuch vereinbaren.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsbeitrag der Mitte AR
<p>⁴ Bei Unterbringung in einem Kinder- oder Jugendheim oder in einer Pflegefamilie übernimmt im innerkantonalen Verhältnis die Gemeinde am bisherigen Schulort die Schulkosten. Die beteiligten Gemeinden können eine abweichende Regelung treffen.</p>	
<p>Art. 7 Kantonaler Schulkostenbeitrag</p> <p>¹ Der Kanton leistet jedem Schulträger jährlich einen pauschalen Schulkostenbeitrag von 2'125.30 Franken pro Schülerin und Schüler.</p> <p>² Der Beitrag wird mit dem kantonalen Voranschlag der Besoldungsentwicklung der Lehrpersonen angepasst.</p>	
<p>Art. 8 Kantonale Schulen</p> <p>¹ Der Kanton kann Angebote der Volksschule an kantonalen Schulen führen.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt die Kostenabgeltung mit den entlasteten Schulträgern.</p>	
<p>II. Schulorgane (2.2.)</p>	
<p>Art. 9 Gemeinderat</p> <p>¹ Der Gemeinderat nimmt als oberste Schulbehörde die strategische Führung und die Aufsicht über die Volksschule in der Gemeinde wahr.</p> <p>² Er führt die Schule nach den Grundsätzen der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit und legt im Rahmen der kantonalen Vorgaben ihre Organisation fest.</p>	
<p>Art. 10 Schulkommission</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsbeitrag der Mitte AR
<p>¹ Der Gemeinderat kann seine Aufgaben nach diesem Gesetz an eine Schulkommission delegieren.</p> <p>² Führen zwei oder mehrere Gemeinden gemeinsam eine Schule, können sie eine gemeinsame Schulkommission einsetzen.</p>	
<p>Art. 11 Schulleitung</p> <p>¹ Der Gemeinderat setzt Schulleitungen ein, die für die organisatorische, pädagogische, personelle und finanzielle Führung der Schule verantwortlich sind.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt die fachlichen Anforderungen und die Aufgaben der Schulleitung. Er definiert die erforderlichen Stellenprozente und bestimmt die Bandbreite der Besoldung.</p> <p>³ Im Übrigen unterstehen die Schulleitungen dem Personalrecht der Gemeinden.</p>	
<p>III. Schulbetrieb (2.3.)</p>	
<p>Art. 12 Grundsatz</p> <p>¹ Der Schulbetrieb orientiert sich am Wohl der Schülerinnen und Schüler.</p> <p>² Lehr- und Fachpersonen sowie Erziehungsberechtigte arbeiten im Rahmen ihrer Verantwortlichkeiten zusammen.</p>	
<p>Art. 13 Schuleintritt</p> <p>¹ Die Schulleitung kann den Aufschub oder die Vorverlegung des Schuleintritts bewilligen, wenn es dem Kindeswohl dient.</p>	
<p>Art. 14 Gliederung und Dauer der Schulzeit</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsbeitrag der Mitte AR
<p>¹ Die Schulzeit gliedert sich in drei lehrplanmässige Zyklen:</p> <p>a) der erste Zyklus umfasst zwei Jahre Kindergarten und zwei Jahre Primarstufe (1. bis 4. Schuljahr);</p> <p>b) der zweite Zyklus umfasst vier Jahre Primarstufe (5. bis 8. Schuljahr);</p> <p>c) der dritte Zyklus umfasst drei Jahre Sekundarstufe I (9. bis 11. Schuljahr).</p> <p>² Schülerinnen und Schüler können die lehrplanmässigen Zyklen schneller oder langsamer durchlaufen.</p> <p>³ Ein freiwilliger Schulaustritt ist nach dem 10. Schuljahr möglich.</p>	
<p>Art. 15 Lehrplan</p> <p>¹ Der Regierungsrat erlässt den Lehrplan mit den Stundentafeln.</p> <p>² Der Lehrplan regelt verbindlich die zu erreichenden Lernziele und Kompetenzen sowie die grundlegenden Inhalte des Unterrichts.</p> <p>³ Die Stundentafeln bezeichnen die obligatorischen Fächer und den fakultativen Unterricht. Der Regierungsrat kann für den fakultativen Unterricht eine Angebotspflicht festlegen.</p>	
<p>Art. 16 Lernmedien und Schulmaterial</p> <p>¹ Lernmedien und Schulmaterial werden den Schülerinnen und Schülern unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Für ausserordentliche Materialkosten kann ein angemessener Beitrag erhoben werden.</p> <p>² Das Departement Bildung und Kultur kann die Verwendung bestimmter Lernmedien für verbindlich erklären.</p> <p>³ Der Kanton kann die Schulträger mit Lernmedien versorgen oder Beiträge an deren Beschaffung leisten. Er kann eigene Lernmedien herausgeben.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsbeitrag der Mitte AR
<p>Art. 17 Unterrichtsorganisation</p> <p>¹ Der Unterricht findet in der Regel in Klassen, Lerngruppen oder Lerngemeinschaften statt. Andere Formen der Unterrichtsorganisation sind möglich.</p> <p>² Der Regierungsrat legt Richtgrössen für die Unterrichtsorganisation fest.</p>	
<p>Art. 18 Schuljahr und Schulferien</p> <p>¹ Das Schuljahr ist in zwei Semester unterteilt und umfasst dreizehn Wochen Schulferien. Es beginnt nach den Sommerferien.</p> <p>² Das Departement Bildung und Kultur legt die jährliche Ferienregelung fest. Es kann die Schulträger ermächtigen, zwei Ferienwochen selbständig zu bestimmen.</p>	
<p>Art. 19 Unterrichtsfreie Halbtage</p> <p>¹ Die Schulträger können pro Schuljahr maximal fünf unterrichtsfreie Halbtage bestimmen, insbesondere für Anlässe von lokaler Bedeutung.</p>	
<p>Art. 20 Unterrichtszeiten und Schulanlässe</p> <p>¹ Der Unterricht findet von Montag bis Freitag statt. Er wird auf pädagogisch, didaktisch und organisatorisch sinnvolle Einheiten verteilt.</p> <p>² Die Schulleitungen können Schulanlässe ausserhalb der regulären Unterrichtszeiten vorsehen.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsbeitrag der Mitte AR
<p>³ Für obligatorische Schulanlässe wie Klassenverlegungen, Exkursionen und Lager können Unkostenbeiträge im Umfang durchschnittlicher Lebenshaltungskosten erhoben werden.</p>	<p>Der vom Bundesgericht vorgegebene Rahmen für die Erhebung von Unkostenbeiträgen ist klar: Gemäss dem Bundesgericht «dürfen den Eltern (...) nur diejenigen Kosten in Rechnung gestellt werden, die sie aufgrund der Abwesenheit ihrer Kinder einsparen.» Eingespart wird bei solchen Anlässen wohl nur die Verpflegung und gewisse Freizeitaktivitäten, alles andere (namentlich Kosten für Bekleidung, anteiliger Mietzins, Hygiene, Versicherungen etc.) fallen bei den Erziehungsberechtigten trotz Abwesenheit der Kinder an. Dies kommt in der vorliegenden Fassung dieser Bestimmung aber nicht zum Ausdruck. Die Mitte AR regt daher einer Neuformulierung der Bestimmung an, die der Vorgabe des Bundesgerichts besser entspricht.</p>
<p>Art. 21 Schulhaus und Schulweg</p> <p>¹ Über die Zuteilung zu einem bestimmten Schulhaus entscheidet der Gemeinderat.</p> <p>² Ist der Schulweg wegen seiner Länge, Gefährlichkeit oder aus anderen Gründen für bestimmte Schülerinnen und Schüler unzumutbar, trifft der Gemeinderat geeignete Massnahmen zur Abhilfe.</p>	
<p>IV. Fördermassnahmen (2.4.)</p>	
<p>Art. 22 Fördermassnahmen der Schulträger</p> <p>¹ Die Schulträger bieten im Rahmen der ordentlichen Unterrichtsorganisation reguläre Förderangebote an, deren Besuch allen Schülerinnen und Schülern offensteht.</p> <p>² Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf haben Anspruch auf zusätzliche Förderung. Sie wird als niederschwellige Massnahme im Rahmen des Regelunterrichts oder zusätzlich als heilpädagogische oder sozialpädagogische Unterstützung durchgeführt.</p> <p>³ Über die zusätzliche Förderung entscheidet die Schulleitung. Sie kann Schülerinnen und Schülern eine Lernzielanpassung bewilligen.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsbeitrag der Mitte AR
<p>Art. 23 Verstärkte Massnahmen a) Anordnung</p> <p>¹ Reichen die Fördermassnahmen des Schulträgers nicht aus, um dem besonderen Bildungsbedarf einer Schülerin oder eines Schülers Rechnung zu tragen, sind verstärkte Massnahmen zu prüfen.</p> <p>² Die Massnahmen orientieren sich am Wohl und den Entwicklungsmöglichkeiten der Schülerin oder des Schülers und berücksichtigen das schulische Umfeld. Integrative Lösungen in der Regelschule sind separativen Massnahmen vorzuziehen.</p> <p>³ Über die erforderlichen Massnahmen entscheidet die zuständige kantonale Stelle auf der Grundlage eines standardisierten Abklärungsverfahrens. Sie erteilt die Kostengutsprache.</p> <p>⁴ Separative Massnahmen werden längstens bis zum Ende des Schuljahres gewährt, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird.</p>	
<p>Art. 24 b) Kosten</p> <p>¹ Kanton und Schulträger tragen je zur Hälfte die Kosten der verstärkten Massnahmen.</p> <p>² Der Kostenanteil für separative Massnahmen wird dem Schulträger jährlich mit einer Pauschale in Rechnung gestellt, die auf den durchschnittlichen Kosten pro Schülerin und Schüler im kantonalen Gesamtaufwand beruht.</p> <p>³ Die Schülerinnen und Schüler beteiligen sich angemessen an den Kosten für Verpflegung und Betreuung in Tagesstrukturen und stationären Einrichtungen.</p>	<p>Die Mitte AR regt an, die Kostentragungspflicht nicht den Schülerinnen und Schülern selbst, sondern deren Erziehungsberechtigten aufzuerlegen.</p>
<p>Art. 25 Förderung besonderer Begabungen</p> <p>¹ Schülerinnen und Schüler mit besonderer Begabung werden soweit möglich im Rahmen der ordentlichen Unterrichtsorganisation gefördert.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsbeitrag der Mitte AR
<p>² Die Schulträger können mit Bewilligung des Departementes Bildung und Kultur besondere Talentklassen führen, insbesondere in den Bereichen Sport und Kultur. Der Unterricht kann von den Stundentafeln abweichen, sofern die Erreichung der Bildungs- und Erziehungsziele gewährleistet bleibt.</p> <p>³ Können Schülerinnen und Schüler mit hoher Begabung in der Volksschule nicht oder nicht ausreichend gefördert werden, kann das Departement Bildung und Kultur den Besuch einer Schule für Hochbegabte bewilligen. Der Kanton trägt 75 Prozent, der betroffene Schulträger 25 Prozent des Schulgeldes.</p>	
<p>Art. 26 Unterstützende Dienste</p> <p>¹ Der Kanton führt interdisziplinäre Dienste mit Fachpersonen, insbesondere aus den Bereichen schulische Heilpädagogik, Schulpsychologie, Logopädie, Psychomotorik, Lehrpersonenberatung und Schulsozialarbeit.</p> <p>² Die unterstützenden Dienste beraten und unterstützen Schulträger und Betroffene im Bereich der Fördermassnahmen. Sie klären den Bedarf ab und können selbst integrative Massnahmen durchführen.</p>	<p>Es scheint hier nicht ganz klar geregelt zu sein, wie Aufgabenteilung und Abgrenzung zwischen diesen unterstützenden Diensten des Kantons und den von der Gemeinde selbst angestellten Fachpersonen in diesem Bereich geregelt sein soll.</p>
<p>V. Schülerinnen und Schüler (2.5.)</p>	
<p>Art. 27 Rechte</p> <p>¹ Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht auf Unterricht und Bildung nach dem aktuellen Wissensstand und dem geltenden Lehrplan.</p> <p>² Sie werden in die sie betreffenden Entscheidungsprozesse angemessen einbezogen.</p>	
<p>Art. 28 Beurteilung und Promotion</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsbeitrag der Mitte AR
<p>¹ Die fachlichen Kompetenzen, der Stand der Lernentwicklung sowie das Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten der Schülerinnen und Schüler werden regelmässig beurteilt.</p> <p>² Ab dem zweiten lehrplanmässigen Zyklus werden Noten vergeben.</p> <p>³ Die Gesamtbeurteilung einer Schülerin oder eines Schülers bildet die Grundlage für den Entscheid über die Promotion.</p>	
<p>Art. 29 Pflichten, Schulbesuch und Absenzen</p> <p>¹ Die Schülerinnen und Schüler beteiligen sich aktiv am Schulbetrieb. Sie besuchen den Unterricht und die Pflichtveranstaltungen und übernehmen altersgemäss Verantwortung für den eigenen Lernerfolg.</p> <p>² Sie respektieren Mitschülerinnen und Mitschüler, Lehrpersonen sowie weitere in der Schule tätige Personen.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt das Absenzenwesen, den Urlaub und die Dispensationen von einzelnen Fächern und vom Unterricht.</p>	
<p>Art. 30 Disziplinarwesen a) Grundsatz</p> <p>¹ Disziplinarische Schwierigkeiten werden soweit möglich durch die Lehrperson gelöst.</p> <p>² Ist eine Lösung durch die Lehrperson nicht möglich, können disziplinarische Massnahmen angeordnet werden.</p>	
<p>Art. 31 b) Disziplinarische Massnahmen</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsbeitrag der Mitte AR
<p>¹ Die Schulleitung kann folgende Massnahmen ergreifen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) schriftlicher Verweis;b) vorübergehende Wegweisung vom Unterricht für längstens vier Wochen;c) Versetzung in eine andere Klasse, Lerngruppe oder Lerngemeinschaft;d) vorzeitige Entlassung im letzten Schuljahr. <p>² Der Gemeinderat kann folgende Massnahmen ergreifen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Versetzung in eine andere Schule;b) teilweiser oder vollständiger Schulausschluss, wenn eine schwerwiegende Belastung des Schulbetriebs nicht anders behoben werden kann. <p>³ Die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten sind vorgängig anzuhören.</p>	
<p>Art. 32 c) Begleitende Massnahmen</p> <p>¹ Bei einer vorübergehenden Wegweisung vom obligatorischen Unterricht sowie bei einem teilweisen oder vollständigen Schulausschluss ordnet der Schulträger die notwendigen Begleitmassnahmen an.</p>	
<p>VI. Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten (2.6.)</p>	
<p>Art. 33 Erziehungsberechtigte</p> <p>¹ Erziehungsberechtigte nach diesem Gesetz sind Personen, welche die elterliche Sorge über eine Schülerin oder einen Schüler unmittelbar oder stellvertretend ausüben.</p>	
<p>Art. 34 Mitwirkung im Schulbetrieb</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsbeitrag der Mitte AR
<p>¹ Die Erziehungsberechtigten wirken mit, wenn wichtige Entscheidungen für ihr Kind zu treffen sind. Sie können verpflichtet werden, an schulischen Gesprächen und Anlässen teilzunehmen.</p> <p>² Sie können nach vorgängiger Absprache mit der Lehrperson den Unterricht besuchen. Der Schulbetrieb darf nicht beeinträchtigt werden.</p>	
<p>Art. 35 Befolgung der Schulpflicht</p> <p>¹ Die Erziehungsberechtigten sind verantwortlich dafür, dass ihr Kind regelmässig zur Schule geht.</p> <p>² Sie können ihr Kind an maximal vier Halbtagen pro Schuljahr ohne Begründung vom Unterricht dispensieren lassen.</p>	<p>Die Mitte AR regt an, diesen Absatz dahingehend umzuformulieren, dass die Erziehungsberechtigten dafür verantwortlich sind, dass ihr Kind nicht nur regelmässig zur Schule geht, sondern seiner Schulpflicht vollständig nachkommt, d.h. zu den Unterrichtszeiten anwesend ist.</p>
<p>Art. 36 Informationsaustausch</p> <p>¹ Die Erziehungsberechtigten haben Anspruch auf regelmässige Information über das Verhalten und die Leistungen ihres Kindes in der Schule.</p> <p>² Sie informieren die Lehrpersonen oder die Schulleitung über besondere Ereignisse und das Verhalten ihres Kindes ausserhalb der Schule, soweit es für die Schule und den Schulalltag von Bedeutung ist.</p>	
<p>Art. 37 Sanktionen</p> <p>¹ Erziehungsberechtigte, die ihre Pflichten nach diesem Gesetz verletzen, werden durch die Schulleitung verwahrt.</p> <p>² Bei wiederholter oder schwerwiegender Pflichtverletzung kann der Gemeinderat eine Busse bis zu 2'000 Franken verfügen.</p>	
<p>3. Abschnitt: Lehrpersonen (3.)</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsbeitrag der Mitte AR
I. Allgemeines (3.1.)	
<p>Art. 38 Unterrichtsberechtigung</p> <p>¹ Lehrpersonen sind zum Unterrichten berechtigt, wenn sie über ein von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) anerkanntes Lehrdiplom¹⁾ verfügen, das dem lehrplanmässigen Zyklus entspricht.</p> <p>² Das Departement Bildung und Kultur kann andere Personen zum Unterrichten berechtigen, wenn sie dafür als ausreichend qualifiziert erscheinen.</p>	<p>Es wird angeregt, festzulegen in welcher Form die Unterrichtsberechtigung erteilt wird bzw. festzuhalten, dass die Lehrpersonen nicht per se unterrichtsberechtigt sind, sobald sie über entsprechende Diplome verfügen, sondern dass die Unterrichtsberechtigung schriftlich erteilt wird.</p>
<p>Art. 39 Entzug und Wiedererteilung der Unterrichtsberechtigung</p> <p>¹ Das Departement Bildung und Kultur kann die Unterrichtsberechtigung entziehen, wenn eine Lehrperson ihre Berufspflichten wiederholt oder schwer verletzt hat, die Eignung für die Lehrtätigkeit nicht oder nicht mehr gegeben ist oder ihre Vertrauenswürdigkeit schwer beeinträchtigt erscheint.</p> <p>² Bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse kann die Unterrichtsberechtigung wiedererteilt werden.</p> <p>³ Schulträger, die Kenntnis von einem möglichen Grund für den Entzug der Unterrichtsberechtigung haben, melden dies umgehend dem Departement Bildung und Kultur.</p> <p>⁴ Das Departement Bildung und Kultur teilt den Entzug und die Wiedererteilung der Unterrichtsberechtigung der EDK mit²⁾.</p>	<p>Wie wird sichergestellt, dass das Departement Kenntnis von Umständen erlangt, die den Entzug der Unterrichtsberechtigung rechtfertigen, beispielsweise einem Tätigkeitsverbot gemäss Art. 67 StGB?</p>
II. Lehrpersonen der öffentlichen Volksschule (3.2.)	
<p>Art. 40 Berufsauftrag</p>	

¹⁾ Vgl. Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen (bGS [411.3](#))

²⁾ Vgl. Art. 12^{bis} Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen (bGS [411.3](#))

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsbeitrag der Mitte AR
<p>¹ Die Lehrpersonen sind verpflichtet, die Schülerinnen und Schüler entsprechend den Zielsetzungen und Vorgaben dieses Gesetzes und des Lehrplanes zu unterrichten und zu fördern. Sie haben das Recht, den Unterricht im Rahmen dieser Zielsetzungen und Vorgaben frei zu gestalten.</p> <p>² Der Berufsauftrag umfasst als weitere Hauptaufgaben:</p> <p>a) die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts sowie weitere Arbeiten im Unterrichtsverband;</p> <p>b) die Beteiligung an der Gestaltung, Organisation und Weiterentwicklung der Schule;</p> <p>c) die berufliche Fort- und Weiterbildung.</p>	
<p>Art. 41 Anstellungsbehörde</p> <p>¹ Die Anstellung von Lehrpersonen erfolgt durch den Gemeinderat. Er kann diese Aufgabe ganz oder teilweise an die Schulleitung delegieren.</p> <p>² Die Anstellungsbehörde achtet darauf, dass sie Lehrpersonen anstellt, die dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Volksschule entsprechen.</p> <p>³ Sie verlangt von Bewerberinnen und Bewerbern mindestens einen Sonderprivatauszug aus dem Strafregister¹⁾. Sie kann über sie Auskünfte bei der EDK einholen.</p>	
<p>Art. 42 Anwendbares Personalrecht</p> <p>¹ Die Arbeitsverhältnisse der Lehrpersonen sind öffentlich-rechtlich.</p> <p>² Soweit dieses Gesetz keine abweichende Regelung enthält, ist das kantonale Personalgesetz²⁾ sinngemäss anwendbar.</p>	

¹⁾ Vgl. Art. 25c f. VOSTRA-Verordnung (SR [331](#))

²⁾ PG (bGS [142.21](#))

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsbeitrag der Mitte AR
<p>Art. 43 Probezeit</p> <p>¹ Die Probezeit kann im befristeten und unbefristeten Arbeitsverhältnis vertraglich wegbedungen werden.</p>	
<p>Art. 44 Besoldung</p> <p>¹ Der Kantonsrat regelt die Besoldung der Lehrpersonen.</p>	
<p>Art. 45 Arbeitszeit</p> <p>¹ Die Netto-Gesamtarbeitszeit beträgt im vollen Pensum 1'940 Stunden pro Schuljahr.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt die Verteilung der Arbeitszeit auf die Aufgaben des Berufsauftrags. Er kann nach Kategorien und Funktionen unterschiedliche Verteilungen vorsehen.</p>	
<p>Art. 46 Altersentlastung</p> <p>¹ Nach Vollendung des 57. Altersjahrs haben Lehrpersonen wie folgt Anspruch auf eine Altersentlastung:</p> <p>a) bei einem Pensum von 70 bis 100 Prozent: 130 Stunden pro Schuljahr; b) bei einem Pensum von 40 bis 69 Prozent: 65 Stunden pro Schuljahr.</p>	<p>Es macht Sinn, bei der Bemessung der Altersentlastung einen Vergleich mit den umliegenden Kantonen anzustellen. Daneben sollte der Umfang der Altersentlastung aber auch mit Blick auf die weiteren öffentlich-rechtlichen Angestellten des Kantons (insb. Art. 49 PG) bemessen werden. Es ist fraglich, ob die Altersentlastung vor diesem Hintergrund als gerecht und angemessen zu beurteilen ist. Zudem ist zu berücksichtigen, dass bei erfahreneren Lehrpersonen die Vorbereitungszeit in der Regel kürzer ausfällt als bei unerfahreneren Lehrpersonen und sie alleine dadurch bereits grundsätzlich eine Entlastung erfahren. Diese Entlastung ist bei den übrigen öffentlich-rechtlich Angestellten hingegen nicht vorhanden, da sie mit der zusätzlichen Erfahrung im Alter schneller arbeiten, aber dennoch ihre Präsenzarbeitszeit zu erfüllen haben.</p>

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsbeitrag der Mitte AR
<p>² Die Altersentlastung wird auf Beginn des nächsten Schuljahres gewährt, sofern die Lehrperson voraussichtlich noch mindestens zwei Semester ohne Unterbruch unterrichtet.</p>	
<p>Art. 47 Variabler Beschäftigungsgrad</p> <p>¹ Der Arbeitsvertrag kann im unbefristeten Arbeitsverhältnis einen variablen Beschäftigungsgrad vorsehen, der sich innerhalb einer Bandbreite von höchstens 20 Prozent eines vollen Pensums bewegt.</p> <p>² Die Anstellungsbehörde legt den Beschäftigungsgrad jeweils für ein Schuljahr innerhalb der vertraglich vereinbarten Bandbreite fest.</p> <p>³ Die Anpassung von Beschäftigungsgrad und Besoldung ist der Lehrperson spätestens einen Monat vor Beginn des Schuljahres schriftlich mitzuteilen.</p>	<p>Eine Bandbreite von 20 % ist relativ gross. Gerade auch bei einem Teilzeitpensum, kann dies im Verhältnis sehr viel ausmachen. So kann eine derartige Reduktion beispielsweise bei einem Monatslohn von Fr. 8'500.- bei 100 % dazu führen, dass Schwankungen von Fr. 1'700.- monatlich möglich sind. Insbesondere für Personen in knappen finanziellen Verhältnissen, macht dies sehr viel aus. Das Bedürfnis der Schule auf Schwankungen von Schülerzahlen und auf andere Einflüsse flexibel reagieren zu können, ist nachvollziehbar, aber dies kann für einzelne Lehrpersonen zu nicht haltbaren Planungsunsicherheiten und Zukunftsängsten führen. Die Mitte AR regt daher an, die Grösse dieser Bandbreite nochmals zu überprüfen sowie zu prüfen, ob eine Änderung des Pensums nur unter gewissen Bedingungen möglich sein soll, um die betroffene Lehrperson als schwächere Partei zu schützen.</p> <p>Dass die Mitteilung erst einen Monat vor der eigentlichen Anpassung erfolgen soll, ist sehr sportlich, namentlich aufgrund der spürbaren finanziellen Auswirkungen für die oder den Betroffene/n.</p>
<p>Art. 48 Schulferien</p> <p>¹ Lehrpersonen können während der Schulferien für Aufgaben im Rahmen des Berufsauftrags zur Präsenz verpflichtet werden. Die Präsenzpflcht umfasst maximal 10 Tage pro Schuljahr.</p>	
<p>Art. 49 Kündigung</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsbeitrag der Mitte AR
<p>¹ Das Arbeitsverhältnis kann von jeder Partei mit einer Kündigungsfrist von vier Monaten auf Ende eines Schulsemesters ordentlich gekündigt werden. Die Kündigung durch die Anstellungsbehörde bedarf eines sachlichen Grundes.</p> <p>² Im befristeten Arbeitsverhältnis kann die ordentliche Kündigung vertraglich ausgeschlossen werden.</p> <p>³ Aus wichtigen Gründen kann das Arbeitsverhältnis von jeder Partei mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden. Als wichtiger Grund gilt jeder Umstand, der eine Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses für die kündigende Partei unzumutbar macht.</p>	<p>Eine Kündigungsfrist von vier Monaten bei nur zwei möglichen Kündigungsterminen pro Jahr erscheint als zu lange. Auch die benachbarten Kantone sehen eine dreimonatige Frist vor. Die Mitte AR beantragt daher, die Frist bei 3 Monaten zu belassen.</p>
<p>Art. 50 Fort- und Weiterbildung</p> <p>¹ Lehrpersonen sind zur eigenständigen beruflichen Fort- und Weiterbildung verpflichtet.</p> <p>² Das Departement Bildung und Kultur kann den Besuch bestimmter Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen für obligatorisch erklären.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt die Kostenbeteiligung an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen.</p>	
<p>Art. 51 Intensivweiterbildung</p> <p>¹ Lehrpersonen haben Anspruch auf eine einmalige bezahlte Intensivweiterbildung von drei Monaten, wenn sie während mindestens fünfzehn Jahren in einer öffentlichen Volksschule im Kanton tätig gewesen sind und davon die letzten fünf Jahre beim gleichen Schulträger angestellt waren.</p> <p>² Der Regierungsrat kann ein Höchstalter für den Bezug der Intensivweiterbildung festlegen.</p>	<p>Hier scheint nicht geregelt zu sein, wer in welchem Umfang für diese Intensivweiterbildung aufzukommen hat.</p>
<p>4. Abschnitt: Kantonale Schulaufsicht und Schulentwicklung (4.)</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsbeitrag der Mitte AR
I. Volksschulen (4.1.)	
<p>Art. 52 Qualitätssicherung</p> <p>¹ Das Departement Bildung und Kultur überprüft regelmässig die Qualität der Volksschulen und erstattet dem Schulträger Bericht.</p> <p>² Es legt Qualitätsstandards fest und trifft mit dem Schulträger bei wesentlichen Mängeln die notwendigen Massnahmen.</p> <p>³ Es unterbreitet dem Regierungsrat periodisch einen Gesamtbericht über die Qualität der Volksschulen.</p>	
<p>Art. 53 Schulversuche und Projektbeiträge</p> <p>¹ Das Departement Bildung und Kultur kann Schulversuche für bestimmte Schulen oder Schulbereiche bewilligen und die Kosten ganz oder teilweise übernehmen. Die Schulversuche werden befristet und ausgewertet.</p> <p>² Im Rahmen der Schulversuche kann von gesetzlichen Vorgaben und Lehrplan abgewichen werden, sofern die Erreichung der Bildungs- und Lernziele gewährleistet bleibt.</p> <p>³ Der Kanton kann Projekte der Schulentwicklung mit Beiträgen unterstützen.</p>	
II. Privatschulen und Privatunterricht (4.2.)	
<p>Art. 54 Bewilligungspflicht</p> <p>¹ Einer Bewilligung des Departementes Bildung und Kultur bedürfen:</p> <p>a) das Führen einer Privatschule, in der die Schulpflicht erfüllt werden kann;</p> <p>b) die Erfüllung der Schulpflicht durch Privatunterricht.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsbeitrag der Mitte AR
<p>² Die Bewilligung ist zu befristen. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.</p>	
<p>Art. 55 Privatschulen</p> <p>¹ Das Führen einer Privatschule wird bewilligt, wenn:</p> <p>a) die schulpflichtigen Kinder eine der öffentlichen Volksschule gleichwertige Bildung und Erziehung erhalten und ihnen die Kompetenzen gemäss Lehrplan vermittelt werden;</p> <p>b) die schulpflichtigen Kinder keinen pädagogischen oder weltanschaulichen Einflüssen ausgesetzt sind, die den Bildungs- und Erziehungszielen der Volksschule zuwiderlaufen;</p> <p>c) in ausreichender Zahl qualifizierte Lehrpersonen zur Verfügung stehen, deren Unterrichtsberechtigung dem lehrplanmässigen Zyklus entspricht;</p> <p>d) die Privatschule in organisatorischer und finanzieller Hinsicht gesichert ist und über eine geeignete Infrastruktur verfügt.</p>	
<p>Art. 56 Privatunterricht</p> <p>¹ Als Privatunterricht gelten der Einzelunterricht und der Unterricht in einer Gruppe von maximal fünf Schülerinnen und Schülern.</p> <p>² Die Erfüllung der Schulpflicht durch Privatunterricht wird bewilligt, wenn:</p> <p>a) die Voraussetzungen nach Art. 55 lit. a und b erfüllt sind;</p> <p>b) die unterrichtenden Lehrpersonen über eine Unterrichtsberechtigung verfügen;</p> <p>c) die soziale Integration der unterrichteten Schülerinnen und Schüler gewährleistet ist.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsbeitrag der Mitte AR
<p>Art. 57 Meldepflicht</p> <p>¹ Die Erziehungsberechtigten sind gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde meldepflichtig, wenn ihr Kind die Schulpflicht in einer Privatschule oder durch Privatunterricht erfüllt.</p> <p>² Die zuständige Gemeindebehörde kann entsprechende Nachweise verlangen.</p>	
<p>Art. 58 Aufsicht</p> <p>¹ Das Departement Bildung und Kultur prüft regelmässig, ob die gesetzlichen Vorgaben für Privatschulen und Privatunterricht eingehalten werden. Es trifft nötigenfalls geeignete Massnahmen.</p> <p>² Es kann im Rahmen seiner Aufsichtspflicht insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">a) unangekündigte Besuche vor Ort durchführen;b) Einsicht in Akten nehmen betreffend Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler, Schule und Schulbetrieb;c) Berichterstattungen und Meldepflichten festlegen;d) die Unterrichtsberechtigung von Lehrpersonen entziehen;e) eine Bewilligung ganz oder teilweise entziehen.	
<p>Art. 59 Kantonale Schulkostenbeiträge</p> <p>¹ Der Kanton kann Schulkostenbeiträge nach Art. 7 an Privatschulen ausrichten, wenn diese dem öffentlichen Interesse entsprechen und dem Gemeinwesen erhebliche Schullasten abnehmen.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsbeitrag der Mitte AR
III. Sonderschulen (4.3.)	
<p>Art. 60 Bewilligungspflicht</p> <p>¹ Auf Sonderpädagogik spezialisierte öffentliche oder private Institutionen für Kinder und Jugendliche (Sonderschulen) bedürfen einer Bewilligung des Departementes Bildung und Kultur.</p> <p>² Der Betrieb wird bewilligt, wenn die Institution:</p> <ul style="list-style-type: none">a) über ein geeignetes sonderpädagogisches Schulkonzept verfügt;b) über eine ausgebildete Leitung und qualifiziertes Personal in ausreichender Zahl verfügt;c) über geeignete Räumlichkeiten und die erforderliche Ausrüstung verfügt;d) zweckmässig organisiert und geführt wird;e) eine gesicherte Finanzierung belegen kann. <p>³ Die Bewilligung ist zu befristen. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.</p>	<p>Es ist nicht nachvollziehbar, wieso die Bewilligung befristet werden soll, dies führt zu Unsicherheiten. Besser wäre daher eine Lösung, die eine unbefristete Bewilligung vorsieht, welche unter gewissen Bedingungen innert einer bestimmten Frist entzogen werden kann, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr erfüllt sind.</p>
<p>Art. 61 Aufsicht</p> <p>¹ Sonderschulen unterstehen der Aufsicht des Departementes Bildung und Kultur. Art. 58 ist sinngemäss anwendbar.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsbeitrag der Mitte AR
<p>² Vorbehalten bleiben besondere Zuständigkeiten im interkantonalen Verhältnis.</p>	
<p>5. Abschnitt: Ergänzende Bildungs- und Erziehungsangebote (5.)</p>	
<p>Art. 62 Frühe Bildung</p> <p>¹ Kanton und Gemeinden können Angebote führen und Projekte unterstützen, die Kinder bereits vor dem Schuleintritt fördern.</p>	
<p>Art. 63 Heilpädagogische Früherziehung</p> <p>¹ Kinder mit Wohnsitz im Kanton, deren Entwicklung eingeschränkt oder gefährdet ist oder die voraussichtlich dem Unterricht in der Regelschule ohne spezifische Unterstützung nicht werden folgen können, haben Anspruch auf heilpädagogische Früherziehung.</p> <p>² Der Kanton trägt die Kosten bis zur Einschulung.</p>	
<p>Art. 64 Tagesstrukturen und Tagesschulen</p> <p>¹ Die Gemeinden stellen bedarfsgerechte, auf die üblichen Arbeitszeiten ausgerichtete Tagesstrukturen zur Verfügung, in denen Schülerinnen und Schüler über die Unterrichtszeit hinaus betreut werden.</p> <p>² Sie können Tagesschulen führen, in denen Unterricht und Betreuung durch pädagogische, organisatorische, personelle und räumliche Massnahmen verbunden sind.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsbeitrag der Mitte AR
<p>³ Der Kanton kann sich an den Kosten von Tagesstrukturen und Tagesschulen beteiligen oder solche Angebote selber führen.</p>	
<p>Art. 65 Integrationsmassnahmen</p> <p>¹ Die Gemeinden bieten Schülerinnen und Schülern, die dem Unterricht in der Volksschule aufgrund ihrer Sprachkenntnisse und Herkunft nicht oder nur ungenügend folgen können, Massnahmen für die sprachliche und kulturelle Integration an. Die Massnahmen dauern so lange wie notwendig, in der Regel jedoch nicht länger als ein Jahr.</p> <p>² Der Kanton kann eigene Angebote führen.</p>	<p>Es erscheint etwas realitätsfern, die Integrationsmassnahmen im Regelfall auf ein Jahr zu befristen, da dies in den meisten Fällen wohl nicht ausreichen wird.</p>
<p>Art. 66 Spitalschulen</p> <p>¹ Besuchen Schülerinnen und Schüler der öffentlichen Volksschule während eines Klinikaufenthalts eine Spitalschule, übernehmen Kanton und Schulträger je die Hälfte der Unterrichtskosten.</p> <p>² Für den Besuch der Spitalschule ist vorgängig eine Kostengutsprache des Departementes Bildung und Kultur einzuholen. Andernfalls können finanzielle Beiträge gekürzt oder verweigert werden.</p>	
<p>Art. 67 Musikschulen</p> <p>¹ Die Gemeinden können Musikschulen führen.</p> <p>² Der Kanton leistet auf der Grundlage von Leistungsvereinbarungen jährliche Pauschalbeiträge an Musikschulen.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsbeitrag der Mitte AR
<p>³ Die Höhe des Pauschalbeitrags bemisst sich nach der Anzahl Schülerinnen und Schüler. Er beträgt maximal 10 Prozent der Betriebskosten.</p>	
<p>6. Abschnitt: Schluss- und Übergangsbestimmungen (6.)</p>	<p>Art. 69 und 70 scheinen nicht am richtigen Ort platziert zu sein, da es sich dabei weder um Schluss- noch um Übergangsbestimmungen handelt.</p>
<p>Art. 68 Vollzug</p> <p>¹ Der Regierungsrat beaufsichtigt den Vollzug dieses Gesetzes. Er erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.</p> <p>² Das Departement Bildung und Kultur sorgt für den Vollzug dieses Gesetzes, soweit keine andere Zuständigkeit vorliegt.</p> <p>³ Das Departement Bildung und Kultur kann Leistungsvereinbarungen abschliessen, die im Anwendungsbereich dieses Gesetzes den Zugang zu inner- und ausserkantonalen Bildungs- und Erziehungsangeboten ermöglichen.</p>	
<p>Art. 69 Datenschutz</p> <p>¹ Die Schulorgane sorgen für die Einhaltung der Datenschutzvorschriften¹⁾. Das Departement Bildung und Kultur kann unter Konsultation des Datenschutz-Kontrollorgans schulspezifische Empfehlungen erlassen.</p> <p>² Schulorgane, Lehr- und Fachpersonen sowie kantonale Vollzugsstellen sind berechtigt, besonders schützenswerte Personendaten zu bearbeiten, soweit dies für eine zweckmässige Schulung und Betreuung der Schülerinnen und Schüler notwendig ist. Dazu gehören namentlich Daten über die Gesundheit und über Verfahren und Massnahmen im Bereich des Kinderschutzes.</p>	

¹⁾ Vgl. Datenschutzgesetz (bGS [146.1](#))

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsbeitrag der Mitte AR
<p>³ Die für die Aufnahme und die Beschulung notwendigen Personendaten werden bei einem Schulwechsel an die zuständigen Stellen weitergegeben.</p>	
<p>Art. 70 Rechtsweg</p> <p>¹ Gegen Verfügungen der Schulleitung steht der Rekurs an das obere Schulorgan der Gemeinde offen.</p> <p>² Verfügungen und Rekursentscheide der obersten Schulbehörde der Gemeinde können mit Rekurs beim Departement Bildung und Kultur angefochten werden.</p> <p>³ Im Übrigen richten sich Rechtsweg und Verfahren nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege¹⁾.</p>	
<p>Art. 71 Übergangsbestimmung</p> <p>¹ Altrechtliche Bewilligungen zum Führen einer Privatschule verlieren vier Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre Gültigkeit.</p>	
<p>II.</p>	
<p>1. Der Erlass «Personalgesetz (PG; bGS 142.21) vom 24. Oktober 2005 (Stand 1. Juni 2019)» wird wie folgt geändert:</p>	
<p>Art. 60 Arbeitszeit und Arbeitszeitmodelle</p> <p>¹ Die Arbeitszeit beträgt bei vollem Pensum:</p>	

¹⁾ VRPG (bGS [143.1](#))

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsbeitrag der Mitte AR
b) für Lehrpersonen an kantonalen Schulen 1'940 Stunden (Netto-Gesamtarbeitszeit) pro Schuljahr, wobei der gleiche Anspruch auf Altersentlastung besteht wie für Lehrpersonen an der Volksschule ¹⁾	
2. Der Erlass «Gesetz über die Mittel- und Hochschulen (MHG; bGS 413.1) vom 24. März 2014 (Stand 1. Januar 2015)» wird wie folgt geändert:	
Art. 4 Bildungsgänge ¹ Die gymnasialen Bildungsgänge beginnen in der Regel nach dem vollendeten 10. Schuljahr, dauern vier Jahre, schliessen mit der gymnasialen Maturität ab und bereiten insbesondere auf ein Studium an einer universitären Hochschule vor. ² Fachmittelschulbildungsgänge beginnen in der Regel nach dem vollendeten 11. Schuljahr, dauern drei Jahre, schliessen mit dem Fachmittelschulabschluss ab und bereiten auf Ausbildungen an Fachhochschulen und höheren Fachschulen vor. Anschliessend kann in einem vierten Ausbildungsjahr fakultativ die Fachmaturität erworben werden. ³ Werden an der kantonalen Mittelschule Brückenangebote oder Ausbildungen der beruflichen Grundbildung geführt, so beginnen diese in der Regel nach dem vollendeten 11. Schuljahr.	
3. Der Erlass «Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (EG zum BBG; bGS 414.11) vom 24. September 2007 (Stand 1. Januar 2016)» wird wie folgt geändert:	
Art. 7 Aufgehoben.	

¹⁾ Vgl. Art. 46 Volksschulgesetz

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsbeitrag der Mitte AR
III.	
1. Der Erlass «Gesetz über Schule und Bildung (Schulgesetz; bGS 411.0) vom 24. September 2000 (Stand 1. Januar 2016)» wird aufgehoben.	
2. Der Erlass «Verordnung zum Gesetz über Schule und Bildung (Schulverordnung; bGS 411.1) vom 26. März 2001 (Stand 30. September 2016)» wird aufgehoben.	
IV. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.	



Evangelische Volkspartei
Appenzell Ausserrhoden

Kantonale Verwaltung
Departement Bildung und Kultur
Regierungsgebäude

9102 Herisau

Herisau, 30. April 2021

Vernehmlassung Gesetz über die Volksschule

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Einladung zur Vernehmlassung zum Gesetz über die Volksschule (Volksschulgesetz). Gerne nimmt die EVP AR zum Entwurf Stellung.

Allgemeine Bemerkungen

Nach langem Warten liegt nun der Entwurf des totalrevidierten Volksschulgesetzes vor. Die EVP AR begrüsst die Umbenennung, wie den Wechsel zu einem Organisationsgesetz. Der Entwurf ist logisch aufgebaut und daher auch gut lesbar. Die offenen Formulierungen geben Raum für zukünftige Entwicklungen und neue Ideen, dies ist auch im Sinne der EVP AR.

Die EVP möchte aber darauf hinweisen, dass auch wenn das Gesetz neue Unterrichtsformen zulässt, die Schule kein Experimentierkasten ist. Schulreformen und Veränderungen sind genau auf die Auswirkungen und die Kostenfolge zu prüfen und die Lehrenden sind miteinzubeziehen, bevor sie umgesetzt werden.

Bildungsziele

Mit den allgemein formulierten Bildungszielen kann sich die EVP grundsätzlich einverstanden erklären. Sie weist jedoch ausdrücklich darauf hin, dass unter humanistischen und demokratischen Wertvorstellungen relativ viel verstanden werden kann. Es suggeriert, dass insbesondere Lehrpersonen in der Volksschule jederzeit humanistisch und wertneutral unterrichten. Ob dabei der Humanismus wertneutral ist lassen wir offen. Dagegen dürfen Kinder in Privatschulen keinen pädagogischen und weltanschaulichen Einflüssen ausgesetzt werden die den Bildungs- und Erziehungszielen zu wiederlaufen. Wie dies genau gehen soll und warum diese Formulierung nicht auch auf die Volksschule und deren Lehrpersonen zutrifft ist unklar.

Privatschulen und Privatunterricht

Mit dem Gesetz wird auch der Bereich des Privatunterrichts und der Privatschulen neu geregelt. Es gilt zu beachten, dass die Privatschulen einen wichtigen Bestandteil des Bildungssystems sind und diese Schülerinnen und Schülern die in der Volksschule «untergehen» neu «aufblühen» lassen können, sofern das Umfeld stimmt. Um die Chancengleichheit aller Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten ist die Qualität zu überprüfen. Grundsätzlich sieht die EVP AR den Vorteil von befristeten Bewilligungen. Die Frist muss jedoch einen klaren Zeitraum umfassen.

Weiter erwarten wir hier im Hinblick auf die erste oder spätestens zweite Lesung eine Klärung, wann und in welchem Mass Privatschulen gemäss Art. 59 mitfinanziert werden können.

Schuleintritt und Integration

Auch wenn im Gesetz integrative Massnahmen den separativen Massnahmen vorzuziehen sind, muss das Wohl der Schülerinnen und Schüler im Vordergrund stehen. Die Lehrenden müssen für alle Schülerinnen und Schüler Zeit haben und nicht nur für einige wenige Auffällige. Insbesondere im 1. und 2. Zyklus soll die Anzahl der Bezugspersonen möglichst klein gehalten werden damit ein Vertrauensverhältnis aufgebaut werden kann.

Der EVP AR ist grundsätzlich wichtig, dass die Schülerinnen und Schüler alle 11. Schuljahre besuchen. Ob die Appenzell Ausserrhodische Eigenheit die Schule auch dem 10. Schuljahr verlassen zu können wirklich dem Entwicklungsstand der jungen Menschen entspricht ist fraglich. Dies würde auch bedeuten, dass bei einem Schuleintritt mit 4 Jahren die Berufswahl bereits mit 14 Jahren abgeschlossen sein müsste. Aufgrund der persönlichen Reife scheint dies fraglich. Den Schuleintritt mit 4 Jahren kann insb. aus dem Blickwinkel der frühen Integration von Kindern aus anderen Kulturen befürwortet werden. Mit dem Thema Schulreife für 4-Jährige muss unbedingt sorgsam umgegangen werden.

Die EVP AR regt daher an, den Zeitpunkt für den Schuleintritt flexibler zu regeln. Dabei könnte für 4-Jährige ab Stichtag ein Schulrecht bestehen und ab dem 5. Altersjahr eine Schulpflicht. Die Basisstufe müsste in jedem Fall vollständig durchlaufen werden. Dies würde Diskussionen um Schuleintritt und die Schulreifebeurteilung von Kindern vereinfachen. Wir bitten den Regierungsrat aufzuzeigen, wie viele Kinder aufgrund fehlender Schulreife erst später eingeschult werden. Da bis jetzt das erste Jahr des Kindergartens freiwillig war, müsste unter Umständen auf Zahlen anderer Kantone zurückgegriffen werden.

Beschäftigungsgrad Lehrende

Der Artikel 47 Abs. 1 welcher einen variablen Beschäftigungsgrad von maximal 20% eines Vollzeitpensums festhält ist sehr Arbeitgeber freundlich gestaltet. Insbesondere bei Teilpensen sind grosse Lohnschwankungen in Kauf zu nehmen, ohne Möglichkeit einer Kündigung respektive nur auf das folgende Semester.

Weiter erachtet die EVP AR zu viele kleine Pensen im ersten Zyklus als problematisch. Evtl. braucht es hier im Gesetz oder im Rahmen der Verordnung eine Präzisierung.

Zu den einzelnen Artikeln mit Änderungsbedarf

Art. 12, Abs 1

Ergänzung: Der Schulbetrieb orientiert sich am Wohl der Schülerinnen und Schüler und gewährt Schutz vor physischer und psychischer Gewalt.

Begründung: Physische und psychische Gewalt im Rahmen der Schule wirken sich schnell negativ auf die Entwicklung aus und sind im Schulsetting zu benennen und entschieden anzugehen.

Artikel 24, Abs 3

Die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler beteiligen sich angemessen an den Kosten für Verpflegung und Betreuung in Tagesstrukturen und stationären Einrichtungen

Begründung: Die Erziehungsberechtigten und nicht die Schülerinnen und Schüler sollen sich an den Kosten beteiligen.

Artikel 54, Abs 2 Bewilligungsfrist

Die Bewilligung ist auf mindestens 4 Jahre zu befristen.

Die Widerrufung der Bewilligung ist zu begründen.

Begründung: auch eine Privatschule braucht eine gewisse (Planungs)Sicherheit. Eine Bewilligung soll nicht zu einem beliebigen Zeitpunkt widerrufen werden können, sondern muss im Rahmen der Prüfungen gem. Art. 55 erfolgen.

Artikel 58, Abs 2 Lernstandsprüfungen

f) kann Lernstandüberprüfungen vornehmen.

Begründung: Der Lernprozess und der Lernstand sollen auch im Privatunterricht mittels Prüfungen überwacht werden können.

Wir bitten Sie unsere Überlegungen mit einzubeziehen und die vorgebrachten Punkte aus unserer Vernehmlassung zu berücksichtigen.

Besten Dank.

Evangelische Volkspartei Appenzell Ausserrhoden

Sig. Mathias Steinhauer, Präsident

Gesetz über die Volksschule (Volksschulgesetz; VSG)

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
I.	
1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen ^(1.)	
Art. 1 Zweck ¹ Dieses Gesetz dient der Regelung von Bildung und Erziehung in der Volksschule. ² Es bildet die Grundlage für weitere Bildungs- und Erziehungsangebote, welche die Angebote der Volksschule ergänzen.	
Art. 2 Bildungs- und Erziehungsziele ¹ Die Volksschule orientiert sich an humanistischen und demokratischen Wertvorstellungen. Sie lässt die Schülerinnen und Schüler zu lebensbejahenden, verantwortungsbewussten, eigenständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten heranwachsen. ² Die Volksschule vermittelt grundlegende Kenntnisse und Kompetenzen. Sie weckt und fördert die Freude am Lernen und die schöpferischen Kräfte als Grundlage zu lebenslangem Lernen. Die Schülerinnen und Schüler sollen befähigt werden, auf ihrem Lebensweg kulturelle, soziale und wirtschaftliche Leistungen zu erbringen. ³ Die Volksschule setzt sich für Chancengerechtigkeit ein. Die individuellen Fähigkeiten und Begabungen der Schülerinnen und Schüler werden beachtet.	
Art. 3 Recht auf Schulbesuch ¹ Alle schulpflichtigen Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt im Kanton haben das Recht, die öffentliche Volksschule unentgeltlich zu besuchen. ² Sie haben das Recht, auf eigene Kosten eine Privatschule zu besuchen, in der die Schulpflicht erfüllt werden kann. Die Schulpflicht kann unter Wahrung der gesetzlichen Voraussetzungen auch durch Privatunterricht erfüllt werden.	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>Art. 4 Schulpflicht</p> <p>¹ Kinder, die bis zum 30. April eines Jahres das vierte Altersjahr vollenden, werden auf Beginn des nächsten Schuljahres schulpflichtig.</p>	<p>Die EVP AR regt daher an, den Zeitpunkt für den Schuleintritt flexibler zu regeln. Dabei könnte für 4 Jährige ab Stichtag ein Schulrecht bestehen und ab dem 5. Altersjahr eine Schulpflicht. Die Basisstufe müsste in jedem Fall vollständig durchlaufen werden. Dies würde Diskussionen um Schuleintritt und die Schulreifebeurteilung von Kindern vereinfachen. Wir bitten den Regierungsrat aufzuzeigen, wie viele Kinder aufgrund fehlender Schulreife erst später eingeschult werden. Da bis jetzt das erste Jahr des Kindergartens freiwillig war, müsste unter Umständen auf Zahlen anderer Kantone zurückgegriffen werden.</p>
2. Abschnitt: Öffentliche Volksschule (2.)	
I. Grundsätzliches (2.1.)	
<p>Art. 5 Schulträger</p> <p>¹ Die Gemeinden sind Träger der Volksschule. Sie sorgen für die Bereitstellung der notwendigen Infrastruktur und den Betrieb der Schule.</p> <p>² Sie können zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben mit anderen Gemeinden oder mit privaten Organisationen zusammenarbeiten.</p> <p>³ Der Regierungsrat kann die Gemeinden zur Zusammenarbeit verpflichten, wenn dies zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben erforderlich ist.</p>	
<p>Art. 6 Schulort</p> <p>¹ Die Schülerinnen und Schüler besuchen die Volksschule in der Gemeinde, in der sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>² Der Gemeinderat kann im Einverständnis mit dem aufnehmenden Schulträger für bestimmte Schülerinnen und Schülern den auswärtigen Schulbesuch anordnen, insbesondere bei unzumutbaren Schulwegen, aus pädagogischen Gründen oder um vorgegebene Richtgrössen zu erreichen. Die beteiligten Gemeinden regeln die Kostenabgeltung.</p> <p>³ Die Erziehungsberechtigten können auf eigene Kosten mit dem aufnehmenden Schulträger einen auswärtigen Schulbesuch vereinbaren.</p> <p>⁴ Bei Unterbringung in einem Kinder- oder Jugendheim oder in einer Pflegefamilie übernimmt im innerkantonalen Verhältnis die Gemeinde am bisherigen Schulort die Schulkosten. Die beteiligten Gemeinden können eine abweichende Regelung treffen.</p>	
<p>Art. 7 Kantonaler Schulkostenbeitrag</p> <p>¹ Der Kanton leistet jedem Schulträger jährlich einen pauschalen Schulkostenbeitrag von 2'125.30 Franken pro Schülerin und Schüler.</p> <p>² Der Beitrag wird mit dem kantonalen Voranschlag der Besoldungsentwicklung der Lehrpersonen angepasst.</p>	
<p>Art. 8 Kantonale Schulen</p> <p>¹ Der Kanton kann Angebote der Volksschule an kantonalen Schulen führen.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt die Kostenabgeltung mit den entlasteten Schulträgern.</p>	
<p>II. Schulorgane (2.2.)</p>	
<p>Art. 9 Gemeinderat</p> <p>¹ Der Gemeinderat nimmt als oberste Schulbehörde die strategische Führung und die Aufsicht über die Volksschule in der Gemeinde wahr.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>² Er führt die Schule nach den Grundsätzen der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit und legt im Rahmen der kantonalen Vorgaben ihre Organisation fest.</p>	
<p>Art. 10 Schulkommission</p> <p>¹ Der Gemeinderat kann seine Aufgaben nach diesem Gesetz an eine Schulkommission delegieren.</p> <p>² Führen zwei oder mehrere Gemeinden gemeinsam eine Schule, können sie eine gemeinsame Schulkommission einsetzen.</p>	
<p>Art. 11 Schulleitung</p> <p>¹ Der Gemeinderat setzt Schulleitungen ein, die für die organisatorische, pädagogische, personelle und finanzielle Führung der Schule verantwortlich sind.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt die fachlichen Anforderungen und die Aufgaben der Schulleitung. Er definiert die erforderlichen Stellenprozente und bestimmt die Bandbreite der Besoldung.</p> <p>³ Im Übrigen unterstehen die Schulleitungen dem Personalrecht der Gemeinden.</p>	
<p>III. Schulbetrieb (2.3.)</p>	
<p>Art. 12 Grundsatz</p> <p>¹ Der Schulbetrieb orientiert sich am Wohl der Schülerinnen und Schüler.</p>	<p>Ergänzung: Der Schulbetrieb orientiert sich am Wohl der Schülerinnen und Schüler und gewährt Schutz vor physischer und psychischer Gewalt. Begründung: Physische und psychische Gewalt im Rahmen der Schule wirken sich schnell negativ auf die Entwicklung aus und sind im Schulsetting zu benennen und entschieden anzugehen.</p>

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>² Lehr- und Fachpersonen sowie Erziehungsberechtigte arbeiten im Rahmen ihrer Verantwortlichkeiten zusammen.</p>	
<p>Art. 13 Schuleintritt</p> <p>¹ Die Schulleitung kann den Aufschub oder die Vorverlegung des Schuleintritts bewilligen, wenn es dem Kindeswohl dient.</p>	
<p>Art. 14 Gliederung und Dauer der Schulzeit</p> <p>¹ Die Schulzeit gliedert sich in drei lehrplanmässige Zyklen:</p> <p>a) der erste Zyklus umfasst zwei Jahre Kindergarten und zwei Jahre Primarstufe (1. bis 4. Schuljahr);</p> <p>b) der zweite Zyklus umfasst vier Jahre Primarstufe (5. bis 8. Schuljahr);</p> <p>c) der dritte Zyklus umfasst drei Jahre Sekundarstufe I (9. bis 11. Schuljahr).</p> <p>² Schülerinnen und Schüler können die lehrplanmässigen Zyklen schneller oder langsamer durchlaufen.</p> <p>³ Ein freiwilliger Schulaustritt ist nach dem 10. Schuljahr möglich.</p>	<p>Der EVP AR ist grundsätzlich wichtig, dass die Schülerinnen und Schüler alle 11. Schuljahre besuchen. Ob die Appenzell Ausserrhodische Eigenheit die Schule auch dem 10. Schuljahr verlassen zu können wirklich dem Entwicklungsstand der jungen Menschen entspricht ist fraglich. Dies würde auch bedeuten, dass bei einem Schuleintritt mit 4 Jahren die Berufswahl bereits mit 14 Jahren abgeschlossen sein müsste. Aufgrund der persönlichen Reife scheint dies fraglich. Den Schuleintritt mit 4 Jahren kann insb. aus dem Blickwinkel der frühen Integration von Kindern aus anderen Kulturen befürwortet werden. Mit dem Thema Schulreife für 4 Jährige muss unbedingt sorgsam umgegangen werden.</p>

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>Art. 15 Lehrplan</p> <p>¹ Der Regierungsrat erlässt den Lehrplan mit den Stundentafeln.</p> <p>² Der Lehrplan regelt verbindlich die zu erreichenden Lernziele und Kompetenzen sowie die grundlegenden Inhalte des Unterrichts.</p> <p>³ Die Stundentafeln bezeichnen die obligatorischen Fächer und den fakultativen Unterricht. Der Regierungsrat kann für den fakultativen Unterricht eine Angebotspflicht festlegen.</p>	
<p>Art. 16 Lernmedien und Schulmaterial</p> <p>¹ Lernmedien und Schulmaterial werden den Schülerinnen und Schülern unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Für ausserordentliche Materialkosten kann ein angemessener Beitrag erhoben werden.</p> <p>² Das Departement Bildung und Kultur kann die Verwendung bestimmter Lernmedien für verbindlich erklären.</p> <p>³ Der Kanton kann die Schulträger mit Lernmedien versorgen oder Beiträge an deren Beschaffung leisten. Er kann eigene Lernmedien herausgeben.</p>	
<p>Art. 17 Unterrichtsorganisation</p> <p>¹ Der Unterricht findet in der Regel in Klassen, Lerngruppen oder Lerngemeinschaften statt. Andere Formen der Unterrichtsorganisation sind möglich.</p> <p>² Der Regierungsrat legt Richtgrössen für die Unterrichtsorganisation fest.</p>	
<p>Art. 18 Schuljahr und Schulferien</p> <p>¹ Das Schuljahr ist in zwei Semester unterteilt und umfasst dreizehn Wochen Schulferien. Es beginnt nach den Sommerferien.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>² Das Departement Bildung und Kultur legt die jährliche Ferienregelung fest. Es kann die Schulträger ermächtigen, zwei Ferienwochen selbständig zu bestimmen.</p>	
<p>Art. 19 Unterrichtsfreie Halbtage</p> <p>¹ Die Schulträger können pro Schuljahr maximal fünf unterrichtsfreie Halbtage bestimmen, insbesondere für Anlässe von lokaler Bedeutung.</p>	
<p>Art. 20 Unterrichtszeiten und Schulanlässe</p> <p>¹ Der Unterricht findet von Montag bis Freitag statt. Er wird auf pädagogisch, didaktisch und organisatorisch sinnvolle Einheiten verteilt.</p> <p>² Die Schulleitungen können Schulanlässe ausserhalb der regulären Unterrichtszeiten vorsehen.</p> <p>³ Für obligatorische Schulanlässe wie Klassenverlegungen, Exkursionen und Lager können Unkostenbeiträge im Umfang durchschnittlicher Lebenshaltungskosten erhoben werden.</p>	
<p>Art. 21 Schulhaus und Schulweg</p> <p>¹ Über die Zuteilung zu einem bestimmten Schulhaus entscheidet der Gemeinderat.</p> <p>² Ist der Schulweg wegen seiner Länge, Gefährlichkeit oder aus anderen Gründen für bestimmte Schülerinnen und Schüler unzumutbar, trifft der Gemeinderat geeignete Massnahmen zur Abhilfe.</p>	
<p>IV. Fördermassnahmen (2.4.)</p>	
<p>Art. 22 Fördermassnahmen der Schulträger</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>¹ Die Schulträger bieten im Rahmen der ordentlichen Unterrichtsorganisation reguläre Förderangebote an, deren Besuch allen Schülerinnen und Schülern offensteht.</p> <p>² Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf haben Anspruch auf zusätzliche Förderung. Sie wird als niederschwellige Massnahme im Rahmen des Regelunterrichts oder zusätzlich als heilpädagogische oder sozialpädagogische Unterstützung durchgeführt.</p> <p>³ Über die zusätzliche Förderung entscheidet die Schulleitung. Sie kann Schülerinnen und Schülern eine Lernzielanpassung bewilligen.</p>	
<p>Art. 23 Verstärkte Massnahmen a) Anordnung</p> <p>¹ Reichen die Fördermassnahmen des Schulträgers nicht aus, um dem besonderen Bildungsbedarf einer Schülerin oder eines Schülers Rechnung zu tragen, sind verstärkte Massnahmen zu prüfen.</p> <p>² Die Massnahmen orientieren sich am Wohl und den Entwicklungsmöglichkeiten der Schülerin oder des Schülers und berücksichtigen das schulische Umfeld. Integrative Lösungen in der Regelschule sind separativen Massnahmen vorzuziehen.</p> <p>³ Über die erforderlichen Massnahmen entscheidet die zuständige kantonale Stelle auf der Grundlage eines standardisierten Abklärungsverfahrens. Sie erteilt die Kostengutsprache.</p> <p>⁴ Separative Massnahmen werden längstens bis zum Ende des Schuljahres gewährt, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird.</p>	
<p>Art. 24 b) Kosten</p> <p>¹ Kanton und Schulträger tragen je zur Hälfte die Kosten der verstärkten Massnahmen.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>² Der Kostenanteil für separative Massnahmen wird dem Schulträger jährlich mit einer Pauschale in Rechnung gestellt, die auf den durchschnittlichen Kosten pro Schülerin und Schüler im kantonalen Gesamtaufwand beruht.</p> <p>³ Die Schülerinnen und Schüler beteiligen sich angemessen an den Kosten für Verpflegung und Betreuung in Tagesstrukturen und stationären Einrichtungen.</p>	<p>Die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler beteiligen sich angemessen an den Kosten für Verpflegung und Betreuung in Tagesstrukturen und stationären Einrichtungen Begründung: Die Erziehungsberechtigten und nicht die Schülerinnen und Schüler sollen sich an den Kosten beteiligen.</p>
<p>Art. 25 Förderung besonderer Begabungen</p> <p>¹ Schülerinnen und Schüler mit besonderer Begabung werden soweit möglich im Rahmen der ordentlichen Unterrichtsorganisation gefördert.</p> <p>² Die Schulträger können mit Bewilligung des Departementes Bildung und Kultur besondere Talentklassen führen, insbesondere in den Bereichen Sport und Kultur. Der Unterricht kann von den Stundentafeln abweichen, sofern die Erreichung der Bildungs- und Erziehungsziele gewährleistet bleibt.</p> <p>³ Können Schülerinnen und Schüler mit hoher Begabung in der Volksschule nicht oder nicht ausreichend gefördert werden, kann das Departement Bildung und Kultur den Besuch einer Schule für Hochbegabte bewilligen. Der Kanton trägt 75 Prozent, der betroffene Schulträger 25 Prozent des Schulgeldes.</p>	
<p>Art. 26 Unterstützende Dienste</p> <p>¹ Der Kanton führt interdisziplinäre Dienste mit Fachpersonen, insbesondere aus den Bereichen schulische Heilpädagogik, Schulpsychologie, Logopädie, Psychomotorik, Lehrpersonenberatung und Schulsozialarbeit.</p> <p>² Die unterstützenden Dienste beraten und unterstützen Schulträger und Betroffene im Bereich der Fördermassnahmen. Sie klären den Bedarf ab und können selbst integrative Massnahmen durchführen.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
V. Schülerinnen und Schüler (2.5.)	
Art. 27 Rechte ¹ Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht auf Unterricht und Bildung nach dem aktuellen Wissensstand und dem geltenden Lehrplan. ² Sie werden in die sie betreffenden Entscheidungsprozesse angemessen einbezogen.	
Art. 28 Beurteilung und Promotion ¹ Die fachlichen Kompetenzen, der Stand der Lernentwicklung sowie das Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten der Schülerinnen und Schüler werden regelmässig beurteilt. ² Ab dem zweiten lehrplanmässigen Zyklus werden Noten vergeben. ³ Die Gesamtbeurteilung einer Schülerin oder eines Schülers bildet die Grundlage für den Entscheid über die Promotion.	
Art. 29 Pflichten, Schulbesuch und Absenzen ¹ Die Schülerinnen und Schüler beteiligen sich aktiv am Schulbetrieb. Sie besuchen den Unterricht und die Pflichtveranstaltungen und übernehmen altersgemäss Verantwortung für den eigenen Lernerfolg. ² Sie respektieren Mitschülerinnen und Mitschüler, Lehrpersonen sowie weitere in der Schule tätige Personen. ³ Der Regierungsrat regelt das Absenzenwesen, den Urlaub und die Dispensationen von einzelnen Fächern und vom Unterricht.	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>Art. 30 Disziplinarwesen a) Grundsatz</p> <p>¹ Disziplinarische Schwierigkeiten werden soweit möglich durch die Lehrperson gelöst.</p> <p>² Ist eine Lösung durch die Lehrperson nicht möglich, können disziplinarische Massnahmen angeordnet werden.</p>	
<p>Art. 31 b) Disziplinarische Massnahmen</p> <p>¹ Die Schulleitung kann folgende Massnahmen ergreifen:</p> <p>a) schriftlicher Verweis;</p> <p>b) vorübergehende Wegweisung vom Unterricht für längstens vier Wochen;</p> <p>c) Versetzung in eine andere Klasse, Lerngruppe oder Lerngemeinschaft;</p> <p>d) vorzeitige Entlassung im letzten Schuljahr.</p> <p>² Der Gemeinderat kann folgende Massnahmen ergreifen:</p> <p>a) Versetzung in eine andere Schule;</p> <p>b) teilweiser oder vollständiger Schulausschluss, wenn eine schwerwiegende Belastung des Schulbetriebs nicht anders behoben werden kann.</p> <p>³ Die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten sind vorgängig anzuhören.</p>	
<p>Art. 32 c) Begleitende Massnahmen</p> <p>¹ Bei einer vorübergehenden Wegweisung vom obligatorischen Unterricht sowie bei einem teilweisen oder vollständigen Schulausschluss ordnet der Schulträger die notwendigen Begleitmassnahmen an.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
VI. Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten (2.6.)	
Art. 33 Erziehungsberechtigte ¹ Erziehungsberechtigte nach diesem Gesetz sind Personen, welche die elterliche Sorge über eine Schülerin oder einen Schüler unmittelbar oder stellvertretend ausüben.	
Art. 34 Mitwirkung im Schulbetrieb ¹ Die Erziehungsberechtigten wirken mit, wenn wichtige Entscheidungen für ihr Kind zu treffen sind. Sie können verpflichtet werden, an schulischen Gesprächen und Anlässen teilzunehmen. ² Sie können nach vorgängiger Absprache mit der Lehrperson den Unterricht besuchen. Der Schulbetrieb darf nicht beeinträchtigt werden.	
Art. 35 Befolgung der Schulpflicht ¹ Die Erziehungsberechtigten sind verantwortlich dafür, dass ihr Kind regelmässig zur Schule geht. ² Sie können ihr Kind an maximal vier Halbtagen pro Schuljahr ohne Begründung vom Unterricht dispensieren lassen.	
Art. 36 Informationsaustausch ¹ Die Erziehungsberechtigten haben Anspruch auf regelmässige Information über das Verhalten und die Leistungen ihres Kindes in der Schule. ² Sie informieren die Lehrpersonen oder die Schulleitung über besondere Ereignisse und das Verhalten ihres Kindes ausserhalb der Schule, soweit es für die Schule und den Schulalltag von Bedeutung ist.	
Art. 37 Sanktionen	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>¹ Erziehungsberechtigte, die ihre Pflichten nach diesem Gesetz verletzen, werden durch die Schulleitung verwarnt.</p> <p>² Bei wiederholter oder schwerwiegender Pflichtverletzung kann der Gemeinderat eine Busse bis zu 2'000 Franken verfügen.</p>	
3. Abschnitt: Lehrpersonen (3.)	
I. Allgemeines (3.1.)	
<p>Art. 38 Unterrichtsberechtigung</p> <p>¹ Lehrpersonen sind zum Unterrichten berechtigt, wenn sie über ein von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) anerkanntes Lehrdiplom¹⁾ verfügen, das dem lehrplanmässigen Zyklus entspricht.</p> <p>² Das Departement Bildung und Kultur kann andere Personen zum Unterrichten berechtigen, wenn sie dafür als ausreichend qualifiziert erscheinen.</p>	
<p>Art. 39 Entzug und Wiedererteilung der Unterrichtsberechtigung</p> <p>¹ Das Departement Bildung und Kultur kann die Unterrichtsberechtigung entziehen, wenn eine Lehrperson ihre Berufspflichten wiederholt oder schwer verletzt hat, die Eignung für die Lehrtätigkeit nicht oder nicht mehr gegeben ist oder ihre Vertrauenswürdigkeit schwer beeinträchtigt erscheint.</p> <p>² Bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse kann die Unterrichtsberechtigung wiedererteilt werden.</p> <p>³ Schulträger, die Kenntnis von einem möglichen Grund für den Entzug der Unterrichtsberechtigung haben, melden dies umgehend dem Departement Bildung und Kultur.</p>	

¹⁾ Vgl. Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen (bGS [411.3](#))

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>⁴ Das Departement Bildung und Kultur teilt den Entzug und die Wiedererteilung der Unterrichtsberechtigung der EDK mit¹⁾.</p>	
II. Lehrpersonen der öffentlichen Volksschule (3.2.)	
<p>Art. 40 Berufsauftrag</p> <p>¹ Die Lehrpersonen sind verpflichtet, die Schülerinnen und Schüler entsprechend den Zielsetzungen und Vorgaben dieses Gesetzes und des Lehrplanes zu unterrichten und zu fördern. Sie haben das Recht, den Unterricht im Rahmen dieser Zielsetzungen und Vorgaben frei zu gestalten.</p> <p>² Der Berufsauftrag umfasst als weitere Hauptaufgaben:</p> <p>a) die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts sowie weitere Arbeiten im Unterrichtsverband;</p> <p>b) die Beteiligung an der Gestaltung, Organisation und Weiterentwicklung der Schule;</p> <p>c) die berufliche Fort- und Weiterbildung.</p>	
<p>Art. 41 Anstellungsbehörde</p> <p>¹ Die Anstellung von Lehrpersonen erfolgt durch den Gemeinderat. Er kann diese Aufgabe ganz oder teilweise an die Schulleitung delegieren.</p> <p>² Die Anstellungsbehörde achtet darauf, dass sie Lehrpersonen anstellt, die dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Volksschule entsprechen.</p> <p>³ Sie verlangt von Bewerberinnen und Bewerbern mindestens einen Sonderprivatauszug aus dem Strafregister²⁾. Sie kann über sie Auskünfte bei der EDK einholen.</p>	

¹⁾ Vgl. Art. 12^{bis} Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen (bGS [411.3](#))

²⁾ Vgl. Art. 25c f. VOSTRA-Verordnung (SR [331](#))

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>Art. 42 Anwendbares Personalrecht</p> <p>¹ Die Arbeitsverhältnisse der Lehrpersonen sind öffentlich-rechtlich.</p> <p>² Soweit dieses Gesetz keine abweichende Regelung enthält, ist das kantonale Personalgesetz¹⁾ sinngemäss anwendbar.</p>	
<p>Art. 43 Probezeit</p> <p>¹ Die Probezeit kann im befristeten und unbefristeten Arbeitsverhältnis vertraglich wegbedungen werden.</p>	
<p>Art. 44 Besoldung</p> <p>¹ Der Kantonsrat regelt die Besoldung der Lehrpersonen.</p>	
<p>Art. 45 Arbeitszeit</p> <p>¹ Die Netto-Gesamtarbeitszeit beträgt im vollen Pensum 1'940 Stunden pro Schuljahr.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt die Verteilung der Arbeitszeit auf die Aufgaben des Berufsauftrags. Er kann nach Kategorien und Funktionen unterschiedliche Verteilungen vorsehen.</p>	
<p>Art. 46 Altersentlastung</p> <p>¹ Nach Vollendung des 57. Altersjahrs haben Lehrpersonen wie folgt Anspruch auf eine Altersentlastung:</p> <p>a) bei einem Pensum von 70 bis 100 Prozent: 130 Stunden pro Schuljahr;</p> <p>b) bei einem Pensum von 40 bis 69 Prozent: 65 Stunden pro Schuljahr.</p>	

¹⁾ PG (bGS [142.21](#))

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>² Die Altersentlastung wird auf Beginn des nächsten Schuljahres gewährt, sofern die Lehrperson voraussichtlich noch mindestens zwei Semester ohne Unterbruch unterrichtet.</p>	
<p>Art. 47 Variabler Beschäftigungsgrad</p> <p>¹ Der Arbeitsvertrag kann im unbefristeten Arbeitsverhältnis einen variablen Beschäftigungsgrad vorsehen, der sich innerhalb einer Bandbreite von höchstens 20 Prozent eines vollen Pensums bewegt.</p> <p>² Die Anstellungsbehörde legt den Beschäftigungsgrad jeweils für ein Schuljahr innerhalb der vertraglich vereinbarten Bandbreite fest.</p> <p>³ Die Anpassung von Beschäftigungsgrad und Besoldung ist der Lehrperson spätestens einen Monat vor Beginn des Schuljahres schriftlich mitzuteilen.</p>	<p>Der Artikel 47 Abs. 1 welcher einen variablen Beschäftigungsgrad von maximal 20% eines Vollzeitpensums festhält ist sehr Arbeitgeber freundlich gestaltet. Insbesondere bei Teilpensen sind grosse Lohnschwankungen in Kauf zu nehmen, ohne Möglichkeit einer Kündigung respektive nur auf das folgende Semester. Weiter erachtet die EVP AR zu viele kleine Pensen im ersten Zyklus als problematisch. Evtl. braucht es hier im Gesetz oder im Rahmen der Verordnung eine Präzisierung.</p>
<p>Art. 48 Schulferien</p> <p>¹ Lehrpersonen können während der Schulferien für Aufgaben im Rahmen des Berufsauftrags zur Präsenz verpflichtet werden. Die Präsenzpflicht umfasst maximal 10 Tage pro Schuljahr.</p>	
<p>Art. 49 Kündigung</p> <p>¹ Das Arbeitsverhältnis kann von jeder Partei mit einer Kündigungsfrist von vier Monaten auf Ende eines Schulsemesters ordentlich gekündigt werden. Die Kündigung durch die Anstellungsbehörde bedarf eines sachlichen Grundes.</p> <p>² Im befristeten Arbeitsverhältnis kann die ordentliche Kündigung vertraglich ausgeschlossen werden.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>³ Aus wichtigen Gründen kann das Arbeitsverhältnis von jeder Partei mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden. Als wichtiger Grund gilt jeder Umstand, der eine Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses für die kündigende Partei unzumutbar macht.</p>	
<p>Art. 50 Fort- und Weiterbildung</p> <p>¹ Lehrpersonen sind zur eigenständigen beruflichen Fort- und Weiterbildung verpflichtet.</p> <p>² Das Departement Bildung und Kultur kann den Besuch bestimmter Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen für obligatorisch erklären.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt die Kostenbeteiligung an Fort- und Weiterbildungs-massnahmen.</p>	
<p>Art. 51 Intensivweiterbildung</p> <p>¹ Lehrpersonen haben Anspruch auf eine einmalige bezahlte Intensivweiterbildung von drei Monaten, wenn sie während mindestens fünfzehn Jahren in einer öffentlichen Volksschule im Kanton tätig gewesen sind und davon die letzten fünf Jahre beim gleichen Schulträger angestellt waren.</p> <p>² Der Regierungsrat kann ein Höchstalter für den Bezug der Intensivweiterbildung festlegen.</p>	
<p>4. Abschnitt: Kantonale Schulaufsicht und Schulentwicklung (4.)</p>	
<p>I. Volksschulen (4.1.)</p>	
<p>Art. 52 Qualitätssicherung</p> <p>¹ Das Departement Bildung und Kultur überprüft regelmässig die Qualität der Volksschulen und erstattet dem Schulträger Bericht.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>² Es legt Qualitätsstandards fest und trifft mit dem Schulträger bei wesentlichen Mängeln die notwendigen Massnahmen.</p> <p>³ Es unterbreitet dem Regierungsrat periodisch einen Gesamtbericht über die Qualität der Volksschulen.</p>	
<p>Art. 53 Schulversuche und Projektbeiträge</p> <p>¹ Das Departement Bildung und Kultur kann Schulversuche für bestimmte Schulen oder Schulbereiche bewilligen und die Kosten ganz oder teilweise übernehmen. Die Schulversuche werden befristet und ausgewertet.</p> <p>² Im Rahmen der Schulversuche kann von gesetzlichen Vorgaben und Lehrplan abgewichen werden, sofern die Erreichung der Bildungs- und Lernziele gewährleistet bleibt.</p> <p>³ Der Kanton kann Projekte der Schulentwicklung mit Beiträgen unterstützen.</p>	
<p>II. Privatschulen und Privatunterricht (4.2.)</p>	
<p>Art. 54 Bewilligungspflicht</p> <p>¹ Einer Bewilligung des Departementes Bildung und Kultur bedürfen:</p> <p>a) das Führen einer Privatschule, in der die Schulpflicht erfüllt werden kann;</p> <p>b) die Erfüllung der Schulpflicht durch Privatunterricht.</p> <p>² Die Bewilligung ist zu befristen. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.</p>	<p>Die Bewilligung ist auf mindestens 4 Jahre zu befristen. Die Widerrufung der Bewilligung ist zu begründen. Begründung: auch eine Privatschule braucht eine gewisse (Planungs)Sicherheit. Eine Bewilligung soll nicht zu einem beliebigen Zeitpunkt widerrufen werden können, sondern muss im Rahmen der Prüfungen gem. Art. 55 erfolgen.</p>
<p>Art. 55 Privatschulen</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>¹ Das Führen einer Privatschule wird bewilligt, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die schulpflichtigen Kinder eine der öffentlichen Volksschule gleichwertige Bildung und Erziehung erhalten und ihnen die Kompetenzen gemäss Lehrplan vermittelt werden;b) die schulpflichtigen Kinder keinen pädagogischen oder weltanschaulichen Einflüssen ausgesetzt sind, die den Bildungs- und Erziehungszielen der Volksschule zuwiderlaufen;c) in ausreichender Zahl qualifizierte Lehrpersonen zur Verfügung stehen, deren Unterrichtsberechtigung dem lehrplanmässigen Zyklus entspricht;d) die Privatschule in organisatorischer und finanzieller Hinsicht gesichert ist und über eine geeignete Infrastruktur verfügt.	
<p>Art. 56 Privatunterricht</p> <p>¹ Als Privatunterricht gelten der Einzelunterricht und der Unterricht in einer Gruppe von maximal fünf Schülerinnen und Schülern.</p> <p>² Die Erfüllung der Schulpflicht durch Privatunterricht wird bewilligt, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Voraussetzungen nach Art. 55 lit. a und b erfüllt sind;b) die unterrichtenden Lehrpersonen über eine Unterrichtsberechtigung verfügen;c) die soziale Integration der unterrichteten Schülerinnen und Schüler gewährleistet ist.	
<p>Art. 57 Meldepflicht</p> <p>¹ Die Erziehungsberechtigten sind gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde meldepflichtig, wenn ihr Kind die Schulpflicht in einer Privatschule oder durch Privatunterricht erfüllt.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>² Die zuständige Gemeindebehörde kann entsprechende Nachweise verlangen.</p>	
<p>Art. 58 Aufsicht</p> <p>¹ Das Departement Bildung und Kultur prüft regelmässig, ob die gesetzlichen Vorgaben für Privatschulen und Privatunterricht eingehalten werden. Es trifft nötigenfalls geeignete Massnahmen.</p> <p>² Es kann im Rahmen seiner Aufsichtspflicht insbesondere:</p> <p>a) unangekündigte Besuche vor Ort durchführen;</p> <p>b) Einsicht in Akten nehmen betreffend Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler, Schule und Schulbetrieb;</p> <p>c) Berichterstattungen und Meldepflichten festlegen;</p> <p>d) die Unterrichtsberechtigung von Lehrpersonen entziehen;</p> <p>e) eine Bewilligung ganz oder teilweise entziehen.</p>	<p>f) kann Lernstandüberprüfungen vornehmen. Begründung: Der Lernprozess und der Lernstand sollen auch im Privatunterricht mittels Prüfungen überwacht werden können.</p>
<p>Art. 59 Kantonale Schulkostenbeiträge</p> <p>¹ Der Kanton kann Schulkostenbeiträge nach Art. 7 an Privatschulen ausrichten, wenn diese dem öffentlichen Interesse entsprechen und dem Gemeinwesen erhebliche Schullasten abnehmen.</p>	<p>Weiter erwarten wir hier im Hinblick auf die erste oder spätestens zweite Lesung eine Klärung, wann und in welchem Mass Privatschulen gemäss Art. 59 mitfinanziert werden können.</p>
<p>III. Sonderschulen (4.3.)</p>	
<p>Art. 60 Bewilligungspflicht</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>¹ Auf Sonderpädagogik spezialisierte öffentliche oder private Institutionen für Kinder und Jugendliche (Sonderschulen) bedürfen einer Bewilligung des Departementes Bildung und Kultur.</p> <p>² Der Betrieb wird bewilligt, wenn die Institution:</p> <ul style="list-style-type: none">a) über ein geeignetes sonderpädagogisches Schulkonzept verfügt;b) über eine ausgebildete Leitung und qualifiziertes Personal in ausreichender Zahl verfügt;c) über geeignete Räumlichkeiten und die erforderliche Ausrüstung verfügt;d) zweckmässig organisiert und geführt wird;e) eine gesicherte Finanzierung belegen kann. <p>³ Die Bewilligung ist zu befristen. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.</p>	
<p>Art. 61 Aufsicht</p> <p>¹ Sonderschulen unterstehen der Aufsicht des Departementes Bildung und Kultur. Art. 58 ist sinngemäss anwendbar.</p> <p>² Vorbehalten bleiben besondere Zuständigkeiten im interkantonalen Verhältnis.</p>	
<p>5. Abschnitt: Ergänzende Bildungs- und Erziehungsangebote (5.)</p>	
<p>Art. 62 Frühe Bildung</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>¹ Kanton und Gemeinden können Angebote führen und Projekte unterstützen, die Kinder bereits vor dem Schuleintritt fördern.</p>	
<p>Art. 63 Heilpädagogische Früherziehung</p> <p>¹ Kinder mit Wohnsitz im Kanton, deren Entwicklung eingeschränkt oder gefährdet ist oder die voraussichtlich dem Unterricht in der Regelschule ohne spezifische Unterstützung nicht werden folgen können, haben Anspruch auf heilpädagogische Früherziehung.</p> <p>² Der Kanton trägt die Kosten bis zur Einschulung.</p>	
<p>Art. 64 Tagesstrukturen und Tagesschulen</p> <p>¹ Die Gemeinden stellen bedarfsgerechte, auf die üblichen Arbeitszeiten ausgerichtete Tagesstrukturen zur Verfügung, in denen Schülerinnen und Schüler über die Unterrichtszeit hinaus betreut werden.</p> <p>² Sie können Tagesschulen führen, in denen Unterricht und Betreuung durch pädagogische, organisatorische, personelle und räumliche Massnahmen verbunden sind.</p> <p>³ Der Kanton kann sich an den Kosten von Tagesstrukturen und Tagesschulen beteiligen oder solche Angebote selber führen.</p>	
<p>Art. 65 Integrationsmassnahmen</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>¹ Die Gemeinden bieten Schülerinnen und Schülern, die dem Unterricht in der Volksschule aufgrund ihrer Sprachkenntnisse und Herkunft nicht oder nur ungenügend folgen können, Massnahmen für die sprachliche und kulturelle Integration an. Die Massnahmen dauern so lange wie notwendig, in der Regel jedoch nicht länger als ein Jahr.</p> <p>² Der Kanton kann eigene Angebote führen.</p>	
<p>Art. 66 Spitalschulen</p> <p>¹ Besuchen Schülerinnen und Schüler der öffentlichen Volksschule während eines Klinikaufenthalts eine Spitalschule, übernehmen Kanton und Schulträger je die Hälfte der Unterrichtskosten.</p> <p>² Für den Besuch der Spitalschule ist vorgängig eine Kostengutsprache des Departementes Bildung und Kultur einzuholen. Andernfalls können finanzielle Beiträge gekürzt oder verweigert werden.</p>	
<p>Art. 67 Musikschulen</p> <p>¹ Die Gemeinden können Musikschulen führen.</p> <p>² Der Kanton leistet auf der Grundlage von Leistungsvereinbarungen jährliche Pauschalbeiträge an Musikschulen.</p> <p>³ Die Höhe des Pauschalbeitrags bemisst sich nach der Anzahl Schülerinnen und Schüler. Er beträgt maximal 10 Prozent der Betriebskosten.</p>	
<p>6. Abschnitt: Schluss- und Übergangsbestimmungen (6.)</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>Art. 68 Vollzug</p> <p>¹ Der Regierungsrat beaufsichtigt den Vollzug dieses Gesetzes. Er erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.</p> <p>² Das Departement Bildung und Kultur sorgt für den Vollzug dieses Gesetzes, soweit keine andere Zuständigkeit vorliegt.</p> <p>³ Das Departement Bildung und Kultur kann Leistungsvereinbarungen abschliessen, die im Anwendungsbereich dieses Gesetzes den Zugang zu inner- und ausserkantonalen Bildungs- und Erziehungsangeboten ermöglichen.</p>	
<p>Art. 69 Datenschutz</p> <p>¹ Die Schulorgane sorgen für die Einhaltung der Datenschutzvorschriften¹⁾. Das Departement Bildung und Kultur kann unter Konsultation des Datenschutz-Kontrollorgans schulspezifische Empfehlungen erlassen.</p> <p>² Schulorgane, Lehr- und Fachpersonen sowie kantonale Vollzugsstellen sind berechtigt, besonders schützenswerte Personendaten zu bearbeiten, soweit dies für eine zweckmässige Schulung und Betreuung der Schülerinnen und Schüler notwendig ist. Dazu gehören namentlich Daten über die Gesundheit und über Verfahren und Massnahmen im Bereich des Kinderschutzes.</p> <p>³ Die für die Aufnahme und die Beschulung notwendigen Personendaten werden bei einem Schulwechsel an die zuständigen Stellen weitergegeben.</p>	
<p>Art. 70 Rechtsweg</p> <p>¹ Gegen Verfügungen der Schulleitung steht der Rekurs an das obere Schulorgan der Gemeinde offen.</p> <p>² Verfügungen und Rekursentscheide der obersten Schulbehörde der Gemeinde können mit Rekurs beim Departement Bildung und Kultur angefochten werden.</p>	

¹⁾ Vgl. Datenschutzgesetz (bGS [146.1](#))

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>³ Im Übrigen richten sich Rechtsweg und Verfahren nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege¹⁾.</p>	
<p>Art. 71 Übergangsbestimmung</p> <p>¹ Altrechtliche Bewilligungen zum Führen einer Privatschule verlieren vier Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre Gültigkeit.</p>	
<p>II.</p>	
<p>1. Der Erlass «Personalgesetz (PG; bGS 142.21) vom 24. Oktober 2005 (Stand 1. Juni 2019)» wird wie folgt geändert:</p>	
<p>Art. 60 Arbeitszeit und Arbeitszeitmodelle</p> <p>¹ Die Arbeitszeit beträgt bei vollem Pensum:</p> <p>b) für Lehrpersonen an kantonalen Schulen 1'940 Stunden (Netto-Gesamtarbeitszeit) pro Schuljahr, wobei der gleiche Anspruch auf Altersentlastung besteht wie für Lehrpersonen an der Volksschule²⁾</p>	
<p>2. Der Erlass «Gesetz über die Mittel- und Hochschulen (MHG; bGS 413.1) vom 24. März 2014 (Stand 1. Januar 2015)» wird wie folgt geändert:</p>	
<p>Art. 4 Bildungsgänge</p>	

¹⁾ VRPG (bGS [143.1](#))

²⁾ Vgl. Art. 46 Volksschulgesetz

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>¹ Die gymnasialen Bildungsgänge beginnen in der Regel nach dem vollendeten 10. Schuljahr, dauern vier Jahre, schliessen mit der gymnasialen Maturität ab und bereiten insbesondere auf ein Studium an einer universitären Hochschule vor.</p> <p>² Fachmittelschulbildungsgänge beginnen in der Regel nach dem vollendeten 11. Schuljahr, dauern drei Jahre, schliessen mit dem Fachmittelschulabschluss ab und bereiten auf Ausbildungen an Fachhochschulen und höheren Fachschulen vor. Anschliessend kann in einem vierten Ausbildungsjahr fakultativ die Fachmaturität erworben werden.</p> <p>³ Werden an der kantonalen Mittelschule Brückenangebote oder Ausbildungen der beruflichen Grundbildung geführt, so beginnen diese in der Regel nach dem vollendeten 11. Schuljahr.</p>	
<p>3. Der Erlass «Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (EG zum BBG; bGS 414.11) vom 24. September 2007 (Stand 1. Januar 2016)» wird wie folgt geändert:</p>	
<p>Art. 7 Aufgehoben.</p>	
<p>III.</p>	
<p>1. Der Erlass «Gesetz über Schule und Bildung (Schulgesetz; bGS 411.0) vom 24. September 2000 (Stand 1. Januar 2016)» wird aufgehoben.</p>	
<p>2. Der Erlass «Verordnung zum Gesetz über Schule und Bildung (Schulverordnung; bGS 411.1) vom 26. März 2001 (Stand 30. September 2016)» wird aufgehoben.</p>	
<p>IV. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.</p>	

Vernehmlassungsantwort: Volksschulgesetz

FDP.Die Liberalen Appenzell Ausserrhoden
Parteipräsidium, Säntisstrasse 9, 9104 Waldstatt

Herrn
Regierungsrat
Alfred Stricker
Departement für Bildung und Kultur
Regierungsgebäude
9102 Herisau

Herisau, 05. April 2021

Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Im Namen der FDP.Die Liberalen Appenzell Ausserrhoden (FDP AR) bedanken wir uns bei Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme, welche wir gerne wie folgt wahrnehmen:

Allgemeine Bemerkungen

Generell befürwortet die FDP AR das Volksschulgesetz (VSG), dies jedoch mit Einschränkungen, die weiter unten ausgeführt werden. Die Überarbeitung des Schulgesetzes aus dem Jahr 2000 ist schon seit langem pendent und etliche Teilbereiche sind überholt und werden heute durch eine unübersichtliche Vielzahl von Verordnungen geregelt. Das Volksschulgesetz bringt eine Vereinheitlichung und vermeidet Doppelspurigkeiten. Dies ist zu begrüßen.

Über dem Gesetz schwebt immer noch der Beitritt zum HarmoS-Konkordat, der vom Volk 2010 an der Urne abgelehnt wurde. Inhaltlich trägt die FDP – wie schon 2010 – die hier vorgeschlagene Harmonisierung mit. Der Regierungsrat sollte das Verhältnis zur damaligen umstrittenen Abstimmung aber transparent machen

Das Volksschulgesetz nimmt aktuelle Themen und Tendenzen auf und schneidet ein paar alte Zöpfe ab:

Die neun Pflichtschuljahre werden um ein Schuljahr ergänzt. Dies ist ebenso wie die Stärkung integrativer Schulformen zu begrüßen. Die Integration des Kindergartens in die Volksschule trägt zur Vereinfachung der Strukturen bei.

Die Präzisierung der Anforderungen an das Lehrpersonal und an die Qualität der Privatschulen wird von der FDP AR unterstützt.

Der weitere Aus- und Aufbau von Tagesstrukturen trägt einer Gesellschaft Rechnung, in der beide Elternteile arbeiten. Dies ist positiv zu bewerten, allerdings lässt das Gesetz die verbindliche Einführung von Blockzeiten vermissen.

Sehr kritisch bewertet die FDP AR die gewünschten Veränderungen der Anstellungsbedingungen: Die signifikante Reduktion der Arbeitszeit bei vollem Lohnausgleich für älteres Lehrpersonal erscheint aus der Zeit gefallen und lässt sich gegenüber anderen Arbeitnehmenden glei-

chen Alters nur schwer begründen. Unseres Erachtens sollte der Fokus vielmehr auf der Steigerung der Attraktivität des Lehrerberufes für junge Menschen liegen.

Die Erhöhung der schulfreien Zeit auf 13 Wochen, sowie die Verbriefung des Rechts auf 3 Monate Intensivweiterbildung i.e. Sabbatical, wurden kontrovers diskutiert.

Der Übergang von der Schule in die Lehre ist für viele Schüler:innen mit Komplikationen verbunden, die häufig zu einem Lehrabbruch führen. Ein einjähriges Betreuungsangebot könnte hier Abhilfe schaffen.

Generell stellt sich für die FDP AR die Frage des Timings der Gesetzesinitiativen: Im Dezember die Vernehmlassung über die Anstellungsverordnung der Lehrenden an den Volksschulen, dann im Januar die Vernehmlassung zum Kinderbetreuungsgesetz und jetzt die Vernehmlassungen zur Besoldungsverordnung und zum Volksschulgesetz. Diese Reihenfolge bewerten wir kritisch und hätten das Volksschulgesetz eher als Erstes gesehen.

Bemerkungen und Fragen zum Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrates vom 16. Februar 2021

Art. 2: Bildungs- und Erziehungsziele

Die FDP AR unterstützt diese Formulierung. Der Hinweis auf die humanistischen und demokratischen Wertvorstellungen ist bedeutend. Diese Wertvorstellungen sind nicht statisch, sondern immer auch dem Zeitgeist unterworfen, so dass kulturelle, ökologische, und Nachhaltigkeitsthemen hier ihren Platz finden können.

Art. 4: Schulpflicht

Mehrheitlich wird die Beibehaltung des Einschulungstichtages begrüsst. Das etwas höhere Alter macht es den Kindern leichter das «Nest» zu verlassen, andererseits sind sie im Vergleich zu anderen Kantonen erst später am Start.

Art. 6.4: Schulort

Der Begriff «Kinder- und Jugendheim» ist u.E. nicht mehr zeitgemäss. Die FDP AR würde eher mit «Institution für Kinder und Jugendliche», «Tagessonderschule» oder «Sonderschulinternat» formulieren.

Art. 7: Kantonaler Schulkostenbeitrag

1.

U.E. gehört der genaue Betrag in eine Verordnung und nicht in das Gesetz.

2.

Hier würden wir wie folgt formulieren: «... primär der Besoldungsentwicklung ...». Damit könnten zusätzlichen Investitionen z.B. in die IT, Rechnung getragen werden.

Art. 9: Gemeinderat

Die FDP AR begrüsst die klare Formulierung.

Art. 18: Schuljahr und Ferien

Jetzt 13 Wochen Ferien sollten es unbedingt ermöglichen, Aus-, Fort- und Weiterbildungen der Lehrer:innen in die schulfreie Zeit zu legen.

Die Ferienzeiten sollten zwischen den Gemeinden abgestimmt sein. Eltern, die ihre Kinder in unterschiedlichen Gemeinden eingeschult haben, sind vor vermeidbare Herausforderungen gestellt, wenn die Ferienzeiten nicht harmonisiert sind.

Art. 20: Unterrichtszeiten und Schulanlässe

Die FDP AR vermisst den Hinweis auf Einführung von Blockzeiten. Für die Vereinbarkeit von Schule und Beruf sind diese unerlässlich.

Art. 22.2: Fördermassnahmen

Wir bitten um die folgende Ergänzung: «Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf haben auf **Empfehlung der Schulleitung** Anspruch ...»

Art. 24.3: Kosten

Nicht die Schülerinnen und Schüler, sondern die Erziehungsberechtigten beteiligen sich an den Kosten.

Art. 28: Beurteilung und Promotion

Ein Hinweis auf Abschlusszeugnisse fehlt. Diese sollten mit denen anderer Kantone vergleichbar sein.

Art. 29.3: Pflichten, Schulbesuch und Absenzen

Der Entwurf und der erläuternde Bericht sind hier widersprüchlich: Im erläuternden Bericht wird bei Art. 29 Abs. 3 gesagt, die bisherige Jokertag-Regelung gehöre neu nur noch in die Verordnung. Im Entwurf aber sind die Jokertage weiterhin vorgesehen – was der Bericht verschweigt (siehe auch unten, Art. 35 Abs. 2). Die FDP kann mit beiden Regelungsebenen leben.

Art. 35.2: Befolgung der Schulpflicht

Unabhängig von der Regelungsebene (siehe oben, Art. 29 Abs. 3): Die FDP AR möchte anregen, dass die Anzahl der «Jokertage» mit Augenmass seitens der Eltern und Flexibilität seitens der Schulleitung gehandhabt wird. 4 Halbtage stellen u.E. das Minimum dar; wenn diese Zahl nicht erhöht wird, sollte zumindest eine explizite Grundlage geschaffen werden, damit die Schulleitung auf begründetes Gesuch hin weitere Absenzen bewilligen kann, wenn es der Schulbetrieb und die Leistung des betroffenen Kindes zulassen.

Art. 39.4: Entzug und Wiedererteilung der Unterrichtsberechtigung

Die FDP AR würde wie folgt formulieren: «Das Departement Bildung und Kultur **muss** den Entzug und die Wiedererteilung der Unterrichtsberechtigung der EDK mitteilen».

Art. 40: Berufsauftrag

Die FDP AR möchte ergänzen, dass die Lehrpersonen dazu verpflichtet sind, Trends im Bereich der Digitalisierung aktiv zu verfolgen und sich in diesem Bereich weiterzubilden.

Art. 41.3: Anstellungsbehörde

Die FDP AR würde wie folgt formulieren: «Sie **muss** über sie Auskünfte bei der EDK einholen».

Art. 45.2:

Klassenlehrpersonen werden mit 2 Unterrichtslektionen entlastet. (Falls dieser Absatz nicht im Gesetz aufgeführt wird, muss gleichzeitig mit dem Gesetz eine Verordnung vorliegen in der Zusatzkosten ausgewiesen sind).

Art. 46: Pflichten, Schulbesuch und Absenzen

Die FDP AR steht einer Altersentlastung positiv gegenüber aber explizit nicht bei vollem oder teilweise Lohnausgleich. Deshalb würde die FDP AR einer Altersanpassung der Arbeitszeiten nur bei einer gleichzeitigen Reduktion der Löhne zustimmen. Der im Gesetz formulierte Vorschlag: «Weniger arbeiten, bei gleichem Lohn» ist in der heutigen Zeit paradox.

Für den Fall, dass der Regierungsrat dennoch an einem solchen Lohnausgleich festhielte, wäre er jedenfalls linear zum Pensum zu gewähren und nicht mit so starken Schwellen, wie vorgeschlagen (wo jemand mit 70% Pensum dieselbe absolute Stundenreduktion (und damit Lohnausgleich) erhält wie jemand mit fast 1.5-mal so hohem Pensum).

Um die Attraktivität des Kantons für Lehrer:innen zu steigern, schlägt die FDP AR eine Diskussion über die Erhöhung der niedrigen Lohngruppen vor, da die jungen Lehrer:innen unterstützt würden, die einen hohen Finanzbedarf haben, wohingegen der Finanzbedarf der älteren Gruppen – in unserem Beispiel ab 57 – eher geringer ausfällt. Ähnliche Modelle finden sich z.B. in Skandinavien.

Art. 47.1: Variabler Beschäftigungsgrad

Für eine nachhaltige Planungssicherheit ist ein variabler Beschäftigungsgrad mit 20% sehr hoch. Die FDP AR schlägt deshalb eine Reduktion auf maximal 10% vor und zwar nicht bezüglich eines vollen Pensums, sondern des tatsächlich vereinbarten Pensums.

Art. 51:

Die FDP AR möchte ergänzen, dass das Sabbatical nur vor dem Erreichen des 57. Altersjahres bezogen werden kann.

Art. 54.2: Bewilligungspflicht

Als Ergänzung: Die Bewilligungsdauer sollte kantonal einheitlich sein.

Art. 55 und Artikel 60 Privatschulen / Sonderschulen

Die FDP AR möchte anregen, diese beiden Artikel gleichlautend zu formulieren.

Art. 63.1 Heilpädagogische Früherziehung und Logopädie

Bitte ergänzen: «... haben Anspruch auf heilpädagogische oder **logopädische** Früherziehung».

Art. 64 Tagesstrukturen und Tagesschulen

An dieser Stelle wünscht sich die FDP AR eine stärkere Präzisierung: Was sind «übliche» Arbeitszeiten. Die gewünschten Blockzeiten und Betreuungsangebote müssten auf diese abgestimmt werden. Es sollte aufgezeigt werden, ob sich allenfalls auch der Kanton finanziell beteiligen kann. In Ergänzung müsste ausgewiesen werden, wer mit welcher Bildung und zu welchen Ansätzen Betreuungsarbeit leistet.

Art. 65: Integrationsmassnahmen

Dieser Artikel wird von Seiten der FDP AR ausdrücklich unterstützt. Umsetzung und Anwendung sind von zentraler Bedeutung.

Art. 66 Spitalschulen

Der FDP AR ist nicht ersichtlich, wer der Antragsteller ist und bittet darum, dies zu präzisieren.

Art. 69.1: Datenschutz

Aufgrund der zentralen Bedeutung des Datenschutzes möchte die FDP AR um eine schärfere Formulierung es Lit. 1 bitten: «Die Schulorgane **müssen** für die Einhaltung der Datenschutzvorschriften sorgen».

II, Art. 4: Bildungsgänge

In der Auflistung der Bildungsinstitutionen fehlt u.E. die Wirtschaftsmittelschule.

Schlussbemerkungen

Der vorliegende Gesetzentwurf ist sehr fokussiert und schlank. Er schenkt aktuellen Themen und Herausforderungen wie zum Beispiel wandelnden Werten, der kulturellen Integration und der Vereinbarkeit von Schule und Beruf starke Beachtung. Dies begrüsst die FDP AR.

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens und verbleiben mit freundlichen Grüssen

FDP.Die Liberalen

Appenzell Ausserrhoden



Monika Bodenmann-Odermatt
Präsidentin



Dr. Kai Henning Viehweger
Vernehmlassungen

Junge Grüne Appenzellerland
Steinegg 11
9042 Speicher
078 856 74 99

Departement
Bildung und Kultur
Regierungsgebäude
9102 Herisau

Speicher, 14. April 2021

Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen der Volksschule (BLV)
Totalrevision Volksschulgesetzgebung
Stellungnahme der Jungen Grünen Appenzellerland im Rahmen der Vernehmlassungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Rahmen der Vernehmlassungen zur Besoldungsverordnung für Lehrpersonen der Volksschule und zur Totalrevision des Volksschulgesetzes, ergreifen wir von den Jungen Grünen Appenzellerland die Chance, dazu Stellung zu nehmen. Da der Besoldungsverordnungsentwurf und die Totalrevision des Volksschulgesetzes das gleiche Themengebiet ansprechen, werden in diesem Schreiben unsere Meinungen zu beiden Vorlagen mitgeteilt.

Meinung zum Entwurf der Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen der Volksschule (BLV)

Wir von den Jungen Grünen Appenzellerland empfinden die Besoldung von Lehrpersonen und die dabei geltenden Regelungen, wie sie in dieser Verordnung vorgesehen sind, als angebracht und fair.

Meinung zum Entwurf des Gesetzes über die Volksschule (Volksschulgesetz, VSG)

Im Allgemeinen sehen wir diesen Gesetzesentwurf über die Volksschule als eine gute Grundlage, welche die meisten Punkte zu den Schulen im Appenzell Ausserrhoden regelt. Dennoch haben wir einige Verbesserungsvorschläge und Kritikpunkte vorzubringen.

In Art. 2 Abs. 2 werden die Bildungs- und Erziehungsziele der Volksschulen aufgelistet. Dabei sollen die Schülerinnen und Schülern dazu befähigt werden kulturelle, soziale und wirtschaftliche Leistungen zu erbringen. Wir finden es sehr schade, dass in dieser Formulierung Worte wie «ökologische» oder «nachhaltige» Leistungen fehlen. Daher würden wir es sehr begrüßen, wenn die Nachhaltigkeit und/ oder das ökologische Handeln ebenfalls zu einem Bildungs- und Erziehungsziel der Volksschulen werden würde. Zudem finden wir, dass die Schülerinnen und Schüler in den Themen Nachhaltigkeit, Gerechtigkeit und Klimaschutz von externen Personen unterrichtet werden sollen, welche auf diesen Gebieten als Experten und Expertinnen gesehen werden.

In Art. 65 werden die Integrationsmassnahmen für Kinder, welche dem Unterricht aufgrund ihrer Sprachkenntnisse und Herkunft nicht oder nur ungenügend folgen können, geregelt. Dabei wird die Dauer der Massnahmen, wie Sprachunterricht, auf höchstens ein Jahr

festgelegt. Wir finden diese Maximaldauer von einem Jahr zu wenig, da es sicherlich Schülerinnen und Schüler gibt, welche die deutsche Sprache nicht innerhalb eines Jahres erlernen können. Wir würden eine Ausdehnung dieser Maximaldauer auf zwei Jahre sehr befürworten.

Ein letzter Kritikpunkt sehen wir von den Jungen Grünen in der kantonalen Vereinheitlichung des Volksschulgesetzes. Zwar begrüßen wir im Allgemeinen die Vereinfachung und vereinheitlichte Regelung für das Volksschulgesetz. Wir befürchten aber, dass mit damit der Weg für die Zusammenlegung der Gemeinden im Rahmen der Initiative «Starke Gemeinden Ausserrhoden» geebnet wird. Somit könnte unter anderem dieser Gesetzesentwurf als politisches Mittel gesehen werden, welches die Abstimmungen zugunsten der Initiative «Starke Gemeinden Ausserrhoden» lenken würde. Zudem variieren die Bedürfnisse der einzelnen Gemeinden in Hinblick auf die Volksschulen und daher sollte den Gemeinden die Freiheit gelassen werden eigenen Gesetze und Regelungen zu den Volksschulen zu erstellen.

Freundliche Grüsse

Junge Grüne Appenzellerland

Stellvertretend: Nina Cramer, Co-Präsidentin

Präsident
Jens Weber
Berg 18
9043 Trogen
079 960 35 65
jens.weber@kst.ch



Sozialdemokratische Partei
Kanton Appenzell Ausserrhoden

Kanton Appenzell Ausserrhoden
Departement Bildung und Kultur
Regierungsgebäude
9102 Herisau

Trogen, im April 2021

Stellungnahme der Sozialdemokratischen Partei Appenzell Ausserrhoden (SP AR) zum Gesetz über die Volksschule (Volksschulgesetz; VSG)

Sehr geehrter Landamman Stricker, geschätzter Alfred
Sehr geehrte Damen und Herren

Die SP AR bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme, die Vorarbeit und die gute Grundlage für die Vernehmlassung.

Die SP AR begrüsst das neue Volksschulgesetz. Wir sind froh, liegt nun ein Gesetzesvorschlag vor. Das Gesetz ist liberal, einfach und logisch aufgebaut. Die normstufengerechten Regelungen finden wir sinnvoll.

Unsere Stellungnahme geben wir in zwei Teilen ab. Konkrete Änderungsvorschläge zu einzelnen Gesetzesbestimmungen haben wir in der Synopse aufgenommen. Im ersten Teil formulieren wir Anregungen, Fragen etc. zu einzelnen Punkten.

Art 2: Wir legen grossen Wert auf die Abs 2 und 3. Vor allem gilt es, das Gesetz auf den Anspruch auf Chancengerechtigkeit zu messen.

Art 4: Der Stichtag für den Schuleintritt wird mit dem 30. April beibehalten. 21 Kantone haben den Stichtag 31. Juli. Obwohl wir für eine Vereinheitlichung zu unseren umliegenden Kantonen sind, respektieren wir den Wunsch der Lehrkräfte, den Stichtag so zu belassen.

Art 6 Abs 3: Mit diesem Absatz sehen wir die Chancengerechtigkeit der Schülerinnen und Schüler gefährdet. Kinder aus Verhältnissen, die es erlauben, können den Schulträger wechseln, was andern verwehrt bleibt.

Art 6 Abs 4: Es wird das innerkantonale Verhältnis geregelt. Wie ist es bei einem ausserkantonalen Schulbesuch/Beschulung einer Schülerin oder Schüler im Kanton AR mit Wohnsitz in einem anderen Kanton?

Art 13: Wir schlagen die Positionierung dieser Regelung bei Art 4 vor.

Art 14 Die Schülerinnen und Schüler können gemäss Abs 2 die Zyklen schneller oder langsamer durchlaufen. Sie sollen die Zyklen gesamthaft durchlaufen, weshalb der Abs 3 gestrichen werden muss. → Synopse

Art 16 Abs 2: Aus Gründen der Chancengerechtigkeit müssen die Schulmaterialien für alle unentgeltlich sein. Für besonderen Bedarf kann eine Finanzierung gesucht werden, die nicht von Elternbeiträgen abhängt. → Synopse

Art 17 Abs 2: Die Verordnung muss die Ausgestaltung und den Prozess definieren. Die Richtgrösse könnte mit einem minimalen und maximalen Lehrpensum pro Schülerin oder Schüler in verschiedenen Organisationsformen und Stufen einer Schule definiert werden (an Stelle der aktuellen Formulierung in Art 7 Abs 1 Schulverordnung "16 - 24 Lernende pro Klasse").

Art 21 Abs 1: → Synopse

Art 25 Abs 2: Die Bereiche Sport und Kultur sollen nicht speziell hervorgehoben werden, um andere Bereiche, in welchen auch Talentklassen angeboten werden können, nicht zu benachteiligen. → Synopse

Art 31 Abs 2 lit b: Für uns stellt sich die Frage, was passiert mit einer Schülerin/einem Schüler bei vollständigem Schulausschluss?

Art 35 Abs 1: → Synopse

Art 41 Abs 3: Wird der Schulträger informiert, wenn sich ein Vorfall ereignet, der einen Eintrag in den Sonderprivatauszug des Strafregisters zur Folge hat? Wenn nein, müsste ein solcher periodisch eingefordert werden.

Art 46: Abs 1: Wir begrüssen die Einführung einer Altersentlastung.

Art 47 Abs 1 und Abs 3: → Synopse

Art 48 Abs 1: Unterrichtsfreie Zeit beinhaltet auch Samstag und Sonntag und ist deshalb dem Begriff Schulferien vorzuziehen. → Synopse

Art 51 Abs 1: Unter dem Aspekt» lebenslanges Lernen« und dem steten Wandel kommt der Weiterbildung für Lehrkräfte immer grössere Bedeutung zu. Wir regen an zu überprüfen, dass der Anspruch auf eine Intensivweiterbildung nicht einmalig ist. Es ist möglich, dass eine Lehrkraft bis zum Höchstalter gemäss Abs 2 dreissig Jahre in einer öffentlichen Volksschule im Kanton tätig ist.

Art 62 Abs1: Die Möglichkeit, an der frühen Bildung teilzunehmen ist für benachteiligte Kinder entscheidend. Deshalb muss diese zwingend angeboten werden. → Synopse

Art 64 Abs 1: Bedarfsgerechte Tagesstrukturen sind zentral für die Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Wir begrüssen ausserordentlich, dass das Angebot von erwerbskompatiblen Tagesstrukturen ins Gesetz aufgenommen werden.

Art 65 Abs 1: Wir gehen davon aus, dass Deutschunterricht als Zweitsprache von der 1-Jahres Regel nicht betroffen ist.

Freundliche Grüsse

Jens Weber Präsident SP AR

Gesetz über die Volksschule (Volksschulgesetz; VSG)

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	SP AR
I.	
1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen ^(1.)	
<p>Art. 1 Zweck</p> <p>¹ Dieses Gesetz dient der Regelung von Bildung und Erziehung in der Volksschule.</p> <p>² Es bildet die Grundlage für weitere Bildungs- und Erziehungsangebote, welche die Angebote der Volksschule ergänzen.</p>	
<p>Art. 2 Bildungs- und Erziehungsziele</p> <p>¹ Die Volksschule orientiert sich an humanistischen und demokratischen Wertvorstellungen. Sie lässt die Schülerinnen und Schüler zu lebensbejahenden, verantwortungsbewussten, eigenständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten heranwachsen.</p> <p>² Die Volksschule vermittelt grundlegende Kenntnisse und Kompetenzen. Sie weckt und fördert die Freude am Lernen und die schöpferischen Kräfte als Grundlage zu lebenslangem Lernen. Die Schülerinnen und Schüler sollen befähigt werden, auf ihrem Lebensweg kulturelle, soziale und wirtschaftliche Leistungen zu erbringen.</p> <p>³ Die Volksschule setzt sich für Chancengerechtigkeit ein. Die individuellen Fähigkeiten und Begabungen der Schülerinnen und Schüler werden beachtet.</p>	
<p>Art. 3 Recht auf Schulbesuch</p> <p>¹ Alle schulpflichtigen Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt im Kanton haben das Recht, die öffentliche Volksschule unentgeltlich zu besuchen.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	SP AR
<p>² Sie haben das Recht, auf eigene Kosten eine Privatschule zu besuchen, in der die Schulpflicht erfüllt werden kann. Die Schulpflicht kann unter Wahrung der gesetzlichen Voraussetzungen auch durch Privatunterricht erfüllt werden.</p>	
<p>Art. 4 Schulpflicht</p> <p>¹ Kinder, die bis zum 30. April eines Jahres das vierte Altersjahr vollenden, werden auf Beginn des nächsten Schuljahres schulpflichtig.</p>	
<p>2. Abschnitt: Öffentliche Volksschule (2.)</p>	
<p>I. Grundsätzliches (2.1.)</p>	
<p>Art. 5 Schulträger</p> <p>¹ Die Gemeinden sind Träger der Volksschule. Sie sorgen für die Bereitstellung der notwendigen Infrastruktur und den Betrieb der Schule.</p> <p>² Sie können zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben mit anderen Gemeinden oder mit privaten Organisationen zusammenarbeiten.</p> <p>³ Der Regierungsrat kann die Gemeinden zur Zusammenarbeit verpflichten, wenn dies zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben erforderlich ist.</p>	
<p>Art. 6 Schulort</p> <p>¹ Die Schülerinnen und Schüler besuchen die Volksschule in der Gemeinde, in der sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.</p> <p>² Der Gemeinderat kann im Einverständnis mit dem aufnehmenden Schulträger für bestimmte Schülerinnen und Schülern den auswärtigen Schulbesuch anordnen, insbesondere bei unzumutbaren Schulwegen, aus pädagogischen Gründen oder um vorgegebene Richtgrössen zu erreichen. Die beteiligten Gemeinden regeln die Kostenabgeltung.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	SP AR
<p>³ Die Erziehungsberechtigten können auf eigene Kosten mit dem aufnehmenden Schulträger einen auswärtigen Schulbesuch vereinbaren.</p> <p>⁴ Bei Unterbringung in einem Kinder- oder Jugendheim oder in einer Pflegefamilie übernimmt im innerkantonalen Verhältnis die Gemeinde am bisherigen Schulort die Schulkosten. Die beteiligten Gemeinden können eine abweichende Regelung treffen.</p>	
<p>Art. 7 Kantonaler Schulkostenbeitrag</p> <p>¹ Der Kanton leistet jedem Schulträger jährlich einen pauschalen Schulkostenbeitrag von 2'125.30 Franken pro Schülerin und Schüler.</p> <p>² Der Beitrag wird mit dem kantonalen Voranschlag der Besoldungsentwicklung der Lehrpersonen angepasst.</p>	
<p>Art. 8 Kantonale Schulen</p> <p>¹ Der Kanton kann Angebote der Volksschule an kantonalen Schulen führen.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt die Kostenabgeltung mit den entlasteten Schulträgern.</p>	
<p>II. Schulorgane (2.2.)</p>	
<p>Art. 9 Gemeinderat</p> <p>¹ Der Gemeinderat nimmt als oberste Schulbehörde die strategische Führung und die Aufsicht über die Volksschule in der Gemeinde wahr.</p> <p>² Er führt die Schule nach den Grundsätzen der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit und legt im Rahmen der kantonalen Vorgaben ihre Organisation fest.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	SP AR
<p>Art. 10 Schulkommission</p> <p>¹ Der Gemeinderat kann seine Aufgaben nach diesem Gesetz an eine Schulkommission delegieren.</p> <p>² Führen zwei oder mehrere Gemeinden gemeinsam eine Schule, können sie eine gemeinsame Schulkommission einsetzen.</p>	
<p>Art. 11 Schulleitung</p> <p>¹ Der Gemeinderat setzt Schulleitungen ein, die für die organisatorische, pädagogische, personelle und finanzielle Führung der Schule verantwortlich sind.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt die fachlichen Anforderungen und die Aufgaben der Schulleitung. Er definiert die erforderlichen Stellenprozente und bestimmt die Bandbreite der Besoldung.</p> <p>³ Im Übrigen unterstehen die Schulleitungen dem Personalrecht der Gemeinden.</p>	
<p>III. Schulbetrieb (2.3.)</p>	
<p>Art. 12 Grundsatz</p> <p>¹ Der Schulbetrieb orientiert sich am Wohl der Schülerinnen und Schüler.</p> <p>² Lehr- und Fachpersonen sowie Erziehungsberechtigte arbeiten im Rahmen ihrer Verantwortlichkeiten zusammen.</p>	
<p>Art. 13 Schuleintritt</p> <p>¹ Die Schulleitung kann den Aufschub oder die Vorverlegung des Schuleintritts bewilligen, wenn es dem Kindeswohl dient.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	SP AR
<p>Art. 14 Gliederung und Dauer der Schulzeit</p> <p>¹ Die Schulzeit gliedert sich in drei lehrplanmässige Zyklen:</p> <p>a) der erste Zyklus umfasst zwei Jahre Kindergarten und zwei Jahre Primarstufe (1. bis 4. Schuljahr);</p> <p>b) der zweite Zyklus umfasst vier Jahre Primarstufe (5. bis 8. Schuljahr);</p> <p>c) der dritte Zyklus umfasst drei Jahre Sekundarstufe I (9. bis 11. Schuljahr).</p> <p>² Schülerinnen und Schüler können die lehrplanmässigen Zyklen schneller oder langsamer durchlaufen.</p> <p>³ Ein freiwilliger Schulaustritt ist nach dem 10. Schuljahr möglich.</p>	<p>³ Ein freiwilliger Schulaustritt ist nach dem 10. Schuljahr möglich.</p>
<p>Art. 15 Lehrplan</p> <p>¹ Der Regierungsrat erlässt den Lehrplan mit den Stundentafeln.</p> <p>² Der Lehrplan regelt verbindlich die zu erreichenden Lernziele und Kompetenzen sowie die grundlegenden Inhalte des Unterrichts.</p> <p>³ Die Stundentafeln bezeichnen die obligatorischen Fächer und den fakultativen Unterricht. Der Regierungsrat kann für den fakultativen Unterricht eine Angebotspflicht festlegen.</p>	
<p>Art. 16 Lernmedien und Schulmaterial</p> <p>¹ Lernmedien und Schulmaterial werden den Schülerinnen und Schülern unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Für ausserordentliche Materialkosten kann ein angemessener Beitrag erhoben werden.</p> <p>² Das Departement Bildung und Kultur kann die Verwendung bestimmter Lernmedien für verbindlich erklären.</p>	<p>¹ Lernmedien und Schulmaterial werden den Schülerinnen und Schülern unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Für ausserordentliche Materialkosten kann ein angemessener Beitrag erhoben werden.</p>

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	SP AR
<p>³ Der Kanton kann die Schulträger mit Lernmedien versorgen oder Beiträge an deren Beschaffung leisten. Er kann eigene Lernmedien herausgeben.</p>	
<p>Art. 17 Unterrichtsorganisation</p> <p>¹ Der Unterricht findet in der Regel in Klassen, Lerngruppen oder Lerngemeinschaften statt. Andere Formen der Unterrichtsorganisation sind möglich.</p> <p>² Der Regierungsrat legt Richtgrössen für die Unterrichtsorganisation fest.</p>	
<p>Art. 18 Schuljahr und Schulferien</p> <p>¹ Das Schuljahr ist in zwei Semester unterteilt und umfasst dreizehn Wochen Schulferien. Es beginnt nach den Sommerferien.</p> <p>² Das Departement Bildung und Kultur legt die jährliche Ferienregelung fest. Es kann die Schulträger ermächtigen, zwei Ferienwochen selbständig zu bestimmen.</p>	
<p>Art. 19 Unterrichtsfreie Halbtage</p> <p>¹ Die Schulträger können pro Schuljahr maximal fünf unterrichtsfreie Halbtage bestimmen, insbesondere für Anlässe von lokaler Bedeutung.</p>	
<p>Art. 20 Unterrichtszeiten und Schulanlässe</p> <p>¹ Der Unterricht findet von Montag bis Freitag statt. Er wird auf pädagogisch, didaktisch und organisatorisch sinnvolle Einheiten verteilt.</p> <p>² Die Schulleitungen können Schulanlässe ausserhalb der regulären Unterrichtszeiten vorsehen.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	SP AR
<p>³ Für obligatorische Schulanlässe wie Klassenverlegungen, Exkursionen und Lager können Unkostenbeiträge im Umfang durchschnittlicher Lebenshaltungskosten erhoben werden.</p>	
<p>Art. 21 Schulhaus und Schulweg</p> <p>¹ Über die Zuteilung zu einem bestimmten Schulhaus entscheidet der Gemeinderat.</p> <p>² Ist der Schulweg wegen seiner Länge, Gefährlichkeit oder aus anderen Gründen für bestimmte Schülerinnen und Schüler unzumutbar, trifft der Gemeinderat geeignete Massnahmen zur Abhilfe.</p>	<p>¹ Über die Zuteilung zu einem bestimmten Schulhaus entscheidet der Gemeinderat die Schulleitung</p>
<p>IV. Fördermassnahmen (2.4.)</p>	
<p>Art. 22 Fördermassnahmen der Schulträger</p> <p>¹ Die Schulträger bieten im Rahmen der ordentlichen Unterrichtsorganisation reguläre Förderangebote an, deren Besuch allen Schülerinnen und Schülern offensteht.</p> <p>² Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf haben Anspruch auf zusätzliche Förderung. Sie wird als niederschwellige Massnahme im Rahmen des Regelunterrichts oder zusätzlich als heilpädagogische oder sozialpädagogische Unterstützung durchgeführt.</p> <p>³ Über die zusätzliche Förderung entscheidet die Schulleitung. Sie kann Schülerinnen und Schülern eine Lernzielanpassung bewilligen.</p>	
<p>Art. 23 Verstärkte Massnahmen a) Anordnung</p> <p>¹ Reichen die Fördermassnahmen des Schulträgers nicht aus, um dem besonderen Bildungsbedarf einer Schülerin oder eines Schülers Rechnung zu tragen, sind verstärkte Massnahmen zu prüfen.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	SP AR
<p>² Die Massnahmen orientieren sich am Wohl und den Entwicklungsmöglichkeiten der Schülerin oder des Schülers und berücksichtigen das schulische Umfeld. Integrative Lösungen in der Regelschule sind separativen Massnahmen vorzuziehen.</p> <p>³ Über die erforderlichen Massnahmen entscheidet die zuständige kantonale Stelle auf der Grundlage eines standardisierten Abklärungsverfahrens. Sie erteilt die Kostengutsprache.</p> <p>⁴ Separative Massnahmen werden längstens bis zum Ende des Schuljahres gewährt, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird.</p>	
<p>Art. 24 b) Kosten</p> <p>¹ Kanton und Schulträger tragen je zur Hälfte die Kosten der verstärkten Massnahmen.</p> <p>² Der Kostenanteil für separative Massnahmen wird dem Schulträger jährlich mit einer Pauschale in Rechnung gestellt, die auf den durchschnittlichen Kosten pro Schülerin und Schüler im kantonalen Gesamtaufwand beruht.</p> <p>³ Die Schülerinnen und Schüler beteiligen sich angemessen an den Kosten für Verpflegung und Betreuung in Tagesstrukturen und stationären Einrichtungen.</p>	
<p>Art. 25 Förderung besonderer Begabungen</p> <p>¹ Schülerinnen und Schüler mit besonderer Begabung werden soweit möglich im Rahmen der ordentlichen Unterrichtsorganisation gefördert.</p> <p>² Die Schulträger können mit Bewilligung des Departementes Bildung und Kultur besondere Talentklassen führen, insbesondere in den Bereichen Sport und Kultur. Der Unterricht kann von den Stundentafeln abweichen, sofern die Erreichung der Bildungs- und Erziehungsziele gewährleistet bleibt.</p>	<p>² Die Schulträger können mit Bewilligung des Departementes Bildung und Kultur besondere Talentklassen führen, insbesondere in den Bereichen Sport und Kultur. Der Unterricht kann von den Stundentafeln abweichen, sofern die Erreichung der Bildungs- und Erziehungsziele gewährleistet bleibt.</p>

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	SP AR
<p>³ Können Schülerinnen und Schüler mit hoher Begabung in der Volksschule nicht oder nicht ausreichend gefördert werden, kann das Departement Bildung und Kultur den Besuch einer Schule für Hochbegabte bewilligen. Der Kanton trägt 75 Prozent, der betroffene Schulträger 25 Prozent des Schulgeldes.</p>	
<p>Art. 26 Unterstützende Dienste</p> <p>¹ Der Kanton führt interdisziplinäre Dienste mit Fachpersonen, insbesondere aus den Bereichen schulische Heilpädagogik, Schulpsychologie, Logopädie, Psychomotorik, Lehrpersonenberatung und Schulsozialarbeit.</p> <p>² Die unterstützenden Dienste beraten und unterstützen Schulträger und Betroffene im Bereich der Fördermassnahmen. Sie klären den Bedarf ab und können selbst integrative Massnahmen durchführen.</p>	
<p>V. Schülerinnen und Schüler (2.5.)</p>	
<p>Art. 27 Rechte</p> <p>¹ Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht auf Unterricht und Bildung nach dem aktuellen Wissensstand und dem geltenden Lehrplan.</p> <p>² Sie werden in die sie betreffenden Entscheidungsprozesse angemessen einbezogen.</p>	
<p>Art. 28 Beurteilung und Promotion</p> <p>¹ Die fachlichen Kompetenzen, der Stand der Lernentwicklung sowie das Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten der Schülerinnen und Schüler werden regelmässig beurteilt.</p> <p>² Ab dem zweiten lehrplanmässigen Zyklus werden Noten vergeben.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	SP AR
<p>³ Die Gesamtbeurteilung einer Schülerin oder eines Schülers bildet die Grundlage für den Entscheid über die Promotion.</p>	
<p>Art. 29 Pflichten, Schulbesuch und Absenzen</p> <p>¹ Die Schülerinnen und Schüler beteiligen sich aktiv am Schulbetrieb. Sie besuchen den Unterricht und die Pflichtveranstaltungen und übernehmen altersgemäss Verantwortung für den eigenen Lernerfolg.</p> <p>² Sie respektieren Mitschülerinnen und Mitschüler, Lehrpersonen sowie weitere in der Schule tätige Personen.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt das Absenzenwesen, den Urlaub und die Dispensationen von einzelnen Fächern und vom Unterricht.</p>	
<p>Art. 30 Disziplinarwesen a) Grundsatz</p> <p>¹ Disziplinarische Schwierigkeiten werden soweit möglich durch die Lehrperson gelöst.</p> <p>² Ist eine Lösung durch die Lehrperson nicht möglich, können disziplinarische Massnahmen angeordnet werden.</p>	
<p>Art. 31 b) Disziplinarische Massnahmen</p> <p>¹ Die Schulleitung kann folgende Massnahmen ergreifen:</p> <p>a) schriftlicher Verweis;</p> <p>b) vorübergehende Wegweisung vom Unterricht für längstens vier Wochen;</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	SP AR
<p>c) Versetzung in eine andere Klasse, Lerngruppe oder Lerngemeinschaft;</p> <p>d) vorzeitige Entlassung im letzten Schuljahr.</p> <p>² Der Gemeinderat kann folgende Massnahmen ergreifen:</p> <p>a) Versetzung in eine andere Schule;</p> <p>b) teilweiser oder vollständiger Schulausschluss, wenn eine schwerwiegende Belastung des Schulbetriebs nicht anders behoben werden kann.</p> <p>³ Die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten sind vorgängig anzuhören.</p>	
<p>Art. 32 c) Begleitende Massnahmen</p> <p>¹ Bei einer vorübergehenden Wegweisung vom obligatorischen Unterricht sowie bei einem teilweisen oder vollständigen Schulausschluss ordnet der Schulträger die notwendigen Begleitmassnahmen an.</p>	
<p>VI. Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten (2.6.)</p>	
<p>Art. 33 Erziehungsberechtigte</p> <p>¹ Erziehungsberechtigte nach diesem Gesetz sind Personen, welche die elterliche Sorge über eine Schülerin oder einen Schüler unmittelbar oder stellvertretend ausüben.</p>	
<p>Art. 34 Mitwirkung im Schulbetrieb</p> <p>¹ Die Erziehungsberechtigten wirken mit, wenn wichtige Entscheidungen für ihr Kind zu treffen sind. Sie können verpflichtet werden, an schulischen Gesprächen und Anlässen teilzunehmen.</p> <p>² Sie können nach vorgängiger Absprache mit der Lehrperson den Unterricht besuchen. Der Schulbetrieb darf nicht beeinträchtigt werden.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	SP AR
<p>Art. 35 Befolgung der Schulpflicht</p> <p>¹ Die Erziehungsberechtigten sind verantwortlich dafür, dass ihr Kind regelmässig zur Schule geht.</p> <p>² Sie können ihr Kind an maximal vier Halbtagen pro Schuljahr ohne Begründung vom Unterricht dispensieren lassen.</p>	<p>¹ Die Erziehungsberechtigten sind verantwortlich dafür, dass ihr Kind regelmässig zur Schule geht.</p>
<p>Art. 36 Informationsaustausch</p> <p>¹ Die Erziehungsberechtigten haben Anspruch auf regelmässige Information über das Verhalten und die Leistungen ihres Kindes in der Schule.</p> <p>² Sie informieren die Lehrpersonen oder die Schulleitung über besondere Ereignisse und das Verhalten ihres Kindes ausserhalb der Schule, soweit es für die Schule und den Schulalltag von Bedeutung ist.</p>	
<p>Art. 37 Sanktionen</p> <p>¹ Erziehungsberechtigte, die ihre Pflichten nach diesem Gesetz verletzen, werden durch die Schulleitung verwahrt.</p> <p>² Bei wiederholter oder schwerwiegender Pflichtverletzung kann der Gemeinderat eine Busse bis zu 2'000 Franken verfügen.</p>	
<p>3. Abschnitt: Lehrpersonen (3.)</p>	
<p>I. Allgemeines (3.1.)</p>	
<p>Art. 38 Unterrichtsberechtigung</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	SP AR
<p>¹ Lehrpersonen sind zum Unterrichten berechtigt, wenn sie über ein von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) anerkanntes Lehrdiplom¹⁾ verfügen, das dem lehrplanmässigen Zyklus entspricht.</p> <p>² Das Departement Bildung und Kultur kann andere Personen zum Unterrichten berechtigen, wenn sie dafür als ausreichend qualifiziert erscheinen.</p>	
<p>Art. 39 Entzug und Wiedererteilung der Unterrichtsberechtigung</p> <p>¹ Das Departement Bildung und Kultur kann die Unterrichtsberechtigung entziehen, wenn eine Lehrperson ihre Berufspflichten wiederholt oder schwer verletzt hat, die Eignung für die Lehrtätigkeit nicht oder nicht mehr gegeben ist oder ihre Vertrauenswürdigkeit schwer beeinträchtigt erscheint.</p> <p>² Bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse kann die Unterrichtsberechtigung wiedererteilt werden.</p> <p>³ Schulträger, die Kenntnis von einem möglichen Grund für den Entzug der Unterrichtsberechtigung haben, melden dies umgehend dem Departement Bildung und Kultur.</p> <p>⁴ Das Departement Bildung und Kultur teilt den Entzug und die Wiedererteilung der Unterrichtsberechtigung der EDK mit²⁾.</p>	
<p>II. Lehrpersonen der öffentlichen Volksschule (3.2.)</p>	
<p>Art. 40 Berufsauftrag</p> <p>¹ Die Lehrpersonen sind verpflichtet, die Schülerinnen und Schüler entsprechend den Zielsetzungen und Vorgaben dieses Gesetzes und des Lehrplanes zu unterrichten und zu fördern. Sie haben das Recht, den Unterricht im Rahmen dieser Zielsetzungen und Vorgaben frei zu gestalten.</p>	

¹⁾ Vgl. Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen (bGS [411.3](#))

²⁾ Vgl. Art. 12^{bis} Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen (bGS [411.3](#))

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	SP AR
<p>² Der Berufsauftrag umfasst als weitere Hauptaufgaben:</p> <p>a) die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts sowie weitere Arbeiten im Unterrichtsverband;</p> <p>b) die Beteiligung an der Gestaltung, Organisation und Weiterentwicklung der Schule;</p> <p>c) die berufliche Fort- und Weiterbildung.</p>	
<p>Art. 41 Anstellungsbehörde</p> <p>¹ Die Anstellung von Lehrpersonen erfolgt durch den Gemeinderat. Er kann diese Aufgabe ganz oder teilweise an die Schulleitung delegieren.</p> <p>² Die Anstellungsbehörde achtet darauf, dass sie Lehrpersonen anstellt, die dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Volksschule entsprechen.</p> <p>³ Sie verlangt von Bewerberinnen und Bewerbern mindestens einen Sonderprivatauszug aus dem Strafregister¹⁾. Sie kann über sie Auskünfte bei der EDK einholen.</p>	
<p>Art. 42 Anwendbares Personalrecht</p> <p>¹ Die Arbeitsverhältnisse der Lehrpersonen sind öffentlich-rechtlich.</p> <p>² Soweit dieses Gesetz keine abweichende Regelung enthält, ist das kantonale Personalgesetz²⁾ sinngemäss anwendbar.</p>	
<p>Art. 43 Probezeit</p> <p>¹ Die Probezeit kann im befristeten und unbefristeten Arbeitsverhältnis vertraglich wegbedungen werden.</p>	

¹⁾ Vgl. Art. 25c f. VOSTRA-Verordnung (SR [331](#))

²⁾ PG (bGS [142.21](#))

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	SP AR
<p>Art. 44 Besoldung</p> <p>¹ Der Kantonsrat regelt die Besoldung der Lehrpersonen.</p>	
<p>Art. 45 Arbeitszeit</p> <p>¹ Die Netto-Gesamtarbeitszeit beträgt im vollen Pensum 1'940 Stunden pro Schuljahr.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt die Verteilung der Arbeitszeit auf die Aufgaben des Berufsauftrags. Er kann nach Kategorien und Funktionen unterschiedliche Verteilungen vorsehen.</p>	
<p>Art. 46 Altersentlastung</p> <p>¹ Nach Vollendung des 57. Altersjahrs haben Lehrpersonen wie folgt Anspruch auf eine Altersentlastung:</p> <p>a) bei einem Pensum von 70 bis 100 Prozent: 130 Stunden pro Schuljahr;</p> <p>b) bei einem Pensum von 40 bis 69 Prozent: 65 Stunden pro Schuljahr.</p> <p>² Die Altersentlastung wird auf Beginn des nächsten Schuljahres gewährt, sofern die Lehrperson voraussichtlich noch mindestens zwei Semester ohne Unterbruch unterrichtet.</p>	
<p>Art. 47 Variabler Beschäftigungsgrad</p> <p>¹ Der Arbeitsvertrag kann im unbefristeten Arbeitsverhältnis einen variablen Beschäftigungsgrad vorsehen, der sich innerhalb einer Bandbreite von höchstens 20 Prozent eines vollen Pensums bewegt.</p> <p>² Die Anstellungsbehörde legt den Beschäftigungsgrad jeweils für ein Schuljahr innerhalb der vertraglich vereinbarten Bandbreite fest.</p>	<p>¹ Der Arbeitsvertrag kann im unbefristeten Arbeitsverhältnis einen variablen Beschäftigungsgrad vorsehen, der sich innerhalb einer Bandbreite von höchstens 20 10 Prozent eines vollen Pensums bewegt.</p>

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	SP AR
<p>³ Die Anpassung von Beschäftigungsgrad und Besoldung ist der Lehrperson spätestens einen Monat vor Beginn des Schuljahres schriftlich mitzuteilen.</p>	<p>³ Die Anpassung von Beschäftigungsgrad und Besoldung ist der Lehrperson spätestens einen Monat vier Monate vor Beginn des Schuljahres schriftlich mitzuteilen.</p>
<p>Art. 48 Schulferien</p> <p>¹ Lehrpersonen können während der Schulferien für Aufgaben im Rahmen des Berufsauftrags zur Präsenz verpflichtet werden. Die Präsenzpflcht umfasst maximal 10 Tage pro Schuljahr.</p>	<p>¹ Lehrpersonen können während der Schulferien unterrichtsfreien Zeit für Aufgaben im Rahmen des Berufsauftrags zur Präsenz verpflichtet werden. Die Präsenzpflcht umfasst maximal 10 Tage pro Schuljahr.</p>
<p>Art. 49 Kündigung</p> <p>¹ Das Arbeitsverhältnis kann von jeder Partei mit einer Kündigungsfrist von vier Monaten auf Ende eines Schulsemesters ordentlich gekündigt werden. Die Kündigung durch die Anstellungsbehörde bedarf eines sachlichen Grundes.</p> <p>² Im befristeten Arbeitsverhältnis kann die ordentliche Kündigung vertraglich ausgeschlossen werden.</p> <p>³ Aus wichtigen Gründen kann das Arbeitsverhältnis von jeder Partei mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden. Als wichtiger Grund gilt jeder Umstand, der eine Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses für die kündigende Partei unzumutbar macht.</p>	
<p>Art. 50 Fort- und Weiterbildung</p> <p>¹ Lehrpersonen sind zur eigenständigen beruflichen Fort- und Weiterbildung verpflichtet.</p> <p>² Das Departement Bildung und Kultur kann den Besuch bestimmter Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen für obligatorisch erklären.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt die Kostenbeteiligung an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	SP AR
<p>Art. 51 Intensivweiterbildung</p> <p>¹ Lehrpersonen haben Anspruch auf eine einmalige bezahlte Intensivweiterbildung von drei Monaten, wenn sie während mindestens fünfzehn Jahren in einer öffentlichen Volksschule im Kanton tätig gewesen sind und davon die letzten fünf Jahre beim gleichen Schulträger angestellt waren.</p> <p>² Der Regierungsrat kann ein Höchstalter für den Bezug der Intensivweiterbildung festlegen.</p>	
<p>4. Abschnitt: Kantonale Schulaufsicht und Schulentwicklung (4.)</p>	
<p>I. Volksschulen (4.1.)</p>	
<p>Art. 52 Qualitätssicherung</p> <p>¹ Das Departement Bildung und Kultur überprüft regelmässig die Qualität der Volksschulen und erstattet dem Schulträger Bericht.</p> <p>² Es legt Qualitätsstandards fest und trifft mit dem Schulträger bei wesentlichen Mängeln die notwendigen Massnahmen.</p> <p>³ Es unterbreitet dem Regierungsrat periodisch einen Gesamtbericht über die Qualität der Volksschulen.</p>	
<p>Art. 53 Schulversuche und Projektbeiträge</p> <p>¹ Das Departement Bildung und Kultur kann Schulversuche für bestimmte Schulen oder Schulbereiche bewilligen und die Kosten ganz oder teilweise übernehmen. Die Schulversuche werden befristet und ausgewertet.</p> <p>² Im Rahmen der Schulversuche kann von gesetzlichen Vorgaben und Lehrplan abgewichen werden, sofern die Erreichung der Bildungs- und Lernziele gewährleistet bleibt.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	SP AR
³ Der Kanton kann Projekte der Schulentwicklung mit Beiträgen unterstützen.	
II. Privatschulen und Privatunterricht (4.2.)	
Art. 54 Bewilligungspflicht ¹ Einer Bewilligung des Departementes Bildung und Kultur bedürfen: a) das Führen einer Privatschule, in der die Schulpflicht erfüllt werden kann; b) die Erfüllung der Schulpflicht durch Privatunterricht. ² Die Bewilligung ist zu befristen. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.	
Art. 55 Privatschulen ¹ Das Führen einer Privatschule wird bewilligt, wenn: a) die schulpflichtigen Kinder eine der öffentlichen Volksschule gleichwertige Bildung und Erziehung erhalten und ihnen die Kompetenzen gemäss Lehrplan vermittelt werden; b) die schulpflichtigen Kinder keinen pädagogischen oder weltanschaulichen Einflüssen ausgesetzt sind, die den Bildungs- und Erziehungszielen der Volksschule zuwiderlaufen; c) in ausreichender Zahl qualifizierte Lehrpersonen zur Verfügung stehen, deren Unterrichtsberechtigung dem lehrplanmässigen Zyklus entspricht; d) die Privatschule in organisatorischer und finanzieller Hinsicht gesichert ist und über eine geeignete Infrastruktur verfügt.	
Art. 56 Privatunterricht	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	SP AR
<p>¹ Als Privatunterricht gelten der Einzelunterricht und der Unterricht in einer Gruppe von maximal fünf Schülerinnen und Schülern.</p> <p>² Die Erfüllung der Schulpflicht durch Privatunterricht wird bewilligt, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Voraussetzungen nach Art. 55 lit. a und b erfüllt sind;b) die unterrichtenden Lehrpersonen über eine Unterrichtsberechtigung verfügen;c) die soziale Integration der unterrichteten Schülerinnen und Schüler gewährleistet ist.	
<p>Art. 57 Meldepflicht</p> <p>¹ Die Erziehungsberechtigten sind gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde meldepflichtig, wenn ihr Kind die Schulpflicht in einer Privatschule oder durch Privatunterricht erfüllt.</p> <p>² Die zuständige Gemeindebehörde kann entsprechende Nachweise verlangen.</p>	
<p>Art. 58 Aufsicht</p> <p>¹ Das Departement Bildung und Kultur prüft regelmässig, ob die gesetzlichen Vorgaben für Privatschulen und Privatunterricht eingehalten werden. Es trifft nötigenfalls geeignete Massnahmen.</p> <p>² Es kann im Rahmen seiner Aufsichtspflicht insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">a) unangekündigte Besuche vor Ort durchführen;b) Einsicht in Akten nehmen betreffend Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler, Schule und Schulbetrieb;c) Berichterstattungen und Meldepflichten festlegen;	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	SP AR
d) die Unterrichtsberechtigung von Lehrpersonen entziehen; e) eine Bewilligung ganz oder teilweise entziehen.	
Art. 59 Kantonale Schulkostenbeiträge ¹ Der Kanton kann Schulkostenbeiträge nach Art. 7 an Privatschulen ausrichten, wenn diese dem öffentlichen Interesse entsprechen und dem Gemeinwesen erhebliche Schullasten abnehmen.	
III. Sonderschulen (4.3.)	
Art. 60 Bewilligungspflicht ¹ Auf Sonderpädagogik spezialisierte öffentliche oder private Institutionen für Kinder und Jugendliche (Sonderschulen) bedürfen einer Bewilligung des Departementes Bildung und Kultur. ² Der Betrieb wird bewilligt, wenn die Institution: a) über ein geeignetes sonderpädagogisches Schulkonzept verfügt; b) über eine ausgebildete Leitung und qualifiziertes Personal in ausreichender Zahl verfügt; c) über geeignete Räumlichkeiten und die erforderliche Ausrüstung verfügt; d) zweckmässig organisiert und geführt wird; e) eine gesicherte Finanzierung belegen kann. ³ Die Bewilligung ist zu befristen. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	SP AR
<p>Art. 61 Aufsicht</p> <p>¹ Sonderschulen unterstehen der Aufsicht des Departementes Bildung und Kultur. Art. 58 ist sinngemäss anwendbar.</p> <p>² Vorbehalten bleiben besondere Zuständigkeiten im interkantonalen Verhältnis.</p>	
<p>5. Abschnitt: Ergänzende Bildungs- und Erziehungsangebote (5.)</p>	
<p>Art. 62 Frühe Bildung</p> <p>¹ Kanton und Gemeinden können Angebote führen und Projekte unterstützen, die Kinder bereits vor dem Schuleintritt fördern.</p>	<p>¹ Kanton und Gemeinden können führen Angebote führen und unterstützen Projekte unterstützen, die Kinder bereits vor dem Schuleintritt fördern.</p>
<p>Art. 63 Heilpädagogische Früherziehung</p> <p>¹ Kinder mit Wohnsitz im Kanton, deren Entwicklung eingeschränkt oder gefährdet ist oder die voraussichtlich dem Unterricht in der Regelschule ohne spezifische Unterstützung nicht werden folgen können, haben Anspruch auf heilpädagogische Früherziehung.</p> <p>² Der Kanton trägt die Kosten bis zur Einschulung.</p>	
<p>Art. 64 Tagesstrukturen und Tagesschulen</p> <p>¹ Die Gemeinden stellen bedarfsgerechte, auf die üblichen Arbeitszeiten ausgerichtete Tagesstrukturen zur Verfügung, in denen Schülerinnen und Schüler über die Unterrichtszeit hinaus betreut werden.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	SP AR
<p>² Sie können Tagesschulen führen, in denen Unterricht und Betreuung durch pädagogische, organisatorische, personelle und räumliche Massnahmen verbunden sind.</p> <p>³ Der Kanton kann sich an den Kosten von Tagesstrukturen und Tagesschulen beteiligen oder solche Angebote selber führen.</p>	
<p>Art. 65 Integrationsmassnahmen</p> <p>¹ Die Gemeinden bieten Schülerinnen und Schülern, die dem Unterricht in der Volksschule aufgrund ihrer Sprachkenntnisse und Herkunft nicht oder nur ungenügend folgen können, Massnahmen für die sprachliche und kulturelle Integration an. Die Massnahmen dauern so lange wie notwendig, in der Regel jedoch nicht länger als ein Jahr.</p> <p>² Der Kanton kann eigene Angebote führen.</p>	
<p>Art. 66 Spitalschulen</p> <p>¹ Besuchen Schülerinnen und Schüler der öffentlichen Volksschule während eines Klinikaufenthalts eine Spitalschule, übernehmen Kanton und Schulträger je die Hälfte der Unterrichtskosten.</p> <p>² Für den Besuch der Spitalschule ist vorgängig eine Kostengutsprache des Departementes Bildung und Kultur einzuholen. Andernfalls können finanzielle Beiträge gekürzt oder verweigert werden.</p>	
<p>Art. 67 Musikschulen</p> <p>¹ Die Gemeinden können Musikschulen führen.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	SP AR
<p>² Der Kanton leistet auf der Grundlage von Leistungsvereinbarungen jährliche Pauschalbeiträge an Musikschulen.</p> <p>³ Die Höhe des Pauschalbeitrags bemisst sich nach der Anzahl Schülerinnen und Schüler. Er beträgt maximal 10 Prozent der Betriebskosten.</p>	
6. Abschnitt: Schluss- und Übergangsbestimmungen (6.)	
<p>Art. 68 Vollzug</p> <p>¹ Der Regierungsrat beaufsichtigt den Vollzug dieses Gesetzes. Er erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.</p> <p>² Das Departement Bildung und Kultur sorgt für den Vollzug dieses Gesetzes, soweit keine andere Zuständigkeit vorliegt.</p> <p>³ Das Departement Bildung und Kultur kann Leistungsvereinbarungen abschliessen, die im Anwendungsbereich dieses Gesetzes den Zugang zu inner- und ausserkantonalen Bildungs- und Erziehungsangeboten ermöglichen.</p>	
<p>Art. 69 Datenschutz</p> <p>¹ Die Schulorgane sorgen für die Einhaltung der Datenschutzvorschriften¹⁾. Das Departement Bildung und Kultur kann unter Konsultation des Datenschutz-Kontrollorgans schulspezifische Empfehlungen erlassen.</p>	

¹⁾ Vgl. Datenschutzgesetz (bGS [146.1](#))

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	SP AR
<p>² Schulorgane, Lehr- und Fachpersonen sowie kantonale Vollzugsstellen sind berechtigt, besonders schützenswerte Personendaten zu bearbeiten, soweit dies für eine zweckmässige Schulung und Betreuung der Schülerinnen und Schüler notwendig ist. Dazu gehören namentlich Daten über die Gesundheit und über Verfahren und Massnahmen im Bereich des Kinderschutzes.</p> <p>³ Die für die Aufnahme und die Beschulung notwendigen Personendaten werden bei einem Schulwechsel an die zuständigen Stellen weitergegeben.</p>	
<p>Art. 70 Rechtsweg</p> <p>¹ Gegen Verfügungen der Schulleitung steht der Rekurs an das obere Schulorgan der Gemeinde offen.</p> <p>² Verfügungen und Rekursentscheide der obersten Schulbehörde der Gemeinde können mit Rekurs beim Departement Bildung und Kultur angefochten werden.</p> <p>³ Im Übrigen richten sich Rechtsweg und Verfahren nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege¹⁾.</p>	
<p>Art. 71 Übergangsbestimmung</p> <p>¹ Altrechtliche Bewilligungen zum Führen einer Privatschule verlieren vier Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre Gültigkeit.</p>	
<p>II.</p>	
<p>1. Der Erlass «Personalgesetz (PG; bGS 142.21) vom 24. Oktober 2005 (Stand 1. Juni 2019)» wird wie folgt geändert:</p>	
<p>Art. 60 Arbeitszeit und Arbeitszeitmodelle</p> <p>¹ Die Arbeitszeit beträgt bei vollem Pensum:</p>	

¹⁾ VRPG (bGS [143.1](#))

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	SP AR
b) für Lehrpersonen an kantonalen Schulen 1'940 Stunden (Netto-Gesamtarbeitszeit) pro Schuljahr, wobei der gleiche Anspruch auf Altersentlastung besteht wie für Lehrpersonen an der Volksschule ¹⁾	
2. Der Erlass «Gesetz über die Mittel- und Hochschulen (MHG; bGS 413.1) vom 24. März 2014 (Stand 1. Januar 2015)» wird wie folgt geändert:	
Art. 4 Bildungsgänge ¹ Die gymnasialen Bildungsgänge beginnen in der Regel nach dem vollendeten 10. Schuljahr, dauern vier Jahre, schliessen mit der gymnasialen Maturität ab und bereiten insbesondere auf ein Studium an einer universitären Hochschule vor. ² Fachmittelschulbildungsgänge beginnen in der Regel nach dem vollendeten 11. Schuljahr, dauern drei Jahre, schliessen mit dem Fachmittelschulabschluss ab und bereiten auf Ausbildungen an Fachhochschulen und höheren Fachschulen vor. Anschliessend kann in einem vierten Ausbildungsjahr fakultativ die Fachmaturität erworben werden. ³ Werden an der kantonalen Mittelschule Brückenangebote oder Ausbildungen der beruflichen Grundbildung geführt, so beginnen diese in der Regel nach dem vollendeten 11. Schuljahr.	
3. Der Erlass «Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (EG zum BBG; bGS 414.11) vom 24. September 2007 (Stand 1. Januar 2016)» wird wie folgt geändert:	
Art. 7 Aufgehoben.	

¹⁾ Vgl. Art. 46 Volksschulgesetz

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	SP AR
III.	
1. Der Erlass «Gesetz über Schule und Bildung (Schulgesetz; bGS 411.0) vom 24. September 2000 (Stand 1. Januar 2016)» wird aufgehoben.	
2. Der Erlass «Verordnung zum Gesetz über Schule und Bildung (Schulverordnung; bGS 411.1) vom 26. März 2001 (Stand 30. September 2016)» wird aufgehoben.	
IV. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.	



Anick Volger
Teufenbergstrasse 399
9105 Schönengrund

079 711 52 02
a.volger@bluewin.ch

Anick Volger
Präsident SVP AR

SVP AR, Anick Volger, Teufenbergstrasse 399, 9105 Schönengrund

Kanton Appenzell A.Rh.
Kantonskanzlei
Regierungsgebäude
9102 HERISAU

Schönengrund, 30. April 2021

Vernehmlassung zum Volksschulgesetz

Sehr geehrter Herr Landammann
Sehr geehrte Herren Regierungsräte
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben laden Sie uns zur Vernehmlassung Volksschulgesetz und Besoldungsverordnung ein. Für die Möglichkeit der Stellungnahme danken wir Ihnen bestens. Wir werden unsere Anliegen in grundlegenden Gedanken darstellen.

Zur Besoldungsverordnung:

Hierzu hat die SVP keine Anmerkungen, da es sich lediglich um eine Nachführung der Neukonzeption handelt und die Änderungen keine personellen oder finanziellen Auswirkungen haben.

Zum Volksschulgesetz:

Die SVP findet es gut, dass nach langer Ankündigung endlich das Volksschulgesetz in die Vernehmlassung geschickt wird. Allerdings hätte die SVP angesichts der langen Wartezeit ein etwas umfassenderes Paket erwartet.

Zentral sind aus Sicht der SVP insbesondere die Altersentlastung und die Lohnanpassungen. Diese sind enorm kostenintensiv, weswegen die SVP hier auch entsprechende Verbesserungsvorschläge gemacht hat (siehe sogleich in den Synopsen).

Sodann erwartet die SVP für die erste Lesung einen Vorschlag, wie die politische und konfessionelle Neutralität in den Schulen gewährleistet werden kann. Diverse Kantone wie bspw. Zürich, Bern, Freiburg, Basel-Stadt, Graubünden etc. haben entsprechende Bestimmungen in Verfassung oder Gesetz, welche die Neutralität der Schulen sicherstellt. In Appenzell Ausserrhoden fehlt eine solche Bestimmung gänzlich, was es aus Sicht der SVP zu ändern gilt. Es geht hierbei insbesondere um die politisch und konfessionell neutrale Unterrichtsführung und die Nutzung entsprechender Lehrmittel. Es soll verhindert werden, dass Lehrkräfte versuchen, durch Aussagen, Projekte oder Duldung gewisser Aktionen Einfluss auf die Schüler zu nehmen. Insbesondere in den niedrigeren Schulstufen, welche das Volksschulgesetz betreffen, ist dieser Grundsatz sehr wichtig. Der SVP ist es wichtig zu betonen, dass sie explizit nicht verlangt, die politische Bildung einzustellen. Diese ist im Gegenteil sehr wichtig. Denn Gegenstand der Meinungsfreiheit bildet nicht nur die Freiheit, seine Meinung zu äussern, sondern auch das Recht der Schüler, unbeeinflusst und objektiv unterrichtet zu werden, woraus sich auch ein Verbot der einseitigen Information ergibt.

Besten Dank für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse
Schweizerische Volkspartei AR

Anick Volger
Präsident

Gesetz über die Volksschule (Volksschulgesetz; VSG)

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
I.	
1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen ^(1.)	
Art. 1 Zweck ¹ Dieses Gesetz dient der Regelung von Bildung und Erziehung in der Volksschule. ² Es bildet die Grundlage für weitere Bildungs- und Erziehungsangebote, welche die Angebote der Volksschule ergänzen.	
Art. 2 Bildungs- und Erziehungsziele ¹ Die Volksschule orientiert sich an humanistischen und demokratischen Wertvorstellungen. Sie lässt die Schülerinnen und Schüler zu lebensbejahenden, verantwortungsbewussten, eigenständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten heranwachsen. ² Die Volksschule vermittelt grundlegende Kenntnisse und Kompetenzen. Sie weckt und fördert die Freude am Lernen und die schöpferischen Kräfte als Grundlage zu lebenslangem Lernen. Die Schülerinnen und Schüler sollen befähigt werden, auf ihrem Lebensweg kulturelle, soziale und wirtschaftliche Leistungen zu erbringen. ³ Die Volksschule setzt sich für Chancengerechtigkeit ein. Die individuellen Fähigkeiten und Begabungen der Schülerinnen und Schüler werden beachtet.	
Art. 3 Recht auf Schulbesuch ¹ Alle schulpflichtigen Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt im Kanton haben das Recht, die öffentliche Volksschule unentgeltlich zu besuchen. ² Sie haben das Recht, auf eigene Kosten eine Privatschule zu besuchen, in der die Schulpflicht erfüllt werden kann. Die Schulpflicht kann unter Wahrung der gesetzlichen Voraussetzungen auch durch Privatunterricht erfüllt werden.	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>Art. 4 Schulpflicht</p> <p>¹ Kinder, die bis zum 30. April eines Jahres das vierte Altersjahr vollenden, werden auf Beginn des nächsten Schuljahres schulpflichtig.</p>	<p>Es gibt bezüglich des Stichtags eine Diskrepanz zwischen unserem Kanton und den umliegenden Kantonen. Dies kann insbesondere dann problematisch sein, wenn jemand von unserem Kanton wegzieht oder von einem anderen Kanton zuzieht.</p> <p>Wir bitten die Regierung die Auswirkung diesbezüglich zu prüfen und zu überprüfen, ob eine Angleichung an die Nachbarkantone vorgenommen werden kann. Denn auch in anderen Bereichen wird die Schule stark harmonisiert.</p>
2. Abschnitt: Öffentliche Volksschule (2.)	
I. Grundsätzliches (2.1.)	
<p>Art. 5 Schulträger</p> <p>¹ Die Gemeinden sind Träger der Volksschule. Sie sorgen für die Bereitstellung der notwendigen Infrastruktur und den Betrieb der Schule.</p> <p>² Sie können zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben mit anderen Gemeinden oder mit privaten Organisationen zusammenarbeiten.</p> <p>³ Der Regierungsrat kann die Gemeinden zur Zusammenarbeit verpflichten, wenn dies zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben erforderlich ist.</p>	<p>Was ist mit dieser Bestimmung gemeint? Was sind die Voraussetzungen, dass die Regierung tätig werden kann? Es braucht hier Präzisierungen im Gesetz selbst, nicht nur Ausführungen in den Erläuterungen.</p>
<p>Art. 6 Schulort</p> <p>¹ Die Schülerinnen und Schüler besuchen die Volksschule in der Gemeinde, in der sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.</p> <p>² Der Gemeinderat kann im Einverständnis mit dem aufnehmenden Schulträger für bestimmte Schülerinnen und Schülern den auswärtigen Schulbesuch anordnen, insbesondere bei unzumutbaren Schulwegen, aus pädagogischen Gründen oder um vorgegebene Richtgrössen zu erreichen. Die beteiligten Gemeinden regeln die Kostenabgeltung.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>³ Die Erziehungsberechtigten können auf eigene Kosten mit dem aufnehmenden Schulträger einen auswärtigen Schulbesuch vereinbaren.</p> <p>⁴ Bei Unterbringung in einem Kinder- oder Jugendheim oder in einer Pflegefamilie übernimmt im innerkantonalen Verhältnis die Gemeinde am bisherigen Schulort die Schulkosten. Die beteiligten Gemeinden können eine abweichende Regelung treffen.</p>	
<p>Art. 7 Kantonaler Schulkostenbeitrag</p> <p>¹ Der Kanton leistet jedem Schulträger jährlich einen pauschalen Schulkostenbeitrag von 2'125.30 Franken pro Schülerin und Schüler.</p> <p>² Der Beitrag wird mit dem kantonalen Voranschlag der Besoldungsentwicklung der Lehrpersonen angepasst.</p>	
<p>Art. 8 Kantonale Schulen</p> <p>¹ Der Kanton kann Angebote der Volksschule an kantonalen Schulen führen.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt die Kostenabgeltung mit den entlasteten Schulträgern.</p>	
<p>II. Schulorgane (2.2.)</p>	
<p>Art. 9 Gemeinderat</p> <p>¹ Der Gemeinderat nimmt als oberste Schulbehörde die strategische Führung und die Aufsicht über die Volksschule in der Gemeinde wahr.</p> <p>² Er führt die Schule nach den Grundsätzen der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit und legt im Rahmen der kantonalen Vorgaben ihre Organisation fest.</p>	
<p>Art. 10 Schulkommission</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>¹ Der Gemeinderat kann seine Aufgaben nach diesem Gesetz an eine Schulkommission delegieren.</p> <p>² Führen zwei oder mehrere Gemeinden gemeinsam eine Schule, können sie eine gemeinsame Schulkommission einsetzen.</p>	
<p>Art. 11 Schulleitung</p> <p>¹ Der Gemeinderat setzt Schulleitungen ein, die für die organisatorische, pädagogische, personelle und finanzielle Führung der Schule verantwortlich sind.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt die fachlichen Anforderungen und die Aufgaben der Schulleitung. Er definiert die erforderlichen Stellenprozente und bestimmt die Bandbreite der Besoldung.</p> <p>³ Im Übrigen unterstehen die Schulleitungen dem Personalrecht der Gemeinden.</p>	
III. Schulbetrieb (2.3.)	
<p>Art. 12 Grundsatz</p> <p>¹ Der Schulbetrieb orientiert sich am Wohl der Schülerinnen und Schüler.</p> <p>² Lehr- und Fachpersonen sowie Erziehungsberechtigte arbeiten im Rahmen ihrer Verantwortlichkeiten zusammen.</p>	
<p>Art. 13 Schuleintritt</p> <p>¹ Die Schulleitung kann den Aufschub oder die Vorverlegung des Schuleintritts bewilligen, wenn es dem Kindeswohl dient.</p>	<p>Was sind die Kriterien des Kindeswohls? Wer evaluiert resp. definiert das Kindeswohl? Sind das Fachpersonen?</p> <p>Die SVP möchte hier insbesondere wissen, wie das gehandhabt werden wird. Denn der Kindergarten ist unbestrittenermassen wichtig für den Sozialisierungsprozess. Daher wäre wichtig zu wissen, wie durchlässig das System bei diesen zwei Jahren Pflicht ist.</p> <p>Sodann ist wichtig zu wissen, welchen Einfluss die Eltern bei dieser Entscheidung haben. Wie werden diese in die Entscheidungsfindung eingebunden?</p>

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>Art. 14 Gliederung und Dauer der Schulzeit</p> <p>¹ Die Schulzeit gliedert sich in drei lehrplanmässige Zyklen:</p> <p>a) der erste Zyklus umfasst zwei Jahre Kindergarten und zwei Jahre Primarstufe (1. bis 4. Schuljahr);</p> <p>b) der zweite Zyklus umfasst vier Jahre Primarstufe (5. bis 8. Schuljahr);</p> <p>c) der dritte Zyklus umfasst drei Jahre Sekundarstufe I (9. bis 11. Schuljahr).</p> <p>² Schülerinnen und Schüler können die lehrplanmässigen Zyklen schneller oder langsamer durchlaufen.</p> <p>³ Ein freiwilliger Schulaustritt ist nach dem 10. Schuljahr möglich.</p>	<p>Problematisch hierbei ist, dass wir heute ein sehr liberales System diesbezüglich haben. Angedacht ist hingegen ein eher strenges System.</p> <p>Mit den zwei Jahren Kindergarten ist die SVP grundsätzlich einverstanden, wenn es eine entsprechend liberale Einschulungspraxis gibt. Dies insbesondere bezüglich der Mitwirkung der Eltern (vgl. Art. 13). Sollten die Eltern allerdings nicht miteingebunden werden, dann wird die SVP für die liberalere Lösung mit einem freiwilligen 1. Kindergartenjahr einstehen. Dann wäre eine Lösung wie bisher anzustreben.</p> <p>Das wird explizit begrüsst.</p>
<p>Art. 15 Lehrplan</p> <p>¹ Der Regierungsrat erlässt den Lehrplan mit den Stundentafeln.</p> <p>² Der Lehrplan regelt verbindlich die zu erreichenden Lernziele und Kompetenzen sowie die grundlegenden Inhalte des Unterrichts.</p> <p>³ Die Stundentafeln bezeichnen die obligatorischen Fächer und den fakultativen Unterricht. Der Regierungsrat kann für den fakultativen Unterricht eine Angebotspflicht festlegen.</p>	
<p>Art. 16 Lernmedien und Schulmaterial</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>¹ Lernmedien und Schulmaterial werden den Schülerinnen und Schülern unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Für ausserordentliche Materialkosten kann ein angemessener Beitrag erhoben werden.</p> <p>² Das Departement Bildung und Kultur kann die Verwendung bestimmter Lernmedien für verbindlich erklären.</p> <p>³ Der Kanton kann die Schulträger mit Lernmedien versorgen oder Beiträge an deren Beschaffung leisten. Er kann eigene Lernmedien herausgeben.</p>	<p>Als kleiner Kanton sollte man grundsätzlich keine eigenen Lernmedien erstellen, da sich der Aufwand nicht lohnt. Was sind hier konkret für Medien gemeint?</p>
<p>Art. 17 Unterrichtsorganisation</p> <p>¹ Der Unterricht findet in der Regel in Klassen, Lerngruppen oder Lerngemeinschaften statt. Andere Formen der Unterrichtsorganisation sind möglich.</p> <p>² Der Regierungsrat legt Richtgrössen für die Unterrichtsorganisation fest.</p>	
<p>Art. 18 Schuljahr und Schulferien</p> <p>¹ Das Schuljahr ist in zwei Semester unterteilt und umfasst dreizehn Wochen Schulferien. Es beginnt nach den Sommerferien.</p> <p>² Das Departement Bildung und Kultur legt die jährliche Ferienregelung fest. Es kann die Schulträger ermächtigen, zwei Ferienwochen selbständig zu bestimmen.</p>	
<p>Art. 19 Unterrichtsfreie Halbtage</p> <p>¹ Die Schulträger können pro Schuljahr maximal fünf unterrichtsfreie Halbtage bestimmen, insbesondere für Anlässe von lokaler Bedeutung.</p>	
<p>Art. 20 Unterrichtszeiten und Schulanlässe</p> <p>¹ Der Unterricht findet von Montag bis Freitag statt. Er wird auf pädagogisch, didaktisch und organisatorisch sinnvolle Einheiten verteilt.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>² Die Schulleitungen können Schulanlässe ausserhalb der regulären Unterrichtszeiten vorsehen.</p> <p>³ Für obligatorische Schulanlässe wie Klassenverlegungen, Exkursionen und Lager können Unkostenbeiträge im Umfang durchschnittlicher Lebenshaltungskosten erhoben werden.</p>	
<p>Art. 21 Schulhaus und Schulweg</p> <p>¹ Über die Zuteilung zu einem bestimmten Schulhaus entscheidet der Gemeinderat.</p> <p>² Ist der Schulweg wegen seiner Länge, Gefährlichkeit oder aus anderen Gründen für bestimmte Schülerinnen und Schüler unzumutbar, trifft der Gemeinderat geeignete Massnahmen zur Abhilfe.</p>	
<p>IV. Fördermassnahmen (2.4.)</p>	
<p>Art. 22 Fördermassnahmen der Schulträger</p> <p>¹ Die Schulträger bieten im Rahmen der ordentlichen Unterrichtsorganisation reguläre Förderangebote an, deren Besuch allen Schülerinnen und Schülern offensteht.</p> <p>² Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf haben Anspruch auf zusätzliche Förderung. Sie wird als niederschwellige Massnahme im Rahmen des Regelunterrichts oder zusätzlich als heilpädagogische oder sozialpädagogische Unterstützung durchgeführt.</p> <p>³ Über die zusätzliche Förderung entscheidet die Schulleitung. Sie kann Schülerinnen und Schülern eine Lernzielanpassung bewilligen.</p>	
<p>Art. 23 Verstärkte Massnahmen a) Anordnung</p> <p>¹ Reichen die Fördermassnahmen des Schulträgers nicht aus, um dem besonderen Bildungsbedarf einer Schülerin oder eines Schülers Rechnung zu tragen, sind verstärkte Massnahmen zu prüfen.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>² Die Massnahmen orientieren sich am Wohl und den Entwicklungsmöglichkeiten der Schülerin oder des Schülers und berücksichtigen das schulische Umfeld. Integrative Lösungen in der Regelschule sind separativen Massnahmen vorzuziehen.</p> <p>³ Über die erforderlichen Massnahmen entscheidet die zuständige kantonale Stelle auf der Grundlage eines standardisierten Abklärungsverfahrens. Sie erteilt die Kostengutsprache.</p> <p>⁴ Separative Massnahmen werden längstens bis zum Ende des Schuljahres gewährt, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird.</p>	
<p>Art. 24 b) Kosten</p> <p>¹ Kanton und Schulträger tragen je zur Hälfte die Kosten der verstärkten Massnahmen.</p> <p>² Der Kostenanteil für separative Massnahmen wird dem Schulträger jährlich mit einer Pauschale in Rechnung gestellt, die auf den durchschnittlichen Kosten pro Schülerin und Schüler im kantonalen Gesamtaufwand beruht.</p> <p>³ Die Schülerinnen und Schüler beteiligen sich angemessen an den Kosten für Verpflegung und Betreuung in Tagesstrukturen und stationären Einrichtungen.</p>	
<p>Art. 25 Förderung besonderer Begabungen</p> <p>¹ Schülerinnen und Schüler mit besonderer Begabung werden soweit möglich im Rahmen der ordentlichen Unterrichtsorganisation gefördert.</p> <p>² Die Schulträger können mit Bewilligung des Departementes Bildung und Kultur besondere Talentklassen führen, insbesondere in den Bereichen Sport und Kultur. Der Unterricht kann von den Stundentafeln abweichen, sofern die Erreichung der Bildungs- und Erziehungsziele gewährleistet bleibt.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>³ Können Schülerinnen und Schüler mit hoher Begabung in der Volksschule nicht oder nicht ausreichend gefördert werden, kann das Departement Bildung und Kultur den Besuch einer Schule für Hochbegabte bewilligen. Der Kanton trägt 75 Prozent, der betroffene Schulträger 25 Prozent des Schulgeldes.</p>	
<p>Art. 26 Unterstützende Dienste</p> <p>¹ Der Kanton führt interdisziplinäre Dienste mit Fachpersonen, insbesondere aus den Bereichen schulische Heilpädagogik, Schulpsychologie, Logopädie, Psychomotorik, Lehrpersonenberatung und Schulsozialarbeit.</p> <p>² Die unterstützenden Dienste beraten und unterstützen Schulträger und Betroffene im Bereich der Fördermassnahmen. Sie klären den Bedarf ab und können selbst integrative Massnahmen durchführen.</p>	
V. Schülerinnen und Schüler (2.5.)	
<p>Art. 27 Rechte</p> <p>¹ Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht auf Unterricht und Bildung nach dem aktuellen Wissensstand und dem geltenden Lehrplan.</p> <p>² Sie werden in die sie betreffenden Entscheidungsprozesse angemessen einbezogen.</p>	
<p>Art. 28 Beurteilung und Promotion</p> <p>¹ Die fachlichen Kompetenzen, der Stand der Lernentwicklung sowie das Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten der Schülerinnen und Schüler werden regelmässig beurteilt.</p> <p>² Ab dem zweiten lehrplanmässigen Zyklus werden Noten vergeben.</p>	<p>Wir begrüßen es, dass die Idee der SVP-Initiative von 2007 wieder aufgenommen wird.</p>

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>³ Die Gesamtbeurteilung einer Schülerin oder eines Schülers bildet die Grundlage für den Entscheid über die Promotion.</p>	
<p>Art. 29 Pflichten, Schulbesuch und Absenzen</p> <p>¹ Die Schülerinnen und Schüler beteiligen sich aktiv am Schulbetrieb. Sie besuchen den Unterricht und die Pflichtveranstaltungen und übernehmen altersgemäss Verantwortung für den eigenen Lernerfolg.</p> <p>² Sie respektieren Mitschülerinnen und Mitschüler, Lehrpersonen sowie weitere in der Schule tätige Personen.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt das Absenzenwesen, den Urlaub und die Dispensationen von einzelnen Fächern und vom Unterricht.</p>	
<p>Art. 30 Disziplinarwesen a) Grundsatz</p> <p>¹ Disziplinarische Schwierigkeiten werden soweit möglich durch die Lehrperson gelöst.</p> <p>² Ist eine Lösung durch die Lehrperson nicht möglich, können disziplinarische Massnahmen angeordnet werden.</p>	
<p>Art. 31 b) Disziplinarische Massnahmen</p> <p>¹ Die Schulleitung kann folgende Massnahmen ergreifen:</p> <p>a) schriftlicher Verweis;</p> <p>b) vorübergehende Wegweisung vom Unterricht für längstens vier Wochen;</p> <p>c) Versetzung in eine andere Klasse, Lerngruppe oder Lerngemeinschaft;</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>d) vorzeitige Entlassung im letzten Schuljahr.</p> <p>² Der Gemeinderat kann folgende Massnahmen ergreifen:</p> <p>a) Versetzung in eine andere Schule;</p> <p>b) teilweiser oder vollständiger Schulausschluss, wenn eine schwerwiegende Belastung des Schulbetriebs nicht anders behoben werden kann.</p> <p>³ Die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten sind vorgängig anzuhören.</p>	
<p>Art. 32 c) Begleitende Massnahmen</p> <p>¹ Bei einer vorübergehenden Wegweisung vom obligatorischen Unterricht sowie bei einem teilweisen oder vollständigen Schulausschluss ordnet der Schulträger die notwendigen Begleitmassnahmen an.</p>	
VI. Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten (2.6.)	
<p>Art. 33 Erziehungsberechtigte</p> <p>¹ Erziehungsberechtigte nach diesem Gesetz sind Personen, welche die elterliche Sorge über eine Schülerin oder einen Schüler unmittelbar oder stellvertretend ausüben.</p>	
<p>Art. 34 Mitwirkung im Schulbetrieb</p> <p>¹ Die Erziehungsberechtigten wirken mit, wenn wichtige Entscheidungen für ihr Kind zu treffen sind. Sie können verpflichtet werden, an schulischen Gesprächen und Anlässen teilzunehmen.</p>	<p>Hier ist wichtig zu wissen, für was die Eltern hier in die Pflicht genommen werden. Bei Elterngesprächen, insbesondere Einzelbeurteilungen ist eine solche Pflicht selbstverständlich. Allerdings sollte diese Pflicht nicht für alle Anlässe gleichermassen gelten. Denn Anlässe können auch gesellschaftlicher Natur sein, wo eine Pflicht keinen Nutzen bringt. Die Eltern sollen dann jeweils selbst entscheiden, ob sie hingehen oder nicht.</p> <p>Das Wort «Anlässe» ist daher zu streichen.</p>

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>² Sie können nach vorgängiger Absprache mit der Lehrperson den Unterricht besuchen. Der Schulbetrieb darf nicht beeinträchtigt werden.</p>	
<p>Art. 35 Befolgung der Schulpflicht</p> <p>¹ Die Erziehungsberechtigten sind verantwortlich dafür, dass ihr Kind regelmässig zur Schule geht.</p> <p>² Sie können ihr Kind an maximal vier Halbtagen pro Schuljahr ohne Begründung vom Unterricht dispensieren lassen.</p>	
<p>Art. 36 Informationsaustausch</p> <p>¹ Die Erziehungsberechtigten haben Anspruch auf regelmässige Information über das Verhalten und die Leistungen ihres Kindes in der Schule.</p> <p>² Sie informieren die Lehrpersonen oder die Schulleitung über besondere Ereignisse und das Verhalten ihres Kindes ausserhalb der Schule, soweit es für die Schule und den Schulalltag von Bedeutung ist.</p>	
<p>Art. 37 Sanktionen</p> <p>¹ Erziehungsberechtigte, die ihre Pflichten nach diesem Gesetz verletzen, werden durch die Schulleitung verwarnt.</p> <p>² Bei wiederholter oder schwerwiegender Pflichtverletzung kann der Gemeinderat eine Busse bis zu 2'000 Franken verfügen.</p>	
<p>3. Abschnitt: Lehrpersonen (3.)</p>	
<p>I. Allgemeines (3.1.)</p>	
<p>Art. 38 Unterrichtsberechtigung</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>¹ Lehrpersonen sind zum Unterrichten berechtigt, wenn sie über ein von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) anerkanntes Lehrdiplom¹⁾ verfügen, das dem lehrplanmässigen Zyklus entspricht.</p> <p>² Das Departement Bildung und Kultur kann andere Personen zum Unterrichten berechtigen, wenn sie dafür als ausreichend qualifiziert erscheinen.</p>	
<p>Art. 39 Entzug und Wiedererteilung der Unterrichtsberechtigung</p> <p>¹ Das Departement Bildung und Kultur kann die Unterrichtsberechtigung entziehen, wenn eine Lehrperson ihre Berufspflichten wiederholt oder schwer verletzt hat, die Eignung für die Lehrtätigkeit nicht oder nicht mehr gegeben ist oder ihre Vertrauenswürdigkeit schwer beeinträchtigt erscheint.</p> <p>² Bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse kann die Unterrichtsberechtigung wiedererteilt werden.</p> <p>³ Schulträger, die Kenntnis von einem möglichen Grund für den Entzug der Unterrichtsberechtigung haben, melden dies umgehend dem Departement Bildung und Kultur.</p> <p>⁴ Das Departement Bildung und Kultur teilt den Entzug und die Wiedererteilung der Unterrichtsberechtigung der EDK mit²⁾.</p>	
II. Lehrpersonen der öffentlichen Volksschule (3.2.)	
<p>Art. 40 Berufsauftrag</p> <p>¹ Die Lehrpersonen sind verpflichtet, die Schülerinnen und Schüler entsprechend den Zielsetzungen und Vorgaben dieses Gesetzes und des Lehrplanes zu unterrichten und zu fördern. Sie haben das Recht, den Unterricht im Rahmen dieser Zielsetzungen und Vorgaben frei zu gestalten.</p> <p>² Der Berufsauftrag umfasst als weitere Hauptaufgaben:</p>	

¹⁾ Vgl. Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen (bGS [411.3](#))

²⁾ Vgl. Art. 12^{bis} Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen (bGS [411.3](#))

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>a) die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts sowie weitere Arbeiten im Unterrichtsverband;</p> <p>b) die Beteiligung an der Gestaltung, Organisation und Weiterentwicklung der Schule;</p> <p>c) die berufliche Fort- und Weiterbildung.</p>	
<p>Art. 41 Anstellungsbehörde</p> <p>¹ Die Anstellung von Lehrpersonen erfolgt durch den Gemeinderat. Er kann diese Aufgabe ganz oder teilweise an die Schulleitung delegieren.</p> <p>² Die Anstellungsbehörde achtet darauf, dass sie Lehrpersonen anstellt, die dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Volksschule entsprechen.</p> <p>³ Sie verlangt von Bewerberinnen und Bewerbern mindestens einen Sonderprivatauszug aus dem Strafregister¹⁾. Sie kann über sie Auskünfte bei der EDK einholen.</p>	
<p>Art. 42 Anwendbares Personalrecht</p> <p>¹ Die Arbeitsverhältnisse der Lehrpersonen sind öffentlich-rechtlich.</p> <p>² Soweit dieses Gesetz keine abweichende Regelung enthält, ist das kantonale Personalgesetz²⁾ sinngemäss anwendbar.</p>	
<p>Art. 43 Probezeit</p> <p>¹ Die Probezeit kann im befristeten und unbefristeten Arbeitsverhältnis vertraglich wegbedungen werden.</p>	
<p>Art. 44 Besoldung</p>	

¹⁾ Vgl. Art. 25c f. VOSTRA-Verordnung (SR [331](#))

²⁾ PG (bGS [142.21](#))

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>¹ Der Kantonsrat regelt die Besoldung der Lehrpersonen.</p>	
<p>Art. 45 Arbeitszeit</p> <p>¹ Die Netto-Gesamtarbeitszeit beträgt im vollen Pensum 1'940 Stunden pro Schuljahr.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt die Verteilung der Arbeitszeit auf die Aufgaben des Berufsauftrags. Er kann nach Kategorien und Funktionen unterschiedliche Verteilungen vorsehen.</p>	
<p>Art. 46 Altersentlastung</p> <p>¹ Nach Vollendung des 57. Altersjahrs haben Lehrpersonen wie folgt Anspruch auf eine Altersentlastung:</p> <p>a) bei einem Pensum von 70 bis 100 Prozent: 130 Stunden pro Schuljahr;</p> <p>b) bei einem Pensum von 40 bis 69 Prozent: 65 Stunden pro Schuljahr.</p> <p>² Die Altersentlastung wird auf Beginn des nächsten Schuljahres gewährt, sofern die Lehrperson voraussichtlich noch mindestens zwei Semester ohne Unterbruch unterrichtet.</p>	<p>Die SVP verlangt hier das Modell «Luzern» welches eine prozentuale Abstufung beinhaltet. Eine Abstufung nach Stunden, wie das hier vorgenommen wurde, ist nicht gerecht. Dies insbesondere deswegen, weil kleinere Pensen gegenüber grösseren Pensen damit bevorzugt würden.</p> <p>Die SVP schlägt zwei Stufen vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stufe 1 für 55-60 Jährige: 3,2% - Stufe 2 ab 60 Jahren: 6.6%
<p>Art. 47 Variabler Beschäftigungsgrad</p> <p>¹ Der Arbeitsvertrag kann im unbefristeten Arbeitsverhältnis einen variablen Beschäftigungsgrad vorsehen, der sich innerhalb einer Bandbreite von höchstens 20 Prozent eines vollen Pensums bewegt.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>² Die Anstellungsbehörde legt den Beschäftigungsgrad jeweils für ein Schuljahr innerhalb der vertraglich vereinbarten Bandbreite fest.</p> <p>³ Die Anpassung von Beschäftigungsgrad und Besoldung ist der Lehrperson spätestens einen Monat vor Beginn des Schuljahres schriftlich mitzuteilen.</p>	
<p>Art. 48 Schulferien</p> <p>¹ Lehrpersonen können während der Schulferien für Aufgaben im Rahmen des Berufsauftrags zur Präsenz verpflichtet werden. Die Präsenzpflicht umfasst maximal 10 Tage pro Schuljahr.</p>	
<p>Art. 49 Kündigung</p> <p>¹ Das Arbeitsverhältnis kann von jeder Partei mit einer Kündigungsfrist von vier Monaten auf Ende eines Schulsemesters ordentlich gekündigt werden. Die Kündigung durch die Anstellungsbehörde bedarf eines sachlichen Grundes.</p> <p>² Im befristeten Arbeitsverhältnis kann die ordentliche Kündigung vertraglich ausgeschlossen werden.</p> <p>³ Aus wichtigen Gründen kann das Arbeitsverhältnis von jeder Partei mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden. Als wichtiger Grund gilt jeder Umstand, der eine Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses für die kündigende Partei unzumutbar macht.</p>	
<p>Art. 50 Fort- und Weiterbildung</p> <p>¹ Lehrpersonen sind zur eigenständigen beruflichen Fort- und Weiterbildung verpflichtet.</p> <p>² Das Departement Bildung und Kultur kann den Besuch bestimmter Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen für obligatorisch erklären.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt die Kostenbeteiligung an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>Art. 51 Intensivweiterbildung</p> <p>¹ Lehrpersonen haben Anspruch auf eine einmalige bezahlte Intensivweiterbildung von drei Monaten, wenn sie während mindestens fünfzehn Jahren in einer öffentlichen Volksschule im Kanton tätig gewesen sind und davon die letzten fünf Jahre beim gleichen Schulträger angestellt waren.</p> <p>² Der Regierungsrat kann ein Höchstalter für den Bezug der Intensivweiterbildung festlegen.</p>	<p>Die Intensivweiterbildung sollte erst ab einem Anstellungsverhältnis von 50% gewährt werden.</p>
4. Abschnitt: Kantonale Schulaufsicht und Schulentwicklung (4.)	
I. Volksschulen (4.1.)	
<p>Art. 52 Qualitätssicherung</p> <p>¹ Das Departement Bildung und Kultur überprüft regelmässig die Qualität der Volksschulen und erstattet dem Schulträger Bericht.</p> <p>² Es legt Qualitätsstandards fest und trifft mit dem Schulträger bei wesentlichen Mängeln die notwendigen Massnahmen.</p> <p>³ Es unterbreitet dem Regierungsrat periodisch einen Gesamtbericht über die Qualität der Volksschulen.</p>	
<p>Art. 53 Schulversuche und Projektbeiträge</p> <p>¹ Das Departement Bildung und Kultur kann Schulversuche für bestimmte Schulen oder Schulbereiche bewilligen und die Kosten ganz oder teilweise übernehmen. Die Schulversuche werden befristet und ausgewertet.</p> <p>² Im Rahmen der Schulversuche kann von gesetzlichen Vorgaben und Lehrplan abgewichen werden, sofern die Erreichung der Bildungs- und Lernziele gewährleistet bleibt.</p> <p>³ Der Kanton kann Projekte der Schulentwicklung mit Beiträgen unterstützen.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
II. Privatschulen und Privatunterricht (4.2.)	
<p>Art. 54 Bewilligungspflicht</p> <p>¹ Einer Bewilligung des Departementes Bildung und Kultur bedürfen:</p> <p>a) das Führen einer Privatschule, in der die Schulpflicht erfüllt werden kann;</p> <p>b) die Erfüllung der Schulpflicht durch Privatunterricht.</p> <p>² Die Bewilligung ist zu befristen. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.</p>	
<p>Art. 55 Privatschulen</p> <p>¹ Das Führen einer Privatschule wird bewilligt, wenn:</p> <p>a) die schulpflichtigen Kinder eine der öffentlichen Volksschule gleichwertige Bildung und Erziehung erhalten und ihnen die Kompetenzen gemäss Lehrplan vermittelt werden;</p> <p>b) die schulpflichtigen Kinder keinen pädagogischen oder weltanschaulichen Einflüssen ausgesetzt sind, die den Bildungs- und Erziehungszielen der Volksschule zuwiderlaufen;</p> <p>c) in ausreichender Zahl qualifizierte Lehrpersonen zur Verfügung stehen, deren Unterrichtsberechtigung dem lehrplanmässigen Zyklus entspricht;</p> <p>d) die Privatschule in organisatorischer und finanzieller Hinsicht gesichert ist und über eine geeignete Infrastruktur verfügt.</p>	
<p>Art. 56 Privatunterricht</p> <p>¹ Als Privatunterricht gelten der Einzelunterricht und der Unterricht in einer Gruppe von maximal fünf Schülerinnen und Schülern.</p> <p>² Die Erfüllung der Schulpflicht durch Privatunterricht wird bewilligt, wenn:</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>a) die Voraussetzungen nach Art. 55 lit. a und b erfüllt sind;</p> <p>b) die unterrichtenden Lehrpersonen über eine Unterrichtsberechtigung verfügen;</p> <p>c) die soziale Integration der unterrichteten Schülerinnen und Schüler gewährleistet ist.</p>	
<p>Art. 57 Meldepflicht</p> <p>¹ Die Erziehungsberechtigten sind gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde meldepflichtig, wenn ihr Kind die Schulpflicht in einer Privatschule oder durch Privatunterricht erfüllt.</p> <p>² Die zuständige Gemeindebehörde kann entsprechende Nachweise verlangen.</p>	
<p>Art. 58 Aufsicht</p> <p>¹ Das Departement Bildung und Kultur prüft regelmässig, ob die gesetzlichen Vorgaben für Privatschulen und Privatunterricht eingehalten werden. Es trifft nötigenfalls geeignete Massnahmen.</p> <p>² Es kann im Rahmen seiner Aufsichtspflicht insbesondere:</p> <p>a) unangekündigte Besuche vor Ort durchführen;</p> <p>b) Einsicht in Akten nehmen betreffend Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler, Schule und Schulbetrieb;</p> <p>c) Berichterstattungen und Meldepflichten festlegen;</p> <p>d) die Unterrichtsberechtigung von Lehrpersonen entziehen;</p> <p>e) eine Bewilligung ganz oder teilweise entziehen.</p>	
<p>Art. 59 Kantonale Schulkostenbeiträge</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>¹ Der Kanton kann Schulkostenbeiträge nach Art. 7 an Privatschulen ausrichten, wenn diese dem öffentlichen Interesse entsprechen und dem Gemeinwesen erhebliche Schullasten abnehmen.</p>	
III. Sonderschulen (4.3.)	
<p>Art. 60 Bewilligungspflicht</p> <p>¹ Auf Sonderpädagogik spezialisierte öffentliche oder private Institutionen für Kinder und Jugendliche (Sonderschulen) bedürfen einer Bewilligung des Departementes Bildung und Kultur.</p> <p>² Der Betrieb wird bewilligt, wenn die Institution:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) über ein geeignetes sonderpädagogisches Schulkonzept verfügt; b) über eine ausgebildete Leitung und qualifiziertes Personal in ausreichender Zahl verfügt; c) über geeignete Räumlichkeiten und die erforderliche Ausrüstung verfügt; d) zweckmässig organisiert und geführt wird; e) eine gesicherte Finanzierung belegen kann. <p>³ Die Bewilligung ist zu befristen. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.</p>	
<p>Art. 61 Aufsicht</p> <p>¹ Sonderschulen unterstehen der Aufsicht des Departementes Bildung und Kultur. Art. 58 ist sinngemäss anwendbar.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>² Vorbehalten bleiben besondere Zuständigkeiten im interkantonalen Verhältnis.</p>	
<p>5. Abschnitt: Ergänzende Bildungs- und Erziehungsangebote (5.)</p>	
<p>Art. 62 Frühe Bildung</p> <p>¹ Kanton und Gemeinden können Angebote führen und Projekte unterstützen, die Kinder bereits vor dem Schuleintritt fördern.</p>	
<p>Art. 63 Heilpädagogische Früherziehung</p> <p>¹ Kinder mit Wohnsitz im Kanton, deren Entwicklung eingeschränkt oder gefährdet ist oder die voraussichtlich dem Unterricht in der Regelschule ohne spezifische Unterstützung nicht werden folgen können, haben Anspruch auf heilpädagogische Früherziehung.</p> <p>² Der Kanton trägt die Kosten bis zur Einschulung.</p>	
<p>Art. 64 Tagesstrukturen und Tagesschulen</p> <p>¹ Die Gemeinden stellen bedarfsgerechte, auf die üblichen Arbeitszeiten ausgerichtete Tagesstrukturen zur Verfügung, in denen Schülerinnen und Schüler über die Unterrichtszeit hinaus betreut werden.</p>	<p>Was bedeutet hier «übliche Arbeitszeiten?» Hier müssten Präzisierungen vorgenommen werden.</p>

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>² Sie können Tagesschulen führen, in denen Unterricht und Betreuung durch pädagogische, organisatorische, personelle und räumliche Massnahmen verbunden sind.</p> <p>³ Der Kanton kann sich an den Kosten von Tagesstrukturen und Tagesschulen beteiligen oder solche Angebote selber führen.</p>	<p>Es muss zulässig sein, dass auch freiwillige Angebote bspw. durch Eltern oder sonstige Gruppierungen Tagesstrukturen anbieten können. Daher ist insbesondere das Wort «pädagogisch» zu streichen, damit das ermöglicht wird.</p> <p>Zum einen wird das Angeboten dann massiv günstiger, zum andere steht es den Gemeinden dann offen, wie die Tagesstrukturen umzusetzen sind. Denn das entspricht der Gemeindeautonomie, wobei die Gemeinden auch verschiedene Bedürfnisse haben.</p>
<p>Art. 65 Integrationsmassnahmen</p> <p>¹ Die Gemeinden bieten Schülerinnen und Schülern, die dem Unterricht in der Volksschule aufgrund ihrer Sprachkenntnisse und Herkunft nicht oder nur ungenügend folgen können, Massnahmen für die sprachliche und kulturelle Integration an. Die Massnahmen dauern so lange wie notwendig, in der Regel jedoch nicht länger als ein Jahr.</p> <p>² Der Kanton kann eigene Angebote führen.</p>	
<p>Art. 66 Spitalschulen</p> <p>¹ Besuchen Schülerinnen und Schüler der öffentlichen Volksschule während eines Klinikaufenthalts eine Spitalschule, übernehmen Kanton und Schulträger je die Hälfte der Unterrichtskosten.</p> <p>² Für den Besuch der Spitalschule ist vorgängig eine Kostengutsprache des Departementes Bildung und Kultur einzuholen. Andernfalls können finanzielle Beiträge gekürzt oder verweigert werden.</p>	
<p>Art. 67 Musikschulen</p> <p>¹ Die Gemeinden können Musikschulen führen.</p> <p>² Der Kanton leistet auf der Grundlage von Leistungsvereinbarungen jährliche Pauschalbeiträge an Musikschulen.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>³ Die Höhe des Pauschalbeitrags bemisst sich nach der Anzahl Schülerinnen und Schüler. Er beträgt maximal 10 Prozent der Betriebskosten.</p>	
6. Abschnitt: Schluss- und Übergangsbestimmungen ^(6.)	
<p>Art. 68 Vollzug</p> <p>¹ Der Regierungsrat beaufsichtigt den Vollzug dieses Gesetzes. Er erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.</p> <p>² Das Departement Bildung und Kultur sorgt für den Vollzug dieses Gesetzes, soweit keine andere Zuständigkeit vorliegt.</p> <p>³ Das Departement Bildung und Kultur kann Leistungsvereinbarungen abschliessen, die im Anwendungsbereich dieses Gesetzes den Zugang zu inner- und ausserkantonalen Bildungs- und Erziehungsangeboten ermöglichen.</p>	
<p>Art. 69 Datenschutz</p> <p>¹ Die Schulorgane sorgen für die Einhaltung der Datenschutzvorschriften¹⁾. Das Departement Bildung und Kultur kann unter Konsultation des Datenschutz-Kontrollorgans schulspezifische Empfehlungen erlassen.</p> <p>² Schulorgane, Lehr- und Fachpersonen sowie kantonale Vollzugsstellen sind berechtigt, besonders schützenswerte Personendaten zu bearbeiten, soweit dies für eine zweckmässige Schulung und Betreuung der Schülerinnen und Schüler notwendig ist. Dazu gehören namentlich Daten über die Gesundheit und über Verfahren und Massnahmen im Bereich des Kinderschutzes.</p> <p>³ Die für die Aufnahme und die Beschulung notwendigen Personendaten werden bei einem Schulwechsel an die zuständigen Stellen weitergegeben.</p>	
<p>Art. 70 Rechtsweg</p> <p>¹ Gegen Verfügungen der Schulleitung steht der Rekurs an das obere Schulorgan der Gemeinde offen.</p>	

¹⁾ Vgl. Datenschutzgesetz (bGS [146.1](#))

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>² Verfügungen und Rekursentscheide der obersten Schulbehörde der Gemeinde können mit Rekurs beim Departement Bildung und Kultur angefochten werden.</p> <p>³ Im Übrigen richten sich Rechtsweg und Verfahren nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege¹⁾.</p>	
<p>Art. 71 Übergangsbestimmung</p> <p>¹ Altrechtliche Bewilligungen zum Führen einer Privatschule verlieren vier Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre Gültigkeit.</p>	
<p>II.</p>	
<p>1. Der Erlass «Personalgesetz (PG; bGS 142.21) vom 24. Oktober 2005 (Stand 1. Juni 2019)» wird wie folgt geändert:</p>	
<p>Art. 60 Arbeitszeit und Arbeitszeitmodelle</p> <p>¹ Die Arbeitszeit beträgt bei vollem Pensum:</p> <p>b) für Lehrpersonen an kantonalen Schulen 1'940 Stunden (Netto-Gesamtarbeitszeit) pro Schuljahr, wobei der gleiche Anspruch auf Altersentlastung besteht wie für Lehrpersonen an der Volksschule²⁾</p>	
<p>2. Der Erlass «Gesetz über die Mittel- und Hochschulen (MHG; bGS 413.1) vom 24. März 2014 (Stand 1. Januar 2015)» wird wie folgt geändert:</p>	
<p>Art. 4 Bildungsgänge</p>	

¹⁾ VRPG (bGS [143.1](#))

²⁾ Vgl. Art. 46 Volksschulgesetz

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>¹ Die gymnasialen Bildungsgänge beginnen in der Regel nach dem vollendeten 10. Schuljahr, dauern vier Jahre, schliessen mit der gymnasialen Maturität ab und bereiten insbesondere auf ein Studium an einer universitären Hochschule vor.</p> <p>² Fachmittelschulbildungsgänge beginnen in der Regel nach dem vollendeten 11. Schuljahr, dauern drei Jahre, schliessen mit dem Fachmittelschulabschluss ab und bereiten auf Ausbildungen an Fachhochschulen und höheren Fachschulen vor. Anschliessend kann in einem vierten Ausbildungsjahr fakultativ die Fachmaturität erworben werden.</p> <p>³ Werden an der kantonalen Mittelschule Brückenangebote oder Ausbildungen der beruflichen Grundbildung geführt, so beginnen diese in der Regel nach dem vollendeten 11. Schuljahr.</p>	
<p>3. Der Erlass «Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (EG zum BBG; bGS 414.11) vom 24. September 2007 (Stand 1. Januar 2016)» wird wie folgt geändert:</p>	
<p>Art. 7 Aufgehoben.</p>	
<p>III.</p>	
<p>1. Der Erlass «Gesetz über Schule und Bildung (Schulgesetz; bGS 411.0) vom 24. September 2000 (Stand 1. Januar 2016)» wird aufgehoben.</p>	
<p>2. Der Erlass «Verordnung zum Gesetz über Schule und Bildung (Schulverordnung; bGS 411.1) vom 26. März 2001 (Stand 30. September 2016)» wird aufgehoben.</p>	
<p>IV. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.</p>	

Arlette Schläpfer
a. Kantonsrätin
Rietli 1
9411 Schachen b. Reute
Tel. 071 891 57 62
arlette.schlaepfer@bluewin.ch

Parteiunabhängige Appenzell Ausserrhoden

Departement
Bildung und Kultur
Regierungsgebäude
Obstmarkt 3
9102 Herisau

9411 Schachen bei Reute, 27. April 2021

**Stellungnahme der Parteiunabhängigen Appenzell Ausserrhoden (PU AR) zur Vernehmlassung
Totalrevision Volksschulgesetzgebung**

Geschätzter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. Februar 2021 laden Sie uns ein zur Totalrevision der Volksschulgesetzgebung Stellung zu nehmen, wofür wir uns bedanken. Gerne äussern sich die Parteiunabhängigen Appenzell Ausserrhoden (PU AR) fristgerecht zu dieser Vernehmlassung wie folgt:

Grundsätzliches

Die Unterlagen sind unserer Meinung nach gut aufbereitet und verständlich. Die synoptische, bearbeitbare Aufbereitung erleichtert die Eingabe zu dieser Vernehmlassung. Dafür bedanken wir uns.

Wir begrüssen die Bestrebungen der Regierung, zeitgemässe Grundlagen für eine zukunftsfähige Volksschule zu schaffen, die den gesellschaftlichen und bildungspolitischen Anforderungen entsprechen sowie den Lehrplan abbilden. Zudem ist es erfreulich, dass im Zuge der neuen Gesetzgebung eine Reduktion der Erlasse erreicht wird. Punkto Zukunftsfähigkeit ist es naheliegend an die Diversity-Gerechtigkeit zu denken. Sind diese Überlegungen in die Wortwahl miteingeflossen? Gemäss aktueller Schreibweise müsste die Überschrift zu V nicht Schülerinnen und Schüler lauten sondern Schüler*innen oder (barrierefrei) Schüler:innen. Wurden die Worte Lernende und Lehrende in Betracht gezogen?

Der vorliegende Entwurf beschäftigt sich vor allem mit organisatorischen und strukturellen Fragen, was im Sinne eines Gesetzes ist. Leider kommt dadurch der übrige Inhalt zu kurz, respektive bleibt in den Aussagen allgemein und wenig verbindlich. So etwa ist in Art. 1 formuliert, dass dieses Gesetz der Bildung und Erziehung in der Volksschule dient. Von Erziehung ist anschliessend kaum mehr die Rede, dafür viel über Organisation und Abläufe. Wäre es da nicht folgerichtig, den vorliegenden Entwurf «Gesetz über die Organisation der Volksschule» zu betiteln?

Erlauben Sie uns noch einige grundsätzliche Gedanken zu Schule und Bildung.

Die PU AR sind der Meinung, dass es wichtig ist, dass die Schule ein Übungsfeld für Kinder und Jugendliche, quasi in Abgrenzung zur «realen» (Arbeits-)Welt, ist und bleibt. Die Schule soll ein geschützter Raum sein, in dem Kinder und Jugendliche üben und lernen können und dies in ihrer individuellen Unterschiedlichkeit. Aufgabe der Bildung sollte sein, Kinder und Jugendliche auf dem Weg zu kritisch und selbstdenkenden Menschen zu begleiten. Sie soll ihnen die nötigen Fertigkeiten und Kenntnisse mitgeben, die sie an der Teilnahme am gemeinschaftlichen Leben befähigen. Ebenso soll sie ihnen jene Grundwerte vermitteln, die zur gesellschaftlichen Integration unablässig sind.

Bemerkungen

Die PU befürworten den Erhalt einer möglichst grossen Freiheit der Lehrenden in der Wahl der Methoden, macht dies doch die Tätigkeit an einer Ausserrhoder Volksschule attraktiv.

Ebenso befürworten die PU AR den Entscheid, den Stichtag beim 30. April zu belassen, vermissen allerdings eine klärende Begründung im Erläuternden Bericht. Zustimmung finden auch die obligatorischen zwei Kindergartenjahre (in Bezug auf Integration und Sozialisation wichtig) und eine obligatorische Schulzeit von zehn Jahren. In Bezug auf die Praxis zeigt sich bei weiterem, dass die meisten Schüler*innen in Ausserrhoden die Volksschule während 11 Jahren besuchen, das Gesetz lässt aber die Möglichkeit offen, die Schule bereits nach zehn Jahren zu verlassen.

Wichtig wäre an dieser Stelle zu verankern, dass Schüler*innen das Recht haben, das 11. Schuljahr zu besuchen und dass die Schulträger nicht von ihrer Pflicht befreit werden, sich um Schülerinnen und Schülern angemessen zu kümmern, wenn sie nach dem 10. Schuljahr Betreuung bedürfen.

Festgestellt haben die PU AR, dass das vorliegende Gesetz in der Wortwahl (etwa die Erwähnung von «Kompetenzen») jener im Lehrplan 21 entspricht und so die direkte Abhängigkeit der beiden Werke bekräftigt.

Als eine vom Kanton vergebene Chance erachten die PU AR die Formulierung in Artikel 5. Hier hätte die Möglichkeit offengelassen werden können, dass auch der Kanton Volksschulen führen könnte. Wären doch hier weitere Modelle denkbar als nur das Führen der Oberstufe an der Kantonsschule Trogen, welches Artikel 8 legitimiert.

Zu grösseren Diskussionen führte die Bedeutung des Worts «Wohl». Obwohl die Gesellschaft quasi definiert, was darunter landläufig zu verstehen ist, ist die Auslegung doch sehr individuell (und daher nicht messbar). Daher plädieren die PU AR etwa in Artikel 14 auf eine konkrete Formulierung.

Artikel 25 führte zu diversen Diskussionen. Etwa: Weshalb soll die Förderung auf die Bereiche Sport und Kultur beschränkt werden? Die PU AR erachten eine Spezifizierung als unangebracht. Es stellt sich zudem die Frage, ob nun jede Gemeinde eine Talentklasse (ein)führen sollte, oder ob dies nicht eine Aufgabe wäre, die der Kanton übernehmen sollte/könnte/müsste.

Unverständnis löst die Tatsache aus, dass Hochbegabte anders behandelt werden als Kinder und Jugendliche mit einer separativen Massnahme. Während letztere mit standardisierten Verfahren eingestuft werden und die Kostenaufteilung 50:50 beträgt, sieht das Gesetz für Hochbegabte keine Abklärungsmodelle vor und die Kostenaufteilung beträgt 75:25. Kann diese unterschiedliche Praxis plausibel erklärt werden?

Mit Blick auf die Formulierung im Erläuternden Bericht «Auf das Notwendigste beschränkt» stellen sich die PU AR die Frage, weshalb den Massnahmen/ Strafen (Art. 30 bis 32) so viel Raum gegeben wird.

Die Einführung einer Altersentlastung wird grossmehrheitlich begrüsst. Dies unter anderem angesichts der zunehmenden Belastung im Lehrberuf und der zahlreichen Angestellten, die ab dem 50. Altersjahr eine fünfte Ferienwoche erhalten. Der Blick über die Kantonsgrenzen zeigt, dass die Altersentlastung für Lehrpersonen in unseren Nachbarkantonen aktuelle Praxis und in der Regel höher ist, als nun in Ausserrhoden vorgesehen. Die Gegner*innen der Altersentlastung wehren sich unter anderem gegen eine Sonderbehandlung der Lehrkräfte oder begründen ihre Ablehnung mit der höheren finanziellen Belastung für Gemeinden und Kanton.

In Bezug auf die Form der Altersentlastung ist nach grossmehrheitlicher Meinung der PU AR ein gerechtes, lineares System anzustreben. Die vorgeschlagenen Entlastungsstunden sind dies nicht, erhalten doch etwa jene, mit einem 70%-Pensum gleichviel Entlastung, wie jene mit einem 100%-Pensum. Gerechtere wäre es, die Entlastung in Prozenten in Bezug auf ein 100%-Pensum zu definieren. Zur Diskussion standen 6,66 Stellenprozent oder 10 Stellenprozent auf

100 Prozent. Ebenfalls diskutiert wurde der Zeitpunkt. Das vorgeschlagene Alter (nach Vollendung des 57. Altersjahr) wurde teils als zu früh erachtet. Eine Mehrheit spricht sich für den Beginn nach Vollendung des 60. Altersjahres aus. Auch das «Innerrhoder Modell» findet seine Anhänger*innen innerhalb der PU AR.

Letztlich erscheint die Formulierung «sofern die Lehrpersonen voraussichtlich noch mindestens zwei Semester ohne Unterbruch unterrichten» nicht praktikabel und würde in extremis dazu führen, dass eine Lehrperson im letzten Semester ihrer Tätigkeit keine Entlastung mehr erhält. Im Erläuternden Bericht sind keine Ausführungen zu finden, was zu dieser Formulierung bewogen/geführt hat.

Weitere Fragen, Anregungen, Bemerkungen zur Totalrevision Volksschulgesetz entnehmen Sie bitte der Synopse.

Wir bedanken uns für die wohlwollende Aufnahme unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Parteiunabhängige Appenzell Ausserrhoden

sig. Arlette Schläpfer, Präsidentin

Anlage: Synopse mit den Hinweisen der Parteiunabhängigen (PU AR)

Arbeitsgruppe der PU AR: a.KRP Edith Beeler und Eva Schläpfer (Leitung), a.KR Erwin Ganz, KR Irene Hagmann, KR Susann Metzger, a.KR Jürg Wickart, KR Gabriela Wirth Barben, KR Andrea Zeller

Gesetz über die Volksschule (Volksschulgesetz; VSG)

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Anregungen / Fragen Parteiunabhängige AR
I.	
1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen ^(1.)	
<p>Art. 1 Zweck</p> <p>¹ Dieses Gesetz dient der Regelung von Bildung und Erziehung in der Volksschule.</p> <p>² Es bildet die Grundlage für weitere Bildungs- und Erziehungsangebote, welche die Angebote der Volksschule ergänzen.</p>	
<p>Art. 2 Bildungs- und Erziehungsziele</p> <p>¹ Die Volksschule orientiert sich an humanistischen und demokratischen Wertvorstellungen. Sie lässt die Schülerinnen und Schüler zu lebensbejahenden, verantwortungsbewussten, eigenständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten heranwachsen.</p> <p>² Die Volksschule vermittelt grundlegende Kenntnisse und Kompetenzen. Sie weckt und fördert die Freude am Lernen und die schöpferischen Kräfte als Grundlage zu lebenslangem Lernen. Die Schülerinnen und Schüler sollen befähigt werden, auf ihrem Lebensweg kulturelle, soziale und wirtschaftliche Leistungen zu erbringen.</p> <p>³ Die Volksschule setzt sich für Chancengerechtigkeit ein. Die individuellen Fähigkeiten und Begabungen der Schülerinnen und Schüler werden beachtet.</p>	<p>¹ Die Volksschule orientiert sich an humanistischen und demokratischen Wertvorstellungen. Sie unterstützt Schülerinnen und Schüler aktiv darin, zu lebensbejahenden, verantwortungsbewussten, eigenständigen und gemeinschaftsfähigen Personen heranzuwachsen.</p> <p>³ Die Volksschule setzt sich für Chancengerechtigkeit ein. Die individuellen Fähigkeiten und Begabungen der Schülerinnen und Schüler werden gefördert. (Das Beachten alleine genügt nicht.)</p>
<p>Art. 3 Recht auf Schulbesuch</p> <p>¹ Alle schulpflichtigen Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt im Kanton haben das Recht, die öffentliche Volksschule unentgeltlich zu besuchen.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Anregungen / Fragen Parteiunabhängige AR
<p>² Sie haben das Recht, auf eigene Kosten eine Privatschule zu besuchen, in der die Schulpflicht erfüllt werden kann. Die Schulpflicht kann unter Wahrung der gesetzlichen Voraussetzungen auch durch Privatunterricht erfüllt werden.</p>	
<p>Art. 4 Schulpflicht</p> <p>¹ Kinder, die bis zum 30. April eines Jahres das vierte Altersjahr vollenden, werden auf Beginn des nächsten Schuljahres schulpflichtig.</p>	
<p>2. Abschnitt: Öffentliche Volksschule (2.)</p>	
<p>I. Grundsätzliches (2.1.)</p>	
<p>Art. 5 Schulträger</p> <p>¹ Die Gemeinden sind Träger der Volksschule. Sie sorgen für die Bereitstellung der notwendigen Infrastruktur und den Betrieb der Schule.</p> <p>² Sie können zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben mit anderen Gemeinden oder mit privaten Organisationen zusammenarbeiten.</p> <p>³ Der Regierungsrat kann die Gemeinden zur Zusammenarbeit verpflichten, wenn dies zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben erforderlich ist.</p>	
<p>Art. 6 Schulort</p> <p>¹ Die Schülerinnen und Schüler besuchen die Volksschule in der Gemeinde, in der sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.</p> <p>² Der Gemeinderat kann im Einverständnis mit dem aufnehmenden Schulträger für bestimmte Schülerinnen und Schülern den auswärtigen Schulbesuch anordnen, insbesondere bei unzumutbaren Schulwegen, aus pädagogischen Gründen oder um vorgegebene Richtgrössen zu erreichen. Die beteiligten Gemeinden regeln die Kostenabgeltung.</p>	<p>Ist so sachlich nicht richtig, daher wünschen die PU AR folgende Ergänzung: «vorbehältlich Absprachen unter den Gemeinden.»</p>

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Anregungen / Fragen Parteiunabhängige AR
<p>³ Die Erziehungsberechtigten können auf eigene Kosten mit dem aufnehmenden Schulträger einen auswärtigen Schulbesuch vereinbaren.</p> <p>⁴ Bei Unterbringung in einem Kinder- oder Jugendheim oder in einer Pflegefamilie übernimmt im innerkantonalen Verhältnis die Gemeinde am bisherigen Schulort die Schulkosten. Die beteiligten Gemeinden können eine abweichende Regelung treffen.</p>	
<p>Art. 7 Kantonaler Schulkostenbeitrag</p> <p>¹ Der Kanton leistet jedem Schulträger jährlich einen pauschalen Schulkostenbeitrag von 2'125.30 Franken pro Schülerin und Schüler.</p> <p>² Der Beitrag wird mit dem kantonalen Voranschlag der Besoldungsentwicklung der Lehrpersonen angepasst.</p>	<p>¹ Der Kanton leistet jedem Schulträger jährlich einen pauschalen Schulkostenbeitrag pro Schülerin und Schüler. Näheres regelt die Verordnung. <i>Anmerkung: Die PU AR gehen davon aus, dass unter «Schülerinnen und Schüler» alle Schülerinnen und Schüler verstanden werden, also auch jenen mit IVM.</i></p> <p>Die PU AR wünschen folgende Ergänzung: ² Der Beitrag wird mit dem kantonalen Voranschlag der Besoldungsentwicklung der Lehrpersonen sowie den besonderen Schulentwicklungen angepasst</p>
<p>Art. 8 Kantonale Schulen</p> <p>¹ Der Kanton kann Angebote der Volksschule an kantonalen Schulen führen.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt die Kostenabgeltung mit den entlasteten Schulträgern.</p>	<p>¹ Der Kanton kann Angebote der Volksschule führen.</p>
<p>II. Schulorgane (2.2.)</p>	
<p>Art. 9 Gemeinderat</p> <p>¹ Der Gemeinderat nimmt als oberste Schulbehörde die strategische Führung und die Aufsicht über die Volksschule in der Gemeinde wahr.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Anregungen / Fragen Parteiunabhängige AR
<p>² Er führt die Schule nach den Grundsätzen der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit und legt im Rahmen der kantonalen Vorgaben ihre Organisation fest.</p>	
<p>Art. 10 Schulkommission</p> <p>¹ Der Gemeinderat kann seine Aufgaben nach diesem Gesetz an eine Schulkommission delegieren.</p> <p>² Führen zwei oder mehrere Gemeinden gemeinsam eine Schule, können sie eine gemeinsame Schulkommission einsetzen.</p>	
<p>Art. 11 Schulleitung</p> <p>¹ Der Gemeinderat setzt Schulleitungen ein, die für die organisatorische, pädagogische, personelle und finanzielle Führung der Schule verantwortlich sind.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt die fachlichen Anforderungen und die Aufgaben der Schulleitung. Er definiert die erforderlichen Stellenprozente und bestimmt die Bandbreite der Besoldung.</p> <p>³ Im Übrigen unterstehen die Schulleitungen dem Personalrecht der Gemeinden.</p>	
<p>III. Schulbetrieb (2.3.)</p>	
<p>Art. 12 Grundsatz</p> <p>¹ Der Schulbetrieb orientiert sich am Wohl der Schülerinnen und Schüler.</p> <p>² Lehr- und Fachpersonen sowie Erziehungsberechtigte arbeiten im Rahmen ihrer Verantwortlichkeiten zusammen.</p>	<p>Der Schulbetrieb orientiert sich an den Bildungs- und Erziehungszielen gemäss Artikel 2.</p>

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Anregungen / Fragen Parteiunabhängige AR
<p>Art. 13 Schuleintritt</p> <p>¹ Die Schulleitung kann den Aufschub oder die Vorverlegung des Schuleintritts bewilligen, wenn es dem Kindeswohl dient.</p>	
<p>Art. 14 Gliederung und Dauer der Schulzeit</p> <p>¹ Die Schulzeit gliedert sich in drei lehrplanmässige Zyklen:</p> <p>a) der erste Zyklus umfasst zwei Jahre Kindergarten und zwei Jahre Primarstufe (1. bis 4. Schuljahr);</p> <p>b) der zweite Zyklus umfasst vier Jahre Primarstufe (5. bis 8. Schuljahr);</p> <p>c) der dritte Zyklus umfasst drei Jahre Sekundarstufe I (9. bis 11. Schuljahr).</p> <p>² Schülerinnen und Schüler können die lehrplanmässigen Zyklen schneller oder langsamer durchlaufen.</p> <p>³ Ein freiwilliger Schulaustritt ist nach dem 10. Schuljahr möglich.</p>	
<p>Art. 15 Lehrplan</p> <p>¹ Der Regierungsrat erlässt den Lehrplan mit den Stundentafeln.</p> <p>² Der Lehrplan regelt verbindlich die zu erreichenden Lernziele und Kompetenzen sowie die grundlegenden Inhalte des Unterrichts.</p> <p>³ Die Stundentafeln bezeichnen die obligatorischen Fächer und den fakultativen Unterricht. Der Regierungsrat kann für den fakultativen Unterricht eine Angebotspflicht festlegen.</p>	
<p>Art. 16 Lernmedien und Schulmaterial</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Anregungen / Fragen Parteiunabhängige AR
<p>¹ Lernmedien und Schulmaterial werden den Schülerinnen und Schülern unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Für ausserordentliche Materialkosten kann ein angemessener Beitrag erhoben werden.</p> <p>² Das Departement Bildung und Kultur kann die Verwendung bestimmter Lernmedien für verbindlich erklären.</p> <p>³ Der Kanton kann die Schulträger mit Lernmedien versorgen oder Beiträge an deren Beschaffung leisten. Er kann eigene Lernmedien herausgeben.</p>	
<p>Art. 17 Unterrichtsorganisation</p> <p>¹ Der Unterricht findet in der Regel in Klassen, Lerngruppen oder Lerngemeinschaften statt. Andere Formen der Unterrichtsorganisation sind möglich.</p> <p>² Der Regierungsrat legt Richtgrössen für die Unterrichtsorganisation fest.</p>	
<p>Art. 18 Schuljahr und Schulferien</p> <p>¹ Das Schuljahr ist in zwei Semester unterteilt und umfasst dreizehn Wochen Schulferien. Es beginnt nach den Sommerferien.</p> <p>² Das Departement Bildung und Kultur legt die jährliche Ferienregelung fest. Es kann die Schulträger ermächtigen, zwei Ferienwochen selbständig zu bestimmen.</p>	<p>Die PU AR schlagen folgende Formulierung vor: Die Schulträger können zwei Ferienwochen selbständig bestimmen.</p>
<p>Art. 19 Unterrichtsfreie Halbtage</p> <p>¹ Die Schulträger können pro Schuljahr maximal fünf unterrichtsfreie Halbtage bestimmen, insbesondere für Anlässe von lokaler Bedeutung.</p>	
<p>Art. 20 Unterrichtszeiten und Schulanlässe</p> <p>¹ Der Unterricht findet von Montag bis Freitag statt. Er wird auf pädagogisch, didaktisch und organisatorisch sinnvolle Einheiten verteilt.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Anregungen / Fragen Parteiunabhängige AR
<p>² Die Schulleitungen können Schulanlässe ausserhalb der regulären Unterrichtszeiten vorsehen.</p> <p>³ Für obligatorische Schulanlässe wie Klassenverlegungen, Exkursionen und Lager können Unkostenbeiträge im Umfang durchschnittlicher Lebenshaltungskosten erhoben werden.</p>	
<p>Art. 21 Schulhaus und Schulweg</p> <p>¹ Über die Zuteilung zu einem bestimmten Schulhaus entscheidet der Gemeinderat.</p> <p>² Ist der Schulweg wegen seiner Länge, Gefährlichkeit oder aus anderen Gründen für bestimmte Schülerinnen und Schüler unzumutbar, trifft der Gemeinderat geeignete Massnahmen zur Abhilfe.</p>	
<p>IV. Fördermassnahmen (2.4.)</p>	
<p>Art. 22 Fördermassnahmen der Schulträger</p> <p>¹ Die Schulträger bieten im Rahmen der ordentlichen Unterrichtsorganisation reguläre Förderangebote an, deren Besuch allen Schülerinnen und Schülern offensteht.</p> <p>² Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf haben Anspruch auf zusätzliche Förderung. Sie wird als niederschwellige Massnahme im Rahmen des Regelunterrichts oder zusätzlich als heilpädagogische oder sozialpädagogische Unterstützung durchgeführt.</p> <p>³ Über die zusätzliche Förderung entscheidet die Schulleitung. Sie kann Schülerinnen und Schülern eine Lernzielanpassung bewilligen.</p>	
<p>Art. 23 Verstärkte Massnahmen a) Anordnung</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Anregungen / Fragen Parteiunabhängige AR
<p>¹ Reichen die Fördermassnahmen des Schulträgers nicht aus, um dem besonderen Bildungsbedarf einer Schülerin oder eines Schülers Rechnung zu tragen, sind verstärkte Massnahmen zu prüfen.</p> <p>² Die Massnahmen orientieren sich am Wohl und den Entwicklungsmöglichkeiten der Schülerin oder des Schülers und berücksichtigen das schulische Umfeld. Integrative Lösungen in der Regelschule sind separativen Massnahmen vorzuziehen.</p> <p>³ Über die erforderlichen Massnahmen entscheidet die zuständige kantonale Stelle auf der Grundlage eines standardisierten Abklärungsverfahrens. Sie erteilt die Kostengutsprache.</p> <p>⁴ Separative Massnahmen werden längstens bis zum Ende des Schuljahres gewährt, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird.</p>	
<p>Art. 24 b) Kosten</p> <p>¹ Kanton und Schulträger tragen je zur Hälfte die Kosten der verstärkten Massnahmen.</p> <p>² Der Kostenanteil für separative Massnahmen wird dem Schulträger jährlich mit einer Pauschale in Rechnung gestellt, die auf den durchschnittlichen Kosten pro Schülerin und Schüler im kantonalen Gesamtaufwand beruht.</p> <p>³ Die Schülerinnen und Schüler beteiligen sich angemessen an den Kosten für Verpflegung und Betreuung in Tagesstrukturen und stationären Einrichtungen.</p>	<p>Vergleiche Begleitschreiben</p> <p>³ Die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler beteiligen sich angemessen an den Kosten für Verpflegung und Betreuung in Tagesstrukturen und stationären Einrichtungen.</p>
<p>Art. 25 Förderung besonderer Begabungen</p> <p>¹ Schülerinnen und Schüler mit besonderer Begabung werden soweit möglich im Rahmen der ordentlichen Unterrichtsorganisation gefördert.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Anregungen / Fragen Parteiunabhängige AR
<p>² Die Schulträger können mit Bewilligung des Departementes Bildung und Kultur besondere Talentklassen führen, insbesondere in den Bereichen Sport und Kultur. Der Unterricht kann von den Stundentafeln abweichen, sofern die Erreichung der Bildungs- und Erziehungsziele gewährleistet bleibt.</p> <p>³ Können Schülerinnen und Schüler mit hoher Begabung in der Volksschule nicht oder nicht ausreichend gefördert werden, kann das Departement Bildung und Kultur den Besuch einer Schule für Hochbegabte bewilligen. Der Kanton trägt 75 Prozent, der betroffene Schulträger 25 Prozent des Schulgeldes.</p>	<p>Die PU AR wünschen keine Spezifizierung der Talentförderung. Daher soll «insbesondere in Bereichen Sport und Kultur» gestrichen werden.</p> <p>Vergleiche Begleitschreiben</p>
<p>Art. 26 Unterstützende Dienste</p> <p>¹ Der Kanton führt interdisziplinäre Dienste mit Fachpersonen, insbesondere aus den Bereichen schulische Heilpädagogik, Schulpsychologie, Logopädie, Psychomotorik, Lehrpersonenberatung und Schulsozialarbeit.</p> <p>² Die unterstützenden Dienste beraten und unterstützen Schulträger und Betroffene im Bereich der Fördermassnahmen. Sie klären den Bedarf ab und können selbst integrative Massnahmen durchführen.</p>	<p>Die PU AR erachten eine Trennung der Rollen unabdingbar. Abklärungen und Massnahmen müssen getrennt werden!</p>
<p>V. Schülerinnen und Schüler (2.5.)</p>	
<p>Art. 27 Rechte</p> <p>¹ Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht auf Unterricht und Bildung nach dem aktuellen Wissensstand und dem geltenden Lehrplan.</p> <p>² Sie werden in die sie betreffenden Entscheidungsprozesse angemessen einbezogen.</p>	
<p>Art. 28 Beurteilung und Promotion</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Anregungen / Fragen Parteiunabhängige AR
<p>¹ Die fachlichen Kompetenzen, der Stand der Lernentwicklung sowie das Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten der Schülerinnen und Schüler werden regelmässig beurteilt.</p> <p>² Ab dem zweiten lehrplanmässigen Zyklus werden Noten vergeben.</p> <p>³ Die Gesamtbeurteilung einer Schülerin oder eines Schülers bildet die Grundlage für den Entscheid über die Promotion.</p>	
<p>Art. 29 Pflichten, Schulbesuch und Absenzen</p> <p>¹ Die Schülerinnen und Schüler beteiligen sich aktiv am Schulbetrieb. Sie besuchen den Unterricht und die Pflichtveranstaltungen und übernehmen altersgemäss Verantwortung für den eigenen Lernerfolg.</p> <p>² Sie respektieren Mitschülerinnen und Mitschüler, Lehrpersonen sowie weitere in der Schule tätige Personen.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt das Absenzenwesen, den Urlaub und die Dispensationen von einzelnen Fächern und vom Unterricht.</p>	<p>Das Wort «aktiv» ist zu streichen</p>
<p>Art. 30 Disziplinarwesen a) Grundsatz</p> <p>¹ Disziplinarische Schwierigkeiten werden soweit möglich durch die Lehrperson gelöst.</p> <p>² Ist eine Lösung durch die Lehrperson nicht möglich, können disziplinarische Massnahmen angeordnet werden.</p>	<p>¹ Disziplinarische Schwierigkeiten werden soweit möglich durch die Lehrperson zusammen mit den Beteiligten bearbeitet.</p> <p>² Ist eine Lösung nicht möglich, können disziplinarische Massnahmen angeordnet werden. Die Erziehungsberechtigten sind darüber zu informieren.</p>
<p>Art. 31 b) Disziplinarische Massnahmen</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Anregungen / Fragen Parteiunabhängige AR
<p>¹ Die Schulleitung kann folgende Massnahmen ergreifen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) schriftlicher Verweis;b) vorübergehende Wegweisung vom Unterricht für längstens vier Wochen;c) Versetzung in eine andere Klasse, Lerngruppe oder Lerngemeinschaft;d) vorzeitige Entlassung im letzten Schuljahr. <p>² Der Gemeinderat kann folgende Massnahmen ergreifen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Versetzung in eine andere Schule;b) teilweiser oder vollständiger Schulausschluss, wenn eine schwerwiegende Belastung des Schulbetriebs nicht anders behoben werden kann. <p>³ Die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten sind vorgängig anzuhören.</p>	<p>Vergleiche Begleitschreiben Die PU AR fragen sich, ob es sinnvoller wäre, die in Art 31 und 32 aufgeführten Massnahmen in der Verordnung zu regeln. In diesem Sinne müsste die Formulierung von Art 30 Abs. 2 wie folgt lauten: Ist eine Lösung durch die Lehrperson nicht möglich, können durch den Schulträger disziplinarische Massnahmen angeordnet werden. Das Weitere regelt die Verordnung.</p>
<p>Art. 32 c) Begleitende Massnahmen</p> <p>¹ Bei einer vorübergehenden Wegweisung vom obligatorischen Unterricht sowie bei einem teilweisen oder vollständigen Schulausschluss ordnet der Schulträger die notwendigen Begleitmassnahmen an.</p>	
<p>VI. Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten (2.6.)</p>	
<p>Art. 33 Erziehungsberechtigte</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Anregungen / Fragen Parteiunabhängige AR
<p>¹ Erziehungsberechtigte nach diesem Gesetz sind Personen, welche die elterliche Sorge über eine Schülerin oder einen Schüler unmittelbar oder stellvertretend ausüben.</p>	
<p>Art. 34 Mitwirkung im Schulbetrieb</p> <p>¹ Die Erziehungsberechtigten wirken mit, wenn wichtige Entscheidungen für ihr Kind zu treffen sind. Sie können verpflichtet werden, an schulischen Gesprächen und Anlässen teilzunehmen.</p> <p>² Sie können nach vorgängiger Absprache mit der Lehrperson den Unterricht besuchen. Der Schulbetrieb darf nicht beeinträchtigt werden.</p>	<p>² Sie können nach vorgängiger Absprache mit der Lehrperson den Unterricht besuchen. Der Schulbetrieb darf nicht beeinträchtigt werden.</p>
<p>Art. 35 Befolgung der Schulpflicht</p> <p>¹ Die Erziehungsberechtigten sind verantwortlich dafür, dass ihr Kind regelmässig zur Schule geht.</p> <p>² Sie können ihr Kind an maximal vier Halbtagen pro Schuljahr ohne Begründung vom Unterricht dispensieren lassen.</p>	<p>Ersatz des Wortes «regelmässig» durch «regulär»</p>
<p>Art. 36 Informationsaustausch</p> <p>¹ Die Erziehungsberechtigten haben Anspruch auf regelmässige Information über das Verhalten und die Leistungen ihres Kindes in der Schule.</p> <p>² Sie informieren die Lehrpersonen oder die Schulleitung über besondere Ereignisse und das Verhalten ihres Kindes ausserhalb der Schule, soweit es für die Schule und den Schulalltag von Bedeutung ist.</p>	
<p>Art. 37 Sanktionen</p> <p>¹ Erziehungsberechtigte, die ihre Pflichten nach diesem Gesetz verletzen, werden durch die Schulleitung verwarnt.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Anregungen / Fragen Parteiunabhängige AR
<p>² Bei wiederholter oder schwerwiegender Pflichtverletzung kann der Gemeinderat eine Busse bis zu 2'000 Franken verfügen.</p>	<p>Muss die Bussenhöhe ins Gesetz? Könnte diese nicht auch in der Verordnung geregelt werden?</p>
<p>3. Abschnitt: Lehrpersonen (3.)</p>	
<p>I. Allgemeines (3.1.)</p>	
<p>Art. 38 Unterrichtsberechtigung</p> <p>¹ Lehrpersonen sind zum Unterrichten berechtigt, wenn sie über ein von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) anerkanntes Lehrdiplom¹⁾ verfügen, das dem lehrplanmässigen Zyklus entspricht.</p> <p>² Das Departement Bildung und Kultur kann andere Personen zum Unterrichten berechtigen, wenn sie dafür als ausreichend qualifiziert erscheinen.</p>	<p>² Das Departement Bildung und Kultur kann andere Personen zum Unterrichten berechtigen, wenn sie dafür ausreichend qualifiziert sind.</p>
<p>Art. 39 Entzug und Wiedererteilung der Unterrichtsberechtigung</p> <p>¹ Das Departement Bildung und Kultur kann die Unterrichtsberechtigung entziehen, wenn eine Lehrperson ihre Berufspflichten wiederholt oder schwer verletzt hat, die Eignung für die Lehrtätigkeit nicht oder nicht mehr gegeben ist oder ihre Vertrauenswürdigkeit schwer beeinträchtigt erscheint.</p> <p>² Bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse kann die Unterrichtsberechtigung wiedererteilt werden.</p> <p>³ Schulträger, die Kenntnis von einem möglichen Grund für den Entzug der Unterrichtsberechtigung haben, melden dies umgehend dem Departement Bildung und Kultur.</p> <p>⁴ Das Departement Bildung und Kultur teilt den Entzug und die Wiedererteilung der Unterrichtsberechtigung der EDK mit²⁾.</p>	<p>¹Das Departement Bildung und Kultur entzieht die Unterrichtsberechtigung, wenn eine Lehrperson ihre Berufspflichten wiederholt oder schwer verletzt hat, die Eignung für die Lehrtätigkeit nicht oder nicht mehr gegeben ist oder ihre Vertrauenswürdigkeit schwer beeinträchtigt erscheint.</p>
<p>II. Lehrpersonen der öffentlichen Volksschule (3.2.)</p>	

¹⁾ Vgl. Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen (bGS [411.3](#))

²⁾ Vgl. Art. 12^{bis} Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen (bGS [411.3](#))

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Anregungen / Fragen Parteiunabhängige AR
<p>Art. 40 Berufsauftrag</p> <p>¹ Die Lehrpersonen sind verpflichtet, die Schülerinnen und Schüler entsprechend den Zielsetzungen und Vorgaben dieses Gesetzes und des Lehrplanes zu unterrichten und zu fördern. Sie haben das Recht, den Unterricht im Rahmen dieser Zielsetzungen und Vorgaben frei zu gestalten.</p> <p>² Der Berufsauftrag umfasst als weitere Hauptaufgaben:</p> <p>a) die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts sowie weitere Arbeiten im Unterrichtsverband;</p> <p>b) die Beteiligung an der Gestaltung, Organisation und Weiterentwicklung der Schule;</p> <p>c) die berufliche Fort- und Weiterbildung.</p>	
<p>Art. 41 Anstellungsbehörde</p> <p>¹ Die Anstellung von Lehrpersonen erfolgt durch den Gemeinderat. Er kann diese Aufgabe ganz oder teilweise an die Schulleitung delegieren.</p> <p>² Die Anstellungsbehörde achtet darauf, dass sie Lehrpersonen anstellt, die dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Volksschule entsprechen.</p> <p>³ Sie verlangt von Bewerberinnen und Bewerbern mindestens einen Sonderprivatauszug aus dem Strafregister¹⁾. Sie kann über sie Auskünfte bei der EDK einholen.</p>	<p>Es ist wichtig, dass eine Überprüfung regelmässig (Bsp. alle vier Jahre) stattfindet. Regelt dies die Verordnung, oder soll das in diesem Gesetz zusätzlich verankert werden?</p>
<p>Art. 42 Anwendbares Personalrecht</p> <p>¹ Die Arbeitsverhältnisse der Lehrpersonen sind öffentlich-rechtlich.</p>	

¹⁾ Vgl. Art. 25c f. VOSTRA-Verordnung (SR [331](#))

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Anregungen / Fragen Parteiunabhängige AR
<p>² Soweit dieses Gesetz keine abweichende Regelung enthält, ist das kantonale Personalgesetz¹⁾ sinngemäss anwendbar.</p>	
<p>Art. 43 Probezeit</p> <p>¹ Die Probezeit kann im befristeten und unbefristeten Arbeitsverhältnis vertraglich wegbedungen werden.</p>	
<p>Art. 44 Besoldung</p> <p>¹ Der Kantonsrat regelt die Besoldung der Lehrpersonen.</p>	
<p>Art. 45 Arbeitszeit</p> <p>¹ Die Netto-Gesamtarbeitszeit beträgt im vollen Pensum 1'940 Stunden pro Schuljahr.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt die Verteilung der Arbeitszeit auf die Aufgaben des Berufsauftrags. Er kann nach Kategorien und Funktionen unterschiedliche Verteilungen vorsehen.</p>	<p>Was ist die Brutto-Arbeitszeit, die es logischerweise geben müsste, wenn von einer Netto-Gesamtarbeitszeit die Rede ist?</p>
<p>Art. 46 Altersentlastung</p> <p>¹ Nach Vollendung des 57. Altersjahrs haben Lehrpersonen wie folgt Anspruch auf eine Altersentlastung:</p> <p>a) bei einem Pensum von 70 bis 100 Prozent: 130 Stunden pro Schuljahr;</p> <p>b) bei einem Pensum von 40 bis 69 Prozent: 65 Stunden pro Schuljahr.</p>	<p>Vergleiche auch Begleitschreiben</p> <p>Ungerecht erscheint, dass die Entlastung bei einem Pensum von 70 Prozent gleich gross ist wie bei einem 100 % Pensum. Daher ist eine lineare Formulierung vorzuziehen. Wichtig ist auch, dass mit der Altersentlastung keine Überzeit generiert werden darf (weil sonst der Zweck verfällt). Die PU AR sind mehrheitlich der Überzeugung, dass eine Altersentlastung ab 60 Jahren sinnvoll ist.</p>

¹⁾ PG (bGS [142.21](#))

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Anregungen / Fragen Parteiunabhängige AR
<p>² Die Altersentlastung wird auf Beginn des nächsten Schuljahres gewährt, sofern die Lehrperson voraussichtlich noch mindestens zwei Semester ohne Unterbruch unterrichtet.</p>	<p>Welche Überlegungen stehen hinter der Formulierung «sofern die Lehrperson voraussichtlich noch mindestens zwei Semester ohne Unterbruch unterrichtet.»?</p>
<p>Art. 47 Variabler Beschäftigungsgrad</p> <p>¹ Der Arbeitsvertrag kann im unbefristeten Arbeitsverhältnis einen variablen Beschäftigungsgrad vorsehen, der sich innerhalb einer Bandbreite von höchstens 20 Prozent eines vollen Pensums bewegt.</p> <p>² Die Anstellungsbehörde legt den Beschäftigungsgrad jeweils für ein Schuljahr innerhalb der vertraglich vereinbarten Bandbreite fest.</p> <p>³ Die Anpassung von Beschäftigungsgrad und Besoldung ist der Lehrperson spätestens einen Monat vor Beginn des Schuljahres schriftlich mitzuteilen.</p>	<p>Das Spektrum von bis zu 20 Prozent erscheint sehr hoch, zumal es innerhalb eines Monats kommuniziert werden kann. Die PU AR sind sich der Tatsache bewusst, dass in der Schule teilweise sehr kurzfristig geplant werden muss/kann, daher empfiehlt die grosse Mehrheit der PU AR in Absatz 1 10 Prozent, damit in Absatz 3 die Zeit von einem Monat belassen werden kann. Eine Minderheit ist für das Belassen bei 20 %.</p>
<p>Art. 48 Schulferien</p> <p>¹ Lehrpersonen können während der Schulferien für Aufgaben im Rahmen des Berufsauftrags zur Präsenz verpflichtet werden. Die Präsenzpflcht umfasst maximal 10 Tage pro Schuljahr.</p>	
<p>Art. 49 Kündigung</p> <p>¹ Das Arbeitsverhältnis kann von jeder Partei mit einer Kündigungsfrist von vier Monaten auf Ende eines Schulsemesters ordentlich gekündigt werden. Die Kündigung durch die Anstellungsbehörde bedarf eines sachlichen Grundes.</p> <p>² Im befristeten Arbeitsverhältnis kann die ordentliche Kündigung vertraglich ausgeschlossen werden.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Anregungen / Fragen Parteiunabhängige AR
<p>³ Aus wichtigen Gründen kann das Arbeitsverhältnis von jeder Partei mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden. Als wichtiger Grund gilt jeder Umstand, der eine Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses für die kündigende Partei unzumutbar macht.</p>	
<p>Art. 50 Fort- und Weiterbildung</p> <p>¹ Lehrpersonen sind zur eigenständigen beruflichen Fort- und Weiterbildung verpflichtet.</p> <p>² Das Departement Bildung und Kultur kann den Besuch bestimmter Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen für obligatorisch erklären.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt die Kostenbeteiligung an Fort- und Weiterbildungs-massnahmen.</p>	
<p>Art. 51 Intensivweiterbildung</p> <p>¹ Lehrpersonen haben Anspruch auf eine einmalige bezahlte Intensivweiterbildung von drei Monaten, wenn sie während mindestens fünfzehn Jahren in einer öffentlichen Volksschule im Kanton tätig gewesen sind und davon die letzten fünf Jahre beim gleichen Schulträger angestellt waren.</p> <p>² Der Regierungsrat kann ein Höchstalter für den Bezug der Intensivweiterbildung festlegen.</p>	<p>² Die Intensivweiterbildung dient der Erhaltung und der Entwicklung der Berufskompetenz.</p> <p>³ Das Weiterbildungsprogramm muss von der Schulleitung bewilligt werden.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat kann ein Höchstalter für den Bezug der Intensivweiterbildung festlegen.</p>
<p>4. Abschnitt: Kantonale Schulaufsicht und Schulentwicklung (4.)</p>	
<p>I. Volksschulen (4.1.)</p>	
<p>Art. 52 Qualitätssicherung</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Anregungen / Fragen Parteiunabhängige AR
<p>¹ Das Departement Bildung und Kultur überprüft regelmässig die Qualität der Volksschulen und erstattet dem Schulträger Bericht.</p> <p>² Es legt Qualitätsstandards fest und trifft mit dem Schulträger bei wesentlichen Mängeln die notwendigen Massnahmen.</p> <p>³ Es unterbreitet dem Regierungsrat periodisch einen Gesamtbericht über die Qualität der Volksschulen.</p>	
<p>Art. 53 Schulversuche und Projektbeiträge</p> <p>¹ Das Departement Bildung und Kultur kann Schulversuche für bestimmte Schulen oder Schulbereiche bewilligen und die Kosten ganz oder teilweise übernehmen. Die Schulversuche werden befristet und ausgewertet.</p> <p>² Im Rahmen der Schulversuche kann von gesetzlichen Vorgaben und Lehrplan abgewichen werden, sofern die Erreichung der Bildungs- und Lernziele gewährleistet bleibt.</p> <p>³ Der Kanton kann Projekte der Schulentwicklung mit Beiträgen unterstützen.</p>	
<p>II. Privatschulen und Privatunterricht (4.2.)</p>	
<p>Art. 54 Bewilligungspflicht</p> <p>¹ Einer Bewilligung des Departementes Bildung und Kultur bedürfen:</p> <p>a) das Führen einer Privatschule, in der die Schulpflicht erfüllt werden kann;</p> <p>b) die Erfüllung der Schulpflicht durch Privatunterricht.</p> <p>² Die Bewilligung ist zu befristen. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.</p>	
<p>Art. 55 Privatschulen</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Anregungen / Fragen Parteiunabhängige AR
<p>¹ Das Führen einer Privatschule wird bewilligt, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die schulpflichtigen Kinder eine der öffentlichen Volksschule gleichwertige Bildung und Erziehung erhalten und ihnen die Kompetenzen gemäss Lehrplan vermittelt werden;b) die schulpflichtigen Kinder keinen pädagogischen oder weltanschaulichen Einflüssen ausgesetzt sind, die den Bildungs- und Erziehungszielen der Volksschule zuwiderlaufen;c) in ausreichender Zahl qualifizierte Lehrpersonen zur Verfügung stehen, deren Unterrichtsberechtigung dem lehrplanmässigen Zyklus entspricht;d) die Privatschule in organisatorischer und finanzieller Hinsicht gesichert ist und über eine geeignete Infrastruktur verfügt.	
<p>Art. 56 Privatunterricht</p> <p>¹ Als Privatunterricht gelten der Einzelunterricht und der Unterricht in einer Gruppe von maximal fünf Schülerinnen und Schülern.</p> <p>² Die Erfüllung der Schulpflicht durch Privatunterricht wird bewilligt, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Voraussetzungen nach Art. 55 lit. a und b erfüllt sind;b) die unterrichtenden Lehrpersonen über eine Unterrichtsberechtigung verfügen;c) die soziale Integration der unterrichteten Schülerinnen und Schüler gewährleistet ist.	<p>Der Umstand, dass der Privatunterricht in Ausserrhoden erlaubt ist, findet bei einer Minderheit der PU AR keinen Gefallen. Grossmehrheitlich wird der Artikel unterstützt, auch als Ausdruck der liberalen Haltung. Begrüsst wird, dass unterrichtende Lehrpersonen neu über eine Unterrichtsberechtigung verfügen müssen.</p> <p>Nach welchen Kriterien wird die soziale Integration überprüft? Die Formulierung in der Verordnung muss eindeutig sein.</p>
<p>Art. 57 Meldepflicht</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Anregungen / Fragen Parteiunabhängige AR
<p>¹ Die Erziehungsberechtigten sind gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde meldepflichtig, wenn ihr Kind die Schulpflicht in einer Privatschule oder durch Privatunterricht erfüllt.</p> <p>² Die zuständige Gemeindebehörde kann entsprechende Nachweise verlangen.</p>	<p>² Die zuständige Gemeindebehörde verlangt entsprechende Nachweise.</p> <p>Anmerkung: Der Nachweis muss zwingend erbracht werden.</p>
<p>Art. 58 Aufsicht</p> <p>¹ Das Departement Bildung und Kultur prüft regelmässig, ob die gesetzlichen Vorgaben für Privatschulen und Privatunterricht eingehalten werden. Es trifft nötigenfalls geeignete Massnahmen.</p> <p>² Es kann im Rahmen seiner Aufsichtspflicht insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">a) unangekündigte Besuche vor Ort durchführen;b) Einsicht in Akten nehmen betreffend Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler, Schule und Schulbetrieb;c) Berichterstattungen und Meldepflichten festlegen;d) die Unterrichtsberechtigung von Lehrpersonen entziehen;e) eine Bewilligung ganz oder teilweise entziehen.	<p>Der Ausdruck «regelmässig» ist ein dehnbarer Begriff, daher muss er zwingend (in der Verordnung?) definiert werden.</p>
<p>Art. 59 Kantonale Schulkostenbeiträge</p> <p>¹ Der Kanton kann Schulkostenbeiträge nach Art. 7 an Privatschulen ausrichten, wenn diese dem öffentlichen Interesse entsprechen und dem Gemeinwesen erhebliche Schullasten abnehmen.</p>	
<p>III. Sonderschulen (4.3.)</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Anregungen / Fragen Parteiunabhängige AR
<p>Art. 60 Bewilligungspflicht</p> <p>¹ Auf Sonderpädagogik spezialisierte öffentliche oder private Institutionen für Kinder und Jugendliche (Sonderschulen) bedürfen einer Bewilligung des Departementes Bildung und Kultur.</p> <p>² Der Betrieb wird bewilligt, wenn die Institution:</p> <ul style="list-style-type: none">a) über ein geeignetes sonderpädagogisches Schulkonzept verfügt;b) über eine ausgebildete Leitung und qualifiziertes Personal in ausreichender Zahl verfügt;c) über geeignete Räumlichkeiten und die erforderliche Ausrüstung verfügt;d) zweckmässig organisiert und geführt wird;e) eine gesicherte Finanzierung belegen kann. <p>³ Die Bewilligung ist zu befristen. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.</p>	
<p>Art. 61 Aufsicht</p> <p>¹ Sonderschulen unterstehen der Aufsicht des Departementes Bildung und Kultur. Art. 58 ist sinngemäss anwendbar.</p> <p>² Vorbehalten bleiben besondere Zuständigkeiten im interkantonalen Verhältnis.</p>	
<p>5. Abschnitt: Ergänzende Bildungs- und Erziehungsangebote (5.)</p>	
<p>Art. 62 Frühe Bildung</p> <p>¹ Kanton und Gemeinden können Angebote führen und Projekte unterstützen, die Kinder bereits vor dem Schuleintritt fördern.</p>	<p>¹Kanton und Gemeinden führen Angebote und unterstützen Projekte, die Kinder bereits vor dem Schuleintritt fördern.</p>

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Anregungen / Fragen Parteiunabhängige AR
<p>Art. 63 Heilpädagogische Früherziehung</p> <p>¹ Kinder mit Wohnsitz im Kanton, deren Entwicklung eingeschränkt oder gefährdet ist oder die voraussichtlich dem Unterricht in der Regelschule ohne spezifische Unterstützung nicht werden folgen können, haben Anspruch auf heilpädagogische Früherziehung.</p> <p>² Der Kanton trägt die Kosten bis zur Einschulung.</p>	
<p>Art. 64 Tagesstrukturen und Tagesschulen</p> <p>¹ Die Gemeinden stellen bedarfsgerechte, auf die üblichen Arbeitszeiten ausgerichtete Tagesstrukturen zur Verfügung, in denen Schülerinnen und Schüler über die Unterrichtszeit hinaus betreut werden.</p> <p>² Sie können Tagesschulen führen, in denen Unterricht und Betreuung durch pädagogische, organisatorische, personelle und räumliche Massnahmen verbunden sind.</p> <p>³ Der Kanton kann sich an den Kosten von Tagesstrukturen und Tagesschulen beteiligen oder solche Angebote selber führen.</p>	<p>Was ist unter dem Wort «bedarfsgerecht» zu verstehen? Was ist unter dem Begriff «übliche Arbeitszeiten» zu verstehen? Ist z.B. «über Mittag» auch eine übliche Arbeitszeit? Es ist die Möglichkeit einer verbindlichen Zeitspanne zu prüfen.</p> <p>³ Der Kanton beteiligt sich an den Kosten von Tagesstrukturen und Tagesschulen oder kann solche Angebote selber führen.</p>
<p>Art. 65 Integrationsmassnahmen</p> <p>¹ Die Gemeinden bieten Schülerinnen und Schülern, die dem Unterricht in der Volksschule aufgrund ihrer Sprachkenntnisse und Herkunft nicht oder nur ungenügend folgen können, Massnahmen für die sprachliche und kulturelle Integration an. Die Massnahmen dauern so lange wie notwendig, in der Regel jedoch nicht länger als ein Jahr.</p> <p>² Der Kanton kann eigene Angebote führen.</p>	<p>¹Die Gemeinden bieten Schülerinnen und Schülern, die dem Unterricht in der Volksschule aufgrund ihrer Sprachkenntnisse nicht oder nur ungenügend folgen können, Massnahmen für die Integration an. Die Massnahmen dauern so lange wie notwendig, in der Regel ein Jahr.</p>

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Anregungen / Fragen Parteiunabhängige AR
<p>Art. 66 Spitalschulen</p> <p>¹ Besuchen Schülerinnen und Schüler der öffentlichen Volksschule während eines Klinikaufenthalts eine Spitalschule, übernehmen Kanton und Schulträger je die Hälfte der Unterrichtskosten.</p> <p>² Für den Besuch der Spitalschule ist vorgängig eine Kostengutsprache des Departementes Bildung und Kultur einzuholen. Andernfalls können finanzielle Beiträge gekürzt oder verweigert werden.</p>	
<p>Art. 67 Musikschulen</p> <p>¹ Die Gemeinden können Musikschulen führen.</p> <p>² Der Kanton leistet auf der Grundlage von Leistungsvereinbarungen jährliche Pauschalbeiträge an Musikschulen.</p> <p>³ Die Höhe des Pauschalbeitrags bemisst sich nach der Anzahl Schülerinnen und Schüler. Er beträgt maximal 10 Prozent der Betriebskosten.</p>	
<p>6. Abschnitt: Schluss- und Übergangsbestimmungen (6.)</p>	
<p>Art. 68 Vollzug</p> <p>¹ Der Regierungsrat beaufsichtigt den Vollzug dieses Gesetzes. Er erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.</p> <p>² Das Departement Bildung und Kultur sorgt für den Vollzug dieses Gesetzes, soweit keine andere Zuständigkeit vorliegt.</p> <p>³ Das Departement Bildung und Kultur kann Leistungsvereinbarungen abschliessen, die im Anwendungsbereich dieses Gesetzes den Zugang zu inner- und ausserkantonalen Bildungs- und Erziehungsangeboten ermöglichen.</p>	
<p>Art. 69 Datenschutz</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Anregungen / Fragen Parteiunabhängige AR
<p>¹ Die Schulorgane sorgen für die Einhaltung der Datenschutzvorschriften¹⁾. Das Departement Bildung und Kultur kann unter Konsultation des Datenschutz-Kontrollorgans schulspezifische Empfehlungen erlassen.</p> <p>² Schulorgane, Lehr- und Fachpersonen sowie kantonale Vollzugsstellen sind berechtigt, besonders schützenswerte Personendaten zu bearbeiten, soweit dies für eine zweckmässige Schulung und Betreuung der Schülerinnen und Schüler notwendig ist. Dazu gehören namentlich Daten über die Gesundheit und über Verfahren und Massnahmen im Bereich des Kindeschutzes.</p> <p>³ Die für die Aufnahme und die Beschulung notwendigen Personendaten werden bei einem Schulwechsel an die zuständigen Stellen weitergegeben.</p>	<p>¹ Die Schulorgane sorgen für die Einhaltung der Datenschutzvorschriften. Das Departement Bildung und Kultur erlässt mit Konsultation des Datenschutz-Kontrollorgans schulspezifische Empfehlungen.</p> <p>Was ist unter dem Begriff «Schulorgane» zu verstehen». Ist dies ein Synonym zu «Schulträger»? Wenn ja, wäre eine einheitliche Wortwahl wünschenswert.</p>
<p>Art. 70 Rechtsweg</p> <p>¹ Gegen Verfügungen der Schulleitung steht der Rekurs an das obere Schulorgan der Gemeinde offen.</p> <p>² Verfügungen und Rekursentscheide der obersten Schulbehörde der Gemeinde können mit Rekurs beim Departement Bildung und Kultur angefochten werden.</p> <p>³ Im Übrigen richten sich Rechtsweg und Verfahren nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege²⁾.</p>	
<p>Art. 71 Übergangsbestimmung</p> <p>¹ Altrechtliche Bewilligungen zum Führen einer Privatschule verlieren vier Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre Gültigkeit.</p>	<p>Es fehlt die Erwähnung des «häuslichen Unterrichts»/privater Unterricht. Benötigt dieser keine Übergangsbestimmungen?</p>

¹⁾ Vgl. Datenschutzgesetz (bGS [146.1](#))

²⁾ VRPG (bGS [143.1](#))

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Anregungen / Fragen Parteiunabhängige AR
II.	
1. Der Erlass «Personalgesetz (PG; bGS 142.21) vom 24. Oktober 2005 (Stand 1. Juni 2019)» wird wie folgt geändert:	
Art. 60 Arbeitszeit und Arbeitszeitmodelle ¹ Die Arbeitszeit beträgt bei vollem Pensum: b) für Lehrpersonen an kantonalen Schulen 1'940 Stunden (Netto-Gesamtarbeitszeit) pro Schuljahr, wobei der gleiche Anspruch auf Altersentlastung besteht wie für Lehrpersonen an der Volksschule ¹⁾	
2. Der Erlass «Gesetz über die Mittel- und Hochschulen (MHG; bGS 413.1) vom 24. März 2014 (Stand 1. Januar 2015)» wird wie folgt geändert:	
Art. 4 Bildungsgänge ¹ Die gymnasialen Bildungsgänge beginnen in der Regel nach dem vollendeten 10. Schuljahr, dauern vier Jahre, schliessen mit der gymnasialen Maturität ab und bereiten insbesondere auf ein Studium an einer universitären Hochschule vor. ² Fachmittelschulbildungsgänge beginnen in der Regel nach dem vollendeten 11. Schuljahr, dauern drei Jahre, schliessen mit dem Fachmittelschulabschluss ab und bereiten auf Ausbildungen an Fachhochschulen und höheren Fachschulen vor. Anschliessend kann in einem vierten Ausbildungsjahr fakultativ die Fachmaturität erworben werden.	

¹⁾ Vgl. Art. 46 Volksschulgesetz

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Anregungen / Fragen Parteiunabhängige AR
<p>³ Werden an der kantonalen Mittelschule Brückenangebote oder Ausbildungen der beruflichen Grundbildung geführt, so beginnen diese in der Regel nach dem vollendeten 11. Schuljahr.</p>	
<p>3. Der Erlass «Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (EG zum BBG; bGS 414.11) vom 24. September 2007 (Stand 1. Januar 2016)» wird wie folgt geändert:</p>	
<p>Art. 7 Aufgehoben.</p>	
<p>III.</p>	
<p>1. Der Erlass «Gesetz über Schule und Bildung (Schulgesetz; bGS 411.0) vom 24. September 2000 (Stand 1. Januar 2016)» wird aufgehoben.</p>	
<p>2. Der Erlass «Verordnung zum Gesetz über Schule und Bildung (Schulverordnung; bGS 411.1) vom 26. März 2001 (Stand 30. September 2016)» wird aufgehoben.</p>	
<p>IV. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.</p>	

Vernehmlassungsantwort der Schulleitung der Kantonsschule Trogen zum Gesetz über die Volksschule

Die Schulleitung der Kantonsschule Trogen bedankt sich für die Erarbeitung dieser schlanken Gesetzesvorlage und nützt gerne die Möglichkeit an der Vernehmlassung mitzuwirken.

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
I.	
1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen ^(1.)	
<p>Art. 1 Zweck</p> <p>¹ Dieses Gesetz dient der Regelung von Bildung und Erziehung in der Volksschule.</p> <p>² Es bildet die Grundlage für weitere Bildungs- und Erziehungsangebote, welche die Angebote der Volksschule ergänzen.</p>	
<p>Art. 2 Bildungs- und Erziehungsziele</p> <p>¹ Die Volksschule orientiert sich an humanistischen und demokratischen Wertvorstellungen. Sie lässt die Schülerinnen und Schüler zu lebensbejahenden, verantwortungsbewussten, eigenständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten heranwachsen.</p> <p>² Die Volksschule vermittelt grundlegende Kenntnisse und Kompetenzen. Sie weckt und fördert die Freude am Lernen und die schöpferischen Kräfte als Grundlage zu lebenslangem Lernen. Die Schülerinnen und Schüler sollen befähigt werden, auf ihrem Lebensweg kulturelle, soziale und wirtschaftliche Leistungen zu erbringen.</p> <p>³ Die Volksschule setzt sich für Chancengerechtigkeit ein. Die individuellen Fähigkeiten und Begabungen der Schülerinnen und Schüler werden beachtet.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>Art. 3 Recht auf Schulbesuch</p> <p>¹ Alle schulpflichtigen Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt im Kanton haben das Recht, die öffentliche Volksschule unentgeltlich zu besuchen.</p> <p>² Sie haben das Recht, auf eigene Kosten eine Privatschule zu besuchen, in der die Schulpflicht erfüllt werden kann. Die Schulpflicht kann unter Wahrung der gesetzlichen Voraussetzungen auch durch Privatunterricht erfüllt werden.</p>	
<p>Art. 4 Schulpflicht</p> <p>¹ Kinder, die bis zum 30. April eines Jahres das vierte Altersjahr vollenden, werden auf Beginn des nächsten Schuljahres schulpflichtig.</p>	<p>Die Ausweitung der Schulpflicht um ein Jahr wird begrüsst. Hingegen ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Stichtag vom Stichtag der HarmoS-Kantone um 3 Monate abweicht. Dies kommt insbesondere begabten und selbständigen Kindern nicht zugute, welche eine Einschulung problemlos bewältigen könnten und ein Jahr später erst zugelassen werden (vgl. Art. 2 Abs. 3). Bildungschancen während einer wichtigen Entwicklungsphase werden nicht genutzt. Daher sollten begabte, reife und selbständige Kinder gegenüber Kindern von HarmoS-Kantonen nicht benachteiligt werden. Kinder, für die ein früher Schuleintritt eine Überforderung darstellt, haben gemäss Art. 13 niederschwellig die Möglichkeit erhalten, den Eintritt per Gesuch ein Jahr zurückzustellen. Die Schulleitung der KST würde es begrüssen, wenn der Eintritt in die Volksschule schweizweit gleichbehandelt würde.</p>
2. Abschnitt: Öffentliche Volksschule (2.)	
I. Grundsätzliches (2.1.)	
<p>Art. 5 Schulträger</p> <p>¹ Die Gemeinden sind Träger der Volksschule. Sie sorgen für die Bereitstellung der notwendigen Infrastruktur und den Betrieb der Schule.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>² Sie können zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben mit anderen Gemeinden oder mit privaten Organisationen zusammenarbeiten.</p> <p>³ Der Regierungsrat kann die Gemeinden zur Zusammenarbeit verpflichten, wenn dies zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben erforderlich ist.</p>	
<p>Art. 6 Schulort</p> <p>¹ Die Schülerinnen und Schüler besuchen die Volksschule in der Gemeinde, in der sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.</p> <p>² Der Gemeinderat kann im Einverständnis mit dem aufnehmenden Schulträger für bestimmte Schülerinnen und Schülern den auswärtigen Schulbesuch anordnen, insbesondere bei unzumutbaren Schulwegen, aus pädagogischen Gründen oder um vorgegebene Richtgrössen zu erreichen. Die beteiligten Gemeinden regeln die Kostenabgeltung.</p> <p>³ Die Erziehungsberechtigten können auf eigene Kosten mit dem aufnehmenden Schulträger einen auswärtigen Schulbesuch vereinbaren.</p> <p>⁴ Bei Unterbringung in einem Kinder- oder Jugendheim oder in einer Pflegefamilie übernimmt im innerkantonalen Verhältnis die Gemeinde am bisherigen Schulort die Schulkosten. Die beteiligten Gemeinden können eine abweichende Regelung treffen.</p>	<p>Anpassungswunsch: „Die Schulleitung kann im Einverständnis mit dem aufnehmenden Schulträger für bestimmte Schülerinnen und Schülern den auswärtigen Schulbesuch anordnen,...“ Auch die Zusammenarbeit mit einer Privatschule sollte möglich sein. Somit wird folgende Anpassung vorgeschlagen: „Die beteiligten Gemeinden oder privaten Organisationen regeln die Kostenabgeltung.“</p> <p>Dieser Artikel soll ersatzlos gestrichen werden. Es ist nicht erwünscht, dass Eltern ihre Kinder an eine andere öffentliche Schule anmelden können, wenn sie es selbst bezahlen. Eine solche Möglichkeit würde der Chancengleichheit widersprechen.</p>
<p>Art. 7 Kantonaler Schulkostenbeitrag</p> <p>¹ Der Kanton leistet jedem Schulträger jährlich einen pauschalen Schulkostenbeitrag von 2'125.30 Franken pro Schülerin und Schüler.</p>	<p>Der Beitrag soll zukünftig auch für Schülerinnen und Schüler mit integrierten, verstärkten Massnahmen (IVM) ausbezahlt werden. Dies ist aktuell nicht der Fall. Die Zahl von Fr. 2125.30 soll mit einer Jahreszahl ergänzt werden (z.B. Index 2022).</p>

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>² Der Beitrag wird mit dem kantonalen Voranschlag der Besoldungsentwicklung der Lehrpersonen angepasst.</p>	
<p>Art. 8 Kantonale Schulen</p> <p>¹ Der Kanton kann Angebote der Volksschule an kantonalen Schulen führen.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt die Kostenabgeltung mit den entlasteten Schulträgern.</p>	<p>Die Schulleitung KST begrüsst die explizite Erwähnung der Führung von Angeboten der Volksschule an kantonalen Schulen, da in Art. 5 diese Erwähnung nicht erfolgt.</p>
<p>II. Schulorgane (2.2.)</p>	
<p>Art. 9 Gemeinderat</p> <p>¹ Der Gemeinderat nimmt als oberste Schulbehörde die strategische Führung und die Aufsicht über die Volksschule in der Gemeinde wahr.</p> <p>² Er führt die Schule nach den Grundsätzen der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit und legt im Rahmen der kantonalen Vorgaben ihre Organisation fest.</p>	
<p>Art. 10 Schulkommission</p> <p>¹ Der Gemeinderat kann seine Aufgaben nach diesem Gesetz an eine Schulkommission delegieren.</p> <p>² Führen zwei oder mehrere Gemeinden gemeinsam eine Schule, können sie eine gemeinsame Schulkommission einsetzen.</p>	
<p>Art. 11 Schulleitung</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>¹ Der Gemeinderat setzt Schulleitungen ein, die für die organisatorische, pädagogische, personelle und finanzielle Führung der Schule verantwortlich sind.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt die fachlichen Anforderungen und die Aufgaben der Schulleitung. Er definiert die erforderlichen Stellenprozente und bestimmt die Bandbreite der Besoldung.</p> <p>³ Im Übrigen unterstehen die Schulleitungen dem Personalrecht der Gemeinden.</p>	<p>Art. 11 Abs. 1: Die Schulleitung KST erachtet es als sinnvoll, dass die operative Führung einer Schule bei der Schulleitung angesiedelt wird. Diese Kompetenzübertragung stärkt sie in ihrem Führungshandeln.</p>
III. Schulbetrieb (2.3.)	
<p>Art. 12 Grundsatz</p> <p>¹ Der Schulbetrieb orientiert sich am Wohl der Schülerinnen und Schüler.</p> <p>² Lehr- und Fachpersonen sowie Erziehungsberechtigte arbeiten im Rahmen ihrer Verantwortlichkeiten zusammen.</p>	
<p>Art. 13 Schuleintritt</p> <p>¹ Die Schulleitung kann den Aufschub oder die Vorverlegung des Schuleintritts bewilligen, wenn es dem Kindeswohl dient.</p>	
<p>Art. 14 Gliederung und Dauer der Schulzeit</p> <p>¹ Die Schulzeit gliedert sich in drei lehrplanmässige Zyklen:</p> <p>a) der erste Zyklus umfasst zwei Jahre Kindergarten und zwei Jahre Primarstufe (1. bis 4. Schuljahr);</p> <p>b) der zweite Zyklus umfasst vier Jahre Primarstufe (5. bis 8. Schuljahr);</p> <p>c) der dritte Zyklus umfasst drei Jahre Sekundarstufe I (9. bis 11. Schuljahr).</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>² Schülerinnen und Schüler können die lehrplanmässigen Zyklen schneller oder langsamer durchlaufen.</p> <p>³ Ein freiwilliger Schulaustritt ist nach dem 10. Schuljahr möglich.</p>	
<p>Art. 15 Lehrplan</p> <p>¹ Der Regierungsrat erlässt den Lehrplan mit den Stundentafeln.</p> <p>² Der Lehrplan regelt verbindlich die zu erreichenden Lernziele und Kompetenzen sowie die grundlegenden Inhalte des Unterrichts.</p> <p>³ Die Stundentafeln bezeichnen die obligatorischen Fächer und den fakultativen Unterricht. Der Regierungsrat kann für den fakultativen Unterricht eine Angebotspflicht festlegen.</p>	
<p>Art. 16 Lernmedien und Schulmaterial</p> <p>¹ Lernmedien und Schulmaterial werden den Schülerinnen und Schülern unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Für ausserordentliche Materialkosten kann ein angemessener Beitrag erhoben werden.</p> <p>² Das Departement Bildung und Kultur kann die Verwendung bestimmter Lernmedien für verbindlich erklären.</p> <p>³ Der Kanton kann die Schulträger mit Lernmedien versorgen oder Beiträge an deren Beschaffung leisten. Er kann eigene Lernmedien herausgeben.</p>	
<p>Art. 17 Unterrichtsorganisation</p> <p>¹ Der Unterricht findet in der Regel in Klassen, Lerngruppen oder Lerngemeinschaften statt. Andere Formen der Unterrichtsorganisation sind möglich.</p> <p>² Der Regierungsrat legt Richtgrössen für die Unterrichtsorganisation fest.</p>	<p>Art. 17, Abs. 1: Die Schulleitung KST begrüsst die offene Formulierung zur Ausgestaltung der Unterrichtsorganisation. Dies ermöglicht, mit innovativen Unterrichtssettings zu arbeiten und den individualisierenden Unterricht zu fördern.</p>

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>Art. 18 Schuljahr und Schulferien</p> <p>¹ Das Schuljahr ist in zwei Semester unterteilt und umfasst dreizehn Wochen Schulferien. Es beginnt nach den Sommerferien.</p> <p>² Das Departement Bildung und Kultur legt die jährliche Ferienregelung fest. Es kann die Schulträger ermächtigen, zwei Ferienwochen selbständig zu bestimmen.</p>	<p>Die Schulleitung KST begrüsst die Anpassung der Schulferien an die Praxis sowie die Ferienregelung.</p>
<p>Art. 19 Unterrichtsfreie Halbtage</p> <p>¹ Die Schulträger können pro Schuljahr maximal fünf unterrichtsfreie Halbtage bestimmen, insbesondere für Anlässe von lokaler Bedeutung.</p>	
<p>Art. 20 Unterrichtszeiten und Schulanlässe</p> <p>¹ Der Unterricht findet von Montag bis Freitag statt. Er wird auf pädagogisch, didaktisch und organisatorisch sinnvolle Einheiten verteilt.</p> <p>² Die Schulleitungen können Schulanlässe ausserhalb der regulären Unterrichtszeiten vorsehen.</p> <p>³ Für obligatorische Schulanlässe wie Klassenverlegungen, Exkursionen und Lager können Unkostenbeiträge im Umfang durchschnittlicher Lebenshaltungskosten erhoben werden.</p>	
<p>Art. 21 Schulhaus und Schulweg</p> <p>¹ Über die Zuteilung zu einem bestimmten Schulhaus entscheidet der Gemeinderat.</p> <p>² Ist der Schulweg wegen seiner Länge, Gefährlichkeit oder aus anderen Gründen für bestimmte Schülerinnen und Schüler unzumutbar, trifft der Gemeinderat geeignete Massnahmen zur Abhilfe.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
IV. Fördermassnahmen (2.4.)	
<p>Art. 22 Fördermassnahmen der Schulträger</p> <p>¹ Die Schulträger bieten im Rahmen der ordentlichen Unterrichtsorganisation reguläre Förderangebote an, deren Besuch allen Schülerinnen und Schülern offensteht.</p> <p>² Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf haben Anspruch auf zusätzliche Förderung. Sie wird als niederschwellige Massnahme im Rahmen des Regelunterrichts oder zusätzlich als heilpädagogische oder sozialpädagogische Unterstützung durchgeführt.</p> <p>³ Über die zusätzliche Förderung entscheidet die Schulleitung. Sie kann Schülerinnen und Schülern eine Lernzielanpassung bewilligen.</p>	
<p>Art. 23 Verstärkte Massnahmen a) Anordnung</p> <p>¹ Reichen die Fördermassnahmen des Schulträgers nicht aus, um dem besonderen Bildungsbedarf einer Schülerin oder eines Schülers Rechnung zu tragen, sind verstärkte Massnahmen zu prüfen.</p> <p>² Die Massnahmen orientieren sich am Wohl und den Entwicklungsmöglichkeiten der Schülerin oder des Schülers und berücksichtigen das schulische Umfeld. Integrative Lösungen in der Regelschule sind separativen Massnahmen vorzuziehen.</p> <p>³ Über die erforderlichen Massnahmen entscheidet die zuständige kantonale Stelle auf der Grundlage eines standardisierten Abklärungsverfahrens. Sie erteilt die Kostengutsprache.</p> <p>⁴ Separative Massnahmen werden längstens bis zum Ende des Schuljahres gewährt, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird.</p>	
<p>Art. 24 b) Kosten</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>¹ Kanton und Schulträger tragen je zur Hälfte die Kosten der verstärkten Massnahmen.</p> <p>² Der Kostenanteil für separative Massnahmen wird dem Schulträger jährlich mit einer Pauschale in Rechnung gestellt, die auf den durchschnittlichen Kosten pro Schülerin und Schüler im kantonalen Gesamtaufwand beruht.</p> <p>³ Die Schülerinnen und Schüler beteiligen sich angemessen an den Kosten für Verpflegung und Betreuung in Tagesstrukturen und stationären Einrichtungen.</p>	
<p>Art. 25 Förderung besonderer Begabungen</p> <p>¹ Schülerinnen und Schüler mit besonderer Begabung werden soweit möglich im Rahmen der ordentlichen Unterrichtsorganisation gefördert.</p> <p>² Die Schulträger können mit Bewilligung des Departementes Bildung und Kultur besondere Talentklassen führen, insbesondere in den Bereichen Sport und Kultur. Der Unterricht kann von den Stundentafeln abweichen, sofern die Erreichung der Bildungs- und Erziehungsziele gewährleistet bleibt.</p> <p>³ Können Schülerinnen und Schüler mit hoher Begabung in der Volksschule nicht oder nicht ausreichend gefördert werden, kann das Departement Bildung und Kultur den Besuch einer Schule für Hochbegabte bewilligen. Der Kanton trägt 75 Prozent, der betroffene Schulträger 25 Prozent des Schulgeldes.</p>	<p>Die Schulleitung KST begrüsst die spezifische Nennung der Förderung besonderer Begabung in Art. 25 und deren Mitfinanzierung durch den Kanton.</p> <p>Art. 25, Abs. 3: ergänzen: ...den Besuch einer Schule für Hochbegabte oder eine spezifische Förderung bewilligen...» Begründung: Es kann angezeigt sein, dass die Begabungsförderung z.B. im Bereich Musik bei einer ausgewiesenen Lehrperson erfolgen kann, ohne dass diese Lehrperson einer Schule angehört.</p>
<p>Art. 26 Unterstützende Dienste</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>¹ Der Kanton führt interdisziplinäre Dienste mit Fachpersonen, insbesondere aus den Bereichen schulische Heilpädagogik, Schulpsychologie, Logopädie, Psychomotorik, Lehrpersonenberatung und Schulsozialarbeit.</p> <p>² Die unterstützenden Dienste beraten und unterstützen Schulträger und Betroffene im Bereich der Fördermassnahmen. Sie klären den Bedarf ab und können selbst integrative Massnahmen durchführen.</p>	<p>Anpassungswunsch: „Der Kanton führt interdisziplinäre Dienste mit Fachpersonen, insbesondere aus den Bereichen schulische Heilpädagogik, Schulpsychologie, Logopädie, Psychomotorik, Lehrpersonenberatung und Schulsozialarbeit.“</p> <p>Die Anstellung von Personen der Schulsozialarbeit für die direkte Arbeit mit Eltern, Kindern und Lehrpersonen soll bei den Gemeinden liegen. Im Gesetz soll festgehalten werden, dass die Gemeinden verpflichtet sind eine Schulsozialarbeit zu führen.</p>
V. Schülerinnen und Schüler (2.5.)	
<p>Art. 27 Rechte</p> <p>¹ Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht auf Unterricht und Bildung nach dem aktuellen Wissensstand und dem geltenden Lehrplan.</p> <p>² Sie werden in die sie betreffenden Entscheidungsprozesse angemessen einbezogen.</p>	
<p>Art. 28 Beurteilung und Promotion</p> <p>¹ Die fachlichen Kompetenzen, der Stand der Lernentwicklung sowie das Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten der Schülerinnen und Schüler werden regelmässig beurteilt.</p> <p>² Ab dem zweiten lehrplanmässigen Zyklus werden Noten vergeben.</p> <p>³ Die Gesamtbeurteilung einer Schülerin oder eines Schülers bildet die Grundlage für den Entscheid über die Promotion.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>Art. 29 Pflichten, Schulbesuch und Absenzen</p> <p>¹ Die Schülerinnen und Schüler beteiligen sich aktiv am Schulbetrieb. Sie besuchen den Unterricht und die Pflichtveranstaltungen und übernehmen altersgemäss Verantwortung für den eigenen Lernerfolg.</p> <p>² Sie respektieren Mitschülerinnen und Mitschüler, Lehrpersonen sowie weitere in der Schule tätige Personen.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt das Absenzenwesen, den Urlaub und die Dispensationen von einzelnen Fächern und vom Unterricht.</p>	
<p>Art. 30 Disziplinarwesen a) Grundsatz</p> <p>¹ Disziplinarische Schwierigkeiten werden soweit möglich durch die Lehrperson gelöst.</p> <p>² Ist eine Lösung durch die Lehrperson nicht möglich, können disziplinarische Massnahmen angeordnet werden.</p>	<p>In der Disziplinarverordnung sollen die bestehende Inhalte gemäss Art. 3 der aktuell gültigen Disziplinarverordnung wie beispielsweise «zusätzliche Hausarbeit oder zusätzliche Arbeit in der schulfreien Zeit» wieder übernommen werden.</p>
<p>Art. 31 b) Disziplinarische Massnahmen</p> <p>¹ Die Schulleitung kann folgende Massnahmen ergreifen:</p> <p>a) schriftlicher Verweis;</p> <p>b) vorübergehende Wegweisung vom Unterricht für längstens vier Wochen;</p> <p>c) Versetzung in eine andere Klasse, Lerngruppe oder Lerngemeinschaft;</p> <p>d) vorzeitige Entlassung im letzten Schuljahr.</p>	<p>Die Schulleitung KST begrüsst die explizite Auflistung der Zuständigkeiten bei Disziplinarmassnahmen.</p>

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>² Der Gemeinderat kann folgende Massnahmen ergreifen:</p> <p>a) Versetzung in eine andere Schule;</p> <p>b) teilweiser oder vollständiger Schulausschluss, wenn eine schwerwiegende Belastung des Schulbetriebs nicht anders behoben werden kann.</p> <p>³ Die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten sind vorgängig anzuhören.</p>	<p>Anpassungswunsch: „Die Schulleitung kann folgende Massnahmen ergreifen.“ (Die unteren Punkte a und b könnten somit anschliessend an den Punkt d aufgeführt werden.)</p>
<p>Art. 32 c) Begleitende Massnahmen</p> <p>¹ Bei einer vorübergehenden Wegweisung vom obligatorischen Unterricht sowie bei einem teilweisen oder vollständigen Schulausschluss ordnet der Schulträger die notwendigen Begleitmassnahmen an.</p>	
<p>VI. Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten (2.6.)</p>	
<p>Art. 33 Erziehungsberechtigte</p> <p>¹ Erziehungsberechtigte nach diesem Gesetz sind Personen, welche die elterliche Sorge über eine Schülerin oder einen Schüler unmittelbar oder stellvertretend ausüben.</p>	
<p>Art. 34 Mitwirkung im Schulbetrieb</p> <p>¹ Die Erziehungsberechtigten wirken mit, wenn wichtige Entscheidungen für ihr Kind zu treffen sind. Sie können verpflichtet werden, an schulischen Gesprächen und Anlässen teilzunehmen.</p> <p>² Sie können nach vorgängiger Absprache mit der Lehrperson den Unterricht besuchen. Der Schulbetrieb darf nicht beeinträchtigt werden.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>Art. 35 Befolgung der Schulpflicht</p> <p>¹ Die Erziehungsberechtigten sind verantwortlich dafür, dass ihr Kind regelmässig zur Schule geht.</p> <p>² Sie können ihr Kind an maximal vier Halbtagen pro Schuljahr ohne Begründung vom Unterricht dispensieren lassen.</p>	
<p>Art. 36 Informationsaustausch</p> <p>¹ Die Erziehungsberechtigten haben Anspruch auf regelmässige Information über das Verhalten und die Leistungen ihres Kindes in der Schule.</p> <p>² Sie informieren die Lehrpersonen oder die Schulleitung über besondere Ereignisse und das Verhalten ihres Kindes ausserhalb der Schule, soweit es für die Schule und den Schulalltag von Bedeutung ist.</p>	
<p>Art. 37 Sanktionen</p> <p>¹ Erziehungsberechtigte, die ihre Pflichten nach diesem Gesetz verletzen, werden durch die Schulleitung verwarnt.</p> <p>² Bei wiederholter oder schwerwiegender Pflichtverletzung kann der Gemeinderat eine Busse bis zu 2'000 Franken verfügen.</p>	Die Schulleitung KST begrüsst die zweistufige Sanktionsregelung.
3. Abschnitt: Lehrpersonen (3.)	
I. Allgemeines (3.1.)	
<p>Art. 38 Unterrichtsberechtigung</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>¹ Lehrpersonen sind zum Unterrichten berechtigt, wenn sie über ein von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) anerkanntes Lehrdiplom¹⁾ verfügen, das dem lehrplanmässigen Zyklus entspricht.</p> <p>² Das Departement Bildung und Kultur kann andere Personen zum Unterrichten berechtigen, wenn sie dafür als ausreichend qualifiziert erscheinen.</p>	
<p>Art. 39 Entzug und Wiedererteilung der Unterrichtsberechtigung</p> <p>¹ Das Departement Bildung und Kultur kann die Unterrichtsberechtigung entziehen, wenn eine Lehrperson ihre Berufspflichten wiederholt oder schwer verletzt hat, die Eignung für die Lehrtätigkeit nicht oder nicht mehr gegeben ist oder ihre Vertrauenswürdigkeit schwer beeinträchtigt erscheint.</p> <p>² Bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse kann die Unterrichtsberechtigung wiedererteilt werden.</p> <p>³ Schulträger, die Kenntnis von einem möglichen Grund für den Entzug der Unterrichtsberechtigung haben, melden dies umgehend dem Departement Bildung und Kultur.</p> <p>⁴ Das Departement Bildung und Kultur teilt den Entzug und die Wiedererteilung der Unterrichtsberechtigung der EDK mit²⁾.</p>	<p>Änderungswunsch: „Das Departement Bildung und Kultur entzieht die Unterrichtsberechtigung...“ (Nach StGB Art 67, Abs. 2 ist es dazu verpflichtet.)</p>
<p>II. Lehrpersonen der öffentlichen Volksschule (3.2.)</p>	
<p>Art. 40 Berufsauftrag</p> <p>¹ Die Lehrpersonen sind verpflichtet, die Schülerinnen und Schüler entsprechend den Zielsetzungen und Vorgaben dieses Gesetzes und des Lehrplanes zu unterrichten und zu fördern. Sie haben das Recht, den Unterricht im Rahmen dieser Zielsetzungen und Vorgaben frei zu gestalten.</p> <p>² Der Berufsauftrag umfasst als weitere Hauptaufgaben:</p>	

¹⁾ Vgl. Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen (bGS [411.3](#))

²⁾ Vgl. Art. 12^{bis} Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen (bGS [411.3](#))

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>a) die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts sowie weitere Arbeiten im Unterrichtsverband;</p> <p>b) die Beteiligung an der Gestaltung, Organisation und Weiterentwicklung der Schule;</p> <p>c) die berufliche Fort- und Weiterbildung.</p>	
<p>Art. 41 Anstellungsbehörde</p> <p>¹ Die Anstellung von Lehrpersonen erfolgt durch den Gemeinderat. Er kann diese Aufgabe ganz oder teilweise an die Schulleitung delegieren.</p> <p>² Die Anstellungsbehörde achtet darauf, dass sie Lehrpersonen anstellt, die dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Volksschule entsprechen.</p> <p>³ Sie verlangt von Bewerberinnen und Bewerbern mindestens einen Sonderprivatauszug aus dem Strafregister¹⁾. Sie kann über sie Auskünfte bei der EDK einholen.</p>	<p>Art. 41, Abs. 1: Die Schulleitung KST begrüsst die Möglichkeit, dass die Anstellung von Lehrpersonen ganz an die Schulleitung delegiert werden kann.</p> <p>Anpassungswunsch; "Sie verlangt von Bewerberinnen und Bewerbern mindestens für Festanstellungen mindestens einen Sonderprivatauszug aus dem Strafregister." Bei kurzfristigen Stellvertretungen ist das Einfordern des Sonderprivatauszuges nicht möglich.</p> <p>Ergänzungswunsch: „Die Lehrpersonen müssen vor einem Lohnklassenwechsel oder spätestens alle 10 Jahre einen aktuellen Sonderprivatauszug vorlegen.“</p>
<p>Art. 42 Anwendbares Personalrecht</p> <p>¹ Die Arbeitsverhältnisse der Lehrpersonen sind öffentlich-rechtlich.</p> <p>² Soweit dieses Gesetz keine abweichende Regelung enthält, ist das kantonale Personalgesetz²⁾ sinngemäss anwendbar.</p>	
<p>Art. 43 Probezeit</p>	

¹⁾ Vgl. Art. 25c f. VOSTRA-Verordnung (SR [331](#))

²⁾ PG (bGS [142.21](#))

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>¹ Die Probezeit kann im befristeten und unbefristeten Arbeitsverhältnis vertraglich wegbedungen werden.</p>	
<p>Art. 44 Besoldung</p> <p>¹ Der Kantonsrat regelt die Besoldung der Lehrpersonen.</p>	
<p>Art. 45 Arbeitszeit</p> <p>¹ Die Netto-Gesamtarbeitszeit beträgt im vollen Pensum 1'940 Stunden pro Schuljahr.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt die Verteilung der Arbeitszeit auf die Aufgaben des Berufsauftrags. Er kann nach Kategorien und Funktionen unterschiedliche Verteilungen vorsehen.</p>	<p>Es ist äusserst wichtig dass die zusätzliche zweite Entlastungslektion für Klassenlehrpersonen eingeführt wird. Der Regierungsrat soll dringend die Kompetenz dazu nutzen.</p>
<p>Art. 46 Altersentlastung</p> <p>¹ Nach Vollendung des 57. Altersjahrs haben Lehrpersonen wie folgt Anspruch auf eine Altersentlastung:</p> <p>a) bei einem Pensum von 70 bis 100 Prozent: 130 Stunden pro Schuljahr;</p> <p>b) bei einem Pensum von 40 bis 69 Prozent: 65 Stunden pro Schuljahr.</p> <p>² Die Altersentlastung wird auf Beginn des nächsten Schuljahres gewährt, sofern die Lehrperson voraussichtlich noch mindestens zwei Semester ohne Unterbruch unterrichtet.</p>	<p>Die Schulleitung KST begrüsst den Anspruch auf eine Altersentlastung. Hiermit können die Belastungen und Beanspruchungen im Lehrberuf bei langjähriger Tätigkeit abgedeckt werden. Gleichzeitig steht damit der Kanton AR als attraktiver Arbeitgeber nicht mehr hinter andern Kantonen zurück, die bereits seit vielen Jahren eine entsprechende Altersentlastung kennen.</p> <p>Die Schulleitung KST unterstützt zudem die Forderung des LAR, welche aus oben genannten Gründen eine weitergehende Altersentlastung bei Lehrpersonen ab dem 61. Altersjahr fordert: 194 h pro Schuljahr bei einem Pensum von 70-100% 130 h pro Schuljahr bei einem Pensum von 40-69%</p> <p>Aus Gleichbehandlungsgründen muss dieselbe Regelung zeitgleich auch auf die Lehrpersonen der Sekundarstufe II angewendet werden.</p> <p>Wenn eine Lehrperson nach dem 1. Semester eines Schuljahres das Pensionsalter erreicht und die Pension antritt, hätte sie mit dieser Regelung im letzten Semester keinen Anspruch mehr auf die Entlastung. Dies sollte korrigiert werden.</p>

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>Art. 47 Variabler Beschäftigungsgrad</p> <p>¹ Der Arbeitsvertrag kann im unbefristeten Arbeitsverhältnis einen variablen Beschäftigungsgrad vorsehen, der sich innerhalb einer Bandbreite von höchstens 20 Prozent eines vollen Pensums bewegt.</p> <p>² Die Anstellungsbehörde legt den Beschäftigungsgrad jeweils für ein Schuljahr innerhalb der vertraglich vereinbarten Bandbreite fest.</p> <p>³ Die Anpassung von Beschäftigungsgrad und Besoldung ist der Lehrperson spätestens einen Monat vor Beginn des Schuljahres schriftlich mitzuteilen.</p>	<p>Art. 47, Abs. 1. Die Schulleitung KST begrüsst die vorliegende Regelung eines variablen Beschäftigungsgrades im Rahmen von 20%. Dies ermöglicht ihr eine sinnvolle Pensenplanung auf dem Hintergrund der jährlichen Schwankungen, der die Schulplanung unterliegt.</p> <p>Art 47, Abs. 3: Die Schulleitung KST erachtet die vorgeschlagene Frist von 1 Monat als notwendig, da die Pensenplanung erst mit Abschluss der Stundenplanung fixiert werden kann.</p>
<p>Art. 48 Schulferien</p> <p>¹ Lehrpersonen können während der Schulferien für Aufgaben im Rahmen des Berufsauftrags zur Präsenz verpflichtet werden. Die Präsenzpflicht umfasst maximal 10 Tage pro Schuljahr.</p>	
<p>Art. 49 Kündigung</p> <p>¹ Das Arbeitsverhältnis kann von jeder Partei mit einer Kündigungsfrist von vier Monaten auf Ende eines Schulsemesters ordentlich gekündigt werden. Die Kündigung durch die Anstellungsbehörde bedarf eines sachlichen Grundes.</p> <p>² Im befristeten Arbeitsverhältnis kann die ordentliche Kündigung vertraglich ausgeschlossen werden.</p> <p>³ Aus wichtigen Gründen kann das Arbeitsverhältnis von jeder Partei mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden. Als wichtiger Grund gilt jeder Umstand, der eine Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses für die kündigende Partei unzumutbar macht.</p>	<p>Die Schulleitung KST begrüsst die Erweiterung der Kündigungsfrist auf 4 Monate. Dies bringt Vorteile in der Rekrutierung neuer Lehrpersonen.</p> <p>Anpassungswunsch: „Im befristeten Arbeitsverhältnis kann die ordentliche Kündigung vertraglich eingeschlossen werden.“ Bei befristeten Arbeitsverträgen gibt es üblicherweise keine Kündigungsfrist.</p>

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>Art. 50 Fort- und Weiterbildung</p> <p>¹ Lehrpersonen sind zur eigenständigen beruflichen Fort- und Weiterbildung verpflichtet.</p> <p>² Das Departement Bildung und Kultur kann den Besuch bestimmter Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen für obligatorisch erklären.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt die Kostenbeteiligung an Fort- und Weiterbildungs-massnahmen.</p>	<p>Die Schulleitung KST schlägt vor, den Schulleitungen in Bezug auf die Aus- und Weiterbildung mehr Kompetenzen anzuerkennen und sie auch zur Überprüfung der Weiterbildungstätigkeit der Lehrpersonen zu verpflichten.</p> <p>Erweiterung Art. 50, Abs. 1: Die Schulleitung kann Lehrpersonen zum Besuch spezifischer beruflicher Fort- und Weiterbildungen verpflichten. Die Schulleitung überprüft die Einhaltung der Weiterbildungspflicht der Lehrpersonen.</p>
<p>Art. 51 Intensivweiterbildung</p> <p>¹ Lehrpersonen haben Anspruch auf eine einmalige bezahlte Intensivweiterbildung von drei Monaten, wenn sie während mindestens fünfzehn Jahren in einer öffentlichen Volksschule im Kanton tätig gewesen sind und davon die letzten fünf Jahre beim gleichen Schulträger angestellt waren.</p> <p>² Der Regierungsrat kann ein Höchstalter für den Bezug der Intensivweiterbildung festlegen.</p>	<p>Die Schulleitung der KST begrüsst es, dass die Weiterbildung neu zu 100% bezahlt ist.</p>
4. Abschnitt: Kantonale Schulaufsicht und Schulentwicklung (4.)	
I. Volksschulen (4.1.)	
<p>Art. 52 Qualitätssicherung</p> <p>¹ Das Departement Bildung und Kultur überprüft regelmässig die Qualität der Volksschulen und erstattet dem Schulträger Bericht.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>² Es legt Qualitätsstandards fest und trifft mit dem Schulträger bei wesentlichen Mängeln die notwendigen Massnahmen.</p> <p>³ Es unterbreitet dem Regierungsrat periodisch einen Gesamtbericht über die Qualität der Volksschulen.</p>	
<p>Art. 53 Schulversuche und Projektbeiträge</p> <p>¹ Das Departement Bildung und Kultur kann Schulversuche für bestimmte Schulen oder Schulbereiche bewilligen und die Kosten ganz oder teilweise übernehmen. Die Schulversuche werden befristet und ausgewertet.</p> <p>² Im Rahmen der Schulversuche kann von gesetzlichen Vorgaben und Lehrplan abgewichen werden, sofern die Erreichung der Bildungs- und Lernziele gewährleistet bleibt.</p> <p>³ Der Kanton kann Projekte der Schulentwicklung mit Beiträgen unterstützen.</p>	
<p>II. Privatschulen und Privatunterricht (4.2.)</p>	
<p>Art. 54 Bewilligungspflicht</p> <p>¹ Einer Bewilligung des Departementes Bildung und Kultur bedürfen:</p> <p>a) das Führen einer Privatschule, in der die Schulpflicht erfüllt werden kann;</p> <p>b) die Erfüllung der Schulpflicht durch Privatunterricht.</p> <p>² Die Bewilligung ist zu befristen. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.</p>	
<p>Art. 55 Privatschulen</p> <p>¹ Das Führen einer Privatschule wird bewilligt, wenn:</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>a) die schulpflichtigen Kinder eine der öffentlichen Volksschule gleichwertige Bildung und Erziehung erhalten und ihnen die Kompetenzen gemäss Lehrplan vermittelt werden;</p> <p>b) die schulpflichtigen Kinder keinen pädagogischen oder weltanschaulichen Einflüssen ausgesetzt sind, die den Bildungs- und Erziehungszielen der Volksschule zuwiderlaufen;</p> <p>c) in ausreichender Zahl qualifizierte Lehrpersonen zur Verfügung stehen, deren Unterrichtsberechtigung dem lehrplanmässigen Zyklus entspricht;</p> <p>d) die Privatschule in organisatorischer und finanzieller Hinsicht gesichert ist und über eine geeignete Infrastruktur verfügt.</p>	
<p>Art. 56 Privatunterricht</p> <p>¹ Als Privatunterricht gelten der Einzelunterricht und der Unterricht in einer Gruppe von maximal fünf Schülerinnen und Schülern.</p> <p>² Die Erfüllung der Schulpflicht durch Privatunterricht wird bewilligt, wenn:</p> <p>a) die Voraussetzungen nach Art. 55 lit. a und b erfüllt sind;</p> <p>b) die unterrichtenden Lehrpersonen über eine Unterrichtsberechtigung verfügen;</p> <p>c) die soziale Integration der unterrichteten Schülerinnen und Schüler gewährleistet ist.</p>	
<p>Art. 57 Meldepflicht</p> <p>¹ Die Erziehungsberechtigten sind gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde meldepflichtig, wenn ihr Kind die Schulpflicht in einer Privatschule oder durch Privatunterricht erfüllt.</p> <p>² Die zuständige Gemeindebehörde kann entsprechende Nachweise verlangen.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>Art. 58 Aufsicht</p> <p>¹ Das Departement Bildung und Kultur prüft regelmässig, ob die gesetzlichen Vorgaben für Privatschulen und Privatunterricht eingehalten werden. Es trifft nötigenfalls geeignete Massnahmen.</p> <p>² Es kann im Rahmen seiner Aufsichtspflicht insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">a) unangekündigte Besuche vor Ort durchführen;b) Einsicht in Akten nehmen betreffend Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler, Schule und Schulbetrieb;c) Berichterstattungen und Meldepflichten festlegen;d) die Unterrichtsberechtigung von Lehrpersonen entziehen;e) eine Bewilligung ganz oder teilweise entziehen.	
<p>Art. 59 Kantonale Schulkostenbeiträge</p> <p>¹ Der Kanton kann Schulkostenbeiträge nach Art. 7 an Privatschulen ausrichten, wenn diese dem öffentlichen Interesse entsprechen und dem Gemeinwesen erhebliche Schullasten abnehmen.</p>	
<p>III. Sonderschulen (4.3.)</p>	
<p>Art. 60 Bewilligungspflicht</p> <p>¹ Auf Sonderpädagogik spezialisierte öffentliche oder private Institutionen für Kinder und Jugendliche (Sonderschulen) bedürfen einer Bewilligung des Departementes Bildung und Kultur.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>² Der Betrieb wird bewilligt, wenn die Institution:</p> <ul style="list-style-type: none">a) über ein geeignetes sonderpädagogisches Schulkonzept verfügt;b) über eine ausgebildete Leitung und qualifiziertes Personal in ausreichender Zahl verfügt;c) über geeignete Räumlichkeiten und die erforderliche Ausrüstung verfügt;d) zweckmässig organisiert und geführt wird;e) eine gesicherte Finanzierung belegen kann. <p>³ Die Bewilligung ist zu befristen. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.</p>	
<p>Art. 61 Aufsicht</p> <p>¹ Sonderschulen unterstehen der Aufsicht des Departementes Bildung und Kultur. Art. 58 ist sinngemäss anwendbar.</p> <p>² Vorbehalten bleiben besondere Zuständigkeiten im interkantonalen Verhältnis.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
5. Abschnitt: Ergänzende Bildungs- und Erziehungsangebote (5.)	
<p>Art. 62 Frühe Bildung</p> <p>¹ Kanton und Gemeinden können Angebote führen und Projekte unterstützen, die Kinder bereits vor dem Schuleintritt fördern.</p>	<p>Die frühe Bildung ist ein wichtiger Baustein, um die Chancengleichheit gemäss Art. 2, Abs. 3 zu gewährleisten. Der späte Eintritt in die Volksschule mit 4 Jahren führt dazu, dass bereits grosse Unterschiede in der Entwicklung von Kindern bestehen. Kinder mit Entwicklungsrückständen aufgrund unzureichender Förderung können diese Defizite kaum mehr aufholen. Daher sollte die frühe Bildung nicht aus dem Bildungsauftrag der Volksschule ausgeklammert werden. Die Schulleitung KST beantragt daher, den Kanton und die Gemeinden zu verpflichten, entsprechende Angebote bereitzustellen und zu fördern.</p> <p>Art. 62 Kanton und Gemeinden <u>sind verpflichtet</u>, Angebote und Projekte zur Förderung von Kindern vor dem Schuleintritt zur Verfügung zu stellen.</p>
<p>Art. 63 Heilpädagogische Früherziehung</p> <p>¹ Kinder mit Wohnsitz im Kanton, deren Entwicklung eingeschränkt oder gefährdet ist oder die voraussichtlich dem Unterricht in der Regelschule ohne spezifische Unterstützung nicht werden folgen können, haben Anspruch auf heilpädagogische Früherziehung.</p> <p>² Der Kanton trägt die Kosten bis zur Einschulung.</p>	
<p>Art. 64 Tagesstrukturen und Tagesschulen</p> <p>¹ Die Gemeinden stellen bedarfsgerechte, auf die üblichen Arbeitszeiten ausgerichtete Tagesstrukturen zur Verfügung, in denen Schülerinnen und Schüler über die Unterrichtszeit hinaus betreut werden.</p> <p>² Sie können Tagesschulen führen, in denen Unterricht und Betreuung durch pädagogische, organisatorische, personelle und räumliche Massnahmen verbunden sind.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>³ Der Kanton kann sich an den Kosten von Tagesstrukturen und Tagesschulen beteiligen oder solche Angebote selber führen.</p>	<p>Die kantonale Beteiligung an den Kosten von Tagesstrukturen und Tagesschulen wird begrüsst.</p>
<p>Art. 65 Integrationsmassnahmen</p> <p>¹ Die Gemeinden bieten Schülerinnen und Schülern, die dem Unterricht in der Volksschule aufgrund ihrer Sprachkenntnisse und Herkunft nicht oder nur ungenügend folgen können, Massnahmen für die sprachliche und kulturelle Integration an. Die Massnahmen dauern so lange wie notwendig, in der Regel jedoch nicht länger als ein Jahr.</p> <p>² Der Kanton kann eigene Angebote führen.</p>	<p>Anpassungswunsch: „...Die Massnahmen dauern so lange wie notwendig, in der Regel jedoch nicht länger als ein Jahr.“ Aktuell ist es so, dass zum Beispiel der DaZ-Unterricht meist länger als ein Jahr besucht wird.</p>
<p>Art. 66 Spitalschulen</p> <p>¹ Besuchen Schülerinnen und Schüler der öffentlichen Volksschule während eines Klinikaufenthalts eine Spitalschule, übernehmen Kanton und Schulträger je die Hälfte der Unterrichtskosten.</p> <p>² Für den Besuch der Spitalschule ist vorgängig eine Kostengutsprache des Departementes Bildung und Kultur einzuholen. Andernfalls können finanzielle Beiträge gekürzt oder verweigert werden.</p>	
<p>Art. 67 Musikschulen</p> <p>¹ Die Gemeinden können Musikschulen führen.</p> <p>² Der Kanton leistet auf der Grundlage von Leistungsvereinbarungen jährliche Pauschalbeiträge an Musikschulen.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>³ Die Höhe des Pauschalbeitrags bemisst sich nach der Anzahl Schülerinnen und Schüler. Er beträgt maximal 10 Prozent der Betriebskosten.</p>	
<p>6. Abschnitt: Schluss- und Übergangsbestimmungen (6.)</p>	
<p>Art. 68 Vollzug</p> <p>¹ Der Regierungsrat beaufsichtigt den Vollzug dieses Gesetzes. Er erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.</p> <p>² Das Departement Bildung und Kultur sorgt für den Vollzug dieses Gesetzes, soweit keine andere Zuständigkeit vorliegt.</p> <p>³ Das Departement Bildung und Kultur kann Leistungsvereinbarungen abschliessen, die im Anwendungsbereich dieses Gesetzes den Zugang zu inner- und ausserkantonalen Bildungs- und Erziehungsangeboten ermöglichen.</p>	
<p>Art. 69 Datenschutz</p> <p>¹ Die Schulorgane sorgen für die Einhaltung der Datenschutzvorschriften¹⁾. Das Departement Bildung und Kultur kann unter Konsultation des Datenschutz-Kontrollorgans schulspezifische Empfehlungen erlassen.</p> <p>² Schulorgane, Lehr- und Fachpersonen sowie kantonale Vollzugsstellen sind berechtigt, besonders schützenswerte Personendaten zu bearbeiten, soweit dies für eine zweckmässige Schulung und Betreuung der Schülerinnen und Schüler notwendig ist. Dazu gehören namentlich Daten über die Gesundheit und über Verfahren und Massnahmen im Bereich des Kindesschutzes.</p>	

¹⁾ Vgl. Datenschutzgesetz (bGS [146.1](#))

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
³ Die für die Aufnahme und die Beschulung notwendigen Personendaten werden bei einem Schulwechsel an die zuständigen Stellen weitergegeben.	
Art. 70 Rechtsweg ¹ Gegen Verfügungen der Schulleitung steht der Rekurs an das obere Schulorgan der Gemeinde offen. ² Verfügungen und Rekursentscheide der obersten Schulbehörde der Gemeinde können mit Rekurs beim Departement Bildung und Kultur angefochten werden. ³ Im Übrigen richten sich Rechtsweg und Verfahren nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege ¹⁾ .	
Art. 71 Übergangsbestimmung ¹ Altrechtliche Bewilligungen zum Führen einer Privatschule verlieren vier Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre Gültigkeit.	
II.	
1. Der Erlass «Personalgesetz (PG; bGS 142.21) vom 24. Oktober 2005 (Stand 1. Juni 2019)» wird wie folgt geändert:	
Art. 60 Arbeitszeit und Arbeitszeitmodelle ¹ Die Arbeitszeit beträgt bei vollem Pensum:	

¹⁾ VRPG (bGS [143.1](#))

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
b) für Lehrpersonen an kantonalen Schulen 1'940 Stunden (Netto-Gesamtarbeitszeit) pro Schuljahr, wobei der gleiche Anspruch auf Altersentlastung besteht wie für Lehrpersonen an der Volksschule ¹⁾	Die Schulleitung KST begrüsst die Gleichbehandlung der kantonalen Lehrpersonen mit den Lehrpersonen der Volksschule in Bezug auf die Altersentlastung. Sie unterstützt den Antrag des LAR, die Altersentlastung wie folgt zu erweitern: Ab 57 Jahren 2 Lektionen/Woche Ab 61 Jahren 3 Lektionen/Woche
2. Der Erlass «Gesetz über die Mittel- und Hochschulen (MHG; bGS 413.1) vom 24. März 2014 (Stand 1. Januar 2015)» wird wie folgt geändert:	
Art. 4 Bildungsgänge ¹ Die gymnasialen Bildungsgänge beginnen in der Regel nach dem vollendeten 10. Schuljahr, dauern vier Jahre, schliessen mit der gymnasialen Maturität ab und bereiten insbesondere auf ein Studium an einer universitären Hochschule vor. ² Fachmittelschulbildungsgänge beginnen in der Regel nach dem vollendeten 11. Schuljahr, dauern drei Jahre, schliessen mit dem Fachmittelschulabschluss ab und bereiten auf Ausbildungen an Fachhochschulen und höheren Fachschulen vor. Anschliessend kann in einem vierten Ausbildungsjahr fakultativ die Fachmaturität erworben werden. ³ Werden an der kantonalen Mittelschule Brückenangebote oder Ausbildungen der beruflichen Grundbildung geführt, so beginnen diese in der Regel nach dem vollendeten 11. Schuljahr.	Der Fachmittelschulabschluss berechtigt nicht zum Studium an einer Fachhochschule. Daher: Fachmittelschulbildungsgänge beginnen in der Regel nach dem vollendeten 11. Schuljahr, dauern drei Jahre, schliessen mit dem Fachmittelschulabschluss ab und bereiten auf Ausbildungen an Fachhochschulen und höheren Fachschulen vor. Anschliessend kann in einem vierten Ausbildungsjahr fakultativ die Fachmaturität erworben werden. Diese bereitet auf Ausbildungen an Fachhochschulen vor.

¹⁾ Vgl. Art. 46 Volksschulgesetz

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
3. Der Erlass «Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (EG zum BBG; bGS 414.11) vom 24. September 2007 (Stand 1. Januar 2016)» wird wie folgt geändert:	
Art. 7 Aufgehoben.	
III.	
1. Der Erlass «Gesetz über Schule und Bildung (Schulgesetz; bGS 411.0) vom 24. September 2000 (Stand 1. Januar 2016)» wird aufgehoben.	
2. Der Erlass «Verordnung zum Gesetz über Schule und Bildung (Schulverordnung; bGS 411.1) vom 26. März 2001 (Stand 30. September 2016)» wird aufgehoben.	
IV. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.	

Departement Bildung und Kultur AR
Regierungsgebäude
9102 Herisau

Walzenhausen, 28. Februar 2021

Vernehmlassung „Totalrevision Volksschulgesetzgebung“

Sehr geehrter Herr Landammann
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Einladung zur o.g. Vernehmlassung danken wir Ihnen im Namen des Lehrerverbandes Appenzell Ausserrhoden (LAR) bestens.

In der Beilage erhalten Sie die ausführliche Vernehmlassungsantwort des LAR. Dem LAR liegt viel daran, dass seine Mitglieder in einem attraktiven Umfeld maximale Leistung erbringen können. Ausserdem ist es unabdingbar, dass der Kanton Appenzell A.Rh. im Bereich Anstellungsbedingungen der Lehrkräfte über gleich lange Spiesse verfügt wie die Nachbarkantone. Wir bitten Sie deshalb, unsere Positionen zur Kenntnis zu nehmen und zu berücksichtigen.

Im Namen des LAR-Vorstandes und der Stufen danken wir Herrn Landammann Alfred Stricker und seinen Departementsmitarbeiterinnen und -mitarbeitern für die grosse geleistete Arbeit.

Freundliche Grüsse



Michael Weber, Präsident



Lukas Pfiffner, Aktuar



Marc Zehnder, Aktuar

Gesetz über die Volksschule (Volksschulgesetz; VSG)

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort LAR, 28. Februar 2021
I.	
1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen ^(1.)	
Art. 1 Zweck ¹ Dieses Gesetz dient der Regelung von Bildung und Erziehung in der Volksschule. ² Es bildet die Grundlage für weitere Bildungs- und Erziehungsangebote, welche die Angebote der Volksschule ergänzen.	
Art. 2 Bildungs- und Erziehungsziele ¹ Die Volksschule orientiert sich an humanistischen und demokratischen Wertvorstellungen. Sie lässt die Schülerinnen und Schüler zu lebensbejahenden, verantwortungsbewussten, eigenständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten heranwachsen. ² Die Volksschule vermittelt grundlegende Kenntnisse und Kompetenzen. Sie weckt und fördert die Freude am Lernen und die schöpferischen Kräfte als Grundlage zu lebenslangem Lernen. Die Schülerinnen und Schüler sollen befähigt werden, auf ihrem Lebensweg kulturelle, soziale und wirtschaftliche Leistungen zu erbringen. ³ Die Volksschule setzt sich für Chancengerechtigkeit ein. Die individuellen Fähigkeiten und Begabungen der Schülerinnen und Schüler werden beachtet.	
Art. 3 Recht auf Schulbesuch ¹ Alle schulpflichtigen Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt im Kanton haben das Recht, die öffentliche Volksschule unentgeltlich zu besuchen. ² Sie haben das Recht, auf eigene Kosten eine Privatschule zu besuchen, in der die Schulpflicht erfüllt werden kann. Die Schulpflicht kann unter Wahrung der gesetzlichen Voraussetzungen auch durch Privatunterricht erfüllt werden.	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort LAR, 28. Februar 2021
<p>Art. 4 Schulpflicht</p> <p>¹ Kinder, die bis zum 30. April eines Jahres das vierte Altersjahr vollenden, werden auf Beginn des nächsten Schuljahres schulpflichtig.</p>	<p>¹Der LAR begrüsst, dass der 30. April als Stichtag bleibt.</p>
<p>2. Abschnitt: Öffentliche Volksschule (2.)</p>	
<p>I. Grundsätzliches (2.1.)</p>	
<p>Art. 5 Schulträger</p> <p>¹ Die Gemeinden sind Träger der Volksschule. Sie sorgen für die Bereitstellung der notwendigen Infrastruktur und den Betrieb der Schule.</p> <p>² Sie können zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben mit anderen Gemeinden oder mit privaten Organisationen zusammenarbeiten.</p> <p>³ Der Regierungsrat kann die Gemeinden zur Zusammenarbeit verpflichten, wenn dies zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben erforderlich ist.</p>	
<p>Art. 6 Schulort</p> <p>¹ Die Schülerinnen und Schüler besuchen die Volksschule in der Gemeinde, in der sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.</p> <p>² Der Gemeinderat kann im Einverständnis mit dem aufnehmenden Schulträger für bestimmte Schülerinnen und Schülern den auswärtigen Schulbesuch anordnen, insbesondere bei unzumutbaren Schulwegen, aus pädagogischen Gründen oder um vorgegebene Richtgrössen zu erreichen. Die beteiligten Gemeinden regeln die Kostenabgeltung.</p> <p>³ Die Erziehungsberechtigten können auf eigene Kosten mit dem aufnehmenden Schulträger einen auswärtigen Schulbesuch vereinbaren.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort LAR, 28. Februar 2021
<p>⁴ Bei Unterbringung in einem Kinder- oder Jugendheim oder in einer Pflegefamilie übernimmt im innerkantonalen Verhältnis die Gemeinde am bisherigen Schulort die Schulkosten. Die beteiligten Gemeinden können eine abweichende Regelung treffen.</p>	
<p>Art. 7 Kantonaler Schulkostenbeitrag</p> <p>¹ Der Kanton leistet jedem Schulträger jährlich einen pauschalen Schulkostenbeitrag von 2'125.30 Franken pro Schülerin und Schüler.</p> <p>² Der Beitrag wird mit dem kantonalen Voranschlag der Besoldungsentwicklung der Lehrpersonen angepasst.</p>	
<p>Art. 8 Kantonale Schulen</p> <p>¹ Der Kanton kann Angebote der Volksschule an kantonalen Schulen führen.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt die Kostenabgeltung mit den entlasteten Schulträgern.</p>	
<p>II. Schulorgane (2.2.)</p>	
<p>Art. 9 Gemeinderat</p> <p>¹ Der Gemeinderat nimmt als oberste Schulbehörde die strategische Führung und die Aufsicht über die Volksschule in der Gemeinde wahr.</p> <p>² Er führt die Schule nach den Grundsätzen der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit und legt im Rahmen der kantonalen Vorgaben ihre Organisation fest.</p>	
<p>Art. 10 Schulkommission</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort LAR, 28. Februar 2021
<p>¹ Der Gemeinderat kann seine Aufgaben nach diesem Gesetz an eine Schulkommission delegieren.</p> <p>² Führen zwei oder mehrere Gemeinden gemeinsam eine Schule, können sie eine gemeinsame Schulkommission einsetzen.</p>	
<p>Art. 11 Schulleitung</p> <p>¹ Der Gemeinderat setzt Schulleitungen ein, die für die organisatorische, pädagogische, personelle und finanzielle Führung der Schule verantwortlich sind.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt die fachlichen Anforderungen und die Aufgaben der Schulleitung. Er definiert die erforderlichen Stellenprozente und bestimmt die Bandbreite der Besoldung.</p> <p>³ Im Übrigen unterstehen die Schulleitungen dem Personalrecht der Gemeinden.</p>	<p>Aus Sicht des LAR sollten die Hauswartungen dem Bereich Schule, also den Schulleitungen zu- bzw. untergeordnet werden. Dies würde die Zusammenarbeit erleichtern. Die jetzige Situation, dass in einzelnen Gemeinden die Hauswartungen beim Tiefbau angesiedelt sind, ist unbefriedigend.</p> <p>¹Der LAR begrüsst, dass die Aufgaben der Schulleitungen klar benannt werden. Es soll aber weiterhin die Möglichkeit bestehen, dass die finanzielle Führung auf der strategischen Ebene bleibt. Änderungsforderung:</p> <p><i>¹Der Gemeinderat setzt Schulleitungen ein, die für die organisatorische, pädagogische und personelle Führung der Schule verantwortlich sind. Der Gemeinderat kann auch die finanzielle Führung der Schule an die Schulleitung delegieren.</i></p>
<p>III. Schulbetrieb (2.3.)</p>	
<p>Art. 12 Grundsatz</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort LAR, 28. Februar 2021
<p>¹ Der Schulbetrieb orientiert sich am Wohl der Schülerinnen und Schüler.</p> <p>² Lehr- und Fachpersonen sowie Erziehungsberechtigte arbeiten im Rahmen ihrer Verantwortlichkeiten zusammen.</p>	<p>¹Der LAR begrüsst, dass das Schülerwohl explizit erwähnt wird; schliesslich sind die Schülerinnen und Schüler die Hauptakteure in der Schule. Es darf aber das Wohlergehen und die Integrität der engsten Bezugspersonen der Schülerinnen und Schüler, also ihrer Lehrkräfte, nicht ausser Acht gelassen werden. Änderungsforde- rung:</p> <p><i>¹Der Schulbetrieb orientiert sich am Wohl der Schülerinnen und Schüler sowie ihrer Lehrkräfte.</i></p>
<p>Art. 13 Schuleintritt</p> <p>¹ Die Schulleitung kann den Aufschub oder die Vorverlegung des Schuleintritts bewilligen, wenn es dem Kindeswohl dient.</p>	
<p>Art. 14 Gliederung und Dauer der Schulzeit</p> <p>¹ Die Schulzeit gliedert sich in drei lehrplanmässige Zyklen:</p> <p>a) der erste Zyklus umfasst zwei Jahre Kindergarten und zwei Jahre Primarstufe (1. bis 4. Schuljahr);</p> <p>b) der zweite Zyklus umfasst vier Jahre Primarstufe (5. bis 8. Schuljahr);</p> <p>c) der dritte Zyklus umfasst drei Jahre Sekundarstufe I (9. bis 11. Schuljahr).</p> <p>² Schülerinnen und Schüler können die lehrplanmässigen Zyklen schneller oder langsamer durchlaufen.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort LAR, 28. Februar 2021
<p>³ Ein freiwilliger Schulaustritt ist nach dem 10. Schuljahr möglich.</p>	<p>³Der LAR begrüsst die Beibehaltung dieser Regelung; sie hat sich in der Vergangenheit bewährt.</p>
<p>Art. 15 Lehrplan</p> <p>¹ Der Regierungsrat erlässt den Lehrplan mit den Stundentafeln.</p> <p>² Der Lehrplan regelt verbindlich die zu erreichenden Lernziele und Kompetenzen sowie die grundlegenden Inhalte des Unterrichts.</p> <p>³ Die Stundentafeln bezeichnen die obligatorischen Fächer und den fakultativen Unterricht. Der Regierungsrat kann für den fakultativen Unterricht eine Angebotspflicht festlegen.</p>	
<p>Art. 16 Lernmedien und Schulmaterial</p> <p>¹ Lernmedien und Schulmaterial werden den Schülerinnen und Schülern unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Für ausserordentliche Materialkosten kann ein angemessener Beitrag erhoben werden.</p> <p>² Das Departement Bildung und Kultur kann die Verwendung bestimmter Lernmedien für verbindlich erklären.</p> <p>³ Der Kanton kann die Schulträger mit Lernmedien versorgen oder Beiträge an deren Beschaffung leisten. Er kann eigene Lernmedien herausgeben.</p>	
<p>Art. 17 Unterrichtsorganisation</p> <p>¹ Der Unterricht findet in der Regel in Klassen, Lerngruppen oder Lerngemeinschaften statt. Andere Formen der Unterrichtsorganisation sind möglich.</p> <p>² Der Regierungsrat legt Richtgrössen für die Unterrichtsorganisation fest.</p>	<p>¹Der LAR begrüsst diese Aufzählung. Sie widerspiegelt die didaktische und methodische Vielfalt in Appenzell Ausserrhoden.</p>
<p>Art. 18 Schuljahr und Schulferien</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort LAR, 28. Februar 2021
<p>¹ Das Schuljahr ist in zwei Semester unterteilt und umfasst dreizehn Wochen Schulferien. Es beginnt nach den Sommerferien.</p> <p>² Das Departement Bildung und Kultur legt die jährliche Ferienregelung fest. Es kann die Schulträger ermächtigen, zwei Ferienwochen selbständig zu bestimmen.</p>	<p>¹Der LAR begrüsst diese Koordination mit den Nachbarkantonen.</p> <p>²Der LAR begrüsst diese Ferienregelung. Sie wird sowohl den kantonalen als auch den kommunalen Bedürfnissen gerecht.</p>
<p>Art. 19 Unterrichtsfreie Halbtage</p> <p>¹ Die Schulträger können pro Schuljahr maximal fünf unterrichtsfreie Halbtage bestimmen, insbesondere für Anlässe von lokaler Bedeutung.</p>	<p>¹Der LAR begrüsst diese Regelung. Damit können lokale Traditionen und Bräuche weiter gepflegt werden.</p>
<p>Art. 20 Unterrichtszeiten und Schulanlässe</p> <p>¹ Der Unterricht findet von Montag bis Freitag statt. Er wird auf pädagogisch, didaktisch und organisatorisch sinnvolle Einheiten verteilt.</p> <p>² Die Schulleitungen können Schulanlässe ausserhalb der regulären Unterrichtszeiten vorsehen.</p> <p>³ Für obligatorische Schulanlässe wie Klassenverlegungen, Exkursionen und Lager können Unkostenbeiträge im Umfang durchschnittlicher Lebenshaltungskosten erhoben werden.</p>	
<p>Art. 21 Schulhaus und Schulweg</p> <p>¹ Über die Zuteilung zu einem bestimmten Schulhaus entscheidet der Gemeinderat.</p> <p>² Ist der Schulweg wegen seiner Länge, Gefährlichkeit oder aus anderen Gründen für bestimmte Schülerinnen und Schüler unzumutbar, trifft der Gemeinderat geeignete Massnahmen zur Abhilfe.</p>	
<p>IV. Fördermassnahmen (2.4.)</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort LAR, 28. Februar 2021
<p>Art. 22 Fördermassnahmen der Schulträger</p> <p>¹ Die Schulträger bieten im Rahmen der ordentlichen Unterrichtsorganisation reguläre Förderangebote an, deren Besuch allen Schülerinnen und Schülern offensteht.</p> <p>² Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf haben Anspruch auf zusätzliche Förderung. Sie wird als niederschwellige Massnahme im Rahmen des Regelunterrichts oder zusätzlich als heilpädagogische oder sozialpädagogische Unterstützung durchgeführt.</p> <p>³ Über die zusätzliche Förderung entscheidet die Schulleitung. Sie kann Schülerinnen und Schülern eine Lernzielanpassung bewilligen.</p>	<p>Artikel 22 – 25: Jedes Kind wird individuell gefördert. Weshalb ist es notwendig, wenn man die unbestrittene Prämisse der Förderung aller Kinder und Jugendlichen ernst nimmt, dass Hochbegabte speziell erwähnt werden? Kategorisierungen von Hochbegabten oder Kindern mit besonderem Bildungsbedarf müssten daher nicht explizit erwähnt werden.</p>
<p>Art. 23 Verstärkte Massnahmen a) Anordnung</p> <p>¹ Reichen die Fördermassnahmen des Schulträgers nicht aus, um dem besonderen Bildungsbedarf einer Schülerin oder eines Schülers Rechnung zu tragen, sind verstärkte Massnahmen zu prüfen.</p> <p>² Die Massnahmen orientieren sich am Wohl und den Entwicklungsmöglichkeiten der Schülerin oder des Schülers und berücksichtigen das schulische Umfeld. Integrative Lösungen in der Regelschule sind separativen Massnahmen vorzuziehen.</p> <p>³ Über die erforderlichen Massnahmen entscheidet die zuständige kantonale Stelle auf der Grundlage eines standardisierten Abklärungsverfahrens. Sie erteilt die Kostengutsprache.</p> <p>⁴ Separative Massnahmen werden längstens bis zum Ende des Schuljahres gewährt, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort LAR, 28. Februar 2021
<p>Art. 24 b) Kosten</p> <p>¹ Kanton und Schulträger tragen je zur Hälfte die Kosten der verstärkten Massnahmen.</p> <p>² Der Kostenanteil für separative Massnahmen wird dem Schulträger jährlich mit einer Pauschale in Rechnung gestellt, die auf den durchschnittlichen Kosten pro Schülerin und Schüler im kantonalen Gesamtaufwand beruht.</p> <p>³ Die Schülerinnen und Schüler beteiligen sich angemessen an den Kosten für Verpflegung und Betreuung in Tagesstrukturen und stationären Einrichtungen.</p>	
<p>Art. 25 Förderung besonderer Begabungen</p> <p>¹ Schülerinnen und Schüler mit besonderer Begabung werden soweit möglich im Rahmen der ordentlichen Unterrichtsorganisation gefördert.</p> <p>² Die Schulträger können mit Bewilligung des Departementes Bildung und Kultur besondere Talentklassen führen, insbesondere in den Bereichen Sport und Kultur. Der Unterricht kann von den Stundentafeln abweichen, sofern die Erreichung der Bildungs- und Erziehungsziele gewährleistet bleibt.</p> <p>³ Können Schülerinnen und Schüler mit hoher Begabung in der Volksschule nicht oder nicht ausreichend gefördert werden, kann das Departement Bildung und Kultur den Besuch einer Schule für Hochbegabte bewilligen. Der Kanton trägt 75 Prozent, der betroffene Schulträger 25 Prozent des Schulgeldes.</p>	
<p>Art. 26 Unterstützende Dienste</p> <p>¹ Der Kanton führt interdisziplinäre Dienste mit Fachpersonen, insbesondere aus den Bereichen schulische Heilpädagogik, Schulpsychologie, Logopädie, Psychomotorik, Lehrpersonenberatung und Schulsozialarbeit.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort LAR, 28. Februar 2021
<p>² Die unterstützenden Dienste beraten und unterstützen Schulträger und Betroffene im Bereich der Fördermassnahmen. Sie klären den Bedarf ab und können selbst integrative Massnahmen durchführen.</p>	
<p>V. Schülerinnen und Schüler <small>(2.5.)</small></p>	
<p>Art. 27 Rechte</p> <p>¹ Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht auf Unterricht und Bildung nach dem aktuellen Wissensstand und dem geltenden Lehrplan.</p> <p>² Sie werden in die sie betreffenden Entscheidungsprozesse angemessen einbezogen.</p>	
<p>Art. 28 Beurteilung und Promotion</p> <p>¹ Die fachlichen Kompetenzen, der Stand der Lernentwicklung sowie das Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten der Schülerinnen und Schüler werden regelmässig beurteilt.</p> <p>² Ab dem zweiten lehrplanmässigen Zyklus werden Noten vergeben.</p> <p>³ Die Gesamtbeurteilung einer Schülerin oder eines Schülers bildet die Grundlage für den Entscheid über die Promotion.</p>	
<p>Art. 29 Pflichten, Schulbesuch und Absenzen</p> <p>¹ Die Schülerinnen und Schüler beteiligen sich aktiv am Schulbetrieb. Sie besuchen den Unterricht und die Pflichtveranstaltungen und übernehmen altersgemäss Verantwortung für den eigenen Lernerfolg.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort LAR, 28. Februar 2021
<p>² Sie respektieren Mitschülerinnen und Mitschüler, Lehrpersonen sowie weitere in der Schule tätige Personen.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt das Absenzenwesen, den Urlaub und die Dispensationen von einzelnen Fächern und vom Unterricht.</p>	
<p>Art. 30 Disziplinarwesen a) Grundsatz</p> <p>¹ Disziplinarische Schwierigkeiten werden soweit möglich durch die Lehrperson gelöst.</p> <p>² Ist eine Lösung durch die Lehrperson nicht möglich, können disziplinarische Massnahmen angeordnet werden.</p>	
<p>Art. 31 b) Disziplinarische Massnahmen</p> <p>¹ Die Schulleitung kann folgende Massnahmen ergreifen:</p> <p>a) schriftlicher Verweis;</p> <p>b) vorübergehende Wegweisung vom Unterricht für längstens vier Wochen;</p> <p>c) Versetzung in eine andere Klasse, Lerngruppe oder Lerngemeinschaft;</p> <p>d) vorzeitige Entlassung im letzten Schuljahr.</p> <p>² Der Gemeinderat kann folgende Massnahmen ergreifen:</p> <p>a) Versetzung in eine andere Schule;</p> <p>b) teilweiser oder vollständiger Schulausschluss, wenn eine schwerwiegende Belastung des Schulbetriebs nicht anders behoben werden kann.</p> <p>³ Die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten sind vorgängig anzuhören.</p>	<p>¹Der LAR begrüsst die Aufzählung der Disziplinar-massnahmen.</p> <p>²Der LAR begrüsst die Aufzählung der Disziplinar-massnahmen.</p>

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort LAR, 28. Februar 2021
<p>Art. 32 c) Begleitende Massnahmen</p> <p>¹ Bei einer vorübergehenden Wegweisung vom obligatorischen Unterricht sowie bei einem teilweisen oder vollständigen Schulausschluss ordnet der Schulträger die notwendigen Begleitmassnahmen an.</p>	
<p>VI. Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten (2.6.)</p>	
<p>Art. 33 Erziehungsberechtigte</p> <p>¹ Erziehungsberechtigte nach diesem Gesetz sind Personen, welche die elterliche Sorge über eine Schülerin oder einen Schüler unmittelbar oder stellvertretend ausüben.</p>	
<p>Art. 34 Mitwirkung im Schulbetrieb</p> <p>¹ Die Erziehungsberechtigten wirken mit, wenn wichtige Entscheidungen für ihr Kind zu treffen sind. Sie können verpflichtet werden, an schulischen Gesprächen und Anlässen teilzunehmen.</p> <p>² Sie können nach vorgängiger Absprache mit der Lehrperson den Unterricht besuchen. Der Schulbetrieb darf nicht beeinträchtigt werden.</p>	
<p>Art. 35 Befolgung der Schulpflicht</p> <p>¹ Die Erziehungsberechtigten sind verantwortlich dafür, dass ihr Kind regelmässig zur Schule geht.</p> <p>² Sie können ihr Kind an maximal vier Halbtagen pro Schuljahr ohne Begründung vom Unterricht dispensieren lassen.</p>	<p>¹Der LAR hinterfragt den interpretatorisch weiten Begriff «regelmässig». Vorschlag: ..., dass ihr Kind den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend zur Schule geht.</p>
<p>Art. 36 Informationsaustausch</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort LAR, 28. Februar 2021
<p>¹ Die Erziehungsberechtigten haben Anspruch auf regelmässige Information über das Verhalten und die Leistungen ihres Kindes in der Schule.</p> <p>² Sie informieren die Lehrpersonen oder die Schulleitung über besondere Ereignisse und das Verhalten ihres Kindes ausserhalb der Schule, soweit es für die Schule und den Schulalltag von Bedeutung ist.</p>	
<p>Art. 37 Sanktionen</p> <p>¹ Erziehungsberechtigte, die ihre Pflichten nach diesem Gesetz verletzen, werden durch die Schulleitung verwarnt.</p> <p>² Bei wiederholter oder schwerwiegender Pflichtverletzung kann der Gemeinderat eine Busse bis zu 2'000 Franken verfügen.</p>	
<p>3. Abschnitt: Lehrpersonen (3.)</p>	
<p>I. Allgemeines (3.1.)</p>	
<p>Art. 38 Unterrichtsberechtigung</p> <p>¹ Lehrpersonen sind zum Unterrichten berechtigt, wenn sie über ein von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) anerkanntes Lehrdiplom¹⁾ verfügen, das dem lehrplanmässigen Zyklus entspricht.</p> <p>² Das Departement Bildung und Kultur kann andere Personen zum Unterrichten berechtigen, wenn sie dafür als ausreichend qualifiziert erscheinen.</p>	
<p>Art. 39 Entzug und Wiedererteilung der Unterrichtsberechtigung</p> <p>¹ Das Departement Bildung und Kultur kann die Unterrichtsberechtigung entziehen, wenn eine Lehrperson ihre Berufspflichten wiederholt oder schwer verletzt hat, die Eignung für die Lehrtätigkeit nicht oder nicht mehr gegeben ist oder ihre Vertrauenswürdigkeit schwer beeinträchtigt erscheint.</p>	

¹⁾ Vgl. Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen (bGS [411.3](#))

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort LAR, 28. Februar 2021
<p>² Bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse kann die Unterrichtsberechtigung wiedererteilt werden.</p> <p>³ Schulträger, die Kenntnis von einem möglichen Grund für den Entzug der Unterrichtsberechtigung haben, melden dies umgehend dem Departement Bildung und Kultur.</p> <p>⁴ Das Departement Bildung und Kultur teilt den Entzug und die Wiedererteilung der Unterrichtsberechtigung der EDK mit¹⁾.</p>	
<p>II. Lehrpersonen der öffentlichen Volksschule (3.2.)</p>	
<p>Art. 40 Berufsauftrag</p> <p>¹ Die Lehrpersonen sind verpflichtet, die Schülerinnen und Schüler entsprechend den Zielsetzungen und Vorgaben dieses Gesetzes und des Lehrplanes zu unterrichten und zu fördern. Sie haben das Recht, den Unterricht im Rahmen dieser Zielsetzungen und Vorgaben frei zu gestalten.</p> <p>² Der Berufsauftrag umfasst als weitere Hauptaufgaben:</p> <p>a) die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts sowie weitere Arbeiten im Unterrichtsverband;</p> <p>b) die Beteiligung an der Gestaltung, Organisation und Weiterentwicklung der Schule;</p> <p>c) die berufliche Fort- und Weiterbildung.</p>	<p>¹Der LAR begrüsst die explizite Erwähnung der Methodenfreiheit.</p>
<p>Art. 41 Anstellungsbehörde</p> <p>¹ Die Anstellung von Lehrpersonen erfolgt durch den Gemeinderat. Er kann diese Aufgabe ganz oder teilweise an die Schulleitung delegieren.</p>	

¹⁾ Vgl. Art. 12^{bis} Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen (bGS [411.3](#))

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort LAR, 28. Februar 2021
<p>² Die Anstellungsbehörde achtet darauf, dass sie Lehrpersonen anstellt, die dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Volksschule entsprechen.</p> <p>³ Sie verlangt von Bewerberinnen und Bewerbern mindestens einen Sonderprivatauszug aus dem Strafregister¹⁾. Sie kann über sie Auskünfte bei der EDK einholen.</p>	
<p>Art. 42 Anwendbares Personalrecht</p> <p>¹ Die Arbeitsverhältnisse der Lehrpersonen sind öffentlich-rechtlich.</p> <p>² Soweit dieses Gesetz keine abweichende Regelung enthält, ist das kantonale Personalgesetz²⁾ sinngemäss anwendbar.</p>	
<p>Art. 43 Probezeit</p> <p>¹ Die Probezeit kann im befristeten und unbefristeten Arbeitsverhältnis vertraglich wegbedungen werden.</p>	
<p>Art. 44 Besoldung</p> <p>¹ Der Kantonsrat regelt die Besoldung der Lehrpersonen.</p>	
<p>Art. 45 Arbeitszeit</p> <p>¹ Die Netto-Gesamtarbeitszeit beträgt im vollen Pensum 1'940 Stunden pro Schuljahr.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt die Verteilung der Arbeitszeit auf die Aufgaben des Berufsauftrags. Er kann nach Kategorien und Funktionen unterschiedliche Verteilungen vorsehen.</p>	

¹⁾ Vgl. Art. 25c f. VOSTRA-Verordnung (SR [331](#))

²⁾ PG (bGS [142.21](#))

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021

Vernehmlassungsantwort LAR, 28. Februar 2021

Art. 46
Altersentlastung

¹ Nach Vollendung des 57. Altersjahrs haben Lehrpersonen wie folgt Anspruch auf eine Altersentlastung:

¹Der LAR begrüsst, dass die lang ersehnte Altersentlastung eingeführt wird. Seit der letzten Schulgesetzrevision aus dem Jahr 2000 haben sich die Herausforderungen im Bereich «Unterrichten» messbar verschärft. Folgende Fakten zeigen dies:

- Der Unterricht ist mit den neuen, differenzierten und individualisierten Unterrichtsformen aufwändiger und anspruchsvoller geworden. Dies hat eine stärkere Beanspruchung und Belastung der Lehrkräfte zur Folge.
- Die Ansprüche an den Unterricht sind nachweislich gestiegen: vermehrte Integration von Lernenden mit besonderen Bedürfnissen, Elternarbeit, Behörden stellen höhere Ansprüche an den Unterricht. Um diesen Ansprüchen zu genügen, sind die Lehrkräfte stärker gefordert.
- Mit der Einführung der Schulleitungen sind auch erhöhte Standards für den Unterricht verwirklicht worden. Die Erfüllung dieser Qualitätsstandards bedeutet nebst dem Qualitätsgewinn auch eine zusätzliche Herausforderung für die Lehrkräfte.
- Die umliegenden Kantone kennen eine Entlastung für ältere Lehrkräfte. Um den Verlust von Wissen und Erfahrung zu verhindern, braucht es eine vergleichbare Entlastung. Die Schulen können es sich nicht leisten, auf die Unterrichtserfahrung und das Know-how der erfahrenen Lehrkräfte zu verzichten. Oft sind es die älteren Lehrpersonen, welche die Verhältnisse vor Ort kennen und über einen reichen Erfahrungsschatz verfügen. Diese Lehrpersonen müssen den Ausserrhoder Schulen erhalten bleiben.

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort LAR, 28. Februar 2021
<p>¹ Der Arbeitsvertrag kann im unbefristeten Arbeitsverhältnis einen variablen Beschäftigungsgrad vorsehen, der sich innerhalb einer Bandbreite von höchstens 20 Prozent eines vollen Pensums bewegt.</p> <p>² Die Anstellungsbehörde legt den Beschäftigungsgrad jeweils für ein Schuljahr innerhalb der vertraglich vereinbarten Bandbreite fest.</p> <p>³ Die Anpassung von Beschäftigungsgrad und Besoldung ist der Lehrperson spätestens einen Monat vor Beginn des Schuljahres schriftlich mitzuteilen.</p>	<p>¹Der LAR lehnt den zu hohen variablen Beschäftigungsgrad von 20 Prozent ab. Eine Lohneinbusse ohne Vertragsänderung von einem Jahr auf das andere um 20 Prozent kann sich existenziell auswirken. Es entsteht ein Klima der Unsicherheit und Angst. Das kann nicht im Interesse eines verlässlichen Arbeitgebers sein. Änderungsforderung:</p> <p><i>¹Der Arbeitsvertrag kann im unbefristeten Arbeitsverhältnis einen variablen Beschäftigungsgrad vorsehen, der sich innerhalb einer Bandbreite von höchstens 10 Prozent eines vollen Pensums bewegt.</i></p> <p>³Der LAR lehnt die zu kurze Frist von einem Monat ab. Die Handlungsfreiheit beider Parteien, des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers, muss gewährleistet sein. Änderungsforderung:</p> <p>³ Die Anpassung von Beschäftigungsgrad und Besoldung ist der Lehrperson spätestens vier Monate vor Beginn des Schuljahres schriftlich mitzuteilen.</p>
<p>Art. 48 Schulferien</p> <p>¹ Lehrpersonen können während der Schulferien für Aufgaben im Rahmen des Berufsauftrags zur Präsenz verpflichtet werden. Die Präsenzpflcht umfasst maximal 10 Tage pro Schuljahr.</p>	
<p>Art. 49 Kündigung</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort LAR, 28. Februar 2021
<p>¹ Das Arbeitsverhältnis kann von jeder Partei mit einer Kündigungsfrist von vier Monaten auf Ende eines Schulsemesters ordentlich gekündigt werden. Die Kündigung durch die Anstellungsbehörde bedarf eines sachlichen Grundes.</p> <p>² Im befristeten Arbeitsverhältnis kann die ordentliche Kündigung vertraglich ausgeschlossen werden.</p> <p>³ Aus wichtigen Gründen kann das Arbeitsverhältnis von jeder Partei mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden. Als wichtiger Grund gilt jeder Umstand, der eine Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses für die kündigende Partei unzumutbar macht.</p>	
<p>Art. 50 Fort- und Weiterbildung</p> <p>¹ Lehrpersonen sind zur eigenständigen beruflichen Fort- und Weiterbildung verpflichtet.</p> <p>² Das Departement Bildung und Kultur kann den Besuch bestimmter Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen für obligatorisch erklären.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt die Kostenbeteiligung an Fort- und Weiterbildungs-massnahmen.</p>	<p>In Art. 50 sollte der LAR als sogenannte Organisation der Lehrenden erwähnt werden. Der LAR erfüllt für den Kanton Appenzell Ausserrhoden wichtige Aufgaben, unter anderem leistet er einen wesentlichen Beitrag in Bezug auf die Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer der Volksschule und der Sekundarstufe II. Der LAR gilt als wichtige und bewährte Scharnierstelle zwischen Arbeitgeber und Kanton einerseits und Arbeitnehmenden andererseits. Änderungsforderung:</p> <p><i>²Das Departement Bildung und Kultur kann den Besuch bestimmter Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen für obligatorisch erklären, beispielsweise auch Veranstaltungen der Lehrendenorganisation (LAR).</i></p>
<p>Art. 51 Intensivweiterbildung</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort LAR, 28. Februar 2021
<p>¹ Lehrpersonen haben Anspruch auf eine einmalige bezahlte Intensivweiterbildung von drei Monaten, wenn sie während mindestens fünfzehn Jahren in einer öffentlichen Volksschule im Kanton tätig gewesen sind und davon die letzten fünf Jahre beim gleichen Schulträger angestellt waren.</p> <p>² Der Regierungsrat kann ein Höchstalter für den Bezug der Intensivweiterbildung festlegen.</p>	<p>¹Der LAR begrüsst die Weiterführung der Intensivweiterbildung – auch für kleinere Pensen. Diese Regelung wird der Realität der Anstellungsverhältnisse in Appenzell Ausserrhoden gerecht. Von der Intensivweiterbildung profitieren die Schule und somit die Schülerinnen und Schüler direkt. Angaben zur Finanzierung der Intensivweiterbildung sollten noch gemacht werden.</p>
<p>4. Abschnitt: Kantonale Schulaufsicht und Schulentwicklung (4.)</p>	
<p>I. Volksschulen (4.1.)</p>	
<p>Art. 52 Qualitätssicherung</p> <p>¹ Das Departement Bildung und Kultur überprüft regelmässig die Qualität der Volksschulen und erstattet dem Schulträger Bericht.</p> <p>² Es legt Qualitätsstandards fest und trifft mit dem Schulträger bei wesentlichen Mängeln die notwendigen Massnahmen.</p> <p>³ Es unterbreitet dem Regierungsrat periodisch einen Gesamtbericht über die Qualität der Volksschulen.</p>	
<p>Art. 53 Schulversuche und Projektbeiträge</p> <p>¹ Das Departement Bildung und Kultur kann Schulversuche für bestimmte Schulen oder Schulbereiche bewilligen und die Kosten ganz oder teilweise übernehmen. Die Schulversuche werden befristet und ausgewertet.</p> <p>² Im Rahmen der Schulversuche kann von gesetzlichen Vorgaben und Lehrplan abgewichen werden, sofern die Erreichung der Bildungs- und Lernziele gewährleistet bleibt.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort LAR, 28. Februar 2021
<p>³ Der Kanton kann Projekte der Schulentwicklung mit Beiträgen unterstützen.</p>	
<p>II. Privatschulen und Privatunterricht (4.2.)</p>	
<p>Art. 54 Bewilligungspflicht</p> <p>¹ Einer Bewilligung des Departementes Bildung und Kultur bedürfen:</p> <p>a) das Führen einer Privatschule, in der die Schulpflicht erfüllt werden kann;</p> <p>b) die Erfüllung der Schulpflicht durch Privatunterricht.</p> <p>² Die Bewilligung ist zu befristen. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.</p>	<p>Artikel 54 – 58: Der LAR begrüsst die Bestimmungen zu Privatschulen und Privatunterricht.</p> <p>²Der LAR begrüsst, dass die Bewilligung mit Bedingungen und Auflagen verbunden ist.</p>
<p>Art. 55 Privatschulen</p> <p>¹ Das Führen einer Privatschule wird bewilligt, wenn:</p> <p>a) die schulpflichtigen Kinder eine der öffentlichen Volksschule gleichwertige Bildung und Erziehung erhalten und ihnen die Kompetenzen gemäss Lehrplan vermittelt werden;</p> <p>b) die schulpflichtigen Kinder keinen pädagogischen oder weltanschaulichen Einflüssen ausgesetzt sind, die den Bildungs- und Erziehungszielen der Volksschule zuwiderlaufen;</p> <p>c) in ausreichender Zahl qualifizierte Lehrpersonen zur Verfügung stehen, deren Unterrichtsberechtigung dem lehrplanmässigen Zyklus entspricht;</p> <p>d) die Privatschule in organisatorischer und finanzieller Hinsicht gesichert ist und über eine geeignete Infrastruktur verfügt.</p>	
<p>Art. 56 Privatunterricht</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort LAR, 28. Februar 2021
<p>¹ Als Privatunterricht gelten der Einzelunterricht und der Unterricht in einer Gruppe von maximal fünf Schülerinnen und Schülern.</p> <p>² Die Erfüllung der Schulpflicht durch Privatunterricht wird bewilligt, wenn:</p> <p>a) die Voraussetzungen nach Art. 55 lit. a und b erfüllt sind;</p> <p>b) die unterrichtenden Lehrpersonen über eine Unterrichtsberechtigung verfügen;</p> <p>c) die soziale Integration der unterrichteten Schülerinnen und Schüler gewährleistet ist.</p>	
<p>Art. 57 Meldepflicht</p> <p>¹ Die Erziehungsberechtigten sind gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde meldepflichtig, wenn ihr Kind die Schulpflicht in einer Privatschule oder durch Privatunterricht erfüllt.</p> <p>² Die zuständige Gemeindebehörde kann entsprechende Nachweise verlangen.</p>	
<p>Art. 58 Aufsicht</p> <p>¹ Das Departement Bildung und Kultur prüft regelmässig, ob die gesetzlichen Vorgaben für Privatschulen und Privatunterricht eingehalten werden. Es trifft nötigenfalls geeignete Massnahmen.</p> <p>² Es kann im Rahmen seiner Aufsichtspflicht insbesondere:</p> <p>a) unangekündigte Besuche vor Ort durchführen;</p> <p>b) Einsicht in Akten nehmen betreffend Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler, Schule und Schulbetrieb;</p> <p>c) Berichterstattungen und Meldepflichten festlegen;</p> <p>d) die Unterrichtsberechtigung von Lehrpersonen entziehen;</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort LAR, 28. Februar 2021
e) eine Bewilligung ganz oder teilweise entziehen.	
<p>Art. 59 Kantonale Schulkostenbeiträge</p> <p>¹ Der Kanton kann Schulkostenbeiträge nach Art. 7 an Privatschulen ausrichten, wenn diese dem öffentlichen Interesse entsprechen und dem Gemeinwesen erhebliche Schullasten abnehmen.</p>	
<p>III. Sonderschulen (4.3.)</p>	
<p>Art. 60 Bewilligungspflicht</p> <p>¹ Auf Sonderpädagogik spezialisierte öffentliche oder private Institutionen für Kinder und Jugendliche (Sonderschulen) bedürfen einer Bewilligung des Departementes Bildung und Kultur.</p> <p>² Der Betrieb wird bewilligt, wenn die Institution:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) über ein geeignetes sonderpädagogisches Schulkonzept verfügt; b) über eine ausgebildete Leitung und qualifiziertes Personal in ausreichender Zahl verfügt; c) über geeignete Räumlichkeiten und die erforderliche Ausrüstung verfügt; d) zweckmässig organisiert und geführt wird; e) eine gesicherte Finanzierung belegen kann. <p>³ Die Bewilligung ist zu befristen. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.</p>	
<p>Art. 61 Aufsicht</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort LAR, 28. Februar 2021
<p>¹ Sonderschulen unterstehen der Aufsicht des Departementes Bildung und Kultur. Art. 58 ist sinngemäss anwendbar.</p> <p>² Vorbehalten bleiben besondere Zuständigkeiten im interkantonalen Verhältnis.</p>	
<p>5. Abschnitt: Ergänzende Bildungs- und Erziehungsangebote (5.)</p>	
<p>Art. 62 Frühe Bildung</p> <p>¹ Kanton und Gemeinden können Angebote führen und Projekte unterstützen, die Kinder bereits vor dem Schuleintritt fördern.</p>	<p>¹Der LAR würde es begrüßen, wenn Kanton und Gemeinden diese Angebote verpflichtend anbieten würden. Die Unterschiede im Bereich Bildung von Kindern beim Eintritt in den Kindergarten sind riesig. Frühe Bildung wird daher immer wichtiger.</p>
<p>Art. 63 Heilpädagogische Früherziehung</p> <p>¹ Kinder mit Wohnsitz im Kanton, deren Entwicklung eingeschränkt oder gefährdet ist oder die voraussichtlich dem Unterricht in der Regelschule ohne spezifische Unterstützung nicht werden folgen können, haben Anspruch auf heilpädagogische Früherziehung.</p> <p>² Der Kanton trägt die Kosten bis zur Einschulung.</p>	
<p>Art. 64 Tagesstrukturen und Tagesschulen</p> <p>¹ Die Gemeinden stellen bedarfsgerechte, auf die üblichen Arbeitszeiten ausgerichtete Tagesstrukturen zur Verfügung, in denen Schülerinnen und Schüler über die Unterrichtszeit hinaus betreut werden.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort LAR, 28. Februar 2021
<p>² Sie können Tagesschulen führen, in denen Unterricht und Betreuung durch pädagogische, organisatorische, personelle und räumliche Massnahmen verbunden sind.</p> <p>³ Der Kanton kann sich an den Kosten von Tagesstrukturen und Tagesschulen beteiligen oder solche Angebote selber führen.</p>	
<p>Art. 65 Integrationsmassnahmen</p> <p>¹ Die Gemeinden bieten Schülerinnen und Schülern, die dem Unterricht in der Volksschule aufgrund ihrer Sprachkenntnisse und Herkunft nicht oder nur ungenügend folgen können, Massnahmen für die sprachliche und kulturelle Integration an. Die Massnahmen dauern so lange wie notwendig, in der Regel jedoch nicht länger als ein Jahr.</p> <p>² Der Kanton kann eigene Angebote führen.</p>	<p>¹Der LAR geht davon aus, dass der Deutschunterricht als Zweitsprache (DaZ) nicht von der Beschränkung auf ein einzelnes Jahr betroffen ist. Dies würde den Nutzen von DaZ erheblich mindern. DaZ soll daher wie in der bisherigen Praxis weitergeführt werden können.</p>
<p>Art. 66 Spitalschulen</p> <p>¹ Besuchen Schülerinnen und Schüler der öffentlichen Volksschule während eines Klinikaufenthalts eine Spitalschule, übernehmen Kanton und Schulträger je die Hälfte der Unterrichtskosten.</p> <p>² Für den Besuch der Spitalschule ist vorgängig eine Kostengutsprache des Departementes Bildung und Kultur einzuholen. Andernfalls können finanzielle Beiträge gekürzt oder verweigert werden.</p>	
<p>Art. 67 Musikschulen</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort LAR, 28. Februar 2021
<p>¹ Die Gemeinden können Musikschulen führen.</p> <p>² Der Kanton leistet auf der Grundlage von Leistungsvereinbarungen jährliche Pauschalbeiträge an Musikschulen.</p> <p>³ Die Höhe des Pauschalbeitrags bemisst sich nach der Anzahl Schülerinnen und Schüler. Er beträgt maximal 10 Prozent der Betriebskosten.</p>	
<p>6. Abschnitt: Schluss- und Übergangsbestimmungen (6.)</p>	
<p>Art. 68 Vollzug</p> <p>¹ Der Regierungsrat beaufsichtigt den Vollzug dieses Gesetzes. Er erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.</p> <p>² Das Departement Bildung und Kultur sorgt für den Vollzug dieses Gesetzes, soweit keine andere Zuständigkeit vorliegt.</p> <p>³ Das Departement Bildung und Kultur kann Leistungsvereinbarungen abschliessen, die im Anwendungsbereich dieses Gesetzes den Zugang zu inner- und ausserkantonalen Bildungs- und Erziehungsangeboten ermöglichen.</p>	
<p>Art. 69 Datenschutz</p> <p>¹ Die Schulorgane sorgen für die Einhaltung der Datenschutzvorschriften¹⁾. Das Departement Bildung und Kultur kann unter Konsultation des Datenschutz-Kontrollorgans schulspezifische Empfehlungen erlassen.</p>	

¹⁾ Vgl. Datenschutzgesetz (bGS [146.1](#))

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort LAR, 28. Februar 2021
<p>² Schulorgane, Lehr- und Fachpersonen sowie kantonale Vollzugsstellen sind berechtigt, besonders schützenswerte Personendaten zu bearbeiten, soweit dies für eine zweckmässige Schulung und Betreuung der Schülerinnen und Schüler notwendig ist. Dazu gehören namentlich Daten über die Gesundheit und über Verfahren und Massnahmen im Bereich des Kinderschutzes.</p> <p>³ Die für die Aufnahme und die Beschulung notwendigen Personendaten werden bei einem Schulwechsel an die zuständigen Stellen weitergegeben.</p>	
<p>Art. 70 Rechtsweg</p> <p>¹ Gegen Verfügungen der Schulleitung steht der Rekurs an das obere Schulorgan der Gemeinde offen.</p> <p>² Verfügungen und Rekursentscheide der obersten Schulbehörde der Gemeinde können mit Rekurs beim Departement Bildung und Kultur angefochten werden.</p> <p>³ Im Übrigen richten sich Rechtsweg und Verfahren nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege¹⁾.</p>	
<p>Art. 71 Übergangsbestimmung</p> <p>¹ Altrechtliche Bewilligungen zum Führen einer Privatschule verlieren vier Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre Gültigkeit.</p>	
<p>II.</p>	
<p>1. Der Erlass «Personalgesetz (PG; bGS 142.21) vom 24. Oktober 2005 (Stand 1. Juni 2019)» wird wie folgt geändert:</p>	
<p>Art. 60 Arbeitszeit und Arbeitszeitmodelle</p> <p>¹ Die Arbeitszeit beträgt bei vollem Pensum:</p>	

¹⁾ VRPG (bGS [143.1](#))

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort LAR, 28. Februar 2021
<p>b) für Lehrpersonen an kantonalen Schulen 1'940 Stunden (Netto-Gesamtarbeitszeit) pro Schuljahr, wobei der gleiche Anspruch auf Altersentlastung besteht wie für Lehrpersonen an der Volksschule¹⁾</p>	<p>¹b) das heisst: 2 Lektionen ab 57; 3 Lektionen ab 61 Jahren</p>
<p>2. Der Erlass «Gesetz über die Mittel- und Hochschulen (MHG; bGS 413.1) vom 24. März 2014 (Stand 1. Januar 2015)» wird wie folgt geändert:</p>	
<p>Art. 4 Bildungsgänge</p> <p>¹ Die gymnasialen Bildungsgänge beginnen in der Regel nach dem vollendeten 10. Schuljahr, dauern vier Jahre, schliessen mit der gymnasialen Maturität ab und bereiten insbesondere auf ein Studium an einer universitären Hochschule vor.</p> <p>² Fachmittelschulbildungsgänge beginnen in der Regel nach dem vollendeten 11. Schuljahr, dauern drei Jahre, schliessen mit dem Fachmittelschulabschluss ab und bereiten auf Ausbildungen an Fachhochschulen und höheren Fachschulen vor. Anschliessend kann in einem vierten Ausbildungsjahr fakultativ die Fachmaturität erworben werden.</p> <p>³ Werden an der kantonalen Mittelschule Brückenangebote oder Ausbildungen der beruflichen Grundbildung geführt, so beginnen diese in der Regel nach dem vollendeten 11. Schuljahr.</p>	
<p>3. Der Erlass «Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (EG zum BBG; bGS 414.11) vom 24. September 2007 (Stand 1. Januar 2016)» wird wie folgt geändert:</p>	
<p>Art. 7 Aufgehoben.</p>	

¹⁾ Vgl. Art. 46 Volksschulgesetz

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort LAR, 28. Februar 2021
III.	
1. Der Erlass «Gesetz über Schule und Bildung (Schulgesetz; bGS 411.0) vom 24. September 2000 (Stand 1. Januar 2016)» wird aufgehoben.	
2. Der Erlass «Verordnung zum Gesetz über Schule und Bildung (Schulverordnung; bGS 411.1) vom 26. März 2001 (Stand 30. September 2016)» wird aufgehoben.	
IV. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.	

Walzenhausen, 28. Februar 2021



Für den LAR, Michael Weber, Präsident

Wehrli Carla

Von: info@frauenzentrale-ar.ch
Gesendet: Samstag, 20. März 2021 16:12
An: Departement Bildung
Betreff: Verzicht auf Stellungnahme an den beiden laufenden Vernehmlassungen aus dem Departement Bildung und Kultur

Sehr geehrtes Team des Departements Bildung und Kultur

Der Vorstand der Frauenzentrale AR hat an der letzten Sitzung beschlossen auf eine Stellungnahme an der Totalrevision Volksschulgesetzgebung sowie der Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen zu verzichten. Besten Dank für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse
Fabienne Duelli



Fabienne Duelli
Geschäftsstelle der Frauenzentrale AR

Grund 525, 9044 Wald AR
Telefon 071 890 03 18 | Mobil 079 405 71 25
info@frauenzentrale-ar.ch | www.frauenzentrale-ar.ch



Herr Regierungsrat
Alfred Stricker
Departement Bildung und Kultur
Regierungsgebäude
9100 Herisau

Herisau, 27. April 2021

Vernehmlassungsantwort Gewerbe AR und Industrie AR: Volksschulgesetz, Totalrevision

Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Der Gewerbeverband AR (GVAR) sowie die Industrie AR (INAR) haben Kenntnis genommen von der Einladung zur Vernehmlassung zum Volksschulgesetz und bedanken sich dafür. Der Verband nimmt unterteilt in «Allgemeine Bemerkungen» und «Individuelle Bemerkungen zum Vernehmlassungsentwurf» wie folgt Stellung:

Allgemeine Bemerkungen

1. Die beiden Wirtschaftsverbände Gewerbe und Industrie AR begrüßen im Grundsatz die angestrebte Stossrichtung der vorliegenden Totalrevision. Die Totalrevision des Volksschulgesetzes nimmt aktuelle Themen und Trends auf. Eine allgemeine Harmonisierung in verschiedenen Themenbereichen ist dringend erforderlich. Eine Harmonisierung gewisser Bereiche (wie z.B. Entlohnung, Altersentlastungen etc.) muss wenn immer möglich auch interkantonal, insbesondere mit unseren direkten Nachbarkantonen AI und SG, angestrebt werden.
2. Die neun Pflichtschuljahre werden um ein Schuljahr ergänzt. Dies ist zu begrüßen. Insbesondere in der Phase der Planung für weiterführende Lösungen nach Abschluss der Pflichtschuljahre errachten es die beiden Wirtschaftsverbände als richtig und wichtig, wenn die Schülerinnen und Schüler genügend Zeit für die Eruerung der Möglichkeiten haben.
3. Die Stärkung integrativer Schulformen ist zu begrüßen. Ein bekanntes und gefestigtes Umfeld fördert die individuellen Stärken jedes einzelnen Kindes und sorgt für eine soziale Stärkung der Schülerinnen und Schüler. Dies wiederum lässt die Kinder und Jugendlichen zu Persönlichkeiten mit Respekt und gesundem Selbstvertrauen heranreifen.

Detaillierte Bemerkungen

Art. 4, Abs. 1

Die Totalrevision des Gesetzes besagt unter Artikel 4 Abs 1, dass Kinder, die bis zum 30. April eines Jahres das vierte Altersjahr vollenden, auf Beginn des nächsten Schuljahres schulpflichtig werden. Diese Regelung erachten die beiden Wirtschaftsverbände als unglückliche kantonale Individuallösung, welche im Sinne der überkantonalen Harmonisierung zu ändern ist. Beispielsweise legt der umliegende Kanton St.Gallen den Stichtag per 31. Juli fest. Insbesondere bei Umzügen vom Kanton St.Gallen in den Kanton AR kann dies zu Verzögerungen bei der Einschulung führen.

Art. 18, Abs. 2

Die Totalrevision des Gesetzes besagt unter Artikel 18 Abs 2, dass das Departement Bildung und Kultur die jährliche Ferienregelung festlegt. Der Gewerbeverband AR und die Industrie AR unterstützen dies im Grundsatz, hingegen sprechen sie sich für eine harmonisierte Ferienregelung innerhalb des Kantons aus. Die aktuelle Regelung, dass den Schulträgern zwei freiwählbare Wochen zur Verfügung stehen, führt zu ungewünschten Herausforderungen für Betriebe und deren Mitarbeitende. So kann die Festlegung von Betriebsferien dazu führen, dass Mitarbeitende mit Wohnsitz in einer anderen Gemeinde nicht zum gleichen Zeitpunkt ihre Ferien beziehen können, wie es ihre schulpflichtigen Kinder tun müssen. Eine Harmonisierung innerhalb der Gemeinden wäre sehr wünschenswert.

Art. 46, Abs. 1

Die beiden Wirtschaftsverbände nehmen Kenntnis von Art. 46 Abs. 1, welcher festlegt, dass Lehrpersonen nach Vollendung des 57. Altersjahrs Anspruch auf eine Altersentlastung haben. Wir stehen dieser Altersentlastung grundsätzlich positiv gegenüber, dies aber nur bei entsprechender Anpassung bzw. Berücksichtigung in der Gesamtentschädigung. Begründend verweisen wir auf zahlreiche Berufsbranchen und Betriebe, in denen trotz technischer Entwicklung nach wie vor körperlich strenge Arbeit erforderlich ist und keine Altersentlastung besteht.

Schlussbemerkungen

Die vorliegende Totalrevision des Volksschulgesetzes ist aus Sicht des Gewerbeverbands AR und der Industrie AR im Umfang angemessen. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

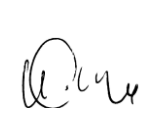
Freundliche Grüsse

Gewerbeverband AR



René Rohner
Präsident

Industrie AR



Urs Alder
Präsident



Bruno Eisenhut
Geschäftsführer

Vernehmlassungsantwort des VSLAR (Verband der Schulleiterinnen und Schulleiter des Kantons Appenzell Ausserrhoden) zum Gesetz über die Volksschule

In der rechten Spalte sind die Anmerkungen des VSLAR zu den vorgeschlagenen Artikeln angebracht. Der VSLAR bedankt sich für die Erarbeitung dieser schlanken Gesetzesvorlage und nützt gerne die Gelegenheit, bei der Vernehmlassung mitzuwirken.

Der VSLAR freut sich, dass – nebst vielen anderen Wünschen - diese Schwerpunkte im Schulgesetz aufgenommen wurden:

- Zwei Jahre Kindergarten sind obligatorisch.
- 13 Ferienwochen sind vorgegeben.
- Die Altersentlastung wird festgelegt.

Aus Sicht des VSLAR fehlen im Gesetz folgende Themen:

- Es sollte aufgeführt sein, dass den Gemeinden empfohlen, resp. ermöglicht wird, Stellen im Bereich Schulsozialarbeit zu schaffen.
- Dem VSLAR ist es ein sehr grosses Anliegen, dass die zusätzliche zweite Entlastungslektion für Klassenlehrpersonen eingeführt wird. Der Regierungsrat soll dringend die Kompetenz dazu nutzen, die er im Artikel 45, Absatz 2 dafür bekommt.
- Der VSLAR würde gerne zum Entwurf der Verordnung eine Rückmeldung geben können, bevor sie in Kraft tritt.
- Die Schulleitung soll viele Entscheide treffen können, damit die Gemeinde zur Rekursinstanz wird.

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort VSLAR 20.3.21
I.	
1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen ^(1.)	
<p>Art. 1 Zweck</p> <p>¹ Dieses Gesetz dient der Regelung von Bildung und Erziehung in der Volksschule.</p> <p>² Es bildet die Grundlage für weitere Bildungs- und Erziehungsangebote, welche die Angebote der Volksschule ergänzen.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort VSLAR 20.3.21
<p>Art. 2 Bildungs- und Erziehungsziele</p> <p>¹ Die Volksschule orientiert sich an humanistischen und demokratischen Wertvorstellungen. Sie lässt die Schülerinnen und Schüler zu lebensbejahenden, verantwortungsbewussten, eigenständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten heranwachsen.</p> <p>² Die Volksschule vermittelt grundlegende Kenntnisse und Kompetenzen. Sie weckt und fördert die Freude am Lernen und die schöpferischen Kräfte als Grundlage zu lebenslangem Lernen. Die Schülerinnen und Schüler sollen befähigt werden, auf ihrem Lebensweg kulturelle, soziale und wirtschaftliche Leistungen zu erbringen.</p> <p>³ Die Volksschule setzt sich für Chancengerechtigkeit ein. Die individuellen Fähigkeiten und Begabungen der Schülerinnen und Schüler werden beachtet.</p>	
<p>Art. 3 Recht auf Schulbesuch</p> <p>¹ Alle schulpflichtigen Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt im Kanton haben das Recht, die öffentliche Volksschule unentgeltlich zu besuchen.</p> <p>² Sie haben das Recht, auf eigene Kosten eine Privatschule zu besuchen, in der die Schulpflicht erfüllt werden kann. Die Schulpflicht kann unter Wahrung der gesetzlichen Voraussetzungen auch durch Privatunterricht erfüllt werden.</p>	
<p>Art. 4 Schulpflicht</p> <p>¹ Kinder, die bis zum 30. April eines Jahres das vierte Altersjahr vollenden, werden auf Beginn des nächsten Schuljahres schulpflichtig.</p>	<p>Dass die <i>Pflicht</i> für 10 Jahre Schule besteht und das 11. Schuljahr üblich ist, sollte im Gesetz klar ersichtlich sein. Dies könnte im Artikel 14 notiert werden.</p>
<p>2. Abschnitt: Öffentliche Volksschule (2.)</p>	
<p>I. Grundsätzliches (2.1.)</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort VSLAR 20.3.21
<p>Art. 5 Schulträger</p> <p>¹ Die Gemeinden sind Träger der Volksschule. Sie sorgen für die Bereitstellung der notwendigen Infrastruktur und den Betrieb der Schule.</p> <p>² Sie können zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben mit anderen Gemeinden oder mit privaten Organisationen zusammenarbeiten.</p> <p>³ Der Regierungsrat kann die Gemeinden zur Zusammenarbeit verpflichten, wenn dies zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben erforderlich ist.</p>	
<p>Art. 6 Schulort</p> <p>¹ Die Schülerinnen und Schüler besuchen die Volksschule in der Gemeinde, in der sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.</p> <p>² Der Gemeinderat kann im Einverständnis mit dem aufnehmenden Schulträger für bestimmte Schülerinnen und Schülern den auswärtigen Schulbesuch anordnen, insbesondere bei unzumutbaren Schulwegen, aus pädagogischen Gründen oder um vorgegebene Richtgrössen zu erreichen. Die beteiligten Gemeinden regeln die Kostenabgeltung.</p> <p>³ Die Erziehungsberechtigten können auf eigene Kosten mit dem aufnehmenden Schulträger einen auswärtigen Schulbesuch vereinbaren.</p> <p>⁴ Bei Unterbringung in einem Kinder- oder Jugendheim oder in einer Pflegefamilie übernimmt im innerkantonalen Verhältnis die Gemeinde am bisherigen Schulort die Schulkosten. Die beteiligten Gemeinden können eine abweichende Regelung treffen.</p>	<p>Anpassungswunsch: „Die Schulleitung kann im Einverständnis mit dem aufnehmenden Schulträger für bestimmte Schülerinnen und Schülern den auswärtigen Schulbesuch anordnen,...“</p> <p>Auch die Zusammenarbeit mit einer Privatschule sollte möglich sein. Somit wird folgende Anpassung vorgeschlagen: „Die beteiligten Gemeinden oder privaten Organisationen regeln die Kostenabgeltung.“</p> <p>Dieser Artikel soll aus Sicht des VSLAR ersatzlos gestrichen werden. Es ist nicht erwünscht, dass Eltern ihre Kinder an eine andere öffentliche Schule anmelden können, wenn sie es selbst bezahlen. Eine solche Möglichkeit würde der Chancengleichheit widersprechen.</p>
<p>Art. 7 Kantonaler Schulkostenbeitrag</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort VSLAR 20.3.21
<p>¹ Der Kanton leistet jedem Schulträger jährlich einen pauschalen Schulkostenbeitrag von 2'125.30 Franken pro Schülerin und Schüler.</p> <p>² Der Beitrag wird mit dem kantonalen Voranschlag der Besoldungsentwicklung der Lehrpersonen angepasst.</p>	<p>Der Beitrag soll zukünftig auch für Schülerinnen und Schüler mit integrierten, verstärkten Massnahmen (IVM) ausbezahlt werden. Dies ist aktuell nicht der Fall. Die Zahl von Fr. 2125.30 soll mit einer Jahreszahl ergänzt werden (z.B. Index 2022)</p>
<p>Art. 8 Kantonale Schulen</p> <p>¹ Der Kanton kann Angebote der Volksschule an kantonalen Schulen führen.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt die Kostenabgeltung mit den entlasteten Schulträgern.</p>	
<p>II. Schulorgane (2.2.)</p>	
<p>Art. 9 Gemeinderat</p> <p>¹ Der Gemeinderat nimmt als oberste Schulbehörde die strategische Führung und die Aufsicht über die Volksschule in der Gemeinde wahr.</p> <p>² Er führt die Schule nach den Grundsätzen der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit und legt im Rahmen der kantonalen Vorgaben ihre Organisation fest.</p>	
<p>Art. 10 Schulkommission</p> <p>¹ Der Gemeinderat kann seine Aufgaben nach diesem Gesetz an eine Schulkommission delegieren.</p> <p>² Führen zwei oder mehrere Gemeinden gemeinsam eine Schule, können sie eine gemeinsame Schulkommission einsetzen.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort VSLAR 20.3.21
<p>Art. 11 Schulleitung</p> <p>¹ Der Gemeinderat setzt Schulleitungen ein, die für die organisatorische, pädagogische, personelle und finanzielle Führung der Schule verantwortlich sind.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt die fachlichen Anforderungen und die Aufgaben der Schulleitung. Er definiert die erforderlichen Stellenprozente und bestimmt die Bandbreite der Besoldung.</p> <p>³ Im Übrigen unterstehen die Schulleitungen dem Personalrecht der Gemeinden.</p>	
<p>III. Schulbetrieb (2.3.)</p>	
<p>Art. 12 Grundsatz</p> <p>¹ Der Schulbetrieb orientiert sich am Wohl der Schülerinnen und Schüler.</p> <p>² Lehr- und Fachpersonen sowie Erziehungsberechtigte arbeiten im Rahmen ihrer Verantwortlichkeiten zusammen.</p>	
<p>Art. 13 Schuleintritt</p> <p>¹ Die Schulleitung kann den Aufschub oder die Vorverlegung des Schuleintritts bewilligen, wenn es dem Kindeswohl dient.</p>	
<p>Art. 14 Gliederung und Dauer der Schulzeit</p> <p>¹ Die Schulzeit gliedert sich in drei lehrplanmässige Zyklen:</p> <p>a) der erste Zyklus umfasst zwei Jahre Kindergarten und zwei Jahre Primarstufe (1. bis 4. Schuljahr);</p> <p>b) der zweite Zyklus umfasst vier Jahre Primarstufe (5. bis 8. Schuljahr);</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort VSLAR 20.3.21
<p>c) der dritte Zyklus umfasst drei Jahre Sekundarstufe I (9. bis 11. Schuljahr).</p> <p>² Schülerinnen und Schüler können die lehrplanmässigen Zyklen schneller oder langsamer durchlaufen.</p> <p>³ Ein freiwilliger Schulaustritt ist nach dem 10. Schuljahr möglich.</p>	
<p>Art. 15 Lehrplan</p> <p>¹ Der Regierungsrat erlässt den Lehrplan mit den Stundentafeln.</p> <p>² Der Lehrplan regelt verbindlich die zu erreichenden Lernziele und Kompetenzen sowie die grundlegenden Inhalte des Unterrichts.</p> <p>³ Die Stundentafeln bezeichnen die obligatorischen Fächer und den fakultativen Unterricht. Der Regierungsrat kann für den fakultativen Unterricht eine Angebotspflicht festlegen.</p>	
<p>Art. 16 Lernmedien und Schulmaterial</p> <p>¹ Lernmedien und Schulmaterial werden den Schülerinnen und Schülern unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Für ausserordentliche Materialkosten kann ein angemessener Beitrag erhoben werden.</p> <p>² Das Departement Bildung und Kultur kann die Verwendung bestimmter Lernmedien für verbindlich erklären.</p> <p>³ Der Kanton kann die Schulträger mit Lernmedien versorgen oder Beiträge an deren Beschaffung leisten. Er kann eigene Lernmedien herausgeben.</p>	
<p>Art. 17 Unterrichtsorganisation</p> <p>¹ Der Unterricht findet in der Regel in Klassen, Lerngruppen oder Lerngemeinschaften statt. Andere Formen der Unterrichtsorganisation sind möglich.</p> <p>² Der Regierungsrat legt Richtgrössen für die Unterrichtsorganisation fest.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort VSLAR 20.3.21
<p>Art. 18 Schuljahr und Schulferien</p> <p>¹ Das Schuljahr ist in zwei Semester unterteilt und umfasst dreizehn Wochen Schulferien. Es beginnt nach den Sommerferien.</p> <p>² Das Departement Bildung und Kultur legt die jährliche Ferienregelung fest. Es kann die Schulträger ermächtigen, zwei Ferienwochen selbständig zu bestimmen.</p>	<p>Anpassungswunsch: „...Es kann ermächtigt die Schulträger ermächtigen, zwei Ferienwochen selbständig zu bestimmen.“</p>
<p>Art. 19 Unterrichtsfreie Halbtage</p> <p>¹ Die Schulträger können pro Schuljahr maximal fünf unterrichtsfreie Halbtage bestimmen, insbesondere für Anlässe von lokaler Bedeutung.</p>	
<p>Art. 20 Unterrichtszeiten und Schulanlässe</p> <p>¹ Der Unterricht findet von Montag bis Freitag statt. Er wird auf pädagogisch, didaktisch und organisatorisch sinnvolle Einheiten verteilt.</p> <p>² Die Schulleitungen können Schulanlässe ausserhalb der regulären Unterrichtszeiten vorsehen.</p> <p>³ Für obligatorische Schulanlässe wie Klassenverlegungen, Exkursionen und Lager können Unkostenbeiträge im Umfang durchschnittlicher Lebenshaltungskosten erhoben werden.</p>	
<p>Art. 21 Schulhaus und Schulweg</p> <p>¹ Über die Zuteilung zu einem bestimmten Schulhaus entscheidet der Gemeinderat.</p>	<p>Anpassungswunsch: „Über die Zuteilung zu einem bestimmten Schulhaus entscheidet die Schulleitung.“ Dass der Gemeinderat entscheidet, ist in der Praxis nicht realistisch.</p>

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort VSLAR 20.3.21
<p>² Ist der Schulweg wegen seiner Länge, Gefährlichkeit oder aus anderen Gründen für bestimmte Schülerinnen und Schüler unzumutbar, trifft der Gemeinderat geeignete Massnahmen zur Abhilfe.</p>	<p>Änderungswunsch: „Ist der Schulweg wegen seiner Länge, Gefährlichkeit oder aus anderen Gründen für bestimmte Schülerinnen und Schüler unzumutbar, trifft die Schulleitung geeignete Massnahmen zur Abhilfe.“</p> <p>Die Aufsicht beim Schulweg obliegt den Erziehungsberechtigten, ausser wenn die Schule den Transport organisiert (z.B. Schulbus). Dies sollte mindestens in der Verordnung stehen.</p>
<p>IV. Fördermassnahmen (2.4.)</p>	
<p>Art. 22 Fördermassnahmen der Schulträger</p> <p>¹ Die Schulträger bieten im Rahmen der ordentlichen Unterrichtsorganisation reguläre Förderangebote an, deren Besuch allen Schülerinnen und Schülern offensteht.</p> <p>² Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf haben Anspruch auf zusätzliche Förderung. Sie wird als niederschwellige Massnahme im Rahmen des Regelunterrichts oder zusätzlich als heilpädagogische oder sozialpädagogische Unterstützung durchgeführt.</p> <p>³ Über die zusätzliche Förderung entscheidet die Schulleitung. Sie kann Schülerinnen und Schülern eine Lernzielanpassung bewilligen.</p>	<p>Die Rolle des Schulpsychologischen Dienstes (SPD), z.B. bei angepassten Lernzielen, sollte in der Verordnung dargelegt werden.</p>
<p>Art. 23 Verstärkte Massnahmen a) Anordnung</p> <p>¹ Reichen die Fördermassnahmen des Schulträgers nicht aus, um dem besonderen Bildungsbedarf einer Schülerin oder eines Schülers Rechnung zu tragen, sind verstärkte Massnahmen zu prüfen.</p> <p>² Die Massnahmen orientieren sich am Wohl und den Entwicklungsmöglichkeiten der Schülerin oder des Schülers und berücksichtigen das schulische Umfeld. Integrierte Lösungen in der Regelschule sind separativen Massnahmen vorzuziehen.</p>	<p>In der Verordnung soll festgelegt werden, wie die nötigen Ressourcen dafür zur Verfügung gestellt werden.</p>

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort VSLAR 20.3.21
<p>³ Über die erforderlichen Massnahmen entscheidet die zuständige kantonale Stelle auf der Grundlage eines standardisierten Abklärungsverfahrens. Sie erteilt die Kostengutsprache.</p> <p>⁴ Separative Massnahmen werden längstens bis zum Ende des Schuljahres gewährt, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird.</p>	
<p>Art. 24 b) Kosten</p> <p>¹ Kanton und Schulträger tragen je zur Hälfte die Kosten der verstärkten Massnahmen.</p> <p>² Der Kostenanteil für separative Massnahmen wird dem Schulträger jährlich mit einer Pauschale in Rechnung gestellt, die auf den durchschnittlichen Kosten pro Schülerin und Schüler im kantonalen Gesamtaufwand beruht.</p> <p>³ Die Schülerinnen und Schüler beteiligen sich angemessen an den Kosten für Verpflegung und Betreuung in Tagesstrukturen und stationären Einrichtungen.</p>	<p>Anpassungswunsch: „Die Erziehungsberechtigten beteiligen sich angemessen an den Kosten für Verpflegung und Betreuung in Tagesstrukturen und stationären Einrichtungen.“</p>
<p>Art. 25 Förderung besonderer Begabungen</p> <p>¹ Schülerinnen und Schüler mit besonderer Begabung werden soweit möglich im Rahmen der ordentlichen Unterrichtsorganisation gefördert.</p> <p>² Die Schulträger können mit Bewilligung des Departementes Bildung und Kultur besondere Talentklassen führen, insbesondere in den Bereichen Sport und Kultur. Der Unterricht kann von den Stundentafeln abweichen, sofern die Erreichung der Bildungs- und Erziehungsziele gewährleistet bleibt.</p> <p>³ Können Schülerinnen und Schüler mit hoher Begabung in der Volksschule nicht oder nicht ausreichend gefördert werden, kann das Departement Bildung und Kultur den Besuch einer Schule für Hochbegabte bewilligen. Der Kanton trägt 75 Prozent, der betroffene Schulträger 25 Prozent des Schulgeldes.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort VSLAR 20.3.21
<p>Art. 26 Unterstützende Dienste</p> <p>¹ Der Kanton führt interdisziplinäre Dienste mit Fachpersonen, insbesondere aus den Bereichen schulische Heilpädagogik, Schulpsychologie, Logopädie, Psychomotorik, Lehrpersonenberatung und Schulsozialarbeit.</p> <p>² Die unterstützenden Dienste beraten und unterstützen Schulträger und Betroffene im Bereich der Fördermassnahmen. Sie klären den Bedarf ab und können selbst integrative Massnahmen durchführen.</p>	<p>Anpassungswunsch: „Der Kanton führt interdisziplinäre Dienste mit Fachpersonen, insbesondere aus den Bereichen schulische Heilpädagogik, Schulpsychologie, Logopädie, Psychomotorik, Lehrpersonenberatung und Schulsozialarbeit.“</p> <p>Die Anstellung von Personen der Schulsozialarbeit für die direkte Arbeit mit Eltern, Kindern und Lehrpersonen soll bei den Gemeinden liegen. Dies soll im Gesetz erwähnt werden.</p>
<p>V. Schülerinnen und Schüler (2.5.)</p>	
<p>Art. 27 Rechte</p> <p>¹ Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht auf Unterricht und Bildung nach dem aktuellen Wissensstand und dem geltenden Lehrplan.</p> <p>² Sie werden in die sie betreffenden Entscheidungsprozesse angemessen einbezogen.</p>	
<p>Art. 28 Beurteilung und Promotion</p> <p>¹ Die fachlichen Kompetenzen, der Stand der Lernentwicklung sowie das Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten der Schülerinnen und Schüler werden regelmässig beurteilt.</p> <p>² Ab dem zweiten lehrplanmässigen Zyklus werden Noten vergeben.</p>	<p>Der VSLAR wünscht sich, dass in der Verordnung eine Notenskala von 3 bis 6 (anstatt bisher 1 bis 6) festgelegt wird.</p>

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort VSLAR 20.3.21
<p>³ Die Gesamtbeurteilung einer Schülerin oder eines Schülers bildet die Grundlage für den Entscheid über die Promotion.</p>	
<p>Art. 29 Pflichten, Schulbesuch und Absenzen</p> <p>¹ Die Schülerinnen und Schüler beteiligen sich aktiv am Schulbetrieb. Sie besuchen den Unterricht und die Pflichtveranstaltungen und übernehmen altersgemäss Verantwortung für den eigenen Lernerfolg.</p> <p>² Sie respektieren Mitschülerinnen und Mitschüler, Lehrpersonen sowie weitere in der Schule tätige Personen.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt das Absenzenwesen, den Urlaub und die Dispensationen von einzelnen Fächern und vom Unterricht.</p>	<p>Dem VSLAR ist es ein Anliegen, dass die Kompetenzen der Schulleitung für Urlaubserteilung und Dispensationen in der Verordnung konkret geregelt werden.</p>
<p>Art. 30 Disziplinarwesen a) Grundsatz</p> <p>¹ Disziplinarische Schwierigkeiten werden soweit möglich durch die Lehrperson gelöst.</p> <p>² Ist eine Lösung durch die Lehrperson nicht möglich, können disziplinarische Massnahmen angeordnet werden.</p>	
<p>Art. 31 b) Disziplinarische Massnahmen</p> <p>¹ Die Schulleitung kann folgende Massnahmen ergreifen:</p> <p>a) schriftlicher Verweis;</p> <p>b) vorübergehende Wegweisung vom Unterricht für längstens vier Wochen;</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort VSLAR 20.3.21
<p>c) Versetzung in eine andere Klasse, Lerngruppe oder Lerngemeinschaft;</p> <p>d) vorzeitige Entlassung im letzten Schuljahr.</p> <p>² Der Gemeinderat kann folgende Massnahmen ergreifen:</p> <p>a) Versetzung in eine andere Schule;</p> <p>b) teilweiser oder vollständiger Schulausschluss, wenn eine schwerwiegende Belastung des Schulbetriebs nicht anders behoben werden kann.</p> <p>³ Die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten sind vorgängig anzuhören.</p>	<p>Anpassungswunsch: „Die Schulleitung kann folgende Massnahmen ergreifen.“ (Die unteren Punkte a und b könnten somit anschliessend an den Punkt d aufgeführt werden.)</p>
<p>Art. 32 c) Begleitende Massnahmen</p> <p>¹ Bei einer vorübergehenden Wegweisung vom obligatorischen Unterricht sowie bei einem teilweisen oder vollständigen Schulausschluss ordnet der Schulträger die notwendigen Begleitmassnahmen an.</p>	
<p>VI. Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten (2.6.)</p>	
<p>Art. 33 Erziehungsberechtigte</p> <p>¹ Erziehungsberechtigte nach diesem Gesetz sind Personen, welche die elterliche Sorge über eine Schülerin oder einen Schüler unmittelbar oder stellvertretend ausüben.</p>	
<p>Art. 34 Mitwirkung im Schulbetrieb</p> <p>¹ Die Erziehungsberechtigten wirken mit, wenn wichtige Entscheidungen für ihr Kind zu treffen sind. Sie können verpflichtet werden, an schulischen Gesprächen und Anlässen teilzunehmen.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort VSLAR 20.3.21
<p>² Sie können nach vorgängiger Absprache mit der Lehrperson den Unterricht besuchen. Der Schulbetrieb darf nicht beeinträchtigt werden.</p>	
<p>Art. 35 Befolgung der Schulpflicht</p> <p>¹ Die Erziehungsberechtigten sind verantwortlich dafür, dass ihr Kind regelmässig zur Schule geht.</p> <p>² Sie können ihr Kind an maximal vier Halbtagen pro Schuljahr ohne Begründung vom Unterricht dispensieren lassen.</p>	
<p>Art. 36 Informationsaustausch</p> <p>¹ Die Erziehungsberechtigten haben Anspruch auf regelmässige Information über das Verhalten und die Leistungen ihres Kindes in der Schule.</p> <p>² Sie informieren die Lehrpersonen oder die Schulleitung über besondere Ereignisse und das Verhalten ihres Kindes ausserhalb der Schule, soweit es für die Schule und den Schulalltag von Bedeutung ist.</p>	
<p>Art. 37 Sanktionen</p> <p>¹ Erziehungsberechtigte, die ihre Pflichten nach diesem Gesetz verletzen, werden durch die Schulleitung verwahrt.</p> <p>² Bei wiederholter oder schwerwiegender Pflichtverletzung kann der Gemeinderat eine Busse bis zu 2'000 Franken verfügen.</p>	
<p>3. Abschnitt: Lehrpersonen (3.)</p>	
<p>I. Allgemeines (3.1.)</p>	
<p>Art. 38 Unterrichtsberechtigung</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort VSLAR 20.3.21
<p>¹ Lehrpersonen sind zum Unterrichten berechtigt, wenn sie über ein von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) anerkanntes Lehrdiplom¹⁾ verfügen, das dem lehrplanmässigen Zyklus entspricht.</p> <p>² Das Departement Bildung und Kultur kann andere Personen zum Unterrichten berechtigen, wenn sie dafür als ausreichend qualifiziert erscheinen.</p>	
<p>Art. 39 Entzug und Wiedererteilung der Unterrichtsberechtigung</p> <p>¹ Das Departement Bildung und Kultur kann die Unterrichtsberechtigung entziehen, wenn eine Lehrperson ihre Berufspflichten wiederholt oder schwer verletzt hat, die Eignung für die Lehrtätigkeit nicht oder nicht mehr gegeben ist oder ihre Vertrauenswürdigkeit schwer beeinträchtigt erscheint.</p> <p>² Bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse kann die Unterrichtsberechtigung wiedererteilt werden.</p> <p>³ Schulträger, die Kenntnis von einem möglichen Grund für den Entzug der Unterrichtsberechtigung haben, melden dies umgehend dem Departement Bildung und Kultur.</p> <p>⁴ Das Departement Bildung und Kultur teilt den Entzug und die Wiedererteilung der Unterrichtsberechtigung der EDK mit²⁾.</p>	<p>Änderungswunsch: „Das Departement Bildung und Kultur entzieht die Unterrichtsberechtigung...“ (Nach StGB Art 67, Abs. 2 ist es dazu verpflichtet.)</p>
<p>II. Lehrpersonen der öffentlichen Volksschule (3.2.)</p>	
<p>Art. 40 Berufsauftrag</p> <p>¹ Die Lehrpersonen sind verpflichtet, die Schülerinnen und Schüler entsprechend den Zielsetzungen und Vorgaben dieses Gesetzes und des Lehrplanes zu unterrichten und zu fördern. Sie haben das Recht, den Unterricht im Rahmen dieser Zielsetzungen und Vorgaben frei zu gestalten.</p> <p>² Der Berufsauftrag umfasst als weitere Hauptaufgaben:</p>	

¹⁾ Vgl. Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen (bGS [411.3](#))

²⁾ Vgl. Art. 12^{bis} Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen (bGS [411.3](#))

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort VSLAR 20.3.21
<p>a) die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts sowie weitere Arbeiten im Unterrichtsverband;</p> <p>b) die Beteiligung an der Gestaltung, Organisation und Weiterentwicklung der Schule;</p> <p>c) die berufliche Fort- und Weiterbildung.</p>	
<p>Art. 41 Anstellungsbehörde</p> <p>¹ Die Anstellung von Lehrpersonen erfolgt durch den Gemeinderat. Er kann diese Aufgabe ganz oder teilweise an die Schulleitung delegieren.</p> <p>² Die Anstellungsbehörde achtet darauf, dass sie Lehrpersonen anstellt, die dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Volksschule entsprechen.</p> <p>³ Sie verlangt von Bewerberinnen und Bewerbern mindestens einen Sonderprivatauszug aus dem Strafregister¹⁾. Sie kann über sie Auskünfte bei der EDK einholen.</p>	<p>Anpassungswunsch; "Sie verlangt von Bewerberinnen und Bewerbern mindestens für Festanstellungen mindestens einen Sonderprivatauszug aus dem Strafregister."</p> <p>Bei kurzfristigen Stellvertretungen ist das Einfordern des Sonderprivatauszuges nicht möglich.</p> <p>Ergänzungswunsch: „Die Lehrpersonen müssen vor einem Lohnklassenwechsel oder spätestens alle 10 Jahre einen aktuellen Sonderprivatauszug vorlegen.“</p>
<p>Art. 42 Anwendbares Personalrecht</p> <p>¹ Die Arbeitsverhältnisse der Lehrpersonen sind öffentlich-rechtlich.</p> <p>² Soweit dieses Gesetz keine abweichende Regelung enthält, ist das kantonale Personalgesetz²⁾ sinngemäss anwendbar.</p>	
<p>Art. 43 Probezeit</p>	

¹⁾ Vgl. Art. 25c f. VOSTRA-Verordnung (SR [331](#))

²⁾ PG (bGS [142.21](#))

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort VSLAR 20.3.21
<p>¹ Die Probezeit kann im befristeten und unbefristeten Arbeitsverhältnis vertraglich wegbedungen werden.</p>	
<p>Art. 44 Besoldung</p> <p>¹ Der Kantonsrat regelt die Besoldung der Lehrpersonen.</p>	
<p>Art. 45 Arbeitszeit</p> <p>¹ Die Netto-Gesamtarbeitszeit beträgt im vollen Pensum 1'940 Stunden pro Schuljahr.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt die Verteilung der Arbeitszeit auf die Aufgaben des Berufsauftrags. Er kann nach Kategorien und Funktionen unterschiedliche Verteilungen vorsehen.</p>	<p>Dem VSLAR ist es ein sehr grosses Anliegen, dass die zusätzliche zweite Entlastungslektion für Klassenlehrpersonen eingeführt wird. Der Regierungsrat soll dringend die Kompetenz dazu nutzen.</p>
<p>Art. 46 Altersentlastung</p> <p>¹ Nach Vollendung des 57. Altersjahrs haben Lehrpersonen wie folgt Anspruch auf eine Altersentlastung:</p> <p>a) bei einem Pensum von 70 bis 100 Prozent: 130 Stunden pro Schuljahr;</p> <p>b) bei einem Pensum von 40 bis 69 Prozent: 65 Stunden pro Schuljahr.</p> <p>² Die Altersentlastung wird auf Beginn des nächsten Schuljahres gewährt, sofern die Lehrperson voraussichtlich noch mindestens zwei Semester ohne Unterbruch unterrichtet.</p>	<p>Wenn eine Lehrperson nach dem 1. Semester eines Schuljahres das Pensionsalter erreicht und die Pension antritt, hätte sie mit dieser Regelung im letzten Semester keinen Anspruch mehr auf die Entlastung. Dies sollte korrigiert werden.</p>
<p>Art. 47 Variabler Beschäftigungsgrad</p> <p>¹ Der Arbeitsvertrag kann im unbefristeten Arbeitsverhältnis einen variablen Beschäftigungsgrad vorsehen, der sich innerhalb einer Bandbreite von höchstens 20 Prozent eines vollen Pensums bewegt.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort VSLAR 20.3.21
<p>² Die Anstellungsbehörde legt den Beschäftigungsgrad jeweils für ein Schuljahr innerhalb der vertraglich vereinbarten Bandbreite fest.</p> <p>³ Die Anpassung von Beschäftigungsgrad und Besoldung ist der Lehrperson spätestens einen Monat vor Beginn des Schuljahres schriftlich mitzuteilen.</p>	<p>Anpassungswunsch: „Die Anstellungsbehörde legt den Beschäftigungsgrad jeweils für ein Semester innerhalb der vertraglich vereinbarten Bandbreite fest.“ V.a. im Zyklus 3 können die Pensen nach einem Semester wechseln.</p> <p>Anpassungswunsch: „Die Anpassung von Beschäftigungsgrad und Besoldung ist der Lehrperson spätestens einen Monat vor Beginn des Semesters schriftlich mitzuteilen.“</p>
<p>Art. 48 Schulferien</p> <p>¹ Lehrpersonen können während der Schulferien für Aufgaben im Rahmen des Berufsauftrags zur Präsenz verpflichtet werden. Die Präsenzpflcht umfasst maximal 10 Tage pro Schuljahr.</p>	
<p>Art. 49 Kündigung</p> <p>¹ Das Arbeitsverhältnis kann von jeder Partei mit einer Kündigungsfrist von vier Monaten auf Ende eines Schulsemesters ordentlich gekündigt werden. Die Kündigung durch die Anstellungsbehörde bedarf eines sachlichen Grundes.</p> <p>² Im befristeten Arbeitsverhältnis kann die ordentliche Kündigung vertraglich ausgeschlossen werden.</p> <p>³ Aus wichtigen Gründen kann das Arbeitsverhältnis von jeder Partei mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden. Als wichtiger Grund gilt jeder Umstand, der eine Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses für die kündigende Partei unzumutbar macht.</p>	<p>Anpassungswunsch: „Im befristeten Arbeitsverhältnis kann die ordentliche Kündigung vertraglich eingeschlossen werden.“ Bei befristeten Arbeitsverträgen gibt es üblicherweise keine Kündigungsfrist.</p>
<p>Art. 50 Fort- und Weiterbildung</p> <p>¹ Lehrpersonen sind zur eigenständigen beruflichen Fort- und Weiterbildung verpflichtet.</p> <p>² Das Departement Bildung und Kultur kann den Besuch bestimmter Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen für obligatorisch erklären.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort VSLAR 20.3.21
<p>³ Der Regierungsrat regelt die Kostenbeteiligung an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen.</p>	
<p>Art. 51 Intensivweiterbildung</p> <p>¹ Lehrpersonen haben Anspruch auf eine einmalige bezahlte Intensivweiterbildung von drei Monaten, wenn sie während mindestens fünfzehn Jahren in einer öffentlichen Volksschule im Kanton tätig gewesen sind und davon die letzten fünf Jahre beim gleichen Schulträger angestellt waren.</p> <p>² Der Regierungsrat kann ein Höchstalter für den Bezug der Intensivweiterbildung festlegen.</p>	<p>Der VSLAR begrüsst es, dass die Weiterbildung neu zu 100% bezahlt ist.</p>
<p>4. Abschnitt: Kantonale Schulaufsicht und Schulentwicklung (4.)</p>	
<p>I. Volksschulen (4.1.)</p>	
<p>Art. 52 Qualitätssicherung</p> <p>¹ Das Departement Bildung und Kultur überprüft regelmässig die Qualität der Volksschulen und erstattet dem Schulträger Bericht.</p> <p>² Es legt Qualitätsstandards fest und trifft mit dem Schulträger bei wesentlichen Mängeln die notwendigen Massnahmen.</p> <p>³ Es unterbreitet dem Regierungsrat periodisch einen Gesamtbericht über die Qualität der Volksschulen.</p>	
<p>Art. 53 Schulversuche und Projektbeiträge</p> <p>¹ Das Departement Bildung und Kultur kann Schulversuche für bestimmte Schulen oder Schulbereiche bewilligen und die Kosten ganz oder teilweise übernehmen. Die Schulversuche werden befristet und ausgewertet.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort VSLAR 20.3.21
<p>² Im Rahmen der Schulversuche kann von gesetzlichen Vorgaben und Lehrplan abgewichen werden, sofern die Erreichung der Bildungs- und Lernziele gewährleistet bleibt.</p> <p>³ Der Kanton kann Projekte der Schulentwicklung mit Beiträgen unterstützen.</p>	
II. Privatschulen und Privatunterricht <small>(4.2.)</small>	
<p>Art. 54 Bewilligungspflicht</p> <p>¹ Einer Bewilligung des Departementes Bildung und Kultur bedürfen:</p> <p>a) das Führen einer Privatschule, in der die Schulpflicht erfüllt werden kann;</p> <p>b) die Erfüllung der Schulpflicht durch Privatunterricht.</p> <p>² Die Bewilligung ist zu befristen. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.</p>	
<p>Art. 55 Privatschulen</p> <p>¹ Das Führen einer Privatschule wird bewilligt, wenn:</p> <p>a) die schulpflichtigen Kinder eine der öffentlichen Volksschule gleichwertige Bildung und Erziehung erhalten und ihnen die Kompetenzen gemäss Lehrplan vermittelt werden;</p> <p>b) die schulpflichtigen Kinder keinen pädagogischen oder weltanschaulichen Einflüssen ausgesetzt sind, die den Bildungs- und Erziehungszielen der Volksschule zuwiderlaufen;</p> <p>c) in ausreichender Zahl qualifizierte Lehrpersonen zur Verfügung stehen, deren Unterrichtsberechtigung dem lehrplanmässigen Zyklus entspricht;</p> <p>d) die Privatschule in organisatorischer und finanzieller Hinsicht gesichert ist und über eine geeignete Infrastruktur verfügt.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort VSLAR 20.3.21
<p>Art. 56 Privatunterricht</p> <p>¹ Als Privatunterricht gelten der Einzelunterricht und der Unterricht in einer Gruppe von maximal fünf Schülerinnen und Schülern.</p> <p>² Die Erfüllung der Schulpflicht durch Privatunterricht wird bewilligt, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Voraussetzungen nach Art. 55 lit. a und b erfüllt sind;b) die unterrichtenden Lehrpersonen über eine Unterrichtsberechtigung verfügen;c) die soziale Integration der unterrichteten Schülerinnen und Schüler gewährleistet ist.	
<p>Art. 57 Meldepflicht</p> <p>¹ Die Erziehungsberechtigten sind gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde meldepflichtig, wenn ihr Kind die Schulpflicht in einer Privatschule oder durch Privatunterricht erfüllt.</p> <p>² Die zuständige Gemeindebehörde kann entsprechende Nachweise verlangen.</p>	
<p>Art. 58 Aufsicht</p> <p>¹ Das Departement Bildung und Kultur prüft regelmässig, ob die gesetzlichen Vorgaben für Privatschulen und Privatunterricht eingehalten werden. Es trifft nötigenfalls geeignete Massnahmen.</p> <p>² Es kann im Rahmen seiner Aufsichtspflicht insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">a) unangekündigte Besuche vor Ort durchführen;b) Einsicht in Akten nehmen betreffend Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler, Schule und Schulbetrieb;	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort VSLAR 20.3.21
<p>c) Berichterstattungen und Meldepflichten festlegen;</p> <p>d) die Unterrichtsberechtigung von Lehrpersonen entziehen;</p> <p>e) eine Bewilligung ganz oder teilweise entziehen.</p>	
<p>Art. 59 Kantonale Schulkostenbeiträge</p> <p>¹ Der Kanton kann Schulkostenbeiträge nach Art. 7 an Privatschulen ausrichten, wenn diese dem öffentlichen Interesse entsprechen und dem Gemeinwesen erhebliche Schullasten abnehmen.</p>	
<p>III. Sonderschulen (4.3.)</p>	
<p>Art. 60 Bewilligungspflicht</p> <p>¹ Auf Sonderpädagogik spezialisierte öffentliche oder private Institutionen für Kinder und Jugendliche (Sonderschulen) bedürfen einer Bewilligung des Departementes Bildung und Kultur.</p> <p>² Der Betrieb wird bewilligt, wenn die Institution:</p> <p>a) über ein geeignetes sonderpädagogisches Schulkonzept verfügt;</p> <p>b) über eine ausgebildete Leitung und qualifiziertes Personal in ausreichender Zahl verfügt;</p> <p>c) über geeignete Räumlichkeiten und die erforderliche Ausrüstung verfügt;</p> <p>d) zweckmässig organisiert und geführt wird;</p> <p>e) eine gesicherte Finanzierung belegen kann.</p>	<p>Ein neuer Absatz soll hinzugefügt werden: „f) die rechtlichen Abweichungen vom Schulgesetz bedingt durch die privat rechtliche Organisationsform geregelt sind.“</p>

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort VSLAR 20.3.21
<p>³ Die Bewilligung ist zu befristen. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.</p>	
<p>Art. 61 Aufsicht</p> <p>¹ Sonderschulen unterstehen der Aufsicht des Departementes Bildung und Kultur. Art. 58 ist sinngemäss anwendbar.</p> <p>² Vorbehalten bleiben besondere Zuständigkeiten im interkantonalen Verhältnis.</p>	
<p>5. Abschnitt: Ergänzende Bildungs- und Erziehungsangebote ^(5.)</p>	
<p>Art. 62 Frühe Bildung</p> <p>¹ Kanton und Gemeinden können Angebote führen und Projekte unterstützen, die Kinder bereits vor dem Schuleintritt fördern.</p>	
<p>Art. 63 Heilpädagogische Früherziehung</p> <p>¹ Kinder mit Wohnsitz im Kanton, deren Entwicklung eingeschränkt oder gefährdet ist oder die voraussichtlich dem Unterricht in der Regelschule ohne spezifische Unterstützung nicht werden folgen können, haben Anspruch auf heilpädagogische Früherziehung.</p> <p>² Der Kanton trägt die Kosten bis zur Einschulung.</p>	
<p>Art. 64 Tagesstrukturen und Tagesschulen</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort VSLAR 20.3.21
<p>¹ Die Gemeinden stellen bedarfsgerechte, auf die üblichen Arbeitszeiten ausgerichtete Tagesstrukturen zur Verfügung, in denen Schülerinnen und Schüler über die Unterrichtszeit hinaus betreut werden.</p> <p>² Sie können Tagesschulen führen, in denen Unterricht und Betreuung durch pädagogische, organisatorische, personelle und räumliche Massnahmen verbunden sind.</p> <p>³ Der Kanton kann sich an den Kosten von Tagesstrukturen und Tagesschulen beteiligen oder solche Angebote selber führen.</p>	
<p>Art. 65 Integrationsmassnahmen</p> <p>¹ Die Gemeinden bieten Schülerinnen und Schülern, die dem Unterricht in der Volksschule aufgrund ihrer Sprachkenntnisse und Herkunft nicht oder nur ungenügend folgen können, Massnahmen für die sprachliche und kulturelle Integration an. Die Massnahmen dauern so lange wie notwendig, in der Regel jedoch nicht länger als ein Jahr.</p> <p>² Der Kanton kann eigene Angebote führen.</p>	<p>Anpassungswunsch: „...Die Massnahmen dauern so lange wie notwendig, in der Regel jedoch nicht länger als ein Jahr.“ Aktuell ist es so, dass zum Beispiel der DaZ-Unterricht meist länger als ein Jahr besucht wird.</p>
<p>Art. 66 Spitalschulen</p> <p>¹ Besuchen Schülerinnen und Schüler der öffentlichen Volksschule während eines Klinikaufenthalts eine Spitalschule, übernehmen Kanton und Schulträger je die Hälfte der Unterrichtskosten.</p> <p>² Für den Besuch der Spitalschule ist vorgängig eine Kostengutsprache des Departementes Bildung und Kultur einzuholen. Andernfalls können finanzielle Beiträge gekürzt oder verweigert werden.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort VSLAR 20.3.21
<p>Art. 67 Musikschulen</p> <p>¹ Die Gemeinden können Musikschulen führen.</p> <p>² Der Kanton leistet auf der Grundlage von Leistungsvereinbarungen jährliche Pauschalbeiträge an Musikschulen.</p> <p>³ Die Höhe des Pauschalbeitrags bemisst sich nach der Anzahl Schülerinnen und Schüler. Er beträgt maximal 10 Prozent der Betriebskosten.</p>	
<p>6. Abschnitt: Schluss- und Übergangsbestimmungen (6.)</p>	
<p>Art. 68 Vollzug</p> <p>¹ Der Regierungsrat beaufsichtigt den Vollzug dieses Gesetzes. Er erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.</p> <p>² Das Departement Bildung und Kultur sorgt für den Vollzug dieses Gesetzes, soweit keine andere Zuständigkeit vorliegt.</p> <p>³ Das Departement Bildung und Kultur kann Leistungsvereinbarungen abschliessen, die im Anwendungsbereich dieses Gesetzes den Zugang zu inner- und ausserkantonalen Bildungs- und Erziehungsangeboten ermöglichen.</p>	
<p>Art. 69 Datenschutz</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort VSLAR 20.3.21
<p>¹ Die Schulorgane sorgen für die Einhaltung der Datenschutzvorschriften¹⁾. Das Departement Bildung und Kultur kann unter Konsultation des Datenschutz-Kontrollorgans schulspezifische Empfehlungen erlassen.</p> <p>² Schulorgane, Lehr- und Fachpersonen sowie kantonale Vollzugsstellen sind berechtigt, besonders schützenswerte Personendaten zu bearbeiten, soweit dies für eine zweckmässige Schulung und Betreuung der Schülerinnen und Schüler notwendig ist. Dazu gehören namentlich Daten über die Gesundheit und über Verfahren und Massnahmen im Bereich des Kinderschutzes.</p> <p>³ Die für die Aufnahme und die Beschulung notwendigen Personendaten werden bei einem Schulwechsel an die zuständigen Stellen weitergegeben.</p>	
<p>Art. 70 Rechtsweg</p> <p>¹ Gegen Verfügungen der Schulleitung steht der Rekurs an das obere Schulorgan der Gemeinde offen.</p> <p>² Verfügungen und Rekursentscheide der obersten Schulbehörde der Gemeinde können mit Rekurs beim Departement Bildung und Kultur angefochten werden.</p> <p>³ Im Übrigen richten sich Rechtsweg und Verfahren nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege²⁾.</p>	
<p>Art. 71 Übergangsbestimmung</p> <p>¹ Altrechtliche Bewilligungen zum Führen einer Privatschule verlieren vier Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre Gültigkeit.</p>	

¹⁾ Vgl. Datenschutzgesetz (bGS [146.1](#))

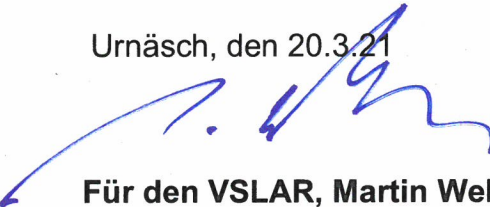
²⁾ VRPG (bGS [143.1](#))

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort VSLAR 20.3.21
II.	
1. Der Erlass «Personalgesetz (PG; bGS 142.21) vom 24. Oktober 2005 (Stand 1. Juni 2019)» wird wie folgt geändert:	
Art. 60 Arbeitszeit und Arbeitszeitmodelle ¹ Die Arbeitszeit beträgt bei vollem Pensum: b) für Lehrpersonen an kantonalen Schulen 1'940 Stunden (Netto-Gesamtarbeitszeit) pro Schuljahr, wobei der gleiche Anspruch auf Altersentlastung besteht wie für Lehrpersonen an der Volksschule ¹⁾	
2. Der Erlass «Gesetz über die Mittel- und Hochschulen (MHG; bGS 413.1) vom 24. März 2014 (Stand 1. Januar 2015)» wird wie folgt geändert:	
Art. 4 Bildungsgänge ¹ Die gymnasialen Bildungsgänge beginnen in der Regel nach dem vollendeten 10. Schuljahr, dauern vier Jahre, schliessen mit der gymnasialen Maturität ab und bereiten insbesondere auf ein Studium an einer universitären Hochschule vor. ² Fachmittelschulbildungsgänge beginnen in der Regel nach dem vollendeten 11. Schuljahr, dauern drei Jahre, schliessen mit dem Fachmittelschulabschluss ab und bereiten auf Ausbildungen an Fachhochschulen und höheren Fachschulen vor. Anschliessend kann in einem vierten Ausbildungsjahr fakultativ die Fachmaturität erworben werden.	

¹⁾ Vgl. Art. 46 Volksschulgesetz

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort VSLAR 20.3.21
<p>³ Werden an der kantonalen Mittelschule Brückenangebote oder Ausbildungen der beruflichen Grundbildung geführt, so beginnen diese in der Regel nach dem vollendeten 11. Schuljahr.</p>	
<p>3. Der Erlass «Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (EG zum BBG; bGS 414.11) vom 24. September 2007 (Stand 1. Januar 2016)» wird wie folgt geändert:</p>	
<p>Art. 7 Aufgehoben.</p>	
<p>III.</p>	
<p>1. Der Erlass «Gesetz über Schule und Bildung (Schulgesetz; bGS 411.0) vom 24. September 2000 (Stand 1. Januar 2016)» wird aufgehoben.</p>	
<p>2. Der Erlass «Verordnung zum Gesetz über Schule und Bildung (Schulverordnung; bGS 411.1) vom 26. März 2001 (Stand 30. September 2016)» wird aufgehoben.</p>	
<p>IV. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.</p>	

Urnäsch, den 20.3.21



Für den VSLAR, Martin Wehrle, Präsident

Co-Präsidium KMK

Franziska Müller
Frauenrüti 321
9035 Grub
078 740 28 66
franziska.mueller@kst.ch

Thomas Berli
Quellenweg 12
9410 Heiden
076 477 79 42
thomas.berli@kst.ch



Konferenz der
Mitarbeitenden der
Kantonsschule Trogen

Kanton Appenzell Ausserrhoden
Departement Bildung und Kultur
Regierungsgebäude
9102 Herisau

Heiden, im April 2021

Stellungnahme der Konferenz der Mitarbeitenden der Kantonsschule Trogen (KMK) zum Entwurf des Gesetzes über die Volksschule (Volksschulgesetz)

Sehr geehrter Landamman Stricker, geschätzter Alfred
Sehr geehrte Damen und Herren

Die KMK bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme, die Vorarbeit und die gute Grundlage für die Vernehmlassung.

Die KMK begrüsst das neue Volksschulgesetz. Wir sind froh, liegt nun ein Gesetzesvorschlag vor. Das Gesetz ist liberal, einfach und logisch aufgebaut.

Unsere Stellungnahme zu einzelnen Gesetzesbestimmungen haben wir in der Synopse aufgenommen. Konkrete Änderungsvorschläge sind jeweils als solche gekennzeichnet.

Als generelle Bemerkung zum Gesetzesentwurf wurde von unseren Mitgliedern zudem erwähnt, dass wir es als nicht mehr zeitgemäss empfinden, wenn in einem neuen Gesetz von «Schülerinnen und Schülern» gesprochen wird. Dies sollte durch das geschlechterneutrale Schüler*innen ersetzt werden. Dies auch vor dem Hintergrund, dass wir zurzeit eine Transgender Schüler*in an der Kantonsschule Trogen haben.

Freundliche Grüsse

Im Namen der Mitarbeitenden der Kantonsschule Trogen

Franziska Müller
Co-Präsidium der KMK

Thomas Berli

Gesetz über die Volksschule (Volksschulgesetz; VSG)

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort der KMK, April 2021
I.	
1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen ^(1.)	
<p>Art. 1 Zweck</p> <p>¹ Dieses Gesetz dient der Regelung von Bildung und Erziehung in der Volksschule.</p> <p>² Es bildet die Grundlage für weitere Bildungs- und Erziehungsangebote, welche die Angebote der Volksschule ergänzen.</p>	
<p>Art. 2 Bildungs- und Erziehungsziele</p> <p>¹ Die Volksschule orientiert sich an humanistischen und demokratischen Wertvorstellungen. Sie lässt die Schülerinnen und Schüler zu lebensbejahenden, verantwortungsbewussten, eigenständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten heranwachsen.</p> <p>² Die Volksschule vermittelt grundlegende Kenntnisse und Kompetenzen. Sie weckt und fördert die Freude am Lernen und die schöpferischen Kräfte als Grundlage zu lebenslangem Lernen. Die Schülerinnen und Schüler sollen befähigt werden, auf ihrem Lebensweg kulturelle, soziale und wirtschaftliche Leistungen zu erbringen.</p> <p>³ Die Volksschule setzt sich für Chancengerechtigkeit ein. Die individuellen Fähigkeiten und Begabungen der Schülerinnen und Schüler werden beachtet.</p>	
<p>Art. 3 Recht auf Schulbesuch</p> <p>¹ Alle schulpflichtigen Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt im Kanton haben das Recht, die öffentliche Volksschule unentgeltlich zu besuchen.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort der KMK, April 2021
<p>² Sie haben das Recht, auf eigene Kosten eine Privatschule zu besuchen, in der die Schulpflicht erfüllt werden kann. Die Schulpflicht kann unter Wahrung der gesetzlichen Voraussetzungen auch durch Privatunterricht erfüllt werden.</p>	
<p>Art. 4 Schulpflicht</p> <p>¹ Kinder, die bis zum 30. April eines Jahres das vierte Altersjahr vollenden, werden auf Beginn des nächsten Schuljahres schulpflichtig.</p>	<p>Es ist nicht verständlich, weshalb der Stichtag nicht an die Mehrheit der Kantone angeglichen wird. 21 von 26 Kantonen (Quelle: EDK) haben den Stichtag am 31.7. Wir sind der Meinung, dass eine Angleichung an den Rest der Schweiz sinnvoller wäre, da so bei Umzügen der administrative Aufwand verringert werden kann. Dank Artikel 13 ist es zudem in Zweifelsfällen problemlos möglich, die Einschulung um ein Jahr zu verzögern.</p> <p>Änderungsvorschlag: <i>¹ Kinder, die bis zum 31. Juli eines Jahres das vierte Altersjahr vollenden, werden auf Beginn des nächsten Schuljahres schulpflichtig.</i></p>
<p>2. Abschnitt: Öffentliche Volksschule (2.)</p>	
<p>I. Grundsätzliches (2.1.)</p>	
<p>Art. 5 Schulträger</p> <p>¹ Die Gemeinden sind Träger der Volksschule. Sie sorgen für die Bereitstellung der notwendigen Infrastruktur und den Betrieb der Schule.</p> <p>² Sie können zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben mit anderen Gemeinden oder mit privaten Organisationen zusammenarbeiten.</p> <p>³ Der Regierungsrat kann die Gemeinden zur Zusammenarbeit verpflichten, wenn dies zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben erforderlich ist.</p>	
<p>Art. 6 Schulort</p> <p>¹ Die Schülerinnen und Schüler besuchen die Volksschule in der Gemeinde, in der sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort der KMK, April 2021
<p>² Der Gemeinderat kann im Einverständnis mit dem aufnehmenden Schulträger für bestimmte Schülerinnen und Schülern den auswärtigen Schulbesuch anordnen, insbesondere bei unzumutbaren Schulwegen, aus pädagogischen Gründen oder um vorgegebene Richtgrössen zu erreichen. Die beteiligten Gemeinden regeln die Kostenabgeltung.</p> <p>³ Die Erziehungsberechtigten können auf eigene Kosten mit dem aufnehmenden Schulträger einen auswärtigen Schulbesuch vereinbaren.</p> <p>⁴ Bei Unterbringung in einem Kinder- oder Jugendheim oder in einer Pflegefamilie übernimmt im innerkantonalen Verhältnis die Gemeinde am bisherigen Schulort die Schulkosten. Die beteiligten Gemeinden können eine abweichende Regelung treffen.</p>	
<p>Art. 7 Kantonaler Schulkostenbeitrag</p> <p>¹ Der Kanton leistet jedem Schulträger jährlich einen pauschalen Schulkostenbeitrag von 2'125.30 Franken pro Schülerin und Schüler.</p> <p>² Der Beitrag wird mit dem kantonalen Voranschlag der Besoldungsentwicklung der Lehrpersonen angepasst.</p>	
<p>Art. 8 Kantonale Schulen</p> <p>¹ Der Kanton kann Angebote der Volksschule an kantonalen Schulen führen.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt die Kostenabgeltung mit den entlasteten Schulträgern.</p>	
<p>II. Schulorgane (2.2.)</p>	
<p>Art. 9 Gemeinderat</p> <p>¹ Der Gemeinderat nimmt als oberste Schulbehörde die strategische Führung und die Aufsicht über die Volksschule in der Gemeinde wahr.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort der KMK, April 2021
<p>² Er führt die Schule nach den Grundsätzen der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit und legt im Rahmen der kantonalen Vorgaben ihre Organisation fest.</p>	
<p>Art. 10 Schulkommission</p> <p>¹ Der Gemeinderat kann seine Aufgaben nach diesem Gesetz an eine Schulkommission delegieren.</p> <p>² Führen zwei oder mehrere Gemeinden gemeinsam eine Schule, können sie eine gemeinsame Schulkommission einsetzen.</p>	
<p>Art. 11 Schulleitung</p> <p>¹ Der Gemeinderat setzt Schulleitungen ein, die für die organisatorische, pädagogische, personelle und finanzielle Führung der Schule verantwortlich sind.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt die fachlichen Anforderungen und die Aufgaben der Schulleitung. Er definiert die erforderlichen Stellenprozente und bestimmt die Bandbreite der Besoldung.</p> <p>³ Im Übrigen unterstehen die Schulleitungen dem Personalrecht der Gemeinden.</p>	
<p>III. Schulbetrieb (2.3.)</p>	
<p>Art. 12 Grundsatz</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort der KMK, April 2021
<p>¹ Der Schulbetrieb orientiert sich am Wohl der Schülerinnen und Schüler.</p> <p>² Lehr- und Fachpersonen sowie Erziehungsberechtigte arbeiten im Rahmen ihrer Verantwortlichkeiten zusammen.</p>	<p>Die KMK begrüsst, dass das Schülerwohl explizit erwähnt wird; schliesslich sind die Schülerinnen und Schüler die Hauptakteure in der Schule. Es darf aber das Wohlergehen und die Integrität der engsten Bezugspersonen der Schülerinnen und Schüler, also ihrer Lehrkräfte sowie weitere Schulmitarbeitenden, nicht ausser Acht gelassen werden. Änderungsforderung:</p> <p>Änderungsvorschlag: ¹ <i>Der Schulbetrieb orientiert sich am Wohl der Schülerinnen und Schüler, ihrer Lehrkräfte sowie der Mitarbeitenden der Schulen.</i></p>
<p>Art. 13 Schuleintritt</p> <p>¹ Die Schulleitung kann den Aufschub oder die Vorverlegung des Schuleintritts bewilligen, wenn es dem Kindeswohl dient.</p>	<p>Wir schlagen die Positionierung dieser Regelung bei Art 4 vor.</p>
<p>Art. 14 Gliederung und Dauer der Schulzeit</p> <p>¹ Die Schulzeit gliedert sich in drei lehrplanmässige Zyklen:</p> <p>a) der erste Zyklus umfasst zwei Jahre Kindergarten und zwei Jahre Primarstufe (1. bis 4. Schuljahr);</p> <p>b) der zweite Zyklus umfasst vier Jahre Primarstufe (5. bis 8. Schuljahr);</p> <p>c) der dritte Zyklus umfasst drei Jahre Sekundarstufe I (9. bis 11. Schuljahr).</p> <p>² Schülerinnen und Schüler können die lehrplanmässigen Zyklen schneller oder langsamer durchlaufen.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort der KMK, April 2021
<p>³ Ein freiwilliger Schulaustritt ist nach dem 10. Schuljahr möglich.</p>	<p>Diese Formulierung ermutigt in Problemfällen zu einem Schulaustritt. Die Zyklen sollen aber gesamthaft durchlaufen werden und ein Austritt muss immer die absolute Ausnahme bleiben. Die Schulleitung hat in Problemfällen bereits genügend Möglichkeiten für Sonderlösungen. In schwierigen Fällen soll sich der Kanton nicht aus der Verantwortung ziehen können. Die KMK ist der Meinung, dass der Artikel gestrichen werden sollte.</p> <p>Änderungsvorschlag: ³ Ein freiwilliger Schulaustritt ist nach dem 10. Schuljahr möglich.</p>
<p>Art. 15 Lehrplan</p> <p>¹ Der Regierungsrat erlässt den Lehrplan mit den Stundentafeln.</p> <p>² Der Lehrplan regelt verbindlich die zu erreichenden Lernziele und Kompetenzen sowie die grundlegenden Inhalte des Unterrichts.</p> <p>³ Die Stundentafeln bezeichnen die obligatorischen Fächer und den fakultativen Unterricht. Der Regierungsrat kann für den fakultativen Unterricht eine Angebotspflicht festlegen.</p>	
<p>Art. 16 Lernmedien und Schulmaterial</p> <p>¹ Lernmedien und Schulmaterial werden den Schülerinnen und Schülern unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Für ausserordentliche Materialkosten kann ein angemessener Beitrag erhoben werden.</p> <p>² Das Departement Bildung und Kultur kann die Verwendung bestimmter Lernmedien für verbindlich erklären.</p> <p>³ Der Kanton kann die Schulträger mit Lernmedien versorgen oder Beiträge an deren Beschaffung leisten. Er kann eigene Lernmedien herausgeben.</p>	
<p>Art. 17 Unterrichtsorganisation</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort der KMK, April 2021
<p>¹ Der Unterricht findet in der Regel in Klassen, Lerngruppen oder Lerngemeinschaften statt. Andere Formen der Unterrichtsorganisation sind möglich.</p> <p>² Der Regierungsrat legt Richtgrössen für die Unterrichtsorganisation fest.</p>	<p>Änderungsvorschlag: ² <i>Der Regierungsrat legt in Absprache mit den Schulleitungen Richtgrössen für die Unterrichtsorganisation fest.</i></p>
<p>Art. 18 Schuljahr und Schulferien</p> <p>¹ Das Schuljahr ist in zwei Semester unterteilt und umfasst dreizehn Wochen Schulferien. Es beginnt nach den Sommerferien.</p> <p>² Das Departement Bildung und Kultur legt die jährliche Ferienregelung fest. Es kann die Schulträger ermächtigen, zwei Ferienwochen selbständig zu bestimmen.</p>	<p>Die KMK begrüsst diese Angleichung an die Nachbarkantone.</p> <p>Das Nicht-übereinstimmen der Ferienwochen sorgt bei Familien mit Kindern in verschiedenen Stufen (Volksschule / Kantonsschule) für Koordinationsprobleme. Die KMK würde deshalb eine kantonal einheitliche Ferienregelung begrüssen.</p> <p>Änderungsvorschlag: ² <i>Das Departement Bildung und Kultur legt die jährliche Ferienregelung fest. Es kann die Schulträger ermächtigen, zwei Ferienwochen selbständig zu bestimmen.</i></p>
<p>Art. 19 Unterrichtsfreie Halbtage</p> <p>¹ Die Schulträger können pro Schuljahr maximal fünf unterrichtsfreie Halbtage bestimmen, insbesondere für Anlässe von lokaler Bedeutung.</p>	<p>Die KMK begrüsst diese Regelung.</p>
<p>Art. 20 Unterrichtszeiten und Schulanlässe</p> <p>¹ Der Unterricht findet von Montag bis Freitag statt. Er wird auf pädagogisch, didaktisch und organisatorisch sinnvolle Einheiten verteilt.</p> <p>² Die Schulleitungen können Schulanlässe ausserhalb der regulären Unterrichtszeiten vorsehen.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort der KMK, April 2021
<p>³ Für obligatorische Schulanlässe wie Klassenverlegungen, Exkursionen und Lager können Unkostenbeiträge im Umfang durchschnittlicher Lebenshaltungskosten erhoben werden.</p>	
<p>Art. 21 Schulhaus und Schulweg</p> <p>¹ Über die Zuteilung zu einem bestimmten Schulhaus entscheidet der Gemeinderat.</p> <p>² Ist der Schulweg wegen seiner Länge, Gefährlichkeit oder aus anderen Gründen für bestimmte Schülerinnen und Schüler unzumutbar, trifft der Gemeinderat geeignete Massnahmen zur Abhilfe.</p>	
<p>IV. Fördermassnahmen (2.4.)</p>	
<p>Art. 22 Fördermassnahmen der Schulträger</p> <p>¹ Die Schulträger bieten im Rahmen der ordentlichen Unterrichtsorganisation reguläre Förderangebote an, deren Besuch allen Schülerinnen und Schülern offensteht.</p> <p>² Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf haben Anspruch auf zusätzliche Förderung. Sie wird als niederschwellige Massnahme im Rahmen des Regelunterrichts oder zusätzlich als heilpädagogische oder sozialpädagogische Unterstützung durchgeführt.</p> <p>³ Über die zusätzliche Förderung entscheidet die Schulleitung. Sie kann Schülerinnen und Schülern eine Lernzielanpassung bewilligen.</p>	
<p>Art. 23 Verstärkte Massnahmen a) Anordnung</p> <p>¹ Reichen die Fördermassnahmen des Schulträgers nicht aus, um dem besonderen Bildungsbedarf einer Schülerin oder eines Schülers Rechnung zu tragen, sind verstärkte Massnahmen zu prüfen.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort der KMK, April 2021
<p>² Die Massnahmen orientieren sich am Wohl und den Entwicklungsmöglichkeiten der Schülerin oder des Schülers und berücksichtigen das schulische Umfeld. Integrative Lösungen in der Regelschule sind separativen Massnahmen vorzuziehen.</p> <p>³ Über die erforderlichen Massnahmen entscheidet die zuständige kantonale Stelle auf der Grundlage eines standardisierten Abklärungsverfahrens. Sie erteilt die Kostengutsprache.</p> <p>⁴ Separative Massnahmen werden längstens bis zum Ende des Schuljahres gewährt, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird.</p>	
<p>Art. 24 b) Kosten</p> <p>¹ Kanton und Schulträger tragen je zur Hälfte die Kosten der verstärkten Massnahmen.</p> <p>² Der Kostenanteil für separative Massnahmen wird dem Schulträger jährlich mit einer Pauschale in Rechnung gestellt, die auf den durchschnittlichen Kosten pro Schülerin und Schüler im kantonalen Gesamtaufwand beruht.</p> <p>³ Die Schülerinnen und Schüler beteiligen sich angemessen an den Kosten für Verpflegung und Betreuung in Tagesstrukturen und stationären Einrichtungen.</p>	
<p>Art. 25 Förderung besonderer Begabungen</p> <p>¹ Schülerinnen und Schüler mit besonderer Begabung werden soweit möglich im Rahmen der ordentlichen Unterrichtsorganisation gefördert.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort der KMK, April 2021
<p>² Die Schulträger können mit Bewilligung des Departementes Bildung und Kultur besondere Talentklassen führen, insbesondere in den Bereichen Sport und Kultur. Der Unterricht kann von den Stundentafeln abweichen, sofern die Erreichung der Bildungs- und Erziehungsziele gewährleistet bleibt.</p> <p>³ Können Schülerinnen und Schüler mit hoher Begabung in der Volksschule nicht oder nicht ausreichend gefördert werden, kann das Departement Bildung und Kultur den Besuch einer Schule für Hochbegabte bewilligen. Der Kanton trägt 75 Prozent, der betroffene Schulträger 25 Prozent des Schulgeldes.</p>	<p>Hier wären auch Talentklassen in schulischer Hinsicht denkbar, weil Lernende mit grösserer Leistungsbereitschaft (ohne hochbegabt zu sein) im schulischen Bereich in regulären Klassen teilweise zu wenig gefördert werden können (gerade in Gemeinden, die keine Niveaunklassen haben). Aus kleineren Gemeinden kommen leistungsfähige Lernenden in gewissen Fächern (z.B. Fremdsprachen) vielfach mit zu wenig Vorbereitung ins Gymnasium, da sich die Lehrpersonen an den lernschwächeren Schülerinnen und Schülern orientierenden müssen.</p> <p>Änderungsvorschlag: ² Die Schulträger können mit Bewilligung des Departementes Bildung und Kultur besondere Talentklassen fördern, zum Beispiel in den Bereichen Sport und Kultur oder auch zur Vorbereitung auf weiterführende Schulen. Der Unterricht kann von den Stundentafeln abweichen, sofern die Erreichung der Bildungs- und Erziehungsziele gewährleistet bleibt.</p>
<p>Art. 26 Unterstützende Dienste</p> <p>¹ Der Kanton führt interdisziplinäre Dienste mit Fachpersonen, insbesondere aus den Bereichen schulische Heilpädagogik, Schulpsychologie, Logopädie, Psychomotorik, Lehrpersonenberatung und Schulsozialarbeit.</p> <p>² Die unterstützenden Dienste beraten und unterstützen Schulträger und Betroffene im Bereich der Fördermassnahmen. Sie klären den Bedarf ab und können selbst integrative Massnahmen durchführen.</p>	
<p>V. Schülerinnen und Schüler (2.5.)</p>	
<p>Art. 27 Rechte</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort der KMK, April 2021
<p>¹ Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht auf Unterricht und Bildung nach dem aktuellen Wissensstand und dem geltenden Lehrplan.</p> <p>² Sie werden in die sie betreffenden Entscheidungsprozesse angemessen einbezogen.</p>	
<p>Art. 28 Beurteilung und Promotion</p> <p>¹ Die fachlichen Kompetenzen, der Stand der Lernentwicklung sowie das Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten der Schülerinnen und Schüler werden regelmässig beurteilt.</p> <p>² Ab dem zweiten lehrplanmässigen Zyklus werden Noten vergeben.</p> <p>³ Die Gesamtbeurteilung einer Schülerin oder eines Schülers bildet die Grundlage für den Entscheid über die Promotion.</p>	
<p>Art. 29 Pflichten, Schulbesuch und Absenzen</p> <p>¹ Die Schülerinnen und Schüler beteiligen sich aktiv am Schulbetrieb. Sie besuchen den Unterricht und die Pflichtveranstaltungen und übernehmen altersgemäss Verantwortung für den eigenen Lernerfolg.</p> <p>² Sie respektieren Mitschülerinnen und Mitschüler, Lehrpersonen sowie weitere in der Schule tätige Personen.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt das Absenzenwesen, den Urlaub und die Dispensationen von einzelnen Fächern und vom Unterricht.</p>	
<p>Art. 30 Disziplinarwesen a) Grundsatz</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort der KMK, April 2021
<p>¹ Disziplinarische Schwierigkeiten werden soweit möglich durch die Lehrperson gelöst.</p> <p>² Ist eine Lösung durch die Lehrperson nicht möglich, können disziplinarische Massnahmen angeordnet werden.</p>	
<p>Art. 31 b) Disziplinarische Massnahmen</p> <p>¹ Die Schulleitung kann folgende Massnahmen ergreifen:</p> <p>a) schriftlicher Verweis;</p> <p>b) vorübergehende Wegweisung vom Unterricht für längstens vier Wochen;</p> <p>c) Versetzung in eine andere Klasse, Lerngruppe oder Lerngemeinschaft;</p> <p>d) vorzeitige Entlassung im letzten Schuljahr.</p> <p>² Der Gemeinderat kann folgende Massnahmen ergreifen:</p> <p>a) Versetzung in eine andere Schule;</p> <p>b) teilweiser oder vollständiger Schulausschluss, wenn eine schwerwiegende Belastung des Schulbetriebs nicht anders behoben werden kann.</p> <p>³ Die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten sind vorgängig anzuhören.</p>	
<p>Art. 32 c) Begleitende Massnahmen</p> <p>¹ Bei einer vorübergehenden Wegweisung vom obligatorischen Unterricht sowie bei einem teilweisen oder vollständigen Schulausschluss ordnet der Schulträger die notwendigen Begleitmassnahmen an.</p>	
<p>VI. Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten (2.6.)</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort der KMK, April 2021
<p>Art. 33 Erziehungsberechtigte</p> <p>¹ Erziehungsberechtigte nach diesem Gesetz sind Personen, welche die elterliche Sorge über eine Schülerin oder einen Schüler unmittelbar oder stellvertretend ausüben.</p>	
<p>Art. 34 Mitwirkung im Schulbetrieb</p> <p>¹ Die Erziehungsberechtigten wirken mit, wenn wichtige Entscheidungen für ihr Kind zu treffen sind. Sie können verpflichtet werden, an schulischen Gesprächen und Anlässen teilzunehmen.</p> <p>² Sie können nach vorgängiger Absprache mit der Lehrperson den Unterricht besuchen. Der Schulbetrieb darf nicht beeinträchtigt werden.</p>	
<p>Art. 35 Befolgung der Schulpflicht</p> <p>¹ Die Erziehungsberechtigten sind verantwortlich dafür, dass ihr Kind regelmässig zur Schule geht.</p> <p>² Sie können ihr Kind an maximal vier Halbtagen pro Schuljahr ohne Begründung vom Unterricht dispensieren lassen.</p>	<p>Die KMK hinterfragt den interpretatorisch weiten Begriff «regelmässig» - schliesslich wäre ja auch einmal pro Woche noch «regelmässig».</p> <p>Änderungsvorschlag: <i>¹ Die Erziehungsberechtigten sind verantwortlich dafür, dass ihr Kind den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend zur Schule geht.</i></p>
<p>Art. 36 Informationsaustausch</p> <p>¹ Die Erziehungsberechtigten haben Anspruch auf regelmässige Information über das Verhalten und die Leistungen ihres Kindes in der Schule.</p> <p>² Sie informieren die Lehrpersonen oder die Schulleitung über besondere Ereignisse und das Verhalten ihres Kindes ausserhalb der Schule, soweit es für die Schule und den Schulalltag von Bedeutung ist.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort der KMK, April 2021
<p>Art. 37 Sanktionen</p> <p>¹ Erziehungsberechtigte, die ihre Pflichten nach diesem Gesetz verletzen, werden durch die Schulleitung verwarnt.</p> <p>² Bei wiederholter oder schwerwiegender Pflichtverletzung kann der Gemeinderat eine Busse bis zu 2'000 Franken verfügen.</p>	
<p>3. Abschnitt: Lehrpersonen (3.)</p>	
<p>I. Allgemeines (3.1.)</p>	
<p>Art. 38 Unterrichtsberechtigung</p> <p>¹ Lehrpersonen sind zum Unterrichten berechtigt, wenn sie über ein von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) anerkanntes Lehrdiplom¹⁾ verfügen, das dem lehrplanmässigen Zyklus entspricht.</p> <p>² Das Departement Bildung und Kultur kann andere Personen zum Unterrichten berechtigen, wenn sie dafür als ausreichend qualifiziert erscheinen.</p>	
<p>Art. 39 Entzug und Wiedererteilung der Unterrichtsberechtigung</p> <p>¹ Das Departement Bildung und Kultur kann die Unterrichtsberechtigung entziehen, wenn eine Lehrperson ihre Berufspflichten wiederholt oder schwer verletzt hat, die Eignung für die Lehrtätigkeit nicht oder nicht mehr gegeben ist oder ihre Vertrauenswürdigkeit schwer beeinträchtigt erscheint.</p> <p>² Bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse kann die Unterrichtsberechtigung wiedererteilt werden.</p> <p>³ Schulträger, die Kenntnis von einem möglichen Grund für den Entzug der Unterrichtsberechtigung haben, melden dies umgehend dem Departement Bildung und Kultur.</p>	

¹⁾ Vgl. Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen (bGS [411.3](#))

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort der KMK, April 2021
<p>⁴ Das Departement Bildung und Kultur teilt den Entzug und die Wiedererteilung der Unterrichtsberechtigung der EDK mitⁱ⁾.</p>	
<p>II. Lehrpersonen der öffentlichen Volksschule (3.2.)</p>	
<p>Art. 40 Berufsauftrag</p> <p>¹ Die Lehrpersonen sind verpflichtet, die Schülerinnen und Schüler entsprechend den Zielsetzungen und Vorgaben dieses Gesetzes und des Lehrplanes zu unterrichten und zu fördern. Sie haben das Recht, den Unterricht im Rahmen dieser Zielsetzungen und Vorgaben frei zu gestalten.</p> <p>² Der Berufsauftrag umfasst als weitere Hauptaufgaben:</p> <p>a) die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts sowie weitere Arbeiten im Unterrichtsverband;</p> <p>b) die Beteiligung an der Gestaltung, Organisation und Weiterentwicklung der Schule;</p> <p>c) die berufliche Fort- und Weiterbildung.</p>	<p>Die KMK begrüsst die explizite Erwähnung der Methodenfreiheit.</p>
<p>Art. 41 Anstellungsbehörde</p> <p>¹ Die Anstellung von Lehrpersonen erfolgt durch den Gemeinderat. Er kann diese Aufgabe ganz oder teilweise an die Schulleitung delegieren.</p> <p>² Die Anstellungsbehörde achtet darauf, dass sie Lehrpersonen anstellt, die dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Volksschule entsprechen.</p> <p>³ Sie verlangt von Bewerberinnen und Bewerbern mindestens einen Sonderprivatauszug aus dem Strafregisterⁱⁱ⁾. Sie kann über sie Auskünfte bei der EDK einholen.</p>	

ⁱ⁾ Vgl. Art. 12^{bis} Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen (bGS [411.3](#))

ⁱⁱ⁾ Vgl. Art. 25c f. VOSTRA-Verordnung (SR [331](#))

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort der KMK, April 2021
<p>Art. 42 Anwendbares Personalrecht</p> <p>¹ Die Arbeitsverhältnisse der Lehrpersonen sind öffentlich-rechtlich.</p> <p>² Soweit dieses Gesetz keine abweichende Regelung enthält, ist das kantonale Personalgesetz¹⁾ sinngemäss anwendbar.</p>	
<p>Art. 43 Probezeit</p> <p>¹ Die Probezeit kann im befristeten und unbefristeten Arbeitsverhältnis vertraglich wegbedungen werden.</p>	
<p>Art. 44 Besoldung</p> <p>¹ Der Kantonsrat regelt die Besoldung der Lehrpersonen.</p>	
<p>Art. 45 Arbeitszeit</p> <p>¹ Die Netto-Gesamtarbeitszeit beträgt im vollen Pensum 1'940 Stunden pro Schuljahr.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt die Verteilung der Arbeitszeit auf die Aufgaben des Berufsauftrags. Er kann nach Kategorien und Funktionen unterschiedliche Verteilungen vorsehen.</p>	
<p>Art. 46 Altersentlastung</p>	

¹⁾ PG (bGS [142.21](#))

¹ Nach Vollendung des 57. Altersjahrs haben Lehrpersonen wie folgt Anspruch auf eine Altersentlastung:

Die KMK begrüsst, dass die lang ersehnte Altersentlastung eingeführt wird. [Die aktuelle Lohndatenerhebung der drei Regionalkonferenzen der Deutschschweiz zeigt](#), dass diese mittlerweile überfällig ist. Von den 26 Kantonen, sowie dem Fürstentum Lichtenstein, kennen 23 eine Altersentlastung für Lehrpersonen in Form einer Stundenreduktion. Insbesondere in den umliegenden Kantonen TG, SG und GR geht diese noch wesentlich über dem Vorschlag des Regierungsrats hinaus.

Seit der Jahrtausendwende hat sich der Unterricht an unseren Schulen merklich verändert. Der Grossteil dieser Entwicklungen war grundsätzlich positiv, aber dadurch haben sich auch die Herausforderungen an die Lehrpersonen ebenfalls merklich verschärft. Folgende Fakten zeigen dies:

- Der Unterricht ist mit den neuen, differenzierten und individualisierten Unterrichtsformen aufwändiger und anspruchsvoller geworden.
- Die Ansprüche an den Unterricht sind nachweislich gestiegen: vermehrte Integration von Lernenden mit besonderen Bedürfnissen, Elternarbeit, Behörden stellen höhere Ansprüche an den Unterricht.
- Mit der Einführung der Schulleitungen sind auch erhöhte Standards für den Unterricht verwirklicht worden.

All dies erhöht die Ansprüche an die Lehrpersonen und führt entsprechend zu einer sehr hohen mentalen Belastung. Laut einer [Studie des Staatssekretariats für Wirtschaft \(SECO\)](#) fühlen sich 26.6% aller Lehrpersonen «häufig oder sehr häufig» gestresst. [Eine Metaanalyse der Fachhochschule Nordwestschweiz](#) kam gar zum Schluss, dass in verschiedenen Studien jeweils ein Viertel bis ein Drittel aller Lehrpersonen als «stark ausgebrannt» identifiziert wurden. Rund ein Viertel aller Arbeitszeitausfälle von Lehrpersonen sind auf psychische Erkrankungen wie Burn-out zurückzuführen. Die Gründe dahinter sind komplex, aber insbesondere «Zeitdruck», «Disziplinarprobleme», «schlechte Arbeitsbedingungen» sowie «häufige Reformen» werden in den analysierten Studien häufig als zentrale Faktoren identifiziert.

Die Schulen können es sich nicht leisten, auf die Unterrichtserfahrung und das Know-how der erfahrenen Lehrkräfte zu verzichten. Der Arbeitgeber ist zudem in der Pflicht, die körperliche und psychische Gesundheit seiner Angestellten zu schützen.

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort der KMK, April 2021
<p>a) bei einem Pensum von 70 bis 100 Prozent: 130 Stunden pro Schuljahr;</p> <p>b) bei einem Pensum von 40 bis 69 Prozent: 65 Stunden pro Schuljahr.</p> <p>² Die Altersentlastung wird auf Beginn des nächsten Schuljahres gewährt, sofern die Lehrperson voraussichtlich noch mindestens zwei Semester ohne Unterbruch unterrichtet.</p>	<p>Die KMK fordert aus den oben genannten Gründen ab dem 61. Altersjahr eine dritte Lektion Altersentlastung, wie dies auch in den umliegenden Kantonen der Fall ist.</p> <p>Erweiterungsforderung: ^{1bis} c) Nach Vollendung des 61. Altersjahres haben Lehrpersonen wie folgt Anspruch auf eine Altersentlastung: a) bei einem Pensum von 70 bis 100 Prozent: 194 Stunden pro Schuljahr; b) bei einem Pensum von 40 bis 69 Prozent: 130 Stunden pro Schuljahr</p>
<p>Art. 47 Variabler Beschäftigungsgrad</p> <p>¹ Der Arbeitsvertrag kann im unbefristeten Arbeitsverhältnis einen variablen Beschäftigungsgrad vorsehen, der sich innerhalb einer Bandbreite von höchstens 20 Prozent eines vollen Pensums bewegt.</p> <p>² Die Anstellungsbehörde legt den Beschäftigungsgrad jeweils für ein Schuljahr innerhalb der vertraglich vereinbarten Bandbreite fest.</p>	<p>Die KMK lehnt den zu hohen variablen Beschäftigungsgrad von 20 Prozent ab. Diese Bandbreite wäre gar noch grösser als aktuell an den Schulen der Sekundarstufe II. Eine kurzfristige Lohneinbusse ohne Vertragsänderung um 20 Prozent kann insbesondere bei kleineren Pensen existenzielle Auswirkungen haben. Es entsteht ein Klima der Unsicherheit und Angst. Das kann nicht im Interesse eines verlässlichen Arbeitgebers sein.</p> <p>Änderungsvorschlag: ¹Der Arbeitsvertrag kann im unbefristeten Arbeitsverhältnis einen variablen Beschäftigungsgrad vorsehen, der sich innerhalb einer Bandbreite von höchstens 10 Prozent eines vollen Pensums bewegt.</p>

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort der KMK, April 2021
<p>³ Die Anpassung von Beschäftigungsgrad und Besoldung ist der Lehrperson spätestens einen Monat vor Beginn des Schuljahres schriftlich mitzuteilen.</p>	<p>Die KMK lehnt die zu kurze Frist von einem Monat ab. Die Handlungsfreiheit bei der Parteien, des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers, muss gewährleistet sein.</p> <p>Änderungsvorschlag: ³ Die Anpassung von Beschäftigungsgrad und Besoldung ist der Lehrperson spätestens vier Monate vor Beginn des Schuljahres schriftlich mitzuteilen.</p>
<p>Art. 48 Schulferien</p> <p>¹ Lehrpersonen können während der Schulferien für Aufgaben im Rahmen des Berufsauftrags zur Präsenz verpflichtet werden. Die Präsenzpflcht umfasst maximal 10 Tage pro Schuljahr.</p>	<p>Die KMK ist der Meinung, dass 10 Tage Präsenzpflcht während den Schulferien übermässig lange sind. Die Arbeitsbelastung von Lehrpersonen ist nachweislich auch so schon gross genug. Eine Reduktion auf maximal 5 Tage fänden wir angemessen.</p> <p>Zudem sollten auch Pflichtanlässe, die zwar ausserhalb der Unterrichtszeit aber nicht in den Ferien stattfinden (z.B. Elternabende, Informationsveranstaltungen, Fachschaftstage, etc.) ebenfalls zu diesen Tagen dazugerechnet werden.</p> <p>Änderungsvorschlag: ¹ Lehrpersonen können während der unterrichtsfreien Zeit für Aufgaben im Rahmen des Berufsauftrags zur Präsenz verpflichtet werden. Die Präsenzpflcht umfasst maximal 5 Tage pro Schuljahr.</p>
<p>Art. 49 Kündigung</p> <p>¹ Das Arbeitsverhältnis kann von jeder Partei mit einer Kündigungsfrist von vier Monaten auf Ende eines Schulsemesters ordentlich gekündigt werden. Die Kündigung durch die Anstellungsbehörde bedarf eines sachlichen Grundes.</p> <p>² Im befristeten Arbeitsverhältnis kann die ordentliche Kündigung vertraglich ausgeschlossen werden.</p> <p>³ Aus wichtigen Gründen kann das Arbeitsverhältnis von jeder Partei mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden. Als wichtiger Grund gilt jeder Umstand, der eine Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses für die kündigende Partei unzumutbar macht.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort der KMK, April 2021
<p>Art. 50 Fort- und Weiterbildung</p> <p>¹ Lehrpersonen sind zur eigenständigen beruflichen Fort- und Weiterbildung verpflichtet.</p> <p>² Das Departement Bildung und Kultur kann den Besuch bestimmter Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen für obligatorisch erklären.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt die Kostenbeteiligung an Fort- und Weiterbildungs-massnahmen.</p>	
<p>Art. 51 Intensivweiterbildung</p> <p>¹ Lehrpersonen haben Anspruch auf eine einmalige bezahlte Intensivweiterbildung von drei Monaten, wenn sie während mindestens fünfzehn Jahren in einer öffentlichen Volksschule im Kanton tätig gewesen sind und davon die letzten fünf Jahre beim gleichen Schulträger angestellt waren.</p> <p>² Der Regierungsrat kann ein Höchstalter für den Bezug der Intensivweiterbildung festlegen.</p>	<p>Die KMK ist der Meinung, dass eine Intensivweiterbildung nicht auf einmal pro Karriere beschränkt werden sollte. Falls jemand tatsächlich über dreissig Jahre für unser Schulsystem arbeitet, wäre eine zweite Intensivweiterbildung durchaus angebracht. Vor 30 Jahren hatten wir noch kein Internet und Englisch wurde erst auf der Sekundarstufe unterrichtet. Die Geschwindigkeit dieser Veränderungen wird in Zukunft eher noch zunehmen und das Schlagwort «lebenslanges Lernen» ist mittlerweile in aller Munde. Dies sollte der Kanton ebenfalls fördern und unterstützen.</p> <p>Änderungsvorschlag: ¹ Lehrpersonen haben nach fünfzehn und erneut nach dreissig Jahren Anspruch auf eine bezahlte Intensivweiterbildung von drei Monaten, wenn sie während dieser Zeit in einer öffentlichen Volksschule im Kanton tätig gewesen sind und davon die letzten fünf Jahre beim gleichen Schulträger angestellt waren.</p> <p>Die KMK ist der Meinung, dass keine Altersbeschränkung für Intensivweiterbildungen bestehen sollte.</p> <p>Änderungsvorschlag: ² Der Regierungsrat kann ein Höchstalter für den Bezug der Intensivweiterbildung festlegen.</p>
<p>4. Abschnitt: Kantonale Schulaufsicht und Schulentwicklung (4.)</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort der KMK, April 2021
I. Volksschulen (4.1.)	
<p>Art. 52 Qualitätssicherung</p> <p>¹ Das Departement Bildung und Kultur überprüft regelmässig die Qualität der Volksschulen und erstattet dem Schulträger Bericht.</p> <p>² Es legt Qualitätsstandards fest und trifft mit dem Schulträger bei wesentlichen Mängeln die notwendigen Massnahmen.</p> <p>³ Es unterbreitet dem Regierungsrat periodisch einen Gesamtbericht über die Qualität der Volksschulen.</p>	
<p>Art. 53 Schulversuche und Projektbeiträge</p> <p>¹ Das Departement Bildung und Kultur kann Schulversuche für bestimmte Schulen oder Schulbereiche bewilligen und die Kosten ganz oder teilweise übernehmen. Die Schulversuche werden befristet und ausgewertet.</p> <p>² Im Rahmen der Schulversuche kann von gesetzlichen Vorgaben und Lehrplan abgewichen werden, sofern die Erreichung der Bildungs- und Lernziele gewährleistet bleibt.</p> <p>³ Der Kanton kann Projekte der Schulentwicklung mit Beiträgen unterstützen.</p>	
II. Privatschulen und Privatunterricht (4.2.)	
<p>Art. 54 Bewilligungspflicht</p> <p>¹ Einer Bewilligung des Departementes Bildung und Kultur bedürfen:</p> <p>a) das Führen einer Privatschule, in der die Schulpflicht erfüllt werden kann;</p> <p>b) die Erfüllung der Schulpflicht durch Privatunterricht.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort der KMK, April 2021
<p>² Die Bewilligung ist zu befristen. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.</p>	
<p>Art. 55 Privatschulen</p> <p>¹ Das Führen einer Privatschule wird bewilligt, wenn:</p> <p>a) die schulpflichtigen Kinder eine der öffentlichen Volksschule gleichwertige Bildung und Erziehung erhalten und ihnen die Kompetenzen gemäss Lehrplan vermittelt werden;</p> <p>b) die schulpflichtigen Kinder keinen pädagogischen oder weltanschaulichen Einflüssen ausgesetzt sind, die den Bildungs- und Erziehungszielen der Volksschule zuwiderlaufen;</p> <p>c) in ausreichender Zahl qualifizierte Lehrpersonen zur Verfügung stehen, deren Unterrichtsberechtigung dem lehrplanmässigen Zyklus entspricht;</p> <p>d) die Privatschule in organisatorischer und finanzieller Hinsicht gesichert ist und über eine geeignete Infrastruktur verfügt.</p>	
<p>Art. 56 Privatunterricht</p> <p>¹ Als Privatunterricht gelten der Einzelunterricht und der Unterricht in einer Gruppe von maximal fünf Schülerinnen und Schülern.</p> <p>² Die Erfüllung der Schulpflicht durch Privatunterricht wird bewilligt, wenn:</p> <p>a) die Voraussetzungen nach Art. 55 lit. a und b erfüllt sind;</p> <p>b) die unterrichtenden Lehrpersonen über eine Unterrichtsberechtigung verfügen;</p> <p>c) die soziale Integration der unterrichteten Schülerinnen und Schüler gewährleistet ist.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort der KMK, April 2021
<p>Art. 57 Meldepflicht</p> <p>¹ Die Erziehungsberechtigten sind gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde meldepflichtig, wenn ihr Kind die Schulpflicht in einer Privatschule oder durch Privatunterricht erfüllt.</p> <p>² Die zuständige Gemeindebehörde kann entsprechende Nachweise verlangen.</p>	
<p>Art. 58 Aufsicht</p> <p>¹ Das Departement Bildung und Kultur prüft regelmässig, ob die gesetzlichen Vorgaben für Privatschulen und Privatunterricht eingehalten werden. Es trifft nötigenfalls geeignete Massnahmen.</p> <p>² Es kann im Rahmen seiner Aufsichtspflicht insbesondere:</p> <p>a) unangekündigte Besuche vor Ort durchführen;</p> <p>b) Einsicht in Akten nehmen betreffend Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler, Schule und Schulbetrieb;</p> <p>c) Berichterstattungen und Meldepflichten festlegen;</p> <p>d) die Unterrichtsberechtigung von Lehrpersonen entziehen;</p> <p>e) eine Bewilligung ganz oder teilweise entziehen.</p>	
<p>Art. 59 Kantonale Schulkostenbeiträge</p> <p>¹ Der Kanton kann Schulkostenbeiträge nach Art. 7 an Privatschulen ausrichten, wenn diese dem öffentlichen Interesse entsprechen und dem Gemeinwesen erhebliche Schullasten abnehmen.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort der KMK, April 2021
III. Sonderschulen (4.3.)	
<p>Art. 60 Bewilligungspflicht</p> <p>¹ Auf Sonderpädagogik spezialisierte öffentliche oder private Institutionen für Kinder und Jugendliche (Sonderschulen) bedürfen einer Bewilligung des Departementes Bildung und Kultur.</p> <p>² Der Betrieb wird bewilligt, wenn die Institution:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) über ein geeignetes sonderpädagogisches Schulkonzept verfügt; b) über eine ausgebildete Leitung und qualifiziertes Personal in ausreichender Zahl verfügt; c) über geeignete Räumlichkeiten und die erforderliche Ausrüstung verfügt; d) zweckmässig organisiert und geführt wird; e) eine gesicherte Finanzierung belegen kann. <p>³ Die Bewilligung ist zu befristen. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.</p>	
<p>Art. 61 Aufsicht</p> <p>¹ Sonderschulen unterstehen der Aufsicht des Departementes Bildung und Kultur. Art. 58 ist sinngemäss anwendbar.</p> <p>² Vorbehalten bleiben besondere Zuständigkeiten im interkantonalen Verhältnis.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort der KMK, April 2021
5. Abschnitt: Ergänzende Bildungs- und Erziehungsangebote (5.)	
<p>Art. 62 Frühe Bildung</p> <p>¹ Kanton und Gemeinden können Angebote führen und Projekte unterstützen, die Kinder bereits vor dem Schuleintritt fördern.</p>	<p>Die KMK würde es begrüßen, wenn Kanton und Gemeinden diese Angebote zwingend anbieten würden. Die Unterschiede im Bereich Bildung von Kindern beim Eintritt in den Kindergarten sind riesig. Insbesondere für benachteiligte Kinder ist es entscheidend, dass sie schon früh an solchen Angeboten teilnehmen können.</p> <p>Änderungsvorschlag ¹ Kanton und Gemeinden führen Angebote und unterstützen Projekte, die Kinder bereits vor dem Schuleintritt fördern.</p>
<p>Art. 63 Heilpädagogische Früherziehung</p> <p>¹ Kinder mit Wohnsitz im Kanton, deren Entwicklung eingeschränkt oder gefährdet ist oder die voraussichtlich dem Unterricht in der Regelschule ohne spezifische Unterstützung nicht werden folgen können, haben Anspruch auf heilpädagogische Früherziehung.</p> <p>² Der Kanton trägt die Kosten bis zur Einschulung.</p>	
<p>Art. 64 Tagesstrukturen und Tagesschulen</p> <p>¹ Die Gemeinden stellen bedarfsgerechte, auf die üblichen Arbeitszeiten ausgerichtete Tagesstrukturen zur Verfügung, in denen Schülerinnen und Schüler über die Unterrichtszeit hinaus betreut werden.</p> <p>² Sie können Tagesschulen führen, in denen Unterricht und Betreuung durch pädagogische, organisatorische, personelle und räumliche Massnahmen verbunden sind.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort der KMK, April 2021
<p>³ Der Kanton kann sich an den Kosten von Tagesstrukturen und Tagesschulen beteiligen oder solche Angebote selber führen.</p>	
<p>Art. 65 Integrationsmassnahmen</p> <p>¹ Die Gemeinden bieten Schülerinnen und Schülern, die dem Unterricht in der Volksschule aufgrund ihrer Sprachkenntnisse und Herkunft nicht oder nur ungenügend folgen können, Massnahmen für die sprachliche und kulturelle Integration an. Die Massnahmen dauern so lange wie notwendig, in der Regel jedoch nicht länger als ein Jahr.</p> <p>² Der Kanton kann eigene Angebote führen.</p>	<p>Die KMK geht davon aus, dass der Deutschunterricht als Zweitsprache (DaZ) nicht von der Beschränkung auf ein einzelnes Jahr betroffen ist. Dies würde den Nutzen von DaZ erheblich mindern. DaZ soll daher wie in der bisherigen Praxis weitergeführt werden können.</p>
<p>Art. 66 Spitalschulen</p> <p>¹ Besuchen Schülerinnen und Schüler der öffentlichen Volksschule während eines Klinikaufenthalts eine Spitalschule, übernehmen Kanton und Schulträger je die Hälfte der Unterrichtskosten.</p> <p>² Für den Besuch der Spitalschule ist vorgängig eine Kostengutsprache des Departementes Bildung und Kultur einzuholen. Andernfalls können finanzielle Beiträge gekürzt oder verweigert werden.</p>	
<p>Art. 67 Musikschulen</p> <p>¹ Die Gemeinden können Musikschulen führen.</p> <p>² Der Kanton leistet auf der Grundlage von Leistungsvereinbarungen jährliche Pauschalbeiträge an Musikschulen.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort der KMK, April 2021
<p>³ Die Höhe des Pauschalbeitrags bemisst sich nach der Anzahl Schülerinnen und Schüler. Er beträgt maximal 10 Prozent der Betriebskosten.</p>	
<p>6. Abschnitt: Schluss- und Übergangsbestimmungen ^(6.)</p>	
<p>Art. 68 Vollzug</p> <p>¹ Der Regierungsrat beaufsichtigt den Vollzug dieses Gesetzes. Er erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.</p> <p>² Das Departement Bildung und Kultur sorgt für den Vollzug dieses Gesetzes, soweit keine andere Zuständigkeit vorliegt.</p> <p>³ Das Departement Bildung und Kultur kann Leistungsvereinbarungen abschliessen, die im Anwendungsbereich dieses Gesetzes den Zugang zu inner- und ausserkantonalen Bildungs- und Erziehungsangeboten ermöglichen.</p>	
<p>Art. 69 Datenschutz</p> <p>¹ Die Schulorgane sorgen für die Einhaltung der Datenschutzvorschriften¹⁾. Das Departement Bildung und Kultur kann unter Konsultation des Datenschutz-Kontrollorgans schulspezifische Empfehlungen erlassen.</p> <p>² Schulorgane, Lehr- und Fachpersonen sowie kantonale Vollzugsstellen sind berechtigt, besonders schützenswerte Personendaten zu bearbeiten, soweit dies für eine zweckmässige Schulung und Betreuung der Schülerinnen und Schüler notwendig ist. Dazu gehören namentlich Daten über die Gesundheit und über Verfahren und Massnahmen im Bereich des Kindesschutzes.</p>	

¹⁾ Vgl. Datenschutzgesetz (bGS [146.1](#))

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort der KMK, April 2021
<p>³ Die für die Aufnahme und die Beschulung notwendigen Personendaten werden bei einem Schulwechsel an die zuständigen Stellen weitergegeben.</p>	
<p>Art. 70 Rechtsweg</p> <p>¹ Gegen Verfügungen der Schulleitung steht der Rekurs an das obere Schulorgan der Gemeinde offen.</p> <p>² Verfügungen und Rekursentscheide der obersten Schulbehörde der Gemeinde können mit Rekurs beim Departement Bildung und Kultur angefochten werden.</p> <p>³ Im Übrigen richten sich Rechtsweg und Verfahren nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflegeⁱ⁾.</p>	
<p>Art. 71 Übergangsbestimmung</p> <p>¹ Altrechtliche Bewilligungen zum Führen einer Privatschule verlieren vier Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre Gültigkeit.</p>	
<p>II.</p>	
<p>1. Der Erlass «Personalgesetz (PG; bGS 142.21) vom 24. Oktober 2005 (Stand 1. Juni 2019)» wird wie folgt geändert:</p>	
<p>Art. 60 Arbeitszeit und Arbeitszeitmodelle</p> <p>¹ Die Arbeitszeit beträgt bei vollem Pensum:</p>	

ⁱ⁾ VRPG (bGS [143.1](#))

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort der KMK, April 2021
<p>b) für Lehrpersonen an kantonalen Schulen 1'940 Stunden (Netto-Gesamtarbeitszeit) pro Schuljahr, wobei der gleiche Anspruch auf Altersentlastung besteht wie für Lehrpersonen an der Volksschuleⁱ⁾</p>	<p>Der LCH lässt alle zehn Jahre von einer unabhängigen Stelle eine Erhebungen zur tatsächlichen Arbeitsbelastung der Lehrpersonen durchführen. Zuletzt war dies im Jahre 2019 der Fall. Diese Erhebung kam zum Schluss, dass Lehrpersonen aller Stufen im Durchschnitt 10-15% Überstunden pro Jahr leisten – trotz der vielen Ferienwochen. Am ausgeprägtesten ist diese Überbelastung aber auf der Stufe Gymnasium und Fachmittelschule (<i>gut erkennbar in Abbildung 11 auf S.32 der Arbeitszeiterhebung des LCH aus dem Jahre 2019</i>).</p> <p>Die KMK fordert deshalb zwingend eine angemessene Altersentlastung von zwei vollen Lektionen auch auf Sekundarstufe II. Die vorgeschlagenen «pro rata»-Formulierung würde auf Sekundarstufe II zu einer Altersreduktion um 1,55 bis 1,8 Wochenlektionen führen, was im Alltag nicht praktikabel ist.</p> <p>Änderungsvorschlag:</p> <p>b) für Lehrpersonen an kantonalen Schulen 1'940 Stunden (Netto-Gesamtarbeitszeit) pro Schuljahr, wobei der gleiche Anspruch auf Altersentlastung besteht wie für Lehrpersonen an der Volksschuleⁱⁱ⁾ das heisst: 2 Lektionen ab 57; 3 Lektionen ab 61 Jahren</p>
<p>2. Der Erlass «Gesetz über die Mittel- und Hochschulen (MHG; bGS 413.1) vom 24. März 2014 (Stand 1. Januar 2015)» wird wie folgt geändert:</p>	
<p>Art. 4 Bildungsgänge</p> <p>¹ Die gymnasialen Bildungsgänge beginnen in der Regel nach dem vollendeten 10. Schuljahr, dauern vier Jahre, schliessen mit der gymnasialen Maturität ab und bereiten insbesondere auf ein Studium an einer universitären Hochschule vor.</p> <p>² Fachmittelschulbildungsgänge beginnen in der Regel nach dem vollendeten 11. Schuljahr, dauern drei Jahre, schliessen mit dem Fachmittelschulabschluss ab und bereiten auf Ausbildungen an Fachhochschulen und höheren Fachschulen vor. Anschliessend kann in einem vierten Ausbildungsjahr fakultativ die Fachmaturität erworben werden.</p>	

ⁱ⁾ Vgl. Art. 46 Volksschulgesetz

ⁱⁱ⁾ Vgl. Art. 46 Volksschulgesetz

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort der KMK, April 2021
<p>³ Werden an der kantonalen Mittelschule Brückenangebote oder Ausbildungen der beruflichen Grundbildung geführt, so beginnen diese in der Regel nach dem vollendeten 11. Schuljahr.</p>	
<p>3. Der Erlass «Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (EG zum BBG; bGS 414.11) vom 24. September 2007 (Stand 1. Januar 2016)» wird wie folgt geändert:</p>	
<p>Art. 7 Aufgehoben.</p>	
<p>III.</p>	
<p>1. Der Erlass «Gesetz über Schule und Bildung (Schulgesetz; bGS 411.0) vom 24. September 2000 (Stand 1. Januar 2016)» wird aufgehoben.</p>	
<p>2. Der Erlass «Verordnung zum Gesetz über Schule und Bildung (Schulverordnung; bGS 411.1) vom 26. März 2001 (Stand 30. September 2016)» wird aufgehoben.</p>	
<p>IV. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.</p>	

Gesetz über die Volksschule (Volksschulgesetz; VSG)

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort KLBBZ, 26. April 2021
I.	
1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen ^(1.)	
<p>Art. 1 Zweck</p> <p>¹ Dieses Gesetz dient der Regelung von Bildung und Erziehung in der Volksschule.</p> <p>² Es bildet die Grundlage für weitere Bildungs- und Erziehungsangebote, welche die Angebote der Volksschule ergänzen.</p>	
<p>Art. 2 Bildungs- und Erziehungsziele</p> <p>¹ Die Volksschule orientiert sich an humanistischen und demokratischen Wertvorstellungen. Sie lässt die Schülerinnen und Schüler zu lebensbejahenden, verantwortungsbewussten, eigenständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten heranwachsen.</p> <p>² Die Volksschule vermittelt grundlegende Kenntnisse und Kompetenzen. Sie weckt und fördert die Freude am Lernen und die schöpferischen Kräfte als Grundlage zu lebenslangem Lernen. Die Schülerinnen und Schüler sollen befähigt werden, auf ihrem Lebensweg kulturelle, soziale und wirtschaftliche Leistungen zu erbringen.</p> <p>³ Die Volksschule setzt sich für Chancengerechtigkeit ein. Die individuellen Fähigkeiten und Begabungen der Schülerinnen und Schüler werden beachtet.</p>	
<p>Art. 3 Recht auf Schulbesuch</p> <p>¹ Alle schulpflichtigen Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt im Kanton haben das Recht, die öffentliche Volksschule unentgeltlich zu besuchen.</p> <p>² Sie haben das Recht, auf eigene Kosten eine Privatschule zu besuchen, in der die Schulpflicht erfüllt werden kann. Die Schulpflicht kann unter Wahrung der gesetzlichen Voraussetzungen auch durch Privatunterricht erfüllt werden.</p>	
<p>Art. 4 Schulpflicht</p>	
<p>1 Kinder, die bis zum 30. April eines Jahres das vierte Altersjahr vollenden, werden auf Beginn des nächsten Schuljahres schulpflichtig.</p>	<p>1Es ist nicht verständlich, weshalb der Stichtag nicht an die Mehrheit der Kantone angeglichen wird. 21 von 26 Kantone haben den Stichtag am 31.7. Wir sind der Meinung, dass eine Angleichung an den Rest der Schweiz sinnvoller wäre. Wichtig ist, dass individuelle Lösungen zum Wohle des Kindes möglich bleiben.</p>

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort KLBBZ, 26. April 2021
2. Abschnitt: Öffentliche Volksschule (2.)	
I. Grundsätzliches (2.1.)	
<p>Art. 5 Schulträger</p> <p>¹ Die Gemeinden sind Träger der Volksschule. Sie sorgen für die Bereitstellung der notwendigen Infrastruktur und den Betrieb der Schule.</p> <p>² Sie können zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben mit anderen Gemeinden oder mit privaten Organisationen zusammenarbeiten.</p> <p>³ Der Regierungsrat kann die Gemeinden zur Zusammenarbeit verpflichten, wenn dies zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben erforderlich ist.</p>	
<p>Art. 6 Schulort</p> <p>¹ Die Schülerinnen und Schüler besuchen die Volksschule in der Gemeinde, in der sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.</p> <p>² Der Gemeinderat kann im Einverständnis mit dem aufnehmenden Schulträger für bestimmte Schülerinnen und Schülern den auswärtigen Schulbesuch anordnen, insbesondere bei unzumutbaren Schulwegen, aus pädagogischen Gründen oder um vorgegebene Richtgrössen zu erreichen. Die beteiligten Gemeinden regeln die Kostenabgeltung.</p> <p>³ Die Erziehungsberechtigten können auf eigene Kosten mit dem aufnehmenden Schulträger einen auswärtigen Schulbesuch vereinbaren.</p> <p>⁴ Bei Unterbringung in einem Kinder- oder Jugendheim oder in einer Pflegefamilie übernimmt im innerkantonalen Verhältnis die Gemeinde am bisherigen Schulort die Schulkosten. Die beteiligten Gemeinden können eine abweichende Regelung treffen.</p>	
<p>Art. 7 Kantonaler Schulkostenbeitrag</p> <p>¹ Der Kanton leistet jedem Schulträger jährlich einen pauschalen Schulkostenbeitrag von 2'125.30 Franken pro Schülerin und Schüler.</p> <p>² Der Beitrag wird mit dem kantonalen Voranschlag der Besoldungsentwicklung der Lehrpersonen angepasst.</p>	
<p>Art. 8 Kantonale Schulen</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort KLBBZ, 26. April 2021
<p>¹ Der Kanton kann Angebote der Volksschule an kantonalen Schulen führen.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt die Kostenabgeltung mit den entlasteten Schulträgern.</p>	
<p>II. Schulorgane (2.2.)</p>	
<p>Art. 9 Gemeinderat</p> <p>¹ Der Gemeinderat nimmt als oberste Schulbehörde die strategische Führung und die Aufsicht über die Volksschule in der Gemeinde wahr.</p> <p>² Er führt die Schule nach den Grundsätzen der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit und legt im Rahmen der kantonalen Vorgaben ihre Organisation fest.</p>	
<p>Art. 10 Schulkommission</p> <p>¹ Der Gemeinderat kann seine Aufgaben nach diesem Gesetz an eine Schulkommission delegieren.</p> <p>² Führen zwei oder mehrere Gemeinden gemeinsam eine Schule, können sie eine gemeinsame Schulkommission einsetzen.</p>	
<p>Art. 11 Schulleitung</p> <p>¹ Der Gemeinderat setzt Schulleitungen ein, die für die organisatorische, pädagogische, personelle und finanzielle Führung der Schule verantwortlich sind.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt die fachlichen Anforderungen und die Aufgaben der Schulleitung. Er definiert die erforderlichen Stellenprozente und bestimmt die Bandbreite der Besoldung.</p> <p>³ Im Übrigen unterstehen die Schulleitungen dem Personalrecht der Gemeinden.</p>	<p>Hauswartungen sollten wie im BBZ dem Bereich Schule, also den Schulleitungen zu- bzw. untergeordnet werden. Dies erleichtert die Zusammenarbeit.</p>
<p>III. Schulbetrieb (2.3.)</p>	
<p>Art. 12 Grundsatz</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort KLBBZ, 26. April 2021
<p>¹ Der Schulbetrieb orientiert sich am Wohl der Schülerinnen und Schüler.</p> <p>² Lehr- und Fachpersonen sowie Erziehungsberechtigte arbeiten im Rahmen ihrer Verantwortlichkeiten zusammen.</p>	<p>¹Die KLBBZ unterstützt die Forderung des LAR und übernimmt diese grundsätzlich. Neben den Lehrkräften sollten aber auch die weiteren Mitarbeitenden erwähnt werden.</p> <p>¹Der Schulbetrieb orientiert sich am Wohl der Schülerinnen und Schüler, ihrer Lehrkräfte sowie der Mitarbeitenden der Schulen.</p>
<p>Art. 13 Schuleintritt</p> <p>¹ Die Schulleitung kann den Aufschub oder die Vorverlegung des Schuleintritts bewilligen, wenn es dem Kindeswohl dient.</p>	
<p>Art. 14 Gliederung und Dauer der Schulzeit</p> <p>¹ Die Schulzeit gliedert sich in drei lehrplanmässige Zyklen:</p> <p>a) der erste Zyklus umfasst zwei Jahre Kindergarten und zwei Jahre Primarstufe (1. bis 4. Schuljahr);</p> <p>b) der zweite Zyklus umfasst vier Jahre Primarstufe (5. bis 8. Schuljahr);</p> <p>c) der dritte Zyklus umfasst drei Jahre Sekundarstufe I (9. bis 11. Schuljahr).</p> <p>² Schülerinnen und Schüler können die lehrplanmässigen Zyklen schneller oder langsamer durchlaufen.</p> <p>³ Ein freiwilliger Schulaustritt ist nach dem 10. Schuljahr möglich.</p>	<p>³ Die KLBBZ empfiehlt die Reife der Jugendlichen zu überprüfen, allfällige «Anschlusslösungen» (Brücke...) zu formulieren und allfällige berufsspezifische Anforderungen zu berücksichtigen.</p>
<p>Art. 15 Lehrplan</p> <p>¹ Der Regierungsrat erlässt den Lehrplan mit den Stundentafeln.</p> <p>² Der Lehrplan regelt verbindlich die zu erreichenden Lernziele und Kompetenzen sowie die grundlegenden Inhalte des Unterrichts.</p> <p>³ Die Stundentafeln bezeichnen die obligatorischen Fächer und den fakultativen Unterricht. Der Regierungsrat kann für den fakultativen Unterricht eine Angebotspflicht festlegen.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort KLBBZ, 26. April 2021
<p>Art. 16 Lernmedien und Schulmaterial</p> <p>¹ Lernmedien und Schulmaterial werden den Schülerinnen und Schülern unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Für ausserordentliche Materialkosten kann ein angemessener Beitrag erhoben werden.</p> <p>² Das Departement Bildung und Kultur kann die Verwendung bestimmter Lernmedien für verbindlich erklären.</p> <p>³ Der Kanton kann die Schulträger mit Lernmedien versorgen oder Beiträge an deren Beschaffung leisten. Er kann eigene Lernmedien herausgeben.</p>	
<p>Art. 17 Unterrichtsorganisation</p> <p>¹ Der Unterricht findet in der Regel in Klassen, Lerngruppen oder Lerngemeinschaften statt. Andere Formen der Unterrichtsorganisation sind möglich.</p> <p>² Der Regierungsrat legt Richtgrössen für die Unterrichtsorganisation fest.</p>	<p>² Der Regierungsrat legt in Absprache mit den Schulleitungen Richtgrössen für die Unterrichtsorganisation fest.</p>
<p>Art. 18 Schuljahr und Schulferien</p> <p>¹ Das Schuljahr ist in zwei Semester unterteilt und umfasst dreizehn Wochen Schulferien. Es beginnt nach den Sommerferien.</p> <p>² Das Departement Bildung und Kultur legt die jährliche Ferienregelung fest. Es kann die Schulträger ermächtigen, zwei Ferienwochen selbständig zu bestimmen.</p>	<p>¹ Die KLBBZ begrüsst die Angleichung an die Nachbarkantone.</p>
<p>Art. 19 Unterrichtsfreie Halbtage</p> <p>¹ Die Schulträger können pro Schuljahr maximal fünf unterrichtsfreie Halbtage bestimmen, insbesondere für Anlässe von lokaler Bedeutung.</p>	
<p>Art. 20 Unterrichtszeiten und Schulanlässe</p> <p>¹ Der Unterricht findet von Montag bis Freitag statt. Er wird auf pädagogisch, didaktisch und organisatorisch sinnvolle Einheiten verteilt.</p> <p>² Die Schulleitungen können Schulanlässe ausserhalb der regulären Unterrichtszeiten vorsehen.</p> <p>³ Für obligatorische Schulanlässe wie Klassenverlegungen, Exkursionen und Lager können Unkostenbeiträge im Umfang durchschnittlicher Lebenshaltungskosten erhoben werden.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort KLBBZ, 26. April 2021
<p>Art. 21 Schulhaus und Schulweg</p> <p>¹ Über die Zuteilung zu einem bestimmten Schulhaus entscheidet der Gemeinderat.</p> <p>² Ist der Schulweg wegen seiner Länge, Gefährlichkeit oder aus anderen Gründen für bestimmte Schülerinnen und Schüler unzumutbar, trifft der Gemeinderat geeignete Massnahmen zur Abhilfe.</p>	
<p>IV. Fördermassnahmen (2.4.)</p>	
<p>Art. 22 Fördermassnahmen der Schulträger</p> <p>¹ Die Schulträger bieten im Rahmen der ordentlichen Unterrichtsorganisation reguläre Förderangebote an, deren Besuch allen Schülerinnen und Schülern offensteht.</p> <p>² Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf haben Anspruch auf zusätzliche Förderung. Sie wird als niederschwellige Massnahme im Rahmen des Regelunterrichts oder zusätzlich als heilpädagogische oder sozialpädagogische Unterstützung durchgeführt.</p> <p>³ Über die zusätzliche Förderung entscheidet die Schulleitung. Sie kann Schülerinnen und Schülern eine Lernzielanpassung bewilligen.</p>	<p>Artikel 22 – 25: Jedes Kind wird individuell gefördert. Weshalb ist es notwendig, wenn man die unbestrittene Prämisse der Förderung aller Kinder und Jugendlichen ernst nimmt, dass Hochbegabte speziell erwähnt werden? Kategorisierungen von Hochbegabten oder Kindern mit besonderem Bildungsbedarf müssten daher nicht explizit erwähnt werden.</p>
<p>Art. 23 Verstärkte Massnahmen a) Anordnung</p> <p>¹ Reichen die Fördermassnahmen des Schulträgers nicht aus, um dem besonderen Bildungsbedarf einer Schülerin oder eines Schülers Rechnung zu tragen, sind verstärkte Massnahmen zu prüfen.</p> <p>² Die Massnahmen orientieren sich am Wohl und den Entwicklungsmöglichkeiten der Schülerin oder des Schülers und berücksichtigen das schulische Umfeld. Integrative Lösungen in der Regelschule sind separativen Massnahmen vorzuziehen.</p> <p>³ Über die erforderlichen Massnahmen entscheidet die zuständige kantonale Stelle auf der Grundlage eines standardisierten Abklärungsverfahrens. Sie erteilt die Kostengutsprache.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort KLBBZ, 26. April 2021
<p>⁴ Separative Massnahmen werden längstens bis zum Ende des Schuljahres gewährt, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird.</p>	
<p>Art. 24 b) Kosten</p> <p>¹ Kanton und Schulträger tragen je zur Hälfte die Kosten der verstärkten Massnahmen.</p> <p>² Der Kostenanteil für separative Massnahmen wird dem Schulträger jährlich mit einer Pauschale in Rechnung gestellt, die auf den durchschnittlichen Kosten pro Schülerin und Schüler im kantonalen Gesamtaufwand beruht.</p> <p>³ Die Schülerinnen und Schüler beteiligen sich angemessen an den Kosten für Verpflegung und Betreuung in Tagesstrukturen und stationären Einrichtungen.</p>	
<p>Art. 25 Förderung besonderer Begabungen</p> <p>¹ Schülerinnen und Schüler mit besonderer Begabung werden soweit möglich im Rahmen der ordentlichen Unterrichtsorganisation gefördert.</p> <p>² Die Schulträger können mit Bewilligung des Departementes Bildung und Kultur besondere Talentklassen führen, insbesondere in den Bereichen Sport und Kultur. Der Unterricht kann von den Stundentafeln abweichen, sofern die Erreichung der Bildungs- und Erziehungsziele gewährleistet bleibt.</p> <p>³ Können Schülerinnen und Schüler mit hoher Begabung in der Volksschule nicht oder nicht ausreichend gefördert werden, kann das Departement Bildung und Kultur den Besuch einer Schule für Hochbegabte bewilligen. Der Kanton trägt 75 Prozent, der betroffene Schulträger 25 Prozent des Schulgeldes.</p>	<p>² Hier wären auch Talentklassen in schulischer Hinsicht denkbar, weil Lernende mit grösserer Leistungsbereitschaft (ohne hochbegabt zu sein) im schulischen Bereich in gewissen „normalen“ Klassen zu wenig gefördert werden können (gerade in Gemeinden, die keine Niveaustufen haben). Aus kleineren Gemeinden kommen leistungsfähige SuS in gewissen Fächern (z.B. Fremdsprachen) vielfach mit zu wenig Vorbereitung an weiterführende Schulen, da sich die Lehrpersonen an den lernschwächeren SuS orientierenden müssen.</p> <p>Vorschlag: Die Schulträger können (...) besondere Talentklassen fördern, zum Beispiel in den Bereichen Sport und Kultur oder auch zur Vorbereitung auf weiterführende Schulen.</p>
<p>Art. 26 Unterstützende Dienste</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort KLBBZ, 26. April 2021
<p>¹ Der Kanton führt interdisziplinäre Dienste mit Fachpersonen, insbesondere aus den Bereichen schulische Heilpädagogik, Schulpsychologie, Logopädie, Psychomotorik, Lehrpersonenberatung und Schulsozialarbeit.</p> <p>² Die unterstützenden Dienste beraten und unterstützen Schulträger und Betroffene im Bereich der Fördermassnahmen. Sie klären den Bedarf ab und können selbst integrative Massnahmen durchführen.</p>	
<p>V. Schülerinnen und Schüler (2.5.)</p>	
<p>Art. 27 Rechte</p> <p>¹ Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht auf Unterricht und Bildung nach dem aktuellen Wissensstand und dem geltenden Lehrplan.</p> <p>² Sie werden in die sie betreffenden Entscheidungsprozesse angemessen einbezogen.</p>	
<p>Art. 28 Beurteilung und Promotion</p> <p>¹ Die fachlichen Kompetenzen, der Stand der Lernentwicklung sowie das Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten der Schülerinnen und Schüler werden regelmässig beurteilt.</p> <p>² Ab dem zweiten lehrplanmässigen Zyklus werden Noten vergeben.</p> <p>³ Die Gesamtbeurteilung einer Schülerin oder eines Schülers bildet die Grundlage für den Entscheid über die Promotion.</p>	
<p>Art. 29 Pflichten, Schulbesuch und Absenzen</p> <p>¹ Die Schülerinnen und Schüler beteiligen sich aktiv am Schulbetrieb. Sie besuchen den Unterricht und die Pflichtveranstaltungen und übernehmen altersgemäss Verantwortung für den eigenen Lernerfolg.</p> <p>² Sie respektieren Mitschülerinnen und Mitschüler, Lehrpersonen sowie weitere in der Schule tätige Personen.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt das Absenzenwesen, den Urlaub und die Dispensationen von einzelnen Fächern und vom Unterricht.</p>	
<p>Art. 30 Disziplinarwesen a) Grundsatz</p> <p>¹ Disziplinarische Schwierigkeiten werden soweit möglich durch die Lehrperson gelöst.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort KLBBZ, 26. April 2021
<p>² Ist eine Lösung durch die Lehrperson nicht möglich, können disziplinarische Massnahmen angeordnet werden.</p>	
<p>Art. 31 b) Disziplinarische Massnahmen</p> <p>¹ Die Schulleitung kann folgende Massnahmen ergreifen:</p> <p>a) schriftlicher Verweis;</p> <p>b) vorübergehende Wegweisung vom Unterricht für längstens vier Wochen;</p> <p>c) Versetzung in eine andere Klasse, Lerngruppe oder Lerngemeinschaft;</p> <p>d) vorzeitige Entlassung im letzten Schuljahr.</p> <p>² Der Gemeinderat kann folgende Massnahmen ergreifen:</p> <p>a) Versetzung in eine andere Schule;</p> <p>b) teilweiser oder vollständiger Schulausschluss, wenn eine schwerwiegende Belastung des Schulbetriebs nicht anders behoben werden kann.</p> <p>³ Die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten sind vorgängig anzuhören.</p>	
<p>Art. 32 c) Begleitende Massnahmen</p> <p>¹ Bei einer vorübergehenden Wegweisung vom obligatorischen Unterricht sowie bei einem teilweisen oder vollständigen Schulausschluss ordnet der Schulträger die notwendigen Begleitmassnahmen an.</p>	
<p>VI. Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten (2.6.)</p>	
<p>Art. 33 Erziehungsberechtigte</p> <p>¹ Erziehungsberechtigte nach diesem Gesetz sind Personen, welche die elterliche Sorge über eine Schülerin oder einen Schüler unmittelbar oder stellvertretend ausüben.</p>	
<p>Art. 34 Mitwirkung im Schulbetrieb</p> <p>¹ Die Erziehungsberechtigten wirken mit, wenn wichtige Entscheidungen für ihr Kind zu treffen sind. Sie können verpflichtet werden, an schulischen Gesprächen und Anlässen teilzunehmen.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort KLBBZ, 26. April 2021
<p>² Sie können nach vorgängiger Absprache mit der Lehrperson den Unterricht besuchen. Der Schulbetrieb darf nicht beeinträchtigt werden.</p>	
<p>Art. 35 Befolgung der Schulpflicht</p> <p>¹ Die Erziehungsberechtigten sind verantwortlich dafür, dass ihr Kind regelmässig zur Schule geht.</p> <p>² Sie können ihr Kind an maximal vier Halbtagen pro Schuljahr ohne Begründung vom Unterricht dispensieren lassen.</p>	<p>¹¹Die KLBBZ unterstützt die Forderung des LAR und übernimmt den Revisionsvorschlag: Der LAR hinterfragt den interpretatorisch weiten Begriff «regelmässig». Vorschlag: ..., dass ihr Kind den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend zur Schule geht.</p>
<p>Art. 36 Informationsaustausch</p> <p>¹ Die Erziehungsberechtigten haben Anspruch auf regelmässige Information über das Verhalten und die Leistungen ihres Kindes in der Schule.</p> <p>² Sie informieren die Lehrpersonen oder die Schulleitung über besondere Ereignisse und das Verhalten ihres Kindes ausserhalb der Schule, soweit es für die Schule und den Schulalltag von Bedeutung ist.</p>	
<p>Art. 37 Sanktionen</p> <p>¹ Erziehungsberechtigte, die ihre Pflichten nach diesem Gesetz verletzen, werden durch die Schulleitung verwahrt.</p> <p>² Bei wiederholter oder schwerwiegender Pflichtverletzung kann der Gemeinderat eine Busse bis zu 2'000 Franken verfügen.</p>	
<p>3. Abschnitt: Lehrpersonen (3.)</p>	
<p>I. Allgemeines (3.1.)</p>	
<p>Art. 38 Unterrichtsberechtigung</p> <p>¹ Lehrpersonen sind zum Unterrichten berechtigt, wenn sie über ein von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) anerkanntes Lehrdiplomⁱ⁾ verfügen, das dem lehrplanmässigen Zyklus entspricht.</p>	

ⁱ⁾ Vgl. Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen (bGS [411.3](#))

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort KLBBZ, 26. April 2021
<p>² Das Departement Bildung und Kultur kann andere Personen zum Unterrichten berechtigen, wenn sie dafür als ausreichend qualifiziert erscheinen.</p>	
<p>Art. 39 Entzug und Wiedererteilung der Unterrichtsberechtigung</p> <p>¹ Das Departement Bildung und Kultur kann die Unterrichtsberechtigung entziehen, wenn eine Lehrperson ihre Berufspflichten wiederholt oder schwer verletzt hat, die Eignung für die Lehrtätigkeit nicht oder nicht mehr gegeben ist oder ihre Vertrauenswürdigkeit schwer beeinträchtigt erscheint.</p> <p>² Bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse kann die Unterrichtsberechtigung wiedererteilt werden.</p> <p>³ Schulträger, die Kenntnis von einem möglichen Grund für den Entzug der Unterrichtsberechtigung haben, melden dies umgehend dem Departement Bildung und Kultur.</p> <p>⁴ Das Departement Bildung und Kultur teilt den Entzug und die Wiedererteilung der Unterrichtsberechtigung der EDK mitⁱ⁾.</p>	
<p>II. Lehrpersonen der öffentlichen Volksschule (3.2.)</p>	
<p>Art. 40 Berufsauftrag</p> <p>¹ Die Lehrpersonen sind verpflichtet, die Schülerinnen und Schüler entsprechend den Zielsetzungen und Vorgaben dieses Gesetzes und des Lehrplanes zu unterrichten und zu fördern. Sie haben das Recht, den Unterricht im Rahmen dieser Zielsetzungen und Vorgaben frei zu gestalten.</p> <p>² Der Berufsauftrag umfasst als weitere Hauptaufgaben:</p> <p>a) die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts sowie weitere Arbeiten im Unterrichtsverband;</p> <p>b) die Beteiligung an der Gestaltung, Organisation und Weiterentwicklung der Schule;</p> <p>c) die berufliche Fort- und Weiterbildung.</p>	
<p>Art. 41 Anstellungsbehörde</p> <p>¹ Die Anstellung von Lehrpersonen erfolgt durch den Gemeinderat. Er kann diese Aufgabe ganz oder teilweise an die Schulleitung delegieren.</p>	

i) Vgl. Art. 12^{bis} Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen (bGS [411.3](#))

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort KLBBZ, 26. April 2021
<p>² Die Anstellungsbehörde achtet darauf, dass sie Lehrpersonen anstellt, die dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Volksschule entsprechen.</p> <p>³ Sie verlangt von Bewerberinnen und Bewerbern mindestens einen Sonderprivatauszug aus dem Strafregisterⁱ⁾. Sie kann über sie Auskünfte bei der EDK einholen.</p>	
<p>Art. 42 Anwendbares Personalrecht</p> <p>¹ Die Arbeitsverhältnisse der Lehrpersonen sind öffentlich-rechtlich.</p> <p>² Soweit dieses Gesetz keine abweichende Regelung enthält, ist das kantonale Personalgesetzⁱⁱ⁾ sinngemäss anwendbar.</p>	
<p>Art. 43 Probezeit</p> <p>¹ Die Probezeit kann im befristeten und unbefristeten Arbeitsverhältnis vertraglich wegbedungen werden.</p>	
<p>Art. 44 Besoldung</p> <p>¹ Der Kantonsrat regelt die Besoldung der Lehrpersonen.</p>	
<p>Art. 45 Arbeitszeit</p> <p>¹ Die Netto-Gesamtarbeitszeit beträgt im vollen Pensum 1'940 Stunden pro Schuljahr.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt die Verteilung der Arbeitszeit auf die Aufgaben des Berufsauftrags. Er kann nach Kategorien und Funktionen unterschiedliche Verteilungen vorsehen.</p>	
<p>Art. 46 Altersentlastung</p>	

i) Vgl. Art. 25c f. VOSTRA-Verordnung (SR [331](#))

ii) PG (bGS [142.21](#))

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort KLBBZ, 26. April 2021
<p>¹ Nach Vollendung des 57. Altersjahrs haben Lehrpersonen wie folgt Anspruch auf eine Altersentlastung:</p>	<p>¹¹Die KLBBZ begrüsst die Einführung einer Altersentlastung. Wir unterstützen die Argumente des LAR und sind der Meinung, dass eine Angleichung an die restlichen Kantone überfällig ist:</p> <p>Der LAR begrüsst, dass die lang ersehnte Altersentlastung eingeführt wird. Seit der letzten Schulgesetzrevision aus dem Jahr 2000 haben sich die Herausforderungen im Bereich «Unterrichten» messbar verschärft. Folgende Fakten zeigen dies:</p> <ul style="list-style-type: none">- Der Unterricht ist mit den neuen, differenzier-ten und individualisierten Unterrichtsformen aufwändiger und anspruchsvoller geworden. Dies hat eine stärkere Beanspruchung und Belastung der Lehrkräfte zur Folge.- Die Ansprüche an den Unterricht sind nachweislich gestiegen: vermehrte Integration von Lernenden mit besonderen Bedürfnissen, Elternarbeit, Behörden stellen höhere Ansprüche an den Unterricht. Um diesen Ansprüchen zu genügen, sind die Lehrkräfte stärker gefordert.- Mit der Einführung der Schulleitungen sind auch erhöhte Standards für den Unterricht verwirklicht worden. Die Erfüllung dieser Qualitätsstandards bedeutet nebst dem Qualitätsgewinn auch eine zusätzliche Herausforderung für die Lehrkräfte.- Die umliegenden Kantone kennen eine Entlastung für ältere Lehrkräfte. Um den Verlust von Wissen und Erfahrung zu verhindern, braucht es eine vergleichbare Entlastung. Die Schulen können es sich nicht leisten, auf die Unterrichtserfahrung und das Know-how der erfahrenen Lehrkräfte zu verzichten. Oft sind es die älteren Lehrpersonen, welche die Verhältnisse vor Ort kennen und über einen reichen Erfahrungsschatz verfügen. Diese Lehrpersonen müssen den Ausserrhoder Schulen erhalten bleiben.

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort KLBBZ, 26. April 2021
<p>a) bei einem Pensum von 70 bis 100 Prozent: 130 Stunden pro Schuljahr;</p> <p>b) bei einem Pensum von 40 bis 69 Prozent: 65 Stunden pro Schuljahr.</p> <p>² Die Altersentlastung wird auf Beginn des nächsten Schuljahres gewährt, sofern die Lehrperson voraussichtlich noch mindestens zwei Semester ohne Unterbruch unterrichtet.</p>	<p>Die KLBBZ steht hinter den Argumenten des LAR und schliesst sich der Erweiterungsforderung an:</p> <p>Der LAR fordert aus den oben genannten Gründen 3 Lektionen Altersentlastung. Bis auf Appenzell Innerrhoden gewähren die Ostschweizer Kantone (St. Gallen und Thurgau) ihren Lehrkräften ebenfalls 3 Lektionen Altersentlastung.</p> <p>Den Anspruch ab 57 Jahren auf 130 bzw. 65 Stunden Altersentlastung begrüsst der LAR. Im Alter von 61 soll die Entlastung mit Blick auf die genannten Gründe nochmals leicht erhöht werden, damit die 3 Lektionen Altersentlastung erreicht werden.</p> <p>Erweiterungsforderung:</p> <p>^{1bis} c) Nach Vollendung des 61. Altersjahres haben Lehrpersonen wie folgt Anspruch auf eine Altersentlastung: a) bei einem Pensum von 70 bis 100 Prozent: 194 Stunden pro Schuljahr; b) bei einem Pensum von 40 bis 69 Prozent: 130 Stunden pro Schuljahr</p>
<p>Art. 47 Variabler Beschäftigungsgrad</p> <p>¹ Der Arbeitsvertrag kann im unbefristeten Arbeitsverhältnis einen variablen Beschäftigungsgrad vorsehen, der sich innerhalb einer Bandbreite von höchstens 20 Prozent eines vollen Pensums bewegt.</p>	<p>¹Die KLBBZ lehnt den zu hohen variablen Beschäftigungsgrad von 20 Prozent ab. Eine Lohneinbusse ohne Vertragsänderung von einem Jahr auf das andere um 20 Prozent kann sich existenziell auswirken, besonders bei Lehrpersonen mit Teilzeitanstellung. Das kann nicht im Interesse eines verlässlichen Arbeitgebers sein. Änderungsforderung:</p> <p>¹Der Arbeitsvertrag kann im unbefristeten Arbeitsverhältnis einen variablen Beschäftigungsgrad vorsehen, der sich innerhalb einer Bandbreite von höchstens 10 Prozent eines vollen Pensums bewegt.</p>

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort KLBBZ, 26. April 2021
<p>² Die Anstellungsbehörde legt den Beschäftigungsgrad jeweils für ein Schuljahr innerhalb der vertraglich vereinbarten Bandbreite fest.</p> <p>³ Die Anpassung von Beschäftigungsgrad und Besoldung ist der Lehrperson spätestens einen Monat vor Beginn des Schuljahres schriftlich mitzuteilen.</p>	<p>³Die KLBBZ lehnt die zu kurze Frist von einem Monat ab. Die Handlungsfreiheit beider Parteien, des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers, muss gewährleistet sein. Änderungsforderung:</p> <p>³ Die Anpassung von Beschäftigungsgrad und Besoldung ist der Lehrperson spätestens vier Monate vor Beginn des Schuljahres schriftlich mitzuteilen.</p>
<p>Art. 48 Schulferien</p> <p>¹ Lehrpersonen können während der Schulferien für Aufgaben im Rahmen des Berufsauftrags zur Präsenz verpflichtet werden. Die Präsenzpflcht umfasst maximal 10 Tage pro Schuljahr.</p>	<p>¹Die KLBBZ ist der Meinung, dass 10 Tage Präsenzpflcht während den Schulferien übermässig lange sind. Die Arbeitsbelastung von Lehrpersonen ist nachweislich auch so schon gross genug. Eine Reduktion auf maximal 5 Tage fänden wir angemessen.</p> <p>Zudem sollten auch Pflichtanlässe, die zwar ausserhalb der Unterrichtszeit aber nicht in den Ferien stattfinden (z.B. Elternabende, Informationsveranstaltungen, Fachschaftstage, etc.) ebenfalls zu diesen Tagen dazugerechnet werden.</p> <p>¹ Lehrpersonen können während der unterrichtsfreien Zeit für Aufgaben im Rahmen des Berufsauftrags zur Präsenz verpflichtet werden. Die Präsenzpflcht umfasst maximal 5 Tage pro Schuljahr.</p>
<p>Art. 49 Kündigung</p> <p>¹ Das Arbeitsverhältnis kann von jeder Partei mit einer Kündigungsfrist von vier Monaten auf Ende eines Schulsemesters ordentlich gekündigt werden. Die Kündigung durch die Anstellungsbehörde bedarf eines sachlichen Grundes.</p> <p>² Im befristeten Arbeitsverhältnis kann die ordentliche Kündigung vertraglich ausgeschlossen werden.</p> <p>³ Aus wichtigen Gründen kann das Arbeitsverhältnis von jeder Partei mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden. Als wichtiger Grund gilt jeder Umstand, der eine Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses für die kündigende Partei unzumutbar macht.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort KLBBZ, 26. April 2021
<p>Art. 50 Fort- und Weiterbildung</p> <p>¹ Lehrpersonen sind zur eigenständigen beruflichen Fort- und Weiterbildung verpflichtet.</p> <p>² Das Departement Bildung und Kultur kann den Besuch bestimmter Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen für obligatorisch erklären.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt die Kostenbeteiligung an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen.</p>	<p>In Art. 50 sollte der LAR als sogenannte Organisation der Lehrenden erwähnt werden. Der LAR erfüllt für den Kanton Appenzell Ausserrhoden wichtige Aufgaben, unter anderem leistet er einen wesentlichen Beitrag in Bezug auf die Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer der Volksschule und der Sekundarstufe II. Der LAR gilt als wichtige und bewährte Scharnierstelle zwischen Arbeitgeber und Kanton einerseits und Arbeitnehmenden andererseits. Änderungsforderung:</p> <p>²Das Departement Bildung und Kultur kann den Besuch bestimmter Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen für obligatorisch erklären, beispielsweise auch Veranstaltungen der Lehrendenorganisation (LAR).</p>
<p>Art. 51 Intensivweiterbildung</p> <p>¹ Lehrpersonen haben Anspruch auf eine einmalige bezahlte Intensivweiterbildung von drei Monaten, wenn sie während mindestens fünfzehn Jahren in einer öffentlichen Volksschule im Kanton tätig gewesen sind und davon die letzten fünf Jahre beim gleichen Schulträger angestellt waren.</p> <p>² Der Regierungsrat kann ein Höchstalter für den Bezug der Intensivweiterbildung festlegen.</p>	<p>¹Die KLBBZ begrüsst die Weiterführung der Intensivweiterbildung – auch für kleinere Pensionen. Diese Regelung wird der Realität der Anstellungsverhältnisse in Appenzell Ausserrhoden gerecht. Von der Intensivweiterbildung profitieren die Schule und somit die Schülerinnen und Schüler direkt. Angaben zur Finanzierung der Intensivweiterbildung sollten noch gemacht werden. Eine Intensivweiterbildung sollte nicht auf einmal pro Karriere beschränkt werden und flexibler gestaltet werden können. Bei einer langjährigen Karriere sollte diese auch zweimal bezogen werden können.</p> <p>²Die KLBBZ ist der Meinung, dass keine Altersbeschränkung für Intensivweiterbildungen bestehen darf.</p>
<p>4. Abschnitt: Kantonale Schulaufsicht und Schulentwicklung (4.)</p>	
<p>I. Volksschulen (4.1.)</p>	
<p>Art. 52 Qualitätssicherung</p> <p>¹ Das Departement Bildung und Kultur überprüft regelmässig die Qualität der Volksschulen und erstattet dem Schulträger Bericht.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort KLBBZ, 26. April 2021
<p>² Es legt Qualitätsstandards fest und trifft mit dem Schulträger bei wesentlichen Mängeln die notwendigen Massnahmen.</p> <p>³ Es unterbreitet dem Regierungsrat periodisch einen Gesamtbericht über die Qualität der Volksschulen.</p>	
<p>Art. 53 Schulversuche und Projektbeiträge</p> <p>¹ Das Departement Bildung und Kultur kann Schulversuche für bestimmte Schulen oder Schulbereiche bewilligen und die Kosten ganz oder teilweise übernehmen. Die Schulversuche werden befristet und ausgewertet.</p> <p>² Im Rahmen der Schulversuche kann von gesetzlichen Vorgaben und Lehrplan abgewichen werden, sofern die Erreichung der Bildungs- und Lernziele gewährleistet bleibt.</p> <p>³ Der Kanton kann Projekte der Schulentwicklung mit Beiträgen unterstützen.</p>	
<p>II. Privatschulen und Privatunterricht (4.2.)</p>	
<p>Art. 54 Bewilligungspflicht</p> <p>¹ Einer Bewilligung des Departementes Bildung und Kultur bedürfen:</p> <p>a) das Führen einer Privatschule, in der die Schulpflicht erfüllt werden kann;</p> <p>b) die Erfüllung der Schulpflicht durch Privatunterricht.</p> <p>² Die Bewilligung ist zu befristen. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.</p>	
<p>Art. 55 Privatschulen</p> <p>¹ Das Führen einer Privatschule wird bewilligt, wenn:</p> <p>a) die schulpflichtigen Kinder eine der öffentlichen Volksschule gleichwertige Bildung und Erziehung erhalten und ihnen die Kompetenzen gemäss Lehrplan vermittelt werden;</p> <p>b) die schulpflichtigen Kinder keinen pädagogischen oder weltanschaulichen Einflüssen ausgesetzt sind, die den Bildungs- und Erziehungszielen der Volksschule zuwiderlaufen;</p> <p>c) in ausreichender Zahl qualifizierte Lehrpersonen zur Verfügung stehen, deren Unterrichtsberechtigung dem lehrplanmässigen Zyklus entspricht;</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort KLBBZ, 26. April 2021
d) die Privatschule in organisatorischer und finanzieller Hinsicht gesichert ist und über eine geeignete Infrastruktur verfügt.	
Art. 56 Privatunterricht ¹ Als Privatunterricht gelten der Einzelunterricht und der Unterricht in einer Gruppe von maximal fünf Schülerinnen und Schülern. ² Die Erfüllung der Schulpflicht durch Privatunterricht wird bewilligt, wenn: a) die Voraussetzungen nach Art. 55 lit. a und b erfüllt sind; b) die unterrichtenden Lehrpersonen über eine Unterrichtsberechtigung verfügen; c) die soziale Integration der unterrichteten Schülerinnen und Schüler gewährleistet ist.	
Art. 57 Meldepflicht ¹ Die Erziehungsberechtigten sind gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde meldepflichtig, wenn ihr Kind die Schulpflicht in einer Privatschule oder durch Privatunterricht erfüllt. ² Die zuständige Gemeindebehörde kann entsprechende Nachweise verlangen.	
Art. 58 Aufsicht ¹ Das Departement Bildung und Kultur prüft regelmässig, ob die gesetzlichen Vorgaben für Privatschulen und Privatunterricht eingehalten werden. Es trifft nötigenfalls geeignete Massnahmen. ² Es kann im Rahmen seiner Aufsichtspflicht insbesondere: a) unangekündigte Besuche vor Ort durchführen; b) Einsicht in Akten nehmen betreffend Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler, Schule und Schulbetrieb; c) Berichterstattungen und Meldepflichten festlegen; d) die Unterrichtsberechtigung von Lehrpersonen entziehen; e) eine Bewilligung ganz oder teilweise entziehen.	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort KLBBZ, 26. April 2021
<p>Art. 59 Kantonale Schulkostenbeiträge</p> <p>¹ Der Kanton kann Schulkostenbeiträge nach Art. 7 an Privatschulen ausrichten, wenn diese dem öffentlichen Interesse entsprechen und dem Gemeinwesen erhebliche Schullasten abnehmen.</p>	
<p>III. Sonderschulen (4.3.)</p>	
<p>Art. 60 Bewilligungspflicht</p> <p>¹ Auf Sonderpädagogik spezialisierte öffentliche oder private Institutionen für Kinder und Jugendliche (Sonderschulen) bedürfen einer Bewilligung des Departementes Bildung und Kultur.</p> <p>² Der Betrieb wird bewilligt, wenn die Institution:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) über ein geeignetes sonderpädagogisches Schulkonzept verfügt; b) über eine ausgebildete Leitung und qualifiziertes Personal in ausreichender Zahl verfügt; c) über geeignete Räumlichkeiten und die erforderliche Ausrüstung verfügt; d) zweckmässig organisiert und geführt wird; e) eine gesicherte Finanzierung belegen kann. <p>³ Die Bewilligung ist zu befristen. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.</p>	
<p>Art. 61 Aufsicht</p> <p>¹ Sonderschulen unterstehen der Aufsicht des Departementes Bildung und Kultur. Art. 58 ist sinngemäss anwendbar.</p> <p>² Vorbehalten bleiben besondere Zuständigkeiten im interkantonalen Verhältnis.</p>	
<p>5. Abschnitt: Ergänzende Bildungs- und Erziehungsangebote (5.)</p>	
<p>Art. 62 Frühe Bildung</p> <p>¹ Kanton und Gemeinden können Angebote führen und Projekte unterstützen, die Kinder bereits vor dem Schuleintritt fördern.</p>	<p>¹Die KLBBZ unterstützt den LAR: Der LAR würde es begrüßen, wenn Kanton und Gemeinden diese Angebote verpflichtend anbieten würden. Die Unterschiede im Bereich Bildung von Kindern beim Eintritt in den Kindergarten sind riesig. Frühe Bildung wird daher immer wichtiger.</p>

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort KLBBZ, 26. April 2021
<p>Art. 63 Heilpädagogische Früherziehung</p> <p>¹ Kinder mit Wohnsitz im Kanton, deren Entwicklung eingeschränkt oder gefährdet ist oder die voraussichtlich dem Unterricht in der Regelschule ohne spezifische Unterstützung nicht werden folgen können, haben Anspruch auf heilpädagogische Früherziehung.</p> <p>² Der Kanton trägt die Kosten bis zur Einschulung.</p>	
<p>Art. 64 Tagesstrukturen und Tagesschulen</p> <p>¹ Die Gemeinden stellen bedarfsgerechte, auf die üblichen Arbeitszeiten ausgerichtete Tagesstrukturen zur Verfügung, in denen Schülerinnen und Schüler über die Unterrichtszeit hinaus betreut werden.</p> <p>² Sie können Tagesschulen führen, in denen Unterricht und Betreuung durch pädagogische, organisatorische, personelle und räumliche Massnahmen verbunden sind.</p> <p>³ Der Kanton kann sich an den Kosten von Tagesstrukturen und Tagesschulen beteiligen oder solche Angebote selber führen.</p>	
<p>Art. 65 Integrationsmassnahmen</p> <p>¹ Die Gemeinden bieten Schülerinnen und Schülern, die dem Unterricht in der Volksschule aufgrund ihrer Sprachkenntnisse und Herkunft nicht oder nur ungenügend folgen können, Massnahmen für die sprachliche und kulturelle Integration an. Die Massnahmen dauern so lange wie notwendig, in der Regel jedoch nicht länger als ein Jahr.</p> <p>² Der Kanton kann eigene Angebote führen.</p>	<p>¹Die KLBBZ unterstützt den Einwand des LAR: Der LAR geht davon aus, dass der Deutschunterricht als Zweitsprache (DaZ) nicht von der Beschränkung auf ein einzelnes Jahr betroffen ist. Dies würde den Nutzen von DaZ erheblich mindern. DaZ soll daher wie in der bisherigen Praxis weitergeführt werden können.</p>
<p>Art. 66 Spitalschulen</p> <p>¹ Besuchen Schülerinnen und Schüler der öffentlichen Volksschule während eines Klinikaufenthalts eine Spitalschule, übernehmen Kanton und Schulträger je die Hälfte der Unterrichtskosten.</p> <p>² Für den Besuch der Spitalschule ist vorgängig eine Kostengutsprache des Departementes Bildung und Kultur einzuholen. Andernfalls können finanzielle Beiträge gekürzt oder verweigert werden.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort KLBBZ, 26. April 2021
<p>Art. 67 Musikschulen</p> <p>¹ Die Gemeinden können Musikschulen führen.</p> <p>² Der Kanton leistet auf der Grundlage von Leistungsvereinbarungen jährliche Pauschalbeiträge an Musikschulen.</p> <p>³ Die Höhe des Pauschalbeitrags bemisst sich nach der Anzahl Schülerinnen und Schüler. Er beträgt maximal 10 Prozent der Betriebskosten.</p>	
<p>6. Abschnitt: Schluss- und Übergangsbestimmungen (6.)</p>	
<p>Art. 68 Vollzug</p> <p>¹ Der Regierungsrat beaufsichtigt den Vollzug dieses Gesetzes. Er erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.</p> <p>² Das Departement Bildung und Kultur sorgt für den Vollzug dieses Gesetzes, soweit keine andere Zuständigkeit vorliegt.</p> <p>³ Das Departement Bildung und Kultur kann Leistungsvereinbarungen abschliessen, die im Anwendungsbereich dieses Gesetzes den Zugang zu inner- und ausserkantonalen Bildungs- und Erziehungsangeboten ermöglichen.</p>	
<p>Art. 69 Datenschutz</p> <p>¹ Die Schulorgane sorgen für die Einhaltung der Datenschutzvorschriften¹⁾. Das Departement Bildung und Kultur kann unter Konsultation des Datenschutz-Kontrollorgans schulspezifische Empfehlungen erlassen.</p> <p>² Schulorgane, Lehr- und Fachpersonen sowie kantonale Vollzugsstellen sind berechtigt, besonders schützenswerte Personendaten zu bearbeiten, soweit dies für eine zweckmässige Schulung und Betreuung der Schülerinnen und Schüler notwendig ist. Dazu gehören namentlich Daten über die Gesundheit und über Verfahren und Massnahmen im Bereich des Kindesschutzes.</p>	

¹⁾ Vgl. Datenschutzgesetz (bGS [146.1](#))

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort KLBBZ, 26. April 2021
<p>³ Die für die Aufnahme und die Beschulung notwendigen Personendaten werden bei einem Schulwechsel an die zuständigen Stellen weitergegeben.</p>	
<p>Art. 70 Rechtsweg</p> <p>¹ Gegen Verfügungen der Schulleitung steht der Rekurs an das obere Schulorgan der Gemeinde offen.</p> <p>² Verfügungen und Rekursentscheide der obersten Schulbehörde der Gemeinde können mit Rekurs beim Departement Bildung und Kultur angefochten werden.</p> <p>³ Im Übrigen richten sich Rechtsweg und Verfahren nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege¹⁾.</p>	
<p>Art. 71 Übergangsbestimmung</p> <p>¹ Altrechtliche Bewilligungen zum Führen einer Privatschule verlieren vier Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre Gültigkeit.</p>	
<p>II.</p>	
<p>1. Der Erlass «Personalgesetz (PG; bGS 142.21) vom 24. Oktober 2005 (Stand 1. Juni 2019)» wird wie folgt geändert:</p>	
<p>Art. 60 Arbeitszeit und Arbeitszeitmodelle</p> <p>¹ Die Arbeitszeit beträgt bei vollem Pensum:</p> <p>b) für Lehrpersonen an kantonalen Schulen 1'940 Stunden (Netto-Gesamtarbeitszeit) pro Schuljahr, wobei der gleiche Anspruch auf Altersentlastung besteht wie für Lehrpersonen an der Volksschuleⁱⁱ⁾</p>	<p>Die KLBBZ fordert zwingend eine angemessene Altersentlastung auch auf Sekundarstufe II und übernimmt die Formulierung des LAR.</p> <p>¹b) das heisst: 2 Lektionen ab 57; 3 Lektionen ab 61 Jahren</p>
<p>2. Der Erlass «Gesetz über die Mittel- und Hochschulen (MHG; bGS 413.1) vom 24. März 2014 (Stand 1. Januar 2015)» wird wie folgt geändert:</p>	
<p>Art. 4 Bildungsgänge</p>	

i) VRPG (bGS [143.1](#))

ii) Vgl. Art. 46 Volksschulgesetz

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort KLBBZ, 26. April 2021
<p>¹ Die gymnasialen Bildungsgänge beginnen in der Regel nach dem vollendeten 10. Schuljahr, dauern vier Jahre, schliessen mit der gymnasialen Maturität ab und bereiten insbesondere auf ein Studium an einer universitären Hochschule vor.</p> <p>² Fachmittelschulbildungsgänge beginnen in der Regel nach dem vollendeten 11. Schuljahr, dauern drei Jahre, schliessen mit dem Fachmittelschulabschluss ab und bereiten auf Ausbildungen an Fachhochschulen und höheren Fachschulen vor. Anschliessend kann in einem vierten Ausbildungsjahr fakultativ die Fachmaturität erworben werden.</p> <p>³ Werden an der kantonalen Mittelschule Brückenangebote oder Ausbildungen der beruflichen Grundbildung geführt, so beginnen diese in der Regel nach dem vollendeten 11. Schuljahr.</p>	
<p>3. Der Erlass «Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (EG zum BBG; bGS 414.11) vom 24. September 2007 (Stand 1. Januar 2016)» wird wie folgt geändert:</p>	
<p>Art. 7 Aufgehoben.</p>	
<p>III.</p>	
<p>1. Der Erlass «Gesetz über Schule und Bildung (Schulgesetz; bGS 411.0) vom 24. September 2000 (Stand 1. Januar 2016)» wird aufgehoben.</p>	
<p>2. Der Erlass «Verordnung zum Gesetz über Schule und Bildung (Schulverordnung; bGS 411.1) vom 26. März 2001 (Stand 30. September 2016)» wird aufgehoben.</p>	
<p>IV. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.</p>	

Vernehmlassungsantwort der Schulpräsidien AR zum Gesetz über die Volksschule (Totalrevision)

Die Schulpräsidien bedanken sich für die Erarbeitung dieser schlanken Gesetzesvorlage mit zeitgemässen Grundlangen für eine zukunftsfähige Volksschule. Die vereinfachte Systematik ist begrüssenswert und ist nun klar der Volksschule zugeordnet.

Für die Schulpräsidien ist der Spagat zwischen Anspruch Gemeinderat und dem Wohl der Lernenden, der Verantwortung für die Lehrenden sowie der Schulleitung nicht immer einfach.

Wir benutzen gerne die Gelegenheit, bei der Vernehmlassung mitzuwirken. Grundsätzlich wollen wir die Schulleitungen stärken. Sie sollen Entscheide selbständig treffen können. Wir haben darum, wo sinnvoll, «Gemeinderat» durch «Schulleitung» ersetzt. So ist dann auch der Gemeinderat Rekursinstanz.

Besonders wichtig für uns sind die Artikel 6, 24, 46 und 64. Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass noch viel Gewichtiges in der Verordnung zu regeln ist. Wir erwarten, dass wir unsere Erfahrungen als Schulführungsinstanz und direkte Vorgesetzte der Schulleitungen in die Erarbeitung der Verordnung einbringen können.

Die Besoldungsverordnung nehmen wir zustimmend zur Kenntnis.

Die Arbeitsgruppe setzt sich wie folgt zusammen: Marianne Scheuss (Speicher), Jürg Aemisegger (Stein), Irene Hagmann (Herisau), Heiko Heidemann (Wolfhalden), Susann Metzger (Heiden), Remo Kästli (Rehetobel), Carsten Dieckmann (Bühler), beratend: Thomas Eschenmoser

Gesetz über die Volksschule (Volksschulgesetz; VSG)

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort Schulpräsidien AR
I.	
1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen ^(1.)	
Art. 1 Zweck ¹ Dieses Gesetz dient der Regelung von Bildung und Erziehung in der Volksschule. ² Es bildet die Grundlage für weitere Bildungs- und Erziehungsangebote, welche die Angebote der Volksschule ergänzen.	
Art. 2 Bildungs- und Erziehungsziele ¹ Die Volksschule orientiert sich an humanistischen und demokratischen Wertvorstellungen. Sie lässt die Schülerinnen und Schüler zu lebensbejahenden, verantwortungsbewussten, eigenständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten heranwachsen.	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort Schulpräsidien AR
<p>² Die Volksschule vermittelt grundlegende Kenntnisse und Kompetenzen. Sie weckt und fördert die Freude am Lernen und die schöpferischen Kräfte als Grundlage zu lebenslangem Lernen. Die Schülerinnen und Schüler sollen befähigt werden, auf ihrem Lebensweg kulturelle, soziale und wirtschaftliche Leistungen zu erbringen.</p> <p>³ Die Volksschule setzt sich für Chancengerechtigkeit ein. Die individuellen Fähigkeiten und Begabungen der Schülerinnen und Schüler werden beachtet.</p>	
<p>Art. 3 Recht auf Schulbesuch</p> <p>¹ Alle schulpflichtigen Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt im Kanton haben das Recht, die öffentliche Volksschule unentgeltlich zu besuchen.</p> <p>² Sie haben das Recht, auf eigene Kosten eine Privatschule zu besuchen, in der die Schulpflicht erfüllt werden kann. Die Schulpflicht kann unter Wahrung der gesetzlichen Voraussetzungen auch durch Privatunterricht erfüllt werden.</p>	
<p>Art. 4 Schulpflicht</p> <p>¹ Kinder, die bis zum 30. April eines Jahres das vierte Altersjahr vollenden, werden auf Beginn des nächsten Schuljahres schulpflichtig.</p>	Stichtag bewusst so belassen, wird begrüsst.
<p>2. Abschnitt: Öffentliche Volksschule (2.)</p>	
<p>I. Grundsätzliches (2.1.)</p>	
<p>Art. 5 Schulträger</p> <p>¹ Die Gemeinden sind Träger der Volksschule. Sie sorgen für die Bereitstellung der notwendigen Infrastruktur und den Betrieb der Schule.</p> <p>² Sie können zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben mit anderen Gemeinden oder mit privaten Organisationen zusammenarbeiten.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort Schulpräsidien AR
<p>³ Der Regierungsrat kann die Gemeinden zur Zusammenarbeit verpflichten, wenn dies zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben erforderlich ist.</p>	
<p>Art. 6 Schulort</p> <p>¹ Die Schülerinnen und Schüler besuchen die Volksschule in der Gemeinde, in der sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.</p> <p>² Der Gemeinderat kann im Einverständnis mit dem aufnehmenden Schulträger für bestimmte Schülerinnen und Schülern den auswärtigen Schulbesuch anordnen, insbesondere bei unzumutbaren Schulwegen, aus pädagogischen Gründen oder um vorgegebene Richtgrössen zu erreichen. Die beteiligten Gemeinden regeln die Kostenabgeltung.</p> <p>³ Die Erziehungsberechtigten können auf eigene Kosten mit dem aufnehmenden Schulträger einen auswärtigen Schulbesuch vereinbaren.</p> <p>⁴ Bei Unterbringung in einem Kinder- oder Jugendheim oder in einer Pflegefamilie übernimmt im innerkantonalen Verhältnis die Gemeinde am bisherigen Schulort die Schulkosten. Die beteiligten Gemeinden können eine abweichende Regelung treffen.</p>	<p>Änderungswunsch: Der Schulträger kann...</p> <p>Frage: Können auch Eltern einen Antrag stellen, wenn die Schulträger einverstanden sind?</p> <p>Die Kostenabgeltung ist in der Verordnung zu regeln.</p> <p>Änderungswunsch: Die Erziehungsberechtigten können auf eigene Kosten mit dem privaten aufnehmenden Schulträger einen auswärtigen Schulbesuch vereinbaren</p>
<p>Art. 7 Kantonaler Schulkostenbeitrag</p> <p>¹ Der Kanton leistet jedem Schulträger jährlich einen pauschalen Schulkostenbeitrag von 2'125.30 Franken pro Schülerin und Schüler.</p> <p>² Der Beitrag wird mit dem kantonalen Voranschlag der Besoldungsentwicklung der Lehrpersonen angepasst.</p>	<p>Der Betrag soll nicht im Gesetz verankert werden, sondern flexibel angepasst werden können und darum in der Verordnung geregelt werden. Der Beitrag soll auch für IVM Kinder ausbezahlt werden.</p>
<p>Art. 8 Kantonale Schulen</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort Schulpräsidien AR
<p>¹ Der Kanton kann Angebote der Volksschule an kantonalen Schulen führen.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt die Kostenabgeltung mit den entlasteten Schulträgern.</p>	<p>Änderungswunsch: Der Kanton kann Angebote der Volksschule an kantonalen Schulen führen.</p>
II. Schulorgane (2.2.)	
<p>Art. 9 Gemeinderat</p> <p>¹ Der Gemeinderat nimmt als oberste Schulbehörde die strategische Führung und die Aufsicht über die Volksschule in der Gemeinde wahr.</p> <p>² Er führt die Schule nach den Grundsätzen der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit und legt im Rahmen der kantonalen Vorgaben ihre Organisation fest.</p>	
<p>Art. 10 Schulkommission</p> <p>¹ Der Gemeinderat kann seine Aufgaben nach diesem Gesetz an eine Schulkommission delegieren.</p> <p>² Führen zwei oder mehrere Gemeinden gemeinsam eine Schule, können sie eine gemeinsame Schulkommission einsetzen.</p>	
<p>Art. 11 Schulleitung</p> <p>¹ Der Gemeinderat setzt Schulleitungen ein, die für die organisatorische, pädagogische, personelle und finanzielle Führung der Schule verantwortlich sind.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt die fachlichen Anforderungen und die Aufgaben der Schulleitung. Er definiert die erforderlichen Stellenprozente und bestimmt die Bandbreite der Besoldung.</p> <p>³ Im Übrigen unterstehen die Schulleitungen dem Personalrecht der Gemeinden.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort Schulpräsidien AR
III. Schulbetrieb (2.3.)	
Art. 12 Grundsatz ¹ Der Schulbetrieb orientiert sich am Wohl der Schülerinnen und Schüler. ² Lehr- und Fachpersonen sowie Erziehungsberechtigte arbeiten im Rahmen ihrer Verantwortlichkeiten zusammen.	
Art. 13 Schuleintritt ¹ Die Schulleitung kann den Aufschub oder die Vorverlegung des Schuleintritts bewilligen, wenn es dem Kindeswohl dient.	Dieser pragmatische Lösungsansatz wird begrüsst.
Art. 14 Gliederung und Dauer der Schulzeit ¹ Die Schulzeit gliedert sich in drei lehrplanmässige Zyklen: a) der erste Zyklus umfasst zwei Jahre Kindergarten und zwei Jahre Primarstufe (1. bis 4. Schuljahr); b) der zweite Zyklus umfasst vier Jahre Primarstufe (5. bis 8. Schuljahr); c) der dritte Zyklus umfasst drei Jahre Sekundarstufe I (9. bis 11. Schuljahr). ² Schülerinnen und Schüler können die lehrplanmässigen Zyklen schneller oder langsamer durchlaufen. ³ Ein freiwilliger Schulaustritt ist nach dem 10. Schuljahr möglich.	
Art. 15 Lehrplan ¹ Der Regierungsrat erlässt den Lehrplan mit den Stundentafeln.	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort Schulpräsidien AR
<p>² Der Lehrplan regelt verbindlich die zu erreichenden Lernziele und Kompetenzen sowie die grundlegenden Inhalte des Unterrichts.</p> <p>³ Die Stundentafeln bezeichnen die obligatorischen Fächer und den fakultativen Unterricht. Der Regierungsrat kann für den fakultativen Unterricht eine Angebotspflicht festlegen.</p>	
<p>Art. 16 Lernmedien und Schulmaterial</p> <p>¹ Lernmedien und Schulmaterial werden den Schülerinnen und Schülern unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Für ausserordentliche Materialkosten kann ein angemessener Beitrag erhoben werden.</p> <p>² Das Departement Bildung und Kultur kann die Verwendung bestimmter Lernmedien für verbindlich erklären.</p> <p>³ Der Kanton kann die Schulträger mit Lernmedien versorgen oder Beiträge an deren Beschaffung leisten. Er kann eigene Lernmedien herausgeben.</p>	
<p>Art. 17 Unterrichtsorganisation</p> <p>¹ Der Unterricht findet in der Regel in Klassen, Lerngruppen oder Lerngemeinschaften statt. Andere Formen der Unterrichtsorganisation sind möglich.</p> <p>² Der Regierungsrat legt Richtgrössen für die Unterrichtsorganisation fest.</p>	<p>Frage: Wer bewilligt die Unterrichtsorganisation? Diese Regelung fehlt im Gesetz.</p> <p>In der Verordnung sind Stellenprozente auch für die Zyklen 1 und 2 zu regeln «Richtwerte für Regelbetrieb».</p>
<p>Art. 18 Schuljahr und Schulferien</p> <p>¹ Das Schuljahr ist in zwei Semester unterteilt und umfasst dreizehn Wochen Schulferien. Es beginnt nach den Sommerferien.</p> <p>² Das Departement Bildung und Kultur legt die jährliche Ferienregelung fest. Es kann die Schulträger ermächtigen, zwei Ferienwochen selbständig zu bestimmen.</p>	<p>Änderungswunsch: Das Departement Bildung und Kultur legt die jährliche Ferienregelung fest. Es kann die Die Schulträger ermächtigen, können zwei Ferienwochen selbständig zu bestimmen.</p>

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort Schulpräsidien AR
<p>Art. 19 Unterrichtsfreie Halbtage</p> <p>¹ Die Schulträger können pro Schuljahr maximal fünf unterrichtsfreie Halbtage bestimmen, insbesondere für Anlässe von lokaler Bedeutung.</p>	
<p>Art. 20 Unterrichtszeiten und Schulanlässe</p> <p>¹ Der Unterricht findet von Montag bis Freitag statt. Er wird auf pädagogisch, didaktisch und organisatorisch sinnvolle Einheiten verteilt.</p> <p>² Die Schulleitungen können Schulanlässe ausserhalb der regulären Unterrichtszeiten vorsehen.</p> <p>³ Für obligatorische Schulanlässe wie Klassenverlegungen, Exkursionen und Lager können Unkostenbeiträge im Umfang durchschnittlicher Lebenshaltungskosten erhoben werden.</p>	
<p>Art. 21 Schulhaus und Schulweg</p> <p>¹ Über die Zuteilung zu einem bestimmten Schulhaus entscheidet der Gemeinderat.</p> <p>² Ist der Schulweg wegen seiner Länge, Gefährlichkeit oder aus anderen Gründen für bestimmte Schülerinnen und Schüler unzumutbar, trifft der Gemeinderat geeignete Massnahmen zur Abhilfe.</p>	<p>Änderungswunsch: «Der Gemeinderat» ersetzen durch «Die Schulleitung»</p> <p>Änderungswunsch: «Der Gemeinderat» ersetzen durch «Die Schulleitung»</p> <p>Ergänzungswunsch: Aufsicht beim Schulweg obliegt den Erziehungsberechtigten.</p>
<p>IV. Fördermassnahmen (2.4.)</p>	
<p>Art. 22 Fördermassnahmen der Schulträger</p> <p>¹ Die Schulträger bieten im Rahmen der ordentlichen Unterrichtsorganisation reguläre Förderangebote an, deren Besuch allen Schülerinnen und Schülern offensteht.</p>	<p>Die Richtwerte dazu sind in der Verordnung zu regeln.</p>

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort Schulpräsidien AR
<p>² Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf haben Anspruch auf zusätzliche Förderung. Sie wird als niederschwellige Massnahme im Rahmen des Regelunterrichts oder zusätzlich als heilpädagogische oder sozialpädagogische Unterstützung durchgeführt.</p> <p>³ Über die zusätzliche Förderung entscheidet die Schulleitung. Sie kann Schülerinnen und Schülern eine Lernzielanpassung bewilligen.</p>	
<p>Art. 23 Verstärkte Massnahmen a) Anordnung</p> <p>¹ Reichen die Fördermassnahmen des Schulträgers nicht aus, um dem besonderen Bildungsbedarf einer Schülerin oder eines Schülers Rechnung zu tragen, sind verstärkte Massnahmen zu prüfen.</p> <p>² Die Massnahmen orientieren sich am Wohl und den Entwicklungsmöglichkeiten der Schülerin oder des Schülers und berücksichtigen das schulische Umfeld. Integrative Lösungen in der Regelschule sind separativen Massnahmen vorzuziehen.</p> <p>³ Über die erforderlichen Massnahmen entscheidet die zuständige kantonale Stelle auf der Grundlage eines standardisierten Abklärungsverfahrens. Sie erteilt die Kostengutsprache.</p> <p>⁴ Separative Massnahmen werden längstens bis zum Ende des Schuljahres gewährt, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird.</p>	
<p>Art. 24 b) Kosten</p> <p>¹ Kanton und Schulträger tragen je zur Hälfte die Kosten der verstärkten Massnahmen.</p>	<p>Änderungswunsch: Zurück auf Status vor Entlastungsprogramm 2015 ($\frac{1}{4}$ Gemeinde, $\frac{3}{4}$ Kanton) mit der Begründung, dass kurzfristig in einer Gemeinde hohe Mehrkosten entstehen können und darum diese solidarisch von der grösseren Gemeinschaft mitgetragen werden sollen. Zudem ist der Kanton Entscheidungsinstanz.</p> <p>Übereinstimmend mit Art. 25, Abs.3 im Sinne der Gleichbehandlung.</p>

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort Schulpräsidien AR
<p>² Der Kostenanteil für separative Massnahmen wird dem Schulträger jährlich mit einer Pauschale in Rechnung gestellt, die auf den durchschnittlichen Kosten pro Schülerin und Schüler im kantonalen Gesamtaufwand beruht.</p> <p>³ Die Schülerinnen und Schüler beteiligen sich angemessen an den Kosten für Verpflegung und Betreuung in Tagesstrukturen und stationären Einrichtungen.</p>	<p>Änderungswunsch: Die Erziehungsberechtigten beteiligen sich...</p>
<p>Art. 25 Förderung besonderer Begabungen</p> <p>¹ Schülerinnen und Schüler mit besonderer Begabung werden soweit möglich im Rahmen der ordentlichen Unterrichtsorganisation gefördert.</p> <p>² Die Schulträger können mit Bewilligung des Departementes Bildung und Kultur besondere Talentklassen führen, insbesondere in den Bereichen Sport und Kultur. Der Unterricht kann von den Stundentafeln abweichen, sofern die Erreichung der Bildungs- und Erziehungsziele gewährleistet bleibt.</p> <p>³ Können Schülerinnen und Schüler mit hoher Begabung in der Volksschule nicht oder nicht ausreichend gefördert werden, kann das Departement Bildung und Kultur den Besuch einer Schule für Hochbegabte bewilligen. Der Kanton trägt 75 Prozent, der betroffene Schulträger 25 Prozent des Schulgeldes.</p>	<p>Änderungswunsch: Löschen von «insbesondere in den Bereichen Sport und Kultur»</p> <p>Kostenteiler zustimmend, in Übereinstimmung mit Art. 24 im Sinne der Gleichbehandlung.</p>
<p>Art. 26 Unterstützende Dienste</p> <p>¹ Der Kanton führt interdisziplinäre Dienste mit Fachpersonen, insbesondere aus den Bereichen schulische Heilpädagogik, Schulpsychologie, Logopädie, Psychomotorik, Lehrpersonenberatung und Schulsozialarbeit.</p> <p>² Die unterstützenden Dienste beraten und unterstützen Schulträger und Betroffene im Bereich der Fördermassnahmen. Sie klären den Bedarf ab und können selbst integrative Massnahmen durchführen.</p>	<p>Bei der Schulsozialarbeit sollen die regionalen Strukturen aufrechterhalten werden, der Kanton soll sich an den Kosten beteiligen.</p>
<p>V. Schülerinnen und Schüler (2.5.)</p>	
<p>Art. 27 Rechte</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort Schulpräsidien AR
<p>¹ Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht auf Unterricht und Bildung nach dem aktuellen Wissensstand und dem geltenden Lehrplan.</p> <p>² Sie werden in die sie betreffenden Entscheidungsprozesse angemessen einbezogen.</p>	
<p>Art. 28 Beurteilung und Promotion</p> <p>¹ Die fachlichen Kompetenzen, der Stand der Lernentwicklung sowie das Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten der Schülerinnen und Schüler werden regelmässig beurteilt.</p> <p>² Ab dem zweiten lehrplanmässigen Zyklus werden Noten vergeben.</p> <p>³ Die Gesamtbeurteilung einer Schülerin oder eines Schülers bildet die Grundlage für den Entscheid über die Promotion.</p>	
<p>Art. 29 Pflichten, Schulbesuch und Absenzen</p> <p>¹ Die Schülerinnen und Schüler beteiligen sich aktiv am Schulbetrieb. Sie besuchen den Unterricht und die Pflichtveranstaltungen und übernehmen altersgemäss Verantwortung für den eigenen Lernerfolg.</p> <p>² Sie respektieren Mitschülerinnen und Mitschüler, Lehrpersonen sowie weitere in der Schule tätige Personen.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt das Absenzenwesen, den Urlaub und die Dispensationen von einzelnen Fächern und vom Unterricht.</p>	<p>Änderungswunsch: Lernende begegnen einander, Lehrpersonen sowie weitere in der Schule tätige Personen respektvoll.</p>
<p>Art. 30 Disziplinarwesen a) Grundsatz</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort Schulpräsidien AR
<p>¹ Disziplinarische Schwierigkeiten werden soweit möglich durch die Lehrperson gelöst.</p> <p>² Ist eine Lösung durch die Lehrperson nicht möglich, können disziplinarische Massnahmen angeordnet werden.</p>	
<p>Art. 31 b) Disziplinarische Massnahmen</p> <p>¹ Die Schulleitung kann folgende Massnahmen ergreifen:</p> <p>a) schriftlicher Verweis; b) vorübergehende Wegweisung vom Unterricht für längstens vier Wochen; c) Versetzung in eine andere Klasse, Lerngruppe oder Lerngemeinschaft; d) vorzeitige Entlassung im letzten Schuljahr.</p> <p>² Der Gemeinderat kann folgende Massnahmen ergreifen:</p> <p>a) Versetzung in eine andere Schule; b) teilweiser oder vollständiger Schulausschluss, wenn eine schwerwiegende Belastung des Schulbetriebs nicht anders behoben werden kann.</p> <p>³ Die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten sind vorgängig anzuhören.</p>	<p>Änderungswunsch: «Der Gemeinderat» ersetzen mit «Die Schulleitung» und somit anpassen und weiterführen d) und f)</p>
<p>Art. 32 c) Begleitende Massnahmen</p> <p>¹ Bei einer vorübergehenden Wegweisung vom obligatorischen Unterricht sowie bei einem teilweisen oder vollständigen Schulausschluss ordnet der Schulträger die notwendigen Begleitmassnahmen an.</p>	
<p>VI. Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten (2.6.)</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort Schulpräsidenten AR
<p>Art. 33 Erziehungsberechtigte</p> <p>¹ Erziehungsberechtigte nach diesem Gesetz sind Personen, welche die elterliche Sorge über eine Schülerin oder einen Schüler unmittelbar oder stellvertretend ausüben.</p>	
<p>Art. 34 Mitwirkung im Schulbetrieb</p> <p>¹ Die Erziehungsberechtigten wirken mit, wenn wichtige Entscheidungen für ihr Kind zu treffen sind. Sie können verpflichtet werden, an schulischen Gesprächen und Anlässen teilzunehmen.</p> <p>² Sie können nach vorgängiger Absprache mit der Lehrperson den Unterricht besuchen. Der Schulbetrieb darf nicht beeinträchtigt werden.</p>	
<p>Art. 35 Befolgung der Schulpflicht</p> <p>¹ Die Erziehungsberechtigten sind verantwortlich dafür, dass ihr Kind regelmässig zur Schule geht.</p> <p>² Sie können ihr Kind an maximal vier Halbtagen pro Schuljahr ohne Begründung vom Unterricht dispensieren lassen.</p>	<p>Änderungswunsch: ..., dass ihr Kind regulär die Schule besucht. (oder deutlichere Formulierung für «regelmässig»)</p>
<p>Art. 36 Informationsaustausch</p> <p>¹ Die Erziehungsberechtigten haben Anspruch auf regelmässige Information über das Verhalten und die Leistungen ihres Kindes in der Schule.</p> <p>² Sie informieren die Lehrpersonen oder die Schulleitung über besondere Ereignisse und das Verhalten ihres Kindes ausserhalb der Schule, soweit es für die Schule und den Schulalltag von Bedeutung ist.</p>	
<p>Art. 37 Sanktionen</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort Schulpräsidien AR
<p>¹ Erziehungsberechtigte, die ihre Pflichten nach diesem Gesetz verletzen, werden durch die Schulleitung verwarnt.</p> <p>² Bei wiederholter oder schwerwiegender Pflichtverletzung kann der Gemeinderat eine Busse bis zu 2'000 Franken verfügen.</p>	<p>Einheitliches Vorgehen im Kanton: Bussenkatalog soll in der Verordnung geregelt werden.</p>
<p>3. Abschnitt: Lehrpersonen (3.)</p>	
<p>I. Allgemeines (3.1.)</p>	
<p>Art. 38 Unterrichtsberechtigung</p> <p>¹ Lehrpersonen sind zum Unterrichten berechtigt, wenn sie über ein von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) anerkanntes Lehrdiplom¹⁾ verfügen, das dem lehrplanmässigen Zyklus entspricht.</p> <p>² Das Departement Bildung und Kultur kann andere Personen zum Unterrichten berechtigen, wenn sie dafür als ausreichend qualifiziert erscheinen.</p>	
<p>Art. 39 Entzug und Wiedererteilung der Unterrichtsberechtigung</p> <p>¹ Das Departement Bildung und Kultur kann die Unterrichtsberechtigung entziehen, wenn eine Lehrperson ihre Berufspflichten wiederholt oder schwer verletzt hat, die Eignung für die Lehrtätigkeit nicht oder nicht mehr gegeben ist oder ihre Vertrauenswürdigkeit schwer beeinträchtigt erscheint.</p> <p>² Bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse kann die Unterrichtsberechtigung wiedererteilt werden.</p> <p>³ Schulträger, die Kenntnis von einem möglichen Grund für den Entzug der Unterrichtsberechtigung haben, melden dies umgehend dem Departement Bildung und Kultur.</p>	<p>Änderungsantrag: <i>kann</i> ersetzen durch <i>entzieht</i></p>

¹⁾ Vgl. Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen (bGS [411.3](#))

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort Schulpräsidien AR
<p>⁴ Das Departement Bildung und Kultur teilt den Entzug und die Wiedererteilung der Unterrichtsberechtigung der EDK mit¹⁾.</p>	
<p>II. Lehrpersonen der öffentlichen Volksschule (3.2.)</p>	
<p>Art. 40 Berufsauftrag</p> <p>¹ Die Lehrpersonen sind verpflichtet, die Schülerinnen und Schüler entsprechend den Zielsetzungen und Vorgaben dieses Gesetzes und des Lehrplanes zu unterrichten und zu fördern. Sie haben das Recht, den Unterricht im Rahmen dieser Zielsetzungen und Vorgaben frei zu gestalten.</p> <p>² Der Berufsauftrag umfasst als weitere Hauptaufgaben:</p> <p>a) die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts sowie weitere Arbeiten im Unterrichtsverband;</p> <p>b) die Beteiligung an der Gestaltung, Organisation und Weiterentwicklung der Schule;</p> <p>c) die berufliche Fort- und Weiterbildung.</p>	<p>Wir gehen davon aus, dass dies in der Verordnung geregelt wird.</p>
<p>Art. 41 Anstellungsbehörde</p> <p>¹ Die Anstellung von Lehrpersonen erfolgt durch den Gemeinderat. Er kann diese Aufgabe ganz oder teilweise an die Schulleitung delegieren.</p> <p>² Die Anstellungsbehörde achtet darauf, dass sie Lehrpersonen anstellt, die dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Volksschule entsprechen.</p> <p>³ Sie verlangt von Bewerberinnen und Bewerbern mindestens einen Sonderprivatauszug aus dem Strafregister²⁾. Sie kann über sie Auskünfte bei der EDK einholen.</p>	

¹⁾ Vgl. Art. 12^{bis} Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen (bGS [411.3](#))

²⁾ Vgl. Art. 25c f. VOSTRA-Verordnung (SR [331](#))

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort Schulpräsidien AR
<p>Art. 42 Anwendbares Personalrecht</p> <p>¹ Die Arbeitsverhältnisse der Lehrpersonen sind öffentlich-rechtlich.</p> <p>² Soweit dieses Gesetz keine abweichende Regelung enthält, ist das kantonale Personalgesetz¹⁾ sinngemäss anwendbar.</p>	
<p>Art. 43 Probezeit</p> <p>¹ Die Probezeit kann im befristeten und unbefristeten Arbeitsverhältnis vertraglich wegbedungen werden.</p>	
<p>Art. 44 Besoldung</p> <p>¹ Der Kantonsrat regelt die Besoldung der Lehrpersonen.</p>	
<p>Art. 45 Arbeitszeit</p> <p>¹ Die Netto-Gesamtarbeitszeit beträgt im vollen Pensum 1'940 Stunden pro Schuljahr.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt die Verteilung der Arbeitszeit auf die Aufgaben des Berufsauftrags. Er kann nach Kategorien und Funktionen unterschiedliche Verteilungen vorsehen.</p>	<p>Die zusätzliche zweite Entlastungslektion für Klassenlehrpersonen soll in der Verordnung festgehalten werden.</p>
<p>Art. 46 Altersentlastung</p> <p>¹ Nach Vollendung des 57. Altersjahrs haben Lehrpersonen wie folgt Anspruch auf eine Altersentlastung:</p>	

¹⁾ PG (bGS [142.21](#))

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort Schulpräsidien AR
<p>a) bei einem Pensum von 70 bis 100 Prozent: 130 Stunden pro Schuljahr;</p> <p>b) bei einem Pensum von 40 bis 69 Prozent: 65 Stunden pro Schuljahr.</p> <p>² Die Altersentlastung wird auf Beginn des nächsten Schuljahres gewährt, sofern die Lehrperson voraussichtlich noch mindestens zwei Semester ohne Unterbruch unterrichtet.</p>	<p>Eine Altersentlastung ist zeitgemäss. Sie wird von einer Mehrheit befürwortet. Die vorgeschlagene Variante entspricht dem Appenzell Innerrhoder Modell.</p> <p>Alternativ könnte auch eine Angleichung an kantonale Angestellte erfolgen. Gemäss PG Art. 40 (Ab 50. Altersjahr anstatt 25 neu 30 Tage Ferienanspruch). Da dies bei unterschiedlichen Pensen schwierig ist, empfiehlt sich eine Rechnung in % für die Altersentlastung. So ist die Bandbreite nicht so unterschiedlich. Z.B. ab dem 55. Altersjahr 5% Pensenreduktion bei gleichbleibendem Lohn (Angleichung an umliegende Kantone).</p> <p>Änderungswunsch: Die Altersentlastung wird auf Beginn des nächsten Schuljahres gewährt. (Rest streichen, analog PG ohne Verpflichtungsanspruch)</p>
<p>Art. 47 Variabler Beschäftigungsgrad</p> <p>¹ Der Arbeitsvertrag kann im unbefristeten Arbeitsverhältnis einen variablen Beschäftigungsgrad vorsehen, der sich innerhalb einer Bandbreite von höchstens 20 Prozent eines vollen Pensums bewegt.</p> <p>² Die Anstellungsbehörde legt den Beschäftigungsgrad jeweils für ein Schuljahr innerhalb der vertraglich vereinbarten Bandbreite fest.</p> <p>³ Die Anpassung von Beschäftigungsgrad und Besoldung ist der Lehrperson spätestens einen Monat vor Beginn des Schuljahres schriftlich mitzuteilen.</p>	
<p>Art. 48 Schulferien</p> <p>¹ Lehrpersonen können während der Schulferien für Aufgaben im Rahmen des Berufsauftrags zur Präsenz verpflichtet werden. Die Präsenzpflcht umfasst maximal 10 Tage pro Schuljahr.</p>	
<p>Art. 49 Kündigung</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort Schulpräsidien AR
<p>¹ Das Arbeitsverhältnis kann von jeder Partei mit einer Kündigungsfrist von vier Monaten auf Ende eines Schulsemesters ordentlich gekündigt werden. Die Kündigung durch die Anstellungsbehörde bedarf eines sachlichen Grundes.</p> <p>² Im befristeten Arbeitsverhältnis kann die ordentliche Kündigung vertraglich ausgeschlossen werden.</p> <p>³ Aus wichtigen Gründen kann das Arbeitsverhältnis von jeder Partei mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden. Als wichtiger Grund gilt jeder Umstand, der eine Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses für die kündigende Partei unzumutbar macht.</p>	
<p>Art. 50 Fort- und Weiterbildung</p> <p>¹ Lehrpersonen sind zur eigenständigen beruflichen Fort- und Weiterbildung verpflichtet.</p> <p>² Das Departement Bildung und Kultur kann den Besuch bestimmter Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen für obligatorisch erklären.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt die Kostenbeteiligung an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen.</p>	
<p>Art. 51 Intensivweiterbildung</p> <p>¹ Lehrpersonen haben Anspruch auf eine einmalige bezahlte Intensivweiterbildung von drei Monaten, wenn sie während mindestens fünfzehn Jahren in einer öffentlichen Volksschule im Kanton tätig gewesen sind und davon die letzten fünf Jahre beim gleichen Schulträger angestellt waren.</p> <p>² Der Regierungsrat kann ein Höchstalter für den Bezug der Intensivweiterbildung festlegen.</p>	<p>Die Regelung in der aktuellen Anstellungsverordnung soll so beibehalten werden (Art. 30).</p>
<p>4. Abschnitt: Kantonale Schulaufsicht und Schulentwicklung (4.)</p>	
<p>I. Volksschulen (4.1.)</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort Schulpräsidien AR
<p>Art. 52 Qualitätssicherung</p> <p>¹ Das Departement Bildung und Kultur überprüft regelmässig die Qualität der Volksschulen und erstattet dem Schulträger Bericht.</p> <p>² Es legt Qualitätsstandards fest und trifft mit dem Schulträger bei wesentlichen Mängeln die notwendigen Massnahmen.</p> <p>³ Es unterbreitet dem Regierungsrat periodisch einen Gesamtbericht über die Qualität der Volksschulen.</p>	<p>Wir begrüssen, dass neu das DBK die Qualitätssicherung regelt.</p>
<p>Art. 53 Schulversuche und Projektbeiträge</p> <p>¹ Das Departement Bildung und Kultur kann Schulversuche für bestimmte Schulen oder Schulbereiche bewilligen und die Kosten ganz oder teilweise übernehmen. Die Schulversuche werden befristet und ausgewertet.</p> <p>² Im Rahmen der Schulversuche kann von gesetzlichen Vorgaben und Lehrplan abgewichen werden, sofern die Erreichung der Bildungs- und Lernziele gewährleistet bleibt.</p> <p>³ Der Kanton kann Projekte der Schulentwicklung mit Beiträgen unterstützen.</p>	
<p>II. Privatschulen und Privatunterricht (4.2.)</p>	
<p>Art. 54 Bewilligungspflicht</p> <p>¹ Einer Bewilligung des Departementes Bildung und Kultur bedürfen:</p> <p>a) das Führen einer Privatschule, in der die Schulpflicht erfüllt werden kann;</p> <p>b) die Erfüllung der Schulpflicht durch Privatunterricht.</p> <p>² Die Bewilligung ist zu befristen. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort Schulpräsidien AR
<p>Art. 55 Privatschulen</p> <p>¹ Das Führen einer Privatschule wird bewilligt, wenn:</p> <p>a) die schulpflichtigen Kinder eine der öffentlichen Volksschule gleichwertige Bildung und Erziehung erhalten und ihnen die Kompetenzen gemäss Lehrplan vermittelt werden;</p> <p>b) die schulpflichtigen Kinder keinen pädagogischen oder weltanschaulichen Einflüssen ausgesetzt sind, die den Bildungs- und Erziehungszielen der Volksschule zuwiderlaufen;</p> <p>c) in ausreichender Zahl qualifizierte Lehrpersonen zur Verfügung stehen, deren Unterrichtsberechtigung dem lehrplanmässigen Zyklus entspricht;</p> <p>d) die Privatschule in organisatorischer und finanzieller Hinsicht gesichert ist und über eine geeignete Infrastruktur verfügt.</p>	
<p>Art. 56 Privatunterricht</p> <p>¹ Als Privatunterricht gelten der Einzelunterricht und der Unterricht in einer Gruppe von maximal fünf Schülerinnen und Schülern.</p> <p>² Die Erfüllung der Schulpflicht durch Privatunterricht wird bewilligt, wenn:</p> <p>a) die Voraussetzungen nach Art. 55 lit. a und b erfüllt sind;</p> <p>b) die unterrichtenden Lehrpersonen über eine Unterrichtsberechtigung verfügen;</p> <p>c) die soziale Integration der unterrichteten Schülerinnen und Schüler gewährleistet ist.</p>	<p>Eine Übergangsfrist ist zu regeln in Art. 71.</p>
<p>Art. 57 Meldepflicht</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort Schulpräsidien AR
<p>¹ Die Erziehungsberechtigten sind gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde meldepflichtig, wenn ihr Kind die Schulpflicht in einer Privatschule oder durch Privatunterricht erfüllt.</p> <p>² Die zuständige Gemeindebehörde kann entsprechende Nachweise verlangen.</p>	
<p>Art. 58 Aufsicht</p> <p>¹ Das Departement Bildung und Kultur prüft regelmässig, ob die gesetzlichen Vorgaben für Privatschulen und Privatunterricht eingehalten werden. Es trifft nötigenfalls geeignete Massnahmen.</p> <p>² Es kann im Rahmen seiner Aufsichtspflicht insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">a) unangekündigte Besuche vor Ort durchführen;b) Einsicht in Akten nehmen betreffend Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler, Schule und Schulbetrieb;c) Berichterstattungen und Meldepflichten festlegen;d) die Unterrichtsberechtigung von Lehrpersonen entziehen;e) eine Bewilligung ganz oder teilweise entziehen.	
<p>Art. 59 Kantonale Schulkostenbeiträge</p> <p>¹ Der Kanton kann Schulkostenbeiträge nach Art. 7 an Privatschulen ausrichten, wenn diese dem öffentlichen Interesse entsprechen und dem Gemeinwesen erhebliche Schullasten abnehmen.</p>	
<p>III. Sonderschulen (4.3.)</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort Schulpräsidien AR
<p>Art. 60 Bewilligungspflicht</p> <p>¹ Auf Sonderpädagogik spezialisierte öffentliche oder private Institutionen für Kinder und Jugendliche (Sonderschulen) bedürfen einer Bewilligung des Departementes Bildung und Kultur.</p> <p>² Der Betrieb wird bewilligt, wenn die Institution:</p> <ul style="list-style-type: none">a) über ein geeignetes sonderpädagogisches Schulkonzept verfügt;b) über eine ausgebildete Leitung und qualifiziertes Personal in ausreichender Zahl verfügt;c) über geeignete Räumlichkeiten und die erforderliche Ausrüstung verfügt;d) zweckmässig organisiert und geführt wird;e) eine gesicherte Finanzierung belegen kann. <p>³ Die Bewilligung ist zu befristen. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.</p>	
<p>Art. 61 Aufsicht</p> <p>¹ Sonderschulen unterstehen der Aufsicht des Departementes Bildung und Kultur. Art. 58 ist sinngemäss anwendbar.</p> <p>² Vorbehalten bleiben besondere Zuständigkeiten im interkantonalen Verhältnis.</p>	
<p>5. Abschnitt: Ergänzende Bildungs- und Erziehungsangebote ^(5.)</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort Schulpräsidien AR
<p>Art. 62 Frühe Bildung</p> <p>¹ Kanton und Gemeinden können Angebote führen und Projekte unterstützen, die Kinder bereits vor dem Schuleintritt fördern.</p>	
<p>Art. 63 Heilpädagogische Früherziehung</p> <p>¹ Kinder mit Wohnsitz im Kanton, deren Entwicklung eingeschränkt oder gefährdet ist oder die voraussichtlich dem Unterricht in der Regelschule ohne spezifische Unterstützung nicht werden folgen können, haben Anspruch auf heilpädagogische Früherziehung.</p> <p>² Der Kanton trägt die Kosten bis zur Einschulung.</p>	<p>Dieser Ansatz wird begrüsst.</p>
<p>Art. 64 Tagesstrukturen und Tagesschulen</p> <p>¹ Die Gemeinden stellen bedarfsgerechte, auf die üblichen Arbeitszeiten ausgerichtete Tagesstrukturen zur Verfügung, in denen Schülerinnen und Schüler über die Unterrichtszeit hinaus betreut werden.</p> <p>² Sie können Tagesschulen führen, in denen Unterricht und Betreuung durch pädagogische, organisatorische, personelle und räumliche Massnahmen verbunden sind.</p> <p>³ Der Kanton kann sich an den Kosten von Tagesstrukturen und Tagesschulen beteiligen oder solche Angebote selber führen.</p>	<p>Ist zu präzisieren. <i>Bedarfsgerecht</i> ist zu vage formuliert. In der Verordnung sind die Eckwerte zu regeln (An welchen Zeiten müssen und an welchen Zeiten können Tagesstrukturen zur Verfügung gestellt werden?).</p> <p>.</p> <p>Frage: Was ist hier gemeint mit «Der Kanton kann Tagesstrukturen selber führen»?</p> <p>Ergänzungswunsch: Der Kanton beteiligt sich an den Kosten der Tagesstrukturen.</p>
<p>Art. 65 Integrationsmassnahmen</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort Schulpräsidien AR
<p>¹ Die Gemeinden bieten Schülerinnen und Schülern, die dem Unterricht in der Volksschule aufgrund ihrer Sprachkenntnisse und Herkunft nicht oder nur ungenügend folgen können, Massnahmen für die sprachliche und kulturelle Integration an. Die Massnahmen dauern so lange wie notwendig, in der Regel jedoch nicht länger als ein Jahr.</p> <p>² Der Kanton kann eigene Angebote führen.</p>	<p>Anpassungswunsch :... aufgrund ihrer Sprachkenntnisse nicht oder nur ungenügend... («Herkunft» streichen)</p> <p>Änderungswunsch: Die Massnahmen dauern so lange wie notwendig. Streichen: «in der Regel jedoch nicht länger als ein Jahr».</p>
<p>Art. 66 Spitalschulen</p> <p>¹ Besuchen Schülerinnen und Schüler der öffentlichen Volksschule während eines Klinikaufenthalts eine Spitalschule, übernehmen Kanton und Schulträger je die Hälfte der Unterrichtskosten.</p> <p>² Für den Besuch der Spitalschule ist vorgängig eine Kostengutsprache des Departementes Bildung und Kultur einzuholen. Andernfalls können finanzielle Beiträge gekürzt oder verweigert werden.</p>	
<p>Art. 67 Musikschulen</p> <p>¹ Die Gemeinden können Musikschulen führen.</p> <p>² Der Kanton leistet auf der Grundlage von Leistungsvereinbarungen jährliche Pauschalbeiträge an Musikschulen.</p> <p>³ Die Höhe des Pauschalbeitrags bemisst sich nach der Anzahl Schülerinnen und Schüler. Er beträgt maximal 10 Prozent der Betriebskosten.</p>	
<p>6. Abschnitt: Schluss- und Übergangsbestimmungen (6.)</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort Schulpräsidien AR
<p>Art. 68 Vollzug</p> <p>¹ Der Regierungsrat beaufsichtigt den Vollzug dieses Gesetzes. Er erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.</p> <p>² Das Departement Bildung und Kultur sorgt für den Vollzug dieses Gesetzes, soweit keine andere Zuständigkeit vorliegt.</p> <p>³ Das Departement Bildung und Kultur kann Leistungsvereinbarungen abschliessen, die im Anwendungsbereich dieses Gesetzes den Zugang zu inner- und ausserkantonalen Bildungs- und Erziehungsangeboten ermöglichen.</p>	
<p>Art. 69 Datenschutz</p> <p>¹ Die Schulorgane sorgen für die Einhaltung der Datenschutzvorschriften¹⁾. Das Departement Bildung und Kultur kann unter Konsultation des Datenschutz-Kontrollorgans schulspezifische Empfehlungen erlassen.</p> <p>² Schulorgane, Lehr- und Fachpersonen sowie kantonale Vollzugsstellen sind berechtigt, besonders schützenswerte Personendaten zu bearbeiten, soweit dies für eine zweckmässige Schulung und Betreuung der Schülerinnen und Schüler notwendig ist. Dazu gehören namentlich Daten über die Gesundheit und über Verfahren und Massnahmen im Bereich des Kinderschutzes.</p> <p>³ Die für die Aufnahme und die Beschulung notwendigen Personendaten werden bei einem Schulwechsel an die zuständigen Stellen weitergegeben.</p>	
<p>Art. 70 Rechtsweg</p> <p>¹ Gegen Verfügungen der Schulleitung steht der Rekurs an das obere Schulorgan der Gemeinde offen.</p> <p>² Verfügungen und Rekursentscheide der obersten Schulbehörde der Gemeinde können mit Rekurs beim Departement Bildung und Kultur angefochten werden.</p>	

¹⁾ Vgl. Datenschutzgesetz (bGS [146.1](#))

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort Schulpräsidien AR
<p>³ Im Übrigen richten sich Rechtsweg und Verfahren nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege¹⁾.</p>	
<p>Art. 71 Übergangsbestimmung</p> <p>¹ Altrechtliche Bewilligungen zum Führen einer Privatschule verlieren vier Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre Gültigkeit.</p>	Änderungswunsch: Ergänzen mit Privatunterricht
<p>II.</p>	
<p>1. Der Erlass «Personalgesetz (PG; bGS 142.21) vom 24. Oktober 2005 (Stand 1. Juni 2019)» wird wie folgt geändert:</p>	
<p>Art. 60 Arbeitszeit und Arbeitszeitmodelle</p> <p>¹ Die Arbeitszeit beträgt bei vollem Pensum:</p> <p>b) für Lehrpersonen an kantonalen Schulen 1'940 Stunden (Netto-Gesamtarbeitszeit) pro Schuljahr, wobei der gleiche Anspruch auf Altersentlastung besteht wie für Lehrpersonen an der Volksschule²⁾</p>	
<p>2. Der Erlass «Gesetz über die Mittel- und Hochschulen (MHG; bGS 413.1) vom 24. März 2014 (Stand 1. Januar 2015)» wird wie folgt geändert:</p>	
<p>Art. 4 Bildungsgänge</p>	

¹⁾ VRPG (bGS [143.1](#))

²⁾ Vgl. Art. 46 Volksschulgesetz

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort Schulpräsidien AR
<p>¹ Die gymnasialen Bildungsgänge beginnen in der Regel nach dem vollendeten 10. Schuljahr, dauern vier Jahre, schliessen mit der gymnasialen Maturität ab und bereiten insbesondere auf ein Studium an einer universitären Hochschule vor.</p> <p>² Fachmittelschulbildungsgänge beginnen in der Regel nach dem vollendeten 11. Schuljahr, dauern drei Jahre, schliessen mit dem Fachmittelschulabschluss ab und bereiten auf Ausbildungen an Fachhochschulen und höheren Fachschulen vor. Anschliessend kann in einem vierten Ausbildungsjahr fakultativ die Fachmaturität erworben werden.</p> <p>³ Werden an der kantonalen Mittelschule Brückenangebote oder Ausbildungen der beruflichen Grundbildung geführt, so beginnen diese in der Regel nach dem vollendeten 11. Schuljahr.</p>	
<p>3. Der Erlass «Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (EG zum BBG; bGS 414.11) vom 24. September 2007 (Stand 1. Januar 2016)» wird wie folgt geändert:</p>	
<p>Art. 7 Aufgehoben.</p>	
<p>III.</p>	
<p>1. Der Erlass «Gesetz über Schule und Bildung (Schulgesetz; bGS 411.0) vom 24. September 2000 (Stand 1. Januar 2016)» wird aufgehoben.</p>	
<p>2. Der Erlass «Verordnung zum Gesetz über Schule und Bildung (Schulverordnung; bGS 411.1) vom 26. März 2001 (Stand 30. September 2016)» wird aufgehoben.</p>	
<p>IV. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.</p>	

Vernehmlassung zur Totalrevision des Gesetzes über die Volksschule

Begründung des Vorschlages der Elternlobby Schweiz

Freie Schulen – notwendige Ergänzung zu den Staatsschulen

Der Sprachwissenschaftler Mario Andreotti, dezidiert Befürworter einer „starken“ Volksschule, räumte in einer Kolumne im St. Galler Tagblatt unumwunden ein, dass „manche Schüler, die in den staatlichen Schulen durch das Raster fallen, in privaten Einrichtungen bisweilen aufblühen“. Volksschulen sind eben nicht für alle Kinder Erfolgsschulen. Studien und viele Medienberichte der vergangenen Jahre (s. Anhang) deuten denn auch klar darauf hin, dass eine erhebliche Minderheit der Kinder Probleme mit diesen hat. Beispiele: Zahlreiche Schüler, welche frustriert die Schule abbrechen, eine Klasse repetieren, überfordert oder unterfordert sind, durch den Leistungsdruck krank werden oder teure sonderpädagogische Massnahmen benötigen, um einigermaßen über die Runden zu kommen.

Der Grund dafür liegt nicht in einer mangelhaften Qualität der staatlichen Schulen, sondern in der sehr unterschiedlichen Entwicklung und Begabung der Kinder. Entsprechend verschieden sind auch ihre Bildungsbedürfnisse. Ebenso wenig wie ein Schuhmodell für alle Füsse passt, kann ein Schulmodell den Bildungsbedürfnissen aller Kinder gerecht werden. Es braucht dazu Schulen mit verschiedenen pädagogischen Konzepten und Schwerpunkten. Der Zugang zu solchen Schulen darf aber nicht von den finanziellen Verhältnissen der Eltern abhängig gemacht werden. Die Elternlobby Schweiz fordert daher die Einführung einer neuen Kategorie von Schulen: sogenannte **«Freie Schulen» als öffentliche Schulen mit privatrechtlicher Trägerschaft** ¹⁾ (Begriffserklärung im Anhang). Innerhalb des um die Freien Schulen erweiterten öffentlichen Bildungssystems sollen dann die Kinder eine ihren Bildungsbedürfnissen entsprechende Schule besuchen können.

Wir schlagen daher die Einfügung eines neuen „**Art. 56 Freie Schulen**“ in das Volksschulgesetz vor.

Zur Kostenfrage:

1. Kosten für Normalunterricht: Die Kosten für den Normalunterricht (ohne Sonderpädagogik) werden durch die öffentliche Finanzierung von Freien Schulen über den ganzen Kanton hinweg gerechnet nicht höher als ohne diese Schulen. Beispiel: Wenn kantonsweit 5% der Schüler eine Freie Schule statt eine Staatsschule besuchen, können 5% der Klassen und damit 5% der Kosten im Bereich der Staatsschulen eingespart werden. Dies gilt, weil in beiden Fällen die durchschnittliche Klassengrösse ungefähr gleich sein wird. Die Kosten werden insgesamt nur verlagert von den Staatsschulen zu den Freien Schulen. Allerdings können allfällige Einsparungen und Mehrkosten von Gemeinde zu Gemeinde stark variieren.

2. Kosten für Sonderpädagogik und Therapien: Ein durch Freie Schulen ergänztes öffentliches Bildungssystem könnte den Staat und seinen Bürgern unter dem Strich billiger kommen: Durch Einsparungen für Abklärungen und sonderpädagogische Massnahmen, von Klassenrepetitionen, soziale Folgekosten bei Schulabbrechern usw. Durch Einsparungen von Kosten bei gesundheitlichen Problemen, z. B. für Ritalinverschreibung bei Verhaltensauffälligkeit, psychiatrische Leistungen bei Burnout von Schülern.²⁾

3. Kosten für Infrastruktur: Das Departement Bildung und Kultur prognostiziert eine Zunahme von ca. 80 Schülerinnen und Schüler pro Jahr in den nächsten Jahren. Mit der Einführung von Freien Schulen werden vermehrt Kinder eine nichtstaatliche Schule besuchen. Das vermindert den Druck auf die Gemeinden, ihre Schulinfrastruktur erweitern zu müssen. Damit können auch entsprechende Kosten vermindert werden.

¹⁾ Beispiel einer seit langem existierenden Freien Schule: Kath. Kantonssekundarschule „Flade“, St. Gallen

²⁾ Kanton SG: Die Aufwendungen für Sonderpädagogik betragen 2017 rund 100 Mio

Vernehmlassung zur Totalrevision des Gesetzes über die Volksschule

Vorschlag der Elternlobby Schweiz

rot markiert: Vorgeschlagene Ergänzungen und Änderungen

blau markiert: Kommentare

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021

Gesetz über die Volksschule (Volksschulgesetz; VSG)

Art. 3 Recht auf Schulbesuch

¹ Alle schulpflichtigen Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt im Kanton haben das Recht, die öffentliche Volksschule unentgeltlich zu besuchen.

² Sie haben auch das Recht, eine Freie Schule als öffentliche Schule mit privatrechtlicher Trägerschaft unentgeltlich zu besuchen.

siehe unten: neuer Art. 56 Freie Schulen

³ Ferner haben sie das Recht, auf eigene Kosten eine Privatschule zu besuchen, in der die Schulpflicht erfüllt werden kann.

2. Abschnitt: Öffentliche Volksschule (2.)

I. Grundsätzliches (2.1.)

Art. 6 Schulort

¹ Die Schülerinnen und Schüler besuchen die Volksschule in der Gemeinde, in der sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

² Der Gemeinderat kann im Einverständnis mit dem aufnehmenden Schulträger für bestimmte Schülerinnen und Schülern den auswärtigen Schulbesuch anordnen, insbesondere bei unzumutbaren Schulwegen, aus pädagogischen Gründen oder um vorgegebene Richtgrössen zu erreichen. Die beteiligten Gemeinden regeln die Kostenabgeltung.

³ Die Erziehungsberechtigten können auf eigene Kosten mit dem aufnehmenden Schulträger einen auswärtigen Schulbesuch vereinbaren.

⁴ Die Erziehungsberechtigten können für den Schulbesuch ihres Kindes eine Freie Schule wählen. Die Wohngemeinde der Erziehungsberechtigten kommt für die Kosten dieses Schulbesuches auf, unter Berücksichtigung des nach Art. 7 vom Kanton geleisteten Beitrages (geänderte Version von Art. 7)

Zur Kostenfrage: siehe Anhang „Begründung elternlobby.ch“, unten

⁵ Bei Unterbringung in einem Kinder- oder Jugendheim oder in einer Pflegefamilie übernimmt im innerkantonalen Verhältnis die Gemeinde am bisherigen Schulort die Schulkosten. Die beteiligten Gemeinden können eine abweichende Regelung treffen. Art. 7 Kantonaler Schulkost

Art. 7 Kantonaler Schulkostenbeitrag

¹ Der Kanton leistet jedem Schulträger jährlich einen pauschalen Schulkostenbeitrag von 2'125.30 Franken pro Schülerin und Schüler.

ersetzt durch:

¹ Der Kanton leistet jährlich einen pauschalen Schulkostenbeitrag von 2'125.30 Franken pro Schülerin und Schüler an die von ihnen besuchte Schule.

Kommentar: Dieser Beitrag soll allen Schülerinnen und Schülern zugute kommen, nicht nur denjenigen der staatlichen Schulen (subjektorientierte Bildungsfinanzierung). Damit wird eine

Diskriminierung derjenigen Eltern vermieden, welche ihre Kinder einer nichtstaatlichen Schule anvertrauen.

² Der Beitrag wird mit dem kantonalen Voranschlag der Besoldungsentwicklung der Lehrpersonen angepasst.

II. Freie Schulen, Privatschulen und Privatunterricht

Art. 54 Bewilligungspflicht

¹ Einer Bewilligung des Departementes Bildung und Kultur bedürfen:

- a) das Führen **einer Freien Schule und** einer Privatschule, in der die Schulpflicht erfüllt werden kann;
- b) die Erfüllung der Schulpflicht durch Privatunterricht.

² Die Bewilligung ist zu befristen. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

Art. 55 Privatschulen

¹ Das Führen einer Privatschule wird bewilligt, wenn:

- a) die schulpflichtigen Kinder eine der öffentlichen Volksschule gleichwertige Bildung und Erziehung erhalten und ihnen die Kompetenzen gemäss Lehrplan vermittelt werden;
- b) die schulpflichtigen Kinder keinen pädagogischen oder weltanschaulichen Einflüssen ausgesetzt sind, die den Bildungs- und Erziehungszielen der Volksschule zuwiderlaufen;
- c) in ausreichender Zahl qualifizierte Lehrpersonen zur Verfügung stehen, deren Unterrichtsberechtigung dem lehrplanmässigen Zyklus entspricht;
- d) die Privatschule in organisatorischer und finanzieller Hinsicht gesichert ist und über eine geeignete Infrastruktur verfügt.

Art. 56 Freie Schulen

¹ Freie Schulen sind öffentliche Schulen mit privatrechtlicher Trägerschaft. Sie werden mit einer Schülerpauschalen öffentlich finanziert. [s. Begriffserklärung im Anhang]

² Das Führen einer Freien Schule wird bewilligt, wenn

- a) der offene und unentgeltliche Zugang für alle Kinder innerhalb ihrer Kapazitätsgrenze gewährleistet ist.
- b) die Kosten für den Schulbesuch dieser Schule pro Kind nicht höher sind als die entsprechenden Kosten der Volksschule
- c) die Voraussetzungen nach Art. 55 lit. a, b und c erfüllt sind.
- d) die Freie Schule in organisatorischer Hinsicht gesichert ist und über eine geeignete Infrastruktur verfügt. [s. Art. 55 d)]

Art. 57 Privatunterricht

¹ Als Privatunterricht gelten der Einzelunterricht und der Unterricht in einer Gruppe von maximal fünf Schülerinnen und Schülern.

² Die Erfüllung der Schulpflicht durch Privatunterricht wird bewilligt, wenn:

- a) die Voraussetzungen nach Art. 55 lit. a und b erfüllt sind;
- b) die unterrichtenden Lehrpersonen über eine Unterrichtsberechtigung verfügen;

ersetzt durch:

- b) die unterrichtenden Personen über eine für den Privatunterricht ausreichende Lehrbefähigung verfügen.

Begründung: Die Anforderungen an eine Lehrperson, welche eine Schulklasse führt und unterrichtet, sind ungleich viel höher, als für eine solche, welche nur einzelne Kinder unterrichtet. Eine Einschränkung von Unterrichtenden im Privatunterricht auf solche mit Lehdiplom ist daher völlig ungerechtfertigt und stellt eine unnötige, massive Einschränkung des Privatunterrichtes dar.

c) die soziale Integration der unterrichteten Schülerinnen und Schüler gewährleistet ist.

Art. 58 Meldepflicht

¹ Die Erziehungsberechtigten sind gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde meldepflichtig, wenn ihr Kind die Schulpflicht in einer Freien Schule, einer Privatschule oder durch Privatunterricht erfüllt.

² Die zuständige Gemeindebehörde kann entsprechende Nachweise verlangen.

Art. 59 Aufsicht

¹ Das Departement Bildung und Kultur prüft regelmässig, ob die gesetzlichen Vorgaben für Freie Schulen, Privatschulen und Privatunterricht eingehalten werden. Es trifft nötigenfalls geeignete Massnahmen.

Art. 60 Kantonale Schulkostenbeiträge

¹ Der Kanton kann Schulkostenbeiträge nach Art. 7 an Privatschulen ausrichten, wenn diese dem öffentlichen Interesse entsprechen und dem Gemeinwesen erhebliche Schullasten abnehmen.

Dieser Artikel entfällt bei unserem Gegenvorschlag zu Art. 7. Zudem stellt sich die Frage nach der Definition des öffentlichen Interesses. Auch alle nichtstaatlichen Schulen leisten eine vollwertige Bildungs- und Erziehungsarbeit. Diese Arbeit ist ebenso im öffentlichen Interesse wie diejenige der staatlichen Schulen und sollte entsprechend honoriert werden.

BzH*AR

Verein BzH AR
9044 Wald
bzh-ar@gmx.ch

Wald, 28. April 2021

Herr Landammann
Alfred Stricker
Departement Bildung und Kultur
Regierungsgebäude
9102 Herisau

Totalrevision Volksschulgesetzgebung

Vernehmlassungsantwort des Vereins Bildung zu Hause Appenzell Ausserrhoden als Vertreterin der Eltern und Kinder im häuslichen Unterricht

Sehr geehrter Herr Landammann Stricker,
sehr geehrte Damen und Herren

Als Verein BzH AR, der 26 Eltern mit ihren Kinder im häuslichen Unterricht (HU) vertritt,
bedanken wir uns für die Einladung, uns zur Vernehmlassung der Totalrevision der
Volksschulgesetzgebung äussern zu können.

Wir gliedern unser Schreiben wie folgt.

- 1. Ausgangslage**
- 2. Plädoyer für den HU und die Beibehaltung der bisherigen Voraussetzungen**
- 3. Vorschlag für Abänderung Gesetzestext**
- 4. Fragestellungen**

1. Ausgangslage

Der häusliche Unterricht war vor Einführung der Schulpflicht Ende des 19. Jh. die Regel. Im Kanton Appenzell Ausserrhoden wurde er - mit minimalen Regularien - vor dem Jahr 2000 vereinzelt von Familien praktiziert.

Seit Anfang des Jahrtausends nahm die Anzahl Eltern, die sich einen solchen Bildungsweg für ihre Kinder wünschten, kontinuierlich zu. Im Schuljahr 2010/11 waren es laut Claudia Iten, Abt. Volksschule, 19 „HU-Familien“ mit 40 Kinder, im 2014/15 22 Familien und 41 Kinder, im aktuellen Schuljahr 2020/21 schliesslich 27 Eltern mit 52 Kindern.

In der Schweiz hat sich derweil der Anteil von Kinder im häuslichen Unterricht von 2012 bis 2017 verdreifacht (Untersuchung Prof. Dr. Johannes Reich 2012 und Masterarbeit Jana Hottinger, Pädagogischen Hochschule FHNW, Muttenz 2018). Es kann deshalb von einer eindeutigen gesellschaftlichen Tendenz gesprochen werden, dass Eltern sich für die Bildung ihrer Kinder persönlich engagieren und sich als Lehrende selber einbringen.

Der Anteil „HU-Kinder“ gegenüber den Kindern in der Volksschule stieg im Kt. Appenzell Ausserrhoden von 6‰ (2012, Untersuchung Prof. J. Reich) auf aktuell 9‰ (Schülerzahl gem. Angaben Kt. AR 2020/21). Knapp eins von Hundert Schulkinder ist somit ein „HU-Kind“.

Entsprechend dem Anstieg der „HU-Familien“ mit Lernenden sind auch die Richtlinien zum Häuslichen Unterricht des Departements (Stand Nov. 2019) umfangreicher geworden und stellen mit ihren Anforderungen klare Rahmenbedingungen an die Lehrtätigkeit der Eltern.

Mit der Ermöglichung eines häuslichen Unterrichtes (ohne stufen- bzw. zyklengerechtes Lehrdiplom) steht der Kanton Appenzeller Ausserrhoden in der Schweiz gemeinsam mit den liberalen Kantonen Bern und Aargau sowie Genf, Jura, Neuenburg und Waadt.

2. Plädoyer für den HU und die Beibehaltung der bisherigen Voraussetzungen

Wir „HU-Eltern“ sind wache individualistische Bürgerinnen und Bürger verschiedenster Couleur, ein bunter Blumenstrauß quer durch die Gesellschaft und glücklich darüber, dass wir in einem liberalen freiheitlichen Kanton wohnen, arbeiten und leben. Die Bildung unserer Kinder liegt uns besonders am Herz. Viele von uns beschäftigen sich bereits seit Geburt ihrer Kinder mit den Themen umfassende Wissensvermittlung, Förderung von Verständnisprozessen und ganzheitliche Entfaltung der kindlichen Persönlichkeit.

Mit grossem Engagement nutzen wir den ausgeprägten Praxisbezug beim häuslichen Lernen und schätzen den Spielraum für die individuelle Lern-Betreuung unserer Kinder, die entsprechend ihren Entwicklungsbedürfnissen und -schritten adäquat begleitet werden können.

Der häusliche Unterricht unter den heutigen Rahmenbedingungen hat sich nach unserer

Erfahrung bewährt, die Sozialisation der Kinder ist durch vielfältige Vernetzung innerhalb der „HU-Famili-en“ und auch mit Kindern aus der Regelschule gesichert, die Zufriedenheit bei den Eltern und den lernenden Kindern ist sehr hoch, die Übertrittsfähigkeit der Letzteren ist erfahrungsgemäss - von wenigen Ausnahmen abgesehen - gut, ohne dass dem Kanton daraus nennenswerte Aufwendungen und Kosten entstehen, die Bildungsziele schliesslich werden erreicht.

Deshalb stösst bei uns die Bestrebung, die Zulassungsbedingungen für die unterrichtsgebende Eltern-Person(en) zu verschärfen und diese an das Vorhandensein eines stufen- bzw. zyklengerechten Lehrdiplom zu binden, auf grösstes Unverständnis.

Da derzeit nur wenige Eltern im häuslichen Unterricht über ein stufen- bzw. zyklengerechtes Lehrdiplom verfügen, würde dies den meisten Familien den zukünftigen häuslichen Unterricht, den sie derzeit mit grosser Motivation durchführen, verunmöglichen.

3. Vorschlag für Abänderung Gesetzestext

Gemäss erläuterndem Bericht wird neu der häusliche Unterricht unter den privaten Unterricht subsummiert. Wir sind der Meinung, dass dies dem häuslichen Unterricht nicht gerecht wird, da sein pädagogisches Konzept den Unterricht der *eigenen* Kinder durch die Erziehungsberechtigten vorsieht. Der häusliche Unterricht soll als eigene Unterrichtsform weiterhin praktiziert und gesetzlich eigenständig geregelt werden.

Als bildungsmässige Voraussetzungen der unterrichtenden Person soll der Abschluss Sekundarstufe II dienen. Nicht ausreichend qualifizierte Personen können alternativ als Voraussetzung für eine Bewilligung von einer pädagogisch ausgebildeten Person begleitet werden. Diese Voraussetzungen sollen in den Gesetzesentwurf aufgenommen werden.

Art. 56a Häuslicher Unterricht

Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Eltern gewährleisten, dass

- a) die Voraussetzungen nach Art. 55 lit. a und b erfüllt sind;
- b) die unterrichtende Person über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis, eine gleichwertige Ausbildung oder ausreichende Qualifikationen verfügt;
- c) nicht ausreichend qualifizierte Personen von einer pädagogisch ausgebildeten Person begleitet werden.

4. Fragestellungen

Zur Absicht dieser geplanten Neuregelung ergeben sich für uns folgende Fragen:

1. Ist es richtig, dass die Verschärfung der Zulassung zum künftigen PU mit dem „Gleichstand der Ausbildungskriterien der Lehrkräfte“ im Kanton begründet wird?

Wenn ja:

2. Warum wird angestrebt, für „HU-Lehrpersonen“, die mit ihren 1, 2, 3 oder 4 eigenen Kindern zuhause Individualunterricht durchführen, dieselben Anforderungen zu formulieren wie für Lehrkräfte, die in einem heterogenen Klassenverband mit teils mehr als 20 Kindern aus unterschiedlichsten Bildungsschichten anspruchsvollen Kollektivunterricht durchführen müssen?
3. Auf welche Evidenz (belastbare Daten, Studien) stützt sich der damit implizit behauptete Sachverhalt, dass die Lehr-Kompetenzen der bisherigen „HU-Eltern“ (ohne stufen- bzw. zyklengerechtes Lehrdiplom) offensichtlich als ungenügend eingeschätzt werden?
4. Inwieweit ist in der Vergangenheit ein solcher Missstand, sollte es ihn bei einer wesentlichen Zahl der „HU-Eltern“ gegeben haben oder geben, vom Departement festgestellt und den „HU-Eltern“ zur Kenntnis gebracht worden?
5. Existieren fundierte Untersuchungen, die aufzeigen, dass die Bildungsziele im bisherigen mehr als 20-jährigen HU im Kanton nicht oder nur mangelhaft erreicht wurden, z.B. die Bildungschancen der aus der Schulpflicht entlassenen „HU-Jugendlichen“ geringer sein sollen als bei denjenigen aus der Volksschule?
6. Sollten diesbezügliche Untersuchungen existieren und einen allfällig mangelhaften Bildungsstand von „HU-Kindern“ bei Entlassung aus der Schulpflicht belegen, stellt sich uns die Frage, aufgrund welcher Evidenz Sie sichergehen können, dass die Massnahme, also die Verschärfung der Zulassungsbedingungen für Lehrpersonen im geplanten PU, zielführend ist?
7. Wie beurteilen Sie bei dieser geplanten Verschärfung die Verhältnismässigkeit, die Gesetze und Verordnungen für die Betroffenen aufweisen müssen, zumal die neue Bestimmung für die meisten „HU-Eltern“ deren bisherige häusliche Lehrtätigkeit - als wesentliches Element ihres derzeitigen Lebensentwurfs - verunmöglicht und dadurch in rigider Weise in deren freiheitliche Selbstbestimmung eingreift?
8. Wie beurteilen Sie die Sinnhaftigkeit dieser geplanten Verschärfung, wo doch beispielsweise die Leiterin Regelpädagogik Ingrid Brühwiler den HU als „Vielfalt und Farbtupfer“ in der Bildungslandschaft von Appenzell Ausserrhoden sieht, der Kanton traditionell eine liberale Gesetzgebung pflegt und die gelebte subsidiäre Selbstverantwortung der Bürgerinnen und Bürger schätzen und unterstützen sollte?

Für die Berücksichtigung unseres Anliegens und die Beantwortung oben formulierter Fragen bedanken wir uns schon jetzt.

Freundliche Grüsse
für den Verein Bildung zu Hause AR

Philipp Hostettler
(Mitglied Arbeitsgruppe
Vernehmlassung)

Marina Hasler
(Präsidentin)

André Aubert
(Vorstand)

Gesetz über die Volksschule (Volksschulgesetz; VSG)

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
I.	
1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen ^(1.)	
Art. 1 Zweck ¹ Dieses Gesetz dient der Regelung von Bildung und Erziehung in der Volksschule. ² Es bildet die Grundlage für weitere Bildungs- und Erziehungsangebote, welche die Angebote der Volksschule ergänzen.	
Art. 2 Bildungs- und Erziehungsziele ¹ Die Volksschule orientiert sich an humanistischen und demokratischen Wertvorstellungen. Sie lässt die Schülerinnen und Schüler zu lebensbejahenden, verantwortungsbewussten, eigenständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten heranwachsen. ² Die Volksschule vermittelt grundlegende Kenntnisse und Kompetenzen. Sie weckt und fördert die Freude am Lernen und die schöpferischen Kräfte als Grundlage zu lebenslangem Lernen. Die Schülerinnen und Schüler sollen befähigt werden, auf ihrem Lebensweg kulturelle, soziale und wirtschaftliche Leistungen zu erbringen. ³ Die Volksschule setzt sich für Chancengerechtigkeit ein. Die individuellen Fähigkeiten und Begabungen der Schülerinnen und Schüler werden beachtet.	
Art. 3 Recht auf Schulbesuch ¹ Alle schulpflichtigen Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt im Kanton haben das Recht, die öffentliche Volksschule unentgeltlich zu besuchen. ² Sie haben das Recht, auf eigene Kosten eine Privatschule zu besuchen, in der die Schulpflicht erfüllt werden kann. Die Schulpflicht kann unter Wahrung der gesetzlichen Voraussetzungen auch durch Privatunterricht erfüllt werden.	Die Schulpflicht kann unter Wahrung der gesetzlichen Voraussetzungen auch durch Privatunterricht oder häuslichen Unterricht erfüllt werden.

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
Art. 4 Schulpflicht ¹ Kinder, die bis zum 30. April eines Jahres das vierte Altersjahr vollenden, werden auf Beginn des nächsten Schuljahres schulpflichtig.	
2. Abschnitt: Öffentliche Volksschule (2.)	
I. Grundsätzliches (2.1.)	
Art. 5 Schulträger ¹ Die Gemeinden sind Träger der Volksschule. Sie sorgen für die Bereitstellung der notwendigen Infrastruktur und den Betrieb der Schule. ² Sie können zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben mit anderen Gemeinden oder mit privaten Organisationen zusammenarbeiten. ³ Der Regierungsrat kann die Gemeinden zur Zusammenarbeit verpflichten, wenn dies zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben erforderlich ist.	
Art. 6 Schulort ¹ Die Schülerinnen und Schüler besuchen die Volksschule in der Gemeinde, in der sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. ² Der Gemeinderat kann im Einverständnis mit dem aufnehmenden Schulträger für bestimmte Schülerinnen und Schülern den auswärtigen Schulbesuch anordnen, insbesondere bei unzumutbaren Schulwegen, aus pädagogischen Gründen oder um vorgegebene Richtgrössen zu erreichen. Die beteiligten Gemeinden regeln die Kostenabgeltung. ³ Die Erziehungsberechtigten können auf eigene Kosten mit dem aufnehmenden Schulträger einen auswärtigen Schulbesuch vereinbaren.	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>⁴ Bei Unterbringung in einem Kinder- oder Jugendheim oder in einer Pflegefamilie übernimmt im innerkantonalen Verhältnis die Gemeinde am bisherigen Schulort die Schulkosten. Die beteiligten Gemeinden können eine abweichende Regelung treffen.</p>	
<p>Art. 7 Kantonaler Schulkostenbeitrag</p> <p>¹ Der Kanton leistet jedem Schulträger jährlich einen pauschalen Schulkostenbeitrag von 2'125.30 Franken pro Schülerin und Schüler.</p> <p>² Der Beitrag wird mit dem kantonalen Voranschlag der Besoldungsentwicklung der Lehrpersonen angepasst.</p>	
<p>Art. 8 Kantonale Schulen</p> <p>¹ Der Kanton kann Angebote der Volksschule an kantonalen Schulen führen.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt die Kostenabgeltung mit den entlasteten Schulträgern.</p>	
<p>II. Schulorgane (2.2.)</p>	
<p>Art. 9 Gemeinderat</p> <p>¹ Der Gemeinderat nimmt als oberste Schulbehörde die strategische Führung und die Aufsicht über die Volksschule in der Gemeinde wahr.</p> <p>² Er führt die Schule nach den Grundsätzen der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit und legt im Rahmen der kantonalen Vorgaben ihre Organisation fest.</p>	
<p>Art. 10 Schulkommission</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>¹ Der Gemeinderat kann seine Aufgaben nach diesem Gesetz an eine Schulkommission delegieren.</p> <p>² Führen zwei oder mehrere Gemeinden gemeinsam eine Schule, können sie eine gemeinsame Schulkommission einsetzen.</p>	
<p>Art. 11 Schulleitung</p> <p>¹ Der Gemeinderat setzt Schulleitungen ein, die für die organisatorische, pädagogische, personelle und finanzielle Führung der Schule verantwortlich sind.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt die fachlichen Anforderungen und die Aufgaben der Schulleitung. Er definiert die erforderlichen Stellenprozente und bestimmt die Bandbreite der Besoldung.</p> <p>³ Im Übrigen unterstehen die Schulleitungen dem Personalrecht der Gemeinden.</p>	
<p>III. Schulbetrieb (2.3.)</p>	
<p>Art. 12 Grundsatz</p> <p>¹ Der Schulbetrieb orientiert sich am Wohl der Schülerinnen und Schüler.</p> <p>² Lehr- und Fachpersonen sowie Erziehungsberechtigte arbeiten im Rahmen ihrer Verantwortlichkeiten zusammen.</p>	
<p>Art. 13 Schuleintritt</p> <p>¹ Die Schulleitung kann den Aufschub oder die Vorverlegung des Schuleintritts bewilligen, wenn es dem Kindeswohl dient.</p>	
<p>Art. 14 Gliederung und Dauer der Schulzeit</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>¹ Die Schulzeit gliedert sich in drei lehrplanmässige Zyklen:</p> <p>a) der erste Zyklus umfasst zwei Jahre Kindergarten und zwei Jahre Primarstufe (1. bis 4. Schuljahr);</p> <p>b) der zweite Zyklus umfasst vier Jahre Primarstufe (5. bis 8. Schuljahr);</p> <p>c) der dritte Zyklus umfasst drei Jahre Sekundarstufe I (9. bis 11. Schuljahr).</p> <p>² Schülerinnen und Schüler können die lehrplanmässigen Zyklen schneller oder langsamer durchlaufen.</p> <p>³ Ein freiwilliger Schulaustritt ist nach dem 10. Schuljahr möglich.</p>	<p>Der erste Zyklus umfasst ein freiwilliges und ein obligatorisches Jahr Kindergarten und zwei Jahre Primarstufe (1. Bis 4. Schuljahr)</p> <p>Wir begrüssen diese Möglichkeit</p>
<p>Art. 15 Lehrplan</p> <p>¹ Der Regierungsrat erlässt den Lehrplan mit den Stundentafeln.</p> <p>² Der Lehrplan regelt verbindlich die zu erreichenden Lernziele und Kompetenzen sowie die grundlegenden Inhalte des Unterrichts.</p> <p>³ Die Stundentafeln bezeichnen die obligatorischen Fächer und den fakultativen Unterricht. Der Regierungsrat kann für den fakultativen Unterricht eine Angebotspflicht festlegen.</p>	
<p>Art. 16 Lernmedien und Schulmaterial</p> <p>¹ Lernmedien und Schulmaterial werden den Schülerinnen und Schülern unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Für ausserordentliche Materialkosten kann ein angemessener Beitrag erhoben werden.</p> <p>² Das Departement Bildung und Kultur kann die Verwendung bestimmter Lernmedien für verbindlich erklären.</p> <p>³ Der Kanton kann die Schulträger mit Lernmedien versorgen oder Beiträge an deren Beschaffung leisten. Er kann eigene Lernmedien herausgeben.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>Art. 17 Unterrichtsorganisation</p> <p>¹ Der Unterricht findet in der Regel in Klassen, Lerngruppen oder Lerngemeinschaften statt. Andere Formen der Unterrichtsorganisation sind möglich.</p> <p>² Der Regierungsrat legt Richtgrössen für die Unterrichtsorganisation fest.</p>	
<p>Art. 18 Schuljahr und Schulferien</p> <p>¹ Das Schuljahr ist in zwei Semester unterteilt und umfasst dreizehn Wochen Schulferien. Es beginnt nach den Sommerferien.</p> <p>² Das Departement Bildung und Kultur legt die jährliche Ferienregelung fest. Es kann die Schulträger ermächtigen, zwei Ferienwochen selbständig zu bestimmen.</p>	
<p>Art. 19 Unterrichtsfreie Halbtage</p> <p>¹ Die Schulträger können pro Schuljahr maximal fünf unterrichtsfreie Halbtage bestimmen, insbesondere für Anlässe von lokaler Bedeutung.</p>	
<p>Art. 20 Unterrichtszeiten und Schulanlässe</p> <p>¹ Der Unterricht findet von Montag bis Freitag statt. Er wird auf pädagogisch, didaktisch und organisatorisch sinnvolle Einheiten verteilt.</p> <p>² Die Schulleitungen können Schulanlässe ausserhalb der regulären Unterrichtszeiten vorsehen.</p> <p>³ Für obligatorische Schulanlässe wie Klassenverlegungen, Exkursionen und Lager können Unkostenbeiträge im Umfang durchschnittlicher Lebenshaltungskosten erhoben werden.</p>	
<p>Art. 21 Schulhaus und Schulweg</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>¹ Über die Zuteilung zu einem bestimmten Schulhaus entscheidet der Gemeinderat.</p> <p>² Ist der Schulweg wegen seiner Länge, Gefährlichkeit oder aus anderen Gründen für bestimmte Schülerinnen und Schüler unzumutbar, trifft der Gemeinderat geeignete Massnahmen zur Abhilfe.</p>	
IV. Fördermassnahmen (2.4.)	
<p>Art. 22 Fördermassnahmen der Schulträger</p> <p>¹ Die Schulträger bieten im Rahmen der ordentlichen Unterrichtsorganisation reguläre Förderangebote an, deren Besuch allen Schülerinnen und Schülern offensteht.</p> <p>² Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf haben Anspruch auf zusätzliche Förderung. Sie wird als niederschwellige Massnahme im Rahmen des Regelunterrichts oder zusätzlich als heilpädagogische oder sozialpädagogische Unterstützung durchgeführt.</p> <p>³ Über die zusätzliche Förderung entscheidet die Schulleitung. Sie kann Schülerinnen und Schülern eine Lernzielanpassung bewilligen.</p>	
<p>Art. 23 Verstärkte Massnahmen a) Anordnung</p> <p>¹ Reichen die Fördermassnahmen des Schulträgers nicht aus, um dem besonderen Bildungsbedarf einer Schülerin oder eines Schülers Rechnung zu tragen, sind verstärkte Massnahmen zu prüfen.</p> <p>² Die Massnahmen orientieren sich am Wohl und den Entwicklungsmöglichkeiten der Schülerin oder des Schülers und berücksichtigen das schulische Umfeld. Integrative Lösungen in der Regelschule sind separativen Massnahmen vorzuziehen.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>³ Über die erforderlichen Massnahmen entscheidet die zuständige kantonale Stelle auf der Grundlage eines standardisierten Abklärungsverfahrens. Sie erteilt die Kostengutsprache.</p> <p>⁴ Separative Massnahmen werden längstens bis zum Ende des Schuljahres gewährt, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird.</p>	
<p>Art. 24 b) Kosten</p> <p>¹ Kanton und Schulträger tragen je zur Hälfte die Kosten der verstärkten Massnahmen.</p> <p>² Der Kostenanteil für separative Massnahmen wird dem Schulträger jährlich mit einer Pauschale in Rechnung gestellt, die auf den durchschnittlichen Kosten pro Schülerin und Schüler im kantonalen Gesamtaufwand beruht.</p> <p>³ Die Schülerinnen und Schüler beteiligen sich angemessen an den Kosten für Verpflegung und Betreuung in Tagesstrukturen und stationären Einrichtungen.</p>	
<p>Art. 25 Förderung besonderer Begabungen</p> <p>¹ Schülerinnen und Schüler mit besonderer Begabung werden soweit möglich im Rahmen der ordentlichen Unterrichtsorganisation gefördert.</p> <p>² Die Schulträger können mit Bewilligung des Departementes Bildung und Kultur besondere Talentklassen führen, insbesondere in den Bereichen Sport und Kultur. Der Unterricht kann von den Stundentafeln abweichen, sofern die Erreichung der Bildungs- und Erziehungsziele gewährleistet bleibt.</p> <p>³ Können Schülerinnen und Schüler mit hoher Begabung in der Volksschule nicht oder nicht ausreichend gefördert werden, kann das Departement Bildung und Kultur den Besuch einer Schule für Hochbegabte bewilligen. Der Kanton trägt 75 Prozent, der betroffene Schulträger 25 Prozent des Schulgeldes.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>Art. 26 Unterstützende Dienste</p> <p>¹ Der Kanton führt interdisziplinäre Dienste mit Fachpersonen, insbesondere aus den Bereichen schulische Heilpädagogik, Schulpsychologie, Logopädie, Psychomotorik, Lehrpersonenberatung und Schulsozialarbeit.</p> <p>² Die unterstützenden Dienste beraten und unterstützen Schulträger und Betroffene im Bereich der Fördermassnahmen. Sie klären den Bedarf ab und können selbst integrative Massnahmen durchführen.</p>	
<p>V. Schülerinnen und Schüler (2.5.)</p>	
<p>Art. 27 Rechte</p> <p>¹ Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht auf Unterricht und Bildung nach dem aktuellen Wissensstand und dem geltenden Lehrplan.</p> <p>² Sie werden in die sie betreffenden Entscheidungsprozesse angemessen einbezogen.</p>	
<p>Art. 28 Beurteilung und Promotion</p> <p>¹ Die fachlichen Kompetenzen, der Stand der Lernentwicklung sowie das Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten der Schülerinnen und Schüler werden regelmässig beurteilt.</p> <p>² Ab dem zweiten lehrplanmässigen Zyklus werden Noten vergeben.</p> <p>³ Die Gesamtbeurteilung einer Schülerin oder eines Schülers bildet die Grundlage für den Entscheid über die Promotion.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>Art. 29 Pflichten, Schulbesuch und Absenzen</p> <p>¹ Die Schülerinnen und Schüler beteiligen sich aktiv am Schulbetrieb. Sie besuchen den Unterricht und die Pflichtveranstaltungen und übernehmen altersgemäss Verantwortung für den eigenen Lernerfolg.</p> <p>² Sie respektieren Mitschülerinnen und Mitschüler, Lehrpersonen sowie weitere in der Schule tätige Personen.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt das Absenzenwesen, den Urlaub und die Dispensationen von einzelnen Fächern und vom Unterricht.</p>	
<p>Art. 30 Disziplinarwesen a) Grundsatz</p> <p>¹ Disziplinarische Schwierigkeiten werden soweit möglich durch die Lehrperson gelöst.</p> <p>² Ist eine Lösung durch die Lehrperson nicht möglich, können disziplinarische Massnahmen angeordnet werden.</p>	
<p>Art. 31 b) Disziplinarische Massnahmen</p> <p>¹ Die Schulleitung kann folgende Massnahmen ergreifen:</p> <p>a) schriftlicher Verweis;</p> <p>b) vorübergehende Wegweisung vom Unterricht für längstens vier Wochen;</p> <p>c) Versetzung in eine andere Klasse, Lerngruppe oder Lerngemeinschaft;</p> <p>d) vorzeitige Entlassung im letzten Schuljahr.</p> <p>² Der Gemeinderat kann folgende Massnahmen ergreifen:</p> <p>a) Versetzung in eine andere Schule;</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>b) teilweiser oder vollständiger Schulausschluss, wenn eine schwerwiegende Belastung des Schulbetriebs nicht anders behoben werden kann.</p> <p>³ Die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten sind vorgängig anzuhören.</p>	
<p>Art. 32 c) Begleitende Massnahmen</p> <p>¹ Bei einer vorübergehenden Wegweisung vom obligatorischen Unterricht sowie bei einem teilweisen oder vollständigen Schulausschluss ordnet der Schulträger die notwendigen Begleitmassnahmen an.</p>	
<p>VI. Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten (2.6.)</p>	
<p>Art. 33 Erziehungsberechtigte</p> <p>¹ Erziehungsberechtigte nach diesem Gesetz sind Personen, welche die elterliche Sorge über eine Schülerin oder einen Schüler unmittelbar oder stellvertretend ausüben.</p>	
<p>Art. 34 Mitwirkung im Schulbetrieb</p> <p>¹ Die Erziehungsberechtigten wirken mit, wenn wichtige Entscheidungen für ihr Kind zu treffen sind. Sie können verpflichtet werden, an schulischen Gesprächen und Anlässen teilzunehmen.</p> <p>² Sie können nach vorgängiger Absprache mit der Lehrperson den Unterricht besuchen. Der Schulbetrieb darf nicht beeinträchtigt werden.</p>	
<p>Art. 35 Befolgung der Schulpflicht</p> <p>¹ Die Erziehungsberechtigten sind verantwortlich dafür, dass ihr Kind regelmässig zur Schule geht.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>² Sie können ihr Kind an maximal vier Halbtagen pro Schuljahr ohne Begründung vom Unterricht dispensieren lassen.</p>	
<p>Art. 36 Informationsaustausch</p> <p>¹ Die Erziehungsberechtigten haben Anspruch auf regelmässige Information über das Verhalten und die Leistungen ihres Kindes in der Schule.</p> <p>² Sie informieren die Lehrpersonen oder die Schulleitung über besondere Ereignisse und das Verhalten ihres Kindes ausserhalb der Schule, soweit es für die Schule und den Schulalltag von Bedeutung ist.</p>	
<p>Art. 37 Sanktionen</p> <p>¹ Erziehungsberechtigte, die ihre Pflichten nach diesem Gesetz verletzen, werden durch die Schulleitung verwarnt.</p> <p>² Bei wiederholter oder schwerwiegender Pflichtverletzung kann der Gemeinderat eine Busse bis zu 2'000 Franken verfügen.</p>	
3. Abschnitt: Lehrpersonen (3.)	
I. Allgemeines (3.1.)	
<p>Art. 38 Unterrichtsberechtigung</p> <p>¹ Lehrpersonen sind zum Unterrichten berechtigt, wenn sie über ein von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) anerkanntes Lehrdiplom¹⁾ verfügen, das dem lehrplanmässigen Zyklus entspricht.</p> <p>² Das Departement Bildung und Kultur kann andere Personen zum Unterrichten berechtigen, wenn sie dafür als ausreichend qualifiziert erscheinen.</p>	

¹⁾ Vgl. Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen (bGS [411.3](#))

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>Art. 39 Entzug und Wiedererteilung der Unterrichtsberechtigung</p> <p>¹ Das Departement Bildung und Kultur kann die Unterrichtsberechtigung entziehen, wenn eine Lehrperson ihre Berufspflichten wiederholt oder schwer verletzt hat, die Eignung für die Lehrtätigkeit nicht oder nicht mehr gegeben ist oder ihre Vertrauenswürdigkeit schwer beeinträchtigt erscheint.</p> <p>² Bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse kann die Unterrichtsberechtigung wiedererteilt werden.</p> <p>³ Schulträger, die Kenntnis von einem möglichen Grund für den Entzug der Unterrichtsberechtigung haben, melden dies umgehend dem Departement Bildung und Kultur.</p> <p>⁴ Das Departement Bildung und Kultur teilt den Entzug und die Wiedererteilung der Unterrichtsberechtigung der EDK mit¹⁾.</p>	
<p>II. Lehrpersonen der öffentlichen Volksschule (3.2.)</p>	
<p>Art. 40 Berufsauftrag</p> <p>¹ Die Lehrpersonen sind verpflichtet, die Schülerinnen und Schüler entsprechend den Zielsetzungen und Vorgaben dieses Gesetzes und des Lehrplanes zu unterrichten und zu fördern. Sie haben das Recht, den Unterricht im Rahmen dieser Zielsetzungen und Vorgaben frei zu gestalten.</p> <p>² Der Berufsauftrag umfasst als weitere Hauptaufgaben:</p> <p>a) die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts sowie weitere Arbeiten im Unterrichtsverband;</p> <p>b) die Beteiligung an der Gestaltung, Organisation und Weiterentwicklung der Schule;</p> <p>c) die berufliche Fort- und Weiterbildung.</p>	

¹⁾ Vgl. Art. 12^{bis} Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen (bGS [411.3](#))

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>Art. 41 Anstellungsbehörde</p> <p>¹ Die Anstellung von Lehrpersonen erfolgt durch den Gemeinderat. Er kann diese Aufgabe ganz oder teilweise an die Schulleitung delegieren.</p> <p>² Die Anstellungsbehörde achtet darauf, dass sie Lehrpersonen anstellt, die dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Volksschule entsprechen.</p> <p>³ Sie verlangt von Bewerberinnen und Bewerbern mindestens einen Sonderprivatauszug aus dem Strafregister¹⁾. Sie kann über sie Auskünfte bei der EDK einholen.</p>	
<p>Art. 42 Anwendbares Personalrecht</p> <p>¹ Die Arbeitsverhältnisse der Lehrpersonen sind öffentlich-rechtlich.</p> <p>² Soweit dieses Gesetz keine abweichende Regelung enthält, ist das kantonale Personalgesetz²⁾ sinngemäss anwendbar.</p>	
<p>Art. 43 Probezeit</p> <p>¹ Die Probezeit kann im befristeten und unbefristeten Arbeitsverhältnis vertraglich wegbedungen werden.</p>	
<p>Art. 44 Besoldung</p> <p>¹ Der Kantonsrat regelt die Besoldung der Lehrpersonen.</p>	
<p>Art. 45 Arbeitszeit</p> <p>¹ Die Netto-Gesamtarbeitszeit beträgt im vollen Pensum 1'940 Stunden pro Schuljahr.</p>	

¹⁾ Vgl. Art. 25c f. VOSTRA-Verordnung (SR [331](#))

²⁾ PG (bGS [142.21](#))

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>² Der Regierungsrat regelt die Verteilung der Arbeitszeit auf die Aufgaben des Berufsauftrags. Er kann nach Kategorien und Funktionen unterschiedliche Verteilungen vorsehen.</p>	
<p>Art. 46 Altersentlastung</p> <p>¹ Nach Vollendung des 57. Altersjahrs haben Lehrpersonen wie folgt Anspruch auf eine Altersentlastung:</p> <p>a) bei einem Pensum von 70 bis 100 Prozent: 130 Stunden pro Schuljahr;</p> <p>b) bei einem Pensum von 40 bis 69 Prozent: 65 Stunden pro Schuljahr.</p> <p>² Die Altersentlastung wird auf Beginn des nächsten Schuljahres gewährt, sofern die Lehrperson voraussichtlich noch mindestens zwei Semester ohne Unterbruch unterrichtet.</p>	
<p>Art. 47 Variabler Beschäftigungsgrad</p> <p>¹ Der Arbeitsvertrag kann im unbefristeten Arbeitsverhältnis einen variablen Beschäftigungsgrad vorsehen, der sich innerhalb einer Bandbreite von höchstens 20 Prozent eines vollen Pensums bewegt.</p> <p>² Die Anstellungsbehörde legt den Beschäftigungsgrad jeweils für ein Schuljahr innerhalb der vertraglich vereinbarten Bandbreite fest.</p> <p>³ Die Anpassung von Beschäftigungsgrad und Besoldung ist der Lehrperson spätestens einen Monat vor Beginn des Schuljahres schriftlich mitzuteilen.</p>	
<p>Art. 48 Schulferien</p> <p>¹ Lehrpersonen können während der Schulferien für Aufgaben im Rahmen des Berufsauftrags zur Präsenz verpflichtet werden. Die Präsenzpflcht umfasst maximal 10 Tage pro Schuljahr.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>Art. 49 Kündigung</p> <p>¹ Das Arbeitsverhältnis kann von jeder Partei mit einer Kündigungsfrist von vier Monaten auf Ende eines Schulsemesters ordentlich gekündigt werden. Die Kündigung durch die Anstellungsbehörde bedarf eines sachlichen Grundes.</p> <p>² Im befristeten Arbeitsverhältnis kann die ordentliche Kündigung vertraglich ausgeschlossen werden.</p> <p>³ Aus wichtigen Gründen kann das Arbeitsverhältnis von jeder Partei mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden. Als wichtiger Grund gilt jeder Umstand, der eine Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses für die kündigende Partei unzumutbar macht.</p>	
<p>Art. 50 Fort- und Weiterbildung</p> <p>¹ Lehrpersonen sind zur eigenständigen beruflichen Fort- und Weiterbildung verpflichtet.</p> <p>² Das Departement Bildung und Kultur kann den Besuch bestimmter Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen für obligatorisch erklären.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt die Kostenbeteiligung an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen.</p>	
<p>Art. 51 Intensivweiterbildung</p> <p>¹ Lehrpersonen haben Anspruch auf eine einmalige bezahlte Intensivweiterbildung von drei Monaten, wenn sie während mindestens fünfzehn Jahren in einer öffentlichen Volksschule im Kanton tätig gewesen sind und davon die letzten fünf Jahre beim gleichen Schulträger angestellt waren.</p> <p>² Der Regierungsrat kann ein Höchstalter für den Bezug der Intensivweiterbildung festlegen.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
4. Abschnitt: Kantonale Schulaufsicht und Schulentwicklung (4.)	
I. Volksschulen (4.1.)	
Art. 52 Qualitätssicherung ¹ Das Departement Bildung und Kultur überprüft regelmässig die Qualität der Volksschulen und erstattet dem Schulträger Bericht. ² Es legt Qualitätsstandards fest und trifft mit dem Schulträger bei wesentlichen Mängeln die notwendigen Massnahmen. ³ Es unterbreitet dem Regierungsrat periodisch einen Gesamtbericht über die Qualität der Volksschulen.	
Art. 53 Schulversuche und Projektbeiträge ¹ Das Departement Bildung und Kultur kann Schulversuche für bestimmte Schulen oder Schulbereiche bewilligen und die Kosten ganz oder teilweise übernehmen. Die Schulversuche werden befristet und ausgewertet. ² Im Rahmen der Schulversuche kann von gesetzlichen Vorgaben und Lehrplan abgewichen werden, sofern die Erreichung der Bildungs- und Lernziele gewährleistet bleibt. ³ Der Kanton kann Projekte der Schulentwicklung mit Beiträgen unterstützen.	
II. Privatschulen und Privatunterricht (4.2.)	
Art. 54 Bewilligungspflicht ¹ Einer Bewilligung des Departementes Bildung und Kultur bedürfen: a) das Führen einer Privatschule, in der die Schulpflicht erfüllt werden kann; b) die Erfüllung der Schulpflicht durch Privatunterricht.	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>² Die Bewilligung ist zu befristen. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.</p>	
<p>Art. 55 Privatschulen</p> <p>¹ Das Führen einer Privatschule wird bewilligt, wenn:</p> <p>a) die schulpflichtigen Kinder eine der öffentlichen Volksschule gleichwertige Bildung und Erziehung erhalten und ihnen die Kompetenzen gemäss Lehrplan vermittelt werden;</p> <p>b) die schulpflichtigen Kinder keinen pädagogischen oder weltanschaulichen Einflüssen ausgesetzt sind, die den Bildungs- und Erziehungszielen der Volksschule zuwiderlaufen;</p> <p>c) in ausreichender Zahl qualifizierte Lehrpersonen zur Verfügung stehen, deren Unterrichtsberechtigung dem lehrplanmässigen Zyklus entspricht;</p> <p>d) die Privatschule in organisatorischer und finanzieller Hinsicht gesichert ist und über eine geeignete Infrastruktur verfügt.</p>	
<p>Art. 56 Privatunterricht</p> <p>¹ Als Privatunterricht gelten der Einzelunterricht und der Unterricht in einer Gruppe von maximal fünf Schülerinnen und Schülern.</p> <p>² Die Erfüllung der Schulpflicht durch Privatunterricht wird bewilligt, wenn:</p>	<p>Der Häusliche Unterricht soll nicht in den Privatunterricht integriert werden. Im häuslichen Unterricht unterrichten Eltern ihre eigenen Kinder</p> <p>Art 57 Häuslicher Unterricht</p> <p>Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Eltern gewährleisten, dass</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Voraussetzungen nach Art. 55 lit. a und b erfüllt sind;b) die unterrichtende Person über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis, eine gleichwertige Ausbildung oder ausreichende Qualifikationen verfügt.c) nicht ausreichend qualifizierte Personen von einer pädagogisch ausgebildeten Person begleitet werden.

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>a) die Voraussetzungen nach Art. 55 lit. a und b erfüllt sind;</p> <p>b) die unterrichtenden Lehrpersonen über eine Unterrichtsberechtigung verfügen;</p> <p>c) die soziale Integration der unterrichteten Schülerinnen und Schüler gewährleistet ist.</p>	
<p>Art. 57 Meldepflicht</p> <p>¹ Die Erziehungsberechtigten sind gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde meldepflichtig, wenn ihr Kind die Schulpflicht in einer Privatschule oder durch Privatunterricht erfüllt.</p> <p>² Die zuständige Gemeindebehörde kann entsprechende Nachweise verlangen.</p>	
<p>Art. 58 Aufsicht</p> <p>¹ Das Departement Bildung und Kultur prüft regelmässig, ob die gesetzlichen Vorgaben für Privatschulen und Privatunterricht eingehalten werden. Es trifft nötigenfalls geeignete Massnahmen.</p> <p>² Es kann im Rahmen seiner Aufsichtspflicht insbesondere:</p> <p>a) unangekündigte Besuche vor Ort durchführen;</p> <p>b) Einsicht in Akten nehmen betreffend Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler, Schule und Schulbetrieb;</p> <p>c) Berichterstattungen und Meldepflichten festlegen;</p> <p>d) die Unterrichtsberechtigung von Lehrpersonen entziehen;</p> <p>e) eine Bewilligung ganz oder teilweise entziehen.</p>	
<p>Art. 59 Kantonale Schulkostenbeiträge</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>¹ Der Kanton kann Schulkostenbeiträge nach Art. 7 an Privatschulen ausrichten, wenn diese dem öffentlichen Interesse entsprechen und dem Gemeinwesen erhebliche Schullasten abnehmen.</p>	
<p>III. Sonderschulen (4.3.)</p>	
<p>Art. 60 Bewilligungspflicht</p> <p>¹ Auf Sonderpädagogik spezialisierte öffentliche oder private Institutionen für Kinder und Jugendliche (Sonderschulen) bedürfen einer Bewilligung des Departementes Bildung und Kultur.</p> <p>² Der Betrieb wird bewilligt, wenn die Institution:</p> <ul style="list-style-type: none">a) über ein geeignetes sonderpädagogisches Schulkonzept verfügt;b) über eine ausgebildete Leitung und qualifiziertes Personal in ausreichender Zahl verfügt;c) über geeignete Räumlichkeiten und die erforderliche Ausrüstung verfügt;d) zweckmässig organisiert und geführt wird;e) eine gesicherte Finanzierung belegen kann. <p>³ Die Bewilligung ist zu befristen. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.</p>	
<p>Art. 61 Aufsicht</p> <p>¹ Sonderschulen unterstehen der Aufsicht des Departementes Bildung und Kultur. Art. 58 ist sinngemäss anwendbar.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>² Vorbehalten bleiben besondere Zuständigkeiten im interkantonalen Verhältnis.</p>	
<p>5. Abschnitt: Ergänzende Bildungs- und Erziehungsangebote (5.)</p>	
<p>Art. 62 Frühe Bildung</p> <p>¹ Kanton und Gemeinden können Angebote führen und Projekte unterstützen, die Kinder bereits vor dem Schuleintritt fördern.</p>	
<p>Art. 63 Heilpädagogische Früherziehung</p> <p>¹ Kinder mit Wohnsitz im Kanton, deren Entwicklung eingeschränkt oder gefährdet ist oder die voraussichtlich dem Unterricht in der Regelschule ohne spezifische Unterstützung nicht werden folgen können, haben Anspruch auf heilpädagogische Früherziehung.</p> <p>² Der Kanton trägt die Kosten bis zur Einschulung.</p>	
<p>Art. 64 Tagesstrukturen und Tagesschulen</p> <p>¹ Die Gemeinden stellen bedarfsgerechte, auf die üblichen Arbeitszeiten ausgerichtete Tagesstrukturen zur Verfügung, in denen Schülerinnen und Schüler über die Unterrichtszeit hinaus betreut werden.</p> <p>² Sie können Tagesschulen führen, in denen Unterricht und Betreuung durch pädagogische, organisatorische, personelle und räumliche Massnahmen verbunden sind.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>³ Der Kanton kann sich an den Kosten von Tagesstrukturen und Tagesschulen beteiligen oder solche Angebote selber führen.</p>	
<p>Art. 65 Integrationsmassnahmen</p> <p>¹ Die Gemeinden bieten Schülerinnen und Schülern, die dem Unterricht in der Volksschule aufgrund ihrer Sprachkenntnisse und Herkunft nicht oder nur ungenügend folgen können, Massnahmen für die sprachliche und kulturelle Integration an. Die Massnahmen dauern so lange wie notwendig, in der Regel jedoch nicht länger als ein Jahr.</p> <p>² Der Kanton kann eigene Angebote führen.</p>	
<p>Art. 66 Spitalschulen</p> <p>¹ Besuchen Schülerinnen und Schüler der öffentlichen Volksschule während eines Klinikaufenthalts eine Spitalschule, übernehmen Kanton und Schulträger je die Hälfte der Unterrichtskosten.</p> <p>² Für den Besuch der Spitalschule ist vorgängig eine Kostengutsprache des Departementes Bildung und Kultur einzuholen. Andernfalls können finanzielle Beiträge gekürzt oder verweigert werden.</p>	
<p>Art. 67 Musikschulen</p> <p>¹ Die Gemeinden können Musikschulen führen.</p> <p>² Der Kanton leistet auf der Grundlage von Leistungsvereinbarungen jährliche Pauschalbeiträge an Musikschulen.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>³ Die Höhe des Pauschalbeitrags bemisst sich nach der Anzahl Schülerinnen und Schüler. Er beträgt maximal 10 Prozent der Betriebskosten.</p>	
<p>6. Abschnitt: Schluss- und Übergangsbestimmungen (6.)</p>	
<p>Art. 68 Vollzug</p> <p>¹ Der Regierungsrat beaufsichtigt den Vollzug dieses Gesetzes. Er erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.</p> <p>² Das Departement Bildung und Kultur sorgt für den Vollzug dieses Gesetzes, soweit keine andere Zuständigkeit vorliegt.</p> <p>³ Das Departement Bildung und Kultur kann Leistungsvereinbarungen abschliessen, die im Anwendungsbereich dieses Gesetzes den Zugang zu inner- und ausserkantonalen Bildungs- und Erziehungsangeboten ermöglichen.</p>	
<p>Art. 69 Datenschutz</p> <p>¹ Die Schulorgane sorgen für die Einhaltung der Datenschutzvorschriften¹⁾. Das Departement Bildung und Kultur kann unter Konsultation des Datenschutz-Kontrollorgans schulspezifische Empfehlungen erlassen.</p> <p>² Schulorgane, Lehr- und Fachpersonen sowie kantonale Vollzugsstellen sind berechtigt, besonders schützenswerte Personendaten zu bearbeiten, soweit dies für eine zweckmässige Schulung und Betreuung der Schülerinnen und Schüler notwendig ist. Dazu gehören namentlich Daten über die Gesundheit und über Verfahren und Massnahmen im Bereich des Kindesschutzes.</p>	

¹⁾ Vgl. Datenschutzgesetz (bGS [146.1](#))

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
³ Die für die Aufnahme und die Beschulung notwendigen Personendaten werden bei einem Schulwechsel an die zuständigen Stellen weitergegeben.	
Art. 70 Rechtsweg ¹ Gegen Verfügungen der Schulleitung steht der Rekurs an das obere Schulorgan der Gemeinde offen. ² Verfügungen und Rekursentscheide der obersten Schulbehörde der Gemeinde können mit Rekurs beim Departement Bildung und Kultur angefochten werden. ³ Im Übrigen richten sich Rechtsweg und Verfahren nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege ¹⁾ .	
Art. 71 Übergangsbestimmung ¹ Altrechtliche Bewilligungen zum Führen einer Privatschule verlieren vier Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre Gültigkeit.	
II.	
1. Der Erlass «Personalgesetz (PG; bGS 142.21) vom 24. Oktober 2005 (Stand 1. Juni 2019)» wird wie folgt geändert:	
Art. 60 Arbeitszeit und Arbeitszeitmodelle ¹ Die Arbeitszeit beträgt bei vollem Pensum:	

¹⁾ VRPG (bGS [143.1](#))

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
b) für Lehrpersonen an kantonalen Schulen 1'940 Stunden (Netto-Gesamtarbeitszeit) pro Schuljahr, wobei der gleiche Anspruch auf Altersentlastung besteht wie für Lehrpersonen an der Volksschule ¹⁾	
2. Der Erlass «Gesetz über die Mittel- und Hochschulen (MHG; bGS 413.1) vom 24. März 2014 (Stand 1. Januar 2015)» wird wie folgt geändert:	
Art. 4 Bildungsgänge ¹ Die gymnasialen Bildungsgänge beginnen in der Regel nach dem vollendeten 10. Schuljahr, dauern vier Jahre, schliessen mit der gymnasialen Maturität ab und bereiten insbesondere auf ein Studium an einer universitären Hochschule vor. ² Fachmittelschulbildungsgänge beginnen in der Regel nach dem vollendeten 11. Schuljahr, dauern drei Jahre, schliessen mit dem Fachmittelschulabschluss ab und bereiten auf Ausbildungen an Fachhochschulen und höheren Fachschulen vor. Anschliessend kann in einem vierten Ausbildungsjahr fakultativ die Fachmaturität erworben werden. ³ Werden an der kantonalen Mittelschule Brückenangebote oder Ausbildungen der beruflichen Grundbildung geführt, so beginnen diese in der Regel nach dem vollendeten 11. Schuljahr.	
3. Der Erlass «Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (EG zum BBG; bGS 414.11) vom 24. September 2007 (Stand 1. Januar 2016)» wird wie folgt geändert:	
Art. 7 Aufgehoben.	

¹⁾ Vgl. Art. 46 Volksschulgesetz

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
III.	
1. Der Erlass «Gesetz über Schule und Bildung (Schulgesetz; bGS 411.0) vom 24. September 2000 (Stand 1. Januar 2016)» wird aufgehoben.	
2. Der Erlass «Verordnung zum Gesetz über Schule und Bildung (Schulverordnung; bGS 411.1) vom 26. März 2001 (Stand 30. September 2016)» wird aufgehoben.	
IV. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.	



Berufsverband Appenzeller Logopädinnen und Logopäden

BAL Co-Präsidium:

Katharina Stricker	Olivia Clerici
Kalabinth 8	Bäbelers 40
9042 Speicher	9050 A'zell Steinegg

Departement Bildung und Kultur
Regierungsgebäude
9102 Herisau

Steinegg, 13.04.2021

Stellungnahme zur Revisionsvorlage zum Gesetz über die Volksschule

Der Berufsverband der Appenzeller Logopädinnen und Logopäden hat sich mit der vorliegenden Revisionsvorlage intensiv auseinandergesetzt. Alle wesentlichen Punkte der Stellungnahme des BAL finden sich in der synoptischen Darstellung, worauf an dieser Stelle verwiesen wird. Einige wichtige Anliegen sollen hiermit ergänzend ausgeführt werden.

Aus Sicht des BAL ist dem Departement Bildung und Kultur mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf eine Revision gelungen, welche die wesentlichen Bestandteile des Volksschulgesetzes übersichtlich gliedert und hinsichtlich der Formulierung Raum für Entwicklung lässt.

Im Zuge der Ausarbeitung des Gesetzesentwurfs konnte der BAL im Juni 2019 eine Eingabe zuhänden des Vorstehers Departement Bildung und Kultur, Herr Alfred Stricker, und des Leiters Amt für Volksschule und Sport, Herr Dominik Schleich, tätigen. Der BAL schätzt es ausserordentlich, das damals kundgegebene Anliegen zum Beibehalten der kantonalen Organisation der Logopädie in der vorliegenden Revisionsvorlage unter Art. 26 umgesetzt zu sehen. Die Verankerung der Logopädie als kantonales und vom Kanton finanziertes Angebot wird vom BAL hinsichtlich einer möglichst einheitlichen Versorgung und mit Blick auf die Chancengerechtigkeit als äusserst wichtig angesehen.

Ein nächster Punkt betrifft die Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik, welcher der Kanton Appenzell Ausserrhoden am 22.02.2010 beigetreten ist. Die Beitrittskantone verpflichten sich laut Art. 7 lit. a in ebendiesem Konkordat zur Verwendung einheitlicher Terminologien im Bereich der Sonderpädagogik. Am 25. März 2021 wurde von der EDK eine terminologische Handreichung für künftige Rechtssetzungsprojekte im Bereich der Sonderpädagogik verabschiedet. Der BAL sieht einheitliche Terminologien im vorliegenden Gesetzesentwurf an vielen Stellen umgesetzt, beispielsweise in der Verwendung der Begriffe «verstärkte Massnahmen», «Lernzielanpassung» oder auch der «Einschulung». Die kürzlich verabschiedete Handreichung nennt «sonderpädagogische Massnahmen» als einheitlich zu verwendende Terminologie für Massnahmen zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Bildungsbedarf gemäss den kantonalen Regelungen. Der BAL vermisst eine Definition des sonderpädagogischen Angebots im Sinne des Konkordats Sonderpädagogik und der oben erwähnten Handreichung im vorliegenden Gesetzesentwurf und sieht es als äusserst wichtig an, im Gesetz über die Volksschule die

Logopädie als sonderpädagogische Massnahme zu verankern und auf Verordnungsstufe genauer zu definieren.

Als letzter Punkt ist es dem BAL ein grosses Anliegen, die bereits gelebte Praxis des Angebots der Logopädie im vorobligatorischen Bereich gesetzlich verankert zu wissen. Für die Prävention späterer Folgestörungen oder Schulschwierigkeiten und auch im Sinne der Integration von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Bildungsbedarf ist die frühe Erfassung und Therapie von Sprachstörungen eine Notwendigkeit. Der BAL schätzt das Vertrauen des Departements Bildung und Kultur in die Logopädinnen und Logopäden des Kantons hinsichtlich der Versorgung im vorobligatorischen Bereich ausserordentlich und sieht es dennoch für die zukünftige Versorgungslage als zentral an, dass eine Regelung dieses Teils des logopädischen Angebots auf Gesetzesstufe Eingang findet.

Auf eine weitere Ausführung wird an dieser Stelle verzichtet. Der BAL ersucht den Vorsteher des Departements Bildung und Kultur, Herr Alfred Stricker, die weiter verantwortlichen Personen im Departement, namentlich die Departementssekretärin, Frau Daniela Ittensohn, und den Leiter des Amtes für Volksschule und Sport, Herr Dominik Schleich, sowie die Damen und Herren der Kommission Bildung und Kultur des Kantonsrats um eine Berücksichtigung der Anliegen des BAL in den weiteren Erwägungen.

Freundliche Grüsse



Olivia Clerici



Katharina Stricker

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort BAL, 23.03.2021
<p>² Sie haben das Recht, auf eigene Kosten eine Privatschule zu besuchen, in der die Schulpflicht erfüllt werden kann. Die Schulpflicht kann unter Wahrung der gesetzlichen Voraussetzungen auch durch Privatunterricht erfüllt werden.</p>	
<p>Art. 4 Schulpflicht</p> <p>¹ Kinder, die bis zum 30. April eines Jahres das vierte Altersjahr vollenden, werden auf Beginn des nächsten Schuljahres schulpflichtig.</p>	<p>¹ Der BAL begrüsst es, dass der Stichtag im April belassen wird.</p>
<p>2. Abschnitt: Öffentliche Volksschule (2.)</p>	
<p>I. Grundsätzliches (2.1.)</p>	
<p>Art. 5 Schulträger</p> <p>¹ Die Gemeinden sind Träger der Volksschule. Sie sorgen für die Bereitstellung der notwendigen Infrastruktur und den Betrieb der Schule.</p> <p>² Sie können zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben mit anderen Gemeinden oder mit privaten Organisationen zusammenarbeiten.</p> <p>³ Der Regierungsrat kann die Gemeinden zur Zusammenarbeit verpflichten, wenn dies zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben erforderlich ist.</p>	
<p>Art. 6 Schulort</p> <p>¹ Die Schülerinnen und Schüler besuchen die Volksschule in der Gemeinde, in der sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.</p> <p>² Der Gemeinderat kann im Einverständnis mit dem aufnehmenden Schulträger für bestimmte Schülerinnen und Schülern den auswärtigen Schulbesuch anordnen, insbesondere bei unzumutbaren Schulwegen, aus pädagogischen Gründen oder um vorgegebene Richtgrössen zu erreichen. Die beteiligten Gemeinden regeln die Kostenabgeltung.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort BAL, 23.03.2021
<p>³ Die Erziehungsberechtigten können auf eigene Kosten mit dem aufnehmenden Schulträger einen auswärtigen Schulbesuch vereinbaren.</p> <p>⁴ Bei Unterbringung in einem Kinder- oder Jugendheim oder in einer Pflegefamilie übernimmt im innerkantonalen Verhältnis die Gemeinde am bisherigen Schulort die Schulkosten. Die beteiligten Gemeinden können eine abweichende Regelung treffen.</p>	
<p>Art. 7 Kantonaler Schulkostenbeitrag</p> <p>¹ Der Kanton leistet jedem Schulträger jährlich einen pauschalen Schulkostenbeitrag von 2'125.30 Franken pro Schülerin und Schüler.</p> <p>² Der Beitrag wird mit dem kantonalen Voranschlag der Besoldungsentwicklung der Lehrpersonen angepasst.</p>	
<p>Art. 8 Kantonale Schulen</p> <p>¹ Der Kanton kann Angebote der Volksschule an kantonalen Schulen führen.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt die Kostenabgeltung mit den entlasteten Schulträgern.</p>	
<p>II. Schulorgane (2.2.)</p>	
<p>Art. 9 Gemeinderat</p> <p>¹ Der Gemeinderat nimmt als oberste Schulbehörde die strategische Führung und die Aufsicht über die Volksschule in der Gemeinde wahr.</p> <p>² Er führt die Schule nach den Grundsätzen der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit und legt im Rahmen der kantonalen Vorgaben ihre Organisation fest.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort BAL, 23.03.2021
<p>Art. 10 Schulkommission</p> <p>¹ Der Gemeinderat kann seine Aufgaben nach diesem Gesetz an eine Schulkommission delegieren.</p> <p>² Führen zwei oder mehrere Gemeinden gemeinsam eine Schule, können sie eine gemeinsame Schulkommission einsetzen.</p>	
<p>Art. 11 Schulleitung</p> <p>¹ Der Gemeinderat setzt Schulleitungen ein, die für die organisatorische, pädagogische, personelle und finanzielle Führung der Schule verantwortlich sind.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt die fachlichen Anforderungen und die Aufgaben der Schulleitung. Er definiert die erforderlichen Stellenprozente und bestimmt die Bandbreite der Besoldung.</p> <p>³ Im Übrigen unterstehen die Schulleitungen dem Personalrecht der Gemeinden.</p>	
<p>III. Schulbetrieb (2.3.)</p>	
<p>Art. 12 Grundsatz</p> <p>¹ Der Schulbetrieb orientiert sich am Wohl der Schülerinnen und Schüler.</p> <p>² Lehr- und Fachpersonen sowie Erziehungsberechtigte arbeiten im Rahmen ihrer Verantwortlichkeiten zusammen.</p>	
<p>Art. 13 Schuleintritt</p> <p>¹ Die Schulleitung kann den Aufschub oder die Vorverlegung des Schuleintritts bewilligen, wenn es dem Kindeswohl dient.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort BAL, 23.03.2021
<p>Art. 14 Gliederung und Dauer der Schulzeit</p> <p>¹ Die Schulzeit gliedert sich in drei lehrplanmässige Zyklen:</p> <p>a) der erste Zyklus umfasst zwei Jahre Kindergarten und zwei Jahre Primarstufe (1. bis 4. Schuljahr);</p> <p>b) der zweite Zyklus umfasst vier Jahre Primarstufe (5. bis 8. Schuljahr);</p> <p>c) der dritte Zyklus umfasst drei Jahre Sekundarstufe I (9. bis 11. Schuljahr).</p> <p>² Schülerinnen und Schüler können die lehrplanmässigen Zyklen schneller oder langsamer durchlaufen.</p> <p>³ Ein freiwilliger Schulaustritt ist nach dem 10. Schuljahr möglich.</p>	
<p>Art. 15 Lehrplan</p> <p>¹ Der Regierungsrat erlässt den Lehrplan mit den Stundentafeln.</p> <p>² Der Lehrplan regelt verbindlich die zu erreichenden Lernziele und Kompetenzen sowie die grundlegenden Inhalte des Unterrichts.</p> <p>³ Die Stundentafeln bezeichnen die obligatorischen Fächer und den fakultativen Unterricht. Der Regierungsrat kann für den fakultativen Unterricht eine Angebotspflicht festlegen.</p>	
<p>Art. 16 Lernmedien und Schulmaterial</p> <p>¹ Lernmedien und Schulmaterial werden den Schülerinnen und Schülern unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Für ausserordentliche Materialkosten kann ein angemessener Beitrag erhoben werden.</p> <p>² Das Departement Bildung und Kultur kann die Verwendung bestimmter Lernmedien für verbindlich erklären.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort BAL, 23.03.2021
<p>³ Der Kanton kann die Schulträger mit Lernmedien versorgen oder Beiträge an deren Beschaffung leisten. Er kann eigene Lernmedien herausgeben.</p>	
<p>Art. 17 Unterrichtsorganisation</p> <p>¹ Der Unterricht findet in der Regel in Klassen, Lerngruppen oder Lerngemeinschaften statt. Andere Formen der Unterrichtsorganisation sind möglich.</p> <p>² Der Regierungsrat legt Richtgrössen für die Unterrichtsorganisation fest.</p>	
<p>Art. 18 Schuljahr und Schulferien</p> <p>¹ Das Schuljahr ist in zwei Semester unterteilt und umfasst dreizehn Wochen Schulferien. Es beginnt nach den Sommerferien.</p> <p>² Das Departement Bildung und Kultur legt die jährliche Ferienregelung fest. Es kann die Schulträger ermächtigen, zwei Ferienwochen selbständig zu bestimmen.</p>	
<p>Art. 19 Unterrichtsfreie Halbtage</p> <p>¹ Die Schulträger können pro Schuljahr maximal fünf unterrichtsfreie Halbtage bestimmen, insbesondere für Anlässe von lokaler Bedeutung.</p>	
<p>Art. 20 Unterrichtszeiten und Schulanlässe</p> <p>¹ Der Unterricht findet von Montag bis Freitag statt. Er wird auf pädagogisch, didaktisch und organisatorisch sinnvolle Einheiten verteilt.</p> <p>² Die Schulleitungen können Schulanlässe ausserhalb der regulären Unterrichtszeiten vorsehen.</p> <p>³ Für obligatorische Schulanlässe wie Klassenverlegungen, Exkursionen und Lager können Unkostenbeiträge im Umfang durchschnittlicher Lebenshaltungskosten erhoben werden.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort BAL, 23.03.2021
<p>Art. 21 Schulhaus und Schulweg</p> <p>¹ Über die Zuteilung zu einem bestimmten Schulhaus entscheidet der Gemeinderat.</p> <p>² Ist der Schulweg wegen seiner Länge, Gefährlichkeit oder aus anderen Gründen für bestimmte Schülerinnen und Schüler unzumutbar, trifft der Gemeinderat geeignete Massnahmen zur Abhilfe.</p>	
<p>IV. Fördermassnahmen (2.4.)</p>	<p>IV. Fördermassnahmen: Im Sinne der Rechte von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Bildungsbedarf, welche in der Bundesverfassung in Art. 19 und Art. 62 und im Behindertengleichstellungsgesetz in Art. 20, Abs. 1 & 2 geregelt sind, begrüsst der BAL die gesetzliche Verankerung des Anspruchs auf zusätzliche Fördermassnahmen.</p> <p>Mit dem Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik hat sich der Kanton Appenzell Ausserrhoden unter anderem dazu verpflichtet, einheitliche Terminologien zu verwenden und das Grundangebot der Sonderpädagogik zu definieren. Gestützt auf dieses Konkordat Sonderpädagogik wurde 2017 ein Konzept Sonderpädagogik verabschiedet. Der BAL begrüsst, dass Art. 22 und Art. 23 die Fördermassnahmen analog zum Konzept Sonderpädagogik in das Grundangebot, das Förderangebot und die verstärkten Massnahmen einteilen. Kritisch wird angesehen, dass der vorliegende Gesetzesentwurf das «sonderpädagogische Angebot» nicht namentlich erwähnt, insbesondere da das vorliegende Volksschulgesetz die Grundlage für dessen Definition bildet. Hier würde der BAL eine Ergänzung begrüssen.</p> <p>Der BAL geht davon aus, dass sich die unter IV. Fördermassnahmen zusammengefassten Artikel auf das sonderpädagogische Angebot beziehen. Um die rechtlichen Grundlagen für die Ausformulierung des sonderpädagogischen Angebots sicherzustellen, gilt es, das Grundangebot, das Förderangebot und die verstärkten Massnahmen im Sinne des sonderpädagogischen Angebots auf Verordnungsstufe genauer zu definieren.</p>

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort BAL, 23.03.2021
<p>Art. 22 Fördermassnahmen der Schulträger</p> <p>¹ Die Schulträger bieten im Rahmen der ordentlichen Unterrichtsorganisation reguläre Förderangebote an, deren Besuch allen Schülerinnen und Schülern offensteht.</p> <p>² Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf haben Anspruch auf zusätzliche Förderung. Sie wird als niederschwellige Massnahme im Rahmen des Regelunterrichts oder zusätzlich als heilpädagogische oder sozialpädagogische Unterstützung durchgeführt.</p> <p>³ Über die zusätzliche Förderung entscheidet die Schulleitung. Sie kann Schülerinnen und Schülern eine Lernzielanpassung bewilligen.</p>	<p>^{1,2} Der BAL weist darauf hin, dass der vorliegende Gesetzesentwurf das reguläre Förderangebot der Schulträger oder die zusätzliche Förderung hinsichtlich deren Umfang, Durchführung und Zuständigkeit noch wenig genau regelt. Diesbezüglich ist aus Sicht des BAL auf Verordnungsstufe eine weitere Ausdifferenzierung nötig.</p>
<p>Art. 23 Verstärkte Massnahmen a) Anordnung</p> <p>¹ Reichen die Fördermassnahmen des Schulträgers nicht aus, um dem besonderen Bildungsbedarf einer Schülerin oder eines Schülers Rechnung zu tragen, sind verstärkte Massnahmen zu prüfen.</p> <p>² Die Massnahmen orientieren sich am Wohl und den Entwicklungsmöglichkeiten der Schülerin oder des Schülers und berücksichtigen das schulische Umfeld. Integrative Lösungen in der Regelschule sind separativen Massnahmen vorzuziehen.</p> <p>³ Über die erforderlichen Massnahmen entscheidet die zuständige kantonale Stelle auf der Grundlage eines standardisierten Abklärungsverfahrens. Sie erteilt die Kostengutsprache.</p> <p>⁴ Separative Massnahmen werden längstens bis zum Ende des Schuljahres gewährt, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird.</p>	<p>² Der BAL anerkennt gemäss Art. 20 des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen die Wichtigkeit der integrativen Schulungsformen für Kinder mit besonderen Bildungsbedürfnissen. Der BAL geht davon aus, dass im Zuge einer zunehmenden integrativen Beschulung die dafür nötigen personellen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.</p>
<p>Art. 24 b) Kosten</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort BAL, 23.03.2021
<p>¹ Kanton und Schulträger tragen je zur Hälfte die Kosten der verstärkten Massnahmen.</p> <p>² Der Kostenanteil für separative Massnahmen wird dem Schulträger jährlich mit einer Pauschale in Rechnung gestellt, die auf den durchschnittlichen Kosten pro Schülerin und Schüler im kantonalen Gesamtaufwand beruht.</p> <p>³ Die Schülerinnen und Schüler beteiligen sich angemessen an den Kosten für Verpflegung und Betreuung in Tagesstrukturen und stationären Einrichtungen.</p>	
<p>Art. 25 Förderung besonderer Begabungen</p> <p>¹ Schülerinnen und Schüler mit besonderer Begabung werden soweit möglich im Rahmen der ordentlichen Unterrichtsorganisation gefördert.</p> <p>² Die Schulträger können mit Bewilligung des Departementes Bildung und Kultur besondere Talentklassen führen, insbesondere in den Bereichen Sport und Kultur. Der Unterricht kann von den Stundentafeln abweichen, sofern die Erreichung der Bildungs- und Erziehungsziele gewährleistet bleibt.</p> <p>³ Können Schülerinnen und Schüler mit hoher Begabung in der Volksschule nicht oder nicht ausreichend gefördert werden, kann das Departement Bildung und Kultur den Besuch einer Schule für Hochbegabte bewilligen. Der Kanton trägt 75 Prozent, der betroffene Schulträger 25 Prozent des Schulgeldes.</p>	
<p>Art. 26 Unterstützende Dienste</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort BAL, 23.03.2021
<p>¹ Der Kanton führt interdisziplinäre Dienste mit Fachpersonen, insbesondere aus den Bereichen schulische Heilpädagogik, Schulpsychologie, Logopädie, Psychomotorik, Lehrpersonenberatung und Schulsozialarbeit.</p>	<p>¹ Im Sinne der Chancengerechtigkeit aller Lernenden begrüsst der BAL das Beibehalten der Logopädie als gesetzlich verankertes kantonales Angebot ausserordentlich.</p> <p>¹ Der BAL begrüsst sowohl das Beibehalten der bewährten Praxis der interdisziplinären Dienste als auch die Aufzählung der Fachpersonen innerhalb dieser Dienste. Obwohl diese als nicht abschliessend verstanden wird, ist aus Sicht des BAL die alleinige Nennung der schulischen Heilpädagogik ungünstig gewählt, da zu eng gefasst. Der BAL schlägt deshalb folgende Änderung vor:</p> <p>¹ Der Kanton führt interdisziplinäre Dienste mit Fachpersonen, insbesondere aus den Bereichen Heil- und Sonderpädagogik, Schulpsychologie, Logopädie, Psychomotorik, Lehrpersonenberatung und Schulsozialarbeit.</p>

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort BAL, 23.03.2021
<p>² Die unterstützenden Dienste beraten und unterstützen Schulträger und Betroffene im Bereich der Fördermassnahmen. Sie klären den Bedarf ab und können selbst integrative Massnahmen durchführen.</p>	<p>² Der BAL anerkennt die Wichtigkeit der Beratung und Unterstützung der Schulleitungen, Lehrpersonen und Betroffenen sowohl in einzelfallspezifischen als auch in allgemein die Sprache und Sprachentwicklung betreffenden Fragestellungen. Dies ist bereits aktuell Bestandteil des Berufsbildes der Logopädie. Die Tätigkeiten der unterstützenden Dienste sind im vorliegenden Gesetzesentwurf noch ungenügend geregelt. Diesbezüglich sind aus Sicht des BAL weitere Ausformulierungen auf Verordnungsstufe nötig.</p> <p>² Ebenfalls weist der BAL auf die unterschiedlichen Interpretationsmöglichkeiten des Wortes «integrativ» hin. Es wird davon ausgegangen, dass die hier genannten «integrativen Massnahmen» alle Massnahmen einschliessen, welche im Gegensatz zu separativen Massnahmen die Beschulung eines Kindes an der Regelschule ermöglichen, und sich nicht auf das Therapiesetting beziehen.</p> <p>² Frühe Sprachentwicklungsstörungen können sich negativ auf die weitere Entwicklung der betroffenen Kinder und somit auch auf die Teilhabe im schulischen und ausserschulischen Kontext auswirken. Im Sinne der Prävention von Folgestörungen und der Integration von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Bildungsbedarf ist die frühe Erfassung und Therapie von Sprachstörungen von hoher Wichtigkeit. Gemäss Art. 3 der interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik sind Kinder von 0 – 20 Jahren anspruchsberechtigt für sonderpädagogische Massnahmen, zu denen nach Art. 4 auch die Logopädie gehört. Deshalb fordert der BAL eine Verankerung der logopädischen Therapie im vorobligatorischen Bereich auf Gesetzesebene, welche die heutige Praxis legitimiert. Details zur Umsetzung der interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik sind aus Sicht des BAL auf Verordnungsstufe zu regeln.</p> <p>² Sowohl die interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik als auch das 2017 verabschiedete Konzept Sonderpädagogik zählen die Logopädie als sonderpädagogische Massnahme zum sonderpädagogischen Angebot. Der BAL setzt sich dafür ein, dass die Logopädie weiterhin als Teil des sonderpädagogischen Angebots angesehen und als solches gesetzlich verankert bleibt. Im Sinne einer einheitlichen Terminologie wäre der Einbezug eines diesbezüglichen Verweises wünschenswert. Deshalb schlägt der BAL zur Klärung eine Ergänzung vor:</p> <p>² Die unterstützenden Dienste beraten und unterstützen Schulträger und Betroffene im Bereich der Fördermassnahmen. Sie klären den Bedarf ab und können selbst integrative und sonderpädagogische Massnahmen durchführen.</p>

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort BAL, 23.03.2021
V. Schülerinnen und Schüler <small>(2.5.)</small>	
Art. 27 Rechte ¹ Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht auf Unterricht und Bildung nach dem aktuellen Wissensstand und dem geltenden Lehrplan. ² Sie werden in die sie betreffenden Entscheidungsprozesse angemessen einbezogen.	
Art. 28 Beurteilung und Promotion ¹ Die fachlichen Kompetenzen, der Stand der Lernentwicklung sowie das Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten der Schülerinnen und Schüler werden regelmässig beurteilt. ² Ab dem zweiten lehrplanmässigen Zyklus werden Noten vergeben. ³ Die Gesamtbeurteilung einer Schülerin oder eines Schülers bildet die Grundlage für den Entscheid über die Promotion.	
Art. 29 Pflichten, Schulbesuch und Absenzen ¹ Die Schülerinnen und Schüler beteiligen sich aktiv am Schulbetrieb. Sie besuchen den Unterricht und die Pflichtveranstaltungen und übernehmen altersgemäss Verantwortung für den eigenen Lernerfolg. ² Sie respektieren Mitschülerinnen und Mitschüler, Lehrpersonen sowie weitere in der Schule tätige Personen. ³ Der Regierungsrat regelt das Absenzenwesen, den Urlaub und die Dispensationen von einzelnen Fächern und vom Unterricht.	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort BAL, 23.03.2021
<p>Art. 30 Disziplinarwesen a) Grundsatz</p> <p>¹ Disziplinarische Schwierigkeiten werden soweit möglich durch die Lehrperson gelöst.</p> <p>² Ist eine Lösung durch die Lehrperson nicht möglich, können disziplinarische Massnahmen angeordnet werden.</p>	
<p>Art. 31 b) Disziplinarische Massnahmen</p> <p>¹ Die Schulleitung kann folgende Massnahmen ergreifen:</p> <p>a) schriftlicher Verweis;</p> <p>b) vorübergehende Wegweisung vom Unterricht für längstens vier Wochen;</p> <p>c) Versetzung in eine andere Klasse, Lerngruppe oder Lerngemeinschaft;</p> <p>d) vorzeitige Entlassung im letzten Schuljahr.</p> <p>² Der Gemeinderat kann folgende Massnahmen ergreifen:</p> <p>a) Versetzung in eine andere Schule;</p> <p>b) teilweiser oder vollständiger Schulausschluss, wenn eine schwerwiegende Belastung des Schulbetriebs nicht anders behoben werden kann.</p> <p>³ Die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten sind vorgängig anzuhören.</p>	
<p>Art. 32 c) Begleitende Massnahmen</p> <p>¹ Bei einer vorübergehenden Wegweisung vom obligatorischen Unterricht sowie bei einem teilweisen oder vollständigen Schulausschluss ordnet der Schulträger die notwendigen Begleitmassnahmen an.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort BAL, 23.03.2021
VI. Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten (2.6.)	
Art. 33 Erziehungsberechtigte ¹ Erziehungsberechtigte nach diesem Gesetz sind Personen, welche die elterliche Sorge über eine Schülerin oder einen Schüler unmittelbar oder stellvertretend ausüben.	
Art. 34 Mitwirkung im Schulbetrieb ¹ Die Erziehungsberechtigten wirken mit, wenn wichtige Entscheidungen für ihr Kind zu treffen sind. Sie können verpflichtet werden, an schulischen Gesprächen und Anlässen teilzunehmen. ² Sie können nach vorgängiger Absprache mit der Lehrperson den Unterricht besuchen. Der Schulbetrieb darf nicht beeinträchtigt werden.	
Art. 35 Befolgung der Schulpflicht ¹ Die Erziehungsberechtigten sind verantwortlich dafür, dass ihr Kind regelmässig zur Schule geht. ² Sie können ihr Kind an maximal vier Halbtagen pro Schuljahr ohne Begründung vom Unterricht dispensieren lassen.	
Art. 36 Informationsaustausch ¹ Die Erziehungsberechtigten haben Anspruch auf regelmässige Information über das Verhalten und die Leistungen ihres Kindes in der Schule. ² Sie informieren die Lehrpersonen oder die Schulleitung über besondere Ereignisse und das Verhalten ihres Kindes ausserhalb der Schule, soweit es für die Schule und den Schulalltag von Bedeutung ist.	
Art. 37 Sanktionen	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort BAL, 23.03.2021
<p>¹ Erziehungsberechtigte, die ihre Pflichten nach diesem Gesetz verletzen, werden durch die Schulleitung verwarnt.</p> <p>² Bei wiederholter oder schwerwiegender Pflichtverletzung kann der Gemeinderat eine Busse bis zu 2'000 Franken verfügen.</p>	
3. Abschnitt: Lehrpersonen (3.)	
I. Allgemeines (3.1.)	
<p>Art. 38 Unterrichtsberechtigung</p> <p>¹ Lehrpersonen sind zum Unterrichten berechtigt, wenn sie über ein von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) anerkanntes Lehrdiplom¹⁾ verfügen, das dem lehrplanmässigen Zyklus entspricht.</p> <p>² Das Departement Bildung und Kultur kann andere Personen zum Unterrichten berechtigen, wenn sie dafür als ausreichend qualifiziert erscheinen.</p>	
<p>Art. 39 Entzug und Wiedererteilung der Unterrichtsberechtigung</p> <p>¹ Das Departement Bildung und Kultur kann die Unterrichtsberechtigung entziehen, wenn eine Lehrperson ihre Berufspflichten wiederholt oder schwer verletzt hat, die Eignung für die Lehrtätigkeit nicht oder nicht mehr gegeben ist oder ihre Vertrauenswürdigkeit schwer beeinträchtigt erscheint.</p> <p>² Bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse kann die Unterrichtsberechtigung wiedererteilt werden.</p> <p>³ Schulträger, die Kenntnis von einem möglichen Grund für den Entzug der Unterrichtsberechtigung haben, melden dies umgehend dem Departement Bildung und Kultur.</p>	

¹⁾ Vgl. Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen (bGS [411.3](#))

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort BAL, 23.03.2021
<p>⁴ Das Departement Bildung und Kultur teilt den Entzug und die Wiedererteilung der Unterrichtsberechtigung der EDK mit¹⁾.</p>	
<p>II. Lehrpersonen der öffentlichen Volksschule (3.2.)</p>	
<p>Art. 40 Berufsauftrag</p> <p>¹ Die Lehrpersonen sind verpflichtet, die Schülerinnen und Schüler entsprechend den Zielsetzungen und Vorgaben dieses Gesetzes und des Lehrplanes zu unterrichten und zu fördern. Sie haben das Recht, den Unterricht im Rahmen dieser Zielsetzungen und Vorgaben frei zu gestalten.</p> <p>² Der Berufsauftrag umfasst als weitere Hauptaufgaben:</p> <p>a) die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts sowie weitere Arbeiten im Unterrichtsverband;</p> <p>b) die Beteiligung an der Gestaltung, Organisation und Weiterentwicklung der Schule;</p> <p>c) die berufliche Fort- und Weiterbildung.</p>	
<p>Art. 41 Anstellungsbehörde</p> <p>¹ Die Anstellung von Lehrpersonen erfolgt durch den Gemeinderat. Er kann diese Aufgabe ganz oder teilweise an die Schulleitung delegieren.</p> <p>² Die Anstellungsbehörde achtet darauf, dass sie Lehrpersonen anstellt, die dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Volksschule entsprechen.</p> <p>³ Sie verlangt von Bewerberinnen und Bewerbern mindestens einen Sonderprivatauszug aus dem Strafregister²⁾. Sie kann über sie Auskünfte bei der EDK einholen.</p>	

¹⁾ Vgl. Art. 12^{bis} Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen (bGS [411.3](#))

²⁾ Vgl. Art. 25c f. VOSTRA-Verordnung (SR [331](#))

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort BAL, 23.03.2021
<p>Art. 42 Anwendbares Personalrecht</p> <p>¹ Die Arbeitsverhältnisse der Lehrpersonen sind öffentlich-rechtlich.</p> <p>² Soweit dieses Gesetz keine abweichende Regelung enthält, ist das kantonale Personalgesetz¹⁾ sinngemäss anwendbar.</p>	
<p>Art. 43 Probezeit</p> <p>¹ Die Probezeit kann im befristeten und unbefristeten Arbeitsverhältnis vertraglich wegbedungen werden.</p>	
<p>Art. 44 Besoldung</p> <p>¹ Der Kantonsrat regelt die Besoldung der Lehrpersonen.</p>	
<p>Art. 45 Arbeitszeit</p> <p>¹ Die Netto-Gesamtarbeitszeit beträgt im vollen Pensum 1'940 Stunden pro Schuljahr.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt die Verteilung der Arbeitszeit auf die Aufgaben des Berufsauftrags. Er kann nach Kategorien und Funktionen unterschiedliche Verteilungen vorsehen.</p>	
<p>Art. 46 Altersentlastung</p>	

¹⁾ PG (bGS [142.21](#))

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort BAL, 23.03.2021
<p>¹ Nach Vollendung des 57. Altersjahrs haben Lehrpersonen wie folgt Anspruch auf eine Altersentlastung:</p> <p>a) bei einem Pensum von 70 bis 100 Prozent: 130 Stunden pro Schuljahr;</p> <p>b) bei einem Pensum von 40 bis 69 Prozent: 65 Stunden pro Schuljahr.</p> <p>² Die Altersentlastung wird auf Beginn des nächsten Schuljahres gewährt, sofern die Lehrperson voraussichtlich noch mindestens zwei Semester ohne Unterbruch unterrichtet.</p>	<p>¹ Der BAL begrüsst die Umsetzung einer Altersentlastung im vorliegenden Gesetzesentwurf. Dadurch werden die Anstellungsbedingungen der Lehrpersonen der Volksschule im Kanton Appenzell Ausserrhoden im kantonalen Vergleich aufgewertet. Kritisch wird angesehen, dass umliegende Kantone, namentlich St. Gallen und Thurgau, gesetzlich bis zu drei Lektionen Altersentlastung bei geringerer Jahresarbeitszeit vorsehen. Deshalb unterstützt der BAL das Anliegen des LAR um eine weitere Erhöhung der Altersentlastung ab dem 61. Altersjahr.</p>
<p>Art. 47 Variabler Beschäftigungsgrad</p> <p>¹ Der Arbeitsvertrag kann im unbefristeten Arbeitsverhältnis einen variablen Beschäftigungsgrad vorsehen, der sich innerhalb einer Bandbreite von höchstens 20 Prozent eines vollen Pensums bewegt.</p> <p>² Die Anstellungsbehörde legt den Beschäftigungsgrad jeweils für ein Schuljahr innerhalb der vertraglich vereinbarten Bandbreite fest.</p> <p>³ Die Anpassung von Beschäftigungsgrad und Besoldung ist der Lehrperson spätestens einen Monat vor Beginn des Schuljahres schriftlich mitzuteilen.</p>	
<p>Art. 48 Schulferien</p> <p>¹ Lehrpersonen können während der Schulferien für Aufgaben im Rahmen des Berufsauftrags zur Präsenz verpflichtet werden. Die Präsenzpflcht umfasst maximal 10 Tage pro Schuljahr.</p>	
<p>Art. 49 Kündigung</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort BAL, 23.03.2021
<p>¹ Das Arbeitsverhältnis kann von jeder Partei mit einer Kündigungsfrist von vier Monaten auf Ende eines Schulsemesters ordentlich gekündigt werden. Die Kündigung durch die Anstellungsbehörde bedarf eines sachlichen Grundes.</p> <p>² Im befristeten Arbeitsverhältnis kann die ordentliche Kündigung vertraglich ausgeschlossen werden.</p> <p>³ Aus wichtigen Gründen kann das Arbeitsverhältnis von jeder Partei mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden. Als wichtiger Grund gilt jeder Umstand, der eine Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses für die kündigende Partei unzumutbar macht.</p>	
<p>Art. 50 Fort- und Weiterbildung</p> <p>¹ Lehrpersonen sind zur eigenständigen beruflichen Fort- und Weiterbildung verpflichtet.</p> <p>² Das Departement Bildung und Kultur kann den Besuch bestimmter Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen für obligatorisch erklären.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt die Kostenbeteiligung an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen.</p>	
<p>Art. 51 Intensivweiterbildung</p> <p>¹ Lehrpersonen haben Anspruch auf eine einmalige bezahlte Intensivweiterbildung von drei Monaten, wenn sie während mindestens fünfzehn Jahren in einer öffentlichen Volksschule im Kanton tätig gewesen sind und davon die letzten fünf Jahre beim gleichen Schulträger angestellt waren.</p> <p>² Der Regierungsrat kann ein Höchstalter für den Bezug der Intensivweiterbildung festlegen.</p>	
<p>4. Abschnitt: Kantonale Schulaufsicht und Schulentwicklung (4.)</p>	
<p>I. Volksschulen (4.1.)</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort BAL, 23.03.2021
<p>Art. 52 Qualitätssicherung</p> <p>¹ Das Departement Bildung und Kultur überprüft regelmässig die Qualität der Volksschulen und erstattet dem Schulträger Bericht.</p> <p>² Es legt Qualitätsstandards fest und trifft mit dem Schulträger bei wesentlichen Mängeln die notwendigen Massnahmen.</p> <p>³ Es unterbreitet dem Regierungsrat periodisch einen Gesamtbericht über die Qualität der Volksschulen.</p>	
<p>Art. 53 Schulversuche und Projektbeiträge</p> <p>¹ Das Departement Bildung und Kultur kann Schulversuche für bestimmte Schulen oder Schulbereiche bewilligen und die Kosten ganz oder teilweise übernehmen. Die Schulversuche werden befristet und ausgewertet.</p> <p>² Im Rahmen der Schulversuche kann von gesetzlichen Vorgaben und Lehrplan abgewichen werden, sofern die Erreichung der Bildungs- und Lernziele gewährleistet bleibt.</p> <p>³ Der Kanton kann Projekte der Schulentwicklung mit Beiträgen unterstützen.</p>	
<p>II. Privatschulen und Privatunterricht (4.2.)</p>	
<p>Art. 54 Bewilligungspflicht</p> <p>¹ Einer Bewilligung des Departementes Bildung und Kultur bedürfen:</p> <p>a) das Führen einer Privatschule, in der die Schulpflicht erfüllt werden kann;</p> <p>b) die Erfüllung der Schulpflicht durch Privatunterricht.</p> <p>² Die Bewilligung ist zu befristen. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort BAL, 23.03.2021
<p>Art. 55 Privatschulen</p> <p>¹ Das Führen einer Privatschule wird bewilligt, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die schulpflichtigen Kinder eine der öffentlichen Volksschule gleichwertige Bildung und Erziehung erhalten und ihnen die Kompetenzen gemäss Lehrplan vermittelt werden;b) die schulpflichtigen Kinder keinen pädagogischen oder weltanschaulichen Einflüssen ausgesetzt sind, die den Bildungs- und Erziehungszielen der Volksschule zuwiderlaufen;c) in ausreichender Zahl qualifizierte Lehrpersonen zur Verfügung stehen, deren Unterrichtsberechtigung dem lehrplanmässigen Zyklus entspricht;d) die Privatschule in organisatorischer und finanzieller Hinsicht gesichert ist und über eine geeignete Infrastruktur verfügt.	
<p>Art. 56 Privatunterricht</p> <p>¹ Als Privatunterricht gelten der Einzelunterricht und der Unterricht in einer Gruppe von maximal fünf Schülerinnen und Schülern.</p> <p>² Die Erfüllung der Schulpflicht durch Privatunterricht wird bewilligt, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Voraussetzungen nach Art. 55 lit. a und b erfüllt sind;b) die unterrichtenden Lehrpersonen über eine Unterrichtsberechtigung verfügen;c) die soziale Integration der unterrichteten Schülerinnen und Schüler gewährleistet ist.	
<p>Art. 57 Meldepflicht</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort BAL, 23.03.2021
<p>¹ Die Erziehungsberechtigten sind gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde meldepflichtig, wenn ihr Kind die Schulpflicht in einer Privatschule oder durch Privatunterricht erfüllt.</p> <p>² Die zuständige Gemeindebehörde kann entsprechende Nachweise verlangen.</p>	
<p>Art. 58 Aufsicht</p> <p>¹ Das Departement Bildung und Kultur prüft regelmässig, ob die gesetzlichen Vorgaben für Privatschulen und Privatunterricht eingehalten werden. Es trifft nötigenfalls geeignete Massnahmen.</p> <p>² Es kann im Rahmen seiner Aufsichtspflicht insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">a) unangekündigte Besuche vor Ort durchführen;b) Einsicht in Akten nehmen betreffend Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler, Schule und Schulbetrieb;c) Berichterstattungen und Meldepflichten festlegen;d) die Unterrichtsberechtigung von Lehrpersonen entziehen;e) eine Bewilligung ganz oder teilweise entziehen.	
<p>Art. 59 Kantonale Schulkostenbeiträge</p> <p>¹ Der Kanton kann Schulkostenbeiträge nach Art. 7 an Privatschulen ausrichten, wenn diese dem öffentlichen Interesse entsprechen und dem Gemeinwesen erhebliche Schullasten abnehmen.</p>	
<p>III. Sonderschulen (4.3.)</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort BAL, 23.03.2021
<p>Art. 60 Bewilligungspflicht</p> <p>¹ Auf Sonderpädagogik spezialisierte öffentliche oder private Institutionen für Kinder und Jugendliche (Sonderschulen) bedürfen einer Bewilligung des Departementes Bildung und Kultur.</p> <p>² Der Betrieb wird bewilligt, wenn die Institution:</p> <ul style="list-style-type: none">a) über ein geeignetes sonderpädagogisches Schulkonzept verfügt;b) über eine ausgebildete Leitung und qualifiziertes Personal in ausreichender Zahl verfügt;c) über geeignete Räumlichkeiten und die erforderliche Ausrüstung verfügt;d) zweckmässig organisiert und geführt wird;e) eine gesicherte Finanzierung belegen kann. <p>³ Die Bewilligung ist zu befristen. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.</p>	
<p>Art. 61 Aufsicht</p> <p>¹ Sonderschulen unterstehen der Aufsicht des Departementes Bildung und Kultur. Art. 58 ist sinngemäss anwendbar.</p> <p>² Vorbehalten bleiben besondere Zuständigkeiten im interkantonalen Verhältnis.</p>	
<p>5. Abschnitt: Ergänzende Bildungs- und Erziehungsangebote (5.)</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort BAL, 23.03.2021
<p>Art. 62 Frühe Bildung</p> <p>¹ Kanton und Gemeinden können Angebote führen und Projekte unterstützen, die Kinder bereits vor dem Schuleintritt fördern.</p>	<p>¹ Der BAL begrüsst es ausserordentlich, dass die Wichtigkeit der frühen Bildung erkannt und gesetzlich verankert wurde. Der Einbezug der vom Kanton geführten Dienste ist hierbei wünschenswert.</p>
<p>Art. 63 Heilpädagogische Früherziehung</p> <p>¹ Kinder mit Wohnsitz im Kanton, deren Entwicklung eingeschränkt oder gefährdet ist oder die voraussichtlich dem Unterricht in der Regelschule ohne spezifische Unterstützung nicht werden folgen können, haben Anspruch auf heilpädagogische Früherziehung.</p> <p>² Der Kanton trägt die Kosten bis zur Einschulung.</p>	<p>¹ Der BAL begrüsst das Beibehalten der Regelung zur Heilpädagogischen Früherziehung im Volksschulgesetz.</p>
<p>Art. 64 Tagesstrukturen und Tagesschulen</p> <p>¹ Die Gemeinden stellen bedarfsgerechte, auf die üblichen Arbeitszeiten ausgerichtete Tagesstrukturen zur Verfügung, in denen Schülerinnen und Schüler über die Unterrichtszeit hinaus betreut werden.</p> <p>² Sie können Tagesschulen führen, in denen Unterricht und Betreuung durch pädagogische, organisatorische, personelle und räumliche Massnahmen verbunden sind.</p> <p>³ Der Kanton kann sich an den Kosten von Tagesstrukturen und Tagesschulen beteiligen oder solche Angebote selber führen.</p>	
<p>Art. 65 Integrationsmassnahmen</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort BAL, 23.03.2021
<p>¹ Die Gemeinden bieten Schülerinnen und Schülern, die dem Unterricht in der Volksschule aufgrund ihrer Sprachkenntnisse und Herkunft nicht oder nur ungenügend folgen können, Massnahmen für die sprachliche und kulturelle Integration an. Die Massnahmen dauern so lange wie notwendig, in der Regel jedoch nicht länger als ein Jahr.</p> <p>² Der Kanton kann eigene Angebote führen.</p>	<p>¹ Der BAL sieht Massnahmen zur sprachlichen und kulturellen Integration von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund als äusserst wichtig an. Bezüglich der zeitlichen Begrenzung auf ein Jahr geht der BAL davon aus, dass das «DaZ» (Deutsch als Zweitsprache) im weniger intensiven Bereich weiterhin zum Förderangebot der Schulträger und nicht zu den Integrationsmassnahmen gehört und deshalb zeitlich nicht befristet ist. Eine Abweichung von dieser bewährten Praxis würde zu einer Verminderung der Chancengerechtigkeit für Schüler und Schülerinnen mit noch eingeschränkten Deutschkenntnissen führen – wogegen sich der BAL klar ausspricht.</p>
<p>Art. 66 Spitalschulen</p> <p>¹ Besuchen Schülerinnen und Schüler der öffentlichen Volksschule während eines Klinikaufenthalts eine Spitalschule, übernehmen Kanton und Schulträger je die Hälfte der Unterrichtskosten.</p> <p>² Für den Besuch der Spitalschule ist vorgängig eine Kostengutsprache des Departementes Bildung und Kultur einzuholen. Andernfalls können finanzielle Beiträge gekürzt oder verweigert werden.</p>	
<p>Art. 67 Musikschulen</p> <p>¹ Die Gemeinden können Musikschulen führen.</p> <p>² Der Kanton leistet auf der Grundlage von Leistungsvereinbarungen jährliche Pauschalbeiträge an Musikschulen.</p> <p>³ Die Höhe des Pauschalbeitrags bemisst sich nach der Anzahl Schülerinnen und Schüler. Er beträgt maximal 10 Prozent der Betriebskosten.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort BAL, 23.03.2021
6. Abschnitt: Schluss- und Übergangsbestimmungen (6.)	
<p>Art. 68 Vollzug</p> <p>¹ Der Regierungsrat beaufsichtigt den Vollzug dieses Gesetzes. Er erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.</p> <p>² Das Departement Bildung und Kultur sorgt für den Vollzug dieses Gesetzes, soweit keine andere Zuständigkeit vorliegt.</p> <p>³ Das Departement Bildung und Kultur kann Leistungsvereinbarungen abschliessen, die im Anwendungsbereich dieses Gesetzes den Zugang zu inner- und ausserkantonalen Bildungs- und Erziehungsangeboten ermöglichen.</p>	
<p>Art. 69 Datenschutz</p> <p>¹ Die Schulorgane sorgen für die Einhaltung der Datenschutzvorschriften¹⁾. Das Departement Bildung und Kultur kann unter Konsultation des Datenschutz-Kontrollorgans schulspezifische Empfehlungen erlassen.</p> <p>² Schulorgane, Lehr- und Fachpersonen sowie kantonale Vollzugsstellen sind berechtigt, besonders schützenswerte Personendaten zu bearbeiten, soweit dies für eine zweckmässige Schulung und Betreuung der Schülerinnen und Schüler notwendig ist. Dazu gehören namentlich Daten über die Gesundheit und über Verfahren und Massnahmen im Bereich des Kinderschutzes.</p> <p>³ Die für die Aufnahme und die Beschulung notwendigen Personendaten werden bei einem Schulwechsel an die zuständigen Stellen weitergegeben.</p>	
<p>Art. 70 Rechtsweg</p> <p>¹ Gegen Verfügungen der Schulleitung steht der Rekurs an das obere Schulorgan der Gemeinde offen.</p>	

¹⁾ Vgl. Datenschutzgesetz (bGS [146.1](#))

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort BAL, 23.03.2021
<p>² Verfügungen und Rekursentscheide der obersten Schulbehörde der Gemeinde können mit Rekurs beim Departement Bildung und Kultur angefochten werden.</p> <p>³ Im Übrigen richten sich Rechtsweg und Verfahren nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege¹⁾.</p>	
<p>Art. 71 Übergangsbestimmung</p> <p>¹ Altrechtliche Bewilligungen zum Führen einer Privatschule verlieren vier Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre Gültigkeit.</p>	
<p>II.</p>	
<p>1. Der Erlass «Personalgesetz (PG; bGS 142.21) vom 24. Oktober 2005 (Stand 1. Juni 2019)» wird wie folgt geändert:</p>	
<p>Art. 60 Arbeitszeit und Arbeitszeitmodelle</p> <p>¹ Die Arbeitszeit beträgt bei vollem Pensum:</p> <p>b) für Lehrpersonen an kantonalen Schulen 1'940 Stunden (Netto-Gesamtarbeitszeit) pro Schuljahr, wobei der gleiche Anspruch auf Altersentlastung besteht wie für Lehrpersonen an der Volksschule²⁾</p>	<p>b) Im Zusammenhang mit der Altersentlastung begrüsst der BAL die Angleichung der Anstellungsbedingungen von Lehrpersonen an kantonalen Schulen an diejenigen der Lehrpersonen der Volksschule.</p>

¹⁾ VRPG (bGS [143.1](#))

²⁾ Vgl. Art. 46 Volksschulgesetz

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort BAL, 23.03.2021
<p>2. Der Erlass «Gesetz über die Mittel- und Hochschulen (MHG; bGS 413.1) vom 24. März 2014 (Stand 1. Januar 2015)» wird wie folgt geändert:</p>	
<p>Art. 4 Bildungsgänge</p> <p>¹ Die gymnasialen Bildungsgänge beginnen in der Regel nach dem vollendeten 10. Schuljahr, dauern vier Jahre, schliessen mit der gymnasialen Maturität ab und bereiten insbesondere auf ein Studium an einer universitären Hochschule vor.</p> <p>² Fachmittelschulbildungsgänge beginnen in der Regel nach dem vollendeten 11. Schuljahr, dauern drei Jahre, schliessen mit dem Fachmittelschulabschluss ab und bereiten auf Ausbildungen an Fachhochschulen und höheren Fachschulen vor. Anschliessend kann in einem vierten Ausbildungsjahr fakultativ die Fachmaturität erworben werden.</p> <p>³ Werden an der kantonalen Mittelschule Brückenangebote oder Ausbildungen der beruflichen Grundbildung geführt, so beginnen diese in der Regel nach dem vollendeten 11. Schuljahr.</p>	
<p>3. Der Erlass «Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (EG zum BBG; bGS 414.11) vom 24. September 2007 (Stand 1. Januar 2016)» wird wie folgt geändert:</p>	
<p>Art. 7 Aufgehoben.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort BAL, 23.03.2021
III.	
1. Der Erlass «Gesetz über Schule und Bildung (Schulgesetz; bGS 411.0) vom 24. September 2000 (Stand 1. Januar 2016)» wird aufgehoben.	
2. Der Erlass «Verordnung zum Gesetz über Schule und Bildung (Schulverordnung; bGS 411.1) vom 26. März 2001 (Stand 30. September 2016)» wird aufgehoben.	
IV. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.	

Herisau, 23.03.2021



Für den BAL, Katharina Stricker & Olivia Clerici, Co-Präsidentinnen

Gesetz über die Volksschule (Volksschulgesetz; VSG)

Die Schulleitung und das Schulpräsidium der Primarschule Schönengrund-Wald, bedankt sich für die Erarbeitung der Vernehmlassung und die zeitgemässe Grundlage für eine zukünftige Volksschule. Eine Vereinfachung wie diese nun vorgenommen wird, wird von unserer Seite her begrüsst. Die Anpassung oder Annäherung an andere Kantone finden wir zeitgemäss und notwendig.

Wir benutzen gerne die Gelegenheit bei dieser Vernehmlassung mitzuwirken und mit den Punkten die mit einer Antwort / Anpassung oder Vorschlag versehen sind zu ergänzen.

Die Besoldungsverordnung nehmen wir zustimmend zur Kenntnis.

Die Arbeitsgruppe setzt sich folgendermassen zusammen: Peter Van Caenegem (Schulleiter), Raguja Petra Horlacher (Schulratspräsidentin)

Primarschule Schönengrund-Wald

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort Schulleitung Schönengrund-Wald
I.	
1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen ^(1.)	
Art. 1 Zweck ¹ Dieses Gesetz dient der Regelung von Bildung und Erziehung in der Volksschule. ² Es bildet die Grundlage für weitere Bildungs- und Erziehungsangebote, welche die Angebote der Volksschule ergänzen.	
Art. 2 Bildungs- und Erziehungsziele ¹ Die Volksschule orientiert sich an humanistischen und demokratischen Wertvorstellungen. Sie lässt die Schülerinnen und Schüler zu lebensbejahenden, verantwortungsbewussten, eigenständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten heranwachsen. ² Die Volksschule vermittelt grundlegende Kenntnisse und Kompetenzen. Sie weckt und fördert die Freude am Lernen und die schöpferischen Kräfte als Grundlage zu lebenslangem Lernen. Die Schülerinnen und Schüler sollen befähigt werden, auf ihrem Lebensweg kulturelle, soziale und wirtschaftliche Leistungen zu erbringen.	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort Schulleitung Schönengrund-Wald
<p>³ Die Volksschule setzt sich für Chancengerechtigkeit ein. Die individuellen Fähigkeiten und Begabungen der Schülerinnen und Schüler werden beachtet.</p>	
<p>Art. 3 Recht auf Schulbesuch</p> <p>¹ Alle schulpflichtigen Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt im Kanton haben das Recht, die öffentliche Volksschule unentgeltlich zu besuchen.</p> <p>² Sie haben das Recht, auf eigene Kosten eine Privatschule zu besuchen, in der die Schulpflicht erfüllt werden kann. Die Schulpflicht kann unter Wahrung der gesetzlichen Voraussetzungen auch durch Privatunterricht erfüllt werden.</p>	
<p>Art. 4 Schulpflicht</p> <p>¹ Kinder, die bis zum 30. April eines Jahres das vierte Altersjahr vollenden, werden auf Beginn des nächsten Schuljahres schulpflichtig.</p>	
<p>2. Abschnitt: Öffentliche Volksschule (2.)</p>	
<p>I. Grundsätzliches (2.1.)</p>	
<p>Art. 5 Schulträger</p> <p>¹ Die Gemeinden sind Träger der Volksschule. Sie sorgen für die Bereitstellung der notwendigen Infrastruktur und den Betrieb der Schule.</p> <p>² Sie können zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben mit anderen Gemeinden oder mit privaten Organisationen zusammenarbeiten.</p> <p>³ Der Regierungsrat kann die Gemeinden zur Zusammenarbeit verpflichten, wenn dies zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben erforderlich ist.</p>	
<p>Art. 6 Schulort</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort Schulleitung Schönengrund-Wald
<p>¹ Die Schülerinnen und Schüler besuchen die Volksschule in der Gemeinde, in der sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.</p> <p>² Der Gemeinderat kann im Einverständnis mit dem aufnehmenden Schulträger für bestimmte Schülerinnen und Schülern den auswärtigen Schulbesuch anordnen, insbesondere bei unzumutbaren Schulwegen, aus pädagogischen Gründen oder um vorgegebene Richtgrössen zu erreichen. Die beteiligten Gemeinden regeln die Kostenabgeltung.</p> <p>³ Die Erziehungsberechtigten können auf eigene Kosten mit dem aufnehmenden Schulträger einen auswärtigen Schulbesuch vereinbaren.</p> <p>⁴ Bei Unterbringung in einem Kinder- oder Jugendheim oder in einer Pflegefamilie übernimmt im innerkantonalen Verhältnis die Gemeinde am bisherigen Schulort die Schulkosten. Die beteiligten Gemeinden können eine abweichende Regelung treffen.</p>	
<p>Art. 7 Kantonaler Schulkostenbeitrag</p> <p>¹ Der Kanton leistet jedem Schulträger jährlich einen pauschalen Schulkostenbeitrag von 2'125.30 Franken pro Schülerin und Schüler.</p> <p>² Der Beitrag wird mit dem kantonalen Voranschlag der Besoldungsentwicklung der Lehrpersonen angepasst.</p>	<p>- Der Betrag soll nicht im Gesetz verankert, sondern flexibel angepasst werden können. Dieser soll in der Verordnung geregelt werden.</p> <p>- Der Betrag soll auch für IVM Kinder ausbezahlt werden</p>
<p>Art. 8 Kantonale Schulen</p> <p>¹ Der Kanton kann Angebote der Volksschule an kantonalen Schulen führen.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt die Kostenabgeltung mit den entlasteten Schulträgern.</p>	<p>- Was genau ist beim Absatz 1 gemeint?</p>
<p>II. Schulorgane (2.2.)</p>	
<p>Art. 9 Gemeinderat</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort Schulleitung Schönengrund-Wald
<p>¹ Der Gemeinderat nimmt als oberste Schulbehörde die strategische Führung und die Aufsicht über die Volksschule in der Gemeinde wahr.</p> <p>² Er führt die Schule nach den Grundsätzen der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit und legt im Rahmen der kantonalen Vorgaben ihre Organisation fest.</p>	
<p>Art. 10 Schulkommission</p> <p>¹ Der Gemeinderat kann seine Aufgaben nach diesem Gesetz an eine Schulkommission delegieren.</p> <p>² Führen zwei oder mehrere Gemeinden gemeinsam eine Schule, können sie eine gemeinsame Schulkommission einsetzen.</p>	
<p>Art. 11 Schulleitung</p> <p>¹ Der Gemeinderat setzt Schulleitungen ein, die für die organisatorische, pädagogische, personelle und finanzielle Führung der Schule verantwortlich sind.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt die fachlichen Anforderungen und die Aufgaben der Schulleitung. Er definiert die erforderlichen Stellenprozente und bestimmt die Bandbreite der Besoldung.</p> <p>³ Im Übrigen unterstehen die Schulleitungen dem Personalrecht der Gemeinden.</p>	
<p>III. Schulbetrieb (2.3.)</p>	
<p>Art. 12 Grundsatz</p> <p>¹ Der Schulbetrieb orientiert sich am Wohl der Schülerinnen und Schüler.</p> <p>² Lehr- und Fachpersonen sowie Erziehungsberechtigte arbeiten im Rahmen ihrer Verantwortlichkeiten zusammen.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort Schulleitung Schönengrund-Wald
<p>Art. 13 Schuleintritt</p> <p>¹ Die Schulleitung kann den Aufschub oder die Vorverlegung des Schuleintritts bewilligen, wenn es dem Kindeswohl dient.</p>	<p>- Dieser pragmatische Lösungsansatz wird begrüsst</p>
<p>Art. 14 Gliederung und Dauer der Schulzeit</p> <p>¹ Die Schulzeit gliedert sich in drei lehrplanmässige Zyklen:</p> <p>a) der erste Zyklus umfasst zwei Jahre Kindergarten und zwei Jahre Primarstufe (1. bis 4. Schuljahr);</p> <p>b) der zweite Zyklus umfasst vier Jahre Primarstufe (5. bis 8. Schuljahr);</p> <p>c) der dritte Zyklus umfasst drei Jahre Sekundarstufe I (9. bis 11. Schuljahr).</p> <p>² Schülerinnen und Schüler können die lehrplanmässigen Zyklen schneller oder langsamer durchlaufen.</p> <p>³ Ein freiwilliger Schulaustritt ist nach dem 10. Schuljahr möglich.</p>	<p>- Zwei Jahr Kindergarten wird begrüsst</p>
<p>Art. 15 Lehrplan</p> <p>¹ Der Regierungsrat erlässt den Lehrplan mit den Stundentafeln.</p> <p>² Der Lehrplan regelt verbindlich die zu erreichenden Lernziele und Kompetenzen sowie die grundlegenden Inhalte des Unterrichts.</p> <p>³ Die Stundentafeln bezeichnen die obligatorischen Fächer und den fakultativen Unterricht. Der Regierungsrat kann für den fakultativen Unterricht eine Angebotspflicht festlegen.</p>	
<p>Art. 16 Lernmedien und Schulmaterial</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort Schulleitung Schönengrund-Wald
<p>¹ Lernmedien und Schulmaterial werden den Schülerinnen und Schülern unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Für ausserordentliche Materialkosten kann ein angemessener Beitrag erhoben werden.</p> <p>² Das Departement Bildung und Kultur kann die Verwendung bestimmter Lernmedien für verbindlich erklären.</p> <p>³ Der Kanton kann die Schulträger mit Lernmedien versorgen oder Beiträge an deren Beschaffung leisten. Er kann eigene Lernmedien herausgeben.</p>	
<p>Art. 17 Unterrichtsorganisation</p> <p>¹ Der Unterricht findet in der Regel in Klassen, Lerngruppen oder Lerngemeinschaften statt. Andere Formen der Unterrichtsorganisation sind möglich.</p> <p>² Der Regierungsrat legt Richtgrössen für die Unterrichtsorganisation fest.</p>	<p>- Wer entscheidet über die Unterrichtsorganisation? - Wo ist die Richtgrösse ersichtlich und publiziert? Wie werden Spezialunterrichtsformen wie AdL geregelt betreffend Richtgrösse (Anzahl SuS im Verhältnis zur Lehrperson)</p>
<p>Art. 18 Schuljahr und Schulferien</p> <p>¹ Das Schuljahr ist in zwei Semester unterteilt und umfasst dreizehn Wochen Schulferien. Es beginnt nach den Sommerferien.</p> <p>² Das Departement Bildung und Kultur legt die jährliche Ferienregelung fest. Es kann die Schulträger ermächtigen, zwei Ferienwochen selbständig zu bestimmen.</p>	<p>- Das Departement Bildung und Kultur legt die jährliche Ferienregelung fest.</p> <p>- Die Ferienplanung entspricht die von St. Gallen</p>
<p>Art. 19 Unterrichtsfreie Halbtage</p> <p>¹ Die Schulträger können pro Schuljahr maximal fünf unterrichtsfreie Halbtage bestimmen, insbesondere für Anlässe von lokaler Bedeutung.</p>	
<p>Art. 20 Unterrichtszeiten und Schulanlässe</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort Schulleitung Schöninggrund-Wald
<p>¹ Der Unterricht findet von Montag bis Freitag statt. Er wird auf pädagogisch, didaktisch und organisatorisch sinnvolle Einheiten verteilt.</p> <p>² Die Schulleitungen können Schulanlässe ausserhalb der regulären Unterrichtszeiten vorsehen.</p> <p>³ Für obligatorische Schulanlässe wie Klassenverlegungen, Exkursionen und Lager können Unkostenbeiträge im Umfang durchschnittlicher Lebenshaltungskosten erhoben werden.</p>	
<p>Art. 21 Schulhaus und Schulweg</p> <p>¹ Über die Zuteilung zu einem bestimmten Schulhaus entscheidet der Gemeinderat.</p> <p>² Ist der Schulweg wegen seiner Länge, Gefährlichkeit oder aus anderen Gründen für bestimmte Schülerinnen und Schüler unzumutbar, trifft der Gemeinderat geeignete Massnahmen zur Abhilfe.</p>	<p>- Über die Zuteilung zu einem bestimmten Schulhaus entscheidet der Gemeinderat oder der Schulrat</p> <p>- Ist der Schulweg wegen seiner Länge, Gefährlichkeit oder aus anderen Gründen für bestimmte Schülerinnen und Schüler unzumutbar, trifft der Gemeinderat oder der Schulrat geeignete Massnahmen zur Abhilfe.</p>
<p>IV. Fördermassnahmen (2.4.)</p>	
<p>Art. 22 Fördermassnahmen der Schulträger</p> <p>¹ Die Schulträger bieten im Rahmen der ordentlichen Unterrichtsorganisation reguläre Förderangebote an, deren Besuch allen Schülerinnen und Schülern offensteht.</p> <p>² Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf haben Anspruch auf zusätzliche Förderung. Sie wird als niederschwellige Massnahme im Rahmen des Regelunterrichts oder zusätzlich als heilpädagogische oder sozialpädagogische Unterstützung durchgeführt.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort Schulleitung Schönengrund-Wald
<p>³ Über die zusätzliche Förderung entscheidet die Schulleitung. Sie kann Schülerinnen und Schülern eine Lernzielanpassung bewilligen.</p>	
<p>Art. 23 Verstärkte Massnahmen a) Anordnung</p> <p>¹ Reichen die Fördermassnahmen des Schulträgers nicht aus, um dem besonderen Bildungsbedarf einer Schülerin oder eines Schülers Rechnung zu tragen, sind verstärkte Massnahmen zu prüfen.</p> <p>² Die Massnahmen orientieren sich am Wohl und den Entwicklungsmöglichkeiten der Schülerin oder des Schülers und berücksichtigen das schulische Umfeld. Integrative Lösungen in der Regelschule sind separativen Massnahmen vorzuziehen.</p> <p>³ Über die erforderlichen Massnahmen entscheidet die zuständige kantonale Stelle auf der Grundlage eines standardisierten Abklärungsverfahrens. Sie erteilt die Kostengutsprache.</p> <p>⁴ Separative Massnahmen werden längstens bis zum Ende des Schuljahres gewährt, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird.</p>	
<p>Art. 24 b) Kosten</p> <p>¹ Kanton und Schulträger tragen je zur Hälfte die Kosten der verstärkten Massnahmen.</p> <p>² Der Kostenanteil für separative Massnahmen wird dem Schulträger jährlich mit einer Pauschale in Rechnung gestellt, die auf den durchschnittlichen Kosten pro Schülerin und Schüler im kantonalen Gesamtaufwand beruht.</p>	<p>- Änderungswunsch: Zurück auf Status vor Entlastungsprogramm 2015 (1/4 Gemeinde und 3/4 Kanton) mit der Begründung, dass kurzfristig in einer Gemeinde hohe Mehrkosten entstehen können und darum diese solidarisch von der grösseren Gemeinschaft mitgetragen werden sollen. Zudem ist der Kanton Entscheidungsinstanz. Übereinstimmend mit Art. 25 Absatz 3 im Sinne der Gleichbehandlung</p> <p>- Änderungswunsch für Absatz 3: Die Erziehungsberechtigten beteiligen sich....</p>

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort Schulleitung Schönengrund-Wald
<p>³ Die Schülerinnen und Schüler beteiligen sich angemessen an den Kosten für Verpflegung und Betreuung in Tagesstrukturen und stationären Einrichtungen.</p>	
<p>Art. 25 Förderung besonderer Begabungen</p> <p>¹ Schülerinnen und Schüler mit besonderer Begabung werden soweit möglich im Rahmen der ordentlichen Unterrichtsorganisation gefördert.</p> <p>² Die Schulträger können mit Bewilligung des Departementes Bildung und Kultur besondere Talentklassen führen, insbesondere in den Bereichen Sport und Kultur. Der Unterricht kann von den Stundentafeln abweichen, sofern die Erreichung der Bildungs- und Erziehungsziele gewährleistet bleibt.</p> <p>³ Können Schülerinnen und Schüler mit hoher Begabung in der Volksschule nicht oder nicht ausreichend gefördert werden, kann das Departement Bildung und Kultur den Besuch einer Schule für Hochbegabte bewilligen. Der Kanton trägt 75 Prozent, der betroffene Schulträger 25 Prozent des Schulgeldes.</p>	<p>- Absatz 2 Änderungswunsch: Löschen von "insbesondere Sport und Kultur"</p>
<p>Art. 26 Unterstützende Dienste</p> <p>¹ Der Kanton führt interdisziplinäre Dienste mit Fachpersonen, insbesondere aus den Bereichen schulische Heilpädagogik, Schulpsychologie, Logopädie, Psychomotorik, Lehrpersonenberatung und Schulsozialarbeit.</p> <p>² Die unterstützenden Dienste beraten und unterstützen Schulträger und Betroffene im Bereich der Fördermassnahmen. Sie klären den Bedarf ab und können selbst integrative Massnahmen durchführen.</p>	
<p>V. Schülerinnen und Schüler (2.5.)</p>	
<p>Art. 27 Rechte</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort Schulleitung Schönengrund-Wald
<p>¹ Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht auf Unterricht und Bildung nach dem aktuellen Wissensstand und dem geltenden Lehrplan.</p> <p>² Sie werden in die sie betreffenden Entscheidungsprozesse angemessen einbezogen.</p>	
<p>Art. 28 Beurteilung und Promotion</p> <p>¹ Die fachlichen Kompetenzen, der Stand der Lernentwicklung sowie das Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten der Schülerinnen und Schüler werden regelmässig beurteilt.</p> <p>² Ab dem zweiten lehrplanmässigen Zyklus werden Noten vergeben.</p> <p>³ Die Gesamtbeurteilung einer Schülerin oder eines Schülers bildet die Grundlage für den Entscheid über die Promotion.</p>	
<p>Art. 29 Pflichten, Schulbesuch und Absenzen</p> <p>¹ Die Schülerinnen und Schüler beteiligen sich aktiv am Schulbetrieb. Sie besuchen den Unterricht und die Pflichtveranstaltungen und übernehmen altersgemäss Verantwortung für den eigenen Lernerfolg.</p> <p>² Sie respektieren Mitschülerinnen und Mitschüler, Lehrpersonen sowie weitere in der Schule tätige Personen.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt das Absenzenwesen, den Urlaub und die Dispensationen von einzelnen Fächern und vom Unterricht.</p>	<p>- Änderungswunsch Absatz 2: Lernende begegnen einander, Lehrpersonen sowie weitere in der Schule tätigen Personen, respektvoll.</p>
<p>Art. 30 Disziplinarwesen a) Grundsatz</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort Schulleitung Schönengrund-Wald
<p>¹ Disziplinarische Schwierigkeiten werden soweit möglich durch die Lehrperson gelöst.</p> <p>² Ist eine Lösung durch die Lehrperson nicht möglich, können disziplinarische Massnahmen angeordnet werden.</p>	
<p>Art. 31 b) Disziplinarische Massnahmen</p> <p>¹ Die Schulleitung kann folgende Massnahmen ergreifen:</p> <p>a) schriftlicher Verweis;</p> <p>b) vorübergehende Wegweisung vom Unterricht für längstens vier Wochen;</p> <p>c) Versetzung in eine andere Klasse, Lerngruppe oder Lerngemeinschaft;</p> <p>d) vorzeitige Entlassung im letzten Schuljahr.</p> <p>² Der Gemeinderat kann folgende Massnahmen ergreifen:</p> <p>a) Versetzung in eine andere Schule;</p> <p>b) teilweiser oder vollständiger Schulausschluss, wenn eine schwerwiegende Belastung des Schulbetriebs nicht anders behoben werden kann.</p> <p>³ Die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten sind vorgängig anzuhören.</p>	<p>- Änderungswunsch Absatz 2: Die Schulleitung kann folgende Massnahmen ergreifen:</p>
<p>Art. 32 c) Begleitende Massnahmen</p> <p>¹ Bei einer vorübergehenden Wegweisung vom obligatorischen Unterricht sowie bei einem teilweisen oder vollständigen Schulausschluss ordnet der Schulträger die notwendigen Begleitmassnahmen an.</p>	
<p>VI. Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten (2.6.)</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort Schulleitung Schöninggrund-Wald
<p>Art. 33 Erziehungsberechtigte</p> <p>¹ Erziehungsberechtigte nach diesem Gesetz sind Personen, welche die elterliche Sorge über eine Schülerin oder einen Schüler unmittelbar oder stellvertretend ausüben.</p>	
<p>Art. 34 Mitwirkung im Schulbetrieb</p> <p>¹ Die Erziehungsberechtigten wirken mit, wenn wichtige Entscheidungen für ihr Kind zu treffen sind. Sie können verpflichtet werden, an schulischen Gesprächen und Anlässen teilzunehmen.</p> <p>² Sie können nach vorgängiger Absprache mit der Lehrperson den Unterricht besuchen. Der Schulbetrieb darf nicht beeinträchtigt werden.</p>	
<p>Art. 35 Befolgung der Schulpflicht</p> <p>¹ Die Erziehungsberechtigten sind verantwortlich dafür, dass ihr Kind regelmässig zur Schule geht.</p> <p>² Sie können ihr Kind an maximal vier Halbtagen pro Schuljahr ohne Begründung vom Unterricht dispensieren lassen.</p>	
<p>Art. 36 Informationsaustausch</p> <p>¹ Die Erziehungsberechtigten haben Anspruch auf regelmässige Information über das Verhalten und die Leistungen ihres Kindes in der Schule.</p> <p>² Sie informieren die Lehrpersonen oder die Schulleitung über besondere Ereignisse und das Verhalten ihres Kindes ausserhalb der Schule, soweit es für die Schule und den Schulalltag von Bedeutung ist.</p>	<p>- Änderungswunsch: "regelmässige Information" deutlicher Formulieren</p>
<p>Art. 37 Sanktionen</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort Schulleitung Schönengrund-Wald
<p>¹ Erziehungsberechtigte, die ihre Pflichten nach diesem Gesetz verletzen, werden durch die Schulleitung verwarnt.</p> <p>² Bei wiederholter oder schwerwiegender Pflichtverletzung kann der Gemeinderat eine Busse bis zu 2'000 Franken verfügen.</p>	<p>- Einheitliches Vorgehen im Kanton: Bussenkatalog in der Verordnung festlegen</p>
<p>3. Abschnitt: Lehrpersonen (3.)</p>	
<p>I. Allgemeines (3.1.)</p>	
<p>Art. 38 Unterrichtsberechtigung</p> <p>¹ Lehrpersonen sind zum Unterrichten berechtigt, wenn sie über ein von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) anerkanntes Lehrdiplom¹⁾ verfügen, das dem lehrplanmässigen Zyklus entspricht.</p> <p>² Das Departement Bildung und Kultur kann andere Personen zum Unterrichten berechtigen, wenn sie dafür als ausreichend qualifiziert erscheinen.</p>	
<p>Art. 39 Entzug und Wiedererteilung der Unterrichtsberechtigung</p> <p>¹ Das Departement Bildung und Kultur kann die Unterrichtsberechtigung entziehen, wenn eine Lehrperson ihre Berufspflichten wiederholt oder schwer verletzt hat, die Eignung für die Lehrtätigkeit nicht oder nicht mehr gegeben ist oder ihre Vertrauenswürdigkeit schwer beeinträchtigt erscheint.</p> <p>² Bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse kann die Unterrichtsberechtigung wiedererteilt werden.</p> <p>³ Schulträger, die Kenntnis von einem möglichen Grund für den Entzug der Unterrichtsberechtigung haben, melden dies umgehend dem Departement Bildung und Kultur.</p>	<p>- Änderungswunsch: "kann" ersetzen durch "entzieht"</p>

¹⁾ Vgl. Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen (bGS [411.3](#))

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort Schulleitung Schönengrund-Wald
<p>⁴ Das Departement Bildung und Kultur teilt den Entzug und die Wiedererteilung der Unterrichtsberechtigung der EDK mit¹⁾.</p>	
<p>II. Lehrpersonen der öffentlichen Volksschule (3.2.)</p>	
<p>Art. 40 Berufsauftrag</p> <p>¹ Die Lehrpersonen sind verpflichtet, die Schülerinnen und Schüler entsprechend den Zielsetzungen und Vorgaben dieses Gesetzes und des Lehrplanes zu unterrichten und zu fördern. Sie haben das Recht, den Unterricht im Rahmen dieser Zielsetzungen und Vorgaben frei zu gestalten.</p> <p>² Der Berufsauftrag umfasst als weitere Hauptaufgaben:</p> <p>a) die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts sowie weitere Arbeiten im Unterrichtsverband;</p> <p>b) die Beteiligung an der Gestaltung, Organisation und Weiterentwicklung der Schule;</p> <p>c) die berufliche Fort- und Weiterbildung.</p>	<p>- Wir gehen davon aus, dass dies in der Verordnung geregelt wird (was genau beinhaltet der Berufsauftrag)</p>
<p>Art. 41 Anstellungsbehörde</p> <p>¹ Die Anstellung von Lehrpersonen erfolgt durch den Gemeinderat. Er kann diese Aufgabe ganz oder teilweise an die Schulleitung delegieren.</p> <p>² Die Anstellungsbehörde achtet darauf, dass sie Lehrpersonen anstellt, die dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Volksschule entsprechen.</p> <p>³ Sie verlangt von Bewerberinnen und Bewerbern mindestens einen Sonderprivatauszug aus dem Strafregister²⁾. Sie kann über sie Auskünfte bei der EDK einholen.</p>	

¹⁾ Vgl. Art. 12^{bis} Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen (bGS [411.3](#))

²⁾ Vgl. Art. 25c f. VOSTRA-Verordnung (SR [331](#))

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort Schulleitung Schönengrund-Wald
<p>Art. 42 Anwendbares Personalrecht</p> <p>¹ Die Arbeitsverhältnisse der Lehrpersonen sind öffentlich-rechtlich.</p> <p>² Soweit dieses Gesetz keine abweichende Regelung enthält, ist das kantonale Personalgesetz¹⁾ sinngemäss anwendbar.</p>	
<p>Art. 43 Probezeit</p> <p>¹ Die Probezeit kann im befristeten und unbefristeten Arbeitsverhältnis vertraglich wegbedungen werden.</p>	
<p>Art. 44 Besoldung</p> <p>¹ Der Kantonsrat regelt die Besoldung der Lehrpersonen.</p>	
<p>Art. 45 Arbeitszeit</p> <p>¹ Die Netto-Gesamtarbeitszeit beträgt im vollen Pensum 1'940 Stunden pro Schuljahr.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt die Verteilung der Arbeitszeit auf die Aufgaben des Berufsauftrags. Er kann nach Kategorien und Funktionen unterschiedliche Verteilungen vorsehen.</p>	<p>- Die zusätzliche zweite Entlastungslektion für Klassenlehrpersonen soll in der Verordnung festgehalten werden</p>
<p>Art. 46 Altersentlastung</p> <p>¹ Nach Vollendung des 57. Altersjahrs haben Lehrpersonen wie folgt Anspruch auf eine Altersentlastung:</p> <p>a) bei einem Pensum von 70 bis 100 Prozent: 130 Stunden pro Schuljahr;</p> <p>b) bei einem Pensum von 40 bis 69 Prozent: 65 Stunden pro Schuljahr.</p>	<p>- Altersentlastung wird sehr begrüsst und ist zeitgemäss</p>

¹⁾ PG (bGS [142.21](#))

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort Schulleitung Schöninggrund-Wald
<p>² Die Altersentlastung wird auf Beginn des nächsten Schuljahres gewährt, sofern die Lehrperson voraussichtlich noch mindestens zwei Semester ohne Unterbruch unterrichtet.</p>	<p>- Umsetzung zeitnah wird begrüsst</p>
<p>Art. 47 Variabler Beschäftigungsgrad</p> <p>¹ Der Arbeitsvertrag kann im unbefristeten Arbeitsverhältnis einen variablen Beschäftigungsgrad vorsehen, der sich innerhalb einer Bandbreite von höchstens 20 Prozent eines vollen Pensums bewegt.</p> <p>² Die Anstellungsbehörde legt den Beschäftigungsgrad jeweils für ein Schuljahr innerhalb der vertraglich vereinbarten Bandbreite fest.</p> <p>³ Die Anpassung von Beschäftigungsgrad und Besoldung ist der Lehrperson spätestens einen Monat vor Beginn des Schuljahres schriftlich mitzuteilen.</p>	
<p>Art. 48 Schulferien</p> <p>¹ Lehrpersonen können während der Schulferien für Aufgaben im Rahmen des Berufsauftrags zur Präsenz verpflichtet werden. Die Präsenzpflcht umfasst maximal 10 Tage pro Schuljahr.</p>	
<p>Art. 49 Kündigung</p> <p>¹ Das Arbeitsverhältnis kann von jeder Partei mit einer Kündigungsfrist von vier Monaten auf Ende eines Schulsemesters ordentlich gekündigt werden. Die Kündigung durch die Anstellungsbehörde bedarf eines sachlichen Grundes.</p> <p>² Im befristeten Arbeitsverhältnis kann die ordentliche Kündigung vertraglich ausgeschlossen werden.</p> <p>³ Aus wichtigen Gründen kann das Arbeitsverhältnis von jeder Partei mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden. Als wichtiger Grund gilt jeder Umstand, der eine Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses für die kündigende Partei unzumutbar macht.</p>	<p>- Wird sehr begrüsst neue 4-monatige Kündigungsfrist</p>

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort Schulleitung Schönengrund-Wald
<p>Art. 50 Fort- und Weiterbildung</p> <p>¹ Lehrpersonen sind zur eigenständigen beruflichen Fort- und Weiterbildung verpflichtet.</p> <p>² Das Departement Bildung und Kultur kann den Besuch bestimmter Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen für obligatorisch erklären.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt die Kostenbeteiligung an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen.</p>	
<p>Art. 51 Intensivweiterbildung</p> <p>¹ Lehrpersonen haben Anspruch auf eine einmalige bezahlte Intensivweiterbildung von drei Monaten, wenn sie während mindestens fünfzehn Jahren in einer öffentlichen Volksschule im Kanton tätig gewesen sind und davon die letzten fünf Jahre beim gleichen Schulträger angestellt waren.</p> <p>² Der Regierungsrat kann ein Höchstalter für den Bezug der Intensivweiterbildung festlegen.</p>	<p>- Von welchem Pensum wird ausgegangen? Haben Lehrpersonen mit weniger Pensum auch Anspruch? Wenn ja, wie ist das geregelt? Bemerkung: Muss allenfalls in der Verordnung angepasst werden</p>
<p>4. Abschnitt: Kantonale Schulaufsicht und Schulentwicklung (4.)</p>	
<p>I. Volksschulen (4.1.)</p>	
<p>Art. 52 Qualitätssicherung</p> <p>¹ Das Departement Bildung und Kultur überprüft regelmässig die Qualität der Volksschulen und erstattet dem Schulträger Bericht.</p> <p>² Es legt Qualitätsstandards fest und trifft mit dem Schulträger bei wesentlichen Mängeln die notwendigen Massnahmen.</p> <p>³ Es unterbreitet dem Regierungsrat periodisch einen Gesamtbericht über die Qualität der Volksschulen.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort Schulleitung Schönengrund-Wald
<p>Art. 53 Schulversuche und Projektbeiträge</p> <p>¹ Das Departement Bildung und Kultur kann Schulversuche für bestimmte Schulen oder Schulbereiche bewilligen und die Kosten ganz oder teilweise übernehmen. Die Schulversuche werden befristet und ausgewertet.</p> <p>² Im Rahmen der Schulversuche kann von gesetzlichen Vorgaben und Lehrplan abgewichen werden, sofern die Erreichung der Bildungs- und Lernziele gewährleistet bleibt.</p> <p>³ Der Kanton kann Projekte der Schulentwicklung mit Beiträgen unterstützen.</p>	
<p>II. Privatschulen und Privatunterricht (4.2.)</p>	
<p>Art. 54 Bewilligungspflicht</p> <p>¹ Einer Bewilligung des Departementes Bildung und Kultur bedürfen:</p> <p>a) das Führen einer Privatschule, in der die Schulpflicht erfüllt werden kann;</p> <p>b) die Erfüllung der Schulpflicht durch Privatunterricht.</p> <p>² Die Bewilligung ist zu befristen. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.</p>	
<p>Art. 55 Privatschulen</p> <p>¹ Das Führen einer Privatschule wird bewilligt, wenn:</p> <p>a) die schulpflichtigen Kinder eine der öffentlichen Volksschule gleichwertige Bildung und Erziehung erhalten und ihnen die Kompetenzen gemäss Lehrplan vermittelt werden;</p> <p>b) die schulpflichtigen Kinder keinen pädagogischen oder weltanschaulichen Einflüssen ausgesetzt sind, die den Bildungs- und Erziehungszielen der Volksschule zuwiderlaufen;</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort Schulleitung Schönengrund-Wald
<p>c) in ausreichender Zahl qualifizierte Lehrpersonen zur Verfügung stehen, deren Unterrichtsberechtigung dem lehrplanmässigen Zyklus entspricht;</p> <p>d) die Privatschule in organisatorischer und finanzieller Hinsicht gesichert ist und über eine geeignete Infrastruktur verfügt.</p>	
<p>Art. 56 Privatunterricht</p> <p>¹ Als Privatunterricht gelten der Einzelunterricht und der Unterricht in einer Gruppe von maximal fünf Schülerinnen und Schülern.</p> <p>² Die Erfüllung der Schulpflicht durch Privatunterricht wird bewilligt, wenn:</p> <p>a) die Voraussetzungen nach Art. 55 lit. a und b erfüllt sind;</p> <p>b) die unterrichtenden Lehrpersonen über eine Unterrichtsberechtigung verfügen;</p> <p>c) die soziale Integration der unterrichteten Schülerinnen und Schüler gewährleistet ist.</p>	
<p>Art. 57 Meldepflicht</p> <p>¹ Die Erziehungsberechtigten sind gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde meldepflichtig, wenn ihr Kind die Schulpflicht in einer Privatschule oder durch Privatunterricht erfüllt.</p> <p>² Die zuständige Gemeindebehörde kann entsprechende Nachweise verlangen.</p>	
<p>Art. 58 Aufsicht</p> <p>¹ Das Departement Bildung und Kultur prüft regelmässig, ob die gesetzlichen Vorgaben für Privatschulen und Privatunterricht eingehalten werden. Es trifft nötigenfalls geeignete Massnahmen.</p> <p>² Es kann im Rahmen seiner Aufsichtspflicht insbesondere:</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort Schulleitung Schönengrund-Wald
<p>a) unangekündigte Besuche vor Ort durchführen;</p> <p>b) Einsicht in Akten nehmen betreffend Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler, Schule und Schulbetrieb;</p> <p>c) Berichterstattungen und Meldepflichten festlegen;</p> <p>d) die Unterrichtsberechtigung von Lehrpersonen entziehen;</p> <p>e) eine Bewilligung ganz oder teilweise entziehen.</p>	
<p>Art. 59 Kantonale Schulkostenbeiträge</p> <p>¹ Der Kanton kann Schulkostenbeiträge nach Art. 7 an Privatschulen ausrichten, wenn diese dem öffentlichen Interesse entsprechen und dem Gemeinwesen erhebliche Schullasten abnehmen.</p>	
<p>III. Sonderschulen (4.3.)</p>	
<p>Art. 60 Bewilligungspflicht</p> <p>¹ Auf Sonderpädagogik spezialisierte öffentliche oder private Institutionen für Kinder und Jugendliche (Sonderschulen) bedürfen einer Bewilligung des Departementes Bildung und Kultur.</p> <p>² Der Betrieb wird bewilligt, wenn die Institution:</p> <p>a) über ein geeignetes sonderpädagogisches Schulkonzept verfügt;</p> <p>b) über eine ausgebildete Leitung und qualifiziertes Personal in ausreichender Zahl verfügt;</p> <p>c) über geeignete Räumlichkeiten und die erforderliche Ausrüstung verfügt;</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort Schulleitung Schönengrund-Wald
<p>d) zweckmässig organisiert und geführt wird;</p> <p>e) eine gesicherte Finanzierung belegen kann.</p> <p>³ Die Bewilligung ist zu befristen. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.</p>	
<p>Art. 61 Aufsicht</p> <p>¹ Sonderschulen unterstehen der Aufsicht des Departementes Bildung und Kultur. Art. 58 ist sinngemäss anwendbar.</p> <p>² Vorbehalten bleiben besondere Zuständigkeiten im interkantonalen Verhältnis.</p>	
<p>5. Abschnitt: Ergänzende Bildungs- und Erziehungsangebote (5.)</p>	
<p>Art. 62 Frühe Bildung</p> <p>¹ Kanton und Gemeinden können Angebote führen und Projekte unterstützen, die Kinder bereits vor dem Schuleintritt fördern.</p>	
<p>Art. 63 Heilpädagogische Früherziehung</p> <p>¹ Kinder mit Wohnsitz im Kanton, deren Entwicklung eingeschränkt oder gefährdet ist oder die voraussichtlich dem Unterricht in der Regelschule ohne spezifische Unterstützung nicht werden folgen können, haben Anspruch auf heilpädagogische Früherziehung.</p> <p>² Der Kanton trägt die Kosten bis zur Einschulung.</p>	<p>- Guter Ansatz wird begrüsst</p>

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort Schulleitung Schönengrund-Wald
<p>Art. 64 Tagesstrukturen und Tagesschulen</p> <p>¹ Die Gemeinden stellen bedarfsgerechte, auf die üblichen Arbeitszeiten ausgerichtete Tagesstrukturen zur Verfügung, in denen Schülerinnen und Schüler über die Unterrichtszeit hinaus betreut werden.</p> <p>² Sie können Tagesschulen führen, in denen Unterricht und Betreuung durch pädagogische, organisatorische, personelle und räumliche Massnahmen verbunden sind.</p> <p>³ Der Kanton kann sich an den Kosten von Tagesstrukturen und Tagesschulen beteiligen oder solche Angebote selbst führen.</p>	<p>- Wie soll der Kanton das Umsetzen (selbst Angebote führen)? Liegt das nicht eher an den Gemeinden? Beteiligung Kosten wird sehr begrüsst und gibt Entlastung für die Gemeinde</p>
<p>Art. 65 Integrationsmassnahmen</p> <p>¹ Die Gemeinden bieten Schülerinnen und Schülern, die dem Unterricht in der Volksschule aufgrund ihrer Sprachkenntnisse und Herkunft nicht oder nur ungenügend folgen können, Massnahmen für die sprachliche und kulturelle Integration an. Die Massnahmen dauern so lange wie notwendig, in der Regel jedoch nicht länger als ein Jahr.</p> <p>² Der Kanton kann eigene Angebote führen.</p>	<p>- Anpassungswunsch: Aufgrund ihrer Sprachkenntnisse nicht oder nur ungenügend... ("Herkunft" Streichen)</p> <p>- Änderungswunsch: Die Massnahmen dauern so lange wie notwendig.</p>
<p>Art. 66 Spitalschulen</p> <p>¹ Besuchen Schülerinnen und Schüler der öffentlichen Volksschule während eines Klinikaufenthalts eine Spitalschule, übernehmen Kanton und Schulträger je die Hälfte der Unterrichtskosten.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort Schulleitung Schönengrund-Wald
<p>² Für den Besuch der Spitalschule ist vorgängig eine Kostengutsprache des Departementes Bildung und Kultur einzuholen. Andernfalls können finanzielle Beiträge gekürzt oder verweigert werden.</p>	
<p>Art. 67 Musikschulen</p> <p>¹ Die Gemeinden können Musikschulen führen.</p> <p>² Der Kanton leistet auf der Grundlage von Leistungsvereinbarungen jährliche Pauschalbeiträge an Musikschulen.</p> <p>³ Die Höhe des Pauschalbeitrags bemisst sich nach der Anzahl Schülerinnen und Schüler. Er beträgt maximal 10 Prozent der Betriebskosten.</p>	
<p>6. Abschnitt: Schluss- und Übergangsbestimmungen (6.)</p>	
<p>Art. 68 Vollzug</p> <p>¹ Der Regierungsrat beaufsichtigt den Vollzug dieses Gesetzes. Er erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.</p> <p>² Das Departement Bildung und Kultur sorgt für den Vollzug dieses Gesetzes, soweit keine andere Zuständigkeit vorliegt.</p> <p>³ Das Departement Bildung und Kultur kann Leistungsvereinbarungen abschliessen, die im Anwendungsbereich dieses Gesetzes den Zugang zu inner- und ausserkantonalen Bildungs- und Erziehungsangeboten ermöglichen.</p>	
<p>Art. 69 Datenschutz</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort Schulleitung Schönengrund-Wald
<p>¹ Die Schulorgane sorgen für die Einhaltung der Datenschutzvorschriften¹⁾. Das Departement Bildung und Kultur kann unter Konsultation des Datenschutz-Kontrollorgans schulspezifische Empfehlungen erlassen.</p> <p>² Schulorgane, Lehr- und Fachpersonen sowie kantonale Vollzugsstellen sind berechtigt, besonders schützenswerte Personendaten zu bearbeiten, soweit dies für eine zweckmässige Schulung und Betreuung der Schülerinnen und Schüler notwendig ist. Dazu gehören namentlich Daten über die Gesundheit und über Verfahren und Massnahmen im Bereich des Kindeschutzes.</p> <p>³ Die für die Aufnahme und die Beschulung notwendigen Personendaten werden bei einem Schulwechsel an die zuständigen Stellen weitergegeben.</p>	
<p>Art. 70 Rechtsweg</p> <p>¹ Gegen Verfügungen der Schulleitung steht der Rekurs an das obere Schulorgan der Gemeinde offen.</p> <p>² Verfügungen und Rekursentscheide der obersten Schulbehörde der Gemeinde können mit Rekurs beim Departement Bildung und Kultur angefochten werden.</p> <p>³ Im Übrigen richten sich Rechtsweg und Verfahren nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege²⁾.</p>	
<p>Art. 71 Übergangsbestimmung</p> <p>¹ Altrechtliche Bewilligungen zum Führen einer Privatschule verlieren vier Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre Gültigkeit.</p>	

¹⁾ Vgl. Datenschutzgesetz (bGS [146.1](#))

²⁾ VRPG (bGS [143.1](#))

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort Schulleitung Schönengrund-Wald
II.	
1. Der Erlass «Personalgesetz (PG; bGS 142.21) vom 24. Oktober 2005 (Stand 1. Juni 2019)» wird wie folgt geändert:	
Art. 60 Arbeitszeit und Arbeitszeitmodelle ¹ Die Arbeitszeit beträgt bei vollem Pensum: b) für Lehrpersonen an kantonalen Schulen 1'940 Stunden (Netto-Gesamtarbeitszeit) pro Schuljahr, wobei der gleiche Anspruch auf Altersentlastung besteht wie für Lehrpersonen an der Volksschule ¹⁾	
2. Der Erlass «Gesetz über die Mittel- und Hochschulen (MHG; bGS 413.1) vom 24. März 2014 (Stand 1. Januar 2015)» wird wie folgt geändert:	
Art. 4 Bildungsgänge ¹ Die gymnasialen Bildungsgänge beginnen in der Regel nach dem vollendeten 10. Schuljahr, dauern vier Jahre, schliessen mit der gymnasialen Maturität ab und bereiten insbesondere auf ein Studium an einer universitären Hochschule vor. ² Fachmittelschulbildungsgänge beginnen in der Regel nach dem vollendeten 11. Schuljahr, dauern drei Jahre, schliessen mit dem Fachmittelschulabschluss ab und bereiten auf Ausbildungen an Fachhochschulen und höheren Fachschulen vor. Anschliessend kann in einem vierten Ausbildungsjahr fakultativ die Fachmaturität erworben werden.	

¹⁾ Vgl. Art. 46 Volksschulgesetz

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	Vernehmlassungsantwort Schulleitung Schönengrund-Wald
<p>³ Werden an der kantonalen Mittelschule Brückenangebote oder Ausbildungen der beruflichen Grundbildung geführt, so beginnen diese in der Regel nach dem vollendeten 11. Schuljahr.</p>	
<p>3. Der Erlass «Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (EG zum BBG; bGS 414.11) vom 24. September 2007 (Stand 1. Januar 2016)» wird wie folgt geändert:</p>	
<p>Art. 7 Aufgehoben.</p>	
<p>III.</p>	
<p>1. Der Erlass «Gesetz über Schule und Bildung (Schulgesetz; bGS 411.0) vom 24. September 2000 (Stand 1. Januar 2016)» wird aufgehoben.</p>	
<p>2. Der Erlass «Verordnung zum Gesetz über Schule und Bildung (Schulverordnung; bGS 411.1) vom 26. März 2001 (Stand 30. September 2016)» wird aufgehoben.</p>	
<p>IV. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.</p>	

Gesetz über die Volksschule (Volksschulgesetz; VSG)

Genereller Kommentar der HfH zum Gesetzesentwurf

Wir begrüßen die Grundsätze der Integration vor Separation (Art. 23) und die Beachtung der individuellen Begabungen (Art. 2). Demnach ist es nicht zielführend, zwischen tiefen (Art. 22, besonderer Bildungsbedarf) und hohen Begabungen (Art. 25, besondere Begabungen) zu unterscheiden. Dies widerspricht dem genannten Grundsatz der Integration bzw. Inklusion und führt mitunter zu strukturell bedingten Separationen.

Im Rahmen inklusiver Bildung gilt es, Begabungen zu fördern, alle Kinder dort abzuholen, wo sie sind und ihnen entsprechende Möglichkeiten zu bieten, sich entwickeln zu können. Da sind sowohl wenig begabte Menschen als auch hochbegabte Menschen gemeint. Können Kinder nicht mit den üblichen Mitteln gefördert werden, sind a) nicht verstärkte sonderpädagogische Massnahmen und b) verstärkte sonderpädagogische Massnahmen einsetzbar.

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
I.	
1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen ^(1.)	
Art. 1 Zweck	
¹ Dieses Gesetz dient der Regelung von Bildung und Erziehung in der Volksschule.	
² Es bildet die Grundlage für weitere Bildungs- und Erziehungsangebote, welche die Angebote der Volksschule ergänzen.	
Art. 2 Bildungs- und Erziehungsziele	
¹ Die Volksschule orientiert sich an humanistischen und demokratischen Wertvorstellungen. Sie lässt die Schülerinnen und Schüler zu lebensbejahenden, verantwortungsbewussten, eigenständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten heranwachsen.	
² Die Volksschule vermittelt grundlegende Kenntnisse und Kompetenzen. Sie weckt und fördert die Freude am Lernen und die schöpferischen Kräfte als Grundlage zu lebenslangem Lernen. Die Schülerinnen und Schüler sollen befähigt werden, auf ihrem Lebensweg kulturelle, soziale und wirtschaftliche Leistungen zu erbringen.	
³ Die Volksschule setzt sich für Chancengerechtigkeit ein. Die individuellen Fähigkeiten und Begabungen der Schülerinnen und Schüler werden beachtet.	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>Art. 3 Recht auf Schulbesuch</p> <p>¹ Alle schulpflichtigen Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt im Kanton haben das Recht, die öffentliche Volksschule unentgeltlich zu besuchen.</p> <p>² Sie haben das Recht, auf eigene Kosten eine Privatschule zu besuchen, in der die Schulpflicht erfüllt werden kann. Die Schulpflicht kann unter Wahrung der gesetzlichen Voraussetzungen auch durch Privatunterricht erfüllt werden.</p>	
<p>Art. 4 Schulpflicht</p> <p>¹ Kinder, die bis zum 30. April eines Jahres das vierte Altersjahr vollenden, werden auf Beginn des nächsten Schuljahres schulpflichtig.</p>	
<p>2. Abschnitt: Öffentliche Volksschule (2.)</p>	
<p>I. Grundsätzliches (2.1.)</p>	
<p>Art. 5 Schulträger</p> <p>¹ Die Gemeinden sind Träger der Volksschule. Sie sorgen für die Bereitstellung der notwendigen Infrastruktur und den Betrieb der Schule.</p> <p>² Sie können zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben mit anderen Gemeinden oder mit privaten Organisationen zusammenarbeiten.</p> <p>³ Der Regierungsrat kann die Gemeinden zur Zusammenarbeit verpflichten, wenn dies zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben erforderlich ist.</p>	
<p>Art. 6 Schulort</p> <p>¹ Die Schülerinnen und Schüler besuchen die Volksschule in der Gemeinde, in der sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>² Der Gemeinderat kann im Einverständnis mit dem aufnehmenden Schulträger für bestimmte Schülerinnen und Schülern den auswärtigen Schulbesuch anordnen, insbesondere bei unzumutbaren Schulwegen, aus pädagogischen Gründen oder um vorgegebene Richtgrössen zu erreichen. Die beteiligten Gemeinden regeln die Kostenabgeltung.</p> <p>³ Die Erziehungsberechtigten können auf eigene Kosten mit dem aufnehmenden Schulträger einen auswärtigen Schulbesuch vereinbaren.</p> <p>⁴ Bei Unterbringung in einem Kinder- oder Jugendheim oder in einer Pflegefamilie übernimmt im innerkantonalen Verhältnis die Gemeinde am bisherigen Schulort die Schulkosten. Die beteiligten Gemeinden können eine abweichende Regelung treffen.</p>	
<p>Art. 7 Kantonaler Schulkostenbeitrag</p> <p>¹ Der Kanton leistet jedem Schulträger jährlich einen pauschalen Schulkostenbeitrag von 2'125.30 Franken pro Schülerin und Schüler.</p> <p>² Der Beitrag wird mit dem kantonalen Voranschlag der Besoldungsentwicklung der Lehrpersonen angepasst.</p>	
<p>Art. 8 Kantonale Schulen</p> <p>¹ Der Kanton kann Angebote der Volksschule an kantonalen Schulen führen.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt die Kostenabgeltung mit den entlasteten Schulträgern.</p>	
<p>II. Schulorgane (2.2.)</p>	
<p>Art. 9 Gemeinderat</p> <p>¹ Der Gemeinderat nimmt als oberste Schulbehörde die strategische Führung und die Aufsicht über die Volksschule in der Gemeinde wahr.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>² Er führt die Schule nach den Grundsätzen der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit und legt im Rahmen der kantonalen Vorgaben ihre Organisation fest.</p>	
<p>Art. 10 Schulkommission</p> <p>¹ Der Gemeinderat kann seine Aufgaben nach diesem Gesetz an eine Schulkommission delegieren.</p> <p>² Führen zwei oder mehrere Gemeinden gemeinsam eine Schule, können sie eine gemeinsame Schulkommission einsetzen.</p>	
<p>Art. 11 Schulleitung</p> <p>¹ Der Gemeinderat setzt Schulleitungen ein, die für die organisatorische, pädagogische, personelle und finanzielle Führung der Schule verantwortlich sind.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt die fachlichen Anforderungen und die Aufgaben der Schulleitung. Er definiert die erforderlichen Stellenprozente und bestimmt die Bandbreite der Besoldung.</p> <p>³ Im Übrigen unterstehen die Schulleitungen dem Personalrecht der Gemeinden.</p>	
<p>III. Schulbetrieb (2.3.)</p>	
<p>Art. 12 Grundsatz</p> <p>¹ Der Schulbetrieb orientiert sich am Wohl der Schülerinnen und Schüler.</p> <p>² Lehr- und Fachpersonen sowie Erziehungsberechtigte arbeiten im Rahmen ihrer Verantwortlichkeiten zusammen.</p>	
<p>Art. 13 Schuleintritt</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>¹ Die Schulleitung kann den Aufschub oder die Vorverlegung des Schuleintritts bewilligen, wenn es dem Kindeswohl dient.</p>	
<p>Art. 14 Gliederung und Dauer der Schulzeit</p> <p>¹ Die Schulzeit gliedert sich in drei lehrplanmässige Zyklen:</p> <p>a) der erste Zyklus umfasst zwei Jahre Kindergarten und zwei Jahre Primarstufe (1. bis 4. Schuljahr);</p> <p>b) der zweite Zyklus umfasst vier Jahre Primarstufe (5. bis 8. Schuljahr);</p> <p>c) der dritte Zyklus umfasst drei Jahre Sekundarstufe I (9. bis 11. Schuljahr).</p> <p>² Schülerinnen und Schüler können die lehrplanmässigen Zyklen schneller oder langsamer durchlaufen.</p> <p>³ Ein freiwilliger Schulaustritt ist nach dem 10. Schuljahr möglich.</p>	
<p>Art. 15 Lehrplan</p> <p>¹ Der Regierungsrat erlässt den Lehrplan mit den Stundentafeln.</p> <p>² Der Lehrplan regelt verbindlich die zu erreichenden Lernziele und Kompetenzen sowie die grundlegenden Inhalte des Unterrichts.</p> <p>³ Die Stundentafeln bezeichnen die obligatorischen Fächer und den fakultativen Unterricht. Der Regierungsrat kann für den fakultativen Unterricht eine Angebotspflicht festlegen.</p>	
<p>Art. 16 Lernmedien und Schulmaterial</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>¹ Lernmedien und Schulmaterial werden den Schülerinnen und Schülern unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Für ausserordentliche Materialkosten kann ein angemessener Beitrag erhoben werden.</p> <p>² Das Departement Bildung und Kultur kann die Verwendung bestimmter Lernmedien für verbindlich erklären.</p> <p>³ Der Kanton kann die Schulträger mit Lernmedien versorgen oder Beiträge an deren Beschaffung leisten. Er kann eigene Lernmedien herausgeben.</p>	
<p>Art. 17 Unterrichtsorganisation</p> <p>¹ Der Unterricht findet in der Regel in Klassen, Lerngruppen oder Lerngemeinschaften statt. Andere Formen der Unterrichtsorganisation sind möglich.</p> <p>² Der Regierungsrat legt Richtgrössen für die Unterrichtsorganisation fest.</p>	
<p>Art. 18 Schuljahr und Schulferien</p> <p>¹ Das Schuljahr ist in zwei Semester unterteilt und umfasst dreizehn Wochen Schulferien. Es beginnt nach den Sommerferien.</p> <p>² Das Departement Bildung und Kultur legt die jährliche Ferienregelung fest. Es kann die Schulträger ermächtigen, zwei Ferienwochen selbständig zu bestimmen.</p>	
<p>Art. 19 Unterrichtsfreie Halbtage</p> <p>¹ Die Schulträger können pro Schuljahr maximal fünf unterrichtsfreie Halbtage bestimmen, insbesondere für Anlässe von lokaler Bedeutung.</p>	
<p>Art. 20 Unterrichtszeiten und Schulanlässe</p> <p>¹ Der Unterricht findet von Montag bis Freitag statt. Er wird auf pädagogisch, didaktisch und organisatorisch sinnvolle Einheiten verteilt.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>² Die Schulleitungen können Schulanlässe ausserhalb der regulären Unterrichtszeiten vorsehen.</p> <p>³ Für obligatorische Schulanlässe wie Klassenverlegungen, Exkursionen und Lager können Unkostenbeiträge im Umfang durchschnittlicher Lebenshaltungskosten erhoben werden.</p>	
<p>Art. 21 Schulhaus und Schulweg</p> <p>¹ Über die Zuteilung zu einem bestimmten Schulhaus entscheidet der Gemeinderat.</p> <p>² Ist der Schulweg wegen seiner Länge, Gefährlichkeit oder aus anderen Gründen für bestimmte Schülerinnen und Schüler unzumutbar, trifft der Gemeinderat geeignete Massnahmen zur Abhilfe.</p>	
<p>IV. Fördermassnahmen (2.4.)</p>	
<p>Art. 22 Fördermassnahmen der Schulträger</p> <p>¹ Die Schulträger bieten im Rahmen der ordentlichen Unterrichtsorganisation reguläre Förderangebote an, deren Besuch allen Schülerinnen und Schülern offensteht.</p> <p>² Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf haben Anspruch auf zusätzliche Förderung. Sie wird als niederschwellige Massnahme im Rahmen des Regelunterrichts oder zusätzlich als heilpädagogische oder sozialpädagogische Unterstützung durchgeführt.</p>	<p><i>Änderungsvorschlag der HfH zu Art 22:</i></p> <p>² Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf haben Anspruch auf zusätzliche Förderung. Sie wird als niederschwellige nichtverstärkte Massnahme im Rahmen des Regelunterrichts oder zusätzlich als verstärkte heilpädagogische oder sozialpädagogische Unterstützung durchgeführt.</p> <p><i>Begründung der HfH zum Änderungsvorschlag</i></p> <p>Im Rahmen einer breiten Diskussion hat die SZH kürzlich folgende Begrifflichkeiten neu definiert: es gibt <i>nichtverstärkte</i> und <i>verstärkte</i> Massnahmen (hier der Link: https://www.szh.ch/themen/sonderpaedagogisches-angebot). Demnach macht es Sinn, dies im Rahmen neuer Gesetze oder Gesetzesrevisionen so aufzunehmen. Also nicht "niederschwellige" sondern eben nicht verstärkte Massnahmen (Art. 22, Abs. 2).</p>

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>³ Über die zusätzliche Förderung entscheidet die Schulleitung. Sie kann Schülerinnen und Schülern eine Lernzielanpassung bewilligen.</p>	<p><i>Änderungsvorschlag der HfH zu Art 22:</i> ³ Über die zusätzliche Förderung entscheidet die Schulleitung. Die Ressourcen sollen fachlich fundiert und effektiv durch qualifiziertes Personal eingesetzt und die Wirkung der Massnahmen regelmässig überprüft werden. Sie kann Schülerinnen und Schülern eine Lernzielanpassung bewilligen.</p> <p><i>Begründung der HfH zum Änderungsvorschlag</i> Im Rahmen der nicht verstärkten Massnahmen sollten die Gemeinden möglichst hohen Spielraum haben für die Organisation dieser Massnahmen. Demnach sollen die Ressourcen fachlich zweckmässig und effektiv eingesetzt werden, so dass alle Kinder ihrem besonderen Bedarf entsprechend von qualifiziertem Personal unterrichtet werden und Fortschritte erzielen können. Dabei muss regelmässig überprüft werden, dass die Kinder (und Lehrpersonen) diejenige Unterstützung erhalten, die sie brauchen (Response to Intervention, siehe: https://www.rim.uni-rostock.de/der-response-to-intervention-ansatz/der-response-to-intervention-ansatz/).</p> <p><i>Änderungsvorschlag der HfH zu Art 22:</i> ^{4 (neu)} Auf der Basis einer Abklärung einer qualifizierten Fachperson kann die Schulleitung Schülerinnen und Schülern eine Lernzielanpassung bewilligen.</p> <p><i>Begründung der HfH zum Änderungsvorschlag</i> siehe oben</p>
<p>Art. 23 Verstärkte Massnahmen a) Anordnung</p> <p>¹ Reichen die Fördermassnahmen des Schulträgers nicht aus, um dem besonderen Bildungsbedarf einer Schülerin oder eines Schülers Rechnung zu tragen, sind verstärkte Massnahmen zu prüfen.</p> <p>² Die Massnahmen orientieren sich am Wohl und den Entwicklungsmöglichkeiten der Schülerin oder des Schülers und berücksichtigen das schulische Umfeld. Integrative Lösungen in der Regelschule sind separativen Massnahmen vorzuziehen.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>³ Über die erforderlichen Massnahmen entscheidet die zuständige kantonale Stelle auf der Grundlage eines standardisierten Abklärungsverfahrens. Sie erteilt die Kostengutsprache.</p> <p>⁴ Separative Massnahmen werden längstens bis zum Ende des Schuljahres gewährt, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird.</p>	<p><i>Änderungsvorschlag der HfH zu Art 23:</i></p> <p>⁴ Separative Massnahmen werden längstens bis zum Ende des Schuljahres gewährt, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird. Diese werden jährlich überprüft hinsichtlich darauf, ob eine integrative Lösung wieder ermöglicht werden kann.</p> <p><i>Begründung der HfH zum Änderungsvorschlag</i></p> <p>Entsprechend dem Grundsatz Integration vor Separation (Art. 23, Abs. 2) sollen separate Massnahmen nicht dauerhaft gewährt werden.</p>
<p>Art. 24 b) Kosten</p> <p>¹ Kanton und Schulträger tragen je zur Hälfte die Kosten der verstärkten Massnahmen.</p> <p>² Der Kostenanteil für separate Massnahmen wird dem Schulträger jährlich mit einer Pauschale in Rechnung gestellt, die auf den durchschnittlichen Kosten pro Schülerin und Schüler im kantonalen Gesamtaufwand beruht.</p> <p>³ Die Schülerinnen und Schüler beteiligen sich angemessen an den Kosten für Verpflegung und Betreuung in Tagesstrukturen und stationären Einrichtungen.</p>	
<p>Art. 25 Förderung besonderer Begabungen</p> <p>¹ Schülerinnen und Schüler mit besonderer Begabung werden soweit möglich im Rahmen der ordentlichen Unterrichtsorganisation gefördert.</p>	<p><i>Kommentar der HfH zu Art. 25</i></p> <p>Entsprechend dem generellen Kommentar zum Gesetzesentwurf (siehe oben, Grundsatz Integration vor Separation und Beachtung der individuellen Begabungen) ist es konsequent, diesen Artikel zu streichen und in Art. 22 zu integrieren.</p>

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>² Die Schulträger können mit Bewilligung des Departementes Bildung und Kultur besondere Talentklassen führen, insbesondere in den Bereichen Sport und Kultur. Der Unterricht kann von den Stundentafeln abweichen, sofern die Erreichung der Bildungs- und Erziehungsziele gewährleistet bleibt.</p> <p>³ Können Schülerinnen und Schüler mit hoher Begabung in der Volksschule nicht oder nicht ausreichend gefördert werden, kann das Departement Bildung und Kultur den Besuch einer Schule für Hochbegabte bewilligen. Der Kanton trägt 75 Prozent, der betroffene Schulträger 25 Prozent des Schulgeldes.</p>	<p><i>Änderungsvorschlag der HfH zu Art 25:</i> ² Die Schulträger können mit Bewilligung des Departementes Bildung und Kultur besondere Talentklassen führen, insbesondere in den Bereichen Sport und Kultur. Der Unterricht kann von den Stundentafeln abweichen, sofern die Erreichung der Bildungs- und Erziehungsziele gewährleistet bleibt.</p> <p><i>Begründung der HfH zum Änderungsvorschlag</i> Die Präzisierung vernachlässigt weitere Talentbereiche wie bspw. Mathematik oder Sprache und ist daher an dieser Stelle unnötig.</p>
<p>Art. 26 Unterstützende Dienste</p> <p>¹ Der Kanton führt interdisziplinäre Dienste mit Fachpersonen, insbesondere aus den Bereichen schulische Heilpädagogik, Schulpsychologie, Logopädie, Psychomotorik, Lehrpersonenberatung und Schulsozialarbeit.</p> <p>² Die unterstützenden Dienste beraten und unterstützen Schulträger und Betroffene im Bereich der Fördermassnahmen. Sie klären den Bedarf ab und können selbst integrative Massnahmen durchführen.</p>	<p><i>Änderungsvorschlag der HfH zu Art 26:</i> ² Die unterstützenden Dienste beraten und unterstützen Schulträger und Betroffene im Bereich der Fördermassnahmen und klären den Bedarf ab. Sie klären den Bedarf ab und können selbst integrative Massnahmen durchführen.</p> <p><i>Begründung der HfH zum Änderungsvorschlag</i> Grundsätzlich ist es besser, dass alle Lehrpersonen, die an einer Schule unterrichten, auch an der entsprechenden Schule angestellt sind. Dies fördert die Zusammenarbeit der Lehrpersonen, die gemeinsame Schulentwicklung und die Integration der Schülerinnen und Schüler. Die interdisziplinären Dienste sollten weitgehend eine beratende Tätigkeit ausüben und nur dazu und zu Beobachtungszwecken heil- und sonderpädagogische oder andere Massnahmen selber durchführen. Deshalb macht es Sinn, den letzten Satzteil zu streichen.</p>

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
V. Schülerinnen und Schüler (2.5.)	
Art. 27 Rechte ¹ Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht auf Unterricht und Bildung nach dem aktuellen Wissensstand und dem geltenden Lehrplan. ² Sie werden in die sie betreffenden Entscheidungsprozesse angemessen einbezogen.	
Art. 28 Beurteilung und Promotion ¹ Die fachlichen Kompetenzen, der Stand der Lernentwicklung sowie das Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten der Schülerinnen und Schüler werden regelmässig beurteilt. ² Ab dem zweiten lehrplanmässigen Zyklus werden Noten vergeben. ³ Die Gesamtbeurteilung einer Schülerin oder eines Schülers bildet die Grundlage für den Entscheid über die Promotion.	
Art. 29 Pflichten, Schulbesuch und Absenzen ¹ Die Schülerinnen und Schüler beteiligen sich aktiv am Schulbetrieb. Sie besuchen den Unterricht und die Pflichtveranstaltungen und übernehmen altersgemäss Verantwortung für den eigenen Lernerfolg. ² Sie respektieren Mitschülerinnen und Mitschüler, Lehrpersonen sowie weitere in der Schule tätige Personen. ³ Der Regierungsrat regelt das Absenzenwesen, den Urlaub und die Dispensationen von einzelnen Fächern und vom Unterricht.	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>Art. 30 Disziplinarwesen a) Grundsatz</p> <p>¹ Disziplinarische Schwierigkeiten werden soweit möglich durch die Lehrperson gelöst.</p> <p>² Ist eine Lösung durch die Lehrperson nicht möglich, können disziplinarische Massnahmen angeordnet werden.</p>	<p><i>Änderungsvorschlag der HfH zu Art 30:</i> ¹ Disziplinarische Schwierigkeiten werden soweit möglich durch die Lehrperson unter allfälligem Einbezug weiterer Fachpersonen gelöst.</p> <p><i>Begründung der HfH zum Änderungsvorschlag</i> Schulabschluss, auch nur für kurze Zeit, sollte vermieden werden. Gerade für Schülerinnen und Schüler aus schwierigen Situationen und mit sozio-emotionalen Problemen sind eine regelmässige Tagesstruktur und verlässliche Bezugspersonen wichtig. Um Schulausschlüsse zu vermeiden sollten die Lehrpersonen weitere Fachpersonen beiziehen und durch diese unterstützt werden können.</p>
<p>Art. 31 b) Disziplinarische Massnahmen</p> <p>¹ Die Schulleitung kann folgende Massnahmen ergreifen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) schriftlicher Verweis;b) vorübergehende Wegweisung vom Unterricht für längstens vier Wochen;c) Versetzung in eine andere Klasse, Lerngruppe oder Lerngemeinschaft;d) vorzeitige Entlassung im letzten Schuljahr. <p>² Der Gemeinderat kann folgende Massnahmen ergreifen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Versetzung in eine andere Schule;b) teilweiser oder vollständiger Schulausschluss, wenn eine schwerwiegende Belastung des Schulbetriebs nicht anders behoben werden kann.	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>³ Die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten sind vorgängig anzuhören.</p>	
<p>Art. 32 c) Begleitende Massnahmen</p> <p>¹ Bei einer vorübergehenden Wegweisung vom obligatorischen Unterricht sowie bei einem teilweisen oder vollständigen Schulausschluss ordnet der Schulträger die notwendigen Begleitmassnahmen an.</p>	
<p>VI. Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten (2.6.)</p>	
<p>Art. 33 Erziehungsberechtigte</p> <p>¹ Erziehungsberechtigte nach diesem Gesetz sind Personen, welche die elterliche Sorge über eine Schülerin oder einen Schüler unmittelbar oder stellvertretend ausüben.</p>	
<p>Art. 34 Mitwirkung im Schulbetrieb</p> <p>¹ Die Erziehungsberechtigten wirken mit, wenn wichtige Entscheidungen für ihr Kind zu treffen sind. Sie können verpflichtet werden, an schulischen Gesprächen und Anlässen teilzunehmen.</p> <p>² Sie können nach vorgängiger Absprache mit der Lehrperson den Unterricht besuchen. Der Schulbetrieb darf nicht beeinträchtigt werden.</p>	
<p>Art. 35 Befolgung der Schulpflicht</p> <p>¹ Die Erziehungsberechtigten sind verantwortlich dafür, dass ihr Kind regelmässig zur Schule geht.</p> <p>² Sie können ihr Kind an maximal vier Halbtagen pro Schuljahr ohne Begründung vom Unterricht dispensieren lassen.</p>	
<p>Art. 36 Informationsaustausch</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>¹ Die Erziehungsberechtigten haben Anspruch auf regelmässige Information über das Verhalten und die Leistungen ihres Kindes in der Schule.</p> <p>² Sie informieren die Lehrpersonen oder die Schulleitung über besondere Ereignisse und das Verhalten ihres Kindes ausserhalb der Schule, soweit es für die Schule und den Schulalltag von Bedeutung ist.</p>	
<p>Art. 37 Sanktionen</p> <p>¹ Erziehungsberechtigte, die ihre Pflichten nach diesem Gesetz verletzen, werden durch die Schulleitung verwarnet.</p> <p>² Bei wiederholter oder schwerwiegender Pflichtverletzung kann der Gemeinderat eine Busse bis zu 2'000 Franken verfügen.</p>	
3. Abschnitt: Lehrpersonen (3.)	
I. Allgemeines (3.1.)	
<p>Art. 38 Unterrichtsberechtigung</p> <p>¹ Lehrpersonen sind zum Unterrichten berechtigt, wenn sie über ein von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) anerkanntes Lehrdiplom¹⁾ verfügen, das dem lehrplanmässigen Zyklus entspricht.</p> <p>² Das Departement Bildung und Kultur kann andere Personen zum Unterrichten berechtigen, wenn sie dafür als ausreichend qualifiziert erscheinen.</p>	
<p>Art. 39 Entzug und Wiedererteilung der Unterrichtsberechtigung</p>	

¹⁾ Vgl. Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen (bGS [411.3](#))

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>¹ Das Departement Bildung und Kultur kann die Unterrichtsberechtigung entziehen, wenn eine Lehrperson ihre Berufspflichten wiederholt oder schwer verletzt hat, die Eignung für die Lehrtätigkeit nicht oder nicht mehr gegeben ist oder ihre Vertrauenswürdigkeit schwer beeinträchtigt erscheint.</p> <p>² Bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse kann die Unterrichtsberechtigung wiedererteilt werden.</p> <p>³ Schulträger, die Kenntnis von einem möglichen Grund für den Entzug der Unterrichtsberechtigung haben, melden dies umgehend dem Departement Bildung und Kultur.</p> <p>⁴ Das Departement Bildung und Kultur teilt den Entzug und die Wiedererteilung der Unterrichtsberechtigung der EDK mit¹⁾.</p>	
II. Lehrpersonen der öffentlichen Volksschule (3.2.)	
<p>Art. 40 Berufsauftrag</p> <p>¹ Die Lehrpersonen sind verpflichtet, die Schülerinnen und Schüler entsprechend den Zielsetzungen und Vorgaben dieses Gesetzes und des Lehrplanes zu unterrichten und zu fördern. Sie haben das Recht, den Unterricht im Rahmen dieser Zielsetzungen und Vorgaben frei zu gestalten.</p> <p>² Der Berufsauftrag umfasst als weitere Hauptaufgaben:</p> <p>a) die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts sowie weitere Arbeiten im Unterrichtsverband;</p> <p>b) die Beteiligung an der Gestaltung, Organisation und Weiterentwicklung der Schule;</p> <p>c) die berufliche Fort- und Weiterbildung.</p>	

¹⁾ Vgl. Art. 12^{bis} Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen (bGS [411.3](#))

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>Art. 41 Anstellungsbehörde</p> <p>¹ Die Anstellung von Lehrpersonen erfolgt durch den Gemeinderat. Er kann diese Aufgabe ganz oder teilweise an die Schulleitung delegieren.</p> <p>² Die Anstellungsbehörde achtet darauf, dass sie Lehrpersonen anstellt, die dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Volksschule entsprechen.</p> <p>³ Sie verlangt von Bewerberinnen und Bewerbern mindestens einen Sonderprivatauszug aus dem Strafregister¹⁾. Sie kann über sie Auskünfte bei der EDK einholen.</p>	
<p>Art. 42 Anwendbares Personalrecht</p> <p>¹ Die Arbeitsverhältnisse der Lehrpersonen sind öffentlich-rechtlich.</p> <p>² Soweit dieses Gesetz keine abweichende Regelung enthält, ist das kantonale Personalgesetz²⁾ sinngemäss anwendbar.</p>	
<p>Art. 43 Probezeit</p> <p>¹ Die Probezeit kann im befristeten und unbefristeten Arbeitsverhältnis vertraglich wegbedungen werden.</p>	
<p>Art. 44 Besoldung</p> <p>¹ Der Kantonsrat regelt die Besoldung der Lehrpersonen.</p>	
<p>Art. 45 Arbeitszeit</p>	

¹⁾ Vgl. Art. 25c f. VOSTRA-Verordnung (SR [331](#))

²⁾ PG (bGS [142.21](#))

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>¹ Die Netto-Gesamtarbeitszeit beträgt im vollen Pensum 1'940 Stunden pro Schuljahr.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt die Verteilung der Arbeitszeit auf die Aufgaben des Berufsauftrags. Er kann nach Kategorien und Funktionen unterschiedliche Verteilungen vorsehen.</p>	
<p>Art. 46 Altersentlastung</p> <p>¹ Nach Vollendung des 57. Altersjahrs haben Lehrpersonen wie folgt Anspruch auf eine Altersentlastung:</p> <p>a) bei einem Pensum von 70 bis 100 Prozent: 130 Stunden pro Schuljahr;</p> <p>b) bei einem Pensum von 40 bis 69 Prozent: 65 Stunden pro Schuljahr.</p> <p>² Die Altersentlastung wird auf Beginn des nächsten Schuljahres gewährt, sofern die Lehrperson voraussichtlich noch mindestens zwei Semester ohne Unterbruch unterrichtet.</p>	
<p>Art. 47 Variabler Beschäftigungsgrad</p> <p>¹ Der Arbeitsvertrag kann im unbefristeten Arbeitsverhältnis einen variablen Beschäftigungsgrad vorsehen, der sich innerhalb einer Bandbreite von höchstens 20 Prozent eines vollen Pensums bewegt.</p> <p>² Die Anstellungsbehörde legt den Beschäftigungsgrad jeweils für ein Schuljahr innerhalb der vertraglich vereinbarten Bandbreite fest.</p> <p>³ Die Anpassung von Beschäftigungsgrad und Besoldung ist der Lehrperson spätestens einen Monat vor Beginn des Schuljahres schriftlich mitzuteilen.</p>	
<p>Art. 48 Schulferien</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>¹ Lehrpersonen können während der Schulferien für Aufgaben im Rahmen des Berufsauftrags zur Präsenz verpflichtet werden. Die Präsenzpflcht umfasst maximal 10 Tage pro Schuljahr.</p>	
<p>Art. 49 Kündigung</p> <p>¹ Das Arbeitsverhältnis kann von jeder Partei mit einer Kündigungsfrist von vier Monaten auf Ende eines Schulsemesters ordentlich gekündigt werden. Die Kündigung durch die Anstellungsbehörde bedarf eines sachlichen Grundes.</p> <p>² Im befristeten Arbeitsverhältnis kann die ordentliche Kündigung vertraglich ausgeschlossen werden.</p> <p>³ Aus wichtigen Gründen kann das Arbeitsverhältnis von jeder Partei mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden. Als wichtiger Grund gilt jeder Umstand, der eine Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses für die kündigende Partei unzumutbar macht.</p>	
<p>Art. 50 Fort- und Weiterbildung</p> <p>¹ Lehrpersonen sind zur eigenständigen beruflichen Fort- und Weiterbildung verpflichtet.</p> <p>² Das Departement Bildung und Kultur kann den Besuch bestimmter Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen für obligatorisch erklären.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt die Kostenbeteiligung an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen.</p>	
<p>Art. 51 Intensivweiterbildung</p> <p>¹ Lehrpersonen haben Anspruch auf eine einmalige bezahlte Intensivweiterbildung von drei Monaten, wenn sie während mindestens fünfzehn Jahren in einer öffentlichen Volksschule im Kanton tätig gewesen sind und davon die letzten fünf Jahre beim gleichen Schulträger angestellt waren.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
² Der Regierungsrat kann ein Höchstalter für den Bezug der Intensivweiterbildung festlegen.	
4. Abschnitt: Kantonale Schulaufsicht und Schulentwicklung (4.)	
I. Volksschulen (4.1.)	
Art. 52 Qualitätssicherung ¹ Das Departement Bildung und Kultur überprüft regelmässig die Qualität der Volksschulen und erstattet dem Schulträger Bericht. ² Es legt Qualitätsstandards fest und trifft mit dem Schulträger bei wesentlichen Mängeln die notwendigen Massnahmen. ³ Es unterbreitet dem Regierungsrat periodisch einen Gesamtbericht über die Qualität der Volksschulen.	
Art. 53 Schulversuche und Projektbeiträge ¹ Das Departement Bildung und Kultur kann Schulversuche für bestimmte Schulen oder Schulbereiche bewilligen und die Kosten ganz oder teilweise übernehmen. Die Schulversuche werden befristet und ausgewertet. ² Im Rahmen der Schulversuche kann von gesetzlichen Vorgaben und Lehrplan abgewichen werden, sofern die Erreichung der Bildungs- und Lernziele gewährleistet bleibt. ³ Der Kanton kann Projekte der Schulentwicklung mit Beiträgen unterstützen.	
II. Privatschulen und Privatunterricht (4.2.)	
Art. 54 Bewilligungspflicht ¹ Einer Bewilligung des Departementes Bildung und Kultur bedürfen:	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>a) das Führen einer Privatschule, in der die Schulpflicht erfüllt werden kann;</p> <p>b) die Erfüllung der Schulpflicht durch Privatunterricht.</p> <p>² Die Bewilligung ist zu befristen. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.</p>	
<p>Art. 55 Privatschulen</p> <p>¹ Das Führen einer Privatschule wird bewilligt, wenn:</p> <p>a) die schulpflichtigen Kinder eine der öffentlichen Volksschule gleichwertige Bildung und Erziehung erhalten und ihnen die Kompetenzen gemäss Lehrplan vermittelt werden;</p> <p>b) die schulpflichtigen Kinder keinen pädagogischen oder weltanschaulichen Einflüssen ausgesetzt sind, die den Bildungs- und Erziehungszielen der Volksschule zuwiderlaufen;</p> <p>c) in ausreichender Zahl qualifizierte Lehrpersonen zur Verfügung stehen, deren Unterrichtsberechtigung dem lehrplanmässigen Zyklus entspricht;</p> <p>d) die Privatschule in organisatorischer und finanzieller Hinsicht gesichert ist und über eine geeignete Infrastruktur verfügt.</p>	
<p>Art. 56 Privatunterricht</p> <p>¹ Als Privatunterricht gelten der Einzelunterricht und der Unterricht in einer Gruppe von maximal fünf Schülerinnen und Schülern.</p> <p>² Die Erfüllung der Schulpflicht durch Privatunterricht wird bewilligt, wenn:</p> <p>a) die Voraussetzungen nach Art. 55 lit. a und b erfüllt sind;</p> <p>b) die unterrichtenden Lehrpersonen über eine Unterrichtsberechtigung verfügen;</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
c) die soziale Integration der unterrichteten Schülerinnen und Schüler gewährleistet ist.	<p><i>Ergänzungsvorschlag der HfH zu Art 56:</i> d) der Unterricht dem Bildungsbedarf der unterrichteten Schülerinnen und Schüler entsprechen werden kann.</p> <p><i>Begründung der HfH zum Ergänzungsvorschlag</i> Gemäss lit b) müssen die Lehrpersonen über eine Unterrichtsberechtigung verfügen. Unklar bleibt aber, wie die Förderung von Schülerinnen und Schüler sichergestellt wird, die über besonderen Bildungsbedarf verfügen und die unterrichtende Lehrperson dafür nicht qualifiziert ist.</p>
<p>Art. 57 Meldepflicht</p> <p>¹ Die Erziehungsberechtigten sind gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde meldepflichtig, wenn ihr Kind die Schulpflicht in einer Privatschule oder durch Privatunterricht erfüllt.</p> <p>² Die zuständige Gemeindebehörde kann entsprechende Nachweise verlangen.</p>	
<p>Art. 58 Aufsicht</p> <p>¹ Das Departement Bildung und Kultur prüft regelmässig, ob die gesetzlichen Vorgaben für Privatschulen und Privatunterricht eingehalten werden. Es trifft nötigenfalls geeignete Massnahmen.</p> <p>² Es kann im Rahmen seiner Aufsichtspflicht insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">a) unangekündigte Besuche vor Ort durchführen;b) Einsicht in Akten nehmen betreffend Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler, Schule und Schulbetrieb;c) Berichterstattungen und Meldepflichten festlegen;d) die Unterrichtsberechtigung von Lehrpersonen entziehen;e) eine Bewilligung ganz oder teilweise entziehen.	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>Art. 59 Kantonale Schulkostenbeiträge</p> <p>¹ Der Kanton kann Schulkostenbeiträge nach Art. 7 an Privatschulen ausrichten, wenn diese dem öffentlichen Interesse entsprechen und dem Gemeinwesen erhebliche Schullasten abnehmen.</p>	<p><i>Änderungsvorschlag der HfH zu Art 59:</i></p> <p>¹ Der Kanton kann Schulkostenbeiträge nach Art. 7 an Privatschulen ausrichten, wenn diese dem öffentlichen Interesse entsprechen und dem Gemeinwesen erhebliche Schullasten abnehmen. einem wichtigen öffentlichen Interesse entsprechen, das durch den Kanton anders nicht erfüllt werden kann.</p> <p><i>Begründung der HfH zum Ergänzungsvorschlag</i></p> <p>Im Rahmen einer inklusiven Schule sollten Privatschulen nur dann mitfinanziert werden, wenn sie eine wichtige öffentliche Aufgabe erfüllen, die anderweitig nicht durch den Kanton organisiert werden kann.</p>
<p>Art. 60 Bewilligungspflicht</p> <p>¹ Auf Sonderpädagogik spezialisierte öffentliche oder private Institutionen für Kinder und Jugendliche (Sonderschulen) bedürfen einer Bewilligung des Departementes Bildung und Kultur.</p> <p>² Der Betrieb wird bewilligt, wenn die Institution:</p> <ul style="list-style-type: none">a) über ein geeignetes sonderpädagogisches Schulkonzept verfügt;b) über eine ausgebildete Leitung und qualifiziertes Personal in ausreichender Zahl verfügt;c) über geeignete Räumlichkeiten und die erforderliche Ausrüstung verfügt;d) zweckmässig organisiert und geführt wird;e) eine gesicherte Finanzierung belegen kann. <p>³ Die Bewilligung ist zu befristen. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>Art. 61 Aufsicht</p> <p>¹ Sonderschulen unterstehen der Aufsicht des Departementes Bildung und Kultur. Art. 58 ist sinngemäss anwendbar.</p> <p>² Vorbehalten bleiben besondere Zuständigkeiten im interkantonalen Verhältnis.</p>	
5. Abschnitt: Ergänzende Bildungs- und Erziehungsangebote (5.)	
<p>Art. 62 Frühe Bildung</p> <p>¹ Kanton und Gemeinden können Angebote führen und Projekte unterstützen, die Kinder bereits vor dem Schuleintritt fördern.</p>	
<p>Art. 63 Heilpädagogische Früherziehung</p> <p>¹ Kinder mit Wohnsitz im Kanton, deren Entwicklung eingeschränkt oder gefährdet ist oder die voraussichtlich dem Unterricht in der Regelschule ohne spezifische Unterstützung nicht werden folgen können, haben Anspruch auf heilpädagogische Früherziehung.</p> <p>² Der Kanton trägt die Kosten bis zur Einschulung.</p>	
<p>Art. 64 Tagesstrukturen und Tagesschulen</p> <p>¹ Die Gemeinden stellen bedarfsgerechte, auf die üblichen Arbeitszeiten ausgerichtete Tagesstrukturen zur Verfügung, in denen Schülerinnen und Schüler über die Unterrichtszeit hinaus betreut werden.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>² Sie können Tagesschulen führen, in denen Unterricht und Betreuung durch pädagogische, organisatorische, personelle und räumliche Massnahmen verbunden sind.</p> <p>³ Der Kanton kann sich an den Kosten von Tagesstrukturen und Tagesschulen beteiligen oder solche Angebote selber führen.</p>	<p><i>Erweiterungsvorschlag der HfH zu Art 64:</i> ^{4 (neu)} Sowohl die Tagesstrukturen als auch die Tagesschulen sind als inklusive Angebote zu führen. Sie werden mit dem dazu nötigen Fachpersonal ausgestattet.</p> <p><i>Begründung der HfH zum Ergänzungsvorschlag</i> Um inklusive Tagesstrukturen und Tagesschulen anbieten zu können, ist es wichtig, bei Bedarf spezifische Fachpersonen im Betreuungsteam zu haben.</p>
<p>Art. 65 Integrationsmassnahmen</p> <p>¹ Die Gemeinden bieten Schülerinnen und Schülern, die dem Unterricht in der Volksschule aufgrund ihrer Sprachkenntnisse und Herkunft nicht oder nur ungenügend folgen können, Massnahmen für die sprachliche und kulturelle Integration an. Die Massnahmen dauern so lange wie notwendig, in der Regel jedoch nicht länger als ein Jahr.</p> <p>² Der Kanton kann eigene Angebote führen.</p>	
<p>Art. 66 Spitalschulen</p> <p>¹ Besuchen Schülerinnen und Schüler der öffentlichen Volksschule während eines Klinikaufenthalts eine Spitalschule, übernehmen Kanton und Schulträger je die Hälfte der Unterrichtskosten.</p> <p>² Für den Besuch der Spitalschule ist vorgängig eine Kostengutsprache des Departementes Bildung und Kultur einzuholen. Andernfalls können finanzielle Beiträge gekürzt oder verweigert werden.</p>	
<p>Art. 67 Musikschulen</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>¹ Die Gemeinden können Musikschulen führen.</p> <p>² Der Kanton leistet auf der Grundlage von Leistungsvereinbarungen jährliche Pauschalbeiträge an Musikschulen.</p> <p>³ Die Höhe des Pauschalbeitrags bemisst sich nach der Anzahl Schülerinnen und Schüler. Er beträgt maximal 10 Prozent der Betriebskosten.</p>	
6. Abschnitt: Schluss- und Übergangsbestimmungen (6.)	
<p>Art. 68 Vollzug</p> <p>¹ Der Regierungsrat beaufsichtigt den Vollzug dieses Gesetzes. Er erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.</p> <p>² Das Departement Bildung und Kultur sorgt für den Vollzug dieses Gesetzes, soweit keine andere Zuständigkeit vorliegt.</p> <p>³ Das Departement Bildung und Kultur kann Leistungsvereinbarungen abschliessen, die im Anwendungsbereich dieses Gesetzes den Zugang zu inner- und ausserkantonalen Bildungs- und Erziehungsangeboten ermöglichen.</p>	
<p>Art. 69 Datenschutz</p> <p>¹ Die Schulorgane sorgen für die Einhaltung der Datenschutzvorschriften¹⁾. Das Departement Bildung und Kultur kann unter Konsultation des Datenschutz-Kontrollorgans schulspezifische Empfehlungen erlassen.</p>	

¹⁾ Vgl. Datenschutzgesetz (bGS [146.1](#))

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>² Schulorgane, Lehr- und Fachpersonen sowie kantonale Vollzugsstellen sind berechtigt, besonders schützenswerte Personendaten zu bearbeiten, soweit dies für eine zweckmässige Schulung und Betreuung der Schülerinnen und Schüler notwendig ist. Dazu gehören namentlich Daten über die Gesundheit und über Verfahren und Massnahmen im Bereich des Kinderschutzes.</p> <p>³ Die für die Aufnahme und die Beschulung notwendigen Personendaten werden bei einem Schulwechsel an die zuständigen Stellen weitergegeben.</p>	
<p>Art. 70 Rechtsweg</p> <p>¹ Gegen Verfügungen der Schulleitung steht der Rekurs an das obere Schulorgan der Gemeinde offen.</p> <p>² Verfügungen und Rekursentscheide der obersten Schulbehörde der Gemeinde können mit Rekurs beim Departement Bildung und Kultur angefochten werden.</p> <p>³ Im Übrigen richten sich Rechtsweg und Verfahren nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege¹⁾.</p>	
<p>Art. 71 Übergangsbestimmung</p> <p>¹ Altrechtliche Bewilligungen zum Führen einer Privatschule verlieren vier Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre Gültigkeit.</p>	
<p>II.</p>	
<p>1. Der Erlass «Personalgesetz (PG; bGS 142.21) vom 24. Oktober 2005 (Stand 1. Juni 2019)» wird wie folgt geändert:</p>	
<p>Art. 60 Arbeitszeit und Arbeitszeitmodelle</p>	

¹⁾ VRPG (bGS [143.1](#))

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>¹ Die Arbeitszeit beträgt bei vollem Pensum:</p> <p>b) für Lehrpersonen an kantonalen Schulen 1'940 Stunden (Netto-Gesamtarbeitszeit) pro Schuljahr, wobei der gleiche Anspruch auf Altersentlastung besteht wie für Lehrpersonen an der Volksschule¹⁾</p>	
<p>2. Der Erlass «Gesetz über die Mittel- und Hochschulen (MHG; bGS 413.1) vom 24. März 2014 (Stand 1. Januar 2015)» wird wie folgt geändert:</p>	
<p>Art. 4 Bildungsgänge</p> <p>¹ Die gymnasialen Bildungsgänge beginnen in der Regel nach dem vollendeten 10. Schuljahr, dauern vier Jahre, schliessen mit der gymnasialen Maturität ab und bereiten insbesondere auf ein Studium an einer universitären Hochschule vor.</p> <p>² Fachmittelschulbildungsgänge beginnen in der Regel nach dem vollendeten 11. Schuljahr, dauern drei Jahre, schliessen mit dem Fachmittelschulabschluss ab und bereiten auf Ausbildungen an Fachhochschulen und höheren Fachschulen vor. Anschliessend kann in einem vierten Ausbildungsjahr fakultativ die Fachmaturität erworben werden.</p> <p>³ Werden an der kantonalen Mittelschule Brückenangebote oder Ausbildungen der beruflichen Grundbildung geführt, so beginnen diese in der Regel nach dem vollendeten 11. Schuljahr.</p>	

¹⁾ Vgl. Art. 46 Volksschulgesetz

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
3. Der Erlass «Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (EG zum BBG; bGS 414.11) vom 24. September 2007 (Stand 1. Januar 2016)» wird wie folgt geändert:	
Art. 7 Aufgehoben.	
III.	
1. Der Erlass «Gesetz über Schule und Bildung (Schulgesetz; bGS 411.0) vom 24. September 2000 (Stand 1. Januar 2016)» wird aufgehoben.	
2. Der Erlass «Verordnung zum Gesetz über Schule und Bildung (Schulverordnung; bGS 411.1) vom 26. März 2001 (Stand 30. September 2016)» wird aufgehoben.	
IV. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.	

Simon Trüb
Schützenstrasse 48
9100 Herisau

Departement Bildung und Kultur
Kanton AR, Schweiz

27. April 2021

Mail-Brief im Word-Dateiformat

Stellungnahme Volksschulgesetz

Guten Tag liebe Damen und Herren des Departements
Bildung und Kultur

Ich finde, die Schulpflicht ab 4 Jahren ist zu früh. Ich würde im Art. 4 die Zahl 4 mit der Zahl 7 ersetzen. Dementsprechend in Art. 14 a): nur 1 Jahr Kindergarten.

Meines Erachtens ist Art. 55 b) unnötig. Der Absatz a) (Art. 55) regelt schon genügend. Somit würde ich im Art. 56 a) «und b)» streichen.

Ansonsten nehme ich eine gute Gesetzes-Entwurfs-Arbeit Ihrerseits zur Kenntnis.

Gott segne Sie.

Freundliche Grüsse
Simon Trüb

Gesetz über die Volksschule (Volksschulgesetz; VSG)

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
I.	
1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen ^(1.)	
Art. 1 Zweck ¹ Dieses Gesetz dient der Regelung von Bildung und Erziehung in der Volksschule. ² Es bildet die Grundlage für weitere Bildungs- und Erziehungsangebote, welche die Angebote der Volksschule ergänzen.	
Art. 2 Bildungs- und Erziehungsziele ¹ Die Volksschule orientiert sich an humanistischen und demokratischen Wertvorstellungen. Sie lässt die Schülerinnen und Schüler zu lebensbejahenden, verantwortungsbewussten, eigenständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten heranwachsen. ² Die Volksschule vermittelt grundlegende Kenntnisse und Kompetenzen. Sie weckt und fördert die Freude am Lernen und die schöpferischen Kräfte als Grundlage zu lebenslangem Lernen. Die Schülerinnen und Schüler sollen befähigt werden, auf ihrem Lebensweg kulturelle, soziale und wirtschaftliche Leistungen zu erbringen. ³ Die Volksschule setzt sich für Chancengerechtigkeit ein. Die individuellen Fähigkeiten und Begabungen der Schülerinnen und Schüler werden beachtet.	
Art. 3 Recht auf Schulbesuch ¹ Alle schulpflichtigen Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt im Kanton haben das Recht, die öffentliche Volksschule unentgeltlich zu besuchen. ² Sie haben das Recht, auf eigene Kosten eine Privatschule zu besuchen, in der die Schulpflicht erfüllt werden kann. Die Schulpflicht kann unter Wahrung der gesetzlichen Voraussetzungen auch durch Privatunterricht erfüllt werden.	Die Schulpflicht kann unter Wahrung der gesetzlichen Voraussetzungen auch durch Privatunterricht oder häuslichen Unterricht erfüllt werden.

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>Art. 4 Schulpflicht</p> <p>¹ Kinder, die bis zum 30. April eines Jahres das vierte Altersjahr vollenden, werden auf Beginn des nächsten Schuljahres schulpflichtig.</p>	
<p>2. Abschnitt: Öffentliche Volksschule (2.)</p>	
<p>I. Grundsätzliches (2.1.)</p>	
<p>Art. 5 Schulträger</p> <p>¹ Die Gemeinden sind Träger der Volksschule. Sie sorgen für die Bereitstellung der notwendigen Infrastruktur und den Betrieb der Schule.</p> <p>² Sie können zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben mit anderen Gemeinden oder mit privaten Organisationen zusammenarbeiten.</p> <p>³ Der Regierungsrat kann die Gemeinden zur Zusammenarbeit verpflichten, wenn dies zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben erforderlich ist.</p>	
<p>Art. 6 Schulort</p> <p>¹ Die Schülerinnen und Schüler besuchen die Volksschule in der Gemeinde, in der sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.</p> <p>² Der Gemeinderat kann im Einverständnis mit dem aufnehmenden Schulträger für bestimmte Schülerinnen und Schülern den auswärtigen Schulbesuch anordnen, insbesondere bei unzumutbaren Schulwegen, aus pädagogischen Gründen oder um vorgegebene Richtgrössen zu erreichen. Die beteiligten Gemeinden regeln die Kostenabgeltung.</p> <p>³ Die Erziehungsberechtigten können auf eigene Kosten mit dem aufnehmenden Schulträger einen auswärtigen Schulbesuch vereinbaren.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>⁴ Bei Unterbringung in einem Kinder- oder Jugendheim oder in einer Pflegefamilie übernimmt im innerkantonalen Verhältnis die Gemeinde am bisherigen Schulort die Schulkosten. Die beteiligten Gemeinden können eine abweichende Regelung treffen.</p>	
<p>Art. 7 Kantonaler Schulkostenbeitrag</p> <p>¹ Der Kanton leistet jedem Schulträger jährlich einen pauschalen Schulkostenbeitrag von 2'125.30 Franken pro Schülerin und Schüler.</p> <p>² Der Beitrag wird mit dem kantonalen Voranschlag der Besoldungsentwicklung der Lehrpersonen angepasst.</p>	
<p>Art. 8 Kantonale Schulen</p> <p>¹ Der Kanton kann Angebote der Volksschule an kantonalen Schulen führen.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt die Kostenabgeltung mit den entlasteten Schulträgern.</p>	
<p>II. Schulorgane (2.2.)</p>	
<p>Art. 9 Gemeinderat</p> <p>¹ Der Gemeinderat nimmt als oberste Schulbehörde die strategische Führung und die Aufsicht über die Volksschule in der Gemeinde wahr.</p> <p>² Er führt die Schule nach den Grundsätzen der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit und legt im Rahmen der kantonalen Vorgaben ihre Organisation fest.</p>	
<p>Art. 10 Schulkommission</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>¹ Der Gemeinderat kann seine Aufgaben nach diesem Gesetz an eine Schulkommission delegieren.</p> <p>² Führen zwei oder mehrere Gemeinden gemeinsam eine Schule, können sie eine gemeinsame Schulkommission einsetzen.</p>	
<p>Art. 11 Schulleitung</p> <p>¹ Der Gemeinderat setzt Schulleitungen ein, die für die organisatorische, pädagogische, personelle und finanzielle Führung der Schule verantwortlich sind.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt die fachlichen Anforderungen und die Aufgaben der Schulleitung. Er definiert die erforderlichen Stellenprozente und bestimmt die Bandbreite der Besoldung.</p> <p>³ Im Übrigen unterstehen die Schulleitungen dem Personalrecht der Gemeinden.</p>	
<p>III. Schulbetrieb (2.3.)</p>	
<p>Art. 12 Grundsatz</p> <p>¹ Der Schulbetrieb orientiert sich am Wohl der Schülerinnen und Schüler.</p> <p>² Lehr- und Fachpersonen sowie Erziehungsberechtigte arbeiten im Rahmen ihrer Verantwortlichkeiten zusammen.</p>	
<p>Art. 13 Schuleintritt</p> <p>¹ Die Schulleitung kann den Aufschub oder die Vorverlegung des Schuleintritts bewilligen, wenn es dem Kindeswohl dient.</p>	
<p>Art. 14 Gliederung und Dauer der Schulzeit</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>¹ Die Schulzeit gliedert sich in drei lehrplanmässige Zyklen:</p> <p>a) der erste Zyklus umfasst zwei Jahre Kindergarten und zwei Jahre Primarstufe (1. bis 4. Schuljahr);</p> <p>b) der zweite Zyklus umfasst vier Jahre Primarstufe (5. bis 8. Schuljahr);</p> <p>c) der dritte Zyklus umfasst drei Jahre Sekundarstufe I (9. bis 11. Schuljahr).</p> <p>² Schülerinnen und Schüler können die lehrplanmässigen Zyklen schneller oder langsamer durchlaufen.</p> <p>³ Ein freiwilliger Schulaustritt ist nach dem 10. Schuljahr möglich.</p>	<p>Der erste Zyklus umfasst ein freiwilliges und ein obligatorisches Jahr Kindergarten und zwei Jahre Primarstufe (1. Bis 4. Schuljahr)</p> <p>Wir begrüssen diese Möglichkeit</p>
<p>Art. 15 Lehrplan</p> <p>¹ Der Regierungsrat erlässt den Lehrplan mit den Stundentafeln.</p> <p>² Der Lehrplan regelt verbindlich die zu erreichenden Lernziele und Kompetenzen sowie die grundlegenden Inhalte des Unterrichts.</p> <p>³ Die Stundentafeln bezeichnen die obligatorischen Fächer und den fakultativen Unterricht. Der Regierungsrat kann für den fakultativen Unterricht eine Angebotspflicht festlegen.</p>	
<p>Art. 16 Lernmedien und Schulmaterial</p> <p>¹ Lernmedien und Schulmaterial werden den Schülerinnen und Schülern unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Für ausserordentliche Materialkosten kann ein angemessener Beitrag erhoben werden.</p> <p>² Das Departement Bildung und Kultur kann die Verwendung bestimmter Lernmedien für verbindlich erklären.</p> <p>³ Der Kanton kann die Schulträger mit Lernmedien versorgen oder Beiträge an deren Beschaffung leisten. Er kann eigene Lernmedien herausgeben.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>Art. 17 Unterrichtsorganisation</p> <p>¹ Der Unterricht findet in der Regel in Klassen, Lerngruppen oder Lerngemeinschaften statt. Andere Formen der Unterrichtsorganisation sind möglich.</p> <p>² Der Regierungsrat legt Richtgrössen für die Unterrichtsorganisation fest.</p>	
<p>Art. 18 Schuljahr und Schulferien</p> <p>¹ Das Schuljahr ist in zwei Semester unterteilt und umfasst dreizehn Wochen Schulferien. Es beginnt nach den Sommerferien.</p> <p>² Das Departement Bildung und Kultur legt die jährliche Ferienregelung fest. Es kann die Schulträger ermächtigen, zwei Ferienwochen selbständig zu bestimmen.</p>	
<p>Art. 19 Unterrichtsfreie Halbtage</p> <p>¹ Die Schulträger können pro Schuljahr maximal fünf unterrichtsfreie Halbtage bestimmen, insbesondere für Anlässe von lokaler Bedeutung.</p>	
<p>Art. 20 Unterrichtszeiten und Schulanlässe</p> <p>¹ Der Unterricht findet von Montag bis Freitag statt. Er wird auf pädagogisch, didaktisch und organisatorisch sinnvolle Einheiten verteilt.</p> <p>² Die Schulleitungen können Schulanlässe ausserhalb der regulären Unterrichtszeiten vorsehen.</p> <p>³ Für obligatorische Schulanlässe wie Klassenverlegungen, Exkursionen und Lager können Unkostenbeiträge im Umfang durchschnittlicher Lebenshaltungskosten erhoben werden.</p>	
<p>Art. 21 Schulhaus und Schulweg</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>¹ Über die Zuteilung zu einem bestimmten Schulhaus entscheidet der Gemeinderat.</p> <p>² Ist der Schulweg wegen seiner Länge, Gefährlichkeit oder aus anderen Gründen für bestimmte Schülerinnen und Schüler unzumutbar, trifft der Gemeinderat geeignete Massnahmen zur Abhilfe.</p>	
<p>IV. Fördermassnahmen (2.4.)</p>	
<p>Art. 22 Fördermassnahmen der Schulträger</p> <p>¹ Die Schulträger bieten im Rahmen der ordentlichen Unterrichtsorganisation reguläre Förderangebote an, deren Besuch allen Schülerinnen und Schülern offensteht.</p> <p>² Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf haben Anspruch auf zusätzliche Förderung. Sie wird als niederschwellige Massnahme im Rahmen des Regelunterrichts oder zusätzlich als heilpädagogische oder sozialpädagogische Unterstützung durchgeführt.</p> <p>³ Über die zusätzliche Förderung entscheidet die Schulleitung. Sie kann Schülerinnen und Schülern eine Lernzielanpassung bewilligen.</p>	
<p>Art. 23 Verstärkte Massnahmen a) Anordnung</p> <p>¹ Reichen die Fördermassnahmen des Schulträgers nicht aus, um dem besonderen Bildungsbedarf einer Schülerin oder eines Schülers Rechnung zu tragen, sind verstärkte Massnahmen zu prüfen.</p> <p>² Die Massnahmen orientieren sich am Wohl und den Entwicklungsmöglichkeiten der Schülerin oder des Schülers und berücksichtigen das schulische Umfeld. Integrative Lösungen in der Regelschule sind separativen Massnahmen vorzuziehen.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>³ Über die erforderlichen Massnahmen entscheidet die zuständige kantonale Stelle auf der Grundlage eines standardisierten Abklärungsverfahrens. Sie erteilt die Kostengutsprache.</p> <p>⁴ Separative Massnahmen werden längstens bis zum Ende des Schuljahres gewährt, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird.</p>	
<p>Art. 24 b) Kosten</p> <p>¹ Kanton und Schulträger tragen je zur Hälfte die Kosten der verstärkten Massnahmen.</p> <p>² Der Kostenanteil für separative Massnahmen wird dem Schulträger jährlich mit einer Pauschale in Rechnung gestellt, die auf den durchschnittlichen Kosten pro Schülerin und Schüler im kantonalen Gesamtaufwand beruht.</p> <p>³ Die Schülerinnen und Schüler beteiligen sich angemessen an den Kosten für Verpflegung und Betreuung in Tagesstrukturen und stationären Einrichtungen.</p>	
<p>Art. 25 Förderung besonderer Begabungen</p> <p>¹ Schülerinnen und Schüler mit besonderer Begabung werden soweit möglich im Rahmen der ordentlichen Unterrichtsorganisation gefördert.</p> <p>² Die Schulträger können mit Bewilligung des Departementes Bildung und Kultur besondere Talentklassen führen, insbesondere in den Bereichen Sport und Kultur. Der Unterricht kann von den Stundentafeln abweichen, sofern die Erreichung der Bildungs- und Erziehungsziele gewährleistet bleibt.</p> <p>³ Können Schülerinnen und Schüler mit hoher Begabung in der Volksschule nicht oder nicht ausreichend gefördert werden, kann das Departement Bildung und Kultur den Besuch einer Schule für Hochbegabte bewilligen. Der Kanton trägt 75 Prozent, der betroffene Schulträger 25 Prozent des Schulgeldes.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>Art. 26 Unterstützende Dienste</p> <p>¹ Der Kanton führt interdisziplinäre Dienste mit Fachpersonen, insbesondere aus den Bereichen schulische Heilpädagogik, Schulpsychologie, Logopädie, Psychomotorik, Lehrpersonenberatung und Schulsozialarbeit.</p> <p>² Die unterstützenden Dienste beraten und unterstützen Schulträger und Betroffene im Bereich der Fördermassnahmen. Sie klären den Bedarf ab und können selbst integrative Massnahmen durchführen.</p>	
<p>V. Schülerinnen und Schüler (2.5.)</p>	
<p>Art. 27 Rechte</p> <p>¹ Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht auf Unterricht und Bildung nach dem aktuellen Wissensstand und dem geltenden Lehrplan.</p> <p>² Sie werden in die sie betreffenden Entscheidungsprozesse angemessen einbezogen.</p>	
<p>Art. 28 Beurteilung und Promotion</p> <p>¹ Die fachlichen Kompetenzen, der Stand der Lernentwicklung sowie das Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten der Schülerinnen und Schüler werden regelmässig beurteilt.</p> <p>² Ab dem zweiten lehrplanmässigen Zyklus werden Noten vergeben.</p> <p>³ Die Gesamtbeurteilung einer Schülerin oder eines Schülers bildet die Grundlage für den Entscheid über die Promotion.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>Art. 29 Pflichten, Schulbesuch und Absenzen</p> <p>¹ Die Schülerinnen und Schüler beteiligen sich aktiv am Schulbetrieb. Sie besuchen den Unterricht und die Pflichtveranstaltungen und übernehmen altersgemäss Verantwortung für den eigenen Lernerfolg.</p> <p>² Sie respektieren Mitschülerinnen und Mitschüler, Lehrpersonen sowie weitere in der Schule tätige Personen.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt das Absenzenwesen, den Urlaub und die Dispensationen von einzelnen Fächern und vom Unterricht.</p>	
<p>Art. 30 Disziplinarwesen a) Grundsatz</p> <p>¹ Disziplinarische Schwierigkeiten werden soweit möglich durch die Lehrperson gelöst.</p> <p>² Ist eine Lösung durch die Lehrperson nicht möglich, können disziplinarische Massnahmen angeordnet werden.</p>	
<p>Art. 31 b) Disziplinarische Massnahmen</p> <p>¹ Die Schulleitung kann folgende Massnahmen ergreifen:</p> <p>a) schriftlicher Verweis;</p> <p>b) vorübergehende Wegweisung vom Unterricht für längstens vier Wochen;</p> <p>c) Versetzung in eine andere Klasse, Lerngruppe oder Lerngemeinschaft;</p> <p>d) vorzeitige Entlassung im letzten Schuljahr.</p> <p>² Der Gemeinderat kann folgende Massnahmen ergreifen:</p> <p>a) Versetzung in eine andere Schule;</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>b) teilweiser oder vollständiger Schulausschluss, wenn eine schwerwiegende Belastung des Schulbetriebs nicht anders behoben werden kann.</p> <p>³ Die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten sind vorgängig anzuhören.</p>	
<p>Art. 32 c) Begleitende Massnahmen</p> <p>¹ Bei einer vorübergehenden Wegweisung vom obligatorischen Unterricht sowie bei einem teilweisen oder vollständigen Schulausschluss ordnet der Schulträger die notwendigen Begleitmassnahmen an.</p>	
<p>VI. Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten (2.6.)</p>	
<p>Art. 33 Erziehungsberechtigte</p> <p>¹ Erziehungsberechtigte nach diesem Gesetz sind Personen, welche die elterliche Sorge über eine Schülerin oder einen Schüler unmittelbar oder stellvertretend ausüben.</p>	
<p>Art. 34 Mitwirkung im Schulbetrieb</p> <p>¹ Die Erziehungsberechtigten wirken mit, wenn wichtige Entscheidungen für ihr Kind zu treffen sind. Sie können verpflichtet werden, an schulischen Gesprächen und Anlässen teilzunehmen.</p> <p>² Sie können nach vorgängiger Absprache mit der Lehrperson den Unterricht besuchen. Der Schulbetrieb darf nicht beeinträchtigt werden.</p>	
<p>Art. 35 Befolgung der Schulpflicht</p> <p>¹ Die Erziehungsberechtigten sind verantwortlich dafür, dass ihr Kind regelmässig zur Schule geht.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>² Sie können ihr Kind an maximal vier Halbtagen pro Schuljahr ohne Begründung vom Unterricht dispensieren lassen.</p>	
<p>Art. 36 Informationsaustausch</p> <p>¹ Die Erziehungsberechtigten haben Anspruch auf regelmässige Information über das Verhalten und die Leistungen ihres Kindes in der Schule.</p> <p>² Sie informieren die Lehrpersonen oder die Schulleitung über besondere Ereignisse und das Verhalten ihres Kindes ausserhalb der Schule, soweit es für die Schule und den Schulalltag von Bedeutung ist.</p>	
<p>Art. 37 Sanktionen</p> <p>¹ Erziehungsberechtigte, die ihre Pflichten nach diesem Gesetz verletzen, werden durch die Schulleitung verwarnt.</p> <p>² Bei wiederholter oder schwerwiegender Pflichtverletzung kann der Gemeinderat eine Busse bis zu 2'000 Franken verfügen.</p>	
<p>3. Abschnitt: Lehrpersonen (3.)</p>	
<p>I. Allgemeines (3.1.)</p>	
<p>Art. 38 Unterrichtsberechtigung</p> <p>¹ Lehrpersonen sind zum Unterrichten berechtigt, wenn sie über ein von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) anerkanntes Lehrdiplom¹⁾ verfügen, das dem lehrplanmässigen Zyklus entspricht.</p> <p>² Das Departement Bildung und Kultur kann andere Personen zum Unterrichten berechtigen, wenn sie dafür als ausreichend qualifiziert erscheinen.</p>	

¹⁾ Vgl. Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen (bGS [411.3](#))

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>Art. 39 Entzug und Wiedererteilung der Unterrichtsberechtigung</p> <p>¹ Das Departement Bildung und Kultur kann die Unterrichtsberechtigung entziehen, wenn eine Lehrperson ihre Berufspflichten wiederholt oder schwer verletzt hat, die Eignung für die Lehrtätigkeit nicht oder nicht mehr gegeben ist oder ihre Vertrauenswürdigkeit schwer beeinträchtigt erscheint.</p> <p>² Bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse kann die Unterrichtsberechtigung wiedererteilt werden.</p> <p>³ Schulträger, die Kenntnis von einem möglichen Grund für den Entzug der Unterrichtsberechtigung haben, melden dies umgehend dem Departement Bildung und Kultur.</p> <p>⁴ Das Departement Bildung und Kultur teilt den Entzug und die Wiedererteilung der Unterrichtsberechtigung der EDK mit¹⁾.</p>	
II. Lehrpersonen der öffentlichen Volksschule (3.2.)	
<p>Art. 40 Berufsauftrag</p> <p>¹ Die Lehrpersonen sind verpflichtet, die Schülerinnen und Schüler entsprechend den Zielsetzungen und Vorgaben dieses Gesetzes und des Lehrplanes zu unterrichten und zu fördern. Sie haben das Recht, den Unterricht im Rahmen dieser Zielsetzungen und Vorgaben frei zu gestalten.</p> <p>² Der Berufsauftrag umfasst als weitere Hauptaufgaben:</p> <p>a) die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts sowie weitere Arbeiten im Unterrichtsverband;</p> <p>b) die Beteiligung an der Gestaltung, Organisation und Weiterentwicklung der Schule;</p> <p>c) die berufliche Fort- und Weiterbildung.</p>	

¹⁾ Vgl. Art. 12^{bis} Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen (bGS [411.3](#))

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>Art. 41 Anstellungsbehörde</p> <p>¹ Die Anstellung von Lehrpersonen erfolgt durch den Gemeinderat. Er kann diese Aufgabe ganz oder teilweise an die Schulleitung delegieren.</p> <p>² Die Anstellungsbehörde achtet darauf, dass sie Lehrpersonen anstellt, die dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Volksschule entsprechen.</p> <p>³ Sie verlangt von Bewerberinnen und Bewerbern mindestens einen Sonderprivatauszug aus dem Strafregister¹⁾. Sie kann über sie Auskünfte bei der EDK einholen.</p>	
<p>Art. 42 Anwendbares Personalrecht</p> <p>¹ Die Arbeitsverhältnisse der Lehrpersonen sind öffentlich-rechtlich.</p> <p>² Soweit dieses Gesetz keine abweichende Regelung enthält, ist das kantonale Personalgesetz²⁾ sinngemäss anwendbar.</p>	
<p>Art. 43 Probezeit</p> <p>¹ Die Probezeit kann im befristeten und unbefristeten Arbeitsverhältnis vertraglich wegbedungen werden.</p>	
<p>Art. 44 Besoldung</p> <p>¹ Der Kantonsrat regelt die Besoldung der Lehrpersonen.</p>	
<p>Art. 45 Arbeitszeit</p> <p>¹ Die Netto-Gesamtarbeitszeit beträgt im vollen Pensum 1'940 Stunden pro Schuljahr.</p>	

¹⁾ Vgl. Art. 25c f. VOSTRA-Verordnung (SR [331](#))

²⁾ PG (bGS [142.21](#))

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>² Der Regierungsrat regelt die Verteilung der Arbeitszeit auf die Aufgaben des Berufsauftrags. Er kann nach Kategorien und Funktionen unterschiedliche Verteilungen vorsehen.</p>	
<p>Art. 46 Altersentlastung</p> <p>¹ Nach Vollendung des 57. Altersjahrs haben Lehrpersonen wie folgt Anspruch auf eine Altersentlastung:</p> <p>a) bei einem Pensum von 70 bis 100 Prozent: 130 Stunden pro Schuljahr;</p> <p>b) bei einem Pensum von 40 bis 69 Prozent: 65 Stunden pro Schuljahr.</p> <p>² Die Altersentlastung wird auf Beginn des nächsten Schuljahres gewährt, sofern die Lehrperson voraussichtlich noch mindestens zwei Semester ohne Unterbruch unterrichtet.</p>	
<p>Art. 47 Variabler Beschäftigungsgrad</p> <p>¹ Der Arbeitsvertrag kann im unbefristeten Arbeitsverhältnis einen variablen Beschäftigungsgrad vorsehen, der sich innerhalb einer Bandbreite von höchstens 20 Prozent eines vollen Pensums bewegt.</p> <p>² Die Anstellungsbehörde legt den Beschäftigungsgrad jeweils für ein Schuljahr innerhalb der vertraglich vereinbarten Bandbreite fest.</p> <p>³ Die Anpassung von Beschäftigungsgrad und Besoldung ist der Lehrperson spätestens einen Monat vor Beginn des Schuljahres schriftlich mitzuteilen.</p>	
<p>Art. 48 Schulferien</p> <p>¹ Lehrpersonen können während der Schulferien für Aufgaben im Rahmen des Berufsauftrags zur Präsenz verpflichtet werden. Die Präsenzpflcht umfasst maximal 10 Tage pro Schuljahr.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>Art. 49 Kündigung</p> <p>¹ Das Arbeitsverhältnis kann von jeder Partei mit einer Kündigungsfrist von vier Monaten auf Ende eines Schulsemesters ordentlich gekündigt werden. Die Kündigung durch die Anstellungsbehörde bedarf eines sachlichen Grundes.</p> <p>² Im befristeten Arbeitsverhältnis kann die ordentliche Kündigung vertraglich ausgeschlossen werden.</p> <p>³ Aus wichtigen Gründen kann das Arbeitsverhältnis von jeder Partei mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden. Als wichtiger Grund gilt jeder Umstand, der eine Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses für die kündigende Partei unzumutbar macht.</p>	
<p>Art. 50 Fort- und Weiterbildung</p> <p>¹ Lehrpersonen sind zur eigenständigen beruflichen Fort- und Weiterbildung verpflichtet.</p> <p>² Das Departement Bildung und Kultur kann den Besuch bestimmter Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen für obligatorisch erklären.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt die Kostenbeteiligung an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen.</p>	
<p>Art. 51 Intensivweiterbildung</p> <p>¹ Lehrpersonen haben Anspruch auf eine einmalige bezahlte Intensivweiterbildung von drei Monaten, wenn sie während mindestens fünfzehn Jahren in einer öffentlichen Volksschule im Kanton tätig gewesen sind und davon die letzten fünf Jahre beim gleichen Schulträger angestellt waren.</p> <p>² Der Regierungsrat kann ein Höchstalter für den Bezug der Intensivweiterbildung festlegen.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
4. Abschnitt: Kantonale Schulaufsicht und Schulentwicklung (4.)	
I. Volksschulen (4.1.)	
<p>Art. 52 Qualitätssicherung</p> <p>¹ Das Departement Bildung und Kultur überprüft regelmässig die Qualität der Volksschulen und erstattet dem Schulträger Bericht.</p> <p>² Es legt Qualitätsstandards fest und trifft mit dem Schulträger bei wesentlichen Mängeln die notwendigen Massnahmen.</p> <p>³ Es unterbreitet dem Regierungsrat periodisch einen Gesamtbericht über die Qualität der Volksschulen.</p>	
<p>Art. 53 Schulversuche und Projektbeiträge</p> <p>¹ Das Departement Bildung und Kultur kann Schulversuche für bestimmte Schulen oder Schulbereiche bewilligen und die Kosten ganz oder teilweise übernehmen. Die Schulversuche werden befristet und ausgewertet.</p> <p>² Im Rahmen der Schulversuche kann von gesetzlichen Vorgaben und Lehrplan abgewichen werden, sofern die Erreichung der Bildungs- und Lernziele gewährleistet bleibt.</p> <p>³ Der Kanton kann Projekte der Schulentwicklung mit Beiträgen unterstützen.</p>	
II. Privatschulen und Privatunterricht (4.2.)	
<p>Art. 54 Bewilligungspflicht</p> <p>¹ Einer Bewilligung des Departementes Bildung und Kultur bedürfen:</p> <p>a) das Führen einer Privatschule, in der die Schulpflicht erfüllt werden kann;</p> <p>b) die Erfüllung der Schulpflicht durch Privatunterricht.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>² Die Bewilligung ist zu befristen. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.</p>	
<p>Art. 55 Privatschulen</p> <p>¹ Das Führen einer Privatschule wird bewilligt, wenn:</p> <p>a) die schulpflichtigen Kinder eine der öffentlichen Volksschule gleichwertige Bildung und Erziehung erhalten und ihnen die Kompetenzen gemäss Lehrplan vermittelt werden;</p> <p>b) die schulpflichtigen Kinder keinen pädagogischen oder weltanschaulichen Einflüssen ausgesetzt sind, die den Bildungs- und Erziehungszielen der Volksschule zuwiderlaufen;</p> <p>c) in ausreichender Zahl qualifizierte Lehrpersonen zur Verfügung stehen, deren Unterrichtsberechtigung dem lehrplanmässigen Zyklus entspricht;</p> <p>d) die Privatschule in organisatorischer und finanzieller Hinsicht gesichert ist und über eine geeignete Infrastruktur verfügt.</p>	
<p>Art. 56 Privatunterricht</p> <p>¹ Als Privatunterricht gelten der Einzelunterricht und der Unterricht in einer Gruppe von maximal fünf Schülerinnen und Schülern.</p> <p>² Die Erfüllung der Schulpflicht durch Privatunterricht wird bewilligt, wenn:</p>	<p>Der Häusliche Unterricht soll nicht in den Privatunterricht integriert werden. Im häuslichen Unterricht unterrichten Eltern ihre eigenen Kinder</p> <p>Art 57 Häuslicher Unterricht</p> <p>Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Eltern gewährleisten, dass</p> <p>a) die Voraussetzungen nach Art. 55 lit. a und b erfüllt sind;</p> <p>b) die unterrichtende Person über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis, eine gleichwertige Ausbildung oder ausreichende Qualifikationen verfügt.</p> <p>c) nicht ausreichend qualifizierte Personen von einer pädagogisch ausgebildeten Person begleitet werden.</p>

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>a) die Voraussetzungen nach Art. 55 lit. a und b erfüllt sind;</p> <p>b) die unterrichtenden Lehrpersonen über eine Unterrichtsberechtigung verfügen;</p> <p>c) die soziale Integration der unterrichteten Schülerinnen und Schüler gewährleistet ist.</p>	
<p>Art. 57 Meldepflicht</p> <p>¹ Die Erziehungsberechtigten sind gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde meldepflichtig, wenn ihr Kind die Schulpflicht in einer Privatschule oder durch Privatunterricht erfüllt.</p> <p>² Die zuständige Gemeindebehörde kann entsprechende Nachweise verlangen.</p>	
<p>Art. 58 Aufsicht</p> <p>¹ Das Departement Bildung und Kultur prüft regelmässig, ob die gesetzlichen Vorgaben für Privatschulen und Privatunterricht eingehalten werden. Es trifft nötigenfalls geeignete Massnahmen.</p> <p>² Es kann im Rahmen seiner Aufsichtspflicht insbesondere:</p> <p>a) unangekündigte Besuche vor Ort durchführen;</p> <p>b) Einsicht in Akten nehmen betreffend Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler, Schule und Schulbetrieb;</p> <p>c) Berichterstattungen und Meldepflichten festlegen;</p> <p>d) die Unterrichtsberechtigung von Lehrpersonen entziehen;</p> <p>e) eine Bewilligung ganz oder teilweise entziehen.</p>	
<p>Art. 59 Kantonale Schulkostenbeiträge</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>¹ Der Kanton kann Schulkostenbeiträge nach Art. 7 an Privatschulen ausrichten, wenn diese dem öffentlichen Interesse entsprechen und dem Gemeinwesen erhebliche Schullasten abnehmen.</p>	
<p>III. Sonderschulen (4.3.)</p>	
<p>Art. 60 Bewilligungspflicht</p> <p>¹ Auf Sonderpädagogik spezialisierte öffentliche oder private Institutionen für Kinder und Jugendliche (Sonderschulen) bedürfen einer Bewilligung des Departementes Bildung und Kultur.</p> <p>² Der Betrieb wird bewilligt, wenn die Institution:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) über ein geeignetes sonderpädagogisches Schulkonzept verfügt; b) über eine ausgebildete Leitung und qualifiziertes Personal in ausreichender Zahl verfügt; c) über geeignete Räumlichkeiten und die erforderliche Ausrüstung verfügt; d) zweckmässig organisiert und geführt wird; e) eine gesicherte Finanzierung belegen kann. <p>³ Die Bewilligung ist zu befristen. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.</p>	
<p>Art. 61 Aufsicht</p> <p>¹ Sonderschulen unterstehen der Aufsicht des Departementes Bildung und Kultur. Art. 58 ist sinngemäss anwendbar.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>² Vorbehalten bleiben besondere Zuständigkeiten im interkantonalen Verhältnis.</p>	
<p>5. Abschnitt: Ergänzende Bildungs- und Erziehungsangebote (5.)</p>	
<p>Art. 62 Frühe Bildung</p> <p>¹ Kanton und Gemeinden können Angebote führen und Projekte unterstützen, die Kinder bereits vor dem Schuleintritt fördern.</p>	
<p>Art. 63 Heilpädagogische Früherziehung</p> <p>¹ Kinder mit Wohnsitz im Kanton, deren Entwicklung eingeschränkt oder gefährdet ist oder die voraussichtlich dem Unterricht in der Regelschule ohne spezifische Unterstützung nicht werden folgen können, haben Anspruch auf heilpädagogische Früherziehung.</p> <p>² Der Kanton trägt die Kosten bis zur Einschulung.</p>	
<p>Art. 64 Tagesstrukturen und Tagesschulen</p> <p>¹ Die Gemeinden stellen bedarfsgerechte, auf die üblichen Arbeitszeiten ausgerichtete Tagesstrukturen zur Verfügung, in denen Schülerinnen und Schüler über die Unterrichtszeit hinaus betreut werden.</p> <p>² Sie können Tagesschulen führen, in denen Unterricht und Betreuung durch pädagogische, organisatorische, personelle und räumliche Massnahmen verbunden sind.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>³ Der Kanton kann sich an den Kosten von Tagesstrukturen und Tagesschulen beteiligen oder solche Angebote selber führen.</p>	
<p>Art. 65 Integrationsmassnahmen</p> <p>¹ Die Gemeinden bieten Schülerinnen und Schülern, die dem Unterricht in der Volksschule aufgrund ihrer Sprachkenntnisse und Herkunft nicht oder nur ungenügend folgen können, Massnahmen für die sprachliche und kulturelle Integration an. Die Massnahmen dauern so lange wie notwendig, in der Regel jedoch nicht länger als ein Jahr.</p> <p>² Der Kanton kann eigene Angebote führen.</p>	
<p>Art. 66 Spitalschulen</p> <p>¹ Besuchen Schülerinnen und Schüler der öffentlichen Volksschule während eines Klinikaufenthalts eine Spitalschule, übernehmen Kanton und Schulträger je die Hälfte der Unterrichtskosten.</p> <p>² Für den Besuch der Spitalschule ist vorgängig eine Kostengutsprache des Departementes Bildung und Kultur einzuholen. Andernfalls können finanzielle Beiträge gekürzt oder verweigert werden.</p>	
<p>Art. 67 Musikschulen</p> <p>¹ Die Gemeinden können Musikschulen führen.</p> <p>² Der Kanton leistet auf der Grundlage von Leistungsvereinbarungen jährliche Pauschalbeiträge an Musikschulen.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>³ Die Höhe des Pauschalbeitrags bemisst sich nach der Anzahl Schülerinnen und Schüler. Er beträgt maximal 10 Prozent der Betriebskosten.</p>	
6. Abschnitt: Schluss- und Übergangsbestimmungen (6.)	
<p>Art. 68 Vollzug</p> <p>¹ Der Regierungsrat beaufsichtigt den Vollzug dieses Gesetzes. Er erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.</p> <p>² Das Departement Bildung und Kultur sorgt für den Vollzug dieses Gesetzes, soweit keine andere Zuständigkeit vorliegt.</p> <p>³ Das Departement Bildung und Kultur kann Leistungsvereinbarungen abschliessen, die im Anwendungsbereich dieses Gesetzes den Zugang zu inner- und ausserkantonalen Bildungs- und Erziehungsangeboten ermöglichen.</p>	
<p>Art. 69 Datenschutz</p> <p>¹ Die Schulorgane sorgen für die Einhaltung der Datenschutzvorschriften¹⁾. Das Departement Bildung und Kultur kann unter Konsultation des Datenschutz-Kontrollorgans schulspezifische Empfehlungen erlassen.</p> <p>² Schulorgane, Lehr- und Fachpersonen sowie kantonale Vollzugsstellen sind berechtigt, besonders schützenswerte Personendaten zu bearbeiten, soweit dies für eine zweckmässige Schulung und Betreuung der Schülerinnen und Schüler notwendig ist. Dazu gehören namentlich Daten über die Gesundheit und über Verfahren und Massnahmen im Bereich des Kindesschutzes.</p>	

¹⁾ Vgl. Datenschutzgesetz (bGS [146.1](#))

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>³ Die für die Aufnahme und die Beschulung notwendigen Personendaten werden bei einem Schulwechsel an die zuständigen Stellen weitergegeben.</p>	
<p>Art. 70 Rechtsweg</p> <p>¹ Gegen Verfügungen der Schulleitung steht der Rekurs an das obere Schulorgan der Gemeinde offen.</p> <p>² Verfügungen und Rekursentscheide der obersten Schulbehörde der Gemeinde können mit Rekurs beim Departement Bildung und Kultur angefochten werden.</p> <p>³ Im Übrigen richten sich Rechtsweg und Verfahren nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege¹⁾.</p>	
<p>Art. 71 Übergangsbestimmung</p> <p>¹ Altrechtliche Bewilligungen zum Führen einer Privatschule verlieren vier Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre Gültigkeit.</p>	
<p>II.</p>	
<p>1. Der Erlass «Personalgesetz (PG; bGS 142.21) vom 24. Oktober 2005 (Stand 1. Juni 2019)» wird wie folgt geändert:</p>	
<p>Art. 60 Arbeitszeit und Arbeitszeitmodelle</p> <p>¹ Die Arbeitszeit beträgt bei vollem Pensum:</p>	

¹⁾ VRPG (bGS [143.1](#))

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>b) für Lehrpersonen an kantonalen Schulen 1'940 Stunden (Netto-Gesamtarbeitszeit) pro Schuljahr, wobei der gleiche Anspruch auf Altersentlastung besteht wie für Lehrpersonen an der Volksschule¹⁾</p>	
<p>2. Der Erlass «Gesetz über die Mittel- und Hochschulen (MHG; bGS 413.1) vom 24. März 2014 (Stand 1. Januar 2015)» wird wie folgt geändert:</p>	
<p>Art. 4 Bildungsgänge</p> <p>¹ Die gymnasialen Bildungsgänge beginnen in der Regel nach dem vollendeten 10. Schuljahr, dauern vier Jahre, schliessen mit der gymnasialen Maturität ab und bereiten insbesondere auf ein Studium an einer universitären Hochschule vor.</p> <p>² Fachmittelschulbildungsgänge beginnen in der Regel nach dem vollendeten 11. Schuljahr, dauern drei Jahre, schliessen mit dem Fachmittelschulabschluss ab und bereiten auf Ausbildungen an Fachhochschulen und höheren Fachschulen vor. Anschliessend kann in einem vierten Ausbildungsjahr fakultativ die Fachmaturität erworben werden.</p> <p>³ Werden an der kantonalen Mittelschule Brückenangebote oder Ausbildungen der beruflichen Grundbildung geführt, so beginnen diese in der Regel nach dem vollendeten 11. Schuljahr.</p>	
<p>3. Der Erlass «Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (EG zum BBG; bGS 414.11) vom 24. September 2007 (Stand 1. Januar 2016)» wird wie folgt geändert:</p>	
<p>Art. 7 Aufgehoben.</p>	

¹⁾ Vgl. Art. 46 Volksschulgesetz

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
III.	
1. Der Erlass «Gesetz über Schule und Bildung (Schulgesetz; bGS 411.0) vom 24. September 2000 (Stand 1. Januar 2016)» wird aufgehoben.	
2. Der Erlass «Verordnung zum Gesetz über Schule und Bildung (Schulverordnung; bGS 411.1) vom 26. März 2001 (Stand 30. September 2016)» wird aufgehoben.	
IV. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.	

Appenzell Ausserrhoden
Dep. Bildung und Kultur
Herr Regierungsrat A. Stricker
Regierungsgebäude
9102 Herisau

Wald, 27. April 2021

Stellungnahme zum Gesetz über die Volksschule (Volksschulgesetz, VSG)

Sehr geehrter Herr Landammann,
Sehr geehrte Damen und Herren des Departementes für Bildung und Kultur

Besten Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Das Motto der Volksschule AR sollte lauten: «Das Kind im Fokus – differenziert, individuell und liberal»

Die Verfassungspflicht zur Harmonisierung der Eckwerte ist verständlich, dennoch ist es für unseren Kanton ein **Standortvorteil**, individuelle und liberale Lösungen im Gesetz vorzusehen. Mit dem vorliegenden Entwurf sind gewisse ausserschulische Aktivitäten wie beispielsweise eine mehrmonatige Familienreise mit «Homeschooling» faktisch ausgeschlossen.

Häuslicher Unterricht oder neu Privatunterricht, so wie wir es auf der Reise mit unseren Kindern im Alter zwischen 7 und 11 Jahren erlebt haben (Mai/Juni 2019) und letztes Jahr gezwungenermassen durch den Corona-Lockdown erleben durften, haben uns gezeigt, dass es sehr gut möglich ist Privatunterricht für die eigenen Kinder zu leisten, und dass diese um ein Vielfaches davon profitieren konnten. Diese gemachten Erfahrungen sind für mich zentral. Zudem unterscheidet sich Privatunterricht komplett vom klassischen Schulunterricht an der öffentlichen Schule, welche ich sehr zu schätzen weiss. Ich würde mir nie anmassen ohne Lehrerdiplom eine Klasse langfristig zu unterrichten. **Als Mutter wehre ich mich aber klar gegen die Regelung, dass häuslicher Privatunterricht ein zyklengerechtes Lehrerdiplom voraussetzt.**

Das **Schuleintrittsalter sollte nicht fixiert** werden (Art. 4 Schulpflicht), sondern der Beurteilung der Eltern überlassen werden, denn diese wissen am besten, wann ihr Kind bereit ist in den Kindergarten einzutreten. **Das gilt ebenfalls für die fixe zwei Jahre Kindergartenpflicht.** Diese würde ich wie bis anhin flexibel lassen und das Kind dort abholen, wo es aktuell steht. Heute gibt es viele Bewegungen von altersdurchmischem Lernen, welche dieses Problem kindgerecht lösen. Wenn hier flexibel agiert werden kann, hilft dies vor allem Kindern, welche mehr Zeit brauchen, um sich in einer neuen Umgebung einzufinden.

Aus Sicht des Kindes ist es kein Problem die Schulzeit zu verlängern. Im Gegenteil, heute ist lebenslanges Lernen eine Pflicht. Eine längere Schulzeit gibt mehr Raum zur Entfaltung und hilft den Jugendlichen sich einfacher für eine Berufsrichtung oder weitergehende Schule entscheiden zu können. Mit der längeren Lebenserwartung sind wir künftig länger im Arbeitsprozess eingebunden und können demzufolge länger lernen.

Seite 2

Es ist zu prüfen, ob eine Anstellungsvereinbarung mit Lehrpersonen auf eine bestimmte Zeit an der gleichen Schule befristet sein sollte. Dies als ein **Qualitätsfaktor**, da ich schon öfters eine gewisse Müdigkeit und Unmotiviertheit bei Lehrpersonen festgestellt habe, welche länger als 15 Jahre die gleichen Zyklen im gleichen Dorf unterrichteten.

Es ist mir ein zentrales Anliegen, dass unser Kanton verschiedene Optionen und eine Vielfalt an Möglichkeiten bietet, so dass jede Familie für sich die passende Variante von «Schule und Struktur» finden kann. In dieser Hinsicht sollten wir uns in der Tat auf die liberalen Wurzeln unseres Kantons beziehen und dafür hinstehen, Unterschiede und Vielfalt anstelle von Gleichmacherei zuzulassen.

Artikel 56 Privatunterricht

Wie bereits erwähnt, sollte in unserem liberalen Kanton weiterhin möglich sein, seine Kinder im «Homeschooling» **ohne Lehrerpapent** zu unterrichten. Keine der erziehungsberechtigten Personen haben ein Interesse ihre Nachkommen der Gesellschaft fernzuhalten oder in sonstiger Weise zu benachteiligen, sondern folgen ihrem besten Wissen und Gewissen. Deshalb sollte der Gesetzesartikel wie folgt lauten:

Artikel 56a Homeschooling oder Privatunterricht Zuhause

Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Erziehungsberechtigten gewährleisten, dass

- a) die Voraussetzungen nach Art. 55 lit. a und b erfüllt sind;
- b) die unterrichtende Person über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis, eine gleichwertige Ausbildung oder ausreichende Qualifikationen verfügt.
- c) nicht ausreichend qualifizierte Personen von einer pädagogisch ausgebildeten Person begleitet werden.

Artikel 64 Tagesstrukturen und Tagesschulen

Aus Sicht der Vielfalt für unterschiedliche Familienmodelle sind Angebote von Tagesstrukturen/Schulen begrüssens- und unterstützenswert. Da einige unserer Gemeinden finanzschwach sind, sollte der Kanton in die Pflicht genommen werden. Ich plädiere auf eine Anpassung wie folgt:

³ Der Kanton **SOLL** sich an den Kosten von Tagesstrukturen.... beteiligen oder solche Angebote selber führen.

Für die wohlwollende Entgegennahme und Prüfung meiner Stellungnahme danke ich Ihnen herzlich.

Freundliche Grüsse



Fabienne Duelli
Kantonsrätin Wald

Frau
Heidi Alder Louis
Sägholzstrasse 80
9038 Rehetobel
heidi.alder.louis@allerartunikat.ch

28. April 2021

Herrn Landamann
Alfred Stricker
Departement Bildung und Kultur
Regierungsgebäude
9102 Herisau

Totalrevision Volksschulgesetzgebung Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Landamann Alfred Stricker
Sehr geehrte Damen und Herren

Lange überlegte ich mir, soll ich als Privatperson an der Vernehmlassung teilnehmen. Es erscheint mir wichtig. Gerne schliesse ich mich dem wertvollen Schreiben des Vereins BzH AR an. Auch sende ich Ihnen meine Argumentationspunkte noch einmal zu (in leicht abgeänderter Form), die ich Ihnen im Vorfeld (2019) zukommen liess, die für eine Öffnung des bestehenden Schulsystems stehen und eben nicht für eine Schliessung.

Es wäre besonders wichtig für alle Kinder und Familien in unserem Kanton, wenn die Schullandschaft mit Angeboten erweitert und nicht verkleinert wird. Es darf nicht sein, dass ein wunderbares Gefäss wie der „Häusliche Unterricht = HU“, dass für einige Kinder und Familien seit Jahren der Lernweg ist, klanglos abgeschafft wird.

Einzig wir HU – Familien wissen, welche wertvollen Qualitäten dieser Unterricht mit sich bringt. Dieser Weg ist in keiner Weise mit dem Staatsschulweg vergleichbar. Dahinter steht eine ganz andere Philosophie, auch in Bezug der Sozialisation. Sollte der HU abgeschafft werden, ist dies für die betroffenen Kinder ein extremer Einschnitt in ihr Leben und hat unter Umständen massive Folgen für sie.

Bitte stellen Sie bei der Entscheidungsfindung, das Kind in die Mitte und nicht das Schulgesetz, das System und das Geld. **Es geht um Kinder, um ihre Zukunft.**

Deshalb plädiere ich noch einmal für eine Beibehaltung des Häuslichen Unterrichts für Alle, aber auch für die Möglichkeit verschiedener klarer Schulformen im Kanton, die von den Steuergeldern finanziell unterstützt werden und die verschiedene Lernmethoden anbieten.

Für die Berücksichtigung meines Anliegens bedanke ich mich

Freundliche Grüsse



Heidi Alder Louis

Argumente zur Erhaltung des Häuslichen Unterrichts = HU und erweiterte Lernformen in der Staatsschule in unserem Kanton.

Geschrieben und Ihnen bereits zugesandt im Jahr 2019. Dies ist eine leicht abgeänderte Fassung.

Argumente:

1. Sensitive Frau, wahrnehmen der subtilen Veränderungen in den Kindern
2. Intuition, wichtig für die ausgewogene Entwicklung
3. Schicksale und Notnagel HU Eltern
4. Sozialisation
5. HU für alle auch ohne Diplom
6. Persönlichkeiten, die für div. Lernmodelle plädieren
7. Wer schreibt die Lehrpläne und trifft die Entscheidungen
8. Gesundheit der Lehrpersonen
9. Notengebung
10. Finanzen, Kosten - Nutzenverhältnis
11. Ein Beispiel zur Gestaltung des Sprachenunterrichts, auch für andere Fächer geeignet
12. Freiheitliches Denken
13. Andersdenkenden Steuerzahlern in andern Kantonen, Hürden in den Weg gelegt
14. Fragen und meine Bitten, falls der HU in unserem Kanton abgeschafft würde?
15. Privatschulen
16. Religiöse Familien im HU den freikirchliche Lehrpersonen gegenüber gestellt
17. HU das Normalste von und in der Welt
18. Unverständnis und Unwissen in der Bevölkerung dem HU gegenüber
19. Schlussgedanken und Dank

1. Als sensitive Frau nehme ich die **subtilen Veränderungen** bei den Kindern sehr schnell wahr. Zusehen zu müssen, wie viele Kinder zu Hause und in der Schule an – und eingepasst werden an die Bedürfnisse der Eltern und dem System, drückt mir das Herz. Dabei ist doch jedes Kind eine selbständige Persönlichkeit, mit eigenen Bedürfnissen und Potenzialen, wenn es wirklich als Persönlichkeit erkannt würde und wird. Für mich ist das **Wahren der Einzigartigkeit** im Menschen das A und O, um gesund zu bleiben. Mit meiner Wahrnehmung ist es mir wichtig, das Kind bewusst und ganzheitlich zu begleiten beim Lernen und in seinem Leben.

2. Für mich ist **Intuition ebenso wichtig** für eine ausgeglichene Entwicklung im Leben der Menschen und der Gesellschaft, damit beides gesund funktionieren kann. Doch Intuition hat kaum Platz in der heutigen Volksschule. Wir haben jedoch immer mehr hochsensitive Kinder, die ein grosses intuitives und ein unvorstellbares intellektuelles Wissen mit auf die Erde bringen. Für diese Kinder ist es oft schwierig Fuss zu fassen in der Volksschule, da sie nicht in dieses System reinpassen.

In einem alternativen Lernmodell wird das Mangeldenken durch ein positives Denken ersetzt. Die positiven Seiten der Kinder werden in den Mittelpunkt gestellt und die Kinder angenommen, wie sie von ihrem Wesen her gemeint sind. Das Kind wird auf Augenhöhe abgeholt und sein Potenzial wird voll und ganz unterstützt, dies kommt hochsensitiven Kindern entgegen. Dadurch würden ziemlich sicher viel weniger Therapieangebote benötigt und Kosten eingespart.

3. Damit sich Eltern für diesen Weg des HU entscheiden, sind oft auch **Schicksale** dahinter, die Sie zu diesem Schritt bewegen, weil es keine geeigneten Lösungen gibt bis heute auf der Staatsebene. Somit ist der HU der **Notnagel** für viele Kinder und deren Familien, die sich im regulären System nicht wohl fühlen, oder sogar leiden. Da die Eltern keine Alternativen oder zu wenig Geld für eine Privatschule haben, behalten sie die Kinder dann zu Hause. Sehr oft höre ich von solchen Schicksalen, die finde ich, nicht sein müssten in der heutigen Zeit.

Es gibt aber auch die Eltern, die aus fester Überzeugung und Freude ihre Kinder zu Hause unterrichten möchten. Für uns ist der HU im Moment eine wichtige Variante.

4. Sozialisation: In meinen Augen gibt es diverse Sozialisationen, da geht es darum sich bewusst zu werden, welche wir wirklich wollen. Dann stellt sich die Frage, ob wir dies bei den Kindern überhaupt beeinflussen können? Die Menschen und die Sozialisation derselben sind so vielfältig und unendlich. Im Leben findet Sozialisation überall statt, nicht nur in der Staatsschule. Streben wir bei allen Kindern dieselbe Sozialisation an, kann diese bei einigen Kindern gut, aber auch bei einigen sehr schädlich wirken, denn wir Menschen haben alle ein anderes Wesen.

Deshalb möchte ich nur so viel sagen: Wir Eltern vom HU sind ganz klar bemüht, dass unsere Kinder in der Gesellschaft zurechtkommen. Ich pflege im Interesse des Kindes und unserer Familie Kontakte im Aussen, in aller Offenheit andersdenkenden und lebenden Menschen gegenüber. Da machen wir keine Unterschiede, da zählt unser Vorbild und die Liebe, beides wirkt positiv, wie ich es erleben darf bei unserem Sohn. Wir müssen **Kontakte bewusst pflegen und aufbauen**, in der Schule sind sie im Überfluss gegeben, ob zum Vor- oder Nachteil der einzelnen Kinder. Nicht jedes Kind verträgt und benötigt Unmengen an Kontakten und Einflüssen. Die einen Typen suchen sie, die anderen wollen lieber alleine sein. Für hochsensitive Kinder können all die Energien, die täglich in der Schule zusammen kommen zu viel des Guten sein, da denke ich bewusst an die Ritalinkinder,

Wenn wir das ganze Thema im Verhältnis ansehen, relativiert sich diese Frage der Sozialisation sehr. 11 Jahre muss das Kind gewollt oder ungewollt die „Staatsschul – Sozialisation“ pflegen, die restlichen 89 Jahre seines Lebens kann es als Einzelgänger tun und lassen was es will. Freundschaften und Kontakte können wir nicht erzwingen, die entstehen immer und überall durchs ganze Leben. Dies ist eine Vertrauensfrage, jedes einzelnen. Was die Konfliktbewältigung anbelangt, läuft bei uns täglich sehr viel lösungsorientiert. Wir haben die Zeit und den Vorteil Konflikte **in Ruhe** und mit **Sorgfalt** anzusprechen und aufzuarbeiten. Da könnten sich viele eine Scheibe davon abschneiden.

5. Ein Grund den HU für Alle zu erhalten ist auch, dass die Eltern ohne Lehrerdiplom nicht weniger gut, die Kinder lehren. Das Häuslicher Unterricht gelingt, hängt von der Persönlichkeit der Eltern ab und nicht vom Diplom. Die Begeisterung, das Bewusstsein, die Freude, die Ernsthaftigkeit, das Pflichtbewusstsein, das Vertrauen, der Mut und die Verantwortung der Eltern sind diesbezüglich wegweisend.

Es gibt zwei Arten des häuslichen Unterrichts, die eine ist das klare Homeschooling, da wird zu Hause Schule gemacht, wie in der Staatsschule.

Die zweite Art ist, die des freien Lernens der Kinder, wie sie André Stern leben durfte. Ich mache die Erfahrung, dass bei uns im Kanton oft eine Mischform gelebt wird. Wichtig fände ich, wenn beide Modelle klar existieren könnten und die Freilerner die Kinder wirklich beim eigenen Lernen voll unterstützen könnten, ohne Vorgaben von aussen, sondern nur mit klaren Kontrollen und allfälligen Anregungen vom Kanton zum Kindeswohl, wie in einem alternativen Lernmodell. Ich staune immer wieder, wie die Kinder in diesem Modell lernen und ihren Weg gehen. Ein freies Kind will lernen und ist wissbegierig sein ganzes Leben lang. Das Urvertrauen der Eltern in das Kind ist da ausschlaggebend und extrem wichtig.

6. Der bekannte **Kinderarzt** Remo Largo war sehr mit der Schule Villa Monte in Galgenen Schwyz verbunden und plädierte für genau dieses erfolgreiche Lernen. Beispiele gibt es schweizweit einige von solchen alternativen Schulmodellen, **LernOrt** Kt. Luzern, **GD-Schule Bratsch** Wallis,

Steindlibachschule Thal SG usw., um nur einige hier anzufügen. Der **Verein Glücksschule** vertritt in allen Kantonen auch diese neuen Lernformen.

Die Bücher und Vorträge des **Hirnforschers** Gerard Hüter, eine weitere Persönlichkeit auf diesem Gebiet, beinhalten diesbezüglich wichtige Gedanken, so auch das Buch „Glücksschule“ von Daniel Hess und das sorgfältig geschriebene Buch von der **Lehrerin** Andrea Stadler. „Macht Schule dumm?“ Im Internet einen You Tube Film mit den Lernmethoden von Vera F. Birkenbihl anzusehen ist ebenso bereichernd.

All diese Inhalte und noch unzählige mehr spornen mich an, mich für ein Ergänzungsmodell und für die Kinder stark zu machen. Es ist mir wichtig, wie den obengenannten Persönlichkeiten, das **Potenzial**, das jedes Kind mit auf die Welt bringt zu **erhalten** und zu unterstützen.

7. Eine für mich wichtige Überlegung möchte ich in den Raum stellen um zu überdenken.

Die Menschen, die die Lehrpläne schreiben, die Kinder unterrichten, Schulen leiten usw.; all denen war es gegönnt eine höhere Schulbildung zu geniessen, da sie intellektuell stark waren und heute noch sind. Sie konnten ihnen angepasst und mit Freude lernen, da diese Form völlig zugeschnitten war auf sie. **Nun bestimmen genau diese intellektuellen Menschen über die, die ganz anders lernen und lernen würden, wenn sie könnten und dürften!**

Die Lehrpläne / Lehrmittel sind oft nur theoretischer Natur und für die intellektuell begabten Kinder geeignet. **Was bieten wir den anders lernenden Kindern** an, für die der **Praxisbezug ein Muss ist**, um verstehen und begreifen zu können. Die praktischen Arbeiten verschwinden heute immer mehr in der Schule. In einem alternativen Lernmodell wäre eben beides ausgewogen gegeben. Da ist der Intellekt anders gefragt. Bedeutung hat viel mehr die Empathie. Auf diese praktische Art zu Lernen erzeugt bei diesen Kindern **Höchstleistungen** auf allen Ebenen.

8. Wie viele wunderbare **Lehrpersonen** erkranken oder hängen Ihren eigentlich geliebten Beruf an den Nagel, weil sie für sich und die Kinder etwas anderes möchten. In Gesprächen mit solchen Lehrpersonen spüre ich den Wunsch für eine Erweiterung des Schulsystems ebenso heraus. Der grosse Lehrermangel im ganzen Land zeigt auch auf, dass es wichtig wäre das Schulsystem ganz zu überdenken und zu überarbeiten.

9. Etwas muss ich unbedingt noch erwähnen. Im ganzen Dokument meine ich die obligatorische Schulzeit, vor allem auch im Bezug der **Notengebung / Wertung**. Wenn es in den Berufsschulen Noten gibt, schadet es den Absolventen meiner Meinung nach nicht, sondern die Noten sind förderlich. In der Berufslehre ist der Mensch so reif, dass er mit diesen Noten umgehen kann, da machen sie Sinn. Die Noten haben dann eine andere Bedeutung und zeigen an, bin ich fähig diesen Beruf auszuüben. Ich finde es auch wichtig, dass ein Berufsmann/Frau gewisse messbare Leistungen erbringen muss, um später seinen Beruf verantwortungsvoll ausüben zu können.

Da mache ich einen klaren Unterschied bezüglich der obligatorischen Schulzeit. In dieser Zeit üben Noten einen klaren Druck auf die noch diesbezüglich unbewussten Kinder und auf Klassen aus. Es gibt ganz klar **Gewinner und Verlierer**. Zwischen Lehrer und Kinder entsteht ein überaus klares unübersehbares Machtverhältnis, dies unter Umständen auch unter den Kindern, wollen wir dies? Dieses Machtverhältnis schadet der Lehrer – Kind - Beziehung, den sogenannt schwächeren Kindern und der Gruppendynamik, so auch im Weiteren der ganzen Gesellschaft ungemein. Muss dies sein, und wollen wir dies, dieses ständige Vergleichen?

10. Bezüglich den Kosten des HU verstehe ich die Sichtweise von den Behördenmitgliedern her gut. Die Schulhäuser sind eingerichtet, die Lehrer bezahlt usw., dies ist eine Seite. Doch nehme ich trotzdem an, dass ein gewisser Geldbetrag, wenn auch nur ein kleiner, durch all die Privatschüler in den vergangenen Jahrzehnten bei den Gemeinden eingespart werden konnte.

Ich möchte darauf hinweisen, dass wir Eltern vom HU für den Kanton auch etwas einsparen, weil wir genau **die Kinder**, die **aus dem System purzeln**, seien es hochbegabte, sensitive oder anders begabte **selber finanzieren**. Es entzieht sich meinen Kenntnissen, ob die Schulgemeinden für solche Kinder **ohne weiteres Sonderangebote bezahlen** würden, soviel ich weiss, nur in speziellen Ausnahmen.

Ich vermute, dass bei einer **Abschaffung oder Einschränkung des HU** nur ein **kleiner Teil** der HU- Kinder **in die Staatsschule wechseln würde**, weil wir alle ein unterschiedliches Gedankengut und diverse andere Lernformen pflegen.

Weiter füge ich gerne meine Idee an, wie ich zB. Sprachen und anderen Fächer anbieten würde in einem alternativen Lernmodell. Ich bin überzeugt, auf diese Weise würde das **Kosten – Nutzen-verhältnis** Sinn machen, dies auch in der Staatsschule.

10. + 11. Beispiel: In einem neuen Lernmodell ist eine Lehrperson, die spricht perfekt Französisch. Für alle Sprachen und anderen Fächern gibt es ein extra Zimmer. Die Kinder die **Interesse an Französisch** haben und diese Sprache lernen möchten gehen altersdurchmischte dorthin, von den Jüngsten bis zu den Ältesten. Die zuständige Lehrperson spricht mit diesen Schülern im Schulzimmer und auch ausserhalb täglich nur Französisch.

Die diesbezüglich nicht interessierten Kinder hören die Sprache dann ebenfalls, müssen sie aber nicht bewusst lernen. Das Kind / der Mensch lernt zB. eine Sprache usw., wenn die Zeit für es / ihn reif ist. Alle Kinder denen das Interesse für eine Sprache fehlt, lernen in dieser Zeit **was SIE interessiert**. Aus Erfahrung in freien Schulen weiss man, dass Ende der Schulzeit alle alles können, was sie für ihr weiteres Leben benötigen.

Durch dieses effiziente Lernen könnten unglaublich **Kosten gespart** werden, nur schon alleine im Sprachunterricht. Alle Kinder wissen schlussendlich, dass man Französisch lernen kann, ohne dass sie mühsame Stunden absitzen müssen.

Ich schüttele jedes Mal den Kopf, wenn ich in der Zeitung lese, dass wieder ein **(Fun)-Sprachen-austausch** für 5 Tage in der Primarschule stattgefunden hat. Ans **Kosten - Nutzenverhältnis** darf ich dann jeweils gar nicht denken, so teuer für die Schulgemeinden und Eltern?

Einen solchen Austausch würde dann für alle Kinder etwas bringen und effizient sein, wenn er über Monate dauern würde und nur die Kinder daran teilnehmen würden, die diese Sprache zu diesem Zeitpunkt wirklich lernen wollen.

Mit diesem Beispiel plädiere ich für eine **Kostenumverteilung**, die bei einer offenen freien Schulwahl von selber stattfinden würde. Stellen wir uns vor, wieviel **Gelder** gehen nur schon alleine vom **Desinteresse** an gewissen Fächern der Kinder **jährlich verloren? Für mich** ist dieser **Gedanke unglaublich**.

Es wäre eine besondere Freude und bemerkenswert, wenn ein Teil unserer Steuergelder nach wie vor für den HU und auch für eine offene Form der Bildung, für weitere Angebote, sprich diverser alternativen Lernmethoden innerhalb der Staatsschule eingesetzt würden. Dies wäre eine wichtige Investition für die Gesellschaft der Zukunft.

12. In der Schweiz leben wir in einer Demokratie, doch ausgerechnet in der Staatsschule fehlt mir dieses **freiheitliche Denken, alle müssen**. Vor und nach der Schulzeit kann der Mensch tun und lassen was er möchte. Dieses Müssen fühlt sich bei mir eigenartig an und empfinde ich widersprüchlich in Bezug zu unserer gelebten Freiheit in unserem Land.

Bei irgendeiner Verweigerung, oder anderer Sichtweise gibt es Sanktionen. Die Zeit und die Bedürfnisse haben sich geändert in all den Jahrzehnten. Ist dieser Weg der Sanktionen heute noch gangbar?

13. Den **andersdenkenden** Steuerzahlern werden in den anderen Kantonen extreme Hürden in den Weg gestellt, wenn sie ihr Kind, aus gewissen für sie wichtigen Gründen nicht in die Schule schicken möchten. Sprich Privatschule selber bezahlen, oder die Kesb wird eingeschaltet, oder sie müssen horrenden Bussen bezahlen usw., zB. Familie Zimmermann im Rheintal.

Was passiert, wenn der HU bei uns im Kanton AR abgeschafft würde und die Eltern sich weigern die Kinder nicht in die Schule zu schicken, werden sie / wir dann bestraft? Dies frage ich mich ab und zu, mit welchen Folgen wir rechnen müssten?

14. Fragen oder mehr eine **Bitte** meinerseits, falls der HU in unserem Kanton abgeschafft würde: Werden Übergangsbestimmungen für unsere Kinder geplant?

Wäre es möglich, dass die jetzigen HU Kinder, die die Bewilligung haben, bis Ende der Schulzeit zu Hause lernen könnten, sofern sie dies wollen.

Wäre es möglich, dass das Gesetz erst für die Neuen Anträge ab 2023 gelten würde, falls es ändern sollte?

Diese Fragen müssen unbedingt bei der neuen Gesetzgebung mit einbezogen werden.

15. Mich machen all die **neuen Privatschulen**, die aus dem Boden spriessen hellhörig, da sie ein klares Bedürfnis in der Bevölkerung anzeigen. Ist es denn Sache der Bürger für sich die eigenen Schulen zu kreieren? (Wenn es dumm geht noch irgendwie Religiös geprägt).

Eigentlich ist es **komisch**, dass wir überhaupt über die **Erhaltung des HU diskutieren müssen**, den Weltweit ist er erlaubt. In anderen Ländern gehört dieses Modell einfach dazu.

Im August 2019 höre ich von Eltern aus den Kantonen AR und SG, die die Kinder nach Österreich in die Steinerschule schicken, da die Schule dort kostengünstiger ist. Ist es nicht spannend zu sehen wie Eltern erfinderisch sind, um für Ihre Kinder gangbare Lösungen zu finden, wenn sie die Kinder nicht in unser jetziges Staatsschulsystem schicken möchten. Sogar ins Ausland zu pendeln ist eine Option. Diesbezüglich kann man nun denken was man möchte, doch ich denke soweit darf es doch einfach nicht kommen.

16. Ich sprach kürzlich mit einem Politiker, der meinte die **religiösen HU Familien** seien ihm ein Dorn im Auge. Ich denke da wie er, doch sehe ich dies in einem erweiterten Zusammenhang. Dazu sind mir **zwei Fälle** in der **Staatsschule bekannt**. Zwei Elternpaare schickten ihre Kinder nacheinander vertrauensvoll in den Kindergarten und hatten dann plötzlich mit einer stark geprägten **freikirchlichen Lehrerin** zu tun; die diese **Kinder gefügig** machen wollte und machte. Ein Grund dafür war sicher, weil diese Kinder sich gut spüren und gut sagen können was sie benötigen, weil dies zu Hause auch so gepflegt wird. Die daraus entstandenen seelischen Folgen prägten diese Kinder mit Ihren Familien auf traurige Art und Weise.

Es werden immer mehr **solche Lehrpersonen tätig** sein, wenn wir die vielen diversen Arten von Freikirchen ansehen. **Was machen wir da?** Da sind in meinen Augen zwei oder drei stark religiös geprägte HU Familien harmloser, auf das Ganze gesehen.

Ganz viele Eltern entscheiden sich für den HU aus **rein pädagogischen Gründen**.

17. Würden wir den HU stehen lassen und alternative Lernformen in der Staatsschule integrieren, wären alle Modelle sehr schnell das **NORMALSTE** von der Welt und wir müssten darüber nicht mehr diskutieren, siehe Waldkindergarten. zB. Ein alternatives Lernmodell wäre sogar eine Erweiterung desselben. Ein ergänzendes gutes Beispiel ist ja auch die Sportschule AR in Teufen. Ich denke innerhalb kürzester Zeit wären solche Lernmodelle gut besetzt, weil solche Modelle auch auswärtige Familien in den Kanton locken würden. Dies sieht man in der Steinlibachschule in Tal, sie platzt aus allen Nähten.

18. Was mich ab und zu persönlich traurig und nachdenklich stimmt, ist das Unverständnis und Unwissen und die gemachten Meinungen in der Bevölkerung dem Häuslichen Unterricht gegenüber.

Mich erschreckt die Ablehnung, die ich manchmal erfahre, das Ausgegrenzt sein, das nicht Akzeptiert sein in meinem weiteren Umfeld, ohne dass die Menschen je gefragt haben, weshalb geht ihr diesen Weg und wie sieht dieser Weg denn aus? Zum Glück gibt es auch die Menschen, die diesen Weg sehr positiv gegenüberstehen und uns sehr unterstützen.

Die Medien schaffen für unsere kleine Gruppe kein Verständnis, sehr oft wird über unseren Weg eher abschätzig und einseitig berichtet und geschrieben. Es wäre doch wichtig Brücken zu schlagen. Wie oft wird in unserer Gesellschaft andersdenkenden Menschen das Leben schwer gemacht. Überall geht es um eine Öffnung für viele und neue Lebenssituationen und um gegenseitiges Verständnis, weshalb nicht auch in der Staatsschule?

19. Ich hoffe es ist mir gelungen mit all diesen Gedanken zu zeigen, wie wichtig mir eine Ergänzung / Alternative in der Staatsschule ist. Ich bin überzeugt, dass viele Eltern und Lehrpersonen eine Öffnung begrüßen würden.

Heidi Alder Louis

Andrea Meyer
Untere Tanne
9044 Wald

andrea.meyer.wald@gmail.com

Departement Bildung und Kultur
Regierungsgebäude
9102 Herisau

26. April 2021

Totalrevision Volksschulgesetzgebung - Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Herzlichen Dank für die Möglichkeit, Stellung zum neuen Gesetzesentwurf beziehen zu können. Gerne möchte ich primär auf zwei Aspekte eingehen: Art. 3 Recht auf Schulbesuch, Art. 4 Schulpflicht sowie Art. 56 Privatunterricht. Die konkreten Vorschläge entnehmen sie der angehängten Tabelle. Da die genannten Artikel auch Einfluss auf weitere Artikel haben, finden sie in der Tabelle auch Vorschläge für zusätzliche Artikel.

Art. 3 Recht auf Schulbesuch & Art. 4 Schulpflicht

Ein äusserst zeitgemässer Einstieg ins revidierte Volksschulgesetz ist der Art. 3 Abs. 1, welcher ein Recht auf Schulbesuch gewährt. Dieser Grundsatz entspricht dem Leitgedanken von Jesper Juul, die Schulpflicht durch ein Bildungsrecht zu ersetzen. Ein Bildungsrecht zeigt, welches Privileg es ist, lernen zu dürfen. Denn die Schulpflicht kommt aus einer Zeit, in der Kinder zu Hause arbeiten mussten und ihnen so die Möglichkeit genommen wurde, lesen und schreiben zu lernen. Ein Zustand, den es in Entwicklungsländern noch gibt, doch nicht mehr in der Schweiz.

Dadurch wirken Art. 3 Abs. 2 und Art. 4 wie die Faust aufs Auge: Dem Recht als Privileg wird der Stempel Schulpflicht aufgedrückt. Könnte nicht Appenzell Ausserrhoden – ein Kanton, der für Vielfalt steht - so visionär sein, dass es beim Bildungsrecht bleibt? Denn «heutzutage ist es (...) nicht mehr nötig, die ländliche Bevölkerung zu zwingen, ihre Kinder zur Schule zu

schicken»¹.

Neben dieser Pflicht irritiert es mich, dass das bisherige Pflichtalter von 5 auf 4 Jahre gesenkt werden soll, obschon gemäss Begleitschreiben sogar eine Erhöhung auf 6 Jahre möglich wäre. Wieso wird hier eine weitere Pflicht eingesetzt, obschon gemäss Erläuterndem Bericht bereits 96% der Schüler*innen diese Möglichkeit nutzen? Woher kommt der Wunsch nach einem Zwang für die restlichen 4%, obschon diese vielleicht noch gar nicht so weit sind für den Kindergarten?

Kinder verdienen für ihre Entwicklung den bestmöglichen Rahmen. Die Fähigkeit eine Ich-Du-Beziehung ausserhalb der Familie aufzunehmen, beginnt erst etwa mit dem dritten Lebensjahr. «Vor diesem Zeitpunkt ist daher das Zusammenleben mit wenigen oder einer konstanten Bezugsperson in vertrauten täglichen Umgang die beste Förderung sozialer Verbindlichkeiten.»²

Ein Kind, welches sich nun langsam der Welt öffnet – jedes in seinem eigenen Tempo - dann gleich zu zwingen, sich in ein schulisches Umfeld einzugliedern, erscheint mir nicht als sinnvoll.

Stattdessen sollte den Kindern in ihrem eigenen Rhythmus möglichst viel Raum zum freien Spiel gelassen werden, welches die wichtigste Grundlage für die künftige Entwicklung bietet.³ Für Kinder gibt es keine Trennung zwischen Spielen und Lernen. Spielen ist Lernen.⁴ «Charakteristisch für diese Art von Spiel ist eine gewisse Entspannung und dass es an keinen bestimmten Zweck, keine äussere Notwendigkeit oder vorgegebene Aufgabe gebunden ist.»⁵ Dieser Raum wird nicht nur durch eine sehr frühe Schulpflicht eingeschränkt, sondern auch durch die Streichung des häuslichen Unterrichts. Denn ein Kind spielt nicht nur als Kleinkind, sondern noch viele weitere Jahre.⁶

Art. 56 Privatunterricht

Jedes Kind ist anders, hat seinen eigenen Rhythmus, seine Stärken und Schwächen. So lernt auch jedes Kind anders und im eigenen Tempo. Die Schule gibt einem Kind diese

¹ Juul, Jesper. *Schulinfarkt. Was wir tun können, damit es Kindern, Eltern und Lehrern besser geht.* Kösel: 2013.

² Glöckler, Michaela, Goebel, Wolfgang & Michael, Karin. *Kinder Sprechstunde. Ein medizinisch-pädagogischer Ratgeber.* Urachhaus: 2015

³ Kutik, Christiane. *Spielen macht Kinder stark.* Freies Geistesleben: 2013.

⁴ Stern, André. *Spielen um zu fühlen, zu lernen und zu leben.* Elisabeth Sandmann: 2016.

⁵ Gantenbein, Bruno & Gantenbein, Doris. *Das Wahre der Einzigartigkeit. Entfaltung durch natürliches und selbstbestimmtes Lernen.* Ataraxis: 2015.

⁶ Stern, André. *... und ich war nie in der Schule. Geschichte eines glücklichen Kindes.* Herder: 2013.

Möglichkeit nur eingeschränkt. So kann es für ein Kind ein grosses Privileg sein – wenn die Rahmenbedingungen stimmen - zu Hause auf seine individuellen Bedürfnisse abgestimmt lernen zu dürfen. Wenn die Eltern die Kompetenzen dazu haben, ihrem Kind als Lehrpersonen zu dienen, sollte dies in einem vielfältigen Kanton wie Appenzell Ausserrhoden geschätzt und nicht unterbunden werden. Um so mehr, als dass die Zahl der Schulverweigerer und die massiven daraus für den Staat entstehenden Kosten stetig steigen.⁷

Ich selbst bin beruflich in der digitalen Welt zu Hause, einer Branche, die sich stetig wandelt und hohe Anforderungen stellt. Hier werden Menschen gebraucht, die kritisch, reflektiert und selbständig denken lernen, sich als Querdenker*innen lösungsorientiert einbringen. All diese Aspekte werden durch einen individuellen Unterricht viel stärker gefördert als in grossen Schulklassen, in welchen niemals so stark auf das Individuum eingegangen werden kann, wie zu Hause. Musterschüler*innen haben keine Garantie für einen tollen Job, insbesondere nicht einen, der zudem als Berufung empfunden wird. «Sie sind perfekt an ein Leistungssystem angepasst, das klar vorgibt, was zu tun ist. Aber sie können nicht improvisieren, sich einfühlen. Ihnen fehlt die für die wirkliche Entfaltung ihrer Begabung erforderliche Leidenschaft, die Bereitschaft, eigensinnig neue Wege zu gehen und neue Lösungen zu suchen. Sie sind keine Spitzenkräfte, sondern Pflichterfüller geworden. Aber diese werden heute nicht mehr gebraucht.»⁸ So werden junge Menschen am Markt vorbei entwickelt.⁹

Auch eine Sozialisierung kann mit häuslichem Unterricht genauso gut gepflegt werden wie bei Schulunterricht: Wir als Familie pflegen viele soziale Kontakte, unsere Tochter hat einen engen Kontakt zu anderen Kindern. Dem gegenüber ist die Schule kein Garant für die Sozialisierung: Immer wieder sind Mobbing und Konflikte mit Lehrpersonen ein Thema, was schliesslich zu einer sehr starken Stresssituation für das Kind bis hin zu einem Lehr-Trauma führen kann, was alles andere als förderlich ist für die Sozialisierung.

Wieso ersetzt eine Regelung zum Privatunterricht keinen häuslichen Unterricht? Weil es im häuslichen Unterricht darum geht, die eigenen Kinder zu unterrichten. Niemand kennt die eigenen Kinder so gut wie die Eltern und daher kann auch niemand so gut auf ihre Bedürfnisse eingehen wie diese.¹⁰ So sind auch die Anforderungen an Eltern im häuslichen Unterricht klar zu trennen von denen an Lehrpersonen, welche täglich mehrere grosse Schulklassen unterrichten.

⁷ Juul, Jesper. *Schulinfarkt. Was wir tun können, damit es Kindern, Eltern und Lehrern besser geht.* Kösel: 2013.

⁸ Hüther, Gerlad & Hauser Uli. *Jedes Kind ist hoch begabt. Die angeborenen Talente unserer Kinder und was wir aus ihnen machen.* btb: 2014.

⁹ Wagenhofer, Erwin, Kriechbaum, Sabine & Stern, André. *alphabet. Angst oder Liebe.* ecowin: 2013.

¹⁰ Neufeld, Gordon & Maté, Gabor. *Unsere Kinder brauchen uns! Die entscheidende Bedeutung der Kinder-Eltern-Bindung.* Genius: 2006.

Eine elementare Pflicht für die Schulen und Lehrpersonen ist der Aufbau von Beziehungskompetenz. Die gesunde Beziehung ist die Basis für jedes Lernen und Lehren. Zwischen Eltern und Kindern besteht diese normalerweise.¹¹ In der Ausbildung von Lehrpersonen wird dieser Aspekt meist ausgeklammert. Lernen heisst jedoch das Herstellen von Beziehungen, auch von menschlichen.¹²

Daher soll der häusliche Unterricht in seiner heutigen Form auch weiterhin bestehen bleiben und die geforderte Qualifikation soll den tatsächlichen Anforderungen entsprechen sowie auch den klaren Mehrwert berücksichtigen und schätzen.

Die konkreten Vorschläge bezüglich der Gesetzesänderungen und -ergänzungen entnehmen sie der angehängten Tabelle. Herzlichen Dank für ihre Prüfung!

Beste Grüsse
Andrea Meyer

¹¹ Largo, Remo H. Lernen geht anders. *Bildung und Erziehung vom Kind her denken*. Piper: 2013.

¹² Hüther, Gerald. *Mit Freude lernen, ein Leben lang*. Vandenhoeck & Ruprecht: 2016.

Gesetz über die Volksschule (Volksschulgesetz; VSG)

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
I.	
1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen ^(1.)	
Art. 1 Zweck ¹ Dieses Gesetz dient der Regelung von Bildung und Erziehung in der Volksschule. ² Es bildet die Grundlage für weitere Bildungs- und Erziehungsangebote, welche die Angebote der Volksschule ergänzen.	
Art. 2 Bildungs- und Erziehungsziele ¹ Die Volksschule orientiert sich an humanistischen und demokratischen Wertvorstellungen. Sie lässt die Schülerinnen und Schüler zu lebensbejahenden, verantwortungsbewussten, eigenständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten heranwachsen. ² Die Volksschule vermittelt grundlegende Kenntnisse und Kompetenzen. Sie weckt und fördert die Freude am Lernen und die schöpferischen Kräfte als Grundlage zu lebenslangem Lernen. Die Schülerinnen und Schüler sollen befähigt werden, auf ihrem Lebensweg kulturelle, soziale und wirtschaftliche Leistungen zu erbringen. ³ Die Volksschule setzt sich für Chancengerechtigkeit ein. Die individuellen Fähigkeiten und Begabungen der Schülerinnen und Schüler werden beachtet.	
Art. 3 Recht auf Schulbesuch ¹ Alle schulpflichtigen Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt im Kanton haben das Recht, die öffentliche Volksschule unentgeltlich zu besuchen.	Vorschlag für Abs. 2:

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>² Sie haben das Recht, auf eigene Kosten eine Privatschule zu besuchen, in der die Schulpflicht erfüllt werden kann. Die Schulpflicht kann unter Wahrung der gesetzlichen Voraussetzungen auch durch Privatunterricht erfüllt werden.</p>	<p>² Sie haben das Recht, eine Privatschule zu besuchen, in der die Schulpflicht erfüllt werden kann. Die Schulpflicht kann unter Wahrung der gesetzlichen Voraussetzungen auch durch <u>häuslichen Unterricht und</u> Privatunterricht erfüllt werden.</p>
<p>Art. 4 Schulpflicht</p> <p>¹ Kinder, die bis zum 30. April eines Jahres das vierte Altersjahr vollenden, werden auf Beginn des nächsten Schuljahres schulpflichtig.</p>	<p>In einer visionären Gesetzgebung wird dieser Artikel gestrichen, da bereits durch das Bildungsrecht in Art. 3 abgedeckt (siehe Stellungnahme).</p> <p>Alternativ entsprechend der Verpflichtung des Kantons AR gem. Erläuterndem Bericht S. 3: ¹ Kinder, die bis zum 30. April eines Jahres das <u>sechste</u> Altersjahr vollenden, werden auf Beginn des nächsten Schuljahres schulpflichtig.</p>
2. Abschnitt: Öffentliche Volksschule (2.)	
I. Grundsätzliches (2.1.)	
<p>Art. 5 Schulträger</p> <p>¹ Die Gemeinden sind Träger der Volksschule. Sie sorgen für die Bereitstellung der notwendigen Infrastruktur und den Betrieb der Schule.</p> <p>² Sie können zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben mit anderen Gemeinden oder mit privaten Organisationen zusammenarbeiten.</p> <p>³ Der Regierungsrat kann die Gemeinden zur Zusammenarbeit verpflichten, wenn dies zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben erforderlich ist.</p>	
<p>Art. 6 Schulort</p> <p>¹ Die Schülerinnen und Schüler besuchen die Volksschule in der Gemeinde, in der sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>² Der Gemeinderat kann im Einverständnis mit dem aufnehmenden Schulträger für bestimmte Schülerinnen und Schülern den auswärtigen Schulbesuch anordnen, insbesondere bei unzumutbaren Schulwegen, aus pädagogischen Gründen oder um vorgegebene Richtgrössen zu erreichen. Die beteiligten Gemeinden regeln die Kostenabgeltung.</p> <p>³ Die Erziehungsberechtigten können auf eigene Kosten mit dem aufnehmenden Schulträger einen auswärtigen Schulbesuch vereinbaren.</p> <p>⁴ Bei Unterbringung in einem Kinder- oder Jugendheim oder in einer Pflegefamilie übernimmt im innerkantonalen Verhältnis die Gemeinde am bisherigen Schulort die Schulkosten. Die beteiligten Gemeinden können eine abweichende Regelung treffen.</p>	
<p>Art. 7 Kantonaler Schulkostenbeitrag</p> <p>¹ Der Kanton leistet jedem Schulträger jährlich einen pauschalen Schulkostenbeitrag von 2'125.30 Franken pro Schülerin und Schüler.</p> <p>² Der Beitrag wird mit dem kantonalen Voranschlag der Besoldungsentwicklung der Lehrpersonen angepasst.</p>	<p>Vorschlag zu Absatz 1:</p> <p>¹ Der Kanton leistet jedem Schulträger <u>oder der durch die Erziehungsberechtigten gewählten Privatschule</u> jährlich einen pauschalen Schulkostenbeitrag von 2'125.30 Franken pro Schülerin und Schüler.</p>
<p>Art. 8 Kantonale Schulen</p> <p>¹ Der Kanton kann Angebote der Volksschule an kantonalen Schulen führen.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt die Kostenabgeltung mit den entlasteten Schulträgern.</p>	
<p>II. Schulorgane (2.2.)</p>	
<p>Art. 9 Gemeinderat</p> <p>¹ Der Gemeinderat nimmt als oberste Schulbehörde die strategische Führung und die Aufsicht über die Volksschule in der Gemeinde wahr.</p>	<p>Vorschlag Ergänzung</p> <p>¹ Der Gemeinderat nimmt als oberste Schulbehörde die strategische Führung und die Aufsicht über die Volksschule in der Gemeinde wahr. <u>Dafür benötigte Führungs-, Fach- und Beziehungskompetenzen müssen dafür vorhanden sein.</u></p>

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>² Er führt die Schule nach den Grundsätzen der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit und legt im Rahmen der kantonalen Vorgaben ihre Organisation fest.</p>	<p>² Er führt die Schule nach den Grundsätzen der Wirksamkeit <u>der in Art. 2 gesetz-</u> <u>ten Bildungs- und Erziehungsziele</u> und Wirtschaftlichkeit und legt im Rahmen der kantonalen Vorgaben ihre Organisation fest.</p>
<p>Art. 10 Schulkommission</p> <p>¹ Der Gemeinderat kann seine Aufgaben nach diesem Gesetz an eine Schulkommission delegieren.</p> <p>² Führen zwei oder mehrere Gemeinden gemeinsam eine Schule, können sie eine gemeinsame Schulkommission einsetzen.</p>	
<p>Art. 11 Schulleitung</p> <p>¹ Der Gemeinderat setzt Schulleitungen ein, die für die organisatorische, pädagogische, personelle und finanzielle Führung der Schule verantwortlich sind.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt die fachlichen Anforderungen und die Aufgaben der Schulleitung. Er definiert die erforderlichen Stellenprozente und bestimmt die Bandbreite der Besoldung.</p> <p>³ Im Übrigen unterstehen die Schulleitungen dem Personalrecht der Gemeinden.</p>	
<p>III. Schulbetrieb (2.3.)</p>	
<p>Art. 12 Grundsatz</p> <p>¹ Der Schulbetrieb orientiert sich am Wohl der Schülerinnen und Schüler.</p> <p>² Lehr- und Fachpersonen sowie Erziehungsberechtigte arbeiten im Rahmen ihrer Verantwortlichkeiten zusammen.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>Art. 13 Schuleintritt</p> <p>¹ Die Schulleitung kann den Aufschub oder die Vorverlegung des Schuleintritts bewilligen, wenn es dem Kindeswohl dient.</p>	
<p>Art. 14 Gliederung und Dauer der Schulzeit</p> <p>¹ Die Schulzeit gliedert sich in drei lehrplanmässige Zyklen:</p> <p>a) der erste Zyklus umfasst zwei Jahre Kindergarten und zwei Jahre Primarstufe (1. bis 4. Schuljahr);</p> <p>b) der zweite Zyklus umfasst vier Jahre Primarstufe (5. bis 8. Schuljahr);</p> <p>c) der dritte Zyklus umfasst drei Jahre Sekundarstufe I (9. bis 11. Schuljahr).</p> <p>² Schülerinnen und Schüler können die lehrplanmässigen Zyklen schneller oder langsamer durchlaufen.</p> <p>³ Ein freiwilliger Schulaustritt ist nach dem 10. Schuljahr möglich.</p>	<p>Eine gute Schule muss Schüler*innen nicht zwingen, länger zu bleiben. Diese bleiben gerne freiwillig. Daher Änderung von Abs. 3:</p> <p>³ Ein freiwilliger Schulaustritt ist nach dem 9. Schuljahr möglich.</p>
<p>Art. 15 Lehrplan</p> <p>¹ Der Regierungsrat erlässt den Lehrplan mit den Stundentafeln.</p> <p>² Der Lehrplan regelt verbindlich die zu erreichenden Lernziele und Kompetenzen sowie die grundlegenden Inhalte des Unterrichts.</p> <p>³ Die Stundentafeln bezeichnen die obligatorischen Fächer und den fakultativen Unterricht. Der Regierungsrat kann für den fakultativen Unterricht eine Angebotspflicht festlegen.</p>	
<p>Art. 16 Lernmedien und Schulmaterial</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>¹ Lernmedien und Schulmaterial werden den Schülerinnen und Schülern unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Für ausserordentliche Materialkosten kann ein angemessener Beitrag erhoben werden.</p> <p>² Das Departement Bildung und Kultur kann die Verwendung bestimmter Lernmedien für verbindlich erklären.</p> <p>³ Der Kanton kann die Schulträger mit Lernmedien versorgen oder Beiträge an deren Beschaffung leisten. Er kann eigene Lernmedien herausgeben.</p>	
<p>Art. 17 Unterrichtsorganisation</p> <p>¹ Der Unterricht findet in der Regel in Klassen, Lerngruppen oder Lerngemeinschaften statt. Andere Formen der Unterrichtsorganisation sind möglich.</p> <p>² Der Regierungsrat legt Richtgrössen für die Unterrichtsorganisation fest.</p>	
<p>Art. 18 Schuljahr und Schulferien</p> <p>¹ Das Schuljahr ist in zwei Semester unterteilt und umfasst dreizehn Wochen Schulferien. Es beginnt nach den Sommerferien.</p> <p>² Das Departement Bildung und Kultur legt die jährliche Ferienregelung fest. Es kann die Schulträger ermächtigen, zwei Ferienwochen selbständig zu bestimmen.</p>	
<p>Art. 19 Unterrichtsfreie Halbtage</p> <p>¹ Die Schulträger können pro Schuljahr maximal fünf unterrichtsfreie Halbtage bestimmen, insbesondere für Anlässe von lokaler Bedeutung.</p>	
<p>Art. 20 Unterrichtszeiten und Schulanlässe</p> <p>¹ Der Unterricht findet von Montag bis Freitag statt. Er wird auf pädagogisch, didaktisch und organisatorisch sinnvolle Einheiten verteilt.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>² Die Schulleitungen können Schulanlässe ausserhalb der regulären Unterrichtszeiten vorsehen.</p> <p>³ Für obligatorische Schulanlässe wie Klassenverlegungen, Exkursionen und Lager können Unkostenbeiträge im Umfang durchschnittlicher Lebenshaltungskosten erhoben werden.</p>	<p>Auch in der Schweiz leben viele Menschen in Armut, Tendenz zunehmen. Daher folgender Vorschlag als Zusatz für Absatz 3:</p> <p>³ Für obligatorische Schulanlässe wie Klassenverlegungen, Exkursionen und Lager können Unkostenbeiträge im Umfang durchschnittlicher Lebenshaltungskosten erhoben werden. <u>Können Familien diese Kosten nicht tragen, kann eine Kostenübernahme beantragt werden.</u></p>
<p>Art. 21 Schulhaus und Schulweg</p> <p>¹ Über die Zuteilung zu einem bestimmten Schulhaus entscheidet der Gemeinderat.</p> <p>² Ist der Schulweg wegen seiner Länge, Gefährlichkeit oder aus anderen Gründen für bestimmte Schülerinnen und Schüler unzumutbar, trifft der Gemeinderat geeignete Massnahmen zur Abhilfe.</p>	
<p>IV. Fördermassnahmen (2.4.)</p>	
<p>Art. 22 Fördermassnahmen der Schulträger</p> <p>¹ Die Schulträger bieten im Rahmen der ordentlichen Unterrichtsorganisation reguläre Förderangebote an, deren Besuch allen Schülerinnen und Schülern offensteht.</p> <p>² Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf haben Anspruch auf zusätzliche Förderung. Sie wird als niederschwellige Massnahme im Rahmen des Regelunterrichts oder zusätzlich als heilpädagogische oder sozialpädagogische Unterstützung durchgeführt.</p> <p>³ Über die zusätzliche Förderung entscheidet die Schulleitung. Sie kann Schülerinnen und Schülern eine Lernzielanpassung bewilligen.</p>	
<p>Art. 23 Verstärkte Massnahmen a) Anordnung</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>¹ Reichen die Fördermassnahmen des Schulträgers nicht aus, um dem besonderen Bildungsbedarf einer Schülerin oder eines Schülers Rechnung zu tragen, sind verstärkte Massnahmen zu prüfen.</p> <p>² Die Massnahmen orientieren sich am Wohl und den Entwicklungsmöglichkeiten der Schülerin oder des Schülers und berücksichtigen das schulische Umfeld. Integrative Lösungen in der Regelschule sind separativen Massnahmen vorzuziehen.</p> <p>³ Über die erforderlichen Massnahmen entscheidet die zuständige kantonale Stelle auf der Grundlage eines standardisierten Abklärungsverfahrens. Sie erteilt die Kostengutsprache.</p> <p>⁴ Separative Massnahmen werden längstens bis zum Ende des Schuljahres gewährt, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird.</p>	
<p>Art. 24 b) Kosten</p> <p>¹ Kanton und Schulträger tragen je zur Hälfte die Kosten der verstärkten Massnahmen.</p> <p>² Der Kostenanteil für separative Massnahmen wird dem Schulträger jährlich mit einer Pauschale in Rechnung gestellt, die auf den durchschnittlichen Kosten pro Schülerin und Schüler im kantonalen Gesamtaufwand beruht.</p> <p>³ Die Schülerinnen und Schüler beteiligen sich angemessen an den Kosten für Verpflegung und Betreuung in Tagesstrukturen und stationären Einrichtungen.</p>	
<p>Art. 25 Förderung besonderer Begabungen</p> <p>¹ Schülerinnen und Schüler mit besonderer Begabung werden soweit möglich im Rahmen der ordentlichen Unterrichtsorganisation gefördert.</p> <p>² Die Schulträger können mit Bewilligung des Departementes Bildung und Kultur besondere Talentklassen führen, insbesondere in den Bereichen Sport und Kultur. Der Unterricht kann von den Stundentafeln abweichen, sofern die Erreichung der Bildungs- und Erziehungsziele gewährleistet bleibt.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>³ Können Schülerinnen und Schüler mit hoher Begabung in der Volksschule nicht oder nicht ausreichend gefördert werden, kann das Departement Bildung und Kultur den Besuch einer Schule für Hochbegabte bewilligen. Der Kanton trägt 75 Prozent, der betroffene Schulträger 25 Prozent des Schulgeldes.</p>	
<p>Art. 26 Unterstützende Dienste</p> <p>¹ Der Kanton führt interdisziplinäre Dienste mit Fachpersonen, insbesondere aus den Bereichen schulische Heilpädagogik, Schulpsychologie, Logopädie, Psychomotorik, Lehrpersonenberatung und Schulsozialarbeit.</p> <p>² Die unterstützenden Dienste beraten und unterstützen Schulträger und Betroffene im Bereich der Fördermassnahmen. Sie klären den Bedarf ab und können selbst integrative Massnahmen durchführen.</p>	
<p>V. Schülerinnen und Schüler (2.5.)</p>	
<p>Art. 27 Rechte</p> <p>¹ Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht auf Unterricht und Bildung nach dem aktuellen Wissensstand und dem geltenden Lehrplan.</p> <p>² Sie werden in die sie betreffenden Entscheidungsprozesse angemessen einbezogen.</p>	
<p>Art. 28 Beurteilung und Promotion</p> <p>¹ Die fachlichen Kompetenzen, der Stand der Lernentwicklung sowie das Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten der Schülerinnen und Schüler werden regelmässig beurteilt.</p> <p>² Ab dem zweiten lehrplanmässigen Zyklus werden Noten vergeben.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>³ Die Gesamtbeurteilung einer Schülerin oder eines Schülers bildet die Grundlage für den Entscheid über die Promotion.</p>	
<p>Art. 29 Pflichten, Schulbesuch und Absenzen</p> <p>¹ Die Schülerinnen und Schüler beteiligen sich aktiv am Schulbetrieb. Sie besuchen den Unterricht und die Pflichtveranstaltungen und übernehmen altersgemäss Verantwortung für den eigenen Lernerfolg.</p> <p>² Sie respektieren Mitschülerinnen und Mitschüler, Lehrpersonen sowie weitere in der Schule tätige Personen.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt das Absenzenwesen, den Urlaub und die Dispensationen von einzelnen Fächern und vom Unterricht.</p>	
<p>Art. 30 Disziplinarwesen a) Grundsatz</p> <p>¹ Disziplinarische Schwierigkeiten werden soweit möglich durch die Lehrperson gelöst.</p> <p>² Ist eine Lösung durch die Lehrperson nicht möglich, können disziplinarische Massnahmen angeordnet werden.</p>	
<p>Art. 31 b) Disziplinarische Massnahmen</p> <p>¹ Die Schulleitung kann folgende Massnahmen ergreifen:</p> <p>a) schriftlicher Verweis;</p> <p>b) vorübergehende Wegweisung vom Unterricht für längstens vier Wochen;</p> <p>c) Versetzung in eine andere Klasse, Lerngruppe oder Lerngemeinschaft;</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>d) vorzeitige Entlassung im letzten Schuljahr.</p> <p>² Der Gemeinderat kann folgende Massnahmen ergreifen:</p> <p>a) Versetzung in eine andere Schule;</p> <p>b) teilweiser oder vollständiger Schulausschluss, wenn eine schwerwiegende Belastung des Schulbetriebs nicht anders behoben werden kann.</p> <p>³ Die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten sind vorgängig anzuhören.</p>	
<p>Art. 32 c) Begleitende Massnahmen</p> <p>¹ Bei einer vorübergehenden Wegweisung vom obligatorischen Unterricht sowie bei einem teilweisen oder vollständigen Schulausschluss ordnet der Schulträger die notwendigen Begleitmassnahmen an.</p>	
<p>VI. Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten (2.6.)</p>	
<p>Art. 33 Erziehungsberechtigte</p> <p>¹ Erziehungsberechtigte nach diesem Gesetz sind Personen, welche die elterliche Sorge über eine Schülerin oder einen Schüler unmittelbar oder stellvertretend ausüben.</p>	
<p>Art. 34 Mitwirkung im Schulbetrieb</p> <p>¹ Die Erziehungsberechtigten wirken mit, wenn wichtige Entscheidungen für ihr Kind zu treffen sind. Sie können verpflichtet werden, an schulischen Gesprächen und Anlässen teilzunehmen.</p> <p>² Sie können nach vorgängiger Absprache mit der Lehrperson den Unterricht besuchen. Der Schulbetrieb darf nicht beeinträchtigt werden.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>Art. 35 Befolgung der Schulpflicht</p> <p>¹ Die Erziehungsberechtigten sind verantwortlich dafür, dass ihr Kind regelmässig zur Schule geht.</p> <p>² Sie können ihr Kind an maximal vier Halbtagen pro Schuljahr ohne Begründung vom Unterricht dispensieren lassen.</p>	<p>Änderungs und Ergänzungsvorschlag</p> <p>¹ Die Erziehungsberechtigten sind verantwortlich dafür, dass ihr Kind regelmässig <u>unterrichtet wird</u>.</p> <p>³ Weitere Dispensierungen sind auf Antrag möglich.</p>
<p>Art. 36 Informationsaustausch</p> <p>¹ Die Erziehungsberechtigten haben Anspruch auf regelmässige Information über das Verhalten und die Leistungen ihres Kindes in der Schule.</p> <p>² Sie informieren die Lehrpersonen oder die Schulleitung über besondere Ereignisse und das Verhalten ihres Kindes ausserhalb der Schule, soweit es für die Schule und den Schulalltag von Bedeutung ist.</p>	
<p>Art. 37 Sanktionen</p> <p>¹ Erziehungsberechtigte, die ihre Pflichten nach diesem Gesetz verletzen, werden durch die Schulleitung verwarnt.</p> <p>² Bei wiederholter oder schwerwiegender Pflichtverletzung kann der Gemeinderat eine Busse bis zu 2'000 Franken verfügen.</p>	
<p>3. Abschnitt: Lehrpersonen (3.)</p>	
<p>I. Allgemeines (3.1.)</p>	
<p>Art. 38 Unterrichtsberechtigung</p>	<p>Ergänzung Pflichten Lehrpersonen als Pendant zu Art. 29 für Schüler*innen: Art. 38a Pflichten und Kompetenzentwicklung</p>

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>¹ Lehrpersonen sind zum Unterrichten berechtigt, wenn sie über ein von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) anerkanntes Lehrdiplom¹⁾ verfügen, das dem lehrplanmässigen Zyklus entspricht.</p> <p>² Das Departement Bildung und Kultur kann andere Personen zum Unterrichten berechtigen, wenn sie dafür als ausreichend qualifiziert erscheinen.</p>	<p>¹ Die Lehrpersonen bemühen sich aktiv um eine gute Beziehung zu Schülerinnen und Schülern sowie Erziehungsberchtigten und respektieren diese.</p> <p>² Die Lehrpersonen besuchen regelmässig Aus- und Weiterbildungen und nehmen Supervision in Anspruch, um ihre Beziehungskompetenz zu erweitern und bestmögliche Lösungen für ihre Schülerinnen und Schüler zu finden.</p>
<p>Art. 39 Entzug und Wiedererteilung der Unterrichtsberechtigung</p> <p>¹ Das Departement Bildung und Kultur kann die Unterrichtsberechtigung entziehen, wenn eine Lehrperson ihre Berufspflichten wiederholt oder schwer verletzt hat, die Eignung für die Lehrtätigkeit nicht oder nicht mehr gegeben ist oder ihre Vertrauenswürdigkeit schwer beeinträchtigt erscheint.</p> <p>² Bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse kann die Unterrichtsberechtigung wiedererteilt werden.</p> <p>³ Schulträger, die Kenntnis von einem möglichen Grund für den Entzug der Unterrichtsberechtigung haben, melden dies umgehend dem Departement Bildung und Kultur.</p> <p>⁴ Das Departement Bildung und Kultur teilt den Entzug und die Wiedererteilung der Unterrichtsberechtigung der EDK mit²⁾.</p>	
<p>II. Lehrpersonen der öffentlichen Volksschule (3.2.)</p>	
<p>Art. 40 Berufsauftrag</p> <p>¹ Die Lehrpersonen sind verpflichtet, die Schülerinnen und Schüler entsprechend den Zielsetzungen und Vorgaben dieses Gesetzes und des Lehrplanes zu unterrichten und zu fördern. Sie haben das Recht, den Unterricht im Rahmen dieser Zielsetzungen und Vorgaben frei zu gestalten.</p>	

¹⁾ Vgl. Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen (bGS [411.3](#))

²⁾ Vgl. Art. 12^{bis} Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen (bGS [411.3](#))

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>² Der Berufsauftrag umfasst als weitere Hauptaufgaben:</p> <p>a) die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts sowie weitere Arbeiten im Unterrichtsverband;</p> <p>b) die Beteiligung an der Gestaltung, Organisation und Weiterentwicklung der Schule;</p> <p>c) die berufliche Fort- und Weiterbildung.</p>	
<p>Art. 41 Anstellungsbehörde</p> <p>¹ Die Anstellung von Lehrpersonen erfolgt durch den Gemeinderat. Er kann diese Aufgabe ganz oder teilweise an die Schulleitung delegieren.</p> <p>² Die Anstellungsbehörde achtet darauf, dass sie Lehrpersonen anstellt, die dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Volksschule entsprechen.</p> <p>³ Sie verlangt von Bewerberinnen und Bewerbern mindestens einen Sonderprivatauszug aus dem Strafregister¹⁾. Sie kann über sie Auskünfte bei der EDK einholen.</p>	<p>Hier muss die Kompetenz dafür vorhanden sein, siehe Vorschlag Art. 9.</p>
<p>Art. 42 Anwendbares Personalrecht</p> <p>¹ Die Arbeitsverhältnisse der Lehrpersonen sind öffentlich-rechtlich.</p> <p>² Soweit dieses Gesetz keine abweichende Regelung enthält, ist das kantonale Personalgesetz²⁾ sinngemäss anwendbar.</p>	
<p>Art. 43 Probezeit</p> <p>¹ Die Probezeit kann im befristeten und unbefristeten Arbeitsverhältnis vertraglich wegbedungen werden.</p>	

¹⁾ Vgl. Art. 25c f. VOSTRA-Verordnung (SR [331](#))

²⁾ PG (bGS [142.21](#))

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>Art. 44 Besoldung</p> <p>¹ Der Kantonsrat regelt die Besoldung der Lehrpersonen.</p>	
<p>Art. 45 Arbeitszeit</p> <p>¹ Die Netto-Gesamtarbeitszeit beträgt im vollen Pensum 1'940 Stunden pro Schuljahr.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt die Verteilung der Arbeitszeit auf die Aufgaben des Berufsauftrags. Er kann nach Kategorien und Funktionen unterschiedliche Verteilungen vorsehen.</p>	
<p>Art. 46 Altersentlastung</p> <p>¹ Nach Vollendung des 57. Altersjahrs haben Lehrpersonen wie folgt Anspruch auf eine Altersentlastung:</p> <p>a) bei einem Pensum von 70 bis 100 Prozent: 130 Stunden pro Schuljahr;</p> <p>b) bei einem Pensum von 40 bis 69 Prozent: 65 Stunden pro Schuljahr.</p> <p>² Die Altersentlastung wird auf Beginn des nächsten Schuljahres gewährt, sofern die Lehrperson voraussichtlich noch mindestens zwei Semester ohne Unterbruch unterrichtet.</p>	
<p>Art. 47 Variabler Beschäftigungsgrad</p> <p>¹ Der Arbeitsvertrag kann im unbefristeten Arbeitsverhältnis einen variablen Beschäftigungsgrad vorsehen, der sich innerhalb einer Bandbreite von höchstens 20 Prozent eines vollen Pensums bewegt.</p> <p>² Die Anstellungsbehörde legt den Beschäftigungsgrad jeweils für ein Schuljahr innerhalb der vertraglich vereinbarten Bandbreite fest.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>³ Die Anpassung von Beschäftigungsgrad und Besoldung ist der Lehrperson spätestens einen Monat vor Beginn des Schuljahres schriftlich mitzuteilen.</p>	
<p>Art. 48 Schulferien</p> <p>¹ Lehrpersonen können während der Schulferien für Aufgaben im Rahmen des Berufsauftrags zur Präsenz verpflichtet werden. Die Präsenzpflcht umfasst maximal 10 Tage pro Schuljahr.</p>	
<p>Art. 49 Kündigung</p> <p>¹ Das Arbeitsverhältnis kann von jeder Partei mit einer Kündigungsfrist von vier Monaten auf Ende eines Schulsemesters ordentlich gekündigt werden. Die Kündigung durch die Anstellungsbehörde bedarf eines sachlichen Grundes.</p> <p>² Im befristeten Arbeitsverhältnis kann die ordentliche Kündigung vertraglich ausgeschlossen werden.</p> <p>³ Aus wichtigen Gründen kann das Arbeitsverhältnis von jeder Partei mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden. Als wichtiger Grund gilt jeder Umstand, der eine Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses für die kündigende Partei unzumutbar macht.</p>	
<p>Art. 50 Fort- und Weiterbildung</p> <p>¹ Lehrpersonen sind zur eigenständigen beruflichen Fort- und Weiterbildung verpflichtet.</p> <p>² Das Departement Bildung und Kultur kann den Besuch bestimmter Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen für obligatorisch erklären.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt die Kostenbeteiligung an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen.</p>	
<p>Art. 51 Intensivweiterbildung</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>¹ Lehrpersonen haben Anspruch auf eine einmalige bezahlte Intensivweiterbildung von drei Monaten, wenn sie während mindestens fünfzehn Jahren in einer öffentlichen Volksschule im Kanton tätig gewesen sind und davon die letzten fünf Jahre beim gleichen Schulträger angestellt waren.</p> <p>² Der Regierungsrat kann ein Höchstalter für den Bezug der Intensivweiterbildung festlegen.</p>	
4. Abschnitt: Kantonale Schulaufsicht und Schulentwicklung (4.)	
I. Volksschulen (4.1.)	
<p>Art. 52 Qualitätssicherung</p> <p>¹ Das Departement Bildung und Kultur überprüft regelmässig die Qualität der Volksschulen und erstattet dem Schulträger Bericht.</p> <p>² Es legt Qualitätsstandards fest und trifft mit dem Schulträger bei wesentlichen Mängeln die notwendigen Massnahmen.</p> <p>³ Es unterbreitet dem Regierungsrat periodisch einen Gesamtbericht über die Qualität der Volksschulen.</p>	
<p>Art. 53 Schulversuche und Projektbeiträge</p> <p>¹ Das Departement Bildung und Kultur kann Schulversuche für bestimmte Schulen oder Schulbereiche bewilligen und die Kosten ganz oder teilweise übernehmen. Die Schulversuche werden befristet und ausgewertet.</p> <p>² Im Rahmen der Schulversuche kann von gesetzlichen Vorgaben und Lehrplan abgewichen werden, sofern die Erreichung der Bildungs- und Lernziele gewährleistet bleibt.</p> <p>³ Der Kanton kann Projekte der Schulentwicklung mit Beiträgen unterstützen.</p>	
II. Privatschulen und Privatunterricht (4.2.)	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>Art. 54 Bewilligungspflicht</p> <p>¹ Einer Bewilligung des Departementes Bildung und Kultur bedürfen:</p> <p>a) das Führen einer Privatschule, in der die Schulpflicht erfüllt werden kann;</p> <p>b) die Erfüllung der Schulpflicht durch Privatunterricht.</p> <p>² Die Bewilligung ist zu befristen. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.</p>	<p>Ergänzung:</p> <p><u>c) die Erfüllung der Schulpflicht durch häuslichen Unterricht.</u></p>
<p>Art. 55 Privatschulen</p> <p>¹ Das Führen einer Privatschule wird bewilligt, wenn:</p> <p>a) die schulpflichtigen Kinder eine der öffentlichen Volksschule gleichwertige Bildung und Erziehung erhalten und ihnen die Kompetenzen gemäss Lehrplan vermittelt werden;</p> <p>b) die schulpflichtigen Kinder keinen pädagogischen oder weltanschaulichen Einflüssen ausgesetzt sind, die den Bildungs- und Erziehungszielen der Volksschule zuwiderlaufen;</p> <p>c) in ausreichender Zahl qualifizierte Lehrpersonen zur Verfügung stehen, deren Unterrichtsberechtigung dem lehrplanmässigen Zyklus entspricht;</p> <p>d) die Privatschule in organisatorischer und finanzieller Hinsicht gesichert ist und über eine geeignete Infrastruktur verfügt.</p>	
<p>Art. 56 Privatunterricht</p> <p>¹ Als Privatunterricht gelten der Einzelunterricht und der Unterricht in einer Gruppe von maximal fünf Schülerinnen und Schülern.</p> <p>² Die Erfüllung der Schulpflicht durch Privatunterricht wird bewilligt, wenn:</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>a) die Voraussetzungen nach Art. 55 lit. a und b erfüllt sind;</p> <p>b) die unterrichtenden Lehrpersonen über eine Unterrichtsberechtigung verfügen;</p> <p>c) die soziale Integration der unterrichteten Schülerinnen und Schüler gewährleistet ist.</p>	<p>Ergänzung mit Zusatzartikel:</p> <p>Art 56a Häuslicher Unterricht Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Eltern gewährleisten, dass</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Voraussetzungen nach Art. 55 lit. a und b erfüllt sind;b) die unterrichtende Person über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis, eine gleichwertige Ausbildung oder ausreichende Qualifikationen verfügt.c) nicht ausreichend qualifizierte Personen von einer pädagogisch ausgebildeten Person begleitet werden.
<p>Art. 57 Meldepflicht</p> <p>¹ Die Erziehungsberechtigten sind gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde meldepflichtig, wenn ihr Kind die Schulpflicht in einer Privatschule oder durch Privatunterricht erfüllt.</p> <p>² Die zuständige Gemeindebehörde kann entsprechende Nachweise verlangen.</p>	<p>Ergänzung Abs. 1</p> <p>¹ Die Erziehungsberechtigten sind gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde meldepflichtig, wenn ihr Kind die Schulpflicht in einer Privatschule, <u>durch häuslichen Unterricht</u> oder durch Privatunterricht erfüllt.</p>
<p>Art. 58 Aufsicht</p> <p>¹ Das Departement Bildung und Kultur prüft regelmässig, ob die gesetzlichen Vorgaben für Privatschulen und Privatunterricht eingehalten werden. Es trifft nötigenfalls geeignete Massnahmen.</p> <p>² Es kann im Rahmen seiner Aufsichtspflicht insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">a) unangekündigte Besuche vor Ort durchführen;b) Einsicht in Akten nehmen betreffend Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler, Schule und Schulbetrieb;	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>c) Berichterstattungen und Meldepflichten festlegen;</p> <p>d) die Unterrichtsberechtigung von Lehrpersonen entziehen;</p> <p>e) eine Bewilligung ganz oder teilweise entziehen.</p>	
<p>Art. 59 Kantonale Schulkostenbeiträge</p> <p>¹ Der Kanton kann Schulkostenbeiträge nach Art. 7 an Privatschulen ausrichten, wenn diese dem öffentlichen Interesse entsprechen und dem Gemeinwesen erhebliche Schullasten abnehmen.</p>	
<p>III. Sonderschulen (4.3.)</p>	
<p>Art. 60 Bewilligungspflicht</p> <p>¹ Auf Sonderpädagogik spezialisierte öffentliche oder private Institutionen für Kinder und Jugendliche (Sonderschulen) bedürfen einer Bewilligung des Departementes Bildung und Kultur.</p> <p>² Der Betrieb wird bewilligt, wenn die Institution:</p> <p>a) über ein geeignetes sonderpädagogisches Schulkonzept verfügt;</p> <p>b) über eine ausgebildete Leitung und qualifiziertes Personal in ausreichender Zahl verfügt;</p> <p>c) über geeignete Räumlichkeiten und die erforderliche Ausrüstung verfügt;</p> <p>d) zweckmässig organisiert und geführt wird;</p> <p>e) eine gesicherte Finanzierung belegen kann.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>³ Die Bewilligung ist zu befristen. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.</p>	
<p>Art. 61 Aufsicht</p> <p>¹ Sonderschulen unterstehen der Aufsicht des Departementes Bildung und Kultur. Art. 58 ist sinngemäss anwendbar.</p> <p>² Vorbehalten bleiben besondere Zuständigkeiten im interkantonalen Verhältnis.</p>	
<p>5. Abschnitt: Ergänzende Bildungs- und Erziehungsangebote (5.)</p>	
<p>Art. 62 Frühe Bildung</p> <p>¹ Kanton und Gemeinden können Angebote führen und Projekte unterstützen, die Kinder bereits vor dem Schuleintritt fördern.</p>	
<p>Art. 63 Heilpädagogische Früherziehung</p> <p>¹ Kinder mit Wohnsitz im Kanton, deren Entwicklung eingeschränkt oder gefährdet ist oder die voraussichtlich dem Unterricht in der Regelschule ohne spezifische Unterstützung nicht werden folgen können, haben Anspruch auf heilpädagogische Früherziehung.</p> <p>² Der Kanton trägt die Kosten bis zur Einschulung.</p>	
<p>Art. 64 Tagesstrukturen und Tagesschulen</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>¹ Die Gemeinden stellen bedarfsgerechte, auf die üblichen Arbeitszeiten ausgerichtete Tagesstrukturen zur Verfügung, in denen Schülerinnen und Schüler über die Unterrichtszeit hinaus betreut werden.</p> <p>² Sie können Tagesschulen führen, in denen Unterricht und Betreuung durch pädagogische, organisatorische, personelle und räumliche Massnahmen verbunden sind.</p> <p>³ Der Kanton kann sich an den Kosten von Tagesstrukturen und Tagesschulen beteiligen oder solche Angebote selber führen.</p>	
<p>Art. 65 Integrationsmassnahmen</p> <p>¹ Die Gemeinden bieten Schülerinnen und Schülern, die dem Unterricht in der Volksschule aufgrund ihrer Sprachkenntnisse und Herkunft nicht oder nur ungenügend folgen können, Massnahmen für die sprachliche und kulturelle Integration an. Die Massnahmen dauern so lange wie notwendig, in der Regel jedoch nicht länger als ein Jahr.</p> <p>² Der Kanton kann eigene Angebote führen.</p>	
<p>Art. 66 Spitalschulen</p> <p>¹ Besuchen Schülerinnen und Schüler der öffentlichen Volksschule während eines Klinikaufenthalts eine Spitalschule, übernehmen Kanton und Schulträger je die Hälfte der Unterrichtskosten.</p> <p>² Für den Besuch der Spitalschule ist vorgängig eine Kostengutsprache des Departementes Bildung und Kultur einzuholen. Andernfalls können finanzielle Beiträge gekürzt oder verweigert werden.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>Art. 67 Musikschulen</p> <p>¹ Die Gemeinden können Musikschulen führen.</p> <p>² Der Kanton leistet auf der Grundlage von Leistungsvereinbarungen jährliche Pauschalbeiträge an Musikschulen.</p> <p>³ Die Höhe des Pauschalbeitrags bemisst sich nach der Anzahl Schülerinnen und Schüler. Er beträgt maximal 10 Prozent der Betriebskosten.</p>	
<p>6. Abschnitt: Schluss- und Übergangsbestimmungen (6.)</p>	
<p>Art. 68 Vollzug</p> <p>¹ Der Regierungsrat beaufsichtigt den Vollzug dieses Gesetzes. Er erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.</p> <p>² Das Departement Bildung und Kultur sorgt für den Vollzug dieses Gesetzes, soweit keine andere Zuständigkeit vorliegt.</p> <p>³ Das Departement Bildung und Kultur kann Leistungsvereinbarungen abschliessen, die im Anwendungsbereich dieses Gesetzes den Zugang zu inner- und ausserkantonalen Bildungs- und Erziehungsangeboten ermöglichen.</p>	
<p>Art. 69 Datenschutz</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>¹ Die Schulorgane sorgen für die Einhaltung der Datenschutzvorschriften¹⁾. Das Departement Bildung und Kultur kann unter Konsultation des Datenschutz-Kontrollorgans schulspezifische Empfehlungen erlassen.</p> <p>² Schulorgane, Lehr- und Fachpersonen sowie kantonale Vollzugsstellen sind berechtigt, besonders schützenswerte Personendaten zu bearbeiten, soweit dies für eine zweckmässige Schulung und Betreuung der Schülerinnen und Schüler notwendig ist. Dazu gehören namentlich Daten über die Gesundheit und über Verfahren und Massnahmen im Bereich des Kinderschutzes.</p> <p>³ Die für die Aufnahme und die Beschulung notwendigen Personendaten werden bei einem Schulwechsel an die zuständigen Stellen weitergegeben.</p>	<p>Abs. 2: Hier braucht es eine Spezifikation direkt im Artikel: Was sind «besonders schützenswerte Personendaten»? Was bedeutet «bearbeiten»?</p> <p>Aus der aktuellen Formulierung ist weder die Art der Daten klar erkennbar noch was damit geschieht (Erfassung? Falls ja, in welchen Systemen mit welchen Anforderungen? Wer hat Zugriff darauf? Wie lange werden die Daten aufbewahrt? Wann werden sie gelöscht?) Der Erläuternde Bericht gibt dazu keine (klare) Antwort.</p>
<p>Art. 70 Rechtsweg</p> <p>¹ Gegen Verfügungen der Schulleitung steht der Rekurs an das obere Schulorgan der Gemeinde offen.</p> <p>² Verfügungen und Rekursentscheide der obersten Schulbehörde der Gemeinde können mit Rekurs beim Departement Bildung und Kultur angefochten werden.</p> <p>³ Im Übrigen richten sich Rechtsweg und Verfahren nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege²⁾.</p>	
<p>Art. 71 Übergangsbestimmung</p> <p>¹ Altrechtliche Bewilligungen zum Führen einer Privatschule verlieren vier Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre Gültigkeit.</p>	

¹⁾ Vgl. Datenschutzgesetz (bGS [146.1](#))

²⁾ VRPG (bGS [143.1](#))

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
II.	
1. Der Erlass «Personalgesetz (PG; bGS 142.21) vom 24. Oktober 2005 (Stand 1. Juni 2019)» wird wie folgt geändert:	
Art. 60 Arbeitszeit und Arbeitszeitmodelle ¹ Die Arbeitszeit beträgt bei vollem Pensum: b) für Lehrpersonen an kantonalen Schulen 1'940 Stunden (Netto-Gesamtarbeitszeit) pro Schuljahr, wobei der gleiche Anspruch auf Altersentlastung besteht wie für Lehrpersonen an der Volksschule ¹⁾	
2. Der Erlass «Gesetz über die Mittel- und Hochschulen (MHG; bGS 413.1) vom 24. März 2014 (Stand 1. Januar 2015)» wird wie folgt geändert:	
Art. 4 Bildungsgänge ¹ Die gymnasialen Bildungsgänge beginnen in der Regel nach dem vollendeten 10. Schuljahr, dauern vier Jahre, schliessen mit der gymnasialen Maturität ab und bereiten insbesondere auf ein Studium an einer universitären Hochschule vor. ² Fachmittelschulbildungsgänge beginnen in der Regel nach dem vollendeten 11. Schuljahr, dauern drei Jahre, schliessen mit dem Fachmittelschulabschluss ab und bereiten auf Ausbildungen an Fachhochschulen und höheren Fachschulen vor. Anschliessend kann in einem vierten Ausbildungsjahr fakultativ die Fachmaturität erworben werden.	

¹⁾ Vgl. Art. 46 Volksschulgesetz

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>³ Werden an der kantonalen Mittelschule Brückenangebote oder Ausbildungen der beruflichen Grundbildung geführt, so beginnen diese in der Regel nach dem vollendeten 11. Schuljahr.</p>	
<p>3. Der Erlass «Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (EG zum BBG; bGS 414.11) vom 24. September 2007 (Stand 1. Januar 2016)» wird wie folgt geändert:</p>	
<p>Art. 7 Aufgehoben.</p>	
<p>III.</p>	
<p>1. Der Erlass «Gesetz über Schule und Bildung (Schulgesetz; bGS 411.0) vom 24. September 2000 (Stand 1. Januar 2016)» wird aufgehoben.</p>	
<p>2. Der Erlass «Verordnung zum Gesetz über Schule und Bildung (Schulverordnung; bGS 411.1) vom 26. März 2001 (Stand 30. September 2016)» wird aufgehoben.</p>	
<p>IV. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.</p>	

Familie
Joachim + Marina Hasler
Tanne 291
9044 Wald AR

Departement Bildung und Kultur
Departementssekretariat
Regierungsgebäude
9102 Herisau

Wald, 28. April 2021

Vernehmlassungsantwort: Volksschulgesetz Totalrevision.

Sehr geehrter Herr Landammann Stricker
Sehr geehrte Damen und Herren

An erster Stelle möchten wir uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Totalrevision des Schulgesetzes bedanken.

Unsere Stellungnahme gliedern wir in folgende Punkte:

1. Ausgangslage
2. Gründe für häuslichen Unterricht
3. Gedanken zum Bericht
4. Unsere Gedanken
5. Vorschlag Gesetzestext

1. Ausgangslage

Elterlicher Privatunterricht ist in beinahe allen Ländern der Erde erlaubt. In einigen Ländern hat dieses Recht sogar Verfassungsrang (Italien, Irland, Spanien...) oder die Familien werden vom Staat finanziell unterstützt. Auch in der Schweiz spiegelt sich diese freiheitliche Tradition in den kantonalen Verfassungen wider. Deshalb sind wir der Überzeugung, dass diese Unterrichtsform erhaltenswert ist. Wir nehmen uns nicht nur die Freiheit, vom häuslichen Unterricht Gebrauch zu machen, sondern bringen auch Knowhow, Arbeitsplätze und Steuersubstrat in den wundervollen Kanton ein.

Der Kanton Appenzell Ausserrhoden ist traditionell sehr liberal und freiheitlich orientiert. Dies zeigt sich z.B. in der langen Tradition gesetzlich legitimer naturheilkundlicher Angebote. Die bisherige Regelung des häuslichen Unterrichtes war ebenso Ausdruck liberal-freiheitlicher Rahmenbedingungen, ähnlich wie in den Kantonen Aargau, Bern und Waadt.

Wir sehen den häuslichen Unterricht als Ergänzung zum Angebot der Volksschule und der Privatschulen, als eine Bereicherung und Vielfältigkeit der Appenzeller Bildungslandschaft.

2. Gründe für häuslichen Unterricht

Mit Herzblut und nach bestem Wissen und Gewissen lernen unsere Kinder im häuslichen Unterricht. Wir sind sehr dankbar, dass es diese Möglichkeit gibt. Unsere Kinder können sich sehr selbstbestimmt entfalten und wir können ihre Stärken fördern und ihren Schwächen besondere Aufmerksamkeit schenken. Die Kinder können in ihrem Tempo lernen und jedes Kind hat seine bevorzugten Methoden und Lernblätter. Auch unser Lehren und Lernen geschieht fächerübergreifend und das Lerntempo kann den Kindern angepasst werden. Wir sind sehr flexibel und auch die Coronazeit hat uns gezeigt, dass die Möglichkeit des HU unbedingt liberal erhalten werden sollte.

Trotz der Entscheidung, unsere Kinder zu Hause zu unterrichten, würden wir uns als ganz normale Familie beschreiben. Auch unsere Kinder besuchen Vereine (Jugendmusik, Tennis, Eiskunstlaufen...) und sie haben "Gspänli" sowohl unter den HU-Kindern als auch im Dorf. Auch wir sind bestrebt unsere Kinder optimal auf ihr Leben vorzubereiten und als Firmeninhaber mit Lehrlingen wissen wir auch ganz gut, welche Fertigkeiten die jungen Menschen heute benötigen. Wir könnten noch viele Gründe nennen, dies würde jedoch den Rahmen sprengen.

3. Gedanken zum erläuternden Bericht

Aktuell befinden sich 55 Kinder im häuslichen Unterricht. Diese Zahl bewegt sich zu der Anzahl Kinder in der Volksschule im Promillebereich.

Spannend ist für uns, dass im erläuternden Bericht nur die Anzahl Neuanträge steht und keine Zahlen der Kinder, die den häuslichen Unterricht verlassen haben. Es könnte der Gedanke entstehen, dass die Zahl der HU- Kinder stark zunimmt. Wir kennen Familien, deren Kinder wieder die Volksschule besuchen, die obligatorische Schulzeit abgeschlossen haben und eine weiterführende Schule besuchen oder sich für eine Lehre entscheiden.

Gemäss erläuterndem Bericht wird neu der häusliche Unterricht unter den privaten Unterricht subsummiert und für diesen ein Stufen- bzw. Zyklus-gerechtes Lehrpatent gefordert. Wir sind der Meinung, dass dies dem häuslichen Unterricht nicht gerecht wird, da sein pädagogisches Konzept den Unterricht durch die Erziehungsberechtigten vorsieht und sich dies auch in der Praxis bewährt hat.

4. Unsere Gedanken

Mit den nun im Gesetz stehenden Rahmenbedingungen für den Privatunterricht "stirbt" der häusliche Unterricht. Wir, die ihre Kinder zu Hause unterrichten, sehen uns nicht als Lehrer für "fremde" Kinder. Unseres Erachtens fehlt ein Artikel über die Möglichkeit, dass Eltern **ihre eigenen** Kinder unterrichten. Wir sind überzeugt, dass es mit einer intakten Eltern-Kind-Beziehung absolut möglich ist, die eigenen Kinder, auch ohne staatliche pädagogische Ausbildung, zu unterrichten und auf das Leben vorzubereiten. Dies besonders im heutigen Umfeld, wo der Lernstoff per Internet sehr differenziert und didaktisch aufbereitet zur Verfügung steht. Wir sind überzeugt, dass sich die Aufgabe, die eigenen Kinder zu Hause zu unterrichten, sehr von der Aufgabe, eine Klasse zu leiten und unterrichten, unterscheidet. Wir würden nie behaupten, einen Klassenverband, ohne Lehrerdiplom, leiten zu können. Die Aufgabe eine Klasse zu leiten setzt definitiv eine pädagogisch- didaktische Ausbildung voraus und wir ziehen den Hut vor allen Lehrpersonen, welche ihren Beruf mit Herzblut für unsere Jugend ausüben.

Der häusliche Unterricht soll deshalb als eigene Unterrichtsform weiterhin praktiziert werden können. Grundlage dafür ist ein eigener Gesetzesartikel für den häuslichen Unterricht.

Als bildungsmässige Voraussetzungen der unterrichtenden Person soll der Abschluss Sekundarstufe II dienen. Nicht ausreichend qualifizierte Personen können alternativ als Voraussetzung für eine Bewilligung von einer pädagogisch ausgebildeten Person begleitet werden. Diese Voraussetzungen sollen in den Gesetzesentwurf aufgenommen werden.

5. Vorschlag Gesetzestext

Art 56a Häuslicher Unterricht

Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Eltern gewährleisten, dass

- a) die Voraussetzungen nach Art. 55 lit. a und b erfüllt sind;
- b) die unterrichtende Person über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis, eine gleichwertige Ausbildung oder ausreichende Qualifikationen verfügt.
- c) nicht ausreichend qualifizierte Personen von einer pädagogisch ausgebildeten Person begleitet werden.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Prüfung unserer Stellungnahme sowie der Prüfung unseres Anliegens und freuen uns auf einen weiterhin liberalen Kanton für die Kinder im häuslichen Unterricht.

Freundliche Grüsse

The image shows two handwritten signatures in blue ink, separated by a vertical line. The signature on the left is 'Joachim Hasler' and the signature on the right is 'Marina Hasler'.

Joachim und Marina Hasler

Gesetz über die Volksschule (Volksschulgesetz; VSG)

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
I.	
1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen ^(1.)	
Art. 1 Zweck ¹ Dieses Gesetz dient der Regelung von Bildung und Erziehung in der Volksschule. ² Es bildet die Grundlage für weitere Bildungs- und Erziehungsangebote, welche die Angebote der Volksschule ergänzen.	
Art. 2 Bildungs- und Erziehungsziele ¹ Die Volksschule orientiert sich an humanistischen und demokratischen Wertvorstellungen. Sie lässt die Schülerinnen und Schüler zu lebensbejahenden, verantwortungsbewussten, eigenständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten heranwachsen. ² Die Volksschule vermittelt grundlegende Kenntnisse und Kompetenzen. Sie weckt und fördert die Freude am Lernen und die schöpferischen Kräfte als Grundlage zu lebenslangem Lernen. Die Schülerinnen und Schüler sollen befähigt werden, auf ihrem Lebensweg kulturelle, soziale und wirtschaftliche Leistungen zu erbringen. ³ Die Volksschule setzt sich für Chancengerechtigkeit ein. Die individuellen Fähigkeiten und Begabungen der Schülerinnen und Schüler werden beachtet.	
Art. 3 Recht auf Schulbesuch ¹ Alle schulpflichtigen Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt im Kanton haben das Recht, die öffentliche Volksschule unentgeltlich zu besuchen. ² Sie haben das Recht, auf eigene Kosten eine Privatschule zu besuchen, in der die Schulpflicht erfüllt werden kann. Die Schulpflicht kann unter Wahrung der gesetzlichen Voraussetzungen auch durch Privatunterricht erfüllt werden.	Die Schulpflicht kann unter Wahrung der gesetzlichen Voraussetzungen auch durch Privatunterricht oder häuslichen Unterricht erfüllt werden.

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
Art. 4 Schulpflicht ¹ Kinder, die bis zum 30. April eines Jahres das vierte Altersjahr vollenden, werden auf Beginn des nächsten Schuljahres schulpflichtig.	
2. Abschnitt: Öffentliche Volksschule (2.)	
I. Grundsätzliches (2.1.)	
Art. 5 Schulträger ¹ Die Gemeinden sind Träger der Volksschule. Sie sorgen für die Bereitstellung der notwendigen Infrastruktur und den Betrieb der Schule. ² Sie können zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben mit anderen Gemeinden oder mit privaten Organisationen zusammenarbeiten. ³ Der Regierungsrat kann die Gemeinden zur Zusammenarbeit verpflichten, wenn dies zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben erforderlich ist.	
Art. 6 Schulort ¹ Die Schülerinnen und Schüler besuchen die Volksschule in der Gemeinde, in der sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. ² Der Gemeinderat kann im Einverständnis mit dem aufnehmenden Schulträger für bestimmte Schülerinnen und Schülern den auswärtigen Schulbesuch anordnen, insbesondere bei unzumutbaren Schulwegen, aus pädagogischen Gründen oder um vorgegebene Richtgrössen zu erreichen. Die beteiligten Gemeinden regeln die Kostenabgeltung. ³ Die Erziehungsberechtigten können auf eigene Kosten mit dem aufnehmenden Schulträger einen auswärtigen Schulbesuch vereinbaren.	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>⁴ Bei Unterbringung in einem Kinder- oder Jugendheim oder in einer Pflegefamilie übernimmt im innerkantonalen Verhältnis die Gemeinde am bisherigen Schulort die Schulkosten. Die beteiligten Gemeinden können eine abweichende Regelung treffen.</p>	
<p>Art. 7 Kantonaler Schulkostenbeitrag</p> <p>¹ Der Kanton leistet jedem Schulträger jährlich einen pauschalen Schulkostenbeitrag von 2'125.30 Franken pro Schülerin und Schüler.</p> <p>² Der Beitrag wird mit dem kantonalen Voranschlag der Besoldungsentwicklung der Lehrpersonen angepasst.</p>	
<p>Art. 8 Kantonale Schulen</p> <p>¹ Der Kanton kann Angebote der Volksschule an kantonalen Schulen führen.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt die Kostenabgeltung mit den entlasteten Schulträgern.</p>	
<p>II. Schulorgane (2.2.)</p>	
<p>Art. 9 Gemeinderat</p> <p>¹ Der Gemeinderat nimmt als oberste Schulbehörde die strategische Führung und die Aufsicht über die Volksschule in der Gemeinde wahr.</p> <p>² Er führt die Schule nach den Grundsätzen der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit und legt im Rahmen der kantonalen Vorgaben ihre Organisation fest.</p>	
<p>Art. 10 Schulkommission</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>¹ Der Gemeinderat kann seine Aufgaben nach diesem Gesetz an eine Schulkommission delegieren.</p> <p>² Führen zwei oder mehrere Gemeinden gemeinsam eine Schule, können sie eine gemeinsame Schulkommission einsetzen.</p>	
<p>Art. 11 Schulleitung</p> <p>¹ Der Gemeinderat setzt Schulleitungen ein, die für die organisatorische, pädagogische, personelle und finanzielle Führung der Schule verantwortlich sind.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt die fachlichen Anforderungen und die Aufgaben der Schulleitung. Er definiert die erforderlichen Stellenprozente und bestimmt die Bandbreite der Besoldung.</p> <p>³ Im Übrigen unterstehen die Schulleitungen dem Personalrecht der Gemeinden.</p>	
<p>III. Schulbetrieb (2.3.)</p>	
<p>Art. 12 Grundsatz</p> <p>¹ Der Schulbetrieb orientiert sich am Wohl der Schülerinnen und Schüler.</p> <p>² Lehr- und Fachpersonen sowie Erziehungsberechtigte arbeiten im Rahmen ihrer Verantwortlichkeiten zusammen.</p>	
<p>Art. 13 Schuleintritt</p> <p>¹ Die Schulleitung kann den Aufschub oder die Vorverlegung des Schuleintritts bewilligen, wenn es dem Kindeswohl dient.</p>	
<p>Art. 14 Gliederung und Dauer der Schulzeit</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>¹ Die Schulzeit gliedert sich in drei lehrplanmässige Zyklen:</p> <p>a) der erste Zyklus umfasst zwei Jahre Kindergarten und zwei Jahre Primarstufe (1. bis 4. Schuljahr);</p> <p>b) der zweite Zyklus umfasst vier Jahre Primarstufe (5. bis 8. Schuljahr);</p> <p>c) der dritte Zyklus umfasst drei Jahre Sekundarstufe I (9. bis 11. Schuljahr).</p> <p>² Schülerinnen und Schüler können die lehrplanmässigen Zyklen schneller oder langsamer durchlaufen.</p> <p>³ Ein freiwilliger Schulaustritt ist nach dem 10. Schuljahr möglich.</p>	<p>Der erste Zyklus umfasst ein freiwilliges und ein obligatorisches Jahr Kindergarten und zwei Jahre Primarstufe (1. Bis 4. Schuljahr)</p> <p>Wir begrüssen diese Möglichkeit</p>
<p>Art. 15 Lehrplan</p> <p>¹ Der Regierungsrat erlässt den Lehrplan mit den Stundentafeln.</p> <p>² Der Lehrplan regelt verbindlich die zu erreichenden Lernziele und Kompetenzen sowie die grundlegenden Inhalte des Unterrichts.</p> <p>³ Die Stundentafeln bezeichnen die obligatorischen Fächer und den fakultativen Unterricht. Der Regierungsrat kann für den fakultativen Unterricht eine Angebotspflicht festlegen.</p>	
<p>Art. 16 Lernmedien und Schulmaterial</p> <p>¹ Lernmedien und Schulmaterial werden den Schülerinnen und Schülern unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Für ausserordentliche Materialkosten kann ein angemessener Beitrag erhoben werden.</p> <p>² Das Departement Bildung und Kultur kann die Verwendung bestimmter Lernmedien für verbindlich erklären.</p> <p>³ Der Kanton kann die Schulträger mit Lernmedien versorgen oder Beiträge an deren Beschaffung leisten. Er kann eigene Lernmedien herausgeben.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>Art. 17 Unterrichtsorganisation</p> <p>¹ Der Unterricht findet in der Regel in Klassen, Lerngruppen oder Lerngemeinschaften statt. Andere Formen der Unterrichtsorganisation sind möglich.</p> <p>² Der Regierungsrat legt Richtgrössen für die Unterrichtsorganisation fest.</p>	
<p>Art. 18 Schuljahr und Schulferien</p> <p>¹ Das Schuljahr ist in zwei Semester unterteilt und umfasst dreizehn Wochen Schulferien. Es beginnt nach den Sommerferien.</p> <p>² Das Departement Bildung und Kultur legt die jährliche Ferienregelung fest. Es kann die Schulträger ermächtigen, zwei Ferienwochen selbständig zu bestimmen.</p>	
<p>Art. 19 Unterrichtsfreie Halbtage</p> <p>¹ Die Schulträger können pro Schuljahr maximal fünf unterrichtsfreie Halbtage bestimmen, insbesondere für Anlässe von lokaler Bedeutung.</p>	
<p>Art. 20 Unterrichtszeiten und Schulanlässe</p> <p>¹ Der Unterricht findet von Montag bis Freitag statt. Er wird auf pädagogisch, didaktisch und organisatorisch sinnvolle Einheiten verteilt.</p> <p>² Die Schulleitungen können Schulanlässe ausserhalb der regulären Unterrichtszeiten vorsehen.</p> <p>³ Für obligatorische Schulanlässe wie Klassenverlegungen, Exkursionen und Lager können Unkostenbeiträge im Umfang durchschnittlicher Lebenshaltungskosten erhoben werden.</p>	
<p>Art. 21 Schulhaus und Schulweg</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>¹ Über die Zuteilung zu einem bestimmten Schulhaus entscheidet der Gemeinderat.</p> <p>² Ist der Schulweg wegen seiner Länge, Gefährlichkeit oder aus anderen Gründen für bestimmte Schülerinnen und Schüler unzumutbar, trifft der Gemeinderat geeignete Massnahmen zur Abhilfe.</p>	
IV. Fördermassnahmen (2.4.)	
<p>Art. 22 Fördermassnahmen der Schulträger</p> <p>¹ Die Schulträger bieten im Rahmen der ordentlichen Unterrichtsorganisation reguläre Förderangebote an, deren Besuch allen Schülerinnen und Schülern offensteht.</p> <p>² Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf haben Anspruch auf zusätzliche Förderung. Sie wird als niederschwellige Massnahme im Rahmen des Regelunterrichts oder zusätzlich als heilpädagogische oder sozialpädagogische Unterstützung durchgeführt.</p> <p>³ Über die zusätzliche Förderung entscheidet die Schulleitung. Sie kann Schülerinnen und Schülern eine Lernzielanpassung bewilligen.</p>	
<p>Art. 23 Verstärkte Massnahmen a) Anordnung</p> <p>¹ Reichen die Fördermassnahmen des Schulträgers nicht aus, um dem besonderen Bildungsbedarf einer Schülerin oder eines Schülers Rechnung zu tragen, sind verstärkte Massnahmen zu prüfen.</p> <p>² Die Massnahmen orientieren sich am Wohl und den Entwicklungsmöglichkeiten der Schülerin oder des Schülers und berücksichtigen das schulische Umfeld. Integrative Lösungen in der Regelschule sind separativen Massnahmen vorzuziehen.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>³ Über die erforderlichen Massnahmen entscheidet die zuständige kantonale Stelle auf der Grundlage eines standardisierten Abklärungsverfahrens. Sie erteilt die Kostengutsprache.</p> <p>⁴ Separative Massnahmen werden längstens bis zum Ende des Schuljahres gewährt, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird.</p>	
<p>Art. 24 b) Kosten</p> <p>¹ Kanton und Schulträger tragen je zur Hälfte die Kosten der verstärkten Massnahmen.</p> <p>² Der Kostenanteil für separative Massnahmen wird dem Schulträger jährlich mit einer Pauschale in Rechnung gestellt, die auf den durchschnittlichen Kosten pro Schülerin und Schüler im kantonalen Gesamtaufwand beruht.</p> <p>³ Die Schülerinnen und Schüler beteiligen sich angemessen an den Kosten für Verpflegung und Betreuung in Tagesstrukturen und stationären Einrichtungen.</p>	
<p>Art. 25 Förderung besonderer Begabungen</p> <p>¹ Schülerinnen und Schüler mit besonderer Begabung werden soweit möglich im Rahmen der ordentlichen Unterrichtsorganisation gefördert.</p> <p>² Die Schulträger können mit Bewilligung des Departementes Bildung und Kultur besondere Talentklassen führen, insbesondere in den Bereichen Sport und Kultur. Der Unterricht kann von den Stundentafeln abweichen, sofern die Erreichung der Bildungs- und Erziehungsziele gewährleistet bleibt.</p> <p>³ Können Schülerinnen und Schüler mit hoher Begabung in der Volksschule nicht oder nicht ausreichend gefördert werden, kann das Departement Bildung und Kultur den Besuch einer Schule für Hochbegabte bewilligen. Der Kanton trägt 75 Prozent, der betroffene Schulträger 25 Prozent des Schulgeldes.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>Art. 26 Unterstützende Dienste</p> <p>¹ Der Kanton führt interdisziplinäre Dienste mit Fachpersonen, insbesondere aus den Bereichen schulische Heilpädagogik, Schulpsychologie, Logopädie, Psychomotorik, Lehrpersonenberatung und Schulsozialarbeit.</p> <p>² Die unterstützenden Dienste beraten und unterstützen Schulträger und Betroffene im Bereich der Fördermassnahmen. Sie klären den Bedarf ab und können selbst integrative Massnahmen durchführen.</p>	
<p>V. Schülerinnen und Schüler (2.5.)</p>	
<p>Art. 27 Rechte</p> <p>¹ Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht auf Unterricht und Bildung nach dem aktuellen Wissensstand und dem geltenden Lehrplan.</p> <p>² Sie werden in die sie betreffenden Entscheidungsprozesse angemessen einbezogen.</p>	
<p>Art. 28 Beurteilung und Promotion</p> <p>¹ Die fachlichen Kompetenzen, der Stand der Lernentwicklung sowie das Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten der Schülerinnen und Schüler werden regelmässig beurteilt.</p> <p>² Ab dem zweiten lehrplanmässigen Zyklus werden Noten vergeben.</p> <p>³ Die Gesamtbeurteilung einer Schülerin oder eines Schülers bildet die Grundlage für den Entscheid über die Promotion.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>Art. 29 Pflichten, Schulbesuch und Absenzen</p> <p>¹ Die Schülerinnen und Schüler beteiligen sich aktiv am Schulbetrieb. Sie besuchen den Unterricht und die Pflichtveranstaltungen und übernehmen altersgemäss Verantwortung für den eigenen Lernerfolg.</p> <p>² Sie respektieren Mitschülerinnen und Mitschüler, Lehrpersonen sowie weitere in der Schule tätige Personen.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt das Absenzenwesen, den Urlaub und die Dispensationen von einzelnen Fächern und vom Unterricht.</p>	
<p>Art. 30 Disziplinarwesen a) Grundsatz</p> <p>¹ Disziplinarische Schwierigkeiten werden soweit möglich durch die Lehrperson gelöst.</p> <p>² Ist eine Lösung durch die Lehrperson nicht möglich, können disziplinarische Massnahmen angeordnet werden.</p>	
<p>Art. 31 b) Disziplinarische Massnahmen</p> <p>¹ Die Schulleitung kann folgende Massnahmen ergreifen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) schriftlicher Verweis;b) vorübergehende Wegweisung vom Unterricht für längstens vier Wochen;c) Versetzung in eine andere Klasse, Lerngruppe oder Lerngemeinschaft;d) vorzeitige Entlassung im letzten Schuljahr. <p>² Der Gemeinderat kann folgende Massnahmen ergreifen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Versetzung in eine andere Schule;	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>b) teilweiser oder vollständiger Schulausschluss, wenn eine schwerwiegende Belastung des Schulbetriebs nicht anders behoben werden kann.</p> <p>³ Die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten sind vorgängig anzuhören.</p>	
<p>Art. 32 c) Begleitende Massnahmen</p> <p>¹ Bei einer vorübergehenden Wegweisung vom obligatorischen Unterricht sowie bei einem teilweisen oder vollständigen Schulausschluss ordnet der Schulträger die notwendigen Begleitmassnahmen an.</p>	
<p>VI. Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten (2.6.)</p>	
<p>Art. 33 Erziehungsberechtigte</p> <p>¹ Erziehungsberechtigte nach diesem Gesetz sind Personen, welche die elterliche Sorge über eine Schülerin oder einen Schüler unmittelbar oder stellvertretend ausüben.</p>	
<p>Art. 34 Mitwirkung im Schulbetrieb</p> <p>¹ Die Erziehungsberechtigten wirken mit, wenn wichtige Entscheidungen für ihr Kind zu treffen sind. Sie können verpflichtet werden, an schulischen Gesprächen und Anlässen teilzunehmen.</p> <p>² Sie können nach vorgängiger Absprache mit der Lehrperson den Unterricht besuchen. Der Schulbetrieb darf nicht beeinträchtigt werden.</p>	
<p>Art. 35 Befolgung der Schulpflicht</p> <p>¹ Die Erziehungsberechtigten sind verantwortlich dafür, dass ihr Kind regelmässig zur Schule geht.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
² Sie können ihr Kind an maximal vier Halbtagen pro Schuljahr ohne Begründung vom Unterricht dispensieren lassen.	
Art. 36 Informationsaustausch ¹ Die Erziehungsberechtigten haben Anspruch auf regelmässige Information über das Verhalten und die Leistungen ihres Kindes in der Schule. ² Sie informieren die Lehrpersonen oder die Schulleitung über besondere Ereignisse und das Verhalten ihres Kindes ausserhalb der Schule, soweit es für die Schule und den Schulalltag von Bedeutung ist.	
Art. 37 Sanktionen ¹ Erziehungsberechtigte, die ihre Pflichten nach diesem Gesetz verletzen, werden durch die Schulleitung verwarnt. ² Bei wiederholter oder schwerwiegender Pflichtverletzung kann der Gemeinderat eine Busse bis zu 2'000 Franken verfügen.	
3. Abschnitt: Lehrpersonen (3.)	
I. Allgemeines (3.1.)	
Art. 38 Unterrichtsberechtigung ¹ Lehrpersonen sind zum Unterrichten berechtigt, wenn sie über ein von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) anerkanntes Lehrdiplom ¹⁾ verfügen, das dem lehrplanmässigen Zyklus entspricht. ² Das Departement Bildung und Kultur kann andere Personen zum Unterrichten berechtigen, wenn sie dafür als ausreichend qualifiziert erscheinen.	

¹⁾ Vgl. Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen (bGS [411.3](#))

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>Art. 39 Entzug und Wiedererteilung der Unterrichtsberechtigung</p> <p>¹ Das Departement Bildung und Kultur kann die Unterrichtsberechtigung entziehen, wenn eine Lehrperson ihre Berufspflichten wiederholt oder schwer verletzt hat, die Eignung für die Lehrtätigkeit nicht oder nicht mehr gegeben ist oder ihre Vertrauenswürdigkeit schwer beeinträchtigt erscheint.</p> <p>² Bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse kann die Unterrichtsberechtigung wiedererteilt werden.</p> <p>³ Schulträger, die Kenntnis von einem möglichen Grund für den Entzug der Unterrichtsberechtigung haben, melden dies umgehend dem Departement Bildung und Kultur.</p> <p>⁴ Das Departement Bildung und Kultur teilt den Entzug und die Wiedererteilung der Unterrichtsberechtigung der EDK mit¹⁾.</p>	
<p>II. Lehrpersonen der öffentlichen Volksschule (3.2.)</p>	
<p>Art. 40 Berufsauftrag</p> <p>¹ Die Lehrpersonen sind verpflichtet, die Schülerinnen und Schüler entsprechend den Zielsetzungen und Vorgaben dieses Gesetzes und des Lehrplanes zu unterrichten und zu fördern. Sie haben das Recht, den Unterricht im Rahmen dieser Zielsetzungen und Vorgaben frei zu gestalten.</p> <p>² Der Berufsauftrag umfasst als weitere Hauptaufgaben:</p> <p>a) die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts sowie weitere Arbeiten im Unterrichtsverband;</p> <p>b) die Beteiligung an der Gestaltung, Organisation und Weiterentwicklung der Schule;</p> <p>c) die berufliche Fort- und Weiterbildung.</p>	

¹⁾ Vgl. Art. 12^{bis} Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen (bGS [411.3](#))

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>Art. 41 Anstellungsbehörde</p> <p>¹ Die Anstellung von Lehrpersonen erfolgt durch den Gemeinderat. Er kann diese Aufgabe ganz oder teilweise an die Schulleitung delegieren.</p> <p>² Die Anstellungsbehörde achtet darauf, dass sie Lehrpersonen anstellt, die dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Volksschule entsprechen.</p> <p>³ Sie verlangt von Bewerberinnen und Bewerbern mindestens einen Sonderprivatauszug aus dem Strafregister¹⁾. Sie kann über sie Auskünfte bei der EDK einholen.</p>	
<p>Art. 42 Anwendbares Personalrecht</p> <p>¹ Die Arbeitsverhältnisse der Lehrpersonen sind öffentlich-rechtlich.</p> <p>² Soweit dieses Gesetz keine abweichende Regelung enthält, ist das kantonale Personalgesetz²⁾ sinngemäss anwendbar.</p>	
<p>Art. 43 Probezeit</p> <p>¹ Die Probezeit kann im befristeten und unbefristeten Arbeitsverhältnis vertraglich wegbedungen werden.</p>	
<p>Art. 44 Besoldung</p> <p>¹ Der Kantonsrat regelt die Besoldung der Lehrpersonen.</p>	
<p>Art. 45 Arbeitszeit</p> <p>¹ Die Netto-Gesamtarbeitszeit beträgt im vollen Pensum 1'940 Stunden pro Schuljahr.</p>	

¹⁾ Vgl. Art. 25c f. VOSTRA-Verordnung (SR [331](#))

²⁾ PG (bGS [142.21](#))

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>² Der Regierungsrat regelt die Verteilung der Arbeitszeit auf die Aufgaben des Berufsauftrags. Er kann nach Kategorien und Funktionen unterschiedliche Verteilungen vorsehen.</p>	
<p>Art. 46 Altersentlastung</p> <p>¹ Nach Vollendung des 57. Altersjahrs haben Lehrpersonen wie folgt Anspruch auf eine Altersentlastung:</p> <p>a) bei einem Pensum von 70 bis 100 Prozent: 130 Stunden pro Schuljahr;</p> <p>b) bei einem Pensum von 40 bis 69 Prozent: 65 Stunden pro Schuljahr.</p> <p>² Die Altersentlastung wird auf Beginn des nächsten Schuljahres gewährt, sofern die Lehrperson voraussichtlich noch mindestens zwei Semester ohne Unterbruch unterrichtet.</p>	
<p>Art. 47 Variabler Beschäftigungsgrad</p> <p>¹ Der Arbeitsvertrag kann im unbefristeten Arbeitsverhältnis einen variablen Beschäftigungsgrad vorsehen, der sich innerhalb einer Bandbreite von höchstens 20 Prozent eines vollen Pensums bewegt.</p> <p>² Die Anstellungsbehörde legt den Beschäftigungsgrad jeweils für ein Schuljahr innerhalb der vertraglich vereinbarten Bandbreite fest.</p> <p>³ Die Anpassung von Beschäftigungsgrad und Besoldung ist der Lehrperson spätestens einen Monat vor Beginn des Schuljahres schriftlich mitzuteilen.</p>	
<p>Art. 48 Schulferien</p> <p>¹ Lehrpersonen können während der Schulferien für Aufgaben im Rahmen des Berufsauftrags zur Präsenz verpflichtet werden. Die Präsenzpflcht umfasst maximal 10 Tage pro Schuljahr.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>Art. 49 Kündigung</p> <p>¹ Das Arbeitsverhältnis kann von jeder Partei mit einer Kündigungsfrist von vier Monaten auf Ende eines Schulsemesters ordentlich gekündigt werden. Die Kündigung durch die Anstellungsbehörde bedarf eines sachlichen Grundes.</p> <p>² Im befristeten Arbeitsverhältnis kann die ordentliche Kündigung vertraglich ausgeschlossen werden.</p> <p>³ Aus wichtigen Gründen kann das Arbeitsverhältnis von jeder Partei mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden. Als wichtiger Grund gilt jeder Umstand, der eine Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses für die kündigende Partei unzumutbar macht.</p>	
<p>Art. 50 Fort- und Weiterbildung</p> <p>¹ Lehrpersonen sind zur eigenständigen beruflichen Fort- und Weiterbildung verpflichtet.</p> <p>² Das Departement Bildung und Kultur kann den Besuch bestimmter Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen für obligatorisch erklären.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt die Kostenbeteiligung an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen.</p>	
<p>Art. 51 Intensivweiterbildung</p> <p>¹ Lehrpersonen haben Anspruch auf eine einmalige bezahlte Intensivweiterbildung von drei Monaten, wenn sie während mindestens fünfzehn Jahren in einer öffentlichen Volksschule im Kanton tätig gewesen sind und davon die letzten fünf Jahre beim gleichen Schulträger angestellt waren.</p> <p>² Der Regierungsrat kann ein Höchstalter für den Bezug der Intensivweiterbildung festlegen.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
4. Abschnitt: Kantonale Schulaufsicht und Schulentwicklung (4.)	
I. Volksschulen (4.1.)	
Art. 52 Qualitätssicherung ¹ Das Departement Bildung und Kultur überprüft regelmässig die Qualität der Volksschulen und erstattet dem Schulträger Bericht. ² Es legt Qualitätsstandards fest und trifft mit dem Schulträger bei wesentlichen Mängeln die notwendigen Massnahmen. ³ Es unterbreitet dem Regierungsrat periodisch einen Gesamtbericht über die Qualität der Volksschulen.	
Art. 53 Schulversuche und Projektbeiträge ¹ Das Departement Bildung und Kultur kann Schulversuche für bestimmte Schulen oder Schulbereiche bewilligen und die Kosten ganz oder teilweise übernehmen. Die Schulversuche werden befristet und ausgewertet. ² Im Rahmen der Schulversuche kann von gesetzlichen Vorgaben und Lehrplan abgewichen werden, sofern die Erreichung der Bildungs- und Lernziele gewährleistet bleibt. ³ Der Kanton kann Projekte der Schulentwicklung mit Beiträgen unterstützen.	
II. Privatschulen und Privatunterricht (4.2.)	
Art. 54 Bewilligungspflicht ¹ Einer Bewilligung des Departementes Bildung und Kultur bedürfen: a) das Führen einer Privatschule, in der die Schulpflicht erfüllt werden kann; b) die Erfüllung der Schulpflicht durch Privatunterricht.	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>² Die Bewilligung ist zu befristen. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.</p>	
<p>Art. 55 Privatschulen</p> <p>¹ Das Führen einer Privatschule wird bewilligt, wenn:</p> <p>a) die schulpflichtigen Kinder eine der öffentlichen Volksschule gleichwertige Bildung und Erziehung erhalten und ihnen die Kompetenzen gemäss Lehrplan vermittelt werden;</p> <p>b) die schulpflichtigen Kinder keinen pädagogischen oder weltanschaulichen Einflüssen ausgesetzt sind, die den Bildungs- und Erziehungszielen der Volksschule zuwiderlaufen;</p> <p>c) in ausreichender Zahl qualifizierte Lehrpersonen zur Verfügung stehen, deren Unterrichtsberechtigung dem lehrplanmässigen Zyklus entspricht;</p> <p>d) die Privatschule in organisatorischer und finanzieller Hinsicht gesichert ist und über eine geeignete Infrastruktur verfügt.</p>	
<p>Art. 56 Privatunterricht</p> <p>¹ Als Privatunterricht gelten der Einzelunterricht und der Unterricht in einer Gruppe von maximal fünf Schülerinnen und Schülern.</p> <p>² Die Erfüllung der Schulpflicht durch Privatunterricht wird bewilligt, wenn:</p>	<p>Der Häusliche Unterricht soll nicht in den Privatunterricht integriert werden. Im häuslichen Unterricht unterrichten Eltern ihre eigenen Kinder</p> <p>Art 57 Häuslicher Unterricht</p> <p>Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Eltern gewährleisten, dass</p> <p>a) die Voraussetzungen nach Art. 55 lit. a und b erfüllt sind;</p> <p>b) die unterrichtende Person über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis, eine gleichwertige Ausbildung oder ausreichende Qualifikationen verfügt.</p> <p>c) nicht ausreichend qualifizierte Personen von einer pädagogisch ausgebildeten Person begleitet werden.</p>

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>a) die Voraussetzungen nach Art. 55 lit. a und b erfüllt sind;</p> <p>b) die unterrichtenden Lehrpersonen über eine Unterrichtsberechtigung verfügen;</p> <p>c) die soziale Integration der unterrichteten Schülerinnen und Schüler gewährleistet ist.</p>	
<p>Art. 57 Meldepflicht</p> <p>¹ Die Erziehungsberechtigten sind gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde meldepflichtig, wenn ihr Kind die Schulpflicht in einer Privatschule oder durch Privatunterricht erfüllt.</p> <p>² Die zuständige Gemeindebehörde kann entsprechende Nachweise verlangen.</p>	
<p>Art. 58 Aufsicht</p> <p>¹ Das Departement Bildung und Kultur prüft regelmässig, ob die gesetzlichen Vorgaben für Privatschulen und Privatunterricht eingehalten werden. Es trifft nötigenfalls geeignete Massnahmen.</p> <p>² Es kann im Rahmen seiner Aufsichtspflicht insbesondere:</p> <p>a) unangekündigte Besuche vor Ort durchführen;</p> <p>b) Einsicht in Akten nehmen betreffend Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler, Schule und Schulbetrieb;</p> <p>c) Berichterstattungen und Meldepflichten festlegen;</p> <p>d) die Unterrichtsberechtigung von Lehrpersonen entziehen;</p> <p>e) eine Bewilligung ganz oder teilweise entziehen.</p>	
<p>Art. 59 Kantonale Schulkostenbeiträge</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>¹ Der Kanton kann Schulkostenbeiträge nach Art. 7 an Privatschulen ausrichten, wenn diese dem öffentlichen Interesse entsprechen und dem Gemeinwesen erhebliche Schullasten abnehmen.</p>	
<p>III. Sonderschulen (4.3.)</p>	
<p>Art. 60 Bewilligungspflicht</p> <p>¹ Auf Sonderpädagogik spezialisierte öffentliche oder private Institutionen für Kinder und Jugendliche (Sonderschulen) bedürfen einer Bewilligung des Departementes Bildung und Kultur.</p> <p>² Der Betrieb wird bewilligt, wenn die Institution:</p> <ul style="list-style-type: none">a) über ein geeignetes sonderpädagogisches Schulkonzept verfügt;b) über eine ausgebildete Leitung und qualifiziertes Personal in ausreichender Zahl verfügt;c) über geeignete Räumlichkeiten und die erforderliche Ausrüstung verfügt;d) zweckmässig organisiert und geführt wird;e) eine gesicherte Finanzierung belegen kann. <p>³ Die Bewilligung ist zu befristen. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.</p>	
<p>Art. 61 Aufsicht</p> <p>¹ Sonderschulen unterstehen der Aufsicht des Departementes Bildung und Kultur. Art. 58 ist sinngemäss anwendbar.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
² Vorbehalten bleiben besondere Zuständigkeiten im interkantonalen Verhältnis.	
5. Abschnitt: Ergänzende Bildungs- und Erziehungsangebote (5.)	
Art. 62 Frühe Bildung ¹ Kanton und Gemeinden können Angebote führen und Projekte unterstützen, die Kinder bereits vor dem Schuleintritt fördern.	
Art. 63 Heilpädagogische Früherziehung ¹ Kinder mit Wohnsitz im Kanton, deren Entwicklung eingeschränkt oder gefährdet ist oder die voraussichtlich dem Unterricht in der Regelschule ohne spezifische Unterstützung nicht werden folgen können, haben Anspruch auf heilpädagogische Früherziehung. ² Der Kanton trägt die Kosten bis zur Einschulung.	
Art. 64 Tagesstrukturen und Tagesschulen ¹ Die Gemeinden stellen bedarfsgerechte, auf die üblichen Arbeitszeiten ausgerichtete Tagesstrukturen zur Verfügung, in denen Schülerinnen und Schüler über die Unterrichtszeit hinaus betreut werden. ² Sie können Tagesschulen führen, in denen Unterricht und Betreuung durch pädagogische, organisatorische, personelle und räumliche Massnahmen verbunden sind.	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>³ Der Kanton kann sich an den Kosten von Tagesstrukturen und Tagesschulen beteiligen oder solche Angebote selber führen.</p>	
<p>Art. 65 Integrationsmassnahmen</p> <p>¹ Die Gemeinden bieten Schülerinnen und Schülern, die dem Unterricht in der Volksschule aufgrund ihrer Sprachkenntnisse und Herkunft nicht oder nur ungenügend folgen können, Massnahmen für die sprachliche und kulturelle Integration an. Die Massnahmen dauern so lange wie notwendig, in der Regel jedoch nicht länger als ein Jahr.</p> <p>² Der Kanton kann eigene Angebote führen.</p>	
<p>Art. 66 Spitalschulen</p> <p>¹ Besuchen Schülerinnen und Schüler der öffentlichen Volksschule während eines Klinikaufenthalts eine Spitalschule, übernehmen Kanton und Schulträger je die Hälfte der Unterrichtskosten.</p> <p>² Für den Besuch der Spitalschule ist vorgängig eine Kostengutsprache des Departementes Bildung und Kultur einzuholen. Andernfalls können finanzielle Beiträge gekürzt oder verweigert werden.</p>	
<p>Art. 67 Musikschulen</p> <p>¹ Die Gemeinden können Musikschulen führen.</p> <p>² Der Kanton leistet auf der Grundlage von Leistungsvereinbarungen jährliche Pauschalbeiträge an Musikschulen.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>³ Die Höhe des Pauschalbeitrags bemisst sich nach der Anzahl Schülerinnen und Schüler. Er beträgt maximal 10 Prozent der Betriebskosten.</p>	
<p>6. Abschnitt: Schluss- und Übergangsbestimmungen (6.)</p>	
<p>Art. 68 Vollzug</p> <p>¹ Der Regierungsrat beaufsichtigt den Vollzug dieses Gesetzes. Er erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.</p> <p>² Das Departement Bildung und Kultur sorgt für den Vollzug dieses Gesetzes, soweit keine andere Zuständigkeit vorliegt.</p> <p>³ Das Departement Bildung und Kultur kann Leistungsvereinbarungen abschliessen, die im Anwendungsbereich dieses Gesetzes den Zugang zu inner- und ausserkantonalen Bildungs- und Erziehungsangeboten ermöglichen.</p>	
<p>Art. 69 Datenschutz</p> <p>¹ Die Schulorgane sorgen für die Einhaltung der Datenschutzvorschriften¹⁾. Das Departement Bildung und Kultur kann unter Konsultation des Datenschutz-Kontrollorgans schulspezifische Empfehlungen erlassen.</p> <p>² Schulorgane, Lehr- und Fachpersonen sowie kantonale Vollzugsstellen sind berechtigt, besonders schützenswerte Personendaten zu bearbeiten, soweit dies für eine zweckmässige Schulung und Betreuung der Schülerinnen und Schüler notwendig ist. Dazu gehören namentlich Daten über die Gesundheit und über Verfahren und Massnahmen im Bereich des Kindesschutzes.</p>	

¹⁾ Vgl. Datenschutzgesetz (bGS [146.1](#))

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>³ Die für die Aufnahme und die Beschulung notwendigen Personendaten werden bei einem Schulwechsel an die zuständigen Stellen weitergegeben.</p>	
<p>Art. 70 Rechtsweg</p> <p>¹ Gegen Verfügungen der Schulleitung steht der Rekurs an das obere Schulorgan der Gemeinde offen.</p> <p>² Verfügungen und Rekursentscheide der obersten Schulbehörde der Gemeinde können mit Rekurs beim Departement Bildung und Kultur angefochten werden.</p> <p>³ Im Übrigen richten sich Rechtsweg und Verfahren nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege¹⁾.</p>	
<p>Art. 71 Übergangsbestimmung</p> <p>¹ Altrechtliche Bewilligungen zum Führen einer Privatschule verlieren vier Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre Gültigkeit.</p>	
<p>II.</p>	
<p>1. Der Erlass «Personalgesetz (PG; bGS 142.21) vom 24. Oktober 2005 (Stand 1. Juni 2019)» wird wie folgt geändert:</p>	
<p>Art. 60 Arbeitszeit und Arbeitszeitmodelle</p> <p>¹ Die Arbeitszeit beträgt bei vollem Pensum:</p>	

¹⁾ VRPG (bGS [143.1](#))

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
b) für Lehrpersonen an kantonalen Schulen 1'940 Stunden (Netto-Gesamtarbeitszeit) pro Schuljahr, wobei der gleiche Anspruch auf Altersentlastung besteht wie für Lehrpersonen an der Volksschule ¹⁾	
2. Der Erlass «Gesetz über die Mittel- und Hochschulen (MHG; bGS 413.1) vom 24. März 2014 (Stand 1. Januar 2015)» wird wie folgt geändert:	
Art. 4 Bildungsgänge ¹ Die gymnasialen Bildungsgänge beginnen in der Regel nach dem vollendeten 10. Schuljahr, dauern vier Jahre, schliessen mit der gymnasialen Maturität ab und bereiten insbesondere auf ein Studium an einer universitären Hochschule vor. ² Fachmittelschulbildungsgänge beginnen in der Regel nach dem vollendeten 11. Schuljahr, dauern drei Jahre, schliessen mit dem Fachmittelschulabschluss ab und bereiten auf Ausbildungen an Fachhochschulen und höheren Fachschulen vor. Anschliessend kann in einem vierten Ausbildungsjahr fakultativ die Fachmaturität erworben werden. ³ Werden an der kantonalen Mittelschule Brückenangebote oder Ausbildungen der beruflichen Grundbildung geführt, so beginnen diese in der Regel nach dem vollendeten 11. Schuljahr.	
3. Der Erlass «Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (EG zum BBG; bGS 414.11) vom 24. September 2007 (Stand 1. Januar 2016)» wird wie folgt geändert:	
Art. 7 Aufgehoben.	

¹⁾ Vgl. Art. 46 Volksschulgesetz

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
III.	
1. Der Erlass «Gesetz über Schule und Bildung (Schulgesetz; bGS 411.0) vom 24. September 2000 (Stand 1. Januar 2016)» wird aufgehoben.	
2. Der Erlass «Verordnung zum Gesetz über Schule und Bildung (Schulverordnung; bGS 411.1) vom 26. März 2001 (Stand 30. September 2016)» wird aufgehoben.	
IV. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.	

Familie
Susanne Wanner
Kirchberg181
9427 Wolfhalden

Departement Bildung und Kultur
Departementssekretariat
Regierungsgebäude
9102 Herisau

Wolfhalden den 30.4.2021

Vernehmlassungsantwort: Volksschulgesetz Totalrevision.

Sehr geehrter Herr Landammann Stricker
Sehr geehrte Damen und Herren

Als erstes möchte ich mich für die Möglichkeit, eine Stellungnahme abzugeben, bedanken.

Auch ich habe die Möglichkeit des Häuslichen Unterrichts für mich und meinen Sohn vor einiger Zeit in Betracht gezogen, mich doch dann für eine privat Schule entschieden. Leider musste ich zur Kenntnis nehmen, dass diese Möglichkeit nun sehr erschwert wird. Meiner Meinung nach, ist es durchaus machbar als Person ohne staatlich-pädagogische Ausbildung die eigenen Kinder zu Unterrichten. Dadurch stellt sich mir die Frage, weshalb der häusliche Unterricht nun mit den privaten Unterricht gleich gestellt wird. Ich sehe durchaus die grosse Aufgabe und Herausforderung der Lehrerinnen und Lehrer. Jedoch empfinde ich die Voraussetzungen für die Durchführung des häuslichen Unterrichts als komplett anders. Ob ein Lehrer 18 Kinder in einer Stufe unterrichtet oder Eltern ihre 2 oder 3 eigenen Kinder, setzt meines Erachtens nicht dieselbe Ausbildung voraus. Darum bitten ich Sie, folgenden Gesetzesvorschlag zu prüfen.

Art 56a Häuslicher Unterricht

Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Eltern gewährleisten, dass

- a) die Voraussetzungen nach Art. 55 lit. a und b erfüllt sind;
- b) die unterrichtende Person über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis, eine gleichwertige Ausbildung oder ausreichende Qualifikationen verfügt.
- c) nicht ausreichend qualifizierte Personen von einer pädagogisch ausgebildeten Person begleitet werden.

Die liberale Haltung zum ersten Kindergartenjahr empfand ich als sehr wertvoll um der Individualität der Kinder gerecht zu werden. Es sind wenige Familien, die dieses Angebot genutzt haben, dennoch war es für uns Familien Gold wert, die schulische Laufbahn nach der kindlichen Entwicklung zu starten.

Ich danke Ihnen für die wohlwollende Prüfung des Anliegens und freue mich auf einen weiterhin liberalen Kanton für die Bildungsvielfalt.

freundliche Grüsse

Susanne Wanner

Gesetz über die Volksschule (Volksschulgesetz; VSG)

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
I.	
1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen ^(1.)	
Art. 1 Zweck ¹ Dieses Gesetz dient der Regelung von Bildung und Erziehung in der Volksschule. ² Es bildet die Grundlage für weitere Bildungs- und Erziehungsangebote, welche die Angebote der Volksschule ergänzen.	
Art. 2 Bildungs- und Erziehungsziele ¹ Die Volksschule orientiert sich an humanistischen und demokratischen Wertvorstellungen. Sie lässt die Schülerinnen und Schüler zu lebensbejahenden, verantwortungsbewussten, eigenständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten heranwachsen. ² Die Volksschule vermittelt grundlegende Kenntnisse und Kompetenzen. Sie weckt und fördert die Freude am Lernen und die schöpferischen Kräfte als Grundlage zu lebenslangem Lernen. Die Schülerinnen und Schüler sollen befähigt werden, auf ihrem Lebensweg kulturelle, soziale und wirtschaftliche Leistungen zu erbringen. ³ Die Volksschule setzt sich für Chancengerechtigkeit ein. Die individuellen Fähigkeiten und Begabungen der Schülerinnen und Schüler werden beachtet.	
Art. 3 Recht auf Schulbesuch ¹ Alle schulpflichtigen Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt im Kanton haben das Recht, die öffentliche Volksschule unentgeltlich zu besuchen. ² Sie haben das Recht, auf eigene Kosten eine Privatschule zu besuchen, in der die Schulpflicht erfüllt werden kann. Die Schulpflicht kann unter Wahrung der gesetzlichen Voraussetzungen auch durch Privatunterricht erfüllt werden.	Die Schulpflicht kann unter Wahrung der gesetzlichen Voraussetzungen auch durch Privatunterricht oder häuslichen Unterricht erfüllt werden.

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
Art. 4 Schulpflicht ¹ Kinder, die bis zum 30. April eines Jahres das vierte Altersjahr vollenden, werden auf Beginn des nächsten Schuljahres schulpflichtig.	
2. Abschnitt: Öffentliche Volksschule (2.)	
I. Grundsätzliches (2.1.)	
Art. 5 Schulträger ¹ Die Gemeinden sind Träger der Volksschule. Sie sorgen für die Bereitstellung der notwendigen Infrastruktur und den Betrieb der Schule. ² Sie können zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben mit anderen Gemeinden oder mit privaten Organisationen zusammenarbeiten. ³ Der Regierungsrat kann die Gemeinden zur Zusammenarbeit verpflichten, wenn dies zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben erforderlich ist.	
Art. 6 Schulort ¹ Die Schülerinnen und Schüler besuchen die Volksschule in der Gemeinde, in der sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. ² Der Gemeinderat kann im Einverständnis mit dem aufnehmenden Schulträger für bestimmte Schülerinnen und Schülern den auswärtigen Schulbesuch anordnen, insbesondere bei unzumutbaren Schulwegen, aus pädagogischen Gründen oder um vorgegebene Richtgrössen zu erreichen. Die beteiligten Gemeinden regeln die Kostenabgeltung. ³ Die Erziehungsberechtigten können auf eigene Kosten mit dem aufnehmenden Schulträger einen auswärtigen Schulbesuch vereinbaren.	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>⁴ Bei Unterbringung in einem Kinder- oder Jugendheim oder in einer Pflegefamilie übernimmt im innerkantonalen Verhältnis die Gemeinde am bisherigen Schulort die Schulkosten. Die beteiligten Gemeinden können eine abweichende Regelung treffen.</p>	
<p>Art. 7 Kantonaler Schulkostenbeitrag</p> <p>¹ Der Kanton leistet jedem Schulträger jährlich einen pauschalen Schulkostenbeitrag von 2'125.30 Franken pro Schülerin und Schüler.</p> <p>² Der Beitrag wird mit dem kantonalen Voranschlag der Besoldungsentwicklung der Lehrpersonen angepasst.</p>	
<p>Art. 8 Kantonale Schulen</p> <p>¹ Der Kanton kann Angebote der Volksschule an kantonalen Schulen führen.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt die Kostenabgeltung mit den entlasteten Schulträgern.</p>	
<p>II. Schulorgane (2.2.)</p>	
<p>Art. 9 Gemeinderat</p> <p>¹ Der Gemeinderat nimmt als oberste Schulbehörde die strategische Führung und die Aufsicht über die Volksschule in der Gemeinde wahr.</p> <p>² Er führt die Schule nach den Grundsätzen der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit und legt im Rahmen der kantonalen Vorgaben ihre Organisation fest.</p>	
<p>Art. 10 Schulkommission</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>¹ Der Gemeinderat kann seine Aufgaben nach diesem Gesetz an eine Schulkommission delegieren.</p> <p>² Führen zwei oder mehrere Gemeinden gemeinsam eine Schule, können sie eine gemeinsame Schulkommission einsetzen.</p>	
<p>Art. 11 Schulleitung</p> <p>¹ Der Gemeinderat setzt Schulleitungen ein, die für die organisatorische, pädagogische, personelle und finanzielle Führung der Schule verantwortlich sind.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt die fachlichen Anforderungen und die Aufgaben der Schulleitung. Er definiert die erforderlichen Stellenprozente und bestimmt die Bandbreite der Besoldung.</p> <p>³ Im Übrigen unterstehen die Schulleitungen dem Personalrecht der Gemeinden.</p>	
<p>III. Schulbetrieb (2.3.)</p>	
<p>Art. 12 Grundsatz</p> <p>¹ Der Schulbetrieb orientiert sich am Wohl der Schülerinnen und Schüler.</p> <p>² Lehr- und Fachpersonen sowie Erziehungsberechtigte arbeiten im Rahmen ihrer Verantwortlichkeiten zusammen.</p>	
<p>Art. 13 Schuleintritt</p> <p>¹ Die Schulleitung kann den Aufschub oder die Vorverlegung des Schuleintritts bewilligen, wenn es dem Kindeswohl dient.</p>	
<p>Art. 14 Gliederung und Dauer der Schulzeit</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>¹ Die Schulzeit gliedert sich in drei lehrplanmässige Zyklen:</p> <p>a) der erste Zyklus umfasst zwei Jahre Kindergarten und zwei Jahre Primarstufe (1. bis 4. Schuljahr);</p> <p>b) der zweite Zyklus umfasst vier Jahre Primarstufe (5. bis 8. Schuljahr);</p> <p>c) der dritte Zyklus umfasst drei Jahre Sekundarstufe I (9. bis 11. Schuljahr).</p> <p>² Schülerinnen und Schüler können die lehrplanmässigen Zyklen schneller oder langsamer durchlaufen.</p> <p>³ Ein freiwilliger Schulaustritt ist nach dem 10. Schuljahr möglich.</p>	<p>Der erste Zyklus umfasst ein freiwilliges und ein obligatorisches Jahr Kindergarten und zwei Jahre Primarstufe (1. Bis 4. Schuljahr)</p> <p>Wir begrüssen diese Möglichkeit</p>
<p>Art. 15 Lehrplan</p> <p>¹ Der Regierungsrat erlässt den Lehrplan mit den Stundentafeln.</p> <p>² Der Lehrplan regelt verbindlich die zu erreichenden Lernziele und Kompetenzen sowie die grundlegenden Inhalte des Unterrichts.</p> <p>³ Die Stundentafeln bezeichnen die obligatorischen Fächer und den fakultativen Unterricht. Der Regierungsrat kann für den fakultativen Unterricht eine Angebotspflicht festlegen.</p>	
<p>Art. 16 Lernmedien und Schulmaterial</p> <p>¹ Lernmedien und Schulmaterial werden den Schülerinnen und Schülern unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Für ausserordentliche Materialkosten kann ein angemessener Beitrag erhoben werden.</p> <p>² Das Departement Bildung und Kultur kann die Verwendung bestimmter Lernmedien für verbindlich erklären.</p> <p>³ Der Kanton kann die Schulträger mit Lernmedien versorgen oder Beiträge an deren Beschaffung leisten. Er kann eigene Lernmedien herausgeben.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>Art. 17 Unterrichtsorganisation</p> <p>¹ Der Unterricht findet in der Regel in Klassen, Lerngruppen oder Lerngemeinschaften statt. Andere Formen der Unterrichtsorganisation sind möglich.</p> <p>² Der Regierungsrat legt Richtgrössen für die Unterrichtsorganisation fest.</p>	
<p>Art. 18 Schuljahr und Schulferien</p> <p>¹ Das Schuljahr ist in zwei Semester unterteilt und umfasst dreizehn Wochen Schulferien. Es beginnt nach den Sommerferien.</p> <p>² Das Departement Bildung und Kultur legt die jährliche Ferienregelung fest. Es kann die Schulträger ermächtigen, zwei Ferienwochen selbständig zu bestimmen.</p>	
<p>Art. 19 Unterrichtsfreie Halbtage</p> <p>¹ Die Schulträger können pro Schuljahr maximal fünf unterrichtsfreie Halbtage bestimmen, insbesondere für Anlässe von lokaler Bedeutung.</p>	
<p>Art. 20 Unterrichtszeiten und Schulanlässe</p> <p>¹ Der Unterricht findet von Montag bis Freitag statt. Er wird auf pädagogisch, didaktisch und organisatorisch sinnvolle Einheiten verteilt.</p> <p>² Die Schulleitungen können Schulanlässe ausserhalb der regulären Unterrichtszeiten vorsehen.</p> <p>³ Für obligatorische Schulanlässe wie Klassenverlegungen, Exkursionen und Lager können Unkostenbeiträge im Umfang durchschnittlicher Lebenshaltungskosten erhoben werden.</p>	
<p>Art. 21 Schulhaus und Schulweg</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>¹ Über die Zuteilung zu einem bestimmten Schulhaus entscheidet der Gemeinderat.</p> <p>² Ist der Schulweg wegen seiner Länge, Gefährlichkeit oder aus anderen Gründen für bestimmte Schülerinnen und Schüler unzumutbar, trifft der Gemeinderat geeignete Massnahmen zur Abhilfe.</p>	
IV. Fördermassnahmen (2.4.)	
<p>Art. 22 Fördermassnahmen der Schulträger</p> <p>¹ Die Schulträger bieten im Rahmen der ordentlichen Unterrichtsorganisation reguläre Förderangebote an, deren Besuch allen Schülerinnen und Schülern offensteht.</p> <p>² Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf haben Anspruch auf zusätzliche Förderung. Sie wird als niederschwellige Massnahme im Rahmen des Regelunterrichts oder zusätzlich als heilpädagogische oder sozialpädagogische Unterstützung durchgeführt.</p> <p>³ Über die zusätzliche Förderung entscheidet die Schulleitung. Sie kann Schülerinnen und Schülern eine Lernzielanpassung bewilligen.</p>	
<p>Art. 23 Verstärkte Massnahmen a) Anordnung</p> <p>¹ Reichen die Fördermassnahmen des Schulträgers nicht aus, um dem besonderen Bildungsbedarf einer Schülerin oder eines Schülers Rechnung zu tragen, sind verstärkte Massnahmen zu prüfen.</p> <p>² Die Massnahmen orientieren sich am Wohl und den Entwicklungsmöglichkeiten der Schülerin oder des Schülers und berücksichtigen das schulische Umfeld. Integrative Lösungen in der Regelschule sind separativen Massnahmen vorzuziehen.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>³ Über die erforderlichen Massnahmen entscheidet die zuständige kantonale Stelle auf der Grundlage eines standardisierten Abklärungsverfahrens. Sie erteilt die Kostengutsprache.</p> <p>⁴ Separative Massnahmen werden längstens bis zum Ende des Schuljahres gewährt, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird.</p>	
<p>Art. 24 b) Kosten</p> <p>¹ Kanton und Schulträger tragen je zur Hälfte die Kosten der verstärkten Massnahmen.</p> <p>² Der Kostenanteil für separative Massnahmen wird dem Schulträger jährlich mit einer Pauschale in Rechnung gestellt, die auf den durchschnittlichen Kosten pro Schülerin und Schüler im kantonalen Gesamtaufwand beruht.</p> <p>³ Die Schülerinnen und Schüler beteiligen sich angemessen an den Kosten für Verpflegung und Betreuung in Tagesstrukturen und stationären Einrichtungen.</p>	
<p>Art. 25 Förderung besonderer Begabungen</p> <p>¹ Schülerinnen und Schüler mit besonderer Begabung werden soweit möglich im Rahmen der ordentlichen Unterrichtsorganisation gefördert.</p> <p>² Die Schulträger können mit Bewilligung des Departementes Bildung und Kultur besondere Talentklassen führen, insbesondere in den Bereichen Sport und Kultur. Der Unterricht kann von den Stundentafeln abweichen, sofern die Erreichung der Bildungs- und Erziehungsziele gewährleistet bleibt.</p> <p>³ Können Schülerinnen und Schüler mit hoher Begabung in der Volksschule nicht oder nicht ausreichend gefördert werden, kann das Departement Bildung und Kultur den Besuch einer Schule für Hochbegabte bewilligen. Der Kanton trägt 75 Prozent, der betroffene Schulträger 25 Prozent des Schulgeldes.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>Art. 26 Unterstützende Dienste</p> <p>¹ Der Kanton führt interdisziplinäre Dienste mit Fachpersonen, insbesondere aus den Bereichen schulische Heilpädagogik, Schulpsychologie, Logopädie, Psychomotorik, Lehrpersonenberatung und Schulsozialarbeit.</p> <p>² Die unterstützenden Dienste beraten und unterstützen Schulträger und Betroffene im Bereich der Fördermassnahmen. Sie klären den Bedarf ab und können selbst integrative Massnahmen durchführen.</p>	
<p>V. Schülerinnen und Schüler (2.5.)</p>	
<p>Art. 27 Rechte</p> <p>¹ Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht auf Unterricht und Bildung nach dem aktuellen Wissensstand und dem geltenden Lehrplan.</p> <p>² Sie werden in die sie betreffenden Entscheidungsprozesse angemessen einbezogen.</p>	
<p>Art. 28 Beurteilung und Promotion</p> <p>¹ Die fachlichen Kompetenzen, der Stand der Lernentwicklung sowie das Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten der Schülerinnen und Schüler werden regelmässig beurteilt.</p> <p>² Ab dem zweiten lehrplanmässigen Zyklus werden Noten vergeben.</p> <p>³ Die Gesamtbeurteilung einer Schülerin oder eines Schülers bildet die Grundlage für den Entscheid über die Promotion.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>Art. 29 Pflichten, Schulbesuch und Absenzen</p> <p>¹ Die Schülerinnen und Schüler beteiligen sich aktiv am Schulbetrieb. Sie besuchen den Unterricht und die Pflichtveranstaltungen und übernehmen altersgemäss Verantwortung für den eigenen Lernerfolg.</p> <p>² Sie respektieren Mitschülerinnen und Mitschüler, Lehrpersonen sowie weitere in der Schule tätige Personen.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt das Absenzenwesen, den Urlaub und die Dispensationen von einzelnen Fächern und vom Unterricht.</p>	
<p>Art. 30 Disziplinarwesen a) Grundsatz</p> <p>¹ Disziplinarische Schwierigkeiten werden soweit möglich durch die Lehrperson gelöst.</p> <p>² Ist eine Lösung durch die Lehrperson nicht möglich, können disziplinarische Massnahmen angeordnet werden.</p>	
<p>Art. 31 b) Disziplinarische Massnahmen</p> <p>¹ Die Schulleitung kann folgende Massnahmen ergreifen:</p> <p>a) schriftlicher Verweis;</p> <p>b) vorübergehende Wegweisung vom Unterricht für längstens vier Wochen;</p> <p>c) Versetzung in eine andere Klasse, Lerngruppe oder Lerngemeinschaft;</p> <p>d) vorzeitige Entlassung im letzten Schuljahr.</p> <p>² Der Gemeinderat kann folgende Massnahmen ergreifen:</p> <p>a) Versetzung in eine andere Schule;</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>b) teilweiser oder vollständiger Schulausschluss, wenn eine schwerwiegende Belastung des Schulbetriebs nicht anders behoben werden kann.</p> <p>³ Die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten sind vorgängig anzuhören.</p>	
<p>Art. 32 c) Begleitende Massnahmen</p> <p>¹ Bei einer vorübergehenden Wegweisung vom obligatorischen Unterricht sowie bei einem teilweisen oder vollständigen Schulausschluss ordnet der Schulträger die notwendigen Begleitmassnahmen an.</p>	
<p>VI. Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten (2.6.)</p>	
<p>Art. 33 Erziehungsberechtigte</p> <p>¹ Erziehungsberechtigte nach diesem Gesetz sind Personen, welche die elterliche Sorge über eine Schülerin oder einen Schüler unmittelbar oder stellvertretend ausüben.</p>	
<p>Art. 34 Mitwirkung im Schulbetrieb</p> <p>¹ Die Erziehungsberechtigten wirken mit, wenn wichtige Entscheidungen für ihr Kind zu treffen sind. Sie können verpflichtet werden, an schulischen Gesprächen und Anlässen teilzunehmen.</p> <p>² Sie können nach vorgängiger Absprache mit der Lehrperson den Unterricht besuchen. Der Schulbetrieb darf nicht beeinträchtigt werden.</p>	
<p>Art. 35 Befolgung der Schulpflicht</p> <p>¹ Die Erziehungsberechtigten sind verantwortlich dafür, dass ihr Kind regelmässig zur Schule geht.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>² Sie können ihr Kind an maximal vier Halbtagen pro Schuljahr ohne Begründung vom Unterricht dispensieren lassen.</p>	
<p>Art. 36 Informationsaustausch</p> <p>¹ Die Erziehungsberechtigten haben Anspruch auf regelmässige Information über das Verhalten und die Leistungen ihres Kindes in der Schule.</p> <p>² Sie informieren die Lehrpersonen oder die Schulleitung über besondere Ereignisse und das Verhalten ihres Kindes ausserhalb der Schule, soweit es für die Schule und den Schulalltag von Bedeutung ist.</p>	
<p>Art. 37 Sanktionen</p> <p>¹ Erziehungsberechtigte, die ihre Pflichten nach diesem Gesetz verletzen, werden durch die Schulleitung verwarnt.</p> <p>² Bei wiederholter oder schwerwiegender Pflichtverletzung kann der Gemeinderat eine Busse bis zu 2'000 Franken verfügen.</p>	
<p>3. Abschnitt: Lehrpersonen (3.)</p>	
<p>I. Allgemeines (3.1.)</p>	
<p>Art. 38 Unterrichtsberechtigung</p> <p>¹ Lehrpersonen sind zum Unterrichten berechtigt, wenn sie über ein von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) anerkanntes Lehrdiplom¹⁾ verfügen, das dem lehrplanmässigen Zyklus entspricht.</p> <p>² Das Departement Bildung und Kultur kann andere Personen zum Unterrichten berechtigen, wenn sie dafür als ausreichend qualifiziert erscheinen.</p>	

¹⁾ Vgl. Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen (bGS [411.3](#))

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>Art. 39 Entzug und Wiedererteilung der Unterrichtsberechtigung</p> <p>¹ Das Departement Bildung und Kultur kann die Unterrichtsberechtigung entziehen, wenn eine Lehrperson ihre Berufspflichten wiederholt oder schwer verletzt hat, die Eignung für die Lehrtätigkeit nicht oder nicht mehr gegeben ist oder ihre Vertrauenswürdigkeit schwer beeinträchtigt erscheint.</p> <p>² Bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse kann die Unterrichtsberechtigung wiedererteilt werden.</p> <p>³ Schulträger, die Kenntnis von einem möglichen Grund für den Entzug der Unterrichtsberechtigung haben, melden dies umgehend dem Departement Bildung und Kultur.</p> <p>⁴ Das Departement Bildung und Kultur teilt den Entzug und die Wiedererteilung der Unterrichtsberechtigung der EDK mit¹⁾.</p>	
<p>II. Lehrpersonen der öffentlichen Volksschule (3.2.)</p>	
<p>Art. 40 Berufsauftrag</p> <p>¹ Die Lehrpersonen sind verpflichtet, die Schülerinnen und Schüler entsprechend den Zielsetzungen und Vorgaben dieses Gesetzes und des Lehrplanes zu unterrichten und zu fördern. Sie haben das Recht, den Unterricht im Rahmen dieser Zielsetzungen und Vorgaben frei zu gestalten.</p> <p>² Der Berufsauftrag umfasst als weitere Hauptaufgaben:</p> <p>a) die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts sowie weitere Arbeiten im Unterrichtsverband;</p> <p>b) die Beteiligung an der Gestaltung, Organisation und Weiterentwicklung der Schule;</p> <p>c) die berufliche Fort- und Weiterbildung.</p>	

¹⁾ Vgl. Art. 12^{bis} Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen (bGS [411.3](#))

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>Art. 41 Anstellungsbehörde</p> <p>¹ Die Anstellung von Lehrpersonen erfolgt durch den Gemeinderat. Er kann diese Aufgabe ganz oder teilweise an die Schulleitung delegieren.</p> <p>² Die Anstellungsbehörde achtet darauf, dass sie Lehrpersonen anstellt, die dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Volksschule entsprechen.</p> <p>³ Sie verlangt von Bewerberinnen und Bewerbern mindestens einen Sonderprivatauszug aus dem Strafregister¹⁾. Sie kann über sie Auskünfte bei der EDK einholen.</p>	
<p>Art. 42 Anwendbares Personalrecht</p> <p>¹ Die Arbeitsverhältnisse der Lehrpersonen sind öffentlich-rechtlich.</p> <p>² Soweit dieses Gesetz keine abweichende Regelung enthält, ist das kantonale Personalgesetz²⁾ sinngemäss anwendbar.</p>	
<p>Art. 43 Probezeit</p> <p>¹ Die Probezeit kann im befristeten und unbefristeten Arbeitsverhältnis vertraglich wegbedungen werden.</p>	
<p>Art. 44 Besoldung</p> <p>¹ Der Kantonsrat regelt die Besoldung der Lehrpersonen.</p>	
<p>Art. 45 Arbeitszeit</p> <p>¹ Die Netto-Gesamtarbeitszeit beträgt im vollen Pensum 1'940 Stunden pro Schuljahr.</p>	

¹⁾ Vgl. Art. 25c f. VOSTRA-Verordnung (SR [331](#))

²⁾ PG (bGS [142.21](#))

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>² Der Regierungsrat regelt die Verteilung der Arbeitszeit auf die Aufgaben des Berufsauftrags. Er kann nach Kategorien und Funktionen unterschiedliche Verteilungen vorsehen.</p>	
<p>Art. 46 Altersentlastung</p> <p>¹ Nach Vollendung des 57. Altersjahrs haben Lehrpersonen wie folgt Anspruch auf eine Altersentlastung:</p> <p>a) bei einem Pensum von 70 bis 100 Prozent: 130 Stunden pro Schuljahr;</p> <p>b) bei einem Pensum von 40 bis 69 Prozent: 65 Stunden pro Schuljahr.</p> <p>² Die Altersentlastung wird auf Beginn des nächsten Schuljahres gewährt, sofern die Lehrperson voraussichtlich noch mindestens zwei Semester ohne Unterbruch unterrichtet.</p>	
<p>Art. 47 Variabler Beschäftigungsgrad</p> <p>¹ Der Arbeitsvertrag kann im unbefristeten Arbeitsverhältnis einen variablen Beschäftigungsgrad vorsehen, der sich innerhalb einer Bandbreite von höchstens 20 Prozent eines vollen Pensums bewegt.</p> <p>² Die Anstellungsbehörde legt den Beschäftigungsgrad jeweils für ein Schuljahr innerhalb der vertraglich vereinbarten Bandbreite fest.</p> <p>³ Die Anpassung von Beschäftigungsgrad und Besoldung ist der Lehrperson spätestens einen Monat vor Beginn des Schuljahres schriftlich mitzuteilen.</p>	
<p>Art. 48 Schulferien</p> <p>¹ Lehrpersonen können während der Schulferien für Aufgaben im Rahmen des Berufsauftrags zur Präsenz verpflichtet werden. Die Präsenzpflcht umfasst maximal 10 Tage pro Schuljahr.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>Art. 49 Kündigung</p> <p>¹ Das Arbeitsverhältnis kann von jeder Partei mit einer Kündigungsfrist von vier Monaten auf Ende eines Schulsemesters ordentlich gekündigt werden. Die Kündigung durch die Anstellungsbehörde bedarf eines sachlichen Grundes.</p> <p>² Im befristeten Arbeitsverhältnis kann die ordentliche Kündigung vertraglich ausgeschlossen werden.</p> <p>³ Aus wichtigen Gründen kann das Arbeitsverhältnis von jeder Partei mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden. Als wichtiger Grund gilt jeder Umstand, der eine Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses für die kündigende Partei unzumutbar macht.</p>	
<p>Art. 50 Fort- und Weiterbildung</p> <p>¹ Lehrpersonen sind zur eigenständigen beruflichen Fort- und Weiterbildung verpflichtet.</p> <p>² Das Departement Bildung und Kultur kann den Besuch bestimmter Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen für obligatorisch erklären.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt die Kostenbeteiligung an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen.</p>	
<p>Art. 51 Intensivweiterbildung</p> <p>¹ Lehrpersonen haben Anspruch auf eine einmalige bezahlte Intensivweiterbildung von drei Monaten, wenn sie während mindestens fünfzehn Jahren in einer öffentlichen Volksschule im Kanton tätig gewesen sind und davon die letzten fünf Jahre beim gleichen Schulträger angestellt waren.</p> <p>² Der Regierungsrat kann ein Höchstalter für den Bezug der Intensivweiterbildung festlegen.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
4. Abschnitt: Kantonale Schulaufsicht und Schulentwicklung (4.)	
I. Volksschulen (4.1.)	
Art. 52 Qualitätssicherung ¹ Das Departement Bildung und Kultur überprüft regelmässig die Qualität der Volksschulen und erstattet dem Schulträger Bericht. ² Es legt Qualitätsstandards fest und trifft mit dem Schulträger bei wesentlichen Mängeln die notwendigen Massnahmen. ³ Es unterbreitet dem Regierungsrat periodisch einen Gesamtbericht über die Qualität der Volksschulen.	
Art. 53 Schulversuche und Projektbeiträge ¹ Das Departement Bildung und Kultur kann Schulversuche für bestimmte Schulen oder Schulbereiche bewilligen und die Kosten ganz oder teilweise übernehmen. Die Schulversuche werden befristet und ausgewertet. ² Im Rahmen der Schulversuche kann von gesetzlichen Vorgaben und Lehrplan abgewichen werden, sofern die Erreichung der Bildungs- und Lernziele gewährleistet bleibt. ³ Der Kanton kann Projekte der Schulentwicklung mit Beiträgen unterstützen.	
II. Privatschulen und Privatunterricht (4.2.)	
Art. 54 Bewilligungspflicht ¹ Einer Bewilligung des Departementes Bildung und Kultur bedürfen: a) das Führen einer Privatschule, in der die Schulpflicht erfüllt werden kann; b) die Erfüllung der Schulpflicht durch Privatunterricht.	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>² Die Bewilligung ist zu befristen. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.</p>	
<p>Art. 55 Privatschulen</p> <p>¹ Das Führen einer Privatschule wird bewilligt, wenn:</p> <p>a) die schulpflichtigen Kinder eine der öffentlichen Volksschule gleichwertige Bildung und Erziehung erhalten und ihnen die Kompetenzen gemäss Lehrplan vermittelt werden;</p> <p>b) die schulpflichtigen Kinder keinen pädagogischen oder weltanschaulichen Einflüssen ausgesetzt sind, die den Bildungs- und Erziehungszielen der Volksschule zuwiderlaufen;</p> <p>c) in ausreichender Zahl qualifizierte Lehrpersonen zur Verfügung stehen, deren Unterrichtsberechtigung dem lehrplanmässigen Zyklus entspricht;</p> <p>d) die Privatschule in organisatorischer und finanzieller Hinsicht gesichert ist und über eine geeignete Infrastruktur verfügt.</p>	
<p>Art. 56 Privatunterricht</p> <p>¹ Als Privatunterricht gelten der Einzelunterricht und der Unterricht in einer Gruppe von maximal fünf Schülerinnen und Schülern.</p> <p>² Die Erfüllung der Schulpflicht durch Privatunterricht wird bewilligt, wenn:</p>	<p>Der Häusliche Unterricht soll nicht in den Privatunterricht integriert werden. Im häuslichen Unterricht unterrichten Eltern ihre eigenen Kinder</p> <p>Art 57 Häuslicher Unterricht</p> <p>Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Eltern gewährleisten, dass</p> <p>a) die Voraussetzungen nach Art. 55 lit. a und b erfüllt sind;</p> <p>b) die unterrichtende Person über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis, eine gleichwertige Ausbildung oder ausreichende Qualifikationen verfügt.</p> <p>c) nicht ausreichend qualifizierte Personen von einer pädagogisch ausgebildeten Person begleitet werden.</p>

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>a) die Voraussetzungen nach Art. 55 lit. a und b erfüllt sind;</p> <p>b) die unterrichtenden Lehrpersonen über eine Unterrichtsberechtigung verfügen;</p> <p>c) die soziale Integration der unterrichteten Schülerinnen und Schüler gewährleistet ist.</p>	
<p>Art. 57 Meldepflicht</p> <p>¹ Die Erziehungsberechtigten sind gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde meldepflichtig, wenn ihr Kind die Schulpflicht in einer Privatschule oder durch Privatunterricht erfüllt.</p> <p>² Die zuständige Gemeindebehörde kann entsprechende Nachweise verlangen.</p>	
<p>Art. 58 Aufsicht</p> <p>¹ Das Departement Bildung und Kultur prüft regelmässig, ob die gesetzlichen Vorgaben für Privatschulen und Privatunterricht eingehalten werden. Es trifft nötigenfalls geeignete Massnahmen.</p> <p>² Es kann im Rahmen seiner Aufsichtspflicht insbesondere:</p> <p>a) unangekündigte Besuche vor Ort durchführen;</p> <p>b) Einsicht in Akten nehmen betreffend Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler, Schule und Schulbetrieb;</p> <p>c) Berichterstattungen und Meldepflichten festlegen;</p> <p>d) die Unterrichtsberechtigung von Lehrpersonen entziehen;</p> <p>e) eine Bewilligung ganz oder teilweise entziehen.</p>	
<p>Art. 59 Kantonale Schulkostenbeiträge</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>¹ Der Kanton kann Schulkostenbeiträge nach Art. 7 an Privatschulen ausrichten, wenn diese dem öffentlichen Interesse entsprechen und dem Gemeinwesen erhebliche Schullasten abnehmen.</p>	
<p>III. Sonderschulen (4.3.)</p>	
<p>Art. 60 Bewilligungspflicht</p> <p>¹ Auf Sonderpädagogik spezialisierte öffentliche oder private Institutionen für Kinder und Jugendliche (Sonderschulen) bedürfen einer Bewilligung des Departementes Bildung und Kultur.</p> <p>² Der Betrieb wird bewilligt, wenn die Institution:</p> <ul style="list-style-type: none">a) über ein geeignetes sonderpädagogisches Schulkonzept verfügt;b) über eine ausgebildete Leitung und qualifiziertes Personal in ausreichender Zahl verfügt;c) über geeignete Räumlichkeiten und die erforderliche Ausrüstung verfügt;d) zweckmässig organisiert und geführt wird;e) eine gesicherte Finanzierung belegen kann. <p>³ Die Bewilligung ist zu befristen. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.</p>	
<p>Art. 61 Aufsicht</p> <p>¹ Sonderschulen unterstehen der Aufsicht des Departementes Bildung und Kultur. Art. 58 ist sinngemäss anwendbar.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
² Vorbehalten bleiben besondere Zuständigkeiten im interkantonalen Verhältnis.	
5. Abschnitt: Ergänzende Bildungs- und Erziehungsangebote (5.)	
Art. 62 Frühe Bildung ¹ Kanton und Gemeinden können Angebote führen und Projekte unterstützen, die Kinder bereits vor dem Schuleintritt fördern.	
Art. 63 Heilpädagogische Früherziehung ¹ Kinder mit Wohnsitz im Kanton, deren Entwicklung eingeschränkt oder gefährdet ist oder die voraussichtlich dem Unterricht in der Regelschule ohne spezifische Unterstützung nicht werden folgen können, haben Anspruch auf heilpädagogische Früherziehung. ² Der Kanton trägt die Kosten bis zur Einschulung.	
Art. 64 Tagesstrukturen und Tagesschulen ¹ Die Gemeinden stellen bedarfsgerechte, auf die üblichen Arbeitszeiten ausgerichtete Tagesstrukturen zur Verfügung, in denen Schülerinnen und Schüler über die Unterrichtszeit hinaus betreut werden. ² Sie können Tagesschulen führen, in denen Unterricht und Betreuung durch pädagogische, organisatorische, personelle und räumliche Massnahmen verbunden sind.	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>³ Der Kanton kann sich an den Kosten von Tagesstrukturen und Tagesschulen beteiligen oder solche Angebote selber führen.</p>	
<p>Art. 65 Integrationsmassnahmen</p> <p>¹ Die Gemeinden bieten Schülerinnen und Schülern, die dem Unterricht in der Volksschule aufgrund ihrer Sprachkenntnisse und Herkunft nicht oder nur ungenügend folgen können, Massnahmen für die sprachliche und kulturelle Integration an. Die Massnahmen dauern so lange wie notwendig, in der Regel jedoch nicht länger als ein Jahr.</p> <p>² Der Kanton kann eigene Angebote führen.</p>	
<p>Art. 66 Spitalschulen</p> <p>¹ Besuchen Schülerinnen und Schüler der öffentlichen Volksschule während eines Klinikaufenthalts eine Spitalschule, übernehmen Kanton und Schulträger je die Hälfte der Unterrichtskosten.</p> <p>² Für den Besuch der Spitalschule ist vorgängig eine Kostengutsprache des Departementes Bildung und Kultur einzuholen. Andernfalls können finanzielle Beiträge gekürzt oder verweigert werden.</p>	
<p>Art. 67 Musikschulen</p> <p>¹ Die Gemeinden können Musikschulen führen.</p> <p>² Der Kanton leistet auf der Grundlage von Leistungsvereinbarungen jährliche Pauschalbeiträge an Musikschulen.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
<p>³ Die Höhe des Pauschalbeitrags bemisst sich nach der Anzahl Schülerinnen und Schüler. Er beträgt maximal 10 Prozent der Betriebskosten.</p>	
<p>6. Abschnitt: Schluss- und Übergangsbestimmungen (6.)</p>	
<p>Art. 68 Vollzug</p> <p>¹ Der Regierungsrat beaufsichtigt den Vollzug dieses Gesetzes. Er erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.</p> <p>² Das Departement Bildung und Kultur sorgt für den Vollzug dieses Gesetzes, soweit keine andere Zuständigkeit vorliegt.</p> <p>³ Das Departement Bildung und Kultur kann Leistungsvereinbarungen abschliessen, die im Anwendungsbereich dieses Gesetzes den Zugang zu inner- und ausserkantonalen Bildungs- und Erziehungsangeboten ermöglichen.</p>	
<p>Art. 69 Datenschutz</p> <p>¹ Die Schulorgane sorgen für die Einhaltung der Datenschutzvorschriften¹⁾. Das Departement Bildung und Kultur kann unter Konsultation des Datenschutz-Kontrollorgans schulspezifische Empfehlungen erlassen.</p> <p>² Schulorgane, Lehr- und Fachpersonen sowie kantonale Vollzugsstellen sind berechtigt, besonders schützenswerte Personendaten zu bearbeiten, soweit dies für eine zweckmässige Schulung und Betreuung der Schülerinnen und Schüler notwendig ist. Dazu gehören namentlich Daten über die Gesundheit und über Verfahren und Massnahmen im Bereich des Kinderschutzes.</p>	

¹⁾ Vgl. Datenschutzgesetz (bGS [146.1](#))

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
³ Die für die Aufnahme und die Beschulung notwendigen Personendaten werden bei einem Schulwechsel an die zuständigen Stellen weitergegeben.	
Art. 70 Rechtsweg ¹ Gegen Verfügungen der Schulleitung steht der Rekurs an das obere Schulorgan der Gemeinde offen. ² Verfügungen und Rekursentscheide der obersten Schulbehörde der Gemeinde können mit Rekurs beim Departement Bildung und Kultur angefochten werden. ³ Im Übrigen richten sich Rechtsweg und Verfahren nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege ¹⁾ .	
Art. 71 Übergangsbestimmung ¹ Altrechtliche Bewilligungen zum Führen einer Privatschule verlieren vier Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre Gültigkeit.	
II.	
1. Der Erlass «Personalgesetz (PG; bGS 142.21) vom 24. Oktober 2005 (Stand 1. Juni 2019)» wird wie folgt geändert:	
Art. 60 Arbeitszeit und Arbeitszeitmodelle ¹ Die Arbeitszeit beträgt bei vollem Pensum:	

¹⁾ VRPG (bGS [143.1](#))

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
b) für Lehrpersonen an kantonalen Schulen 1'940 Stunden (Netto-Gesamtarbeitszeit) pro Schuljahr, wobei der gleiche Anspruch auf Altersentlastung besteht wie für Lehrpersonen an der Volksschule ¹⁾	
2. Der Erlass «Gesetz über die Mittel- und Hochschulen (MHG; bGS 413.1) vom 24. März 2014 (Stand 1. Januar 2015)» wird wie folgt geändert:	
Art. 4 Bildungsgänge ¹ Die gymnasialen Bildungsgänge beginnen in der Regel nach dem vollendeten 10. Schuljahr, dauern vier Jahre, schliessen mit der gymnasialen Maturität ab und bereiten insbesondere auf ein Studium an einer universitären Hochschule vor. ² Fachmittelschulbildungsgänge beginnen in der Regel nach dem vollendeten 11. Schuljahr, dauern drei Jahre, schliessen mit dem Fachmittelschulabschluss ab und bereiten auf Ausbildungen an Fachhochschulen und höheren Fachschulen vor. Anschliessend kann in einem vierten Ausbildungsjahr fakultativ die Fachmaturität erworben werden. ³ Werden an der kantonalen Mittelschule Brückenangebote oder Ausbildungen der beruflichen Grundbildung geführt, so beginnen diese in der Regel nach dem vollendeten 11. Schuljahr.	
3. Der Erlass «Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (EG zum BBG; bGS 414.11) vom 24. September 2007 (Stand 1. Januar 2016)» wird wie folgt geändert:	
Art. 7 Aufgehoben.	

¹⁾ Vgl. Art. 46 Volksschulgesetz

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 16. Februar 2021	
III.	
1. Der Erlass «Gesetz über Schule und Bildung (Schulgesetz; bGS 411.0) vom 24. September 2000 (Stand 1. Januar 2016)» wird aufgehoben.	
2. Der Erlass «Verordnung zum Gesetz über Schule und Bildung (Schulverordnung; bGS 411.1) vom 26. März 2001 (Stand 30. September 2016)» wird aufgehoben.	
IV. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.	

Familie
Stefan und Melina Schefer
Obere Neuschwendi 14
9043 Trogen

Trogen, 29. April 2021

Departement Bildung und Kultur
Herr Alfred Stricker
Regierungsgebäude
9102 Herisau

Totalrevision Volksschulgesetz – Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Stricker
Sehr geehrte Damen und Herren

Als Eltern mit Kindern im Häuslichen Unterricht erlauben wir uns, innerhalb der Vernehmlassungsfrist zum Entwurf des VSG Stellung zu nehmen.

Wir nehmen die geplanten Verschärfungen der Zulassungsbedingungen für den Häuslichen Unterricht/Privatunterricht mit Unverständnis zur Kenntnis.

Die im Gesetz stehenden Rahmenbedingungen für den Privatunterricht bedeuten das Ende des Häuslichen Unterrichts und mit ihm ein weiterer freiheitlicher und liberaler Grundwert unseres traditionsreichen Kantons.

Als Eltern mit Kindern im HU bringen wir im Kanton AR Steuersubstrat, 'Know-How' und Unternehmergeist ein, und übernehmen im hohen Masse Selbstverantwortung für die Bildung und Entwicklung unserer Kinder. Sind solche Menschen in unserem Kanton nicht mehr erwünscht?

Wir sind der Überzeugung, dass die Unterrichtsform des HU besonders erhaltenswert ist, weil es ein essenzielles Bedürfnis und gelebte Subsidiarität (Bundesverfassung Art. 5a2) ist. Das zeigen die steigenden Schülerzahlen von Kindern im HU.

Weiter glauben wir, dass diese Gesetzesverschärfungen willkürlich entstanden sind, zumal es keine belastbaren Daten oder Studien gibt, welche eine derartige Verschärfung rechtfertigen würden. Hierzu verweisen wir auf die in der Vernehmlassungsantwort des Vereins BzH AR

unter Punkt 4 aufgeführten Fragestellungen. Insbesondere die Frage 5, ob fundierte Untersuchungen vorliegen, die aufzeigen, dass die Bildungsziele der bisherigen HU-Schüler nicht oder nur mangelhaft erreicht wurden. Sind die Bildungschancen, der aus der Schulpflicht entlassenen HU-Kinder geringer als bei denjenigen der Volksschule?

Uns ist es ein grosses Anliegen, dass der Häusliche Unterricht als eigene Unterrichtsform weiterhin praktiziert werden kann. Grundlage dafür ist ein eigener Gesetzesartikel für den Häuslichen Unterricht.

Als bildungsmässige Voraussetzungen der unterrichtenden Person soll der Abschluss Sekundarstufe II dienen. Nicht ausreichend qualifizierte Personen können alternativ als Voraussetzung für eine Bewilligung von einer pädagogisch ausgebildeten Person begleitet werden. Diese Voraussetzungen sollen in den Gesetzesentwurf aufgenommen werden.

Vorschlag Gesetzestext

Art. 56a Häuslicher Unterricht

Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Eltern gewährleisten, dass;

- a) die Voraussetzungen nach Art. 55 lit. a und b erfüllt sind.
- b) die unterrichtende Person über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis, eine gleichwertige Ausbildung oder ausreichende Qualifikationen verfügt.
- c) nicht ausreichend qualifizierte Personen von einer pädagogisch ausgebildeten Person begleitet werden.

Wir danken Ihnen für die Prüfung unserer Anliegen.

Es freut uns sehr, wenn Sie, anstelle von Verschärfungen für den HU, den freiheitlichen Rechten und den Besonderheiten Ihrer Appenzeller Bürger Rechnung tragen. Anders gesagt; wenn Sie, unter Einhaltung der freiheitlichen aber klaren Rahmenbedingungen den HU in der heutigen Form weiterhin legitimieren, was uns einen Standortvorteil bringt und hilft, den Kanton Appenzell Ausserrhoden zum bevorzugten Wohnkanton in der Ostschweiz zu entwickeln. So wie Sie es sich im Regierungsprogramm 2020 – 2023, unter dem Titel ‚Vision 2030‘, zur Aufgabe gemacht haben.

In dem Sinne vertrauen wir auf Ihre Weitsichtigkeit.

Freundliche Grüsse



Stefan Schefer



Melina Schefer

Familie Keucher - Alpsteinstrasse 87 - 9100 Herisau

Herr Regierungsrat
Alfred Stricker
Departement Bildung und Kultur
Regierungsgebäude
9102 Herisau

EINGANG

29. APR. 2021

Herisau, 23. April 2021

Antwort zur Vernehmlassung: Volksschulgesetz Totalrevision

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Stricker,
sehr geehrte Damen und Herren

Sehr gern möchten wir unsere persönliche Stellungnahme abgeben und wir danken ihnen
vielmals für die Möglichkeit dazu und Ihr Interesse daran.

Wir leben als Familie mit unseren drei Kindern in Herisau und nutzen mit grosser Freude die
Möglichkeit der Bildungsvielfalt in unserem schönen Kanton Appenzell Ausserrhoden.

So können wir es realisieren unsere Kinder erfolgreich im häuslichen Unterricht zu bilden.

Auf Grund der Vereinsvielfalt in Herisau können unsere Kinder täglich im Schwimm- oder
Fussballtraining mit ihren Freunden Zeit verbringen und ihre Sozialkompetenz aufbauen. Wir
sind als Eltern ebenfalls im Vorstand des Schwimmclub Herisau engagiert und pflegen unter
anderem darüber intensiv Kontakte zu anderen Familien.

Wie aus der Vorlage des neuen Volksschulgesetzes hervorgeht, werden in diesem Bereich
gravierende Änderungen in Betracht gezogen. Dadurch würde die Liberalität des
Volksschulgesetzes in unserem Kanton Appenzell Ausserrhoden leider sehr stark beschnitten.
Eben diese Liberalität war für uns bis dato immer ein «Markenzeichen» des Appenzell
Ausserrhodens, was die Vielfältigkeit und Kreativität unseres Kantons hervorgehoben hat.

Für uns als Familie hätten diese Änderungen sehr bedauernde und wirklich gravierende
Konsequenzen. Dieser Schritt des Kantons wäre für uns sehr einschneidend und
unverständlich. Da wir kein Lehrdiplom besitzen, wäre es uns als Eltern so nicht mehr möglich
mit unseren Kindern den häuslichen Unterricht zu praktizieren, obwohl wir dies aktuell mit viel
Engagement, Freude und Erfolg tun.

Unsere Meinung und Erfahrung nach ist es gut realisierbar, die eigenen Kinder ohne staatliche-
pädagogische Ausbildung zu unterrichten. Deshalb ist für uns nicht nachvollziehbar, weshalb

im neuen Gesetz nun als einzige Alternative zur Schule und Privatschule der Privatunterricht aufgeführt ist.

Unser Wunsch ist es, als Eltern unsere eigenen Kinder zu unterrichten. Kinder, die uns vertraut sind, die unseren Werten, Gepflogenheiten und Lebensgewohnheiten entsprechenden.

Es geht uns nicht darum fremde Kinder zu schulen oder die Kompetenzen eines staatlich anerkannten Lehrers in Frage zu stellen. Selbstverständlich ist es im Rahmen eines Klassenverbandes notwendig, dass die Lehrperson über professionelle Kompetenzen verfügt und staatlich anerkannte Befähigungen nachweisen kann. Im kleinen Familienrahmen ist die Gesamtsituation jedoch nicht vergleichbar und setzt unserer Erfahrung nach nicht die gleiche Ausbildung voraus.

Deshalb bitten wir Sie, folgenden Gesetzesvorschlag zu prüfen:

Art 56a Häuslicher Unterricht

Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Eltern gewährleisten, dass

- a) die Voraussetzungen nach Art. 55 lit. a und b erfüllt sind;
- b) die unterrichtende Person über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis, eine gleichwertige Ausbildung oder ausreichende Qualifikationen verfügt.
- c) nicht ausreichend qualifizierte Personen von einer pädagogisch ausgebildeten Person begleitet werden.

Wir danken Ihnen vielmals für die wohlwollende Prüfung unseres Anliegens und freuen uns weiterhin im liberalen Kanton Appenzell Ausserrhoden mit der Bildungsvielfalt leben zu können.

Mit freundlichen Grüßen



Nathanael und Anke Keucher